



<36622158400015



Das

Französische Civilgesetzbuch

und

Handelsrecht,

erläutert aus

Urtheilen der französischen Gerichtshöfe, Gesetzen und andern Quellen.

Nach

Code civil (et de commerce) annotés des dispositions interprétatives, modificatives et applicatives,

par

J. B. Sirey et **L. M. de Villeneuve,**

und bis auf die neueste Zeit fortgesetzt.

Für das Großherzogthum Baden,

mit steter Rücksicht auf Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen der Gerichtshöfe dieses Landes,

bearbeitet von

Wilhelm Thilo,

Großherzoglich Badischem Hofgerichtsrath in Rastatt.

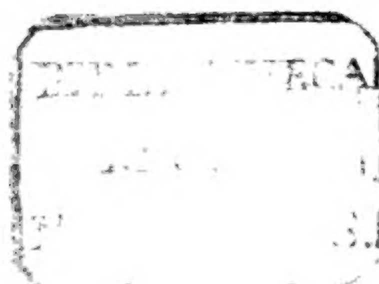
Erster Band.

Von Art. 1 — 892.

Karlsruhe,

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1838.



Vorrede.

Das Werk, dessen deutsche Bearbeitung hier dem Publikum übergeben wird, enthält, nach Folge der Artikel des Code civil geordnet, die Summarien aus den großen Sammlungen der seit 1800 bis 1837 einschließlich in Frankreich ergangenen Urtheile des Cassationshofes und der Appellationshöfe (Cours royales); herausgegeben theils von Sirey und dessen Nachfolgern, de Villeneuve und Carrette, theils von Denevers (Dalloz) und von Lebret-Saint-Martin. Zugleich finden in jenen Sammlungen sich die Gesetze, Ordonnanzen, Dekrete u. s. w., durch welche, wie der Titel sich ausdrückt, der Code civil (und die übrigen Gesetzbücher Frankreichs) nähere Bestimmungen der Auslegung, Modification und Anwendung erhalten haben.

Der Nutzen dieses, im Originale sich auf die sämtlichen Gesetzbücher (les six Codes) ausdehnenden Werkes ist in Frankreich allgemein anerkannt, und wird auch in Deutschland, vorzugsweise in jenen Staaten, wo mit größeren oder geringeren Abänderungen der Code civil noch heute Gesetz ist, gewürdigt werden von jedem, der, in wissenschaftlichem oder praktischem Interesse, sich mit den nun seit bald vierzig Jahren in so großer Anzahl bei den höhern französischen Gerichtshöfen abgeurtheilten Rechtsfällen bekannt zu machen wünscht. — Ueberall das Resultat, nicht bloß des dispositiven Theils der Erkenntnisse, sondern auch der Motive angebend, kann diese kompendiöse Zusammenstellung die großen Werke von Sirey u. A. einigermaßen vertreten, die bei uns so wenig zugänglich, und bei ihren ungeheuern Preisen

dem Privatbesitze so gut als gänzlich versagt sind; — sie wird aber auch als Schlüssel und Real-Repertorium demjenigen dienen können, dem es vergönnt ist, von den großen Urtheils-Sammlungen Gebrauch zu machen, gleich dem Originale des Code annoté, vor dem übrigens, in seiner gegenwärtigen Gestalt, nur bis 1832. gehend; sie des Vorzuges größerer Vollständigkeit (in dem das deutsche Publikum interessirenden Inhalte) sich erfreuen darf, durch die bis in die neueste Zeit fortgesetzte Ergänzung.

Den von einigen Seiten angeregten Wunsch, auch den Inhalt der Motive, obwohl in gedrängtester Kürze, und etwa mit Uebergehung der minder praktischen Fälle, mittheilen zu können, mußte der Herausgeber aus erheblichen Gründen sich versagen, und auch aus der Ursache vom Plane des gegenwärtigen Werkes ausschließen, weil der jedenfalls sehr große Umfang und das Kostspielige einer solchen Unternehmung vor der Hand zu gewagt schien. — Allein dem denkenden Geschäftsmanne wird es nicht allzuschwer werden, in Verbindung mit den in großer Vollständigkeit allerwärts angeführten Parallelstellen, die bestimmenden Gründe der Rechtsentscheidungen vorkommenden Falles sich selbst zu bilden, bei schwierigen Fragen wenigstens das Gegebene als Fingerzeig zum weitern Nachschlagen wissenschaftlicher Werke zu benutzen.

Zunächst vom Gebrauche für das Großherzogthum Baden ausgehend, dann aber auch die übrigen deutschen Staaten berücksichtigend, wo praktisches oder theoretisches Interesse am Studium des französischen Rechtes einheimisch, und wo die Ankündigung der gegenwärtigen Bearbeitung bereits Anklang gefunden, hat der Herausgeber es für keine unwillkommene Zugabe und Erweiterung seines anfänglichen Planes gehalten, wenn die bezüglichen Stellen der über das badische Landrecht ganz oder theilweise erschienenen Werke und Schriften in Noten unter dem Texte: — als Zusätze dagegen, theils zu den einzelnen Artikeln des Code (ausgezeichnet durch kleine Schrift), die einschlägigen badischen Gesetze, Verordnungen, Rechtsbelehrungen 2c. — demnächst auch die in den oberhofgerichtlichen Jahrbüchern und den Annalen der badischen Gerichte mitgetheilten Entschei-

dungen der Gerichtshöfe unseres Landes, so wie die vorzüglich in der letzt erwähnten Zeitschrift vorkommenden Rechtsfragen und kürzeren Abhandlungen, in kurz gefaßten Sätzen, in ähnlicher Weise, wie die französischen Codes annotés sie geben, angeführt und eingeschaltet, und damit auch zugleich ein

Code annoté für Baden

geliefert wurde.

Dagegen glaubte man, im Interesse des badischen, wie des übrigen deutschen Publikums, sich wohl berechtigt, solche Rechtsentscheidungen (oder Notizen wie sie genannt sind) zu übergehen, welche nur für Frankreich ausschließlichen Werth haben, und in deutschen Staaten weder irgend einer direkten noch selbst analogen Anwendung empfänglich sind: — so namentlich alles, was lediglich auf die ehemaligen Coûtumes und Ordonnances, was auf die verschiedenen Constitutions-Urkunden, auf das Zwischenrecht der Revolutionsjahre (droit intermédiaire), was auf das französische Staats-Kriegs- Kirchen- See- Forst- und Jagdrecht, auf die speciellen Bestimmungen des Code de procédure und Code pénal, auf den Staatsorganismus, auf Finanzgesetze (insbesondere das Régistrement, sehr häufig vorkommend), so auch, was auf die zu den verschiedenen Zeiten so verschiedenen Gesetze gegen und zu Gunsten der Emigranten, endlich was bloß auf früher vereinigte und wieder losgetrennte Provinzen des Auslandes Beziehung hat. — Doch wurde, zur leichteren Vergleichung mit dem französischen Original, an der Nummernfolge des letztern nichts geändert. Die Notizen aus den fünf letzten Jahrgängen (1833 — 1837) sind zur Unterscheidung mit eingeklammerten Nummern bezeichnet.

Das Handelsgesetzbuch, seinem materiellen Theile nach (ohne das Seerecht) für Baden recipirt, ist auf den Grund dieses legislatorischen Gesichtspunktes in den Plan des vorliegenden Werkes mit aufgenommen worden. Ausgeschlossen sind hiernach: das zweite Buch des Code de commerce, vom Seehandel; aus dem dritten Buche alle jene Titel, die nur für das Gerichtsverfahren beim Zahlungsunvermögen der

Handelsleute (Faillite) Vorschrift geben, endlich das vierte Buch von der Handelsgerichtsbarkeit.

In der Verdeutschung sind nicht nur alle Ueberschriften der Titel und Abschnitte der als Landrecht für das Großherzogthum Baden bestehenden offiziellen Uebersetzung des Code civil, sondern auch die dort gewählte Terminologie beibehalten, mit wenigen Ausnahmen, für welche der allgemeine wissenschaftliche und gerichtliche Sprachgebrauch sich entschieden hat. — Einer Entschuldigung wird es nicht bedürfen, daß auf den Text des Code nur hingewiesen, nicht aber, wie im französischen Originale mit dem Texte der six Codes geschehen, ein vollständiger Abdruck des badischen Landrechtes damit verbunden worden ist. Die Literatur der einzelnen Notizen, d. h. die Belegstellen aus den vollständigen Urtheils-Sammlungen, nach Maßgabe des Originals, durften nicht ganz übergangen werden, doch glaubte man sich der jedesmaligen Anführung des Namens der Parteien und des Datums der Urtheile, als einer allzu unwesentlichen Sache, entheben zu dürfen. Gleichwohl läßt aus der Ordnungszahl des fast bei jeder vorkommenden Nummer allegirten einschlägigen Bandes des Sirey'schen Werkes (den Jahrgängen seit Anfang des 19ten Jahrhunderts genau entsprechend, so daß z. B. der 32ste Band auch den Jahrgang 1832 enthält) das Jahr, worin das betreffende Urtheil erlassen wurde, allemal wenigstens approximativ sich erkennen.

Es folgt nun das Verzeichniß der dem Texte dieser Bearbeitung, so wie der zunächst für Baden bestimmten Zusätze, zu Grunde gelegten Werke und der Abkürzungen, unter welchen sie angeführt worden sind.

Rastatt, im Mai 1838.

Verzeichniss der zu Grunde gelegten Werke.

A.

Abgekürzte Anführungen.

Dem französischen Originale (Code civil et de commerce annotés) sind zu Grunde gelegt:

Recueil général des Lois et des Arrêts, ci-devant Jurisprudence de la Cour de Cassation, par *J. B. Sirey*. S. 25. 1. 89.

(d. h. Sirey, Tome 25. 1ère Partie pag. 89.)

Von dieser Sammlung der Gesetze und Urtheile der Gerichtshöfe in Frankreich erscheint jedes Jahr ein Band in 4° in 2 Abtheilungen: die erste Abtheilung enthält die Entscheidungen des Cassationshofes, die zweite die der Appellationshöfe, Handelsgerichte und ausnahmsweise der Tribunale erster Instanz.

Seit 1831. redigirt von L. M. Villeneuve und A. A. Carrette.

Wo dieses Werk der gegenwärtigen Bearbeitung unmittelbar zu Grunde gelegt wurde, nämlich für die Jahre 1833. 1836. und 1837. wird dasselbe unter nebenstehender Abkürzung allegirt: R.G. 1836. 2. 198.

(d. h. Recueil général, 1836. 2de Partie pag. 198.)

Abgekürzte Anführungen.

D. 16. 1. 251. Journal des Audiences de la Cour de Cassation par *Denevers*.

(d. h. Denevers, Tome 16. 1ère Partie. pag. 251.)

Jährlich erscheint ein Band in 4° in 2 Abtheilungen. (Die zwei ersten Bände allein haben keine Unterabtheilung). Seit 1824. fortgesetzt von Dalloz.

L. 30. 561. Journal du Palais: par Lebret-Saint-Martin.

(d. h. Lebret, Tome 30. pag. 561.)

Jährlich erscheinen 3 Bände in 8°.

J. 19. S. 1834. 1. 738. Jurisprudence du XIXème Siècle.

(d. h. Jurisprudence etc. 1834. 1ère Partie pag. 738.

Diese Sammlung wurde der Fortsetzung aus den Jahrgängen 1834. und 1835. zu Grunde gelegt. Sie ist übrigens gleichlautend und sogar seitengleich gedruckt mit dem Recueil général etc.

* * *

Caff. (Caffation) bedeutet, daß der Caffationshof das Urtheil des Richters der letzten Instanz aufgehoben habe.

C. H. Vw. (Caffations-Hof: Verworfen — Cour de Cassation: Rejet) — daß der Caffations-Recurs verworfen wurde.

Gleichförmige Entscheidungen anderer ähnlicher Rechtsfälle werden durch Gedankenstriche zwischen den Citaten angedeutet.

Die jedesmal beigesetzten Namen der Städte sind die Sitze der Gerichtshöfe, von denen das Urtheil ausgegangen, und insbesondere folgender Appellationshöfe (des französischen Continents):

Agen. Aix. Amiens. Angers. Bastia. Besançon. Bordeaux. Bourges. Caen. Dijon. Douai. Grenoble. Limoges. Lyon. Metz. Montpellier.

Abgekürzte Anführungen.

Nancy. Nismes. Orleans. Paris. Pau. Poitiers. Rennes. Riom. Rouen. Toulouse.

(Unter der Consular-Regierung wurden die Appellations-Gerichte nach den Namen der Departements bezeichnet.)

Von den, in wieder abgetretenen Provinzen bestandenen Appellationshöfen kommen Erkenntnisse vor, aus:

Brüssel. Florenz. Genua. Gent. Haag. Lüttich. Trier. Turin.

Der Code civil erscheint im Texte der Notizen überall unter der Benennung Code: für Code de Commerce, Code de Procédure, Code pénal, sind diese Benennungen beibehalten; in den Zusätzen dagegen, badisches Recht enthaltend, ist sich der bei uns eingebürgerten Namen: Landrecht, Handelsrecht, bedient worden.

Nachstehende Abkürzungen bedeuten:

C. c. — Code civil.
C. comm. — Code de Commerce.
C. proc. — Code de Procédure.
C. pén. — Code pénal.
Art. — Artikel.

* * *

B.

Den Noten und Zusätzen sind zu Grunde gelegt:

Annalen der badischen Gerichte, I — V. Jahrgang (1832 — 1837). Der 6te ist laufend. — Annalen III. 37.

(Annalen III. Jahrgang Seite 37).

Anzeigeblatt des Mittel-Rheinkreises (vorher des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises) von 1803 bis 1838. — M.A.B. 1836. Nro. 103.

(Mittel-Rheinkreis. Anzeigeblatt 2c.)

Abgekürzte Anführungen.	
O.A.B. 1836. Nro. 10.	**Anzeigeblatt** des Ober-Rheinkreises (vorher des Dreisamkreises). (Ober-Rheinkreis ꝛc.)
U.A.B. 1835. Nro. 50.	**Anzeigeblatt** des Unter-Rheinkreises (vorher Neckar-, Main- und Tauberkreises). (Unter-Rheinkreis ꝛc.)
S.A.B. 1833. Nro. 20.	**Anzeigeblatt** des Seekreises. (Seekreis ꝛc.)
Archiv f. R. II. 242.	**Archiv für Rechtspflege** und Gesetzgebung des Großherzogthums Baden. I — IV. Band. (Archiv für Rechtspflege II. Band. Seite 242.)
Baurittel I. 806.	**Baurittel** Handbuch des badischen bürgerlichen Rechts (bis jetzt erschienen: 1 — 6. Lieferung, von L. S. 1 — 504.) (Baurittel. I. Band. Seite 806.) Nur die Einleitungen und Uebersichten jeder einzelnen Lehre sind in den Noten allegirt worden. Die Erläuterungen der einzelnen Landrechtssätze, der landrechtlichen Ordnung folgend, konnten daher umgangen werden.
Bekk. §. 41.	**Bekk** über die dinglichen Rechte an Liegenschaften.
	Brauers Erläuterungen über den Code Napoleon, und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung. I — VI. Band. Die vier ersten Bände werden jeweils nach der Seitenzahl angeführt (s. die Bemerkung bei Baurittel).
Brauer V. 644.	**Fünfter Band**, oder: Eigenthümlichkeiten des Napoleonischen gegen das Justinianeische Recht. (Brauer V. Band. §. 644.)
Brauer VI. 280.	**Sechster Band**, oder: Rechtsdenkwürdigkeiten für die Anwendung des Code Napoleon. (Brauer VI. Band. Stück 280.)
	Brauer und Zachariä Jahrbücher der Gesetz-

	Abgekürzte Anführungen.
gebung und der Rechtswissenschaft des Großherzogthums Baden. I. Band. (Wurde nicht fortgesetzt.) (d. h. Seite 275.)	Brauer u. Zach. 275.
Constitutions-Edikte 1807 und 1808. (In den Regierungsblättern und der Sammlung der Gesetze I. Bd. enthalten.	VI. Const. Ed. §. 26.
Ehe-Ordnung von 1807. In der Sammlung der Gesetze ꝛc. II. Bd. enthalten.	Ehe-O. §. 38.
Eides-Ordnung von 1802. In der Sammlung der Gesetze ꝛc. I. Bd. enthalten.	Ehe-O. §. 13.
Einführungs-Edikt, erstes, von 1809. (Erstes Einführungs-Edikt §. VII.)	I. E. E. VII.
Einführungs-Edikt, zweites, von 1809. Samml. der Gesetze. I. Bd.	II. E. E. §. 14.
Gesetz über die Verwaltung der Forstpolizei. Regierungsblatt 1834. Nro. II. (d. h. Forstgesetz ꝛc.)	Forst-G. §. 106.
Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, mit sämtlichen Vollzugsverordnungen. Karlsruhe, 1836. (In den Regierungsblättern 1832 ff.) (d. h. Gemeinde-Ordnung ꝛc.)	Gemeinde-O. §. 53.
Hofraths-Instruktion von 1794.	Hofr. Instr. §. 41.
Jahrbücher des Großherzoglich badischen Oberhofgerichts. Herausgeg. von Frhrn. v. Hohnhorst. I.—VII. Bd. 1824—1833. in 4.° (Hohnhorst V. Band. Seite 89.)	Hohnh. V. 89.
Jahrbücher des Großherzoglich badischen Oberhofgerichts. Herausgeg. v. Frhrn. v. Hohnhorst,	

Abgekürzte Anführungen.	
	und fortgesetzt von Trefurt u. A. von 1834 an.
N. Jahrb. I. 35.	I.—IV. Bd. in 8.
	(Neue Jahrbücher I. Band. Seite 35.)
	Instruktion zu Führung der Grundbücher.
Grundb. Instr. §. 9.	1823.
	(Grundbuch-Instruktion. §. 9)
	Instruktion für die Pfandschreibereien.
Pfandschr. Instr. §. 10.	1823.
	(Pfandschreiberei-Instruktion §. 10)
	Laukhard, Rechtsfälle, mit Entscheidungen der
Laukhard I. 125.	französischen und belgischen Gerichtshöfe.
	(Laukhard I. Band. Seite 125.)
	(Werden als Belege der jedem einzelnen Fall entsprechenden Nummer des Textes in den Noten jeweils angeführt.)
	Lehens-Ordnung, oder fünftes Constitutions-
Lehens-O. §. 28.	Edikt. — In der Sammlung der Gesetze rc. I. Bd.
	Obergerichts-Ordnung, von 1804. — In
O. G. O. §. 163.	der Sammlung. I. Bd.
III. O. E. 1803.	Organisations-Edikt (drittes) von 1803.
	Organisations-Edikt mit Beilagen, von
Organ. 1809. D. §. 8. d.	1809. — In der Sammlung rc. I. Bd.
	(Organisations-Edikt von 1809. Beilage D. §. 8. lit. d.)
	Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstrei-
P. O. §. 532.	tigkeiten, von 1831.
	Regierungsblätter von 1803 bis 1838.
R. B. 1810. XVIII.	(Regierungsblatt 1810. Nro. XVIII.)
	Rettig, die Polizeigesetzgebung des Großherzog-
Rettig §. 247.	thums Baden. 2te Aufl.

	Abgekürzte Anführungen.
Roth, vermischte Abhandlungen über Gegenstände des Rechts und der Rechtspolizei. I. II. Bd. (Roth I. Bd. Seite 129.)	Roth I. 129.
Sammlung, vollständige, aller in den Großh. badischen Staats- und Regierungsblättern enthaltenen Gesetze ꝛc. I. — IV. Bd. bis 1832. einschl. (Sammlung der Gesetze ꝛc. I. Band. Seite 640)	Samml. I. 640.
Trefurt, System des badischen Civilrechts. (Trefurt. Seite 401. §. 480. Nummer 2).)	Trefurt 401. §. 480. 2).
Verfassungs-Urkunde von 1818. — In der Sammlung der Gesetze ꝛc. I. Band.	Verfass. U. §. 14.
Wehrer, vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern enthaltenen Verordnungen. I. — V. Band. (Wehrer V. Bd. Seite 134.)	Wehrer V. 134.
v. Weiler, Motive zum Entwurfe der Prozeß-Ordnung. (v. Weiler, Motive. Seite 73)	Motive 73.
v. Weiler, über Verwaltung und Justiz.	v. Weiler §. 9.
Zachariä, Handbuch des französischen Rechts. I. — IV. Bd. 3te u. 4te Aufl. (Zachariä I. Band. §. 30.)	Zachar. I. 30.

* * *

Abh. Abhdl. — Abhandlung.
A. S. — Anhangs-Satz.
H. R. — Handelsrecht.
L. R. — Landrecht.
B. L. R. — Badisches Landrecht.
L. S. — Landrechtssatz.
L. V. — Landesherrliche Verordnung.

L. Z. — Landrechts-Zusatz.

R. Bel. — Rechtsbelehrung.

R. F. — Rechtsfall.

R. Fr. — Rechtsfrage.

d. T. — des Textes.

V. — Verordnung.

* Vor einem Zusatze: — bedeutet, daß diese und die folgende Nummern Gesetzen oder Verordnungen enthalten.

† — — auf gleiche Weise die aus den oberhofgerichtlichen Jahrbüchern und den Annalen der b. G. entnommenen Rechtsfälle und Erörterungen.

Erläuterungen

des

Französischen Civilgesetzbuches.

Erste Abtheilung.

Einleitung.

Von der Verkündigung, Wirkung und Anwendung der Gesetze *).

Eigenschaften des Gesetzes.

1. Grundsätze des Naturrechts (evidente oder allgemein angenommene) sind für den Richter verbindlich, wenn sie auch nicht buchstäblich niedergeschrieben, schon dadurch, daß sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind. Ex arg. S. 25. 1. 89. 335. D. 23. 1. 40. 298. 1.

1 b. Das natürliche Gesetz, wo es von dem positiven Gesetze bestätigt ist, legt diesem eine ausgedehntere, nachdrücklichere, strengere Wirkung bei, welche den Vollzug desselben zur unumgänglichen Nothwendigkeit erhebt. S. 18. 1. 170. D. 16. 1. 33. L. 52. 305.

2. Die römischen Gesetze hatten in Frankreich nur mit den Modifikationen verbindliche Kraft, welche durch den Gerichtsgebrauch oder die Wissenschaft eingeführt waren, selbst in den Landen, worin der Souverain deren Anwendung befohlen hatte. S. 3. 1. 306. D. 1. 701. L. 6. 405. — S. 1. 2. 674. — S. 15. 1. 109. D. 13. 1. 21. L. 42. 11. — S. 15. 1. 408. D. 13. 1. 434. L. 44. 395.

3. Urtheile, die in Gemäßheit eines dem Gegenstande angemessenen Gesetzes des römischen Rechtes erlassen wurden,

*) Von der Rechtswissenschaft im Allgemeinen. – Geschichte des französischen Rechts. Zachar. I. 1—25. 42—51.
Allgemeine Wahrheiten über Gesetze, natürliches und bürgerliches Recht. Brauer. V. 1—3. 5—14. — Ebend. S. 15. — v. Weiler. §. 5, 6, 15.

1. anlegt: diese Prüfung steht ausschließlich der obersten Administrativgewalt zu. S. 15. 1. 397. L. 43. 258. — S. 17. 2. 246.

27. Die Verordnungen der administrativen Staatsgewalt in einer Polizeisache sind für die Gerichte in dem Maße verbindlich, daß ihnen nicht erlaubt ist, von Anwendung derselben abzuweichen, mit der Erklärung, daß hinzugetretene Umstände die Gründe der Verfügung aufgehoben und sie wirkungslos gemacht, oder einer Nachsichtsverstattung Raum gegeben hätten. S. 18. 1. 407.

28. In Strafpolizeisachen sollen die Richter sich vielmehr vom Gesetze, als von Lokalvorschriften der Gemeindsobrigkeiten leiten lassen, welche das Gesetz verändern, indem sie es anzuwenden suchen. Mithin kann eine Lokalvorschrift, welche wider ein Vergehen bloße Polizeistrafen androht, die Wirkung nicht haben, daß nun auch das Vergehen auf diese Weise abgeurtheilt und bestraft werde, wenn das Gesetz dasselbe dem Zuchtpolizeigerichte unterwirft, und eine höhere als dreitägige öffentliche Arbeitsstrafe ausspricht. S. 9. 1. 430. D. 7. 2. 147.

28 b. Verordnungen über solche Gegenstände, worüber das Gesetz schon verordnet hat, sind nichtig oder wirkungslos. S. 26. 1. 81.

29. Administrativ-Verordnungen sind nur dann anwendbare Regeln für die richterliche Gewalt, wenn sie den Vollzug eines Repressivgesetzes zum Gegenstande haben, oder wenn sie über Gegenstände verfügen, worüber das Gesetz den Administrativbehörden Sorge zu tragen überlassen hat. S. 16. 1. 24.

29 b. Polizei-Verordnungen sind nur in so weit verbindlich, als sie innerhalb der Grenzen dieses Zweiges der Staatsgewalt erlassen worden sind; die Polizeibehörden können nicht verbieten, wozu die Gesetze ausdrücklich ermächtigen. S. 29. 1. 202. — S. 29. 1. 345.

32. Die Verfügungen eines polizeilichen Bescheides, welche auf einzeln betrachtete Individuen sich beziehen, haben das Ansehen und die Wirkung nicht, welche das Gesetz den Polizei-Verordnungen zuschreibt. —Es liegt im Wesen der Polizei-Verordnungen, sich über ein Ganzes, oder eine gewisse Klasse von Staatsbürgern zu erstrecken. S. 22. 1. 49. D. 19. 1. 499.

33. Wenn eine Administrativ-Verordnung einen Gegenstand betrifft, welcher durch ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes auf eigene Verordnungen ausgesetzt ist *), so ist diese Verordnung gesetzlich, und hat Wirkung für die Gerichte, obgleich sie speziell wäre und nur eine individuelle Maßregel enthielte. S. 25. 1. 89.

35. Traktate haben Gesetzeskraft. — S. 7. 2. 26.

---

*) Vergl. II. E. E. §. 25. in fine. §. 26. Abs. 2.

D. 5. 2. 26. — S. 11. 1. 301. D. 9. 1. 468. L. 30. 1. 241.

36. Sie sind während des Krieges ausser Wirkung. Abhandl. S. 10. 2. 208.

37. Aber sie werden nicht aufgehoben oder kraftlos durch die bloße Thatsache eines ausgebrochenen Krieges. So wie sie auch durch die hinzugekommene Thatsache einer politischen Vereinigung oder Einverleibung nicht aufgehoben werden. S. 25. 2. 59. D. 23. 1. 338.

37 b. Haben Lokal-Gebräuche, welche Gesetzeskraft hatten, diese hinsichtlich solcher Gegenstände verloren, die nicht ausdrücklich durch positive Gesetze geordnet worden sind? S. 15. 1. 44. D. 12. 1. 601. L. 38. 85.

Verkündigung der Gesetze.

39. Die Sanktion, welche der König nach Art. 22. der Charte von 1814 den legislativen Handlungen gibt, legt diesen Handlungen die Eigenschaft eines Gesetzes bei: aber sie ist nicht die Verkündigung. Es gibt, seit der Charte, keine andere Art von königlicher Verkündigung, als durch Einrückung in das Gesetz-Bülletin: und der Termin, von wo an sie vollziehbar sind, fängt erst vom Tage der Einrückung zu laufen an.

Wenn übrigens das Datum der Verkündigung eines Gesetzes durch eine königliche Ordonnanz festgesetzt ist, so müssen die Gerichte nach dieser speziellen Ordonnanz sich richten. Weil von dem König allein die Verkündigung geschieht, so steht es ihm auch vorzugsweise zu, den Charakter der Verkündigung zu bestimmen. S. 18. 1. 290.

40. Das Gesetz ist Gesetz vor seiner Verkündigung; die Verkündigung hat nicht den Charakter der Sanktion. Gutachten des Staatsraths. S. 1. 2. 43.

42. Ein am 28. eines Monats, welcher 30 Tage hat, verkündigtes Gesetz wird am 3. des nächsten Monats verbindlich in den 36 Myriameter entfernten Hauptorten. Senatsbeschluß. S. 5. 2. 214.

43. Die Gesetze und Ordonnanzen werden als bekannt und vollziehbar angenommen: in Paris einen Tag nach dem Empfange des Bülletins durch den Kanzler, und in den Departements nach derselben Frist und einem weitern Tage auf je zwanzig Stunden Entfernung, oder aber, in ausserordentlichen Fällen, von dem Tage an, wo sie an den Präfekten gelangt sind; d. h. von dem Tage an, wo der Präfekt sie hat verkündigen und anschlagen lassen. — Ordonnanz. S. 17. 2. 305.

44. Die Dekrete werden verbindlich wie folgt: Jene von allgemeinem Interesse, welche im Gesetzbülletin vollständig eingerückt sind, erhalten in jedem Departement Verbindlichkeit von

Handhabung der Gesetze.

1. 67. 68. 69. Das Recht, über den Vollzug der Gesetze zu wachen, und alle dagegen vorkommenden Uebertretungen niederzuhalten, ist der Souveränität anhängend, und kann davon niemals getrennt seyn. Wo also der Souverän die Ausübung dieses Rechtes nicht übertragen hat, da wird angenommen, daß er es sich selbst vorbehalten habe. — Gutachten des Staatsraths. S. 14. 2. 333. — Deßgleichen S. 14. 2. 334.

70. Die Staatsbeamten, welche sich erlauben, Protestationen gegen ein Gesetz aufzunehmen oder auszustellen, sollen abgesetzt werden. — Beschluß der Konsuln. S. 7. 2. 1046.

Anwendung der Gesetze.

72. 73. Das Gesetz muß in dem ganzen Umfange seines Inhalts angewendet werden; die Gerichte können unter Strafe der Kassation ihrer Urtheile nicht eine Unterscheidung zulassen, wenn das Gesetz nicht unterscheidet, sie können sich nicht auf die Motive des Gesetzes, im Widerspruche mit dem bestimmten und unbedingten Texte seiner Verfügungen, berufen. S. 9. 1. 228. D. 7. 2. 73. L. 24. 337. — s. Nro. 83. 85.

74. Wenn der Sinn eines Gesetzes unzweideutig und bestimmt ist, so kann der Richter sich nicht entziehen, dasselbe so anzuwenden, wie es lautet. — Es steht nicht den Gerichten zu, über das Gesetz zu urtheilen, und es aus irgend einer Betrachtung zu modifiziren oder zu beschränken, wie gewichtig diese auch seyn möchte. — S. 14. 1. 282. D. 12. 1. 305.

75. Die ihrer Natur nach für alle Zeit fortwirkenden Gesetze gelten bis zu ihrer Aufhebung. — Man kann daher nicht sagen, daß gewisse auf vorübergehende Umstände gegebene Gesetze ihre Wirkung verlieren müssen, wenn diese Umstände nicht mehr vorhanden sind. — Es ist Sache des Gesetzgebers, die Wirkung solcher Gesetze durch spätere Anordnungen zu hemmen, wenn er dies nicht im Gesetze selbst gethan hat. S. 25. 1. 237. D. 23. 1. 76.

75 b. Ist es gegründet, daß die Gerichte, ohne ihre Befugnisse zu überschreiten, die Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift unter dem Vorwande nicht verweigern können, daß dieselbe vorübergehend, und die Zeit, für welche sie gegeben wurde, umlaufen sey? — Bejahend entschieden. S. 25. 1. 142. D. 23. 1. 67.

76. Strafen werden durchgehends durch die Gesetze bestimmt, und können nicht nach dem Ausspruche bloßer Verordnungen, zumahl solchen, welche den Gesetzen widerstreiten, erkannt werden. — Eben so verhält es sich mit der Kompetenz: durch Gesetze,

nicht durch Verordnungen wird dieselbe festgesetzt. S. 19. 1. 1. 310. — s. Nro. 26—33.

77. Kann ein Strafgesetz auf Fälle angewendet werden, welche es nicht ausdrücklich vorgesehen hat, unter dem Vorwand einer unwidersprechlichen Aehnlichkeit der vorgesehenen und der nicht vorgesehenen Fälle? S. 23. 1. 35. D. 20. 1. 448.

78. Kann ein Strafgesetz, das bis zum Frieden dauern sollte, auf Vergehen angewendet werden, die seit dem Frieden begangen wurden? S. 22. 1. 321. D. 20. 1. 374. L. 64. 259. — s. Nro. 122.

Allgemeine Auslegung der Gesetze.

79. Nur durch Gesetze, oder die drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt, dürfen dunkle Bestimmungen der konstitutionellen Charte ausgelegt werden. — Ordonnanz. S. 18. 2. 170

80. Das Verfahren zur Interpretation eines Gesetzes ist unerläßlich, wenn nach vorgängiger Kassation eines Erkenntnisses zwei andere, dem kassirten gleichlautende Urtheile erlassen worden sind, — oder aber wenn der Kassationshof die Interpretation verlangt, ehe er in voller Sitzung (en sections réunies) den zweiten Beschluß oder Urtheil ausspricht. — Die Interpretation wird in der Form der Verordnungen in Verwaltungssachen ertheilt. — Gesetz. 1807. S. 8. 2. 37.

81. Die Vollzugsdekrete oder Ordonnanzen müssen so viel als möglich im Sinne des Gesetzes ausgelegt werden. — Ordonnanz. S. 18. 2. 328.

82. Der richtige Sinn einer Vollzugsverordnung ist allezeit der gesetzliche, derjenige Sinn, den die vorher bestandenen Gesetze zulassen. S. 23. 1. 93. D. 21. 1. 112. L. 65. 305.

83. Ein allgemeines Gesetz muß in seiner Allgemeinheit angewendet werden, ohne daß es dem Gericht erlaubt ist, Unterscheidungen zu machen, die das Gesetz nicht gemacht hat. S. 16. 1. 254. — s. Nro. 72.

84. Zum Verständniß eines Gesetzes wird der Buchstabe vom Geiste unterstützt. S. 15. 1. 17. D. 12. 1. 426. L. 41. 255.

85. Man kann nicht die Motive eines Gesetzes gegen den Text seines Inhaltes geltend machen S. 12. 1. 145. D. 10. 1. 104. L. 33. 10. — S. 9. 1. 228. D. 7. 2. 73. L. 24. 337.

86. Strafen dürfen nicht in zweideutigen Ausdrücken festgesetzt werden; läßt ein Gesetz im Ausdrucke Zweifeln Raum, so ist es im mildesten Sinne zu verstehen. S. 21. 1. 397. D. 19. 1. 585.

87. 88. Ein Gesetz, welches von der Vollziehung einer Uebereinkunft abzugehen erlaubt, oder ein Klagerecht versagt,

1. will damit nicht die Uebereinkunft zernichten, und den Vollzug derselben verbieten. — Es bleibt der Obrigkeit und dem Rechtsgelehrten überlassen, die Wirkung des Gesetzes zufolge der ausgedrückten oder vermutheten Absicht des Gesetzgebers zu bestimmen. S. 23. 1. 378. D. 21. 1. 318. L. 67. 401.

89. Ein Gesetz oder ein Urtheil vollziehen, heißt nicht, sich nach dem Buchstaben seiner Bestimmungen richten, und seiner Absicht entgegen handeln. S. 5. 2. 586.

90. Die Gerichte können nicht aus der Zwecklosigkeit eines allgemeinen Gesetzes Folgerungen machen, um eine Verfügung, welche ihrer Allgemeinheit nach alle Fälle umfaßt, nur auf einige derselben zu beschränken. S. 11. 1. 345. D. 9. 1. 380. L. 32. 176.

91. Durch die neuen, nicht durch die alten Gesetze werden jene Berechtigungen geordnet, welche ihren Ursprung weder in sittlicher Nothwendigkeit, noch in solchen Thatsachen haben, die zu Erwerbung von Befugnissen wesentlich vereigenschaftet sind, noch endlich auf förmliche Uebereinkunft sich gründen, die übrigens weder durch das alte Gesetz, noch durch gleichförmige wissenschaftliche Ansicht bestimmt waren. — In diesem Betrachte hat das neue Gesetz die Wirkung einer gesetzlichen Auslegung der früher bestandenen Regel natürlicher Billigkeit. S. 20. 1. 387.

92. 93. 94. Ein Gesetz, welches seine Wirkung, als von einem gewissen Tage anfangend, festsetzt, hat auf solche Handlungen keine Anwendbarkeit, welche selbst unmittelbar dem Augenblicke der Erlassung des Gesetzes vorangegangen sind. S. 6. 1. 277.

95. 96. Wenn zwei Gesetze, ein verbietendes und ein gebietendes, im Gegenstoße sind, ist es nicht alsdann das verbietende Gesetz, welches den Vorzug hat? — Um dem gebietenden Gesetze vor dem verbietenden den Vorzug zu geben, müßten die Vorschriften des erstern nicht speziell und unerläßlich seyn, und die Aufhebung des Verbotes unbedingt aussprechen? S. 23. 2. 103. D. 21. 2. 94. — S. 21. 2. 17. D. 19. 2. 67.

100. Die Verhältnisse unter den Staatsbürgern desselben Landes werden durch die jedem Lande eigenthümlichen Gesetze geordnet. Die zwischen den Einwohnern und Regierungen zweier feindlicher Länder werden durch die Gesetze des Krieges bestimmt. — Jene zwischen den Einwohnern und Regierungen zweier verbündeter, freundschaftlicher oder neutraler Länder werden durch das öffentliche Recht festgesetzt. Beschluß. S. 1. 2. 38.

101. Können die Gesetze, deren Zweck vielmehr ist, die Inländer von einer Verpflichtung loszuzählen, als den Ausländern die Verpflichtung zu einer Leistung aufzuerlegen, den Ausländern entgegen gehalten werden, ohne daß diese sich auf ihre Heimat ausserhalb Frankreich berufen dürfen, um hieraus zu folgern, daß sie das Gesetz nicht zu kennen schuldig seyen, und

es daher gegen sie keine befreiende Wirkung haben könne? S. 15. 1. 37. L. 41. 373.

103. Die Ausdehnung oder Wirkung einer gesetzlichen Verfügung muß nothwendig von der Obrigkeit, nach der ausdrücklichen oder zu vermuthenden Eigenheit dieser Verfügung, und nach der Absicht des Gesetzgebers bestimmt werden. S. 18. 1. 166. D. 14. 1. 538. L. 50. 132.

104. Fordert nicht die Regel, welche die Ausdehnung einer gesetzlichen Bestimmung auf unvorgesehene und rechtsähnliche Fälle erlaubt, daß eine vollkommene Gleichförmigkeit der Motive vorhanden sey? Wenn also der Gesetzgeber das Endziel der Schwangerschaft so weit erstreckt hat, daß von dem Begriffe der neun Monate ausgehend, das Kind als unehelich angesehen werden müßte, folgt hieraus, daß man das Endziel der Schwangerschaft eben so weit hinaussetzen müsse, wenn die Anwendung der ordentlichen Regeln der ehelichen Geburt des Kindes keinen Eintrag thut? S. 19. 2. 213. L. 55. 541.

105. Strafbestimmungen dürfen nicht nach Analogie oder wegen Unzulänglichkeit der Gesetzgebung ausgedehnt werden. S. 25. 1. 75. — s. Nro. 76. 77.

106. Wenn in der Zeit zwischen dem Vergehen und dem Urtheile ein milderes Strafgesetz bestanden hat, als jene, die entweder zur Zeit des Vergehens oder des Urtheils galten, so muß das mildere Gesetz zur Anwendung kommen. S. 14. 1. 16.

107. 108. Eine Frau, welche sich unter der Herrschaft eines Gesetzes verehelicht hat, welches ihr erlaubte, den dritten Theil der Fahrniß ihres Ehemannes zu beziehen, kann nicht hierunter die vormals für liegenschaftlich angenommenen Renten begreifen, unter dem Vorwande, daß die Verlassenschaft unter der Herrschaft des Code eröffnet wurde, der dieselbe zur Fahrniß rechnet. S. 8. 2. 7.

110. In Steuersachen können die Gerichte unter keinerlei Vorwand der Auslegung oder Analogie die gesetzlichen Bestimmungen von einem Fall auf den andern ausdehnen. S. 22. 1. 358. D. 19. 1. 99.

111. Nehmen die Ausländer am französischen Civilrechte mindern Antheil in Sachen der Begünstigung als des strengen Rechtes? — Ist es gegründet, daß die Bestimmungen der französischen Gesetzbücher auf Ausländer nur ausnahmsweise, und nach der positiven Ausdehnung dieser ausnahmsweisen Verfügung anwendbar sind? S. 22. 1. 203. D. 20. 1. 118. L. 63. 319.

112. Ist eine ausdehnende Auslegung nicht einer rückwirkenden Verfügung gleich zu achten? S. 23. 1. 35. D. 20.1. 442.

113. Ein auslegendes Gesetz hat seine Wirkung vom Tage des ausgelegten Gesetzes an gerechnet. S. 2. 1. 137.

114. Die Bestimmungen des Code haben in Gegenständen der Billigkeit die Wirkung auslegender Gesetze. S. 15. 1. 279.

1. 115. Die Bestimmungen des Code, wodurch alte Rechtsregeln erneuert werden, sind auf Thatsachen anwendbar, die der Verkündigung jenes Gesetzbuches vorhergegangen sind. S. 17. 1. 214.

116. Ein auslegendes Gesetz hat keine Wirkung auf Vergleiche, welche aus Mißverständniß des ausgelegten Gesetzes freiwillig abgeschlossen worden sind (selbst wenn durch jene Auslegung die aus unrichtiger Auslegung des Gesetzes erlassenen Urtheile aufgehoben würden). S. 2. 1. 335. L. 3. 519.

117. Die Gesetze, wodurch der Stand der Personen geordnet wird, ergreifen das Individuum im Augenblicke, da sie erlassen werden, und machen dasselbe je nach ihrem Inhalte von diesem Augenblicke an rechtsfähig oder unfähig.

Es ändert sich kraft Gesetzes sogar die Wirkung älterer Entmündigungsurtheile, ohne daß es neuer Urtheile bedarf — immer im Verhältnisse des Widerstreites der alten und neuen Gesetze. S. 10. 1. 338.

118. 119. Die Gesetze über die väterliche Gewalt haben ihre Wirkung vom Tage der Verkündigung an, sowohl in dem, was den persönlichen Stand des Kindes, als was die dinglichen Rechte des Vaters betrifft. S. 10. 1. 348. D. 8. 1. 367. L. 27. 517. — S. 13. 1. 58. D. 10. 1. 595. L. 35. 169. — S. 16. 1. 425. D. 14. 1. 349. L. 47. 5.

120. Die Gesetze in Betreff der Kompetenz und des einfachen Untersuchungsverfahrens sind auf frühere, noch nicht abgeurtheilte Thaten eben so anwendbar wie auf die künftigen. — Gesetz. J. 9. S. 1. 2. 435. — S. 10. 2. 562.

Nachsichts-Bewilligung vom Gesetze. — Gegenstoss. — Erlöschen der Verbindlichkeit. — Entschuldigung.

121. Wer ein verbietendes Gesetz übertritt, kann auf Entschuldigung nicht Anspruch machen, unter dem Vorwande, daß er den eigentlichen Sinn des Gesetzes nicht verstanden habe. S. 15. 1. 22. L. 43. 319.

122. Ein für bestimmte Zeit erlassenes Strafgesetz verliert mit Ablauf dieser Zeit seine Wirkung kraft Gesetzes; von da an kann es nicht angewandt werden, selbst wenn es von Vergehen sich handelte, die unter seiner Herrschaft begangen wurden. S 1. 1. 327. D. 1. 272. — s. Nro. 78.

123. Ein Mißbrauch entschuldigt nicht die Defraudation der Fiskalgefälle, und kann das Gericht nicht ermächtigen, die Anwendung des Strafgesetzes zu umgehen. S. 11. 1. 125.

123 b. Man kann sich vermittelst eines Vergehens kein Recht verschaffen. — Mithin würde ein Lokalherkommen, selbst ein unfürdenkliches, die Uebertretung eines Gesetzes nicht entschuldigen, welches in voller Kraft geblieben ist. S. 29. 1. 80. D. 27. 1. 430.

123 c. Die dem Gesetze entgegenstehenden Gebräuche sind 1. im Allgemeinen eben so viele Mißbräuche, und können die Uebertretung desselben nicht rechtfertigen. S. 26. 2. 262.

Sanktion der Gesetze. — Zwang. — Bürgerrechtliche Verantwortlichkeit. — Strafe. — Nichtigkeit. — Aufhebung. — Kassation.

125. Die Uebertretung ausländischer Gesetze ist in Frankreich ein Grund zur Kassation in dem Falle, wo deren Beobachtung durch die französischen Gesetze befohlen ist. S. 13. 1. 113. D. 11. 1. 131. L. 36. 456. — R. G. 1836. 1. 749.

126. Aufgehobene Rechtshandlungen (auf den Grund von Rückwirkungen) sind nichtig und wirkungslos, und als nicht existirend zu betrachten. S. 12. 1. 292. L. 34. 195.

127. Wenn das Gesetz auf den Fall der Nichterfüllung einer darin auferlegten Verpflichtung eine Strafe androht, so genügt dies, um anzunehmen, daß Nichtigkeit der fehlerhaften Rechtsgeschäfte nicht die Folge seyn solle. S. 23. 1. 347. D. 2. 1. 260.

128. Welche Gattungen von Nichtigkeiten müssen von den Gerichten selbst dann erkannt werden, wenn sie im Gesetz auch nicht ausgedrückt seyn sollten? S. Art. 1030. C. procéd. *)

---

*) Notizen zu Art. 1030. C. procéd.

Erste Regel. Die Bestimmung des Art. 1030. C. procéd. welche nicht erlaubt, eine Rechtshandlung für nichtig zu erklären, wenn die Nichtigkeit im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, ist nicht auf den Grund einer Klage, noch auf das Urtheil anwendbar, welches auf eine angestellte Klage erlassen wird, noch auf die Prozeßhandlungen, welche von den Parteien selbst oder kraft ihrer Spezialvollmacht vorgenommen werden, und ein Recht, eine Klage oder Einrede begründen. — Dies sind keine Nichtigkeiten des reinen Prozeßverfahrens.

Zweite Regel. Nichtigkeiten aus Mangel oder Ueberschreitung der Gewalt, oder aus Inkompetenz, aus Mangel oder Ueberschreitung der Amtsbefugniß, oder der gesetzlichen, vertragsmäßigen oder gerichtlichen Vollmacht, sind aus gleichem Grunde nicht unter der allgemeinen Bestimmung des Art. 1030. begriffen.

Dritte Regel. Eine reine Prozeßhandlung kann für nichtig erklärt werden, wenn ihre Unregelmäßigkeit das Wesen des Rechtsgeschäftes stört, wenn die Nichtigkeit den Inhalt ergreift (substantiell ist).

Im Allgemeinen und bei allen Gattungen von Rechtsgeschäften werden als wesentliche Nichtigkeiten betrachtet:

1. Die ex defectu formae constituentis aut informantis. — Nichtigkeiten, welche daraus hervorgehen, daß dem Rechts-

1. 129. Wenn das geschriebene Gesetz eine Regel nicht sowohl neu aufstellt, als vielmehr ausdrücklich anerkennt und verkündigt, welche ein

---

geschäft oder der Urkunde Förmlichkeiten gebrechen, welche der Gattung derselben eigenthümlich sind, welche ihr das Dasein geben, oder sie charakterisiren.

2. Ex defectu potestatis aut mandati. — Nichtigkeiten aus Mangel an Gewalt, oder Dienstbefugniß, oder Vollmacht zu einer solchen Rechtshandlung von Seiten der physischen oder moralischen Person, von welcher die Rechtshandlung herrührt.

3. Ex defectu voluntatis aut habilitatis. — Nichtigkeiten, welche aus einem Mangel des Willens oder der Fähigkeit der Person hervorgehen, von welcher oder in deren Namen ein Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist.

4. Ex defectu formae connexae potestati aut habilitati. — Nichtigkeiten, die aus Unterlassung der Förmlichkeiten entstehen, welche in einem Gesetze vorgeschrieben sind, wodurch eine Gewalt oder Rechtsfähigkeit verliehen wird, dergestalt, daß beides nicht anders, als in der vorgeschriebenen Form, ausgeübt werden darf.

5. Ex defectu materiae. — Nichtigkeiten, welche daraus entstehen, daß das Rechtsgeschäft keinen Inhalt hat (Mangel einer Ursache), oder einen haltungslosen und unbestimmten Inhalt, oder einen unbedingt unerlaubten, oder einen physisch unmöglichen Inhalt.

6. Ex defectu formae connexae juri. — Nichtigkeiten, welche aus dem Mangel allgemein nothwendiger Förmlichkeiten (bei Gegenständen des öffentlichen oder Privatinteresse) entstehen, entweder um ein neues Recht zu erwerben, oder ein bereits erworbenes, natürliches oder gewährleistetes Recht zu bewahren, oder endlich um ein öffentliches Uebel oder Privatbeschädigungen zu verhüten.

Notizen als Belege obiger Regeln.

1. Förmlichkeiten, welche das Recht ergreifen, oder auch solche, welche den Charakter der Gewährleistung von Privatrechten haben, werden als bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben betrachtet, obgleich die Nichtigkeit im Gesetze nicht ausgedrückt ist. Paris. S. 26. 2. 69. D. 23. 2. 161. L. 74. 365

2. Ein Urtheil ist nichtig, wenn nicht alle Richter, welche dabei mitgewirkt haben, bei der Berichtserstattung zugegen gewesen sind. Cass. Nord. S. 7. 2. 283. D. 6. 2. 107. — s. unten Nr. 12 ff.

3. Die Nichtigkeit, welche aus der Inkompetenz der Gerichtsbehörde hervorgeht, ist strengen Rechtens, und kann auf keine Weise geheilt werden. Beschluß der Konsuln. S. 1. 2. 591.

4. Der bei einem Appellationshofe angestellte Vollstreckungs-Beamte (Huissier) darf bei Strafe der Nichtigkeit keine Behändigung ausserhalb des Bezirkes des Gerichtes erster Instanz des Ortes, wo jener Gerichtshof seinen Sitz hat, vornehmen. C. H. Bw. S. 12. 1. 29. D. 10. 1. 20. L. 32. 356.

5. Im Allgemeinen, wenn ein spezielles Gesetz ein Rechtsgeschäft gewissen Förmlichkeiten unterwirft, zieht der Mangel oder die Unterlassung dieser Förmlichkeiten die Nichtigkeit nach sich, wenigstens in so weit das Gesetz nicht selbst die Anwen-

nicht geschriebenes Gesetz ist, d. h. ein nothwendiges, herkömmliches, 1.
unerläßliches (oder auf natürlicher Verbindlichkeit beruhendes)

---

dung des Grundsatzes beschränkt hätte, durch Bezeichnung der Fälle, wo auf Nichtigkeit erkannt werden muß. C. H. Bw. Chalons-sur-Saône. S. 25. 1. 229. D. 23. 1. 16. L. 72. 325.

6. Eine Urkunde muß für nichtig erklärt werden, wenn sie vermöge der Mängel ihrer Form oder ihres Inhaltes den Zweck nicht erreichen kann, wozu sie bestimmt ist. — In diesem Falle kommt es nicht darauf an, daß die Nichtigkeit im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Cass. Nord. S. 24. 1. 185.

7. Eine Urkunde, die der Notär nicht mit seiner Unterschrift versehen hat, ist nichtig, de non esse; sie ist nicht zum Dasein gelangt, auch der Förmlichkeit der Registrirung nicht unterworfen. C. H. Bw. Sarlat. S. 8. 1. 33. D. 5. 1. 167.

8. Ein verurtheilendes Erkenntniß kann nicht bloß für nichtig erklärt werden, es wird als nicht vorhanden betrachtet, wenn es mit keiner Unterschrift versehen ist, und wenn es die Form und Aufschrift eines bloßen Urtheils-Entwurfes hat. Cass. Brüssel. S. 13. 1. 345.

9. Eine Urkunde, welcher die Partei, die sich verbindlich macht, wegen Schreibens-Unerfahrenheit ihr Handzeichen statt der Unterschrift beisetzt, kann nicht für eine schriftliche Urkunde gehalten werden. Brüssel. S. 7. 2. 249. L. 19. 211.

10. Die Regel, welche unterstellt, es sey nicht zu vermuthen, daß der Gesetzgeber, wo er eine Strafe bestimmt, die Nichtigkeit der Urkunde gewollt habe, ist nicht auf den Fall anwendbar, wo die Urkunde von Grund aus an einer Nichtigkeit — de non esse — leidet. Cass. Seine und Marne. S. 23. 1. 362. D. 21. 1. 334.

11. Wenn das Gesetz die Unterlassung einer Förmlichkeit mit einer Geldstrafe bedroht, so wird angenommen, es habe nicht gewollt, daß die mit einer Unregelmäßigkeit behaftete Urkunde der Nichtigkeit verfallen solle. Grenoble. S. 25. 2. 150.

12. Ein Urtheil kann für nichtig erklärt werden, obwohl die Nichtigkeit nicht förmlich im Gesetz ausgesprochen ist, wenn es keinen wesentlichen (substantiellen) Inhalt hat, der ihm zur Grundlage dienen, und ihm einen richterlichen Charakter beilegen sollte. C. H. Bw. Paris. S. 22. 1. 94. D. 20. 1. 144. L. 62. 97.

13. Die Unterlassung der nicht bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten zieht dennoch kraft Gesetzes Nichtigkeit nach sich, wenn die Unterlassung dieser Förmlichkeiten als eine Gewalts-Ueberschreitung betrachtet werden kann. Schiedsspruch. S. 19. 1. 129. — Cass. Bourguebus. S. 19. 1. 249. D. 17. 1. 287.

14. Die Verletzung der vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten zieht, auch ohne die wörtliche Androhung, Nichtigkeit kraft Gesetzes nach sich, wenn nach der Absicht des Gesetzgebers der Charakter und die Amtsgewalt der Beamten der Beobachtung der Förmlichkeiten untergeordnet ist. C. H. Bw. Caen. S. 23. 1. 276. D. 21. 1. 176. L. 66. 449.

15. Dasselbe findet Statt, wenn die Förmlichkeit auf eine

1. Gesetz, so muß diese verkündigte Regel als dem Rechtssysteme wesentlich angehörig betrachtet werden. — Die Uebergehung einer

---

unbedingte, verbietende oder gebietende Weise vorgeschrieben ist, und von dieser Art ist der Charakter einer Förmlichkeit, welche die Amtsbefugnisse der Beamten ordnet und beschränkt. C. H. Bw. Riom. S. 19. 1. 177. D. 17. 1. 27. L. 54. 319. — C. H. Bw. Agen. S. 19. 1. 257. D. 17. 1. 143. L. 54. 318.

16. Unregelmäßigkeiten in dem Inhalte der Urtheile werden als das Recht oder die Kompctenz ergreifend angesehen: sie ziehen Nichtigkeit nach sich, obwohl dieselbe nicht ausdrücklich im Gesetze anbedroht ist. Cass. Amiens. S. 21. 1. 98. D. 19. 1. 103. L. 60. 444.

17. Der Mangel der Dienstbefugniß von Seiten der Personen, aus welchen ein Gericht zusammengesetzt worden, zieht Nichtigkeit des Erkenntnisses nach sich, obgleich solche nicht förmlich vom Gesetz ausgesprochen wurde. Cass. Espalion. S. 25. 1. 280. D. 23. 1. 71. — s. Nr. 2.

18. Ein Erkenntniß, welches gegen eine Frau erlassen wurde, die nur in der Person ihres Mannes vorgeladen, und ohne Vollmacht von ihrem Manne vertheidigt wurde (welcher zu gleicher Zeit sich selbst vertheidigt hat), ist ohne Wirkung gegen die Frau; nicht sowohl leidet dasselbe an einer Nichtigkeit, die im Wege der Appellation oder Cassation ausgesprochen werden müßte, sondern an einer Nichtigkeit wegen Nicht-Existenz, welche zu jeder Zeit vorgeschützt werden, und die jeder Richter auch im Wege der Einrede herstellen oder erklären kann. Paris. S. 17. 2. 171. L. 47. 304.

20. Ein Gewalthaber kann die Güter seines Gewaltgebers nicht zum Vortheile seiner eigenen Gläubiger verpfänden, obgleich er unbeschränkte Gewalt erhalten hätte, Geld aufzunehmen, zu verpfänden, und sogar zu veräußern. Turin. S. 11. 2. 234. D. 9. 2. 183. — s. Art. 1989. C. c.

21. Nichtig wegen Unfähigkeit ist die Quittung, welche ein Blinder unter einer von fremder Hand geschriebenen Privat-Urkunde ausstellt. Pau. S. 12. 2. 64. D. 9. 2. 218. L. 30. 127.

22. Die als Bedingungen der Ausübung einer Amtsgewalt festgesetzten Förmlichkeiten sind von der Art, daß sie die Gewalt begründen; sie sind wesentlich (substantiell), ihre Verletzung zieht die Nichtigkeit kraft Gesetzes nach sich, weil sie den Charakter überschrittener Amtsgewalt hat. Cass. Herault. S. 18. 1. 118.

23. Ein Familienrath kann in der Zahl von fünf Mitgliedern nicht gültig berathschlagen, obwohl das sechste gute Ursache hätte, nicht beizuwohnen. Agen. S. 7. 2. 857. L. 27. 269.

24. Wenn der Familienrath in der Zahl von mehr als sechs Verwandten oder Verschwägerten berathschlagt hat, so ist die Berathung nichtig, so wie Alles, was daraus hergeleitet worden ist. Amiens. S. 7. 2. 863. L. 14. 31. — Cass. Amiens. S. 17. 1. 298. D. 15. 1. 464. L. 52. 60. — s. Art. 407. 415. C. c.

25. Jedes an eine ungewisse, oder der Bestimmung eines

solchen Regel hat Ungültigkeit zur Folge. S. 23. 1. 5. D. 20. 1. 2. 494. L. 65. 22.

130. Ist die Entscheidung, daß die Naturalisation im Auslande erworben worden, nicht vielmehr eine thatsächliche als eine rechtliche Entscheidung?

Kann letztern Falles, und eine Uebertretung des ausländischen Gesetzes vorausgesetzt, diese Verletzung vom Cassationshofe aufgehoben werden? — Abhandlung. S. 22. 2. 233.

Dritten überlassene, Person gegebene Vermächtniß ist nichtig (ungültig). C. H. Bw. Air. S. 11. 1. 357. D. 10. 1. 65. L. 32. 499. — s. Art. 902. C. c.

26. Die Ablehnung der Staatsbehörde, wozu keine gesetzliche Ermächtigung vorhanden, ist kraft Gesetzes nichtig (ungültig). Caff. Grasse. S. 11. 1. 356. D. 9. 1. 411. L. 30. 503.

27. Es kann keine gültige Hinterlegung geschehen, ohne diejenigen beizuladen, welche auf das hinterlegte Geld einen Anspruch haben. C. H. Bw. Paris. S. 4. 2. 28.

29. Alle Förmlichkeiten, deren Beobachtung zu einer rechtfertigenden Vertheidigung nöthig ist, werden als wesentlich (substantiell) betrachtet; ihre Unterlassung zieht Nichtigkeit nach sich, obwohl diese nicht ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen ist. Caff. Saône und Loire. S. 23. 1. 155. D. 21. 1. 20. L. 66. 445. — Caff. Paris. S. 23. 1. 5. D. 20. 1. 494. L. 65. 222. — Caff. Orleans. S. 23. 1. 65. D. 20. 1. 478. L. 65. 131.

30. In einem so wichtigen Gegenstande, wie der persönliche Verhaft, ist unbedingt Alles strenge zu nehmen. Die Unterlassung der geringsten vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeit muß dem eingekerkerten Schuldner zu Gute kommen, und die Gerichte bestimmen, die Nichtigkeit der Verhaftung auszusprechen. Bordeaux. S. 30. 2. 41. D. 28. 2. 91. L. 85. 372.

33. Die Nichtigkeit der Zustellung eines Schuldübertrages hindert, daß der neue Gläubiger den Besitz erlangt. Caff. Seine. S. 1. 1. 444. D. 1. 360.

34. Pfandeinträge sind nichtig, wenn die dabei vorgefallene Unterlassung der vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten schädlicher Art ist. C. H. Bw. Riom. S. 14. 1. 126.

35. Die Unterlassung einer Förmlichkeit ist wesentlich (substantiell) und zieht Nichtigkeit nach sich, obschon das Gesetz dieselbe nicht ausgesprochen hat, wenn diese Förmlichkeit als Gewährleistung eines Rechtes nothwendig ist. Nancy. S. 16. 2. 52. D. 14. 2. 61. L. 41. 283.

36. Die Unterlassung einer Förmlichkeit, welche als Bedingung der Erlangung eines Rechtes eingeführt worden, verhindert die Erwerbung oder Begründung dieses Rechtes; sie zieht Nichtigkeit nach sich, ohne daß dies vom Gesetze bestimmt ausgesprochen seyn müßte. Limoges. S. 21. 2. 21. L. 56. 436. — s. Nr. 12. ff.

37. Kann Nichtigkeit ohne Beschwerde über Benachtheiligung vorgebracht werden? Stillschweigend verneint. Bourges. S. 22. 2. 157. D. 20. 2. 110. — Ebend.

s. Code de procédure annoté pag. 295—297.

1. 131. Es steht nur dem Cassationshofe zu, Urtheile oder Bescheide im Interesse des Gesetzes aufzuheben. S. 11. 1. 350. L 32. 240. — S. 10. 1. 358.

132. Obwohl das Gericht weder thatsächliche Klaggründe noch Einreden ergänzen darf, so kann und soll es sogar das nöthige in rechtlicher oder gesetzlicher Beziehung im Gefolge aktenmäßiger und richtig gestellter Thatsachen ergänzen. Wenn also die Richter ein nicht angerufenes Gesetz auf angeführte und verläßigte Thatsachen anwenden, so thun sie nur ihre Schuldigkeit, und ist kein Grund zur Beschwerde beim Cassationshofe gegeben. S. 18. 1. 333.

133. Ein durch das bestehende Gesetz in allen seinen Bestimmungen und Umständen gebilligter Vertrag kann nicht für betrüglich ausgegeben werden, welche Veränderungen nachmals in der Gesetzgebung auch vorgegangen seyn mögen, selbst wenn diese Veränderungen zur Zeit des Vertragsabschlusses wären vorausgesehen worden, und die Vertragspersonen mit Hinsicht auf den Vertragsgegenstand die künftigen Bestimmungen der Gesetzgebung wirkungslos hätten machen wollen. S. 13. 1. 322.

134. Diese Entscheidung ist vorzüglich auf den Fall anwendbar, wo das Rechtsgeschäft nur vorgenommen wurde, um den Veränderungen zuvorzukommen, welche in der Erbfolge-Ordnung eintreten sollen. S. 11. 228.

135. 136. Es ist keine Umgehung des Gesetzes, nicht einmal der Form nach, wenn eine Schenkung in Gestalt eines Kaufes gemacht wird. S. 13. 1. 141.

Aufhebung. — Abänderung.

137. Werden die Bestimmungen solcher Gesetze, die nur Folgerungen aus andern Grundgesetzen sind, nicht durch neue Gesetze geändert, welche den Grundsatz aufheben, woraus jene abgeleitet sind? S. 13. 1. 113. D. 11. 1. 131. L. 36. 456.

137 b. Ein neues Gesetz bringt die stillschweigende Aufhebung aller früheren damit unverträglichen Bestimmungen mit sich. — Die Aufhebung muß auf die Folgesätze der Regeln wie auf die Grundregeln ausgedehnt werden. S. 30. 2. 88.

138. Jedes Gesetz, dessen Inhalt dem der Verfassungs-Urkunde widerstreitet, ist schon dadurch allein als aufgehoben anzusehen. Gutachten des Staatsraths. S. 1. 2. 36.

139. Die Charte hat selbst nicht einmal stillschweigend das Dekret vom 17. März 1808 in Betreff der Schuldforderungen der Juden aufgehoben. Dieses Dekret hat daher fortwährend Anwendbarkeit auf alle zu deren Gunsten ausgestellte Schuldverschreibungen. S. 18. 1. 335. D. 16. 1. 420. L. 53. 303.

140. 141. Die Einführung des Code hat jene gesetzlichen Bestimmungen nicht aufgehoben, welche mehr dem öffentlichen oder politischen, als dem Privatrechte angehören. S. 13. 1. 113. D. 11. 1. 131. L. 36 456. 1.

142. Der bloße förmliche Widerspruch der Bestimmungen zweier Gesetze kann die Vermuthung, daß das ältere Gesetz aufgehoben sey, begründen. S. 9. 1. 222. D. 7. 2. 46. L. 24. 88.

143. Bis zu welchem Punkte muß sich ein Widerspruch zwischen den Bestimmungen der Charte und jenen der bürgerlichen oder Strafgesetze ergeben, damit diese als aufgehoben zu betrachten sind? S. 20. 1. 1.

144. Wenn es unmöglich ist, neue Bestimmungen mit alten zu vereinigen, so sind die alten Bestimmungen stillschweigend aufgehoben. S. 2. 1. 190. — S. 10. 1. 303. — S. 12. 1. 392.

145. Ein älteres Gesetz ist durch das neuere nicht stillschweigend aufgehoben, wenn Möglichkeit vorhanden ist, deren Bestimmungen mit einander zu vereinigen, und es nicht Wille des Gesetzgebers gewesen zu seyn scheint, die Vermischung der beiden Gesetzgebungen zu untersagen. S 12 1. 382.

146. Ein Gesetz ist durch ein späteres nicht stillschweigend abgeschafft, als im Falle der Unvereinbarkeit des letztern mit dem erstern. S. 10. 1. 303.

148. 149. Bis zu welchem Punkte muß ein Gesetz des Code eine Materie umfassen und ordnen, um annehmen zu können, daß es dieselbe zu seinem Hauptgegenstande genommen, und alle ältern dahin bezüglichen Gesetze aufgehoben habe? S. 9. 1. 332. D. 6. 1. 527. L 23. 9.

150. Der hinsichtlich der Gesetzesaufhebung geltende Grundsatz, daß die alten Gesetze ihre Wirksamkeit in den durch die neuen Gesetzbücher eingeführten Lehren verloren haben, ist auf solche Lehren anzuwenden, die durch ein vollständiges System des neuen Gesetzes geordnet sind, nicht auf solche, worüber das neue Gesetz nur einige vereinzelte Bestimmungen aufstellt. S. 13. 1. 250.

151. Die Bestimmungen der alten Gesetze, die sich auf Lehren beziehen, worüber der Code ein vollständiges System enthält, sind schon allein dadurch abgeschafft, daß jene Bestimmungen nicht im Code wiederholt sind. S. 22. 2. 223. L. 64. 529.

152. Abgeschafft sind alle alten Gesetze über Lehren, welche das Strafgesetzbuch geordnet hat, selbst wenn jene Gesetze Fälle vorsehen sollten, die sich an jene Lehren anknüpfen, über welche aber dieses Gesetzbuch schweigt. — Immerhin ist es nothwendig, daß das Gesetzbuch nicht einige zerstreute Bestimmungen, sondern

1. ein vollständiges legislatorisches System enthalte. Gutachten des Staatsraths. S. 12. 2. 143. D. 10. 2. 61.

152 b. Das Strafgesetzbuch hat nur die alten Strafgesetze abgeschafft, die sich auf Lehren bezogen, über welche es ein vollständiges Gesetzgebungssystem enthält, nicht jene über Lehren, worüber es nur einzelne und zerstreute Bestimmungen gibt. S. 30. 1. 159.

153. Wenn ein neues Strafgesetz oder der Beschluß einer Gemeindsobrigkeit innerhalb ihres gesetzmäßigen Wirkungskreises über einen Gegenstand sich ausspricht, so können die alten polizeilichen Beschlüsse und Verordnungen über den nämlichen Gegenstand nicht mehr angewendet werden, selbst in den Bestimmungen nicht, welche in der neuen Verordnung wiederholt sind. S. 26. 1. 117.

154. Wenn das neue Gesetz eine unfreiwillig begangene That ahndet, nicht aber dieselbe That als freiwillig begangen bestraft, so muß man annehmen, daß für diesen Fall das Gesetz sich auf die im alten Gesetze schon bestandene Bestimmung beziehen wollte. S. 18. 1. 181. D. 16. 1. 260. L. 53. 202.

155. Auf Administrativgesetze oder Verordnungen zurückzugreifen ist nur in solchen Lehren erlaubt, welche durch den Code nicht geordnet wurden, obwohl sie dazu geeignet waren. — Wenn der Code bei der Behandlung dieser Lehren gewisse Fälle nicht vorgesehen hat, so kann man sein Stillschweigen nicht durch die vereinzelte Bestimmung eines früheren Gesetzes ergänzen, welches nicht im Ganzen erneuert oder wiederholt wäre, dessen Gegenstand aber zum Theil im neuen Gesetzbuch eine Stelle gefunden hätte. S. 17. 2. 245.

157. Ein Strafgesetz, welches durch ein späteres, mit dem es unverträglich ist, aufgehoben wurde, kann nur durch die ausdrückliche Bestimmung eines neuen Gesetzes wieder aufleben; der Wiederherstellung des alten Gesetzes durch Folgerung oder Analogie kann nicht stattgegeben werden. S. 23. 2. 160. — s. Nro. 163.

158. Ein spezielles Gesetz wird durch ein späteres allgemeines nicht kraft Gesetzes aufgehoben. S. 13. 1. 250.

159. Deßgleichen. S. 23. 1. 130. D. 21. 1. 32.

160. Ein allgemeines Gesetz ändert ein spezielles nicht ab, wenn die Abänderung darin nicht förmlich ausgedrückt ist. S. 17. 1. 186. D. 15. 1. 18. L. 52. 275.

161. Deßgleichen. S. 22. 1. 5. D. 20. 1. 494. L. 65. 222.

162. Lebt ein Ausnahmsgesetz, welches durch ein späteres Gesetz aufgehoben wurde, durch die Aufhebung des aufhebenden Gesetzes wieder auf? — S. 22. 1. 321. D. 20. 1. 374. L. 64. 259. — s. Nro. 157.

163. Welchen Charakter muß ein Herkommen haben, um ein Gesetz als dadurch aufgehoben betrachten zu können? S. 30. 2. 378.

164. Das Herkommen kann das Gesetz aufheben. S. 2. 1. 11.

— Abhandlung im entgegengesetzten Sinne. S. 9. 2. 376. 1.

164 b. Damit das Herkommen die Wirkung habe, ein Gesetz aufzuheben, muß es ein altes Herkommen, es muß wenigstens der zur Verjährung langer Zeit erforderliche Verlauf vorhanden seyn, und die Nichtvollziehung des Gesetzes muß nicht von denjenigen herrühren, die zu dessen Vollziehung bestellt sind. S. 26. 2. 41. D. 24. 2. 33. L. 74. 319.

164 c. Das Herkommen, wie alt es seyn möge, kann gegen ein ausdrückliches Verbot des Gesetzes nicht aufrecht erhalten werden. S. 28. 63. 1. D. 25. 1. 424.

164 d. Durch ein Vergehen kann kein Recht erworben werden. Daher würde ein unfürdenkliches Herkommen die Verletzung eines Gesetzes, das in voller Kraft geblieben, nicht entschuldigen. S. 29. 1. 80. D. 26. 1. 330.

165 b. Herkommen, durch ältere Rechtsmeinungen bestätigt, kann nicht größere Wirkung haben, als der bestimmte Ausspruch des Gesetzes. S. 17. 1. 29.

166. Herkommen hebt das Gesetz auf, in dem Sinne, daß das Verfahren gegen einen Text des Gesetzes keinen Cassationsgrund abgibt, wenn das übertretene Gesetz im Widerspruche mit einem allgemein angenommenen Herkommen steht. S. 15. 1. 5.

167. Um ein allgemeines Gesetz als durch Nichtgebrauch aufgehoben, und außer Uebung gebracht ansehen zu können, ist nothwendig, daß der Nichtgebrauch in dem Staate, für den das Gesetz gegeben worden ist, als allgemein stattfindend nachgewiesen werde — Aus dieser Rücksicht kann ein Gericht, ohne sein Urtheil der Cassation auszusetzen, ein lokales und seinem Gerichtsbezirke eigenthümliches Herkommen nicht anrufen. S. 3. 1. 79. L. 4. 215.

168. Die Gerichte können keine Strafe aussprechen, als aus Gründen übertretener Gesetze oder Verordnungen; — alte nicht aufgehobene Verordnungen müssen wie Gesetze vollzogen werden. S. 17. 2. 245.

(169) Gesetze, welche die Organisation der Gerichte modifiziren, und die Folge bestimmen, welche ihren Entscheidungen gegeben werden soll, sind vom Tage ihrer Verkündigung an verbindlich, sowohl was die bereits anhängigen, als was die erst nachmals entstehenden Rechtsstreite betrifft. R. G. 1837. 1. 933 *).

---

*) Von der verbindenden Kraft der Civilgesetze. Zachar. I. 26 — 27. — Brauer V. 24. 33. Die Reception des C. N. in Baden als badisches Landrecht. Brauer I. S. 1 — 14. IV. S. 543—562. Trefurt 1—12. Baurittel I. S. I.—XVI. Erstes Einführungsedikt. Baurittel I. 1—19.
Konstitutionsedikte — Eheordnung — Eidesordnung — Beistandsordnung — Loosungsordnung — Vortheilsordnung: — als integrirende Theile des badischen Landrechts. Baurittel I. 21. — Kronanwaltschaft (Staatsanwaltschaft). Ebendas. 25—29. Vergl. Hohnh. V. 58. 296. IV. 222.

1. * 1) Die Einführung des französischen Gesetzbuches betreffend. L. B. R. B. 1808. XXIII. ebend. XLII. Sammlung I. 828.
2) Erstes Einführungsedikt R. B. 1809. VIII. Samml. I. 829—849.
3) Die Fristerstreckung zu Einführung des N. L. R. betr. R. B. 1809. XXVI. Samml. I. 847.
4) Die Kronanwaltschaften betr. R. B. 1809. XXII. Samml. I. 840—847. Vergl. jedoch II. E. E. §. 4.
5) Zweites Einführungsedikt. R. B. 1809. LIII. Samml. I. 848—858.
6) Die Einführung des N. L. R. in den von Würtemberg überlassenen Aemtern und Ortschaften betr. L. B. R. B. 1811. X. Samml. I. 861. — B. R. B. 1812. XX. Samml. I. 862.
7) Die Einführung des N. L. R. in der Grafschaft Hohen-Geroldseck betr. L. B. R. B. 1820. X. Samml. I. 863. Vergl. Nro. 53. d. T.
8) Zu neuen Landesgesetzen ist die Zustimmung der Kammern erforderlich. Verf. Urk. §. 65. Samml. I. 782. — s. Nro. 7. d. T.
9) Der Landesherr bestätigt und promulgirt die Gesetze, und erläßt die Vollzugsverordnungen. Ebend. §. 66. s. Nr. 8 u. 39 d. T.
10) Er erläßt auch provisorische Gesetze, deren Zweck keine Verzögerung erleidet. Ebend.
† 11) Provisorischen Gesetzen ist von den Gerichten so lange verbindliche Kraft einzuräumen, als darüber kein Widerspruch der Kammern in die Mitte getreten ist. Hohnh. VII. 188. — Entgegengesetzte Ansicht: sie können nur bis zum nächsten Landtage gelten. Ebend. s. Nro. 8. d. T.
12) Verhältniß landesherrlicher Gesetze zur Bundesakte: a) die Partikulargesetzgebung der einzelnen t. Bundesstaaten ist der allgemeinen Bundesgesetzgebung untergeordnet; b) den ältern d. Partikularverordnungen wird von neueren Bundesgesetzen derogirt; c) sie kann von badischen Berichten nur in so weit zur Entscheidungsnorm angenommen werden, als ihr Inhalt in dem Regierungsbl. promulgirt worden. Hohnh. VII. 220. s. Nro. 9. d. T.

1 a *)
† 1) Das Justizministerium war vom Großherzog Karl autorisirt, Gesetze zu erlassen. Hohnh. III. 157. VI. 76. **Vergl. Archiv für Rechtspflege II. 303.**
2) Entgegengesetzte Ansicht. Hohnh. II. 265. **Annalen IV. 230.** N. Jahrb. III. 124. s. Nro. 13. d. T.
3) Verordnungen, wenn sie nicht publizirt **sind, binden die Unterthanen nicht.** N. Jahrb. I. 320.
s. Nro. 52 d. T. — s. die Zusätze zu 2 c.

1 b **)
† 1) **Aus Rechts-Irrthum ist nicht Unredlichkeit rechtlich zu vermuthen. Hohnh. II. 82.**

Zweites Einführungsedikt. Brauer IV. S. 563 — 592. — Baurittel I. 30 — 44.
Einheimische ältere Gesetze. Brauer. V. 14. Trefurt. 21 — 26.
*) **Wirkung landesherrlicher Verordnungen. Trefurt. 12.**
) **Ignorantia juris. Zachar. I. 28.
Rechtsunwissenheit kann nur für einzelne Fälle durch neue Gesetze zugelassen werden. Brauer. V. 28.
Trefurt. 16 — 17.
Einfluß des Rechtsirrthums auf Redlichkeit. Brauer. VI. 19.

2) Rechts-Irrthum kann niemals nützen. Hohnh. IV. 33. 1.
3) Bei Handlungen, wozu ein Geschlechtsbeistand nöthig ist, kann Rechtsunwissenheit vorgeschützt werden. Hohnh. VII. 288.
4) Rechtsirrthum zur Begründung einer Condictio indebiti. Annalen II. 1.

Rückwirkung der Gesetze. 2.

Allgemeine Begriffe.

Rückwirkung ist Anwendung des neuen Gesetzes, entweder auf eine ältere Thatsache, oder auf einen Zusammenhang von Thatsachen, die zum Theil neuer, zum Theil älter als das Gesetz sind.

So allgemein die Verfügung des Art. 2. über die Rückwirkung lautet, so hat sie doch auf auslegende Gesetze keine Anwendbarkeit, und diese Gattung gesetzlicher Bestimmungen ist sehr zahlreich. — Der Artikel ist nur auf gesetzliche Neuerungen anzuwenden.

Aber selbst die Wirkung solcher Gesetze ist ziemlich schwierig zu bezeichnen. — Die im Art. 2 gesetzte allgemeine Regel bedarf sehr der Erläuterung, und ist vielen Modifikationen unterworfen.

Obwohl ein neues Gesetz für sich selbst keine Wirkung auf die Vergangenheit äußert, so umfaßt es dennoch das Vergangene wie das Zukünftige, wenn der Gesetzgeber sich darüber förmlich ausspricht, oder wenn die gesetzliche Bestimmung ihrer Natur nach wesentlich so verstanden werden muß.

Auf das Zukünftige haben die neuen Gesetze die vollständigste Wirkung, um so mehr, als sie wesentlich die Vermuthung für sich haben, daß sie den Umständen aufs Genaueste angepaßt, und den gegenwärtigen Gesinnungen des Staats-Oberhauptes am meisten gemäß sind. — Dennoch ordnen die neuen Gesetze das Zukünftige nur in so weit, als dieses mit dem Vergangenen nicht im unzertrennlichen Zusammenhange steht, d. h. in so weit das Zukünftige und Vergangene nicht durch ein erwonnenes Recht in Verbindung gebracht ist.

Bentham in seiner Abhandlung von der Gesetzgebung lehrt, daß das Gesetz Rückwirkung äußere, wenn es gesetzlich gegründete Hoffnungen entziehe oder zerstöre; dies ist ein Irrthum oder doch eine zum Irrthum führende Zweideutigkeit. Die Rechtslehrer und Gerichte erkennen einstimmig an, daß bloße Hoffnungen oder Erwartungen keine Rechte im eigentlichen Sinne seien, nicht mehr denn freiwillkührliche Handlungen oder Uebereinkommnisse dies sind, daß jene der unmittelbaren Wirkung des neuen Gesetzes kein Hinderniß entgegen stellen, namentlich nicht in Betreff der Erbfolge, der guten Sitten, der Polizei ꝛc.

2. Andere, das entgegengesetzte Aeußerste ergreifend, meinen, daß das neue Gesetz, ohne rückzuwirken, auf neue Thatsachen angewendet werden könne, welche mit älteren Thatsachen durch ein Recht zusammenhängen, das noch nicht angefallen, oder eventuell, oder von einer aufschiebenden Bedingung abhängig ist. — Aber die Rechtslehre hat sich im gegentheiligen Sinne befestigt. Das neue Gesetz nimmt nicht auf einfache Hoffnungen oder Erwartungen, wohl aber auf unwiderrufliche, zu rechtlichem Daseyn gelangte Befugnisse Rücksicht — obwohl sie noch nicht angefallen, eventuell und selbst von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, gelten sie gleichwohl für erwonnene Rechte.

Wenn die Rechtslehrer darüber einig sind, daß erwonnene Rechte außer dem Bereiche der neuen Gesetze liegen, und daß jedes neue Gesetz dafür angesehen werden müsse, daß es jene Rechte nicht berühre, so liegt die Ursache darin, daß jede Gesellschaft, jede Staatsgewalt, jeder Urvertrag, den Endzweck hat, jedem das Seinige, sein Eigenthum, seinen wirklichen Erwerb zu erhalten; daß also nicht vermuthet werden kann, der Gesetzgeber werde zerstören wollen, was zu erhalten ihm obliegt.

Indessen, weil die Privatrechte nicht anders bestehen können, denn als dem Gesellschaftsverbande und der höchsten Staatsgewalt, mit allen den organischen und herkömmlichen Einrichtungen, untergeordnet, welche zusammen die Staatsordnung bilden, so muß nothwendig eingeräumt werden, daß die auf der Staatsordnung beruhenden Gesetze mit durchgreifender Gewalt fürs Zukünftige verfügen; gegen diese Nothwendigkeit kann kein unbedingtes Entgegenstellen erwonnener Rechte stattfinden.

Rechte sind erwonnen oder auf einen unwiderruflichen Titel gegründet, wenn sie aus einer Handlung oder Begebenheit entspringen, welche allgemein nach Sitten, gesellschaftlicher Nothwendigkeit, Vereinbarung oder Gesetz als Befugnisse erwerbend anerkannt sind.

Die erwonnenen Rechte sind entweder ursprüngliche oder abgeleitete. — Ursprüngliche, wenn die Handlung oder Begebenheit ihrer Natur nach erwerbend ist, wie die Besitzergreifung, die Zeugung, die Umbildung, der Zuwachs ꝛc. — Abgeleitet sind sie, wenn die Handlung oder Begebenheit nur dann erwerbend ist, wenn eine freiwillige Uebergabe, eine übertragende Uebereinkunft, ein verleihendes Gesetz oder eine Bewilligung der Staatsgewalt hinzutritt.

Bei Verträgen ist es zuweilen schwer zu bestimmen, ob die neue Thatsache mit der alten vermittelst eines erwonnenen Rechtes verknüpft oder verbunden ist, — jedenfalls sind die Rechtslehrer einig, daß das neue Gesetz als anwendbar und als nicht rückwirkend anzusehen sey, wenn die neuen Thatsachen nur zufällige Folgen der früheren Verabredungen sind; — andern Falls betrachten sie die neue Thatsache als dem alten

Gesetze unterworfen, und sie würden es für eine rückwirkende Anwendung des neuen Gesetzes halten, wenn die neue Thatsache eine nothwendige Wirkung des älteren Vertrages ist. 2

Die Schwierigkeit ist noch größer bei Rechten, deren unmittelbare Quelle das Gesetz ist. — In Ermangelung allgemeiner sicherer Regeln zur Unterscheidung, welche im Gesetze gegründeten Rechte unwiderruflich und nicht untergeordnet sind, in Ermangelung selbst einer allgemeinen Regel, an welchen Kennzeichen wahrnehmbar sey, daß das Gesetz allein, ohne Mitwirkung des Menschen, ein wirkliches Recht verleihe, und nicht bloß eine einfache Erlaubniß, eine Hoffnung, oder ein Versprechen, sind jene Regeln die sichersten, welche von der praktischen Jurisprudenz angegeben werden. Auch Merlin stellt diesen Satz auf in seinem trefflichen Artikel de l'effet retroactif im 16ten Band des Répertoire. Es gibt keinen bessern Führer.

Zu diesem Ende folgen die erheblichsten Notizen aus den verschiedenen Urtheilen in alphabetischer Ordnung.

Abwesende. Eine Erbschaftsklage kann nicht im Namen eines Vermißten von dessen muthmaßlichen Erben angestellt werden, als nachdem derselbe den im Code bestimmten Förmlichkeiten gemäß für verschollen erklärt worden: obwohl es von einer Erbschaft sich handelt, die unter einer Gesetzgebung anerfallen, welche einen solchen Vorgang nicht erforderte. — Jedes Verfahren vor erklärter Verschollenheit ist nichtig. R. G. 1836. 2. 306. s. Art. 115.

Anhülfe, elterliche. — Der Art. 204 des Code ist nicht anwendbar auf jene Fälle, wo eine elterliche Anhülfe vor Einführung dieses Gesetzbuches war richterlich zuerkannt worden. — Mit andern Worten: der Code, welcher den Kindern alles Klagerecht gegen ihren Vater auf Verschaffung einer häuslichen Niederlassung durch Heirath oder auf andere Weise entzieht, verbietet nicht, die Fortentrichtung einer vorher richterlich zuerkannten Anhülfe zu verlangen. Nro. 214 des Originals. — S. 8. 1. 45. D. 5. 1. 509.

Auslegung. — Die Wirkung der Auslegung ist, daß das ausgelegte Gesetz so angesehen wird, als wenn es von jeher den nämlichen Sinn gehabt hätte, den ihm die auslegende Verfügung gibt. Dies kann man nicht Rückwirkung des Gesetzes nennen. Nro. 176. d. O. S. 9. 1. 46. D. 6. 1. 546. L 23. 200.

b. Es liegt keine Rückwirkung, folglich auch keine Verletzung des Art. 2 des Code, in der Anwendung einer ministeriellen (das Gesetz erklärenden oder auslegenden) Entscheidung auf Thatsachen oder Rechtshandlungen, welche dieser Entscheidung zwar vorausgegangen, aber dem Gesetze nachgefolgt sind, auf welches die Richter vornehmlich ihr Urtheil zu gründen beabsichtet

2. haben. Nro. 177 d. O. S. 23. 1. 271. D. 23. 1. 178. s. Code civil.

Besitz. — In Gegenständen, welche vor dem Code verjährbar waren, und demselben zufolge unverjährbar sind, ist jeder seit Einführung des Code ergriffene Besitz wirkungslos, wenn gleich der Kläger diesen neuen Besitz an einen ältern anknüpft, der nach damaligen Gesetzen Wirkung gehabt hätte. Nro. 216. 217. d. O. S. 13. 1. 3. D. 10. 1. 244. L. 33. 303 — s. Verjährung.

Beweis. — Die Frage, ob eine Art von Beweis oder von Vermuthungen zulässig sey oder nicht, gehört mehr dem materiellen als dem formellen Rechte an. — Folglich muß sie nicht nach den wirklich bestehenden Gesetzen, sondern nach jenen Gesetzen beurtheilt werden, welche damals galten, wo das Recht der Parteien seinen Ursprung nahm. Nro. 232. d. O. — S. 10. 1. 362. D. 8. 1. 416. L. 31. 299. — S. 13. 1. 411. D. 4. 1. 639. L. 17. 165. — S. 4. 2. 177. L. 10. 187. — S. 11. 1. 184. — S. 13. 1. 466. D. 11. 1. 483. L. 38. 175. — S. 11. 1. 269. — s. Förmlichkeiten.

Beweises, Anfang eines schriftlichen. — Da die ältern Gesetze über den Anfang eines schriftlichen Beweises nichts anordnen, so haben sie gerade dadurch den Gerichten die Befugniß überlassen, nach den Umständen die Rechtshandlungen zu bestimmen, welche einen solchen Beweisanfang begründen können. Wo es sich folglich vom Beweise einer Thatsache handelt, welche älter ist, als der Code, so können die Gerichte, ohne ihr Urtheil der Cassation auszusetzen, Urkunden als einen solchen Anfangsbeweis zulassen, welche weder von dem, gegen welchen der Beweis geführt werden soll, noch von seinen Rechtsvorfahrern herrühren. Nro. 233. d. O. S. 11. 1. 269.

Code civil. — Die Bestimmungen des Code, welche ältere Gesetze wiederholen, sind auf ältere Thatsachen als auslegende Gesetze anzuwenden. Nro. 34. d. O. — S. 16. 1. 81. D. 14. 1. 49. L. 45. 161. — S. 15. 1. 377. D. 13. 1. 404. L. 44. 98.

b. Die Verfügungen des Code haben die Wirkung auslegender Bestimmungen für jene Fälle, worüber weder Vertrag der Betheiligten noch gesetzliche Verfügungen vorhanden waren, selbst wenn zu dem Zeitpunkte, wo die Rechtshandlung sich ereignete, eine den Bestimmungen des Code widerstreitende Rechtslehre bestanden hätte. Nro. 35. d. O. S. 22. 2. 88. L. 61. 191.

c. Obschon es richtig ist, daß das neue Gesetz als ein auslegendes betrachtet wird, in dem Falle, wo die allgemeine Rechtslehre zweifelhaft und ungewiß, so verhält es sich doch anders in dem Falle, wo die Doktrin speziell, fixirt und gewiß ist. Hier ist das neue Gesetz gegen das alte im Verhältniß

einer Neuerung zu betrachten: und darum ordnet dasselbe nur 2.
die neuen Fälle, kraft der Regel, welche alle Rückwirkung untersagt. Nro. 35 b. d. O. S. 28. 1. 61. D. 27. 1. 284. L. 81. 5.

d. In den durch die alten Gesetze nicht bestimmten Materien kann der Code ohne Rückwirkung als ratio scripta gelten. Nro. 36. d. O. S. 5. 2. 94. — S. 17. 1. 214. L. 48. 353. D 15. 1. 212.

e. Die Anwendung einer spätern Ordonnanz auf Thatsachen, welche der Gegenstand eines Rechtsstreites sind, ist keine Verletzung des Grundsatzes der Nicht-Rückwirkung der Gesetze, wenn jene Ordonnanz sich auf Erneuerung der Verfügungen beschränkt, welche schon in den Gesetzen Kraft hatten, die jenen Thatsachen vorausgegangen sind. Nro. 37. d. O. S. 27. 1. 83. L. 79. 475.

Competenz. — Die Gesetze über Competenz und einfache Prozeßleitung ergreifen die ältern nicht abgeurtheilten Thatsachen gleich den zukünftigen. Nro. 44. d. O. Beschluß der Konsuln. S. 1. 2. 591.

b. Die Competenz der Gerichte richtet sich nach den zur Zeit der Klage bestehenden Gesetzen, nicht nach jenen, welche im Augenblicke der entstandenen Verbindlichkeit Kraft hatten. Nro. 45. d. O. — S. 9. 2. 43.

c. Die Gesetze über die Competenz dürfen nur auf die künftigen Fälle, und nicht auf frühere Vergehen angewendet werden, wenn sie zum Zwecke haben, die Angeklagten ihren natürlichen Richtern zu entziehen, und sie vor Ausnahms-Richter zu stellen. Nro. 48. d. O. Gesetz. S. 16. 2. 37.

Ehefrau. — Die Bestimmung des Art. 554. des Code de commerce (A. S. 237.), welcher der Ehefrau eines zahlungsunfähigen Handelsmannes nur die Rücknahme solcher Fahrnißgegenstände erlaubt, von denen sie durch ein in gesetzlicher Form errichtetes Einbringens-Verzeichniß oder durch gültige Erbverzeichnisse erweiset, daß sie ihr durch den Heirathsvertrag gegeben worden, oder ihr allein durch Erbschaft angefallen sind, ist auf den Fall nicht anwendbar, wo der Mann die Effekten vor Einführung des Code de commerce empfangen hat, und wo nach den Umständen es nicht von der Frau abhing, sich eine Bescheinigung darüber zu verschaffen. Nro. 132. d. O. — S. 18. 2. 148. D. 16. 2. 2.

Ehegatten. — Der Code ordnet nur die Rechte jener Ehegatten, deren Heirath unter seiner Herrschaft geschlossen worden ist. Die früher geschlossenen werden nach den damals bestandenen Gesetzen beurtheilt. Nro. 117. d O. — S. 9. 2. 327. D. 7. 2 164. L. 23. 443. s. Ehesteuer. Ehesteuerliche Güter. Schenkung. lit. d.

Ehesteuer. — Die Veräusserung der Ehesteuer einer vor Einführung des Code verheiratheten Frau wird durch die im

2. Zeitpunkte der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetze geordnet. Nro. 88. d. D. — S. 11. 1. 40. L. 29. 145. D. 8. 535. — S. 11. 1. 39. D. 9. 1. 43. L. 18. 477. — S. 14. 1. 132. D. 12. 1. 406. — S. 15. 2. 106. L. 43. 476. — R. G. 1833. 1. 298.

b. Der Verkauf eines ehesteuerlichen Grundstückes muß in dem Falle, wo die Ermächtigung dazu ertheilt ist, nach den Förmlichkeiten geschehen, wie die zur Zeit der Veräußerung bestandenen Gesetze dieselben vorschrieben, nicht nach den Gesetzen jenes Zeitpunktes, wo die Ehesteuer gesetzt wurde. — Folglich ist der Verkauf eines ehesteuerlichen Gutes nichtig, welcher unter der Herrschaft des Code zu Tilgung einer Schuld der Ehefrau, welche vor der Heirath bestand, bewilligt wurde, wenn diesem Verkaufe nicht die Gerichts-Ermächtigung voranging (wie Art. 1558 erfordert); gleichviel, ob die Frau sich vor Einführung des Code und unter der Herrschaft einer Gesetzgebung verheirathet hätte, welche diese Ermächtigung nicht erforderte. Nro. 91. d. D. — S. 29. 2. 263. D. 27. 2. 78. L. 82. 531. — s. ehesteuerliche Güter.

(c) Wenn der Mann durch die zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandene Gesetzgebung berechtigt war, die ehesteuerlichen Güter der Frau zu veräußern, so ist ihm durch die Erscheinung des Code dieses Recht nicht entzogen worden, selbst hinsichtlich der Güter, welche der Frau erst seit dieser Zeit angefallen sind. R. G. 1833. 2. 489. — s. Art. 1554.

Ehe-Nichtigkeitsklage. — Der Art. 182 des Code, welcher im Falle einer ohne die erforderliche Einwilligung geschlossenen Ehe keinen anderen Personen als den Ehegatten oder denjenigen, deren Einwilligung erforderlich war, ein Klagerecht verstattet, ist auf Nichtigkeitsklagen gegen Ehen, welche vor der Herrschaft des Code geschlossen wurden, anwendbar. Nro. 202. d. D. — S. 9. 2. 261.

Ehesteuerliche Güter. — Die Art. des Code, welche die Veräußerung der ehesteuerlichen Güter untersagen, sind auf die vor der Herrschaft des Code verheiratheten Frauen nicht anwendbar. Nro. 27. d. D. — S. 11. 1. 346. D. 9. 1. 418. L. 30. 561. — s. Ehesteuer.

Ehevortheile. — Eine vor Einführung des Code de commerce verheirathete Frau kann, ungeachtet der Bestimmung Art. 549. Cod. comm. (A. S. 232.), im Falle des Zahlungsunvermögens ihres Ehemannes die ihr im Heirathsvertrage zugesicherten Vortheile ansprechen, namentlich die für den überlebenden Theil bestimmten Bezüge, wenn gleich der Ausbruch des Zahlungsunvermögens unter der Herrschaft des Cod. comm. statt fand. Nro. 22. d. D. — S. 18. 2. 148. D. 16. 2. 2. — s. Lokal-Statuten.

Ehrentage (Respekttage). — Der Art. 135. des C.

comm., der alle Ehren- oder Respekttage hinsichtlich der eigenen und gezogenen Wechsel abschafft, ist auch auf solche Handelseffekten anwendbar, die vor der Verkündigung jenes Gesetzbuches ausgestellt wurden. Nro. 68. d. O. — S. 11. 2. 84. 2.

Einwurf. — Wenn eine Schenkung unter Lebenden unter der Herrschaft des römischen Rechts gemacht wurde, welches sie kraft Gesetzes von der Einwerfung in die Erbschaft befreite, so ist es so anzusehen, als wenn die Schenkungsurkunde das ausdrückliche Gedinge eines Voraus und Vorvermächtnisses enthielte. — Mithin kann die Einwerfung nicht verlangt werden, wäre auch die Erbschaft unter dem Code eröffnet worden. Nro. 255. d. O. — S. 10. 2. 261. D. 8. 2. 77.

b. Wer eine Schenkung ohne Befreiung von der Einwerfung unter der Herrschaft eines Gesetzes empfing, welches die Vereinigung der Eigenschaften eines Geschenknehmers und Erben verstattete, ist einwurfspflichtig, wenn er als Erbe an einem Nachlasse Theil nehmen will, der unter der Herrschaft eines Gesetzes eröffnet wurde, welches nicht gestattet, zu gleicher Zeit Geschenknehmer und Erbe zu sein. Nro. 256. d. O. S. 8. 1. 413. D. 6. 1. 205. L. 21. 39.

c. Die Frage, ob man als Erbe auftreten könne, ohne (einen durch Handlung unter Lebenden empfangenen Gegenstand) einzuwerfen, wird nicht nach den Gesetzen, welche zur Zeit der Schenkung bestanden, beurtheilt, sondern nach jenen Gesetzen, die zu der Zeit galten, wo von ihm die Eigenschaft als Erbe erworben wurde. Nro. 257. d. O. S. 13. 1. 17. D. 10. 1. 497. L. 34. 357.

d. Anders verhält es sich, wenn die Schenkung unter Lebenden die ausdrückliche Verfügung eines Voraus oder Vorvermächtnisses enthielt, was das damalige Gesetz verstattete. Nro. 258. d. O. S. 8. 1. 116. D. 6. 1. 34. L. 20. 342.

Entmündigung. — Das Appellationsgericht kann bei Abänderung eines Entmündigungs-Erkenntnisses dem Beklagten einen gerichtlichen Beistand verordnen, selbst wenn das abgeänderte Erkenntniß vor dem Code ergangen wäre. Nro. 170. d. O. — S 4. 2. 451.

b. Im Fall einer vor dem Code nachgesuchten, aber erst nachher erkannten Entmündigung kann das Gericht dem Beklagten einen Beistand verordnen, wenn derselbe nicht in einem Zustande vollkommenen Wahnsinnes sich befindet, sondern nur seine Geisteskräfte geschwächt sind. Nro. 171. d. O. S. 4. 2. 656.

c. Eine Klage auf Entmündigung ist nach den zu der Zeit, wo das Urtheil erlassen wurde, geltenden Gesetzen zu entscheiden, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der angestellten Klage oder eingeleiteten Verhandlung bestandenen Gesetze. Nro. 172. d. O. S. 4. 2. 664. L. 8. 478.

2. Erbeinsetzung. — Die Frage, ob ungeborene Kinder durch Testament haben zu Erben eingesetzt werden können, entscheidet sich nach dem beim Tode des Testirers bestehenden Gesetze, wenn auch die Kinder zu diesem Zeitpunkte noch nicht empfangen waren. Nro. 165. d. O. S. 7. 2. 637.

Erbfolge. — Die Frage, ob eine Wittwe, die sich wieder verehelicht, ohne für ihr minderjähriges Kind einen Vormund ernennen zu lassen, das Recht verliert, dasselbe zu beerben, ist nicht nach den Gesetzen zu entscheiden, die während der Zeit ihrer ersten Ehe oder auch ihres Wittwenstandes galten, sondern nach den Gesetzen, welche entweder zur Zeit der Wiederverehelichung, oder der Eröffnung der Erbschaft des Kindes, bestanden. Nro. 288. d. O. S. 1. 2. 225.

b. Nach den zur Zeit des Todes des Mannes und der Wiederverehelichung der Wittwe geltenden Gesetzen, nicht nach jenen, welche zur Zeit der ersten Ehe bestanden, richtet sich die Anwendbarkeit der gesetzlichen Nachtheile der zweiten Ehe. Nro. 289. d. O. S. 28. 2. 111. D. 26. 2. 84. — s. Wiederverehelichung.

c. Der Art. 877, welcher klare Brief und Siegel, die gegen den Erblasser galten, in gleichem Maße gegen den Erben vollziehbar erklärt, ist auch auf den Fall anwendbar, wo eine Erbschaft vor Einführung des Code eröffnet wurde. Nro. 144. d. O. S. 4 2 8. L. 7. 20.

Erbloosung. — Der Art. 841. ist anwendbar auf die Abtretung von Rechten, welche vor der Verkündigung des Code anerfallen waren, wenn diese Abtretung erst nachmals geschehen ist. 273 b d. O. S. 6. 2. 943. D. 4. 1. 689. L. 17. 81.

Erbrechte. — Die Erbrechte an eine Verlassenschaft werden nach den Gesetzen beurtheilt, welche zur Zeit der Eröffnung, nicht zum Zeitpunkte der Antretung der Erbschaft in Kraft waren. Nro. 96. d. O. S. 11. 2. 266.

Erbschaften, unangefallene. — Die Frist zu Anstellung der Klage auf Ungültigkeit eines Vertrages über eine unangefallene Erbschaft ist nach dem Code zu bestimmen, obgleich der Vertrag unter der Herrschaft eines ältern Gesetzes abgeschlossen wurde, wenn die Erbschaft erst seit der Verkündigung des Code eröffnet worden ist. Nro. 291. d. O. — S. 29. 1. 306. D. 26. 1. 265 L. 82. 579.

(b) Die Bestimmungen der neuen Gesetze, welche den Verzicht auf eine künftige Erbschaft für ungültig erklären, sind auch auf Verzichtleistungen anwendbar, die vor der Verkündung jener Gesetze geschahen, wenn anders die Erbschaft erst seitdem eröffnet worden ist: es ist dies keine Rückwirkung. J. 19. S. 1834. 2. 594.

Erbvermögens, Absonderung des. — Der Art. 2111, welcher gewisse Förmlichkeiten zu Bewahrung des Rechtes zur Ver-

mögensabsonderung vorschreibt, ist selbst auf die früher angefallenen Erbschaften anwendbar. — Das Gesetz ist nicht rückwirkend, wo es neue Förmlichkeiten zur Erhaltung erwonnener Rechte vorzeichnet. Nro. 277. d. D. S. 7. 2. 1197. D. 4. 2. 155. L. 15. 27. — S. 7. 2. 280. — S. 10. 2. 89. D. 8. 2. 40. s. jedoch Pfand-Eintrag. 2.

Erbvertheilung. — Sowohl vor als seit dem Code mußte der Miterbe den Verlust einer in sein Loos gefallenen Rente allein tragen, wenn der Rentenschuldner erst nach geschlossener Erbvertheilung unzahlbar geworden ist. — Durch den Art. 886 wird in dieser Beziehung kein neues Recht eingeführt, ausgenommen was die Dauer der Gewährleistungsklage unter den Miterben betrifft. Nro. 206. 207. d. D. — S. 17. 1. 397. D. 15. 1. 85. L. 49. 378.

Erbvertrag. — Der Vermögensantheil, über welchen gegen die Bestimmungen eines Erbvertrages verfügt werden konnte, ist nach den zur Zeit des Vertrages bestandenen Gesetzen, ohne Rücksicht auf jene, welche bei dem Tode des Erblassers Kraft hatten, zu berechnen. Nro. 161. d. D. — S. 7. 1. 3. D. 5. 1. 3. L. 17. 433. — S. 29. 1. 63. D. 27. 1. 7. L. 85. 176. — S. 6. 2. 457. D. 4. 2. 161. L. 17. 447. S. 22. 2. 276.

Erlöschung des Rechtszuges. — Die Klage, den Rechtszug für erloschen zu erklären, ist das Beginnen eines neuen Rechtsverfahrens. Sie muß nach den Gesetzen eingeleitet und abgeurtheilt werden, welche zu der Zeit gelten, wo sie angestellt wird. Nro. 212. d. D. S. 8. 1. 119. D. 6. 1. 28. L. 20. 289. — S. 10. 1. 368. D. 8. 1. 401. L. 27. 504. — S. 19. 1. 25. D. 16. 1. 602. L. 53. 225.

b. Der Art. 397. des C. proc., welcher festsetzt, daß ein Rechtszug durch die unterlassene Fortsetzung des Rechtsstreites während drei Jahren erlösche, ist auf die vor dem Code eingeleiteten Rechtsstreite anwendbar, selbst unter der Herrschaft einer Lokal-Gesetzgebung, welche diese Erlöschung nicht kannte. Nro. 213. d. D. S. 14. 2. 349.

Ermächtigung. — Die Ehefrau, welche vor dem Code in erster und zweiter Instanz gültig vor Gericht stehen durfte, kann nach dessen Verkündigung ihren Rechtsstreit vor dem Cassationshofe für sich allein, und ohne Zustimmung ihres Mannes, nicht verfolgen. Nro. 19. d. D. S. 4. 2. 142. D. 2. 343. L. 8. 321.

b. Selbst dann nicht, wenn sie zur Zeit des eingelegten Recurses noch nicht verheirathet gewesen wäre. Nro. 20. d. D. S. 4. 2. 166. D. 2. 586.

c. Die Ehefrau, welcher das statutarische Ehegesetz untersagte, ohne Ermächtigung ihres Mannes zu testiren, kann dieses nicht kraft der Gesetze ihres neuen Wohnortes, den sie nach vorgängiger

2. Scheidung von Tisch und Bette erwählt hat. Nro. 21. d. O. S. 7. 1. 115. D. 7. 2. 31.

Fähigkeit durch Schenkung zu empfangen. — Die Empfangsfähigkeit eines Geschenknehmers wird nach den zum Zeitpunkte der Schenkung geltenden Gesetzen beurtheilt, wenn es eine Schenkung unter Lebenden ist. Nro. 29. d. O. S. 5. 2. 688. D. 3. 2. 92.

b. Es ist nicht nothwendig, daß die Fähigkeit, durch Testament zu geben und zu empfangen, im Augenblicke der Aufnahme der Urkunde vorhanden sei; es genügt, wenn sie zum Zeitpunkte des Todesfalles zugegen ist. Nro. 30. d. O. S. 10. 2. 146. D. 8. 2. 127. L. 28. 419.

Fahrniß. — Die Gesetze über das neue Hypotheken-System haben jene Hypotheken aufgehoben, welche auf Fahrniß hafteten, und zu gleicher Zeit verboten, deren in Zukunft auf Fahrniß zu erwerben. Nro. 203. d. O. S. 7. 1. 158. D. 5. 1. 158. L. 19. 222.

Fälschungsklage. — Eine vor Einführung des C. proc. angestellte Fälschungsklage, in Gefolge einer vorausgegangenen Appellation über den Civilpunkt, muß nach den Bestimmungen des neuen Code eingeleitet und ausgeführt werden. Nro. 151. d. O. — S. 9. 2. 304. L. 25. 346.

Förmlichkeiten. — Während die zur Vollständigkeit einer Rechtshandlung ihrem Wesen nach vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach dem Gesetze sich richten, welches zur Zeit der Abfassung der Urkunde galt, so verhält es sich anders mit den zur Vollständigkeit der Rechtshandlung ihrer Wirksamkeit nach geordneten Förmlichkeiten; diese richten sich nach dem Gesetze, welches zu der Zeit gilt, wo die Rechtshandlung ihre Wirksamkeit erhält. Nro. 136. d. O. — S. 11. 1. 201. — R. G. 1836 2. 488. — s. Beweis. Testament.

b. Das Gesetz, welches neue Förmlichkeiten, als zur Wirksamkeit einer Rechtshandlung nothwendig, anordnet, ist ohne Rückwirkung auf die künftigen Fälle anwendbar, bei welchen die Förmlichkeiten beobachtet werden können. Nro. 138. 139. d. O. — S. 17. 1. 227. D. 15. 1. 118. L. 50. 129.

Freitheil. — Wenn es sich von Bestimmung des Freitheils, bezüglich einer unter Herrschaft des Code eröffneten Erbschaft handelt, über welche durch eine dem Code vorausgegangene Rechtshandlung verfügt wurde, so ist sich nach dem alten, nicht nach dem neuen Gesetze zu richten, wenn die Verfügung unwiderruflich war. Nro. 245. d. O. — S. 11. 2. 222.

b. Wenn ein Testirer im Allgemeinen alles vermacht hat, was das Gesetz ihm zu vermachen erlaubte, so muß man, um zu ermessen, was im Vermächtnisse begriffen ist, das zur Zeit des Todesfalles des Testirers bestehende Gesetz zu Rathe ziehen,

nicht jenes aus dem Zeitpunkte der Testaments-Errichtung. 2. Nro. 246. d. O. — S. 1. 2. 678.

c. Um zu wissen, wie viel der Freitheil im Sinne der Art. 913 und 915 beträgt, und um die Minderung zu berechnen, muß man der Masse auch die vor dem Code verschenkten Vermögenstheile beischlagen. Nro. 247. d. O. — S. 13. 1. 449. L. 38. 502. — S. 6. 2. 535. L. 19. 90. — S. 7. 2. 700.

d. Allein die vor dem Code durch Heirathsvertrag gemachten Schenkungen haben Wirkung hinsichtlich aller jener Besitzungen, über welche der Geschenkgeber zur Zeit jenes Vertrages verfügen konnte. Nro. 248. d. O. — S. 6. 2. 535.

e. Die Frage, über wie viel ein Testirer verfügen könne, bezieht sich mehr auf seine persönliche Rechtsfähigkeit, als auf die objektive Verfügbarkeit. — Sie richtet sich folglich nach dem Gesetze oder Statute der beiden Zeitpunkte, des Todesfalles des Testirers und des Datums des Testaments. Nro. 249. 250. d. O. — S. 20. 1. 442. — s. Verfügungs-Gewalt. Schenkung lit. a.

f. Der Freitheil muß nach dem Gesetze bestimmt werden, welches zu dem Zeitpunkte des Rechtsgeschäftes unter den Lebenden bestand, von dessen Minderung es sich handelt, ohne Rücksicht auf das Gesetz, welches beim Todesfalle des Testirers galt. Nro. 251. 252. d. O. — S. 9. 2. 2. D. 7. 2. 13.

Gefälle, rückständige. — Die fünfjährige Versitzung, die bei rückständigen Gefällen statt findet, ist auf solche nicht anwendbar, die vor dem Gesetze bereits verfallen waren, welches diese Gattung von Verjährung aufstellt. Nro 11. 12. d. O. — S. 1. 2. 249 D. 1. 256. — s. Verjährung. lit. b. ff.

b. Der Art. 1912. ist auf den Schuldner einer vor dem Code bestellten Erbrente nicht anwendbar, welcher nach Einführung desselben mehr als zwei Jahre hindurch seine Schuldigkeit nicht erfüllt hat. Nro. 14. d O. — S. 9. 2. 230. L. 24. 29.

c. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. Nro. 15. 16. d. O. — S. 10. 2. 41. D. 8. 2. 41. L. 31. 295. — S. 13. 1. 397. L. 37. 561. — S. 12. 1. 281. D. 10. 1. 537. L. 33. 578.

d. Der baaren Darlegung ungeachtet, welche der Schuldner etwa gemacht hätte, um die Folgen seines Verzuges zu beseitigen. Nro. 17. d. O. — S. 11. 2. 481. — S. 12. 2. 93. — S. 19. 1. 273. D. 1. 162.

e. Der Art. 1978. besagend, daß der bloße Verzug in der Zahlung verfallener Jahresziele (einer Leibrente) dem Rentenkäufer kein Recht gebe, die Abtragung des Kapitals zu fordern, ist auf solche Renten nicht anwendbar, welche vor dem Code

2. bestellt, jedoch erst nach dessen Einführung rückständig geworden sind. Nro. 18. d. O. -- S. 8. 2. 136. — S. 13. 2. 214.

Gemeinschaft. — Der Art. 1421, welcher dem Ehemanne die Befugniß einräumt, die Errungenschaft der Ehegemeinschaft ohne Bewilligung der Ehefrau zu veräußern, ist auf solche Errungenschaft nicht anwendbar, welche vor der Verkündigung des Code unter der Herrschaft eines Statuts gemacht wurde, welches dem Manne diese Befugniß versagt. Nro. 42. d. O. — S. 10 2. 527. L. 25. 239.

b. Wenn es sich davon handelt, ob gewisse Besitzungen Fahrniß oder Liegenschaft sind, um die Ansprüche des überlebenden Ehegatten auf die Ehegemeinschaft festzusetzen, so muß das Gericht dasjenige Gesetz zur Regel seiner Entscheidung nehmen, welches zu der Zeit bestand, wo die Gemeinschaft aufgelöset wurde, nicht jenes, das zum Zeitpunkte der geschlossenen Ehe galt. Nro. 43. d. O. — S. 12. 2. 268. L. 32. 473.

Gemeinschaft einer Mauer. — Der Art. 660, der einem Nachbar erlaubt, das Recht an der Gemeinschaft der Erhöhung einer Mauer dadurch zu erlangen, daß er die Hälfte des Aufwandes ersetzt, den sie gekostet hat, ist auf eine vor dem Code geschehene Erhöhung eben so anwendbar, als auf eine nachher gemachte. Nro. 205. d. O. — S. 14. 1. 95. D. 12. 1. 39. L. 40 254.

Gewalts-Entlassung. — Der Art. 477, welcher zur Gewalts-Entlassung eines Minderjährigen nur die Erklärung des Vaters oder der Mutter erfordert, ist auch auf eine solche Gewalts-Entlassung anwendbar, auf welche schon vor Einführung des Code das Begehren gestellt war. Nro. 108. 109. d. O. — S. 4 2. 71. L. 7. 377.

b. Der Art. 476, welcher verordnet, daß die Minderjährigen durch die Verheirathung kraft Gesetzes der Gewalt entlassen werden, ist selbst auf solche Minderjährige anwendbar, welche sich vor der Verkündigung des Code verehelicht haben. — Folglich kann ein Vater heut zu Tage nicht mehr die Nutznießung des Vermögens seines verehelichten minderjährigen Sohnes ansprechen, wenn auch die Ehe unter der alten Gesetzgebung wäre geschlossen worden. Nro. 110. 111. d. O. — S. 5. 2. 20. D. 5. 2. 37. — s. Vormundschaft lit. c.

Handelsgericht. — Die Niedersetzung eines Handelsgerichtes an einem Orte, wo vorher kein solches bestand, entzieht der bürgerlichen Gerichtsbarkeit die bereits bei derselben anhängigen Handelssachen in gleichem Maße, wie die Erkenntnisse über erst künftige Sachen dieser Gattung. Hier gilt die Regel nicht, ubi incoeptum negotium ibi finiendum. Nro. 299 d. O. — S. 13. 2. 214.

Herkommens, Recht des. — Die Gesetze und Dekrete über die Ausübung dieses Rechtes haben auch, zur Schonung der Privatinteressen, auf früher erworbene herkömmliche Befugnisse Anwendbarkeit, ohne daß hierin eine Rückwirkung läge. Nro. 306 d. O. — S. 11. 1. 215. 2.

Irrthum des Gesetzgebers. — Wenn ein späteres Gesetz ein früheres in dem Sinne abändert, daß dadurch ein dem Gesetzgeber begegneter Irrthum verbessert wird, so erstreckt sich die Wirkung dieses zweiten Gesetzes rückwärts auf die Zeit des ersten, und umfaßt die Zwischenzeit. Nro. 118. 119. d. O. — S. 13. 1. 87. L. 36. 174.

Kindschaft, eheliche. — Ist die Beschaffenheit der Beweise, die das Kind zur Erprobung seiner ehelichen Geburt zu liefern hat, nach der Gesetzgebung zu beurtheilen, die zur Zeit der Geburt und der übrigen Thatumstände galt, welche auf die Legitimität Einfluß haben, oder nach jener, die zu dem Zeitpunkte bestand, wo die Klage angestellt wurde? Nro. 194. d. O. — S. 22. 2. 183. D. 20. 2. 132. L. 62. 470.

Kosten. — Die vor dem Code entstandenen Prozeßkosten verjähren nach den alten Gesetzen und nicht nach den Regeln des Code; also erst in dreißig Jahren. Nro. 140. d. O. — S. 16. 2. 127. L. 41. 544.

Leibrente. — Es ist keine rückwirkende Anwendung des Code, wenn ein Leibrentenvertrag für aufgelöst erklärt wird, wegen Verminderung der Sicherheit im Sinne des Art. 1977, wenn die Rente vor dem Code bestellt wurde, die Sicherheit aber nachher sich vermindert hat. Nro. 264—266. — S. 19. 2. 37. D. 17. 2. 5.

Lokal=Statuten. — Die Ehefrau, welche sich unter der Herrschaft eines Gesetzes verehelicht hat, dem zufolge ihr verstattet war, ein Drittheil der Fahrniß ihres Ehemannes zu beziehen, kann die ehemals für liegenschaftliche Besitzungen angesehenen Erbrenten nicht als Fahrniß geltend machen, unter dem Vorwande, daß die Verlassenschaft erst unter der Herrschaft des Code eröffnet wurde. Nro. 279 d. O. — S. 8. 2. 7. L. 20. 141.

b. Der Ehegatte, dem eine Nutznießung vermacht worden, unter Herrschaft eines Statuts, welches ihn von Sicherheitsleistung dafür befreite, ist nicht schuldig, Sicherheit zu stellen, wenn schon die Nutznießung erst unter dem Code angefallen ist. Nro. 280. d. O. — S. 9. 2 317.

Nutznießer. — Die im Art 618 gegen den Nutznießer, der seine Nutznießung mißbraucht, ausgesprochene Strafe (Verlust der Nutznießung) ist von da an anwendbar, wo, unter Herrschaft des Code, der Mißbrauch statt gefunden hat, wenn auch gleich die Nutznießung vorher wäre bestellt worden. Nro. 309. d. O. S. 19. 1. 126.

2. Nutznießung. — Die Wirkungen der Nutznießung sind nach dem Gesetze des Zeitpunktes zu bestimmen, wo die Nutznießung bestellt wurde: und namentlich muß nach diesem Gesetz entschieden werden, wem am Ende der Nutznießung die hängenden Früchte zugehören. Nro. 307. d. O. — S. 18. 1. 382. D. 16. 1. 449. L. 46. 406.

b. Der Art. 384, welcher der Mutter nach Auflösung der Ehe den Genuß am Vermögen ihrer Kinder zutheilt, kommt der Mutter zu Gute, auch wenn sie vor Verkündigung des Code Wittwe geworden ist. Nro. 178. d. O. — S. 4. 2. 97. L. 9. 377.

c. Die gesetzliche Nutznießung des Vaters am Vermögen der minderjährigen Kinder ist durch den Code vom Tage seiner Verkündigung an geordnet, welche Gesetzgebung auch zur Zeit der angetretenen Vormundschaft bestanden haben sollte, ohne daß dies eine Rückwirkung genannt werden kann. Nro. 308. d. O. — S. 18. 1. 382. D. 16. 1. 449 L. 46. 406. — s. väterliche Gewalt.

Pachtvertrag. — Der Art. 1737, nach welchem jeder schriftlich abgeschlossene Pachtvertrag mit dem Ablaufe des festgesetzten Termins kraft Gesetzes erlischt, ohne daß es der Aufkündigung bedürfte, ist nicht auf den Fall eines vor dem Code abgeschlossenen Pachtvertrages anwendbar, obgleich der Pacht seit Einführung des Code zu Ende gegangen wäre. Nro. 23. d. O. — S. 6. 2. 565. L. 14. 445.

b. Die Frage, ob ein Käufer, der vor Einführung des Code es geworden, nach der Verkündigung dieses Gesetzbuches die Miether vertreiben könne, ist nicht nach dem zur Zeit seines Vertrages in Kraft gestandenen römischen Rechte, sondern nach dem zu der Zeit, wo er die Vertreibung bewirken will, geltenden Gesetze des Code zu beurtheilen. Nro. 24. d. O. — S. 5. 2. 685. L. 11. 219.

c. Der Art. 1766, der den Verpächter zur Vertrags-Aufhebung ermächtigt, wenn der Pächter das Gut nicht mit dem nöthigen Vieh und Geräthschaften versieht, ist selbst auf den Fall eines unter älteren Gesetzen abgeschlossenen Pachtes, welche keine ähnliche Bestimmung enthielten, anwendbar. Nro. 25 und 271. d. O. — S. 7. 2. 264. — s. Wiederverpachtung.

Pfand-Eintragung. — Der Art. 2111, welcher die Gläubiger und Vermächtnißnehmer verpflichtet, innerhalb sechs Monaten nach dem Anfalle der Erbschaft Pfand-Eintragung nachzusuchen, um sich das Vorzugsrecht aus dem Begehren der Absonderung des Vermögens des Erblassers zu bewahren, kann auf die vor dem Code anerfallenen Erbschaften nicht angewendet werden. Nro. 152. d. O. — S. 10. 2. 344. D. 8. 2. 168. — S. 11. 1. 173.

Gegentheilige Entscheidung s. oben Erbvermögen (Absonderung des). 2.

b. Die Pfandeinträge solcher Forderungen, welche älter sind, als das Gesetz vom 11. Brumaire 7. können ohne Vorlegung der Urkunde erneuert werden. Der Art. 2148. ist auf solche nicht anwendbar. Nro. 153. d. O. S. 9. 2. 215. D. 7. 2. 6.

c. Wenn ein Pfandeintrag gestrichen ist, so kann das Urtheil oder Dekret, welches dessen Wiederherstellung befiehlt, ihm sein früheres Datum nicht wieder geben; alles was in der Zwischenzeit vom Striche bis zur Wiederherstellung geschehen, ist gültig.

Wenn das Urtheil der Wiederherstellung rückwirkende Kraft beilegte, so würden die durch diese Verfügung verkürzten Dritten das Recht haben, dieselbe im Wege einer Zwischenklage*) aufheben zu lassen. Nro 154. 155. d. O. — S. 11. 2. 472. L. 29. 550. — s. Pfand-Eintragung lit. h.

d. Nach dem Code sind die Wirkungen eines Pfandeintrages zu bestimmen, welcher seit der Verkündigung jenes Gesetzbuches, kraft eines unter dem alten Rechte bestellten Unterpfandes oder Vorzugsrechtes, genommen wurde, vorbehaltlich der von Dritten vor jenem Eintrage erwonnenen Rechte. Nro. 156. d. O. — S. 16. 1. 171. D. 14. 1. 151. L. 46. 5.

e. Der Art. 2146. welcher dem Pfandeintrage, den ein Gläubiger einer mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetretenen Erbschaft nimmt, alle Wirkung versagt, hat keine Anwendung auf den Fall eines seit dem Code genommenen Eintrages eines vor Verkündigung desselben erworbenen Rechtes. Nro. 157. u. 158. d. O. S. 12. 2. 257.

f. Die durch den Art. 2161. verstattete Minderung ist auf Pfandverschreibungen nicht anwendbar, welche vor dem Code bestellt worden sind. Nro. 159. d. O. — S. 5. 2. 183. D. 4. 2. 198. L. 14. 9. — S. 9. 2. 29. D. 7. 2. 40. — S. 7. 2. 184. L. 18. 403. — S. 13. 2. 318. L. 28. 44.

g. Im entgegengesetzten Sinn entschieden: d. h. alle übermäßigen Pfandeinträge, aus einer General-Hypothek herrührend, sollen nach den Bestimmungen des Art. 2161. gemindert werden, selbst wenn jene Hypotheken älter wären, als der Code. —

---

*) Tierce-opposition, ein der Intervention einigermaßen analoges Rechtsmittel. Sie findet gegen Erkenntnisse statt, durch welche eine Partei, die weder selbst noch diejenigen, welche sie vertritt, zum Streite beigeladen wurden, ihre Rechte gefährdet glaubt. Sie kann als Principal- und als Incidentklage vorgebracht werden. Cod. procéd. Art. 474. 475. Die Urtheile, gegen welchen sie stattfindet, und die Personen, welche zu ihrer Anstellung legitimirt sind, s. Code de procédure annoté ad h. art. pag. 166 — 171.

2. Dies ist keine rückwirkende Anwendung des Art. 2161, weil es sich nicht darum handelt, den Pfandvertrag zu entkräften, sondern seinen Vollzug auf eine Weise zu bestimmen, welche das Interesse des Gläubigers mit dem des Schuldners ausgleicht. Nro. 160. d. O. — S. 5. 2. 424. D. 4. 2. 200. L 10. 393. — S. 7. 2. 185. L. 18. 409.

h. Wenn der Strich eines Pfandeintrages für ungültig erklärt worden ist, so erhält der Eintrag von diesem Augenblick an sein Dasein und Datum wieder, mindestens bezüglich der Gläubiger, welche nicht auf den Grund des Pfandbuches nach erfolgtem Striche contrahirt haben. Nro. 253. d. O. — S. 12. 2. 370. L. 33. 137. — S. 18. 2. 119. L. 44. 135.

Pflichttheil. — Im Fall eines vor dem Code abgeschlossenen Erbvertrages ist der Betrag des Pflichttheils, welchen die Kinder vermittelst der Minderung der Erbvermächtnisse ansprechen können, nach den zur Zeit der Schenkung, nicht nach den zur Zeit des Todesfalles des Erbgebers bestandenen Gesetzen zu berechnen. Nro. 185. 186. d. O. — S. 6. 2. 117. D. 4. 2. 161. L. 17. 447.

b. Umgekehrt ist nach dem Zeitpunkte des Todesfalles des Erb- oder Geschenkgebers der Betrag des Pflichttheils zu ermessen, welchen Kinder durch Minderung der Schenkung eines durch Heirathsvertrag verliehenen Erstgeburtrechtes ansprechen können. Nro. 187. 188 d. O. — S. 18. 1. 346. D. 16. 1. 618. L. 52. 353. — S. 15. 2. 35.

c. Um zu erfahren, welche Pflichttheile einem Geschenknehmer zur Last liegen, muß man nicht sowohl die zur Zeit der Schenkung, als vielmehr die beim Todesfalle des Geschenkgebers geltenden Gesetze zu Rathe ziehen. Nro. 189. 190. d. O. — S. 16. 1. 356. D. 14. 1. 73 — S. 15. 2. 254. D. 13. 2. 106.

d. Der Ehemann, der sich mit einer Wittwe auf den Grund eines Gewohnheitsrechtes verehelicht hat, welches ihm die Aussteuer seiner Ehefrau zusicherte, und den Kindern erster Ehe keinen Pflichttheil gewährte, weil der Mutter ihrer Seits alle Erbrechte an ihren Kindern entzogen waren, kann genöthigt werden, den Kindern einen Pflichttheil aus jener Aussteuer zu geben, wenn die Mutter unter der Herrschaft des Code verstorben ist. Nro. 191. 192. d. O. — S. 8. 1. 377. D. 6. 1. 122. L. 22. 297.

Prozeßleitung. — Alles was die Leitung der Rechtsstreitigkeiten betrifft, so weit sie noch nicht beendigt sind, richtet sich nach den neuen Formen. — Der Grundsatz der Nicht-Rückwirkung ist nur auf den rechtlichen Gehalt der Sachen anwendbar. Nro. 169. d. O. — Beschluß der Consuln S. 1. 2. 91.

b. Die allgemeine Regel, daß die neuen Gesetze über die Formen des Verfahrens auf jedes künftige Verfahren hinsichtlich

der Prozeßleitung anzuwenden seien, unterliegt einer Ausnahme 2.
in Betreff der Förmlichkeiten des Vormundschaftswesens, welches rechtliche Garantien sind. Nro. 235. d. O. — S. 18. 1. 118.

Rechte, erwonnene. — Allgemein wirksame Vorschriften in einem ältern Urtheil eines souveränen Gerichtshofes können, wenn gleich dieses Urtheil nur gelegenheitlich einer Privatstreitigkeit erlassen wurde, durch ein späteres entgegen stehendes Gesetz aufgehoben werden. — Hier ist keine Rückwirkung zu Beeinträchtigung erwonnener Rechte durch gemeinen Bescheid. — Anders wäre es, wenn jenes Urtheil nur den Vollzug früherer unter den Parteien abgeschlossener Vereinbarungen anordnete; diese Vereinbarungen müßten des spätern Gesetzes ungeachtet zum Vollzug kommen. Nro. 95 d. O. — S. 28. 1. 421.

Rechtskraft. — Ein rechtskräftiges Urtheil kann nicht angefochten werden, weil es im Widerspruche mit einer spätern legislativen Auslegung des Gesetzes steht, worauf das Urtheil sich gründet. Nro. 33. d. O. — S. 1. 1. 358. D. 1. 291.

Rückwirkendes Gesetz. — Ein Gesetz, durch welches ein rückwirkendes Gesetz aufgehoben wird, muß wie jedes andere ohne Rückwirkung verstanden und angewendet werden; es werden dadurch die Rechte, welche das aufgehobene Gesetz entzogen hatte, weder hergestellt, noch dasjenige zernichtet, was jene Rechte beeinträchtigt. Nro. 199. d. O. — S. 28. 1. 289. D. 26. 1. 328. L. 83. 241. — S. 26. 2. 201.

Ruhegehalte. — Sollte man nicht bei Bestimmung von Ruhegehalten auf den Inhalt jener Gesetze und Verordnungen zurückgehen, auf welche gestützt der Staatsdiener sein Leben im Staatsdienste zugebracht hat? Und ist es keine Rückwirkung neuerer Bestimmungen, wenn diese auf früher geleistete Dienste angewendet werden? Nro. 215. d. O. — Ordonnanz S. 21. 2. 118.

Sachverständige. — Der Art. 323. des Code de procéd., welcher enthält, daß die Richter nicht an das Gutachten der Sachverständigen gebunden sind,*) wenn es ihrer Ueberzeugung widerspricht, hat kein neues Recht eingeführt: folglich kann es ohne Rückwirkung angewendet werden, obgleich es sich von einem Gutachten handelte, welches der Einführung des Code de procéd. vorherging. Nro. 259. 260 d. O. S. 19. 1. 235. D. 17. 1. 139.

Schenkung. — Eine durch Heirathsvertrag zu Gunsten des Ueberlebenden gemachte Schenkung ist, so viel den Freitheil betrifft, nach den zur Zeit des Vertrages, nicht zur Zeit des Todesfalles, bestehenden Gesetzen zu behandeln. Nro. 77. d. O. — S. 1. 1. 161. D. 1. 166. — S. 7. 2. 202. — S. 7. 2. 11. L. 17. 366. — s. Freitheil lit. e.

b. Eine Schenkung unter Ehegatten ist nicht der Minde-

---

*) Vergl. §. 549 der P. O.

2. rung zu Gunsten der Ahnen unterworfen, wenn sie vor der Verkündigung des Code gemacht wurde, und unter der Herrschaft eines Gesetzes, welches denselben keinen Vorbehalts-Antheil einräumte, wenn gleich der Geschenkgeber erst seit dem Code gestorben wäre. Nro. 79. d. O. — S. 11. 2. 9. L. 28. 461.

c. Die wechselseitige Schenkung richtet sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Ehegatten zur Zeit des Vertrages ihren Wohnsitz hatten, ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie gestorben sind. Nro. 80. d. O. — S. 1. 1. 106. — s. Testament lit. b.

d. Der Art. 893., welcher die Schenkungen von Todeswegen abschafft, ist nicht auf Schenkungen vor dem Code anwendbar, selbst wenn der Geschenkgeber erst nachher gestorben ist. Nro. 84. d. O. — S. 13. 2. 339. D. 7. 2. 38.

e. Die Frage, ob ein Kaufvertrag, als versteckte Schenkung und den Freitheil überschreitend, aufgehoben, oder der Minderung unterworfen werden kann, ist nicht nach den zur Zeit des Kaufvertrages oder der Schenkung bestandenen Gesetzen zu beantworten, sondern nach jenen, die zur Zeit des Todesfalles des Verkäufers oder Testirers galten. Nro. 85. d. O. — S. 10. 1. 371. D. 8. 1. 439. — s. Freitheil lit. f.

f. Der Art. 841. ist auf die Abtretung von Rechten, die vor der Verkündigung des Code angefallen waren, anwendbar, wenn die Abtretung erst nachher statt gefunden hat. Nro. 273 b. d. O. — S. 6. 2. 943. D. 4. 1. 689. L. 17. 81.

Schiedsrichter. — Die Dauer der Vollmacht eines Schiedsrichters ist nach dem Gesetze zu beurtheilen, welches zu der Zeit galt, wo der Schiedsspruch gegeben, nicht nach dem Gesetze des Zeitpunktes, wo der Schiedsrichter ernannt wurde. Nro. 125. d. O. — S. 26. 1. 96. — S. 29. 1. 398. D. 27. 1. 290.

Strafe. — Keine Strafe ist auf irgend ein Verbrechen oder Vergehen anwendbar, als die von dem Gesetze der Zeit, wo das Verbrechen begangen wurde, bestimmt ist. Nur in dem Falle findet eine Ausnahme dieser Regel statt, wenn das im Augenblicke des begangenen Verbrechens oder Vergehens bestandene Strafgesetz härter oder strenger ist, als jenes, welches in dem Augenblicke gilt, wo die Strafe erkannt werden soll. Nro. 209. d. O. — S. 17. 1. 328. — S. 14. 1. 16. — s. Strafe lit. c.

b. Nach dem Gesetze, welches zu der Zeit gilt, wo das Verbrechen begangen wurde, und nicht nach dem Gesetze des Zeitpunktes, wo der Angeklagte vor Gericht gestellt worden, ist zu entscheiden, ob wegen Minderjährigkeit des Angeklagten Grund zur Strafverwandlung vorhanden ist; — in dem Sinne, daß die zu erkennende Strafe niemals härter seyn darf, als das zur Zeit des Verbrechens bestandene Gesetz es gebot. Nro. 210. 211. d. O. — S. 4. 2. 37.

c. Die unter der Herrschaft des neuen Gesetzes abgeurtheilten, jedoch unter der Herrschaft des alten begangenen Verbrechen sind nur dann nach dem neuen Gesetze zu bestrafen, wenn dieses minder streng ist, als das alte. Gutachten des Staatsraths. Nro. 197. 198. d. D. — S. 1. 2. 130. — S. 15. 1. 59. — s. Strafe lit. a. 2.

Subrogation (Schuldeinsetzung). — Die Frage, ob der Bürge, welcher für den Hauptschuldner bezahlt hat, in die Rechte des Gläubigers kraft Gesetzes eintrete, ist nach den zur Zeit der Zahlung bestehenden Gesetzen zu beurtheilen. Nro. 282. d. D. — S. 8. 1. 451. D. 6. 1. 453. L. 21. 433.

Substitution. — Der Art. 896., welcher die Substitutionen abschafft, ist auf die vor dem Code errichteten Substitutionen anwendbar, wenn der Testirer erst seit Einführung des Code gestorben ist. Nro. 285. d. D. — S. 14. 2. 85.

b. Der Art. 896, welcher in Fällen der Substitution die damit verbundene Erbeinsetzung ebenfalls für ungültig erklärt, ist anwendbar auf eine in einer Schenkung von Todeswegen inbegriffene Substitution, welche durch Erbvertrag vor Verkündigung des Code errichtet worden ist. Nro. 286. d. D. — S. 10. 2. 217.

c. Die Art. 895 und 903, nach welchen die Pupillar-Substitution nicht statthaft ist, erstrecken sich selbst auf den Fall einer ältern Pupillar-Substitution, wenn der Pupill seit Einführung des Code gestorben ist. Nro. 287. — S. 13. 2. 328. L. 31. 312.

Testament. — Die Gültigkeit eines Testamentes nach seinen äußern Formen hängt davon ab, ob es den zur Zeit seiner Aufnahme geltenden Gesetzen gemäß errichtet wurde. Nro. 293. d. D. — S. 4. 2. 73. — S. 5. 1. 55. D. 3. 1. 81. L. 10. 353. — S. 10. 1. 184. D. 8. 1. 111. — s. Fähigkeit lit. a. Förmlichkeiten.

b. Wechselseitige Testamente in einer und derselben Urkunde, welche vor dem Code errichtet wurden, bedurften zu ihrer Gültigkeit keiner neuen Errichtung nach Verkündigung des Code. Nro. 294. d. D. — S. 9. 2. 330. — s. Schenkung lit. c.

Transscription. — Die Erscheinung des C. c. hat die unter Herrschaft des Gesetzes vom 11. Brümaire 7. errichteten Kaufverträge nicht von der Transscription befreit. — Die nicht transscribirten Käufe bleiben rücksichtlich Dritter ohne Wirkung. — Folglich können die Gläubiger des zweiten Erwerbers auf solchergestalt verkaufte Liegenschaften keine Hypothek erwerben, die dem Vorzugsrechte des ersten Verkäufers vorginge, selbst wenn das Vorzugsrecht nicht eingetragen wäre. Nro. 295. d. D. — S. 12. 2. 303. L. 33. 327. — S. 16. 1. 373. D. 14. 1. 171. L. 45. 442.

b. Die Frage, ob ein Kaufvertrag transscribirt seyn muß, um

2. gegen Dritte zu wirken, ist nicht nach den zur Zeit des Vertrages, sondern zu der Zeit, wo gegen den Verkauf Einsprache gemacht wird, geltenden Gesetzen zu beurtheilen. Nro. 296. d. O. — S. 10. 1. 265. D. 8. 1. 258. L. 31. 154.

Unterpfand, gesetzliches. — Der Vormund, dessen Verwaltung sich vor dem Code geendigt hat, wurde durch die Erscheinung des Code keinem gesetzlichen Unterpfande zu Gunsten des Rechtsunfähigen dadurch allein unterworfen, daß er seit dem Code mit der Rechnungsstellung und Restzahlung im Rückstande geblieben ist. Nro. 146. d. O. — S. 13. 2. 197. L. 38. 543.

b. Wenn zwei gesetzliche Pfandrechte unter der Herrschaft eines Gesetzes ihren Ursprung nahmen, welches sie der Förmlichkeit der Eintragung unterwarf, und beide aus Nachläßigkeit nicht eingetragen wurden, so kann es geschehen, daß eines von beiden den Vorzug vor dem andern dadurch allein gewinnt, daß ein nachmaliges Gesetz dasselbe vom Eintrage befreit; hierin liegt keine Rückwirkung, so wenig als darin, wenn der eine Gläubiger sein Pfandrecht hätte eintragen lassen, der andere dagegen den Eintrag vernachläßigt hätte. Nro. 147. d. O. — S. 11 1. 227. D. 9. 1. 228. L. 30. 129.

c. Eine Ehefrau, welche vor dem Code Wittwe oder geschieden wurde, kann auf das vom Code eingeräumte gesetzliche Pfandrecht keinen Anspruch machen. Es gebührt ihr der Rang nur vom Tage des genommenen Pfandeintrages.

Selbst dann nicht, wenn ihr Pfandvorzug durch ein spezielles Gesetz bis zum Code wäre gewahrt worden. Nro. 148. d. O. — S. 13. 1. 305. D. 11. 1. 326. L. 37. 209.

d. Die Erben einer vor dem Code gestorbenen Ehefrau können auf das keines Eintrages bedürfende gesetzliche Pfandrecht keinen Anspruch machen. — Sie sind verpflichtet, ihre Forderung eintragen zu lassen, und ihr Eintrag muß den Zeitpunkt angeben, wo solche verfallen seyn wird. Nro. 149. d. O. S. 15. 1 223. — S. 14. 1. 7. D. 11. 1. 580. L. 38. 486.

e. Das durch den Code verliehene gesetzliche Pfandrecht der Minderjährigen auf die Liegenschaften ihres Vormundes kommt nur denjenigen zu Gute, welche bei der Verkündigung des Code noch minderjährig waren; nicht demjenigen, der damals schon zur Großjährigkeit gelangt war, wenn er auch gleich noch die Ablegung einer Rechnung zu fordern hatte. Nro. 150. d. O. — S. 16. 1. 363. D. 14. 1. 244. L. 46. 297.

Urkunden, doppelseitige. — Der Art. 1325. besagend, daß jede Urkunde über doppelseitige Zusagen doppelt ausgefertigt seyn müsse, ist eine gesetzliche Neuerung. — Die alte Lehre war in keinem Gesetze gegründet. Nro. 4. d. O. — S. 15. 1. 18. L. 42. 123.

Urtheil. — Der Vollzug eines Urtheils, so viel die Kosten und Auslagen betrifft, ist ein neues Verfahren, welches sich

nach den zur Zeit des Vollzuges geltenden Gesetzen, nicht nach jenen richtet, welche damals bestanden, als das Urtheil erlassen wurde. Nro. 179. d. O — S. 12. 2. 149. L. 33. 351. — s. Vertrags-Vollzug. 2.

Vaterschaft. — Die Vaterschaftsklagen auf Ernährung des Kindes und Entschädigung der Mutter, wenn sie vor dem neuen Gesetze angestellt waren, müssen nach den alten Gesetzen abgeurtheilt werden. Nro. 208. d. O. — S. 2. 1. 257. D. 1. 491.

Väterliche Gewalt. — Die Gesetze über die väterliche Gewalt haben Wirkung von dem Augenblick ihrer Verkündigung an, sowohl was den persönlichen Stand des Kindes, als was die dinglichen Rechte des Vaters betrifft Nro. 243. 244. d. O. — S. 10. 1. 348. D. 8. 1. 367. L. 27. 517. — s. Nutznießung lit. c.

Verbürgung. — Die Frage, ob eine Ehefrau sich verbürgen konnte, ist nach den Gesetzen zu beurtheilen, welche zur Zeit der aufgenommenen Verbürgungsurkunde bestanden. Nro. 31. d. O. — S. 11. 1. 40. D. 8. 1. 535. L. 29. 145.

b. Die Bestimmung des Art. 2012., daß man sich nur für eine gültige Schuld verbürgen könne, ist nur die Erneuerung eines früheren römischen Gesetzes, und daher, ohne Rückwirkung, nach Art der auslegenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Nro. 32. d. O. — S. 16. 1. 140.

Verfügungsgewalt über das Vermögen. — Wenn es sich von dem Testament einer unter der Herrschaft des Code gestorbenen Person handelt, so ist der Vermögensbetrag, worüber dieselbe verfügen konnte, nach dem Code, und nicht nach dem Gesetze, welches am Tage des Testamentes Gültigkeit hatte, zu bemessen. Nro. 71. d. O. — S. 21. 2. 220. — s. Freitheil lit. a — c.

Verhaft, persönlicher. — Die Art der Anwendung des persönlichen Verhaftes richtet sich nach dem zu der Zeit, wo der Verhaft vollzogen wurde, bestehenden Gesetze, nicht nach jenem, unter dessen Herrschaft der Verhaft erkannt wurde. Nro. 55. d. O. — S. 7. 2. 650. L. 17. 458.

b. Der persönliche Haft ist mehr ein Gegenstand des materiellen Rechtes, als der Förmlichkeiten des Urtheilsvollzuges. — Daher richtet sich derselbe mehr nach dem Gesetze, welches zur Zeit des Vertrages bestand, als nach dem Gesetze des Zeitpunktes, wo das Urtheil erlassen oder vollzogen werden soll. Nro. 56. u. 57. d. O. S. 15. 2. 1. D. 13. 2. 34.

c. Das Gesetz vom 11. Sept. 1807, welches die Ausländer dem persönlichen Verhaft unterwirft, hat Wirkung in Beziehung auf ältere Forderungen. Nro 58. d. O. S. 8. 2. 265. — S. 9. 1. 202. D. 7. 1. 122. L. 23. 141.

d. Das Verfahren über eine Klage auf Nichtigkeit einer

2. Verhaftung richtet sich nach den Gesetzen des Zeitpunktes, wo die Klage angestellt wird, nicht wo die Verhaftung statt fand. Nro. 112. 113. d. O. — S. 7. 2. 170. L. 21. 315.

Verjährung. — Die bei Verkündigung des Code bereits begonnenen Verjährungen werden in Gemäßheit der alten Gesetze beurtheilt. Nro. 219. 220. d. O. — S. 6. 1. 127. — S. 9. 1. 94. — s. Besitz.

b. Der Art. 2277. ist nicht auf rückständige Ehesteuer anwendbar, welche vor dem Code unter der Herrschaft eines Gesetzes bestellt war, welches die fünfjährige Versitzung nicht zuließ. Er ist nicht einmal auf die bei Einführung des Code laufenden Rückstände anwendbar. Nro. 226. d. O. — S. 19. 2. 34. D. 17. 2. 39. L. 52. 315. — s. Gefälle.

c. Die Regel, daß die unter der Herrschaft der alten Rechte begonnenen Verjährungen nicht nach den neuen Gesetzen beurtheilt werden können, ist selbst auf den Fall anwendbar, wo seit dem neuen Gesetze eine zur Verjährung hinreichende Zeit umlaufen ist. Folglich ist die im Art. 2277. vorgesehene fünfjährige Versitzung der Zinsen dargeliehener Summen nicht auf Zinsen anzuwenden, die vor dem Code verfallen waren, gesetzt auch, sie wären erst sechs Jahre nach der Verkündigung des Code eingeklagt worden. Nro. 227. d. O. — S. 16. 1. 221. L. 45. 369.

d. Das Gesetz, welches die Transscription der Urkunde erfordert, um den Anfang der Verjährung zu begründen, kann ohne Rückwirkung auf die früher begonnenen Verjährungen nicht angewendet werden. Nro. 228. d. O. S. 14. 1. 92.

e. Der Art. 2281. daß die begonnenen Verjährungen nach den alten Gesetzen zu beurtheilen seien, ist im Allgemeinen nicht anwendbar auf solche Verjährungen, welche Gegenstand eines speciellen Gesetzes sind; z. B. auf die fünfjährige Verjährung in Betreff der Einregistrirung. Nro. 229. d. O. S. 14. 1. 75.

(f) Die Dauer der Verjährung ist nach dem zur Zeit des Vertrages gültigen Gesetze zu bestimmen, obgleich immittelst eine Unterbrechung durch Minderjährigkeit eingetreten wäre, und der wirksame Lauf der Verjährung erst unter einer andern Gesetzgebung begonnen hätte. J. 19. S. 1835. 2. 248. — s. Art. 2281.

(g) Die Verjährung der Pfandklage gegen den dritten Inhaber ist nach dem Gesetze zu beurtheilen, welches zu der Zeit galt, wo der Verkauf stattgefunden hat. J. 19. S. 1835. 2. 248. — s. Art. 2180.

Verkauf. — Wenn in einem Kaufvertrage bedungen wurde, daß der Vertrag bei nicht erfolgender Zahlung am bestimmten Ziele kraft Gesetzes aufgelöset sein solle, und der Käufer seit Einführung des Code in Verzug gesetzt worden ist, so kann er nicht mehr in Gemäßheit des Art. 1656. die Auflösung

durch das Anerbieten zur Zahlung hindern: selbst wenn der Kaufvertrag unter der alten Gesetzgebung wäre abgeschlossen worden. Nro. 304. d. O. S. 19. 1. 188. D. 17. 1. 83. 2.

Verkürzungsklage. — Wenn auf Anstellung einer Verkürzungsklage Sachverständige ernannt worden sind, so haben sie nach den im Code festgesetzten Förmlichkeiten zu verfahren, wenn gleich ihre Ernennung der Verkündigung des Code voraus ging, ihre Verrichtungen jedoch noch nicht begonnen hatten. Nro. 267. d. O. — S. 4. 2. 632. L. 8. 319. — S. 5. 2. 625. — S. 7. 2. 14. D. 5. 2. 14. L. 17. 318. — s. Sachverständige.

b. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. — S. 6. 1. 338.

c. Der Art. 1681. welcher bei Verkürzungsklagen dem Käufer erlaubt, gegen Nachzahlung dessen, was an dem wahren Preise fehlt (diesen zu einem Zehntel unter dem geschätzten Werthe angenommen) das Grundstück zu behalten, ist auf Käufe, welche vor Verkündigung des Code abgeschlossen wurden, nicht anwendbar, wenn gleich die Verkürzungsklage unter Herrschaft desselben angestellt wurde. Nro. 268. d O. — S. 5. 2. 76.

Vermächtniß. — Wenn es von einem Vermächtnisse sich handelt, welches dem Vermächtnißnehmer nach erreichter Großjährigkeit ausgeliefert werden soll, so wird der Zeitpunkt der Großjährigkeit durch das zur Zeit der angestellten Klage geltende Gesetz bestimmt. Nro. 195. S. 3. 2. 296. L. 5. 302.

Vermögensabsonderung. — Ist ein vor dem Code erwirktes Urtheil auf Vermögensabsonderung den durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Fristen der Vollziehung vom Augenblicke der Verkündigung des Code an unterworfen? Nro. 275. d. O. — S. 15. 2. 132. L. 43. 270.

Vermuthungen. — Einfache gesetzliche Vermuthungen können unter der Herrschaft des Code zum Beweise der Erlöschung einer Schuld zugelassen werden, obwohl es sich von einer Summe über 150 Franken handelt, wenn die Thatsachen, aus welchen die Vermuthung hervorgehen solle, der Verkündigung des Code vorausgegangen sind. Nro. 231. d. O. — S. 10. 2. 542. L. 28. 79.

(b) Nach dem Code, nicht nach den alten Rechten, ist die Frage über Zulässigkeit von Vermuthungen für Erlöschung eines Schuldtitels zu beurtheilen, wenn die Thatsachen, welche die Erlöschung begründen sollen, sich erst seitdem ereignet haben. J. 19. S. 1835. 2. 123. — s. Art. 1353.

Verschwender. — Seit der Verkündigung des Code, welcher den wegen Verschwendung mundtodt erklärten die Fähigkeit zu Anstellung ihrer Klagen zurückgegeben hat, können die Klagen eines vor dem Code mundtodt erklärten nicht mehr von dessen Pfleger allein, in Abwesenheit und ohne Wissen des Mundtodten, angestellt werden, sondern nur persönlich von dem

2. Letztern, doch mit Zuziehung eines Beistandes. Nro. 237. d. O. — S. 6. 1. 263. D. 4. 1. 375. L. 15. 145.

b. Der Art. 515., welcher bestimmt, daß künftig dem Verschwender kein Pfleger, sondern nur ein gerichtlicher Beistand bestellt werden solle, hat nicht kraft Gesetzes die Entmündigungen aufgehoben, welche unter Herrschaft des römischen Rechtes verordnet wurden. — Folglich können selbst seit dem Code die Klagen eines früher entmündigten Verschwenders nicht anders als durch seinen Pfleger angestellt werden. Nro. 238. d. O. — S. 5. 2. 12.

c. Die Gültigkeit der von einem Verschwender abgeschlossenen Verträge richtet sich nach den zum Zeitpunkte des Vertrages geltenden Gesetzen, wäre auch die Ernennung des Beistandes erst nach Einführung des Code geschehen. Nro. 239. — S. 13. 1. 411. D. 4. 1. 639. L. 17. 165.

Vertragsvollzug. — Wenn das Gesetz nur die Art des Vollzuges eines vorher bestandenen Vertrages bestimmt, oder aber wenn die eingeführten Abänderungen bezüglich der Wirkungen des Vertrages einer Thatsache untergeordnet werden, welche vom Willen der Vertragspersonen abhängt, so kann man nicht sagen, daß das Gesetz rückwirke. Nro. 120. 121. d. O. S. 10. 2. 41. D. 8. 2. 41. L. 31. 295.

b. Der Grundsatz, daß wo es von Vollziehung sich handelt, die wirklich geltenden, und nicht die zur Zeit des Vertrages oder des Urtheils bestandenen Gesetze, befolgt werden sollen, ist in dem Falle nicht anwendbar, wo die dermalige Vollziehungsweise die persönliche Freiheit wesentlich beschränkt. Nro 122. d. O. — S. 13. 1. 366. D. 11. 1. 197. L. 37. 458. — s. Vertrags-Vollzug lit. e. Erbfolge lit. c. Urtheil

c. Man kann ohne Rückwirkung nach dem neuen Gesetze die Vollziehungsweise eines ältern Vertrages hinsichtlich der Bezahlung eines Witthums bestimmen. Nro. 123. d. O. — S. 13. 1. 317.

d. Die Frage, ob ein Urtheil fürsorglich vollziehbar ist oder nicht, richtet sich nach dem Gesetze, welches zur Zeit des Urtheils bestand, nicht nach jenem, unter dem der Rechtsstreit begonnen hat. Nro. 124. S. 14. 2. 154.

e. Unter den Wirkungen der Verträge, die sich nach der Zeit des Abschlusses richten, sind nicht ohne Unterschied alle Vollziehungshandlungen zu begreifen; wenn durch ein neues Gesetz die Vollziehungsweise für die Zukunft bestimmt wird, so können die späteren Vollziehungshandlungen durch dieses Gesetz geordnet werden. Nro. 129. 130. d. O. — S. 19. 1. 188. D. 17. 1. 83. — s. Vertragsvollzug lit. b. Urtheil.

f. Die allgemeine Regel, daß das Gesetz, welches die Bestimmungen eines Vertrages ordnet, gleichermaßen dessen Vollziehung zu ordnen habe, ist auf solche Vollziehungshandlungen

nicht anwendbar, welche successiver Art sind, und sich einen gewissen Zeitverlauf hindurch erstrecken. — Jede dieser successiven Handlungen ist eine für sich bestehende Thatsache, die sich nach den im Augenblicke jeweils geltenden Gesetzen richtet. Nro. 131. d O. — S. 23. 1. 220. D. 21. 1. 49. L. 66 427. — s Gefälle. 2.

Vorausklage, Rechtswohlthat der — Im Falle einer Zwangsveräußerung, deren Verfahren unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. Brûmaire 7. begonnen hat, kann der dritte Besitzer der zur Veräußerung gebrachten Liegenschaft nicht in Gemäßheit des Art. 2170. des C. c. den Angriff anderer für die nämliche Schuld verhafteter Liegenschaften verlangen, welche der oder die Hauptschuldner noch besitzen. Nro. 26. d. O. — S. 7. 1. 12 D 5. 1. 12. L. 17. 401.

Voraus-Schenkung. — Jede Schenkung eines Voraus ergreift zunächst den geschenkten Gegenstand, und alsdann einen Kopftheil der künftigen Erbschaft.

Eine solche Schenkung richtet sich nach dem Gesetze zur Zeit des Vertrages, sowohl was den geschenkten Gegenstand, als was den künftigen Erbtheil betrifft. Man kann nicht sagen, daß der Punkt des künftigen Erbtheils, als in der Verlassenschaft inbegriffen, nach den zur Zeit des Todesfalles bestehenden Gesetzen eben so beurtheilt werden müsse, wie die Erbschaft selbst. Nro 75. d. O. — S. 23. 1 97. D 20. 1. 470. L. 65. 264. — s. Einwurf lit. b.

b. Die Schenkung eines Voraus, die unter der Herrschaft eines Gesetzes geschehen, welches dieselbe verbietet, ist ungültig, obwohl der Geschenkgeber unter der Herrschaft des Code gestorben, welcher für die Zukunft Voraus-Schenkungen gestattet. Nro. 76. d. O. — S. 9. 2. 2 D. 7. 2 13.

Vorbehalt. — Der Vorbehalt in einer Schenkung mittelst Heiraths-Vertrages ist nach den zur Zeit der Schenkung oder beim Todesfalle des Geschenkgebers geltenden Gesetzen zu beurtheilen, nicht nach jenen Gesetzen, welche in der Zwischenzeit dieser beiden Zeitpunkte erlassen wurden.

Ein solcher Vorbehalt ist der Minderung zu Gunsten des Pflichttheils nach den Gesetzen unterworfen, unter deren Herrschaft der Geschenkgeber gestorben ist. Nro. 269. d. O. — S. 7. 2. 15. L 19. 168.

b. Eine Frau, welche unter Herrschaft des Code, wie jene, welche vor demselben zur zweiten Ehe geschritten ist, muß die Ehevortheile, welche sie während der Gültigkeit des römischen Rechtes von ihrem ersten Ehemann erhalten hat, den Kindern erster Ehe aufbewahren. Sie kann nicht vorschützen, daß die zweite Ehe in ihren Folgen durch kein älteres Gesetz mit einer Strafe belegt werden könne: es handelt sich hier nicht sowohl von einer Strafe, als vom Vollzug einer Vereinbarung. Die

2. unter Herrschaft des römischen Rechtes von einem Ehemanne seiner Frau gemachten Schenkungen werden so betrachtet, als wenn sie auf den Fall einer Wiederverehelichung unter Bedingung des Vorbehalts zu Gunsten der Kinder geschehen wären. Nro. 270. d. O. — S. 25. 2. 311. — s. Wiederverehelichung. Erbfolge lit. a.

Vormundschaft. — Das Gesetz über die Vormundschaft ist nach Inhalt und Form auf alles anwendbar, was nach seiner Verkündigung geschehen ist, ohne Rücksicht auf den Umstand, daß die Begebenheit, welche den Grund zur Vormundschaft gegeben hat, älter ist, als das neue Gesetz. Nro. 300. d. O. — S. 13. 2. 71. L. 37. 313.

b. Der Minderjährige unter ein und zwanzig Jahren, dem unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes ein Pfleger bestellt wurde, ist durch die Verkündigung des Code nicht unter die Vormundschaft zurückgekehrt. Nro. 301. — S. 5. 2. 121. — S. 5. 2. 76. L. 10. 574.

c. Der Code stellt die minderjährigen Kinder unter die Vormundschaft ihrer Eltern, so lange sie nicht gewaltsentlassen sind. — Sonach ist das vor dem Code gewaltsentlassene, oder, was auf dasselbe hinauskommt, das wegen erreichter Vollmündigkeit als gewaltsentlassen betrachtete Kind seit dem Code nicht unter die Vormundschaft zurückgekehrt, obwohl es noch nicht ein und zwanzig Jahre alt war. Nro. 302. — S. 8. 1. 241. D. 6. 1. 172. L. 22. 362.

d. Die Verjährung der Klagen des Minderjährigen gegen den Vormund, über die geführte Vormundschaft, hat sich nach dem Code zu richten, wenn jener die Großjährigkeit seit der Verkündigung desselben erreicht hat; selbst wenn die Führung der Vormundschaft unter der ältern Gesetzgebung stattfand. Nro. 303. — S. 20. 1. 43. — s. Fahrniß.

(e) Von der Verkündigung des Code an gerechnet ist die Mutter kraft Gesetzes die gesetzliche Vormünderin ihrer Kinder, selbst in dem Falle, wo vor jener Verkündigung ein Vormund von dem verstorbenen Vater war ernannt worden. — Es kommt nicht darauf an, daß die Mutter die Vormundschaft nicht förmlich und urkundlich angenommen, oder unterlassen hat, auf Ernennung eines Gegenvormundes anzutragen. R. G. 1833. 2. 361. — s. Art. 390.

Vorzugsrecht. — Das durch das Gesetz vom 5. Sept. 1807 dem Staatsschatze verliehene Vorzugsrecht für den Rückersatz der Kosten peinlicher, korrektioneller und polizeilicher Untersuchungen kann, wenn es von der Fahrniß des Verurtheilten sich handelt, dritten Gläubigern entgegengesetzt werden, selbst solchen, deren Ansprüche älter sind, als das Gesetz, und sogar als die Forderung des Staatsschatzes. Nro. 234. d. O. — S. 9. 1. 268.

b. Die auf Wahrung und Ausübung der Vorzugsrechte bezüglichen Bestimmungen des Code können nicht angerufen werden, um ein in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Brûmaire 7. erloschenes Vorzugsrecht wieder zu erwecken; dies wäre eine rückwirkende Anwendung des Code. Nro. 234 b. d. O. S. 25. 1. 283. L. 72. 429. 2.

Wahnsinn. — Der Art. 504 ist eine gesetzliche Neuerung. — Mit andern Worten: man kann Handlungen einer vor Einführung des Code gestorbenen Person wegen Wahnsinnes anfechten, selbst dann, wenn dieselbe bei ihren Lebzeiten nicht entmündigt worden, und der Beweis des Wahnsinnes nicht aus den Urkunden selbst hervorgeht. Nro. 69. d. O. — S. 8. 2. 269. L. 21. 216.

Wechselbrief. — Der Art. 112 des Cod. comm., welcher Wechsel mit unrichtiger Angabe der Namen oder Orte für bloße Handschriften erklärt, ist auf den Fall nicht anwendbar, wo es von Wechseln sich handelt, die vor Einführung des C. Comm. unterzeichnet, und auf Verfügung (Ordre) eines dritten Inhabers gestellt worden sind. Nro. 196. d. O. — S. 8. 2. 241. L. 26. 382.

Wiederverehelichung. — Der Code hat die ehemalige Strafbestimmung gegen die Wittwen aufgehoben, welche während des Trauerjahres sich wieder verehelichen. Nro. 65. d. O. — S. 9. 2. 168. D. 7. 2. 10.

Wiederverpachtung, stillschweigende. — Die Frage, ob die Thatsache eines durch den Pächter fortgesetzten Besitzes eine stillschweigende Wiederverpachtung gewirkt hat, ist nicht nach den Gesetzen zu entscheiden, unter deren Herrschaft der Pachtvertrag abgeschlossen wurde, sondern nach jenen, unter welchen die Thatsache des Besitzes sich ereignete. Nro. 292. d. O. — S. 12. 2. 32. D. 9. 2. 218. L. 32. 124.

Wirkungen. — Die durch ältere Gesetze festgestellten Rechte bleiben unbeeinträchtigt durch die neuen, wenn das alte Gesetz nicht sowohl als anordnende Bestimmung, als vielmehr als stillschweigende Uebereinkunft Wirkung gehabt hat. Nro. 100. d. O. — S. 15. 2. 236. — S. 19. 1. 303 — s. auch oben zu Art. 1. Nro. 92 ff. 113. 116.

Wohnsitz. — Wenn auch der Art. 13. des Code in dem Sinne verstanden werden muß, daß man, um Heimathsrechte in Frankreich zu erwerben, nothwendig hierzu die Erlaubniß des Staatsoberhauptes erhalten haben müsse, so ist doch diese Bestimmung auf keine Weise rückwirkend, und nicht auf die Fremden anwendbar, die bereits vor dem Code ihren Wohnsitz in Frankreich aufgeschlagen hatten. Nro. 72—74. d. O. — S. 12. 2. 398. L. 34. 322.

b. Der Art. 111. nach welchem jede Erwählung eines Wohnsitzes den Gerichtsstand nach sich zieht, hat auch auf

2. jene Wohnsitz-Erwählungen Bezug, welche vor Einführung des Code geschehen sind. Nro. 107. d. O. — S. 14. 2. 130. L. 32. 373.

Zahlungsunvermögen. — Wenn ein Zahlungsunvermögen ausgebrochen, und darüber unter der Herrschaft von Gesetzen unterhandelt worden ist, welche den Zahlungsunfähigen nicht kraft Gesetzes der Verwaltung seines Vermögens verlustig erklären, so hat das Erscheinen des Code de commerce keine Veränderung in dem Zustande des Zahlungsunfähigen, wie er durch die Unterhandlung festgesetzt worden ist, zur Folge gehabt: er behält die Verwaltung seines Vermögens; seine unter gemeinschaftliche Aufsicht der Gläubiger und des Zahlungsunfähigen gestellten Güter können von denselben im Einverständnisse freiwillig verkauft werden. Nro. 127. d. O. — S. 13. 1. 233.

b. Die Streitigkeiten, als Folge einer Gant, dürfen nicht den zur Zeit des Ausbruches derselben bestandenen Regeln unterworfen werden. Es sind vielmehr die Regeln zu beobachten, welche damals galten, als von den Gläubigern die ersten Schritte gegen den Zahlungsunfähigen geschehen sind. Nro. 128. d. O. — S. 8. 2. 259. L. 21. 573. — s. Ehevortheile. Ehefrau.

Zinsen. — Das Gesetz vom 3. Sept. 1807, welches den Zinsfuß in bürgerlichen Geschäften auf fünf vom Hundert festsetzt, ist auf jene Zinsen nicht anwendbar, welche aus ältern Verträgen herrühren, wenn dieselben auch während der Herrschaft des Code laufend gewesen sind. Nro. 173. d. O. — S. 10. 2. 567.

b. Erneuerungen wucherlicher Darleihen, welche älter waren als das Gesetz vom 3. Sept. 1807, wobei wucherliche Zinsen aufs Neue bedungen, und unter der Herrschaft dieses Gesetzes fortbezogen wurden, begründen das Vergehen des Zinswuchers. — Hier ist keine Rückwirkung. Nro 173 b. — S. 27. 1. 178. D. 24. 1. 374. L. 77. 79.

c. Das Gesetz vom 3. Sept. 1807, welches den bedungenen Zinsfuß auf fünf vom Hundert, ohne Abzug (der darauf haftenden Staatsabgaben) festsetzt, hat schlechthin keine Rückwirkung, d. h. keine Anwendbarkeit auf Renten, welche mit Vorbehalt des Abzuges bestellt worden sind, noch auf Renten aus der Zeit eines Gesetzes, welches den Abzug gestattete (oder die mit stillschweigender Bedingung des Abzuges bestellt wurden), noch selbst auf solche Renten, bei welchen weder ausdrückliche noch stillschweigende Betingung des Abzuges statt fand, die aber nach ihrer Bestellung dem Abzuge durch rückwirkende Gesetze etwa unterworfen wurden. Das Gesetz vom 3. Sept. 1807 wirkt nicht einmal in so weit zurück, um die Folgen eines rückwirkenden Gesetzes aufzuheben. Nro. 174. d. O. — S. 18. 1. 171. D. 16. 1. 190. L. 52. 222.

d. Das Gesetz vom 3 Sept. 1807, welches den Zinsfuß

in Handelssachen auf sechs vom Hundert bestimmt, ist auf die seit seiner Bekanntmachung verfallenen Zinsen anwendbar, auch wenn dieselben aus einem früheren Halbvertrage herrühren. Nro. 175. d. O. — S. 18. 1. 225. D. 16. 1. 247. 2.

Zuwachs. — Jede streitige Frage über Zuwachsrecht ist vielmehr nach den Gesetzen zu beurtheilen, welche zur Zeit des Todes des Testirers bestanden, als nach dem Gesetze, welches zur Zeit des errichteten Testamentes Gültigkeit hatte. Nro. 1. 2. 3. d. O. — S. 9. 2. 374. D. 7. 2. 101. L. 28. 22 *)

* 1) I. E. E. IV.

† 2) Verbindende Kraft und Aufhebung der Gesetze. Hohnh. I. 86.

**) 2 b.

* 1) Authentische Rechtsbelehrung, die rückwirkende Kraft der Gesetze, insbesondere des N. L. R. betr. R. B. 1811. XI. Samml. I. 864.

† 2) Rechte sind hinlänglich erworben, und Verbindlichkeiten hinlänglich begründet, wenn das, was sie voraussetzen, unter Gültigkeit des Gesetzes, welches sie bestimmt, zur Wirklichkeit gelangt ist. Hohnh. I. 86.

3) Dessen ungeachtet kann bei der wirklichen Ausübung jener Rechte, deren Form und Fortdauer, häufig auf neue Vorschriften zu achten seyn. Hohnh. I. 87.

4) Wer bei Eingehung eines Rechtsgeschäftes dessen Folgen nicht ausdrücklich bestimmt, stellt diese der dereinstigen Gesetzgebung anheim. Hohnh. VI. 47.

5) Ob Klagbarkeit eines Rechtsverhältnisses nach den Gesetzen beurtheilt wird, welche zur Zeit der erhobenen Klage bestehen? Hohnh. IV. 235. V. 232. VII. 53. 54.

6) Jeder Rechtsanspruch ist nach dem Gesetze zu prüfen, unter dessen Herrschaft das den fraglichen Anspruch unmittelbar ins Leben rufende Ereigniß eintritt, beruhe auch jenes Recht auf einem vor dem gegenwärtigen Gesetze vollendeten Geschäfte. N. Jahrb. III. 207. Annalen IV. 58.

***) 2 c.

† 1) Gültigkeit der Rechtsbelehrungen der Ministerien — sie können nicht als authentische Interpretationen angesehen werden. Hohnh. II. 213. IV. 298. — Vergl. die Notizen zu L3. 1 a. Nro. 1 u. 2.

2) Zum Zwecke doktrineller Interpretation kann sich auch auf den, obgleich nicht recipirten, Code de procédure bezogen werden. Hohnh. IV. 16—20.

3) Brauers Erläuterungen zum N. L. R. haben keine gesetzliche Autorität, kommen also nicht in Betracht, wo sie gegen den deutlichen Wortlaut des Gesetzes Zweifel erregen. Hohnh. V. 235. 236. 314. 316.

4) Sie sind aber in Beziehung auf die badischen Zusätze zum Code sehr erheblich. Ebend. 236.

---

*) Lex posterior derogat priori. Zachar. I. 29. Verbindungskraft der Gesetze. Brauer V. 24.

**) Von der rückwirkenden Kraft der Gesetze. Zachar. I. 30. — Brauer V. 25. — Trefurt 13—16. — Brauer u. Zachar. 127 — 143. — ins besondere in Beziehung auf die Vermögensrechte der Eheleute. Ebend. 143—193.

***) Von der Auslegung der Civilgesetze. Zachar. I. 38 — 41. 49. Brauer V. 41 — 54.

3. 1. In persönlichen Rechtssachen können Ausländer nur von ihren natürlichen Richtern der Heimath, in Polizei- und Strafsachen dagegen können sie auch von den Gerichten des Ortes, wo das Vergehen begangen wurde, gerichtet werden. Die in solchen Sachen gegen sie ergangenen Urtheile können auf ihr in Frankreich gelegenes Eigenthum, und selbst an ihrer Person vollzogen werden, wenn man ihrer habhaft werden kann. Gutachten des Staatsraths S. 6. 2. 385. D. 4. 2. 203.

2. Ausländer, welche in Frankreich wohnen, können von den französischen Gerichten wegen Vergehen (z. B. wegen Diffamation) gerichtet werden, die sie in Frankreich begangen haben. Die Gesetze vom 17. und 26. Mai 1819 und 25. März 1822 über die Presse, welche die Vergehen der Diffamation bestrafen, sind Polizei- und Sicherheitsgesetze, welche jeden ohne Unterschied verbinden, der auf dem Staatsgebiete sich aufhält. Douai. S. 27. 1. 200. D. 24. 1. 397. L. 76. 555.

3. 4. Da die Ausländer an unserm bürgerlichen Rechte nur aus Vergünstigung, und nicht als berechtigt, Antheil nehmen, da sie weder die Gegenseitigkeit noch die nämlichen Garantien gewähren, wie die Inländer, so müssen dunkle Bestimmungen unseres Rechtes, hinsichtlich ihrer, mehr im Geiste der ihnen eigenthümlichen Gesetzgebung, als im Geiste unseres gemeinen Rechtes ausgelegt werden. Metz S. 21. 2 18. D. 19. 2. 43. L. 58. 429. — s. Art. 1. Nr. 111.

5. Ein Geldvermächtniß unter Ehegatten, das in einem Lande gemacht wurde, wo das Gesetz denselben verbietet, sich Vortheile zuzuwenden, kann nicht auf die Liegenschaften in Anspruch genommen werden, welche der Testirer in einem Lande hinterlassen hat, worin die Ehegatten sich nach Gutfinden dergleichen Schenkungen machen können. Paris S. 6. 2. 968. D. 4. 1. 460. L. 15. 497.

6. Ein Vermächtniß, welches im Auslande von einem Ausländer und an einen Ausländer gemacht wird, und Gelder zum Gegenstande hat, die in Frankreich ausstehen, hat die durch französische Gesetze bestimmten Abgaben des Eigenthums-Ueberganges zu entrichten. — Cass. Fontainebleau. S. 23. 1. 342. D. 21. 2. 26.

7. Die Regel, daß das Gesetz des Vertragsortes die Förmlichkeiten desselben bestimmt, ist nicht so unbedingt, daß sie auch auf den Fall anwendbar wäre, wo es sich von Fremden handelt, welche in Frankreich Urkunden, den Gesetzen ihres Landes gemäß, errichtet haben. — Insbesondere können Schenkungen von Fahrniß, welche in Frankreich von einem Ausländer zu Gunsten seiner gleichfalls ausländischen Ehefrau gemacht wurden, von den französischen Gerichten für gültig erklärt werden, auch wenn sie nicht mit den durch die französischen Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sind; wenigstens würde das Ur-

theil, welches so entscheidet, keinen Grund zur Cassation geben. 3.
C. H. Bw. Paris S. 30. 1. 325.

8. Die Regel, daß Fahrnisse nach den Gesetzen des Wohnortes zu beurtheilen sind, ist nicht so unbedingt, daß sie nicht eine Ausnahme erleide, wenn es sich von Fahrniß handelt, welche im Auslande sich befindet; — d. h. die im Auslande befindliche Fahrniß wird gültig von demjenigen erworben, der kraft eines ausländischen Urtheils in den Besitz des im Auslande gelegenen Vermögens gesetzt ist, auch wenn es die Verlassenschaft einer Person betrifft, die in Frankreich ihren Wohnsitz hatte. Rouen. S. 13. 2. 233.

9. Der Stand und die Rechtsfähigkeit der Personen werden dergestalt durch das französische Gesetz bestimmt, daß die Gerichte Beurkundungen des bürgerlichen Standes (z. B. über Verehelichung, Ehescheidung, Ehelichmachung oder Anerkennung natürlicher Kinder) welche im Auslande errichtet wurden, aufheben (oder als unwirksam in Frankreich erklären) können, obgleich die Beurkundungen übrigens in regelmäßiger Form, und ihrem Inhalte nach, zufolge der Gesetze des Ortes ihrer Errichtung, gültig sind. Hier macht der Art. 3. eine Ausnahme oder Beschränkung des Art 47. — Paris. S. 8. 2. 83. L. 20. 257. Rouen. S. 13. 2. 233. L. 36. 432. — s. Art. 25. Nro. 1.

10. Ein Statut ist persönlich, wenn es unmittelbar und vorzugsweise die Rechtsfähigkeit oder Unfähigkeit der Personen zur Vertragserrichtung betrifft; — es ist dinglich, wenn es vorzugsweise das Verbot einer Verfügung über eine besondere Gattung von Gütern, und folglich deren Erhaltung zum Zwecke hat. C. H. Bw. Lyon. S. 25. 1. 223. D. 23. 1. 311. L. 72. 196.

11. Ein Statut zur Regulirung der Eheverträge, ausdrücklicher oder stillschweigender, hat für immer Wirkung: perpetua lex. — Die unter der Herrschaft eines Statuts begonnene Ehegemeinschaft, welches, auf den Grund eines zwischen verschiedenen Gattungen der Güter gemachten Unterschiedes, diejenigen bestimmte, die von der Gemeinschaft ergriffen wurden, bleibt den Verfügungen des Statuts unterworfen, der nachmaligen Gesetze ungeachtet, wodurch die Lehenbarkeit aufgehoben, und jeder Unterschied unter den Gütern abgeschafft wurde; in dem Sinne, daß die nach den Aufhebungsgesetzen erworbenen Güter in die Gemeinschaft fallen oder nicht, je nachdem sie zu der von dem Statut bestimmten Gattung gehören oder nicht gehören. Cass. Douai. S. 24. 1. 118. D. 21. 1. 415. L. 68. 424.

12. Um Verträge und die Wirksamkeit ihrer Bestimmungen auszulegen, muß man vielmehr die Statuten des Ortes, wo sie abgeschlossen wurden, als jene des Wohnortes der Vertragspersonen zu Rathe ziehen. C. H. Bw. Seine. S. 2. 1. 50. L. 2. 17.

13. Die Gesetze, welche die Obliegenheiten eines Vormundes bestimmen, sind keine persönlichen Gesetze, wie jene über den

3. Stand des Minderjährigen. C. H. Vw. Brüssel. S. 14. 1. 21. D. 11. 1. 584.

14. 15. Die Beweiskraft eines Wechsels richtet sich nach dem Gesetze des Ortes, wo die Zahlung geschehen solle, nicht des Ortes, wo der Wechsel gezogen wurde. C. H. Vw. Colmar. S. 14. 1. 3. D. 11. 1. 500. L. 38. 294.

16. Die auf die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit einer Rechtshandlung bezüglichen Förmlichkeiten, in Bezug auf gewisse Personen, gehen die Rechtsfähigkeit dieser Personen an; die Vorschriften, durch welche die Rechtshandlung geordnet wird, sind persönliche Gesetze. — Cass. Rouen. 15. 1. 389. D. 13. 1. 407. L. 43. 449.

17. Die Ehesteuer einer Frau ist den Statuten des Wohnortes ihres Ehemannes unterworfen, obwohl sie sich in ihrem eigenen Wohnorte verehelicht, und ausdrücklich erklärt hat, daß sie sich, was die Ehegemeinschaft betrifft, den Gesetzen des Vertragsortes unterwerfe. C. H. Vw. Caen. S. 17. 1. 282. D. 15. 1. 54 L. 48. 417.

18 Die Frage, ob der Vorsichtserbe seinen Rechtsvortheil durch Veräußerung erbschaftlicher Liegenschaften einbüße, wenn er die gerichtlichen Förmlichkeiten dabei versäumt, ist allein nach dem Gesetze des Ortes, wo die verkauften Güter gelegen sind, zu entscheiden, ohne Rücksicht auf den Ort der anerfallenen Erbschaft. C. H. Vw. Paris. S. 18. 1. 256. D. 16. 1. 251. L. 52. 353.

19. Obgleich eine Erbschaft im Auslande zu Gunsten ausländischer Erben eröffnet wurde, so muß dennoch die Klage auf Theilung der in Frankreich befindlichen Liegenschaften dieses Nachlasses vor den französischen Gerichten angestellt werden. Colmar. S. 18. 2. 290.

S. Art. 11. 14. 47. 170. 2063.

(20) Binden die ausländischen Gesetze über den Stand und die Rechtsfähigkeit der Personen die in Frankreich sich aufhaltenden Ausländer? — Verneint. C. H Vw. Paris. R. G. 1833. 1. 663.

(21) Die Klage eines Ausländers gegen einen Ausländer auf Berichtigung seines Geburtsscheins, welcher in Frankreich aufgenommen, und in die bürgerlichen Standesbücher eingetragen worden, womit zugleich Ansprüche auf einen andern bürgerlichen Stand verbunden werden, als jener Geburtsschein verleiht, kann nicht vor die französischen Gerichte gebracht werden, weil die Standesklage, welche in diesem Falle als Hauptklage zuerst entschieden werden muß, rein persönlich ist, und nur vom Gerichte des Wohnsitzes des Beklagten abgeurtheilt werden kann. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 847.

(22) Der Kaufschilling einer Liegenschaft im Auslande, welche einem Franzosen zugehörte, und deren Eigenthum vor dem Verkaufe der Gegenstand einer Schenkung des Verkäu-

fers zu Gunsten eines seiner Kinder gewesen ist, wird durch Anlegung in Frankreich zu einem Fahrnißstücke des Nachlasses des Verkäufers, und dem französischen Gesetze unterworfen. — Folglich kann das beschenkte Kind nicht, nach Eröffnung der väterlichen Erbschaft, aus diesem Kaufschilling einen Mehrbetrag über den Freitheil verlangen, über den das französische Gesetz dem Vater zu seinen Gunsten zu verfügen verstattete. Es kommt hier nicht darauf an, daß die Schenkung im Ausland ihre Wirkung aufs Ganze äußern würde. C. H. Bw. Riom. R. G. 1836. 1. 749. — Cass. Orleans. R. G. 1837. 1. 196. — s. Art. 913. *). 3.

* 1) Der Fiskus nimmt in allen, aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten. Verfass. Urk. §. 14. vergl. auch §. 22. Sammlg. I. 774. f.

Administrativ-Justiz.)**

2) Competenz der Verwaltungsbehörden in gewissen Rechtssachen. Organ. Ed. 1809. D. §. 8. c. — R. B. 1815, XVI. MAB. 1815 Nro. 37. Wehrer IV. 56.
Vergl. Hohnh. III. 140.

3) In welchen Fällen gehören Gemeinds-Angelegenheiten vor den Civilrichter? Minist. d. Inn. 14. Januar 1833. Nro. 296. (Gemeindeordnung rc. Karlsruhe 1836.)

4) Ueber die Competenz in Gemeindesachen und die Zahl der Instanzen dabei. L. V. R. B 1833. XXXII

5) Competenz der Verwaltungsstellen in bürgerlichen Streitsachen. P. O. §. 2. 3. 53.

Rechtspolizei *).**

6) Amtsrevisoren sind als Staatsschreiber im Sinne des R. L. R. erklärt. II. E. E. §. 7. vergl. Brauer IV. S. 509.

7) Geschäftskreis der Amtsrevisorate. Organ. 1809. C. §. 33—39.

8) Ingleichen der Aemter in Rechtssachen. Ebend. §. 20.

9) Ferner der Kreisdirektorien (jetzt Kreisregierungen). Ebend. §. 12.

10) Ob die Notariatsordnung von 1806. und deren Nachtrag von 1809. fortwährend als Norm für die Amtsrevisoren gelte, und bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden müsse? — Bejaht. Hohnh. VI. 77. Annalen IV. 228. V. 37. Verneint. R. Bel. R. B. 1812. XVIII. vergl. L. V. ebend. XIX.

---

*) Ueber welche Personen und Gegenstände erstreckt sich die Herrschaft des Civilrechts? Zachar. I. 31 — 32. Brauer. V. 26.
Staatspolizei — öffentliches und Privatrecht — Grenzlinie zwischen Verwaltung und Justiz. v. Weiler §. 9—13. 16—68.
Wie der Staat sich selbst in ein privatrechtliches Verhältniß setzen kann. v. Weiler §. 14. Brauer V. 27.
Allgemeine und besondere Gesetze — Privilegien. Brauer V. 29 — 32.

**) Ueber Administrativ-Justiz mit besonderer Rücksicht auf Frankreich und Baden. Archiv f. R. I. 342. — v. Weiler §. 44.

***) Ueber verschiedene Behandlung der Rechtspolizeigeschäfte. Archiv f. R. II. 362 — 372. Annalen II. 49. 102. 180.

3. Samml. I. 1008, vergl. Brauer IV. S. 570. — Annalen IV. 273. V. 61. Provisorisches Gesetz R. B. 1836. L. Endgültiges Gesetz. R. B. 1837. XIX.

11) Instruktion über Anwendung dieses Gesetzes. R. B. 1837. LI. In welchen Fällen es der Zuziehung von Zeugen nicht bedarf. Ebend. §. 5.

* * *

12) Die Befugniß vor Gericht zu stehen, ist nach den Gesetzen über die bürgerliche Rechtsfähigkeit zu beurtheilen. P. O. §. 82. 84.

† 13) Das badische b. Gesetzbuch erstreckt sich in der Regel über alle Personen und Sachen innerhalb der Gränzen des Landes. Hohnh. II. 49. 78. —

14) Was unter das Staatsrecht gehört, eignet sich nicht zur richterlichen Competenz. Hohnh. VI. 182.

15) Eben so alle Gegenstände der Polizeigewalt. Hohnh. VI. 182. f. N. Jahrb. I. 463.

16) Eben so, wenn bei einer bestrittenen Abgabe die Steuerqualität auch nur zweifelhaft ist. Hohnh. II. 263.

17) Staatsschreiberei-Recht der Theilungskommissäre. Hohnh. VI. 8. VII. 281 — 283. — s. d. Notizen zu L. S. 1384.

18) Dieselben dürfen keine eigenen Dienstsiegel führen. Justiz M. S. A. B. 1828. Nro. 95. Wehrer V. 1056.

† 19) Im Auslande geschlossene Verträge sind nur in formeller, nicht in materieller Hinsicht nach den Gesetzen des Ortes des Abschlusses zu beurtheilen. N. Jahrb. I. 470.

20) Ob die Rechtsfähigkeit des Ausländers in Fragen vor inländischen Gerichten nach ausländischen Gesetzen beurtheilt werden müsse? Abh. Annalen I. 52. 54.

21) Ein, innerhalb Landes von einem Ausländer errichtetes, eigenhändiges Testament ist aus jener Ursache allein nicht für nichtig anzusehen, und die inländische Theilungsbehörde zu dessen Vollzug innerhalb Landes competent. Annalen II. 99.

4. 1. Auslegung eines Gesetzes durch eine Verordnung der Staatsverwaltung soll statt finden, wenn der Cassationshof zwei Erkenntnisse oder Urtheile letzter Instanz in derselben Sache, zwischen den nämlichen Parteien, und aus den nämlichen Gründen angefochten, kassirt hat, und von dem Gerichtshofe, an welchen die Sache verwiesen wurde, ein den beiden erstern gleichlautendes Urtheil ergangen ist. Gesetz. (1807) S. 8. 2. 37. D. 5. 2. 162.

2. Es ist Justizverweigerung, wenn der Richter seinen Ausspruch über einen nicht widersprochenen Theil der Klage in so lange aufschiebt, bis der bestrittene Theil der Klage zum Urtheil reif sein werde. Turin. S. 8. 2. 49.

3. Wenn ein Rekurs gegen den Bescheid eines Appellationshofes, welcher Justiz verweigerte, indem er die Sache mit Unrecht an die Verwaltungsbehörde verwies, an den Cassationshof gebracht ist, so hat der Cassationshof über den Rekurs zu erkennen, und nicht die Sache dem Staatsrathe vorzulegen. Gutachten des Staatsraths. S. 12. 2. 142. D. 10. 2. 60.

4. Wenn ein Appellationshof in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses ein vor ihn gebrachtes Urtheil erster Instanz als nichtig betrachtet, und in dem dispositiven Theile sich so

ausspricht, als wenn jenes Urtheil nicht vorhanden wäre, so wird schon allein deßhalb angenommen, daß derselbe das Urtheil als nichtig aufgehoben habe, folglich kann das Erkenntniß des Appellationshofes nicht, als eine Justizverweigerung in diesem Punkt enthaltend, betrachtet werden. C. H. Vw. Lyon. S. 11. 1. 1. 4.

5. Im Falle der Justizverweigerung eines Untergerichtes, welches sich mit Unrecht einer Sache entschlagen hat, die zur Erlassung eines Endurtheils geeignet war, kann nicht nur das Obergericht, sondern es soll sogar, bei Vermeidung der Cassation, über den Gehalt der Sache selbst erkennen. Cass. Orange. S. 6. 2. 740. *).

† 1) Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Gesetze steht dem Richter nicht zu. N. Jahrb. I. 166. 288. Nro. 5. d. T.

2) Die Praxis dient nur zur Erläuterung zweifelhafter Gesetze. N. Jahrb. I. 107. 108.

**) 4 a.

* 1) Wenn die Uebersetzung des Code vom Urtext abweicht, pflegt die Ursache der Abweichungen in Brauers Erläuterungen angegeben zu sein. Hohnh. VII. 27 — 30.

† 2) Bei einem klaren Uebersetzungsfehler verdient der Grundtext den Vorzug. Hohnh. VII. 183.

3) Billigkeit ist nicht Sache des Richters, wenn er nicht durch besondere Gesetze dazu ermächtigt ist. N. Jahrb. I. 418.

4) Der Redacteur der Zusätze kann dem klaren Wortverstande in der Folge keine andere Deutung geben. Hohnh. V. 118.

5) Sinnentstellende Druckfehler in Gesetzen verbessert der Richter bei Anwendung auf den einzelnen Fall. — Welcher Werth den Auslegungen des Justiz-Minist. in solchen Fällen beizulegen. Annalen VI. 17. f.

***) 4 b.

* 1) Ausnahmsweise Anwendung des römischen und kanonischen Rechtes, der Land- und Stadtrechte. I. E. E. XVII. — II. E. E. §. 3.

† 2) Kanonisches Recht darf weder zur Richtschnur noch Grundlage richterlicher Entscheidungen dienen. N. Jahrb. I. 790.

---

*) s. oben zu L. 3. 2 b. 2c.
Wirkung der nicht aufgehobenen Sätze des natürlichen Rechts. Brauer V. 9.
Richtiger Gebrauch des Geistes der Gesetze. Brauer VI. 280.
Geschriebenes und ungeschriebenes — auch göttliches Recht. Brauer V. 10. 11.

**) Trefurt 17 — 18.

***) Vormals aufgenommene fremde Rechte. Brauer V. 12. 13. — Trefurt 19.
Ueber die hülfsweise Anwendung des römischen Rechts. Brauer IV. S. 566. vergl. Hohnh. III. 13. IV. 10 — 20. VI. 246. VII. 180. — Archiv f. R. III. 200 — 206.
Römisches Kammer- Finanz- und allgemeines Polizeirecht: hierzu steht das b. Gesetzbuch in keiner Beziehung. Brauer V. 326 — 342.

5. 1. Polizeigerichte können keine Verbote an Individuen erlassen, welche nicht in Untersuchung sind. Cass. Riom. S. 9. 1. 424. D. 7. 2. 159.

2. Sie können nicht, bei Ahndung einer Ehrenkränkung, Polizeimaßregeln nehmen, um Wiederholung derselben zu verhüten. Cass. Chalons sur Saone. S. 7. 2. 74. D. 5. 2. 74. L. 18. 89.

3. Ein Erkenntniß in Form einer öffentlichen Bekanntmachung, worin ein Gerichtshof den Sinn eines Artikels des Gesetzes mittelst allgemeiner Verfügung oder Entscheidung bestimmt, ohne Anwendung auf irgend eine zwischen bestimmten Parteien bestehende, und vor den Gerichtshof gebrachte Rechtsstreitigkeit, ist eine Entschidung durch gemeinen Bescheid, und im Art. 3. untersagt. Cass. Gueret. S. 24. 1. 131.

4. Da die Gerichte nur für Klagen, welche vor sie gebracht werden, gesetzlich zuständig und darüber zu erkennen befugt sind, so folgt hieraus, daß sie in keinem Falle Entscheidungen über Punkte geben dürfen, welche kein Gegenstand der ihnen vorgelegten Rechtsstreitigkeiten gewesen sind. — Daher dürfen sie nicht von Amtswegen befehlen, daß einer der Streitgenossen in einer vor ihnen anhängigen Instanz gehalten sei, sich irgend einer Benennung, unter welcher er im Rechtsstreite vorkommt, nicht mehr zu bedienen, und dieselbe aus den schriftlichen Prozeßhandlungen, und wo es sonst noch geeignet wäre, streichen zu lassen, unter dem Vorwande, daß diese Benennung ihm nicht gebühre, wenn in der Verhandlung kein Anlaß zu einem Widerspruche über diesen Punkt unter ihnen gegeben worden ist. Cass. Paris. S. 30. 1. 122.

5. Die Gerichte erlassen Entscheidungen unter den Parteien über bestehende Rechtsstreitigkeiten; sie haben keine Anordnungen (règlements) zu ertheilen, auf bloße Denkschrift, ohne benannte Parteien und ohne vorhandenen Rechtsstreit. Cass. Montauban. S. 29. 1. 231. D. 27. 1. 235.

9. Es ist eine Uebertretung des Verbotes, in Form allgemein wirksamer Vorschriften oder gemeiner Bescheide die vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, wenn der dispositive Theil eines Urtheils so beginnt: „der Gerichtshof erklärt, daß den Advokaten allein das Recht zusteht, vor dem Zuchtpolizei-Gerichte Vorträge zu halten." S. 28. 1. 232.

10. Ein Handelsgericht darf nicht im Wege einer allgemein wirksamen Vorschrift festsetzen, daß die Staatsbehörde das Recht nicht habe, den Versammlungen der Behufs eines Gantvergleiches zusammentretenden Gläubiger beizuwohnen, und die Bücher und Papiere des Zahlungsunvermögenden außer dem Falle der Zahlungsflüchtigkeit zu untersuchen. Cass. Paris S. 13. 1. 83.

11. Die Gerichte dürfen solche Bescheide nur bezüglich der

Ordnung und Polizei ihrer öffentlichen Sitzungen erlassen. 5.
Cass. Chalons für Saone. S. 4. 2. 270.

12. Es ist Ueberschreitung der Gewalt und Uebertretung der Regel, daß die Gerichte nicht in Form allgemein gültiger Entscheidungen erkennen dürfen, wenn in einem Urtheile, welches einer Verwaltungsbehörde auferlegt, die von ihr bezogenen Gefälle zurück zu erstatten, derselben auch aufgegeben wird, Maßregeln zu nehmen, damit künftig ein ähnlicher Rückersatz unter ähnlichen Umständen ohne Schwierigkeit statt finde. Cass. Paris. S. 30. 1. 250.

13. Die Gerichte dürfen Vorschriften für die Ordnung des Dienstes entwerfen, allein sie müssen dieselben zur Genehmigung der Regierung vorlegen. Cass. S. 17. 1. 347. D. 15. 1. 495.

14. Ein Gericht, welches ein Individuum für unfähig erklärt, zu heirathen, kann, ohne seine Gewalt zu überschreiten, dem Beamten des bürgerlichen Standes nicht verbieten, den Eheschein desselben aufzunehmen. Turin S. 12. 2. 241.

(15) Ein Urtheil, welches den Anspruch eines Grundeigenthümers, auf einem streitigen Grundstück einen Graben zu besitzen, verwirft, und ihm die Anlegung eines solchen auf diesem Grundstücke fürs künftige untersagt, enthält keinen gemeinen Bescheid, im Widerspruche mit Art. 5. C. H. Bw. St. Brieux. J. 19. S. 1835. 1. 208.

(16) Ein Gericht kann keine Frist bestimmen, nach welcher es einer Zeitschrift erlaubt seyn solle, die Artikel einer andern Zeitschrift aufzunehmen, unter gleichzeitiger Bestimmung des Schadensersatzes im Uebertretungsfalle; dies wäre eine Verletzung des Verbotes im Wege gemeiner Bescheide zuerkennen. Paris. R. G. 1836. 2. 529 *).

† 1) Die Gerichtshöfe, als die Disciplinarbehörden der bei ihnen angestellten Advokaten, können, so weit es nur den Dienst der Anwälte betrifft, auch allgemeine, den Vollzug der darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen bezweckende Vorschriften ertheilen. — Abh. Annalen I. 35. — s. Nro. 13. d. T.

2) So bald es hingegen die Rechte der Parteien selbst betrifft, so kann von solchen allgemeinen Vorschriften keine Rede mehr seyn, denn den Parteien gegenüber haben die Gerichte bloß vorkommende Streitigkeiten in concreto als Richter zu entscheiden, und sie überschreiten ihren Wirkungskreis, wenn sie Gesetze durch allgemeine Belehrungen erläutern. Ebend.

3) Entgegengesetzte Ansicht (ad 1.) Was in der Art des gerichtlichen Verfahrens unbestimmt gelassen wurde, darf nicht durch gemeine Bescheide normirt, wohl aber darf auf das gesetzlich bestimmte Verfahren im Allgemeinen hingewiesen werden. Annalen I. 183.

---

*) Verbot der gemeinen Bescheide. — Wirkungskreis des französischen Cassationshofes. Zachar. I. 39.

4) Mit letzterem erklärte sich das Justizministerium einverstanden, in so weit es sich nur davon handelt, daß die Gerichtshöfe den Anwälten ihre Ansichten über Gegenstände des bürgerlichen Prozeßverfahrens mittheilen. Annalen I. 212. N. Jahrb. I. 166.
5) Das Verhältniß der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt ist, daß sie einander coordinirt, jede in ihrer Sphäre, unabhängig von der andern, und ohne diese in ihrem Kreise zu stören, wirke. Hohnh. II. 131. f. —
6) Entgegengesetzte Ansicht: die richterliche Gewalt ist, wie die executive, der gesetzgebenden nothwendig subordinirt. Hohnh. II. 137. f.
7) Richterliche Präjudizien sind keine Gesetze, sondern nur zur reineren Sonderung der zu suchenden rechtlichen Wahrheit nützlich. Hohnh. I. 9. vergl. mit III. 53.
8) An die im Gesamtrath eines Gerichtshofes gefaßten Präjudizien ist kein Mitglied gebunden: das in pleno aufgestellte Prinzip wird nur gutachtlich in Erwägung gezogen. Hohnh. I. 12.
9) Sammlungen oberrichterlicher Entscheidungen haben nur den Zweck, Richtern, Anwälten und Parteien zu geeignetem Gebrauche zu dienen, ohne sich dadurch in ihrer Meinung beschränken zu lassen, oder dem Gerichtsgebrauch eine Gesetzeskraft beizulegen. Hohnh. I. 15. 16. — vergl. Brauer V. 15 — 16.
10) Ueber den Werth der Rechtsgleichförmigkeit und das rechte Mittel, sie zu erreichen. Abh. Annalen IV. 281.

6. 1. Jede Gesellschaft zur Erleichterung der Einstellungen für junge Conscriptionspflichtige wird, bezüglich der Staatsordnung als von den Regeln des gemeinen Rechtes ausgeschlossen betrachtet, und ist von den Verwaltungsbehörden zu beobsichten, gleich den Versicherungs- und Versorgungsgesellschaften. Ordonnanz. S. 21. 2. 362. — s. Art. 1133. Nro. 14.

2. 3. Die Gesetze, welche das Beweiden der Gehölze und Wälder mit Schaafvieh untersagen, sind im Interesse der Staatsordnung gegeben, dergestalt, daß die Einzelnen nicht befugt sind, davon abzugehen. Folglich sind alle Vergleiche über diesen Gegenstand wirkungslos, wenn dieselben auch aus einer älteren Epoche herrühren, und von der Verwaltungsbehörde des Ortes gutgeheißen sind. Caff. Var. S. 11. 1. 67.

4. 5. Es ist ein Eingriff in die im Interesse der Staatsordnung und der guten Sitten gegebenen Gesetze, wenn man die Gültigkeit einer Ehescheidung anerkennt, oder auf die Befugniß verzichtet, gegen ein Urtheil erster Instanz zu appelliren, welches über die Gültigkeit eines Ehescheidungsaktes erkannt hat. Caff. (Bulletin civil p. 280.)

6. Die einer Schenkung beigefügte Bedingung, sich nicht wieder zu verehelichen, unter dem Nachtheile, die Hälfte der Schenkung zu verlieren, hat nichts unerlaubtes und den guten Sitten widersprechendes in sich, zumal wenn die im Falle der Wiederverehelichung einzubüßende Hälfte der Schenkung den

Armen zu gute kommen soll. S. 20. 2. 34. D. 18. 2. 56. 6.
L. 56. 389.

7. Die Regel, welche nicht erlaubt, sich bei Gegenständen der Staatsordnung aktiv zu beruhigen, hindert nicht, daß man dabei passiv einem Verluste sich unterwerfen könne. C. H. Bw. Paris. S. 18. 1. 133. — D. 15. 1. 537. L. 51. 258.

S. Art. 686 900. 1133. 1134. 1172. 1387. 1390. 1780.

(8) Verpflichtungen, welche gegen eine Gesellschaft für militärische Einstellungen, die keine Staatsermächtigung erhalten hat, übernommen wurden, sind unerlaubt und ungültig, als den Gesetzen und der Staatsordnung zuwider. Caff. Lille. R. G. 1833. 1. 269. — s. Art. 1131. 1133.

(9) Die in einer Erbvertheilung erfolgte Genehmigung einer ältern Urkunde, worin die eheliche Geburt eines der Miterben anerkannt wurde, ist nicht sowohl ein Vergleich über eine bürgerliche Standesfrage, als über Geldvortheile; daher kann ein solcher Vergleich nicht in der Folge, als über eine Standesfrage abgeschlossen, angefochten werden. C. H. Bw. Paris R. G. 1836. 1. 238. — s. Art. 2045. *).

**) 6 a.

† Was an einem Orte entschieden ist, muß aller Orten angewendet werden, wo es den Worten nach Anwendung leidet, so lange nicht ein Widerspruch mit Folgerungen aus andern Gesetzesstellen daraus entsteht, als in welchem Falle der Geist des Gesetzes entscheiden müßte, welche Stelle vor der andern einen solchen Fall, der zu doppelten Stellen hingezogen werden kann, zu entscheiden habe, Hohnh. II. 78. (Brauer I. S. 412.) vergl. Hohnh. IV. 273. V. 192.

***) 6 b.

† Gewohnheiten und Rechtsmeinungen, welche nicht geradezu oder folgeweise im b. L. R. enthalten sind, hat L. Z. 6. b abgeschafft. Hohnh. III. 7.

† Ein älteres Gesetz, dem ein neueres derogirt, ist für den Richter kein Gesetz mehr. Hohnh. IV. 229. 6 c.

****) 6 d.

---

*) Von Verträgen, durch welche gebietende oder verbietende Gesetze aufgehoben oder abgeändert werden. Zachar. I. 36. Brauer V. 55. f.

**) Gegenstoß der verschiedenen, in Baden einander untergeordneten Rechte. Brauer V. 35. 36.

***) Gewohnheitsrecht als abgeschafft. Brauer IV. S. 567.
Wirksamkeit der Rechtsmeinungen als verworfen. Brauer V. 52.

****) Geschriebenes, nicht geschriebenes Recht. Zachar. I. 23. Brauer V. 10 11.
Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und Herkommen. Brauer V. 17.
Erfordernisse eines gültigen Herkommens. Brauer V. 18—20.
Gewohnheitsrecht, in wie fern es durch §. 3. des II. E. E. nicht aufgehoben worden. Brauer IV. S. 567.
vergl. die Notizen 163 — 168. zu Art. 1. d. T.

8. * 1) Die Grundverfassung der verschiedenen Stände betr. VI. Konst. Ed. Samml. I. 640 ff. — s. Nr. 1. d. T.
2) Bürgerrecht — Einsassen — Staatsbürger — Ortssassen. VI. Konst. Ed. §. 4—12. Vergl. Hohnh. IV. 49—52. 202—205.
3) Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden betr. VI. Konst. Ed. §. 19. R. B. 1809. VI. Samml. I. 680.
4) Antretung des angebornen Bürger= und Schutzbürgerrechts durch Mannspersonen. R. B. 1809. IX. Samml. I. 440 ff. Vergl. Rettig §. 6—9.
5) Erwerbung des nicht angeborenen Gemeindsbürgerrechts. R. B. wie oben. Vergl. Rettig §. 11—14.
6) Ueber die Rechte der Gemeindsbürger und die Erwerbung des Bürgerrechts. Gesetz vom 31. Dez. 1831. R. B. 1832. VIII. §. 1—5. S. 117. Samml. IV. 295. ff.
7) Von Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt. R. B. 1832. VIII. §. 4—14.
8) Von Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme. R. B. 1832. VIII. §. 15—43. Minist. d. Inn. 21. Okt. 1833. Nr. 11,511. — Dasselbe 17. März 1834. Nr. 2775.
9) Vom Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener. R. B. 1832. VIII. §. 55—59.
10) Vom Einsassenrecht. R. B. 1832. VIII. §. 70—80.
† 11) Erwerb des Staatsbürgerrechts durch zehnjährigen Aufenthalt im Lande. N. Jahrb. II. 289.

9. 2. Das Kind, welches im Augenblicke seiner Geburt die Eigenschaft eines Franzosen erlangt hat, verliert diese Eigenschaft dadurch allein nicht, daß seinem Vater in der Folge und während der Minderjährigkeit des Kindes jene Eigenschaft wäre entzogen worden. Douai. S. 31. 2. 193. — s. Art. 10. Nr. 2.

3. Das in Frankreich von einem Fremden geborene Kind, welches die Eigenschaft eines Franzosen erworben hat, ist nicht nur allein Franzose, es ist französischer Bürger, fähig die politischen Rechte auszuüben. Rennes. S. 24. 278. D. 22. 2. 92. — s. Art. 7. 13.

9 a. *)

10. 1. Die Kinder eines im Auslande naturalisirten Franzosen, und im Auslande geboren, sind Ausländer. — Sie können die Eigenschaft als Franzosen wieder erlangen, wenn sie die in den Art. 9 u. 10 des Code vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllen. Dekret. S. 13. 2. 291.

2. Das im Auslande von einem ausländischen Vater geborene Kind hört nicht deßhalb allein auf Ausländer zu seyn, daß sein Vater später naturalisirter Franzose wird. — Selbst

---

Von der Erwerbung des b. Standes. Zachar. I. 68.

Von Erwerbung des Staatsbürgerrechtes. Zachar. I. 71—72. Trefurt 80. Vergl. VI. Konst. Ed. §. 6. Gesetz. R. B. 1809. IX.

Von den Staatsbürgerrechten. Zachar. I. 77. f.

*) Trefurt 33.

nicht wenn das Kind damals noch minderjährig gewesen. — 10.
Die Naturalisation ist ein rein persönliches Recht, und wird nicht durch Vererbung übertragen. Grenoble. S. 29. 2. 23. — s. Art. 9. Nr. 2. 18 ff.

(3) Folgt das minderjährige Kind allemal dem bürgerlichen Rechtsstande seines Vaters, wenn dieser seine Nationalität verliert? Bejaht. Grenoble. R. G. 1833. 2. 527.

1. Abschaffung des Droit d'Aubaine (Fremdlingsrechtes) 11.
et de détraction.

Die Fremden haben das Recht, in Frankreich zu erben, letztwillig zu verfügen und zu empfangen, unbeschadet des Vorzuges der französischen Miterben hinsichtlich der im Auslande gelegenen Güter, von denen sie ausgeschlossen seyn sollten. Gesetz. S. 19. 2. 204.

4. Der einer Nation angehörige Ausländer, welche gegen Frankreich die Wechselseitigkeit der Erbfähigkeitsrechte beobachtet, behält dieses Recht auch im Fall eines ausbrechenden Krieges: in dem Sinne wenigstens, daß er nach dem Frieden die ihm in Frankreich während des Krieges mit seiner Nation anerfallene Erbschaft beziehen kann. C. H. Vw. Montblanc. S. 2. 1. 75. L. 2. 285. — Metz. S. 19. 2. 43.

5. 6. Ausländer können französische Bank-Aktien erwerben und besitzen. Dekret. S. 8. 2. 124.

7. 8. Der durch einen ausländischen Einsteher vertretene französische Conscribirte, der nach dem französischen Gesetze die ganze Einstandssumme bezahlen müßte, kann nicht dem Ausländer ein Gesetz seines Landes entgegenhalten, nach welchem er nur einen Theil der Summe, im Verhältniß zur Dienstzeit, schuldig seyn würde; hier ist nicht der Fall, den Grundsatz der Wechselseitigkeit des Art. 11. anzuwenden. — Es handelt sich nicht von bürgerlichen Rechten, sondern vielmehr davon, die Wirkung eines Vertrages aus dem Völkerrechte zu würdigen. Colmar, S. 21. 2. 264

9. Aufhebung des auf das Vermögen eines Ausländers gelegten Beschlages kann nicht ohne Ermächtigung der Staatsregierung statt finden. — Schreiben des Finanzministers. S. 2. 2. 278.

10. Die Anwünschung ist ein wesentlich bürgerliches Rechtsgeschäft, welches Ausländer nicht ausüben dürfen, und umgekehrt, dessen Gegenstand sie nicht seyn können, wenn sie auch nach der Anwünschung Franzosen geworden seyn sollten. Besançon. S. 7. 2. 773. L. 25. 77.

11. Die Anwünschung ist ein rein bürgerliches Recht, das nur nach den vom Gesetz ausdrücklich gegebenen Regeln erworben werden kann. — Dieses rein bürgerliche Recht ist wesentlich von jenen bürgerlichen Rechten verschieden, welche ihren

11. Ursprung im allgemeinen Völkerrechte haben. C. H. Bw. Dijon. S. 26. 1. 142. D. 24. 1. 7. L. 75. 107.

12. Ein Ausländer kann von einem Franzosen nicht angewünscht werden, wenn die mit seiner Nation abgeschlossenen Staatsverträge ihm nicht ausdrücklich dieses Recht verstatten. — Es kann hier nicht genügen, daß der Ausländer zur Beerbung eines Franzosen rechtsfähig sey. Cass Colmar. S. 23. 1. 353. D. 21. 1 322. — S. 21. 2. 288. L. 62. 409.

s. Art. 3. 14. 47. 170. 726. 912 980

(14) Kann eine Ausländerin, welche einen Wohnsitz und liegendes Eigenthum in Frankreich hat, auf diese Güter eine Samtschuld mit ihrem Manne gültig übernehmen, während die Gesetze ihres Landes eine solche Verbindlichkeits-Uebernahme nicht verstatten? — Bejaht. C H Bw. Paris. R. G. 1833. 1. 663. — s. Art 3 *).

* 1) Recht der Fremden. VI. Konst. Ed. §. 1 — 3. Samml. I. 640—644. Vergl. Rettig §. 489 — 490. — s. Art. 3. Nro. 3. 4. d. T.
2) Gegenseitige Rechte der Unterthanen deutscher Bundesstaaten. Deutsche Bundesakte Art. 18. L. V. R. B. 1817. XXI. Samml. III. 661.
3) V. den Grundsatz der Reciprocität gegen die Nordamerikanischen Staaten, insbesondere das Fremdlingsrecht (Droit d'Aubaine) betr. R. B. 1817. XXI. Samml. III. 761.
4) Wechselseitig konvenirte Aufhebung des Heimfallsrechtes mit Neapel. R. B. 1819. IX. Samml. I. 762.
5) Recht der Ausländer in Ganten. P. O. §. 812.

12. Ein bereits verheiratheter Franzose, welcher sich erlaubt, vor der Auflösung seiner ersten Ehe im Auslande mit einer Ausländerin sich abermals zu verehelichen, ist in Frankreich strafbar. — Vergebens würde er sich damit zu entschuldigen suchen, daß sein Verbrechen gegen eine Ausländerin begangen worden sey; die geehelichte Ausländerin ist im Augenblicke der verbrecherischen Heirath Französin geworden. C. H Bw. Paris S. 19. 1. 348. D. 17. 1. 150. L. 54. 145. — s. Art. 19. 108 **).

* 1) Erwerbung des Bürger- und Schutzbürgerrechtes durch Frauenspersonen. R. B. 1809. IX. Samml. I. 439. Vergl. Rettig §. 10.
2) Frauen bedürfen keiner besondern Indigenats-Ertheilung. Minist. d. Inn. O. A. B. 1833. Nr. 94.
† 3) Die von einer Ausländerin ohne Entlassung aus dem Staats-Unterthanen-Verbande und gegen das Verbot der badischen Polizeibehörde mit einem Inländer abgeschlossene Ehe ist nach badischen Gesetzen (Ehe-O. §. 11.) wenigstens bedingt ungültig, und gegen jenen ausländischen Staat wirkungslos. Annalen II. 149. Entgegengesetzte Ansicht. Ebend.

*) Bürgerliche Rechte eines Fremden. Zachar. I. 76. 77. 79.
**) Von der Abschließung einer Ehe, als einer Art, den Civilstand zu erwerben. Zachar. I. 73.

1. 2. Die Staatsregierung kann einen Ausländer, der ein nützliches Gewerbe in den Staat einbringt, zum Genusse der Rechte eines französischen Bürgers zulassen. Senatus-Consult. S. 3. 2. 34. — S. 8. 2. 101. 13.

4. In allen Fällen, wo ein Ausländer sich in Frankreich niederlassen will, ist er an die Genehmigung der Staatsregierung gebunden. Gutachten des Staatsraths.

5. Ein Ausländer kann, als in Frankreich seinen Wohnsitz habend, und die bürgerlichen Rechte dort genießend, angesehen werden, auch wenn er sich nicht ausgewiesen hat, daß er vom König die Ermächtigung erhalten habe, seinen Wohnsitz dort zu nehmen. C. H. Bw. S. 28. 1 212 D. 25. 1. 214. L. 79. 403.

10 Ausländer, die sich in Frankreich häuslich niedergelassen, werden dafür angesehen, daß sie dort einen wirklichen Wohnsitz haben; in Sachen, welche ihre Person und ihr fahrendes Vermögen betreffen, müssen sie dort vor Gericht gezogen werden. C. H. Règl. de juges. S. 3. 1. 368.

11. Ein Ausländer, welcher durch die Thatsache des Aufenthaltes und der häuslichen Niederlassung mit der Absicht zu bleiben, einen Wohnsitz in Frankreich erworben hat, darf die bürgerlichen Rechte ausüben, namentlich die Befugniß der rechtlichen Einwendung, daß die im Ausland ergangenen Urtheile einer Revision unterworfen werden.

Ein nicht in Frankreich seßhafter Ausländer, der dort vor Gericht gezogen wird, kann der Einreden sich bedienen, welche das Gesetz zu Gunsten jedes französischen Rechtsbeklagten verliehen hat. C. H. Bw. S. 7. 2. 124. D. 5. 2. 124.

12. 13. Ein Ausländer hört nicht auf, Ausländer in Frankreich zu seyn, weil er die Befugniß erlangt hat, dort zu bleiben, und die bürgerlichen Rechte zu genießen. — So lange er nicht in einem neuen Vaterlande naturalisirt ist, bleibt er den persönlichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes unterworfen. Paris. S. 15. 2. 67. L. 40. 187.

14. Der Ausländer, welcher in Frankreich kraft einer königlichen Ordonnanz seinen Wohnsitz genommen hat, erlangt hierdurch ein Recht zum Genusse der bürgerlichen Rechte, obgleich er noch nicht naturalisirt ist. — Hieraus folgt, daß, wenn er in Frankreich stirbt, seine Erbschaft als in Frankreich eröffnet angesehen wird, statt in seiner Heimath, und daß, wenn er ein Testament errichtet hat, welches angefochten werden kann, der Rechtsstreit über die Gültigkeit oder Wirksamkeit des Testamentes in Frankreich durch das Gericht des Wohnsitzes entschieden werden muß, zumal wenn es von Fahrniß sich handelt, welche in Frankreich sich befindet. Cass. Paris. S. 27. 1. 250. D. 25. 1. 49. — s. Art. 7. ff.

(18) Ein in Frankreich seßhafter Ausländer, welcher alle nöthigen Bedingungen erfüllt, um als Franzose betrachtet zu

13. werden, erhält diese Eigenschaft kraft Gesetzes, ohne daß es seiner Einwilligung bedürfte; der Ausländer mag das Land verlassen, wenn er die Eigenschaft nicht annehmen will, welche vom Gesetz ihm verliehen wird.

Ein Befehl der hohen Polizei an einen naturalisirten Ausländer, Frankreich zu verlassen, entzieht demselben die Eigenschaft als Franzose nicht.

Der Ausländer, welcher seine feste Wohnung in Frankreich genommen hat, wird dafür angesehen, daß er seinen Wohnsitz daselbst habe, obwohl er zu letzterem die Genehmigung der Regierung nicht erhalten hat; die Thatsache der wirklichen Wohnung in Verbindung mit der Absicht ist genügend. Riom. J. 19. S. 1835. 2. 374. — s. Art. 103.

14. 1. Ein Ausländer oder dessen Erben, welche sich in Frankreich nicht aufhalten, können vor die französischen Gerichte geladen oder gezogen werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die sie gegen einen Franzosen im Ausland übernommen haben, besonders dann, wenn der Ausländer sich mit Franzosen samtverbindlich gemacht hat. C. H. Vw. Paris. S. 29. 1. 326. D. 27. 1. 405.

2. Um die Vergünstigung des Art. 14. zu genießen, welcher den Franzosen verstattet, Ausländer vor die französischen Gerichte zu laden, genügt es nicht, daß der Kläger in dem Augenblicke Franzose sey, wo die Klage angestellt werden soll, er muß auch diese Eigenschaft zu dem Zeitpunkte gehabt haben, wo die Verbindlichkeit, welche den Grund zur Klage gibt, ihren Ursprung genommen hat.

Das im Art. 14. gebrauchte Wort Verbindlichkeit ist nur von einer solchen zu verstehen, welche aus einem Vertrage abgeleitet wird, nicht von einer Thatsache, welche Grund zu einer bürgerlichen Rechtsklage gibt. Paris. S. 29. 2. 249. D. 27. 2. 289. L. 84. 444.

3. 4. Ein in Frankreich sich nicht aufhaltender Ausländer kann vor den französischen Gerichten wegen seiner Verbindlichkeiten gegen Franzosen nur dann belangt werden, wenn die Verbindlichkeit direkt und unmittelbar zu Gunsten des Franzosen eingegangen worden ist. — Wenn dieser bloß Cessionar eines Ausländers ist, zu dessen Gunsten die Verbindlichkeit ursprünglich eingegangen wurde, so kann er von der Begünstigung des Art. 14 keinen Gebrauch machen. — Die Regel ist selbst bei Wechseln anwendbar. Douai. S. 28. 2. 284. D. 26. 2. 181. L. 81. 553. — Paris. J. 19. S. 1835. 2. 218.

5. Ein Ausländer, welcher eine in Frankreich eröffnete Erbschaft angetreten hat, kann von den Erbschaftsgläubigern oder Vermächtnißnehmern vor die französischen Gerichte geladen werden; die Thatsache der Erbschaftsantretung begründet von Seiten des Ausländers eine Verbindlichkeit im Sinne des Art. 14.

welche ihn der Gerichtsbarkeit der französischen Gerichte unterwirft. Montpellier. S. 27. 2. 227. D. 25. 2. 140. 14.

6. Ein Ausländer kann, wegen einer im Auslande gegen einen Franzosen übernommenen Verbindlichkeit vor die französischen Gerichte geladen oder gezogen werden, selbst dann, wenn er nicht in Frankreich angetroffen wird. C. H. Bw. Trier S. 8. 1. 453 D. 6. 1. 449. L 23. 33.

7. Ein kriegsgefangener Ausländer kann vor den französischen Gerichten wegen der von ihm in Frankreich ausgestellten Wechsel belangt werden; die Verbindlichkeit ist in Frankreich übernommen worden, wenn gleich der Wechsel im Auslande zahlbar wäre. Paris. S. 5. 2. 563 D. 4. 2. 70. L. 11. 358.

8. Der Art. 14. ist sogar auf die Fälle von Verbindlichkeiten anwendbar, die vor dem Code übernommen wurden, gegen einen Gläubiger, welcher erst seit dem Vertrage Franzose geworden ist. Trier. S. 7. 2. 280.

9. Der Art. 14. ist auf im Ausland eingegangene Verträge nicht anwendbar, wenn der Franzose zur Zeit der Vorladung seinen Wohnsitz im Auslande genommen hatte. Paris. S. 14. 2. 362. L. 39. 335.

10. Wenn die französischen Gerichte die Klage eines Ausländers gegen einen Franzosen angenommen haben, so sind sie auch zum Erkenntniß über die Intervention competent, welche während des Rechtszuges ein anderer Ausländer ergreifen könnte, selbst wenn durch diese Intervention der Franzose unbetheiligt würde, und der Rechtsstreit folglich nur noch zwischen den beiden Ausländern zu führen wäre. C. H. Bw. Paris. S. 30. 1. 325.

11. Ein in Gemäßheit des Art. 14. vor das Gericht des Wohnsitzes des französischen Klägers geladener Ausländer kann im Falle der Rechtshängigkeit die Rückverweisung der Sache an das schon angegangene Gericht verlangen, eben so wohl, als wenn er ein Inländer wäre.

In diesem Falle wird die nach Art. 14. begründete Competenz durch die Einrede der Rechtshängigkeit modifizirt. C. H. Règl. de juges. S. 24. 1. 212. D. 21. 1. 435.

12. Ein Franzose, welcher die ausländischen Gerichte mit einer Klage gegen einen Ausländer angegangen hat, und mit seiner Klage sachfällig geworden ist, wird bei den französischen Gerichten mit der Klage gegen den Ausländer wegen der nämlichen Sache nicht mehr zugelassen.

Da die Bestimmung des Art. 14. freiwillkührlicher Natur ist, so kann der Franzose darauf verzichten. C. H. Bw. Paris. S. 28. 1. 124. — S. 27. 2. 106. D. 25. 2. 76. L. 79. 104. — Paris. J. 19. S. 1834. 2. 159. — ibid. 2. 305. R. G. 1837. 1. 251.

13. Ein in Frankreich gehörig angesessener und patentisirter Ausländer kann daselbst einen Ausländer eben so wohl wie

14. ein Franzose, vor Gericht fordern. Paris. S. 8. 2. 211 L. 21. 87.

14. Ein Ausländer, wenn er auch in Frankreich sich aufhält, aber seinen politischen Wohnsitz nicht daselbst hat, kann von einem andern Ausländer nicht gültig vor die französischen Gerichte gefordert werden. Colmar. S. 17. 2. 62. L. 46. 250.

15. Zwei Ausländer, die sich vorübergehend in Frankreich aufhalten, können sich bei den französischen Gerichten nicht belangen, obwohl es von einer in Frankreich von ihnen übernommenen Verbindlichkeit sich handelt. Paris. S. 5. 2. 83. D. 4. 1. 160.

16. Die französischen Gerichte sind competent, um zwischen Ausländern, die in Frankreich wohnen, über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, welche auf Handelsunternehmungen in Frankreich bezüglich sind. Paris. S. 26. 2. 282. D. 24. 2. 49. L. 74. 470.

17. Ein Ausländer, der in Frankreich seinen Wohnsitz hat, und bürgerliche Rechte daselbst ausübt, kann einen andern Ausländer vor die französischen Gerichte ziehen, wegen eines Wechsels, den dieser zu seinen Gunsten in Frankreich ausgestellt hat. C. H. Vw. Paris. S. 28. 1. 212. D. 25. 1. 214. L. 79. 403

18. Wenn zwei Ausländer einen Vertrag in ihrem Lande geschlossen haben, und es sich fügt, daß der verpflichtete Theil seinen Aufenthalt in Frankreich nimmt, und dort auf Erfüllung seiner Verbindlichkeit belangt wird, so erhält die Wirksamkeit oder Ausdehnung der Verbindlichkeit ihre Bestimmung durch das französische Gesetz, welches zur Zeit der übernommenen Verbindlichkeit Gültigkeit hatte. C. H. Vw. Paris. S. 18. 1. 9. D. 15. 1. 295. L. 49. 450.

19. Die französischen Gerichte sind competent, um über Prozesse unter Ausländern zu entscheiden, wenn es sich von einem Kaufvertrage handelt, zu dessen Erfüllung ein Wohnsitz in Frankreich erwählt worden ist, und überdies die verkauften Güter in Frankreich liegen. Paris. S. 7. 2. 944. L. 10. 153.

20. Die französischen Gerichte sind incompetent, um über Streitigkeiten zu erkennen, welche zwischen Ausländern über die Erfüllung eines im Auslande geschlossenen Vertrages entstanden sind: — selbst wenn eine der Parteien einen Aufenthalt oder sogar Wohnsitz in Frankreich hätte, falls dieser Wohnsitz erst nach der Entstehung der fraglichen Verbindlichkeit genommen wurde. C. H. Vw. Rouen. S. 21. 1. 42. D. 18. 1. 552. L. 58. 5.

21. Ausländer, welche ohne in Frankreich seßhaft zu seyn, einen Vertrag, der keine Handlungssache betrifft, abgeschlossen haben, können nicht schon darum allein wegen Erfüllung dieses

Vertrages vor französischen Gerichten belangt werden, selbst 14.
wenn die beiden Ausländer Bürger oder Unterthanen eines Staates sind, wo die nicht seßhaften Franzosen wegen dort abgeschlossener Verträge vor den Landesgerichten mit einer Klage gesetzlich zugelassen werden, ohne dieselben ablehnen zu dürfen. — Hier kann sich auf keine Wechselseitigkeit im Sinne des Art. 11. berufen werden. C. H. Bw. Paris. S. 6. 1. 257.

22. Ein Ausländer, der in Frankreich seßhaft und Besitzer von Liegenschaften lange vor der Verkündigung des Code geworden ist, kann gültig bei den französischen Gerichten, selbst von einem andern Ausländer, belangt werden; wenigstens, da in diesem Falle kein Gesetz den französischen Gerichten die Gerichtsbarkeit entzieht, ist kein Grund zur Cassation des Urtheils oder Erkenntnisses des Gerichtes, welches sich für competent erklärt hat, vorhanden. C. H. Bw. Paris. S. 15. 1. 186. D. 13. 1. 144. L. 42. 337.

23. Streitigkeiten, welche Ausländer in Frankreich unter sich haben, eignen sich zur Competenz ihrer Consuln, und nicht der französischen Gerichte. Cass. Rouen. S. 1. 1. 92.

24. Der Art. 14. nach welchem der Ausländer vor die französischen Gerichte geladen werden kann, wegen Verbindlichkeiten, die er sogar im Auslande gegen einen Franzosen übernommen hat, ist selbst auf den Fall anwendbar, wo es sich von Wechseln handelt, welche unter Ausländern im Auslande ausgestellt, und zufolge einer Wechselzuschreibung (Indossirung) Eigenthum eines Franzosen geworden sind. C. H. Bw. Rouen. S. 30. 1. 151. — C. H. Bw Paris R. G. 1833. 1. 100. — Würde es sich bei einer ordentlichen bürgerlichen Rechtsverbindlichkeit, welche nur im Wege der Cession übertragen werden kann, eben so verhalten? — Ex arg. verneint. R. G. ibid.

24b. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. Damit der Fremde vor die französischen Gerichte geladen werden könne, muß die Verbindlichkeit unmittelbar zu Gunsten eines Franzosen übernommen worden seyn. Poitiers. S. 32. 2. 441.

27. Die ausländischen Consuln können nicht vor den französischen Gerichten belangt werden, wegen der Rechtsgeschäfte, die sie in Frankreich aus Auftrag ihrer Regierungen, und mit Genehmigung der französischen Regierung, vornehmen. Cass. Marseille. S. 7. 2. 943.

29 Die den Gesandten zugegebenen Personen können so wenig, als die Gesandten selbst, vor den französischen Gerichten wegen Verbindlichkeiten belangt werden, welche sie im Interesse der Gesandtschaft übernommen haben. Paris. S. 12. 2. 12. D. 9. 2. 192. L. 30. 411.

30. Ein diplomatischer Agent am französischen Hofe kann nicht bei französischen Gerichten, selbst nicht bei Civilgerichten,

14. wegen Verletzung eines Depositums belangt werden. Paris. S. 14. 2. 306. D. 12. 2. 105. L. 38. 213.

31. Rechtsgeschäfte, welche zwischen Franzosen und einem auswärtigen Souverain, in Beziehung auf Liegenschaften in Frankreich, abgeschlossen wurden, können von französischen Gerichten für ungültig erklärt werden. C. H. Vw. Seine. D. 4. 1. 349.

32. Die Incompetenz der französischen Gerichte zur Aburtheilung bürgerlicher Standessachen von Ausländern kann, da dieselbe sich auf die Personen, nicht auf den Gegenstand bezieht, durch Einwilligung der Parteien gehoben werden.

Wenn also ein Ausländer eine Klage auf Ableugnung der Vaterschaft gegen das Kind seiner Frau angestellt hat, und damit in erster und zweiter Instanz-sachfällig geworden ist, so kann er die Cassation des Erkenntnisses nicht aus dem Grunde verlangen, daß es von incompetenten Richtern erlassen worden sei. C. H. Vw. Douai. S. 12. 1. 157. L. 32. 403.

33. Die allgemeine Regel, daß französische Gerichte nicht über Streitigkeiten zwischen Ausländern ohne deren Einwilligung erkennen dürfen, erstreckt sich auch auf Trennungsklagen von Tisch und Bette.

Die Frau eines Ausländers kann sich nur an die Landesgerichte ihres Ehemannes wenden, um eine Trennung zwischen ihr und dem letztern aussprechen zu lassen, selbst wenn sie eine geborene Französin und in Frankreich verheirathet wäre, ja sogar, wenn sie und ihr Mann zur Zeit ihren Aufenthalt in Frankreich haben. C. H. Vw. Paris. S. 24. 1. 49. — Paris. S. 24. 2. 65.

34. Die Einwilligung der Ausländer, sich bei französischen Gerichten belangen zu lassen, gibt den Letztern zwar die Befugniß, sie zu richten, allein sie legt ihnen nicht die Verbindlichkeit dazu auf. — Sie können sich von Amtswegen für incompetent erklären. C. H. Vw. Lyon. S. 22. 1. 217. D. 20. 1. 117. L. 63. 319. — C. H. Vw Paris. R. G. 1833. 1. 436.

36. Die zwischen Franzosen unter der Herrschaft der französischen Gesetze abgeschlossenen Verträge müssen, hinsichtlich ihrer Wirkungen, nach eben diesen Gesetzen beurtheilt werden, selbst wenn die Vertragspersonen in Folge einer Abtretung ihres Wohnortes Ausländer geworden wären. Colmar. S. 21. 2. 264.

37. Die französischen Gerichte sind nicht competent, zu Gunsten eines Ausländers Arrest auf Gelder zu legen, welche ein Ausländer in Frankreich demselben schuldet, wenn die Sache sich nicht materiell zu ihrer Competenz eignet. Bordeaux. S. 18. 2. 58.

38. Jeder in Frankreich sich aufhaltende Ausländer ist dem persönlichen Verhafte wegen Verbindlichkeiten unterworfen, welche er in Frankreich gegen Franzosen übernommen hat, wenn

er daselbst kein Grundeigenthum oder eine Handelsniederlassung besitzt. Andernfalls ist er dem Verhafte nur, wie die Franzosen selbst, unterworfen. Der Verhaft hat gegen ihn statt wegen aller im Auslande übernommenen Verpflichtungen, deren Vollstreckung, in Frankreich nachgesucht, den Verhaft nach sich zieht. — Gesetz. — s. Art. 16. Nro. 11. 14.

39. Der Ausländer, dessen Schuld zu Gunsten eines Franzosen verfallen ist, kann fürsorglich in Frankreich verhaftet werden, selbst wenn er die Schuld im Ausland eingegangen hat.

In diesem Falle kann der Ausländer die Wirkung des fürsorglichen Verhaftes durch Vorschützung der Verjährung der Schuld nicht hindern. Diese Einrede, den Gehalt der Sache selbst angehend, kann nicht gelegenheitlich der Prüfung der Rechtsförmlichkeiten einer nur bewahrenden Maßregel gewürdigt werden. C. H. Vw. Rouen. S. 18. 1. 318. D. 15. 2. 123. L. 50. 197.

s. Art. 11. 15. 16.

(40) Eine persönliche Fahrnißklage wird nicht zu einer dinglichen und liegenschaftlichen durch die Wirkung hinzugefügter Anträge, deren Zweck ist, eine unterpfändliche Sicherheit auf den Gütern des Beklagten zu erlangen.

Wenn sonach der Rechtsstreit unter Ausländern anhängig ist, so sind die französischen Gerichte zum Erkenntnisse darüber dennoch incompetent.

Der bloße Aufenthalt in Frankreich unterwirft einen Ausländer nicht den französischen Gerichten, einem andern Ausländer gegenüber. C. H. Vw. Paris. R. G. 1833. 1. 435.

(41) Da die Incompetenz der französischen Gerichte aus dem Grunde, daß beide streitende Parteien Ausländer sind, keine unbedingte ist, so muß dieselbe, bei Strafe des Ausschlusses, vor aller Einlassung auf die Hauptsache vorgeschützt werden, vorbehaltlich dem Gerichte, die Verhandlung der Sache nach Gutbefinden von Amtswegen zurückzuweisen. C. H. Vw. Paris. R. G. 1833. 1. 522.

(42) Die französischen Gerichte sind competent, um über die Gültigkeit einer Einsprache oder eines Arrestes zu erkennen, welche in Frankreich zwischen zwei Ausländern in Kraft im Ausland ergangener Urtheile vorgebracht werden. Paris. R. G. 1833. 2. 20.

(43) Obwohl im Allgemeinen die französischen Gerichte incompetent sind, um über Streitigkeiten unter Ausländern zu erkennen, so ist doch der französische Richter befugt, zu Gunsten eines Ausländers Erhaltungsmaßregeln anzuordnen, so z. B. einen Arrest auf Waaren, welche ein anderer Ausländer, sein Schuldner, nach Frankreich gesendet hat.

14. (43) b. Die französischen Gerichte sind competent, um über die Gültigkeit eines Arrestes zu erkennen, welcher in Frankreich von einem Ausländer gegen einen andern Ausländer angelegt wird: es möge dieser Arrest auf eine vom Arrestbeklagten ausgestellte Schuldurkunde, oder auf einen richterlichen Befehl gegründet sein. Aix. R. G. 1833. 2. 43.

(44) Die französischen Gerichte sind competent, die Vollstreckung eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses in Frankreich zu verfügen, welches im Auslande, selbst unter Ausländern, ergangen ist. Paris. R. G. 1833. 2. 145.

(45) Ein Franzose, welcher sich im Auslande niedergelassen, und keinen Wohnsitz in Frankreich hat, kann keinen Ausländer vor die französischen Gerichte ziehen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 159.

(46) Ein Fremder, welcher wegen Verpflichtungen, die er in Frankreich gegen Franzosen übernommen hat, vor ein französisches Gericht geladen worden, kann nicht die Ungültigkeit seiner Verpflichtung aus dem Grunde vorschützen, daß er bei Uebernehmung derselben nach den Gesetzen seines Landes noch minderjährig gewesen sey. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 657. — s. Art. 388.

(47) Obgleich über Ausländer im Allgemeinen nicht von französischen Gerichten geurtheilt werden darf, wenn sie nicht von Franzosen vor solche gezogen worden, so ist doch die Competenz der Gerichte in diesem Falle nicht so beschränkt, daß sie nicht unter gewissen Umständen über Streitigkeiten entscheiden dürften, welche zwischen Ausländern entstanden sind. — Insbesondere können französische Gerichte sich competent erklären, über eine selbst rein persönliche Klage zu erkennen, welche ein Ausländer gegen Ausländer in ihrer Eigenschaft als Erben eines in Frankreich verstorbenen Franzosen angestellt hat, wenn die erbschaftlichen Güter zum größern Theil in Frankreich gelegen, die Urkunden, deren Vollzug begehrt wird, in Frankreich errichtet worden sind, und sämtliche Beklagte ihren Wohnsitz daselbst haben. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 385.

(48) Ein Ausländer, der in Frankreich einen Handelszettel zum Vortheil eines andern Ausländers ausgestellt hat, kann der Zahlung wegen vor die französischen Gerichte von einem Franzosen geladen werden, welcher dritter Inhaber des Handelszettels geworden ist. Seine. J. 19. S. 1834. 2. 657. — s. Art. 388.

(49) Ein Franzose, welcher sich im Auslande niedergelassen hat, aber mit der Absicht zurückzukehren, kann, wie der in Frankreich wohnende Franzose, einen Ausländer vor die französischen Gerichte ziehen, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche der Ausländer gegen ihn übernommen hat.

Im Falle der Ausländer in Frankreich wohnt, ist es das Gericht seines Aufenthaltsortes, bei dem er von dem Franzosen belangt werden muß. Cass. Paris. R. G. 1836. 1. 217. 14.

(50) Die Klage auf Theilung einer im Ausland eröffneten Erbschaft, welche ein Franzose gegen seine ausländischen Miterben anstellt, kann bei den französischen Gerichten angebracht werden, wo auch immer die Güter gelegen sind. vergl. Art. 59. C. proc. *)

* 1) Der Satz 14. ist für Baden gesetzlich aufgehoben. R. B. 1815. II. Samml. I. 867. — Vergl. Trefurt 35 — 37. 503. Hohnh. VI. 141.
2) Gerichtsstand der Ausländer. P. O. §. 45 — 50. 676. Motive 2 — 3.
3) Vollstreckung ausländischer Urtheile. P. O. §. 951 — 953.
† 4) R. F. einer (für zulässig erkannten) Prorogation an ein ausländisches Gericht. Annalen II. 56. 289.
S. Notizen zu L. S. 15. und L. S. 2123.

1 Eine im Auslande bewirkte Arrestanlegung, in Gefolge eines französischen Urtheils, hat die Wirkung, die Wettschlagung der zwischen einem Franzosen und Ausländer gegenseitig schuldigen Summen in Frankreich zu hemmen. C. H. Bw. Paris. S. 10 1. 243. D. 8. 1. 236. L. 27. 65. **) 15.

* 1) Staatsvertrag mit Würtemberg wegen der Jurisdictions-Verhältnisse. R. B. 1825. XXXII. Samml. III. 952. ff.
2) Deßgleichen mit Hohenzollern. R. B. 1827. XXI. Samml. IV. 1050. ff.
3) Deßgleichen mit Hessen. R. B. 1829. VIII. Samml. IV. 1047. vergl. R. B. 1813. XVII. Samml. I. 512.
4) Wechselseitig mit Oesterreich sollen die von competenten Gerichtsstellen geschöpften Urtheile gegen Unterthanen des andern Staates vollzogen werden. R. B. 1819. VII. Samml. I. 1069.
5) Die Competenzfrage ist hierbei nach der Gesetzgebung des Staates zu beurtheilen, dem jenes Gericht angehört: Zweifel und Anstände sind auf diplomatischem Wege zu erledigen. Staatsvertrag, mitgetheilt durch schriftl. Verordnung. Minist. d. ausw. Angel. 13. Dez. 1837. Nro. 2600.
† 6) Gleiche Wechselseitigkeit besteht gegen Frankreich nicht. Die französischen Gerichte lassen ein Gesuch um Vollzugsreiferklärung nur dann zu, wenn der Kläger durch Vorladung des Beklagten ihre Gerichtsbarkeit und ihr Recht, den materiellen Gehalt des ausländischen Urtheils ihrer Prüfung zu unterwerfen, anerkennt, und sie gewähren die Bitte nur dann, wenn bei dieser

---

*) Belangung Fremder vor französischen Gerichten. Zachar. IV. 748.

**) Ueber den Unterschied, ob Jemand vor Gericht geladen oder gezogen werde. Brauer V. 1183 — 1190. — Brauer und Zach. 219.

15. Prüfung die Rechtmäßigkeit desselben keinem Zweifel unterliegt. Annalen VI. 20 — 22. Abweichende Ansicht. Ebend. 17 — 20.

16. 1. In Handelssachen konnte die Cautio judicatum solvi vor dem Code so wenig als jetzt von einem Ausländer gefordert werden. — Der Art. 16. hat kein neues Recht eingeführt. Paris. S. 7. 2. 818. L. 4. 171.

2. Der Ausländer, welchen das Gesetz von der Cautio judicatum solvi im Fall einer Handelsklage befreit, bleibt auch in dem Falle davon frei, wenn er in einem Zwischenpunkte vor die Civilgerichte wegen Anerkennung einer Unterschrift verwiesen worden ist. Metz. S. 23. 2. 126. D. 21. 2. 74.

3. Der Ausländer, welcher in einer peinlichen Sache als Civilpartei auftritt, ist gehalten, die Cautio judicatum solvi gleich jenem Ausländer zu leisten, welcher in Civilsachen als Kläger erscheint. — Mit andern Worten: der Art. 16. des Code umfaßt die peinlichen wie die bürgerlichen Rechtssachen. Caff. Paris. S. 14. 1. 116. L. 40. 248.

5. Der Ausländer, welcher in Frankreich die Hülfsvollstreckung einer vollzugsreifen Urkunde verfolgt, ist nicht gehalten, Caution zu leisten. C. H. Bw. Paris. S. 7. 1. 308. D. 5. 1. 308. L. 18. 371.

6. Der Ausländer, welcher auf Gerichtszugriff auf Liegenschaften klagt, ist zur Cautio judicatum solvi nicht gehalten. Paris. S. 7. 2. 1192. D. 5. 1. 308. L. 18. 371.

9. Der Ausländer, welcher verurtheilt ist, die Cautio judicatum solvi zu leisten, kann diese Caution durch Bürgen oder baare Hinterlegung stellen. C. H. Bw. Brüssel. S. 4. 2. 49. L. 8. 167.

10. Der Ausländer, welcher von der Sicherheitsleistung in erster Instanz, worin er Beklagter war, befreit gewesen, bleibt davon frei, wenn er sachfällig wird, und die Appellation ergreift. Metz. L. 55. 206.

11. Jedes zu Gunsten eines Franzosen gegen einen nicht seßhaften Ausländer ergangene Urtheil zieht die Verhaftung nach sich. — Der Ausländer kann fürsorglich verhaftet werden, wenn hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, und er keinen zahlbaren Bürgen stellt. Gesetz. S. 8. 2. 2. D. 5. 2. 170.

11 b. Die Cautio judicatum solvi liegt dem wegen Schulden verhafteten Ausländer ob, welcher seine Loslassung begehrt. Paris. S. 31. 2. 327.

12. Dieselbe kann nicht von dem ausländischen Kläger gegen den ausländischen Beklagten verlangt werden, dem nicht verstattet worden ist, seinen Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen; jenes Recht steht nur den Franzosen, oder denjenigen Ausländern zu, welche in Frankreich alle bürgerlichen Rechte genießen. Orleans. S. 28. 2. 193. D. 26. 2. 164.

Zweites Kapitel.

Von dem Verluste der bürgerlichen Rechte.

Erster Abschnitt.

Von dem Verluste der bürgerlichen Rechte, in so weit er aus dem Verluste der rechtlichen Eigenschaft eines Inländers entsteht *).

* 1) Staatsvertrag mit mehreren Cantons der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Heirathen der wechselseitigen Staatsangehörigen betr. R. B. 1810. I. Samml. III. 803. — R. B. 1826. XVI. Samml. IV. 1075. 17.
S. die Zusätze zu Tit. V. Kap. III.
2) Die Niederlassung diesseitiger Staatsangehörigen in Frankreich btr. R. B. 1832. XXVI. Samml. IV. 406.
3) L. V. über das Wegziehen, Auswandern und Austreten der Unterthanen. R. B. 1804. II. III. Samml. II. 114.
4) V. die Aufhebung der Landesverweisung gegen Inländer btr. R. B. 1810. XI. Samml. I. 1390. 1431.
5) V. die ohne Staatserlaubniß geschlossenen Ehen btr. R. B. 1812. XI. Samml. I. 912.
6) Abschaffung der Vermögens-Confiscationen. Verf. U. §. 16. Samml. I. 775. — L. V. R. B. 1820. XV. Samml. II. 135. — Instructiv-V. über die Errichtung der Hinterlegungskasse. R. B. 1838. I. §. 3.

5. Ein im Auslande ohne Genehmigung des Staatsoberhauptes naturalisirter Franzose hat die Confiscation seines Vermögens und den Verlust der bürgerlichen Rechte verwirkt. Dekret. S. 13. 2. 291. — s. Art. 57. der Charte von 1830.

9. Die Annahme geistlicher Verrichtungen im Auslande, ohne die Genehmigung des Staatsoberhauptes, zieht nicht den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen nach sich. C. H. Nismes. S. 19. 1. 197. D. 17. 1. 17. L. 53. 508. — C. H. Vw. Douai. R. G. 1836. 1. 937.

10. Gleichermaßen verhält es sich mit Ausübung der Beschäftigung als Anwalt bei einem ausländischen Gerichtshofe. Montpellier. S. 27. 2. 227. D. 25. 2. 140.

11. Bei einem Franzosen wird immer vermuthet, daß er die Absicht der Rückkehr beibehalte, welchen Aufenthalt im Ausland er auch nehmen möge, selbst wenn, auf fremdem Boden als Sohn eines französischen Vaters geboren, eine Vorliebe für dies fremde Land bei ihm vorauszusetzen wäre. C. H. Vw. Caen. S. 11. 1. 290. D. 9. 1. 350. L. 30. 305.

12. Die Naturalisation im Auslande, selbst mit der Absicht der Rückkehr, hat den Verlust der Eigenschaft eines Franzosen zur Folge.

Mithin kann der Franzose, welcher sich im Auslande hat naturalisiren lassen, die Gerichtsbarkeit der französischen Gerichte wegen Verbindlichkeiten ablehnen, die er im Auslande gegen

*) Baurittel I. 159.

17 einen Ausländer übernommen hat. Cass. Pau. S. 27. 1. 53. D. 24. 1. 418. L. 77. 38 *).

s. Art. 7. 110.

* 1) Verlust des Staatsbürgerrechts. VI. Konst. Ed. §. 9. Samml. I. 650. Vergl. Rettig §. 41 ff. 53—58.

2) Verlust des Einwohnerrechts. VI. Konst. Ed. §. 12. Samml. I. 653.

3) Verlust des Bürgerrechts. R. B. 1832. VIII. §. 67—69.

† 4) Kann durch gewisse Handlungen das Staatsbürgerrecht unbedingt verwirkt werden? Verneint. Abhandl. Annalen III. 175.

s. Nro. 12 d. T.

18. (1) Ein Naturalisationsbrief, welchen der Vater zu einer Zeit erwirkt hat, wo der Sohn bereits großjährig geworden, kann die Wirkung nicht haben, den Stand des letztern zu ändern, und ihm die Eigenschaft eines französischen Bürgers beizulegen. Seine. J. 19. S. 1835. 2. 277.

19. (1) Der Art. 19. besagend, daß eine Frau, welche durch Heirath mit einem Ausländer ihre Eigenschaft als Französin verloren hat, dieselbe wenn sie Wittwe geworden, unter Erfüllung gewisser Bedingungen wieder erhalten kann, ist gleichmäßig auf eine Frau anwendbar, welche die Ehescheidung erwirkt hat.

Wenn sie in diesem Falle sich beständig seit ihrer Heirath in Frankreich aufgehalten, und nur während des Scheidungsverfahrens im Auslande gewohnt hat, so ist sie, um wieder Französin zu werden, selbst nicht einmal gehalten, die Erklärung abzulegen, daß sie die Absicht habe, sich in Frankreich niederzulassen. Lyon. J. 19. S. 1835. 2. 191.

21. **)

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verluste der bürgerlichen Rechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilung.

22. ***)

25. 1. Ein in Frankreich mit dem bürgerlichen Tode (in Folge der Auswanderung) belegtes Individuum, wenn es im Auslande stirbt, wo es nicht bürgerlich todt gewesen, und eine Erbschaft hinterläßt, kann diese, ungehindert der Verfügung des Art. 25. oder analoger Gesetze, vererben. In diesem Falle können die Erben selbst das in Frankreich befindliche Vermögen beziehen. C. H. Bw. Douai. S. 7. 1. 123.

---

*) Vom Verluste des Civilstandes. Zachar. I. 166.

**) Eigenmächtiges Treten in fremde Kriegsdienste gilt nicht vom Dienste als Freiwilliger. Brauer VI. 280.

***) Vom bürgerlichen Tode. Zachar. I. 162 f.

2. Der bürgerliche Tod macht zu Verträgen des Völkerrechtes nicht unfähig. — Mithin kann ein dem bürgerlichen Tode verfallener Franzose verkaufen, und den Kaufpreis beziehen (im Falle des wegen politischer Vergehen verwirkten bürgerlichen Todes). C. H. Vw. Rouen. S. 5. 1. 105. D. 3. 1. 178. L. 12. 273. — C. H. Vw. Bordeaux. S. 13. 1. 421. D. 7. 2. 136. 25.

3. Der bürgerlich Todte kann sich durch Bürgschaft verbindlich machen. — In diesem Falle zieht die persönliche Verbindlichkeit des bürgerlich Todten die unterpfändliche Belastung der Liegenschaften, die er später erwirbt, nach sich. C. H. Vw. Paris. S. 9. 1. 84. D. 6. 1. 368. L. 23. 421.

5. Das Testament eines im Stande des bürgerlichen Todes gestorbenen Individuums ist nichtig, selbst wenn nach dem Todesfalle eine Wiedereinsetzung des Testirers in seine vorigen Rechte erfolgt wäre. C. H. Vw. Lyon. S. 4. 1. 304. D. 2. 393. L. 9. 425.

6. Der eingetretene bürgerliche Tod macht jedes frühere Testament nichtig und wirkungslos, weil dann weder Willens- noch bürgerliche Rechtsfähigkeit mehr vorhanden ist; in diesem Sinne muß der Art. 25. verstanden werden, daß die Nachfolge im Vermögen eines bürgerlich Todten den Erben eröffnet wird, und seine Güter eben so auf sie verfallen, als wäre er natürlich und ohne letzten Willen gestorben. Agen. S. 25. 2. 186. D. 23. 2. 9.

7. Vor der Verkündigung des Code war die Schenkung unter Lebenden, als dem Völkerrechte, nicht dem bürgerlichen Rechte, angehörig, in der Zahl der Rechtsgeschäfte begriffen, deren die bürgerlich Todten fähig waren. C. H. Vw. Besançon. D. 9. 1. 409. L. 30. 545.

8. 9. Der wegen politischer Vergehen verwirkte bürgerliche Tod hat keine Wirkung außerhalb Frankreich. — Ein solcher bürgerlich Todter kann daher im Auslande vor Gericht auftreten, sey es als Kläger oder Beklagter, ohne der Beiwirkung eines besondern Pflegers zu bedürfen. C. H. Vw. Besançon. S. 6. 1. 129. D. 4. 1. 113. L. 14. 561.

10. Ein im Auslande zwischen zwei Franzosen ergangenes Urtheil, welche in ihrem Vaterlande bürgerlich todt sind, und sich in jenes Land zurückgezogen haben, kann in Frankreich vollzogen werden, nachdem beide Theile dahin rückgekehrt sind, und den Genuß ihrer bürgerlichen Rechte wieder erlangt haben. — In diesem Falle genügt es, um das Urtheil vollziehbar zu machen, sich an den Richter des Wohnsitzes zu wenden, den die verurtheilte Partei in Frankreich wieder genommen hat. C. H. Vw. Besançon. S. 6. 1. 129. D. 4. 1. 113. L. 14. 561.

12. Nach dem bürgerlichen Tode des Schuldners müssen alle Einschreitungen bezüglich auf ältere Schulden gegen seine

25. Stellvertreter gerichtet werden. — In dieser Hinsicht erlangen, durch den guten Glauben der Gläubiger und den allgemeinen Irrthum über den Stand des Schuldners, die gegen den letztern persönlich geschehenen Einschreitungen keine Wirksamkeit. Nismes. S. 13. 2. 259. L. 35. 309.

13. Man kann Zwangsversteigerung der Liegenschaften gegen ein Individuum einleiten, während dasselbe ungehorsam abwesend, und der boshaften Zahlungsflüchtigkeit beschuldigt ist. C. H. Vw. S. 6. 2. 695. D. 4. 1. 104. L. 16. 450.

15. Die Unfähigkeit, eine Heirath zu schließen, als Folge des bürgerlichen Todes, ist so unbedingt, daß eine im Auslande geschlossene Ehe in Frankreich nichtig und wirkungslos ist, selbst wenn der bürgerliche Tod in Kraft einer Amnestie aufgehoben wurde. Cass. Lüttich. S. 8. 1. 297. D. 6. 1. 239. L. 22. 385. — S. 5. 2. 171. L. 16. 37.

16. Die Heirath, welche ein bürgerlich Todter im Auslande mit einer Ausländerin geschlossen haben sollte, würde, zu Gunsten der im guten Glauben mit ihm verehelichten Ausländerin, in Frankreich Wirkung haben. C. H. Vw. Rouen. S. 29. 1. 261. D. 27. 1. 272. L. 85. 75. — Bordeaux. S. 32. 2. 105.

18. Die Nichtigkeit der während des bürgerlichen Todes geschlossenen Ehe kann von dem bürgerlich Todten selbst nicht mehr nach der Amnestie begehrt werden, wenn seit diesem Zeitpunkte eheliche Beiwohnung der Ehegatten statt gefunden hat. C. H. Vw. Paris. S. 11. 1. 220. D. 9. 1. 305. — s. Art. 181. 201. 202.

19. Eine öffentliche Anklage ist mit dem Tode des Verurtheilten nur in dem Sinn erloschen, daß der vor Vollziehung des Urtheils erfolgte natürliche Tod jede körperliche Bestrafung aufhebt, und die Wirkungen des bürgerlichen Todes verhindert; allein die Verurtheilungen zu Geldstrafen bleiben bestehen, welche auf die öffentliche Anklage zu Gunsten des Fiskus ausgesprochen worden sind. Cass. S. 11. 1. 139. D. 9. 1. 96. L. 29. 449.

Deßgleichen Gutachten des Staatsraths. — s. Art. 227. 232. 261. 443. 716. 719. 725. 744. 1425. 1441. 1517. 1982. 2003.

(20) Der auf das Vermögen eines ungehorsam abwesenden Angeschuldigten angelegte Beschlag wird durch die Verurtheilung des Abwesenden nicht aufgehoben, sondern besteht fort bis zum Ablaufe der fünf Gnadenjahre. Die Verwaltung der Domänen bleibt daher bis zum Ablauf dieser Zeit im Besitze des Vermögens des Verurtheilten.

Die dergestalt im Besitze stehende Verwaltungsbehörde ist befugt, den Verurtheilten vor Gericht zu vertreten: es findet

keine Ernennung eines Pflegers statt. Montpellier. R. G. 1836. 2. 319. *). 25.

1. Die Bestimmung des Art. 26. der zufolge der bürgerliche Tod kein Resultat der Verurtheilung ist, sondern vielmehr der Vollstreckung, ist keine legislative Neuerung; es verhielt sich gleichmäßig so unter der ältern Gesetzgebung. Paris. S. 18. 2. 264. 26.

2. Ein Erkenntniß, welches zur Deportation verurtheilt, gilt nicht eher als vollzogen, und mithin ist der Verurtheilte nicht eher vom bürgerlichen Tode betroffen, als von dem Tage an, wo derselbe außerhalb der Kontinentalbesitzungen von Frankreich gebracht worden ist. Toulouse. S. 20. 2. 300. D. 19. 2. 29. L. 62. 323.

Vor wie seit dem Code zieht die Verurtheilung eines ungehorsam Ausbleibenden den bürgerlichen Tod erst von dem Tage an nach sich, wo das Urtheil im Bildniß vollzogen wird. Paris. S. 16. 2. 235. 27.

2. Wenn ein Angeklagter Veräußerungen seiner Güter vorgenommen hat, welche zum Nachtheil des Fiskus gereichen können, so hat die richterliche, nicht die Verwaltungsbehörde, zu entscheiden, ob diese Veräußerungshandlungen ungültig oder betrügerisch sind. — Der Umstand, daß seine Güter bereits mit Beschlag belegt wurden, genügt nicht, um die Competenz der Verwaltungsbehörde zu begründen. Dekret. S. 14. 2. 430. 28.

3. Die wegen ungehorsamen Ausbleibens gegen eine Frau ausgesprochene Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach sich zieht, hebt die bürgerlichen Wirkungen der Ehe hinsichtlich des Mannes in allem demjenigen, was das Vermögen der Gemeinschaft betrifft, nicht auf; — der Mann behält die Verwaltung desselben. Von den eigenthümlichen Gütern der Frau hat der Mann das Recht, die Früchte und Einkünfte allein und unmittelbar zu beziehen, es ist ihm nur die Verwaltung jener Güter entzogen. Lyon. S. 32. 2. 99.

f. Art. 120 ff.

(4) Die Erben eines als ungehorsam ausbleibend Verurtheilten können erst nach Ablauf der fünf Gnadenjahre die Einweisung in den Besitz des Vermögens des Verurtheilten erlangen. Paris. R. G. 1836. 2. 201. — f. Art. 25.

**) 30.

(1) Ein Kind, welches seinem abwesend zu einer Strafe, die den bürgerlichen Tod nach sich zieht, verurtheilten Vater 31.

*) Von den rechtlichen Wirkungen des bürgerlichen Todes. Zach. I. 164.

**) Wie der bürgerlich Todte wieder zum Genuß der bürgerlichen Rechte gelangt. Zachar. I. 165.

31. Gelder zur Unterhaltung und Ernährung reicht, ist in dem Falle, wo sein Vater innerhalb der fünf Gnadenjahre und folglich integri status sterben sollte, befugt, aus dessen Nachlasse die von ihm bezahlten Summen zurück zu fordern. — Man kann nicht behaupten, daß es durch Zahlung dieser Gelder nur eine natürliche Verbindlichkeit habe freiwillig erfüllen wollen, deren Rückforderung das Gesetz nicht gestatte. Douai. R. G. 1833. 2. 25. — s. Art. 205. 1235.

33. Während der Dauer solcher Strafen, welche die Entziehung von Pensionen im Gefolge haben, kann der Frau oder den Kindern des Verurtheilten keine Unterstützung aus diesen Pensionen verwilligt werden. — Gutachten des Staatsraths. S. 23. 2. 91.

s. Art. 25. 539.

Zweiter Titel.

Von den Beurkundungen des bürgerlichen Standes.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen *).

* 1) L. V. die Beamten des bürgerlichen Standes betr. R. B. 1809. XXII. Samml. I. 868.
2) Erläuterung des Justizministeriums, den Art. XI. der Verordnung über die b. Standesbücher betr. R. B. 1809. XXV. Samml. I. 872.
3) Beilage zum II. C. E. die Führung der Kirchenbücher als b. Standesbücher betr. Samml. I. 858 ff.
4) Erläuterung des Justizmin. die Anschaffung und Führung der Kirchenbücher betr. R. B. 1810. XI. Samml. II. 459.
5) R. Bef. des Justizmin. die Einrichtung der b. Standesbücher betr. R. B. 1810. XV. Samml. I. 873.
6) Die künftige Führung der Kirchenbücher als b. Standesbücher btr. R. B. 1810. XVI. Samml. I. 874.
7) L. V. die Einrichtung der b. Standesbücher und die Schließung der Ehen btr. R. B. 1811. XVI. Samml. I. 877.

---

*) Von den Rechtsurkunden des Civilstandes im Allgemeinen. Zachar. I. 55 f.

Welche Beamte sind Beamte des C. St.? Zachar. I. 57.

Regeln für die Abfassung und Eintragung der Akte des C. St. Zachar. I. 58. f.

Von den Büchern des C. St. Zachar. I. 60.

Von den Akten des C. St. als Beweismitteln. Zachar. I. 62. 64. 65. f.

Von den Beurkundungen des b. Standes. Brauer I. S. 96—100.

Gesetzliche Vorschriften über Führung der Standesbücher für Baden. Trefurt 27 ff.

8) V. die Führung der Standesbücher von den Kaplänen und Vikarien btr. K. B. 1813. VI. Samml. I. 885. 33.
9) L. V. die Führung der Kirchenbücher, insbesondere ihre Beweiskraft btr. R. B. 1816. XIX Samml. II. 460.
10. V. die b. Standesbücher der Juden btr. R. B. 1817. XIV. Samml. II. 461. S. A. B. N. 47. Wehrer IV. 605.
11) V. die Prüfung der b Standesbücher btr. R. B. 1834. XLVII.
12) Gebühren der Beamten des b. Standes. R. B. 1823. I. Samml. II. 429.
13) Die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher steht dem Minist. d. Innern und dessen kirchlichen Sektionen zu. Minist. d. Inn. M.A.B. 1829. N. 57. S.A.B. N. 54. D.A.B. N. 55. Wehrer V. 1136.

4. Es ist verboten, in den bürgerlichen Standesscheinen die Beurkundungen der kirchlichen Beamten zu berücksichten, und bei Abfassung jener Scheine der religiösen Gebräuche Erwähnung zu thun. — Gesetz (1795). 34.

5. 6. Die Maires und Adjunkten versehen jene Verrichtungen. Gesetz (1801).

7. In Abwesenheit oder Verhinderung des Maires ist ein Adjunkt zur Aufnahme der b Standesscheine competent, ohne daß es eines ausdrücklichen Auftrages an den Adjunkten bedürfte. Angers. S. 23. 2. 105. D. 21 2. 76. L. 64. 519.

8. Bei Verhinderung des einen und andern dieser Beamten werden dieselben durch das älteste Mitglied des Municipalrathes vertreten. Justiz-Min.

9. Nur die in den verschiedenen Kalendern gebräuchlichen, und die aus der alten Geschichte bekannten Namen dürfen als Vornamen in die Geburtsbücher eingetragen werden; die Eintragung jedes andern Vornamens in die Geburtsbücher ist den b. Standesbeamten untersagt.

Jede Person, die einen hinreichenden Grund zu haben glaubt, ihren Namen zu ändern, bedarf hierzu einer vorgängigen Ermächtigung der Regierung. Gesetz. (J. 11.) — S. 3. 2. 118.

11. Gegen eine Verordnung des Königs, welche Jemanden erlaubt, seinem Namen einen andern beizufügen, kann von Seiten dritter Betheiligten Einsprache geschehen. Die Namen sind ein Familien-Eigenthum. Ordonnanz (1816). S. 18. 2. 69. — s. Art. 321.

12. Die Jahresfrist, innerhalb welcher die Einsprache gegen eine Verordnung zulässig ist, wodurch Jemand zu Aenderung seines Namens ermächtigt wird, fängt erst von dem Tage zu laufen an, wo die Verordnung ins Verkündigungsblatt der Gesetze eingerückt wurde.

Da die Einführung der Namen den Zweck hat, die Familien zu unterscheiden, so genügt es, daß man seit einer sehr langen Zeit im Besitz eines Namens sich befunden, um Einsprachs-

34. berechtigt zu seyn, daß derselbe nicht der Namen einer andern Familie werde. Ordonnanz (1818). S. 18. 2. 305. — s. Art. 42. 57. 76. 85. 88.

* L. V. über das Verfahren, wenn Jemand seinen Namen mit einem andern vertauschen, oder noch einen fernern annehmen will. R. B. 1838. V. — s. Nro. 9 — 12. d. T.

35. 1. Die bürgerlichen Standesbeamten üben keine Gerichtsbarkeit aus, indem sie die Erklärungen aufnehmen: sie sind nur passive Werkzeuge zur Abfassung der Urkunden. Bericht an den gesetzgebenden Körper

2. In den bürgerlichen Standesscheinen haben die Beurkundungen der Standesbeamten de visu et auditu Glauben bis zur Anstellung der Fälschungsklage. — Aber die bloßen Angaben der Standesbeamten auf den Grund der Erklärungen der vor ihnen erschienenen Personen haben nur Glauben bis zum Beweise des Gegentheils. C. H. Bw. Amiens. S. 23. 1. 394.

37. 1. Die Bestimmung des Art. 37. daß die Zeugen der Ehescheine männlichen Geschlechtes sein müssen, ist bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten. Caen. S. 19. 2. 225. D. 17. 2. 37. L. 66. 398. — s. Art. 25. 39. 46. 56. 71. 75. 96. 980.

* Die Art. 37 — 39. sind für Baden aufgehoben. R. B. 1811. XVI.

40. 1. Für die Aufnahme der bürgerlichen Standesscheine und ihre Eintragung in die Bücher sind keine Gebühren zu entrichten. Dekret. (1807) S. 13. 2. 284. — s. Art. 58. 60. 61. 62. 63, 67. 80. 82. 87. 90. 91. 98 171. 198.

* Die Duplikate der Standesbücher sind nicht als Abschriften, sondern als Originalien zu führen. Minist. d. Inn. U. A. B. 1837. Nro. 5.

41. * Der Art, 41. ist für Baden aufgehoben. R. B. 1811. XVI. §. 9.

42. Alphabetische Register über die Urkunden des bürgerlichen Standes müssen alle zehn Jahre in dreifacher Fertigung aufgestellt werden: die eine ist auf der Kanzlei des einschlägigen Bezirksgerichtes, die andern bei der Mairie, die Dritte bei der Präfektur zu hinterlegen. Dekret. (1807). S. 13. 2. 284.

* 1) Eigenhändige Führung der Standesbücher und deren Duplikate durch die Pfarrer. M. A. B. 1815. N. 96. O.A.B. N. 101. Wehrer. IV. 210.

2) Die Duplikate sind mit Registern zu versehen. M. A. B. 1815. N. 3. Wehrer IV. 1.

3) Ergänzung fehlender Duplikate der Kirchenbücher, wie es damit zu halten. Minist. d. Inn. M. A. B. 1826. N. 17. Wehrer V. 771.

4) Führung der bürgerlichen Standesbücher durch Pfarrverweser btr. O.A.B. 1827. N. 64. M.A.B. 1829. N. 57. S.A.B. 1829. N. 54. O.A.B. 1829. N. 55. Wehrer V. 938. 1136.

5) Bei Einträgen in die Kirchenbücher sind Buchstaben statt der Ziffern zu gebrauchen. U.A.B. 1811. S. 27. Wehrer III. 240.

* Der Art. 44. ist für Baden aufgehoben. R. B. 1811. XVI. 44.

3 In den Ausfertigungen der Geburtsscheine, welche älter sind, als das Gesetz von 1792, darf die Erwähnung der Taufe nicht unterbleiben. — Circular des Großrichters. (1806) S. 7. 2. 942. 45.

4. Die Legalisation einer öffentlichen Urkunde begründet nicht den Charakter der Oeffentlichkeit, sondern ist nur der Beweis derselben.

Mithin wird die Fälschung eines Geburtsscheines für die Fälschung einer öffentlichen Urkunde geachtet, wenn der Geburtsschein vom Standesbeamten unterzeichnet, obwohl noch nicht legalisirt ist. Cass. Florenz. S. 13 1. 185. L. 36. 600.

2. Kirchenbücher, von den Kirchenbeamten irgend einer Confession geführt, können die vom Gesetze vorgeschriebenen Standesbücher nicht ersetzen. Gesetz. S. 2. 2. 23. 46.

3. Im Falle des Verlustes der Standesbücher ist es nicht nothwendig, den Urkunden- und Zeugenbeweis zu verbinden: der letztere ist genügend. Trier. S. 7. 2. 766. L. 17. 428.

4. Der Art. 46. ist bezeichnend und nicht beschränkend.— Mit andern Worten: die Gerichte können nach ihrem Ermessen den Zeugenbeweis zulassen, selbst wenn Bücher vorhanden, jedoch unrichtig oder unvollständig sind, wenn Irrthümer oder Auslassungen darin vorkommen. Agen. S. 5. 2. 145. L. 16. 12. C. H. Bw. Orleans. S. 7. 1. 261. D. 5. 1. 261. L. 18. 209. — C. H. Bw. Paris. S. 9. 1. 221. D. 7. 1. 70. L. 23. 417. — Bordeaux. S. 12. 2. 39. L. 35. 142. — Bordeaux. S. 12. 2. 421. — C. H. Bw. Toulouse. S. 20. 1. 281. — C. H. Bw. Montpellier. S. 30. 1. 213.

6. Der Tod eines Abwesenden (wenn nicht nachgewiesen, daß in den bürgerlichen Standesbüchern eine Auslassung ist, oder daß keine Bücher geführt worden sind) kann nicht durch Kundbarkeitsscheine bewiesen werden, zumal durch solche, welche nicht die bestimmte Thatsache des Ablebens enthalten, sondern sie nur durch ein Zusammentreffen wichtiger Umstände in hohem Grade wahrscheinlich machen. Colmar S. 15. 2. 242. D. 13. 2. 110. L. 42. 280. — C. H. Bw. Pau. S. 14. 1. 291. D. 12. 1. 348. L. 40. 369.

7. Die Regel, daß der Zeugenbeweis eines Todesfalles nur im Falle des Nichtvorhandenseins der bürgerlichen Standesbücher zulässig sey, ist selbst auf die im Auslande erfolgten Todesfälle anwendbar. — Eben so verhält es sich, wenn der anerbotene Beweis zum Voraus als verdächtig erscheint. C. H. Bw. Bordeaux. S. 29. 1. 42. D. 26. 1. 378. L. 83. 184.

8. Wenn keine Bücher vorhanden gewesen, um die Eidesleistung naturalisirter Fremden zu beurkunden, oder wenn sie verloren gegangen sind, so kann der Beweis der Eidesleistung

46. sowohl durch Urkunden als Zeugen geführt werden. Cass. Paris. S. 22. 1. 242. D. 20. 1. 213 L. 64. 5.

9. Wenn die Verwandtschaft nicht widersprochen ist, so können die Verwandtschaftsgrade, des Bezuges einer Erbschaft halber, durch andere Urkunden als die Standesbücher, z. B. Heirathsverträge, Erbverzeichnisse, Erbvertheilungen u. s. w. bewiesen werden. Paris. S. 14. 2. 367 L. 39. 340.

10. Wenn der Beweis des bürgerlichen Standes im Falle des Verlustes der Bücher durch Zeugen geführt werden soll, dürfen die Gerichte keine Kundbarkeitsscheine zur Ergänzung der Untersuchung annehmen, ehe vorher über die Nothwendigkeit, zum Zeugenbeweise die Zuflucht zu nehmen, entschieden ist. Trier. S. 7. 2. 766. L. 17. 428. — s. Art. 53. 99. 194. 323 324. 725.

(11) Wo keine bürgerlichen Standesbücher vorhanden, oder wo sie verloren gegangen sind, können die Gerichte Urkunden und Schriften, welche zum Beweis einer Kindschaft vorgelegt werden, aus dem Grund allein nicht verwerfen, daß solches keine öffentlichen Urkunden seyen; sie sind einer Prüfung zu unterwerfen, sobald sie nur ein sicheres Datum haben. Cass. Pau. R. G. 1833. 1. 794.

(12) Der Verlust eines den bürgerlichen Standesbüchern beigelegten Aktenstückes, z. B. einer Vollmacht zu Anerkennung eines natürlichen Kindes, kann eben so, wie der Verlust der Bücher selbst, durch Zeugen bewiesen werden. C. H. Bw. Montpellier. R. G. 1837. 1. 642.

47. 1. Der Todesschein eines im Auslande verstorbenen Franzosen hat vor Gericht keinen Glauben ohne die Legalisation des an dem Orte, wo die Urkunde ausgehändigt worden, bestellten französischen Geschäftsträgers Alsdann ist das Ableben hinlänglich bescheinigt durch den mit der Legalisation der Obrigkeiten des Landes versehenen Todesschein, oder durch andere zur Unterstützung dienende Umstände. C H. Bw. Drome. L. 4. 516.

2. Die Urkunden über den bürgerlichen Stand der Franzosen im Auslande (z. B. über Heirathen) haben Glauben, obwohl sie nicht schriftlich abgefaßt worden, wenn dies die örtliche Gewohnheit war. — In diesem Falle ist Zeugenbeweis dieser Gewohnheit vor den französischen Gerichten zulässig C. H. Bw. Metz. S. 9. 1. 375. D. 7. 1. 263. L. 24. 177. — C. H. Bw. Riom. S. 7. 2. 927. — Paris S. 13. 2. 310.

S. Art. 3. 12. 48 — 59. 86. 88. 170.

(4) Der Art. 47. ist auf den Fall, wo die Urkunde nur Franzosen betrifft, eben so anwendbar, als auf jenen, wo sie gleichzeitig Franzosen und Ausländer angeht, zumal wenn zu jener Zeit im Auslande kein französischer Consular-Agent sich

befunden hat. C. H. Bw. Riom. J. 19. S. 1835. 1. 939. *) 47.

* Der Art. 49. ist für Baden aufgehoben. R. B. 1811. XVI. 49.

1. Die Klagen, wovon in Art 50. die Rede, sind bei den Gerichten erster Instanz im bürgerlichen, nicht im strafpolizeilichen Wege anzustellen. Gutachten des Staatsraths. S. 7. 2. 775. 50.

2. Ohne daß es einer vorgängigen Ermächtigung der Regierung hinsichtlich der Standesbeamten bedürfte. Gutachten des Staatsraths. S. 7. 2. 774.

3. Mit andern Worten: die bürgerlichen Standesbeamten sind keine Agenten der Regierung. Cass. Morbihan. S. 7. 2. 774. D. 5. 2. 192. L. 20. 215. — s. Art. 35. Nro. 1.

4. Doch kann die Regierung den Staatsanwälten vorschreiben, ihr von den Klagen, welche sie anzustellen beabsichten, Kenntniß zu geben, und mit solchen Klagen einzuhalten, welche keine Nachläßigkeiten zum Gegenstande haben, die ihrer Bedeutenheit halber wirklich strafbar sind. Gutachten des Staatsraths. S. 13. 2. 296.

s. Art. 53. 54. 156. 190. 192. 199. 200.

* 1) Nicht-Beobachtung der Förmlichkeiten bei Aufnahme der Urkunden des b. Standes hat keine Nichtigkeit der Urkunden zur Folge. B.R.B. 1816. XIX. Samml. II. 460. Vergl. Trefurt 31. f.

† 2) Sie zieht jedoch eine Geldbuße des Beamten nach sich. Hohnh. V. 84 — 87.

**) 52.

* P. O. §. 1175. Nro. 2 — 7. 54.

Zweites Kapitel.

Von den Geburtsbüchern ***).

1. Dekret über die Art der Abfassung des Scheines, wodurch der Beamte des bürgerlichen Standes beurkundet, daß ihm ein todtes Kind vorgezeigt worden sey. Dekret (1806) S. 6. 2. 410. 55.

2. Die Geburtsurkunde hat für das Alter oder den Tag der Geburt des Kindes nur dann Glauben, wenn sie innerhalb drei Tagen nach der Entbindung aufgenommen worden ist. Paris. S. 13. 2. 310.

2 b. Wenn die Erklärung der Geburt eines Kindes nicht innerhalb drei Tagen in Gemäßheit des Art. 55. geschehen ist, so kann diese Erklärung durch den bürgerlichen Standesbeamten

---

*) Akte des C. St. welche im Ausland aufgenommen worden. Zachar. I. 61.

**) Von den Gewährleistungen für die gehörige Führung und Aufbewahrung der Bücher des b. Standes. Zachar. I. 66.

***) Von den Geburtsakten. Zachar. I. 70.

55. nur in Kraft eines Urtheils aufgenommen werden, welches die Verbesserung der Unterlassung verordnet. Colmar. S. 29. 2. 28. D. 27. 2. 33. L. 83. 532. — s. Art. 99.

3. Der bürgerliche Standesbeamte darf keine verspäteten Erklärungen aufnehmen, noch sie in sein Buch eintragen, ohne dazu durch ein Urtheil ermächtigt zu sein. Dieses Urtheil muß von den betheiligten Parteien veranlaßt, und nach Verhandlung der Sache und den Anträgen der Staatsbehörde erlassen werden. Gutachten des Staatsraths. S. 3. 2. 37.

4. Ein Geburtsschein ist nicht darum allein ungültig, daß er auf eine verspätete Anzeige, und ohne daß das Kind dem bürgerlichen Standesbeamten vorgezeigt wurde, aufgenommen worden ist. Angers. S. 23. 2. 105. D. 21. 2. 76. L. 64. 519. s. Art. 34. 57. Nro. 7. 59. 92. 319.

56. Wenn eine Frau außerhalb ihres Wohnsitzes entbunden wird, so sind nicht alle Personen, welche ihrer Entbindung angewohnt haben (namentlich die Aerzte und Wundärzte) und die Person, bei welcher die Entbindung geschah, in Gesamtheit zur Anzeige verpflichtet. — Nur die letztgedachte Person ist gehalten, die Anzeige zu machen, und sie allein ist strafbar im Falle der Unterlassung. C. H. Bw. Melun. S. 24. 1. 420. D. 22. 1. 114. — Lyon. S. 27. 2. 243. L. 79. 300 *).

57. 1. Wenn die Geburtsurkunde über den Tag der Geburt des Kindes schweigt, jedoch den Tag, wo es getauft wurde, angibt, so kann man mit der Geburt nicht auf einen frühern Zeitpunkt zurückgehen, als den der Taufe. Cass. Dyle. S. 4. 2. 140. L. 10. 163.

2. Wenn die Geburtsurkunde eines Kindes aufgenommen worden ist, ohne zu sagen, daß es todtgeboren sey, so ist durch diese Urkunde beglaubigt, daß das Kind gelebt habe. Das Gegentheil kann weder durch einen Zeugenbeweis, noch selbst durch den am nämlichen Tag aufgenommenen Todtenschein bewiesen werden, welcher besagt, daß das Kind in der Geburt gestorben sey. Paris. S. 4. 2. 732. L. 8. 332.

3. Wenn unbestritten ist, daß ein Kind lebend geboren wurde, so ist damit zugleich die Vermuthung der Lebensfähigkeit desselben begründet, wenn es zur rechten Zeit erschienen ist; wenn anders in seiner Bildung sich nichts zeigt, was zu erkennen gibt, daß es nicht am Leben bleiben konnte. Angers. S. 23. 2. 105. D. 21. 2. 76. L. 64. 519. — s. Art. 725.

4. Die Angabe, wer die Mutter sey, ist in einem Geburtsscheine wesentlich nothwendig. Folglich begründet die Unwahrheit dieser Angabe eine augenscheinliche Fälschung. Cass. Eure. S. 4. 1. 366. D. 2. 528. L. 10. 185.

---

*) Trefurt 34.

5 Die Angabe der ehelichen Geburt ist nicht eben so wesentlich: woraus folgt, daß die Unwahrheit dieser Angabe den Charakter der Fälschung nicht hat. Cass. Pas de Calais. S. 4. 2. 44. D. 2. 135. L. 10. 43. — C. H. Bw. Roer. S. 9. 1. 88. D. 6. 1. 306. L. 21. 342. — S. 5 1. 257. u. die Notizen des Art. 319 u. Art. 327. 57.

6. Man kann keinem Kinde als Vornamen den Familiennamen eines Individuums beilegen, welches dasselbe nicht in der Eigenschaft als Vater anerkennt. — Derjenige, dessen Namen auf diese Weise mißbraucht wurde, hat ein Klagerecht auf Abstellung, und kann selbst Schadenersatz an diejenigen fordern, welche dem Kinde den Namen beigelegt haben. Brüssel. S. 7. 2. 62. D. 5. 2. 62. L. 19. 280.

7. Eine Geburtsurkunde ist nicht ungültig, obwohl darin weder des Alters des Vaters und der Mutter, noch der Zeugen, noch daß das Kind dem Standesbeamten vorgezeigt worden, noch selbst des Geburtsortes, Erwähnung geschehen ist. Brüssel. S. 12. 2. 274. L. 32. 215.

s. Art. 34. 35. 55. Nro. 4. 79. 81.

* Einschreibung der Zeugen bei Geburts- und Todesbeurkundungen. U. A. B. 1810. Nro. 53. Wehrer III. 80.

s. Art. 34 ff. 86. 87. 988 u. 378. 59.
s. Art. 87. 991 ff. 60.
s. Art. 87. 61.
s. Art. 334 ff. 62.

Drittes Kapitel.

Von den Ehebüchern.

* Eheordnung. §. 17—23. Samml. II. 500 ff.

1. Der Mangel der vorgängigen Aufgebote zieht die Nichtigkeit der Ehe nicht nach sich. Riom. S. 29. 2. 320. 63.

2. Die Staatsanwälte sind ermächtigt, im Namen des Staatsoberhauptes Nachsicht für das zweite Aufgebot zu ertheilen. Beschluß der Regierung. S. 3. 2. 211.

3. Unbedingt ungültig oder unzulänglich ist eine Nachsichtsertheilung für das Aufgebot von Seiten der geistlichen Behörde. — Die Verfälschung einer solchen Dispense kann daher das Verbrechen der Fälschung nicht begründen. Cass. Deux-Sevres. S. 9. 1. 428. D. 7. 1. 323. L. 25. 423.

s. Art. 41. 43. 64. 65. 94. 95. 99. 144. 165. 169. 170. 192. 193. *)

---

*) Von dem Aufgebote Zachar. III. 452. Brauer V. 391. Archiv f. R. I. 512.

63. * 1) Trauscheine sind von den Aemtern, beziehungsweise Militärbehörden, auszufertigen. Etwaige Staatshindernisse sind vorher zu erkundigen. II. E. E. §. 8. Ehe-O. §. 15 — 17.
2) Wirkung der Trauscheins-Bitte. Ehe-O. §. 15 — 16. Vergl. Trefurt. 341.
3) Aufgebote geschehen durch die competenten Pfarrer. Ehe-O. §. 18. R. B. 1809. XIII. Samml. I. 910. — II. E. E. §. 8. Vergl. Brauer IV. S. 571. Not. 8. 9. Vergl. Trefurt 339.
4) Erste Behörde in Schließung einer Ehe. — Ehe-O. §. 60.
5) Die ohne Staatserlaubniß geschlossenen Ehen betr. zum Art. 11. der Ehe-O. R. B. 1812. XI. Samml. I. 912.
6) Zur Dispensation vom zweiten Aufgebote sind die Kreisdirektorien (Kreisregierungen) competent. R. B. 1811. III. Samml. I. 255. Wehrer III. 195.
7) Die unentgeldliche Ertheilung der Kirchendispense vom dritten Aufgebot. R. B. 1811. XII. Samml. I. 536.
8) Die Anmeldung von Personen verschiedener Confession aus Ortschaften, wo für einen Theil der Verlobten keine Parochialrechte seiner Kirche bestehen, betr. R. B. 1813. XXI. Samml. I. 913.
9) R. Bel. in Betreff der Eheaufgebote. R B. 1818. XXIII. Samml. II. 538. Wehrer. IV. 766.
10) Aufgebote der Ehen der Mennoniten haben durch den einschlägigen Pfarrer als bürgerlichen Standesbeamten zu geschehen. Minist. d. Inn. U. A. B. 1834. Nro. 36.
11) Aufgebote der Juden R. B. 1817. XVI. Samml. II. 537. Vergl. Brauer IV. S. 571. Not. 10.

64. * Dispensation von der gesetzlichen Ausharrungszeit zur Trauung ist nicht zulässig. R. B. 1832. LI. Samml. IV. 35.

66. * Der Art. 66 ist durch R B. 1811. XVI. größtentheils aufgehoben. Vergl. Trefurt 342. f.

67. s. Art. 172 ff. *)

68. * R. B. 1811. XVI.

71. 1. Um sich einander zu ehelichen, sind die Verlobten nicht gehalten, die Todtenscheine ihrer Eltern vorzulegen, wenn die Großeltern deren Ableben bestätigen. — Im Falle die Eltern oder Großeltern, deren Einwilligung oder Rath erforderlich ist, verstorben oder abwesend seyn sollten, wird der mangelnde Beweis des Ablebens oder der Abwesenheit durch eine Erklärung der Verlobten und der vier Zeugen des Trauungsscheines ersetzt. Gutachten des Staatsraths. S. 5. 2 389 **).

73. s. Art. 148. 149. 150. 155 ff.

74. Die Bestimmung des Art. 74 ist auf die Militärpersonen anzuwenden, welche sich auf französischem Gebiete befinden. — Dieser Umstand des Aufenthaltes der Militärpersonen im Innern von Frankreich macht die im 5ten Kapitel von den Urkunden

---

*) Trefurt. 343.

**) Natur des Kundbarkeitsbeweises. Brauer. VI. 1.

des bürgerlichen Standes, welche Militärpersonen betreffen, vorgesehenen Ausnahmen unanwendbar. — Gutachten des Staatsraths. S. 6. 2. 48. D. 4 2. 14 *). 74

ſ. Art. 88. Nro. 3. 94. 102. 165 und die Notizen. Art. 192.

* Dispensation in den Fällen des L. S. 74. ertheilt das Amt. R. B. 1815. XVIII. Samml. I. 241. 74 a.

1. Die Pfarrer dürfen die eheliche Einsegnung nur denjenigen ertheilen, welche sich ausweisen, ihre Heirath vor dem bürgerlichen Standesbeamten geschlossen zu haben. Gesetz. (J. 10.) S. 2. 2. 23. 75.

2. Ingleichen die Rabbiner. Beschluß der Consuln. (J. 10.) S. 2. 2. 153.

3. Eine Heirath wird dadurch allein nicht ungültig, daß derselben nur ein einziges Aufgebot vorangegangen, und daß sie nur in Gegenwart zweier Zeugen geschlossen worden ist. Grenoble. S. 18. 2. 103. L. 49. 502.

4. Auch nicht, weil sie nicht im Gemeindehause geschlossen wurde. Riom. S. 29. 2. 320.

5. Oder weil einer der vier Zeugen nicht wirklich zugegen war. C. H. Bw. Pau. S. 14. 1. 291. D. 12. 1. 348. L. 40. 369. — ſ. Art. 165.

6. Die Unterschrift, welche die Ehegatten unter den Trauungsschein setzen, verbessert die Unregelmäßigkeit, welche daraus hervorgehen könnte, daß der bürgerliche Standesbeamte ihnen die verschiedenen Scheine und das sechste Kapitel des Code nicht vorgelesen, ingleichen daß die Vertragspersonen nicht erklärt haben, daß sie sich zur Ehe nehmen wollen, endlich daß der Standesbeamte nicht erklärt hat, daß sie durch das Band der Ehe verbunden seien. Riom. S. 29. 2. 320.

ſ. Art. 39. 146. — 37. 63. 64. 65. 68. 165. 191. 212.

(7) Die Erklärung der Verlobten, daß sie sich zur Ehe nehmen wollen, und die des bürgerlichen Standesbeamten, daß die Verlobten durch das Band der Ehe verbunden seyen, sind wesentliche Förmlichkeiten, ohne deren Beobachtung keine gültige Heirath statt findet. — Diesem nach darf eine Fälschungsklage, wodurch, im Widerspruche mit dem Ehescheine, dargethan werden soll, daß jene Förmlichkeiten nicht beobachtet worden, nicht als unerheblich (oder aus dem Beweggrunde, daß die Unterzeichnung des Ehescheines von Seiten der Verlobten die Nichtigkeit geheilt habe) zurückgewiesen werden. Caſſ. Riom. R. G. 1833. 1. 645 **).

---

*) Trefurt 339. §. 393. 2).
**) Von der Trauung. Zachar. III. 453. Trefurt 340. Feierlichkeit der Ehe. Brauer V. 407 f.

75. * 1) Ehe-O. §. 19 – 22.
2) Die auf bürgerliche Standeshandlungen sich gründenden Kirchenhandlungen betr. R. B. 1809. XXII. Samml. I. 868.
3) Das Vorlesen des 6ten Kapitels des Titels von der Ehe vor der Trauung betr. R. B. 1812. VIII. Samml. I. 911. Wehrer III. 408. 486.

76. Ein Trauungsschein, und die darin enthaltene Anerkennung eines Kindes, kann nicht für ungültig erklärt werden wegen mangelnder Unterschrift der Ehegatten, wenn der Standesbeamte das Unvermögen zu unterzeichnen beurkundet hat. Toulouse. S. 24. 2. 223. D. 22. 2. 125.

s. Art. 39. 165. 194.

Viertes Kapitel.

Von den Todtenbüchern *).

* 1) Leichenschau-Ordnung. R. B. 1809. IX. Samml. II. 665 ff.
2) R. B. 1810. XI. 1811. XVI.

77. 3. In jeder Gemeinde, wo kein Friedensrichter seinen Sitz hat, ist der bürgerliche Standesbeamte gehalten, dem Friedensrichter des Cantons vom Tode jeder Person, welche minderjährige oder abwesende Erben hinterläßt, die Anzeige zu machen. Dekret (1797).

4. Die Maires und übrigen Polizeibeamten sind verpflichtet, sich die Leichname der Arbeiter, welche durch Zufall beim Bergbau verunglückt seyn sollten, vorzeigen zu lassen, und deren Beerdigung nicht zu erlauben, ehe sie ein Protokoll über das Ereigniß aufgenommen haben, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche geordneten Strafe. Dekret. (1813). S. 13. 2. 276.

s. Art. 81. 96.

* Der Art. 77. ist für Baden aufgehoben. R. B. 1811. XVI.

78. † Die Legalität eines Todtenscheines ist nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen. Die vorgeschriebenen Feierlichkeiten sind nicht absolut nothwendig: Zeugen nur in Ermangelung einer legalen Beurkundung zulässig. Hohnh. V. 84–89. Abweichende Meinung. Ebend. 82–84.

79. 1. Die Angabe der Vor- und Zunamen der Eltern des Verstorbenen ist in einem Todtenscheine nicht nothwendig. Eine Unrichtigkeit in dieser Angabe kann daher keine Fälschung begründen, zumal wenn dieselbe erst nach der Abfassung des Scheines und als Ausfüllung einer leer gelassenen Stelle geschehen ist. Cass. Doubs. S. 12. 1. 176. D. 7. 2. 101.

2. Wenn eine Person auftritt, welche diejenige zu seyn

---

*) Von dem physischen Tode. Akte über das Absterben. Zachar. I. 161.

Abgeänderte Regeln zu Beurkundungen der Todesfälle für Baden. Tresurt 77. f.

behauptet, die in einem gewissen Todtenscheine als verstorben 79.
bezeichnet wird, so beweiset der Todtenschein bis zur Anstellung einer Fälschungsklage, daß zwischen jener Person und dieser, deren Ableben der Todtenschein bestätigt, keine Identität bestehe. C. H. Bw. Paris. S. 7. 1. 401. D. 5. 1. 401. L. 18. 481.

3. Wenn der Beweis eines Todesfalles auferlegt worden ist, so kann derselbe eher vor dem Gerichte, wo der Streit anhängig gemacht wurde, als vor dem Gerichte des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person geführt werden. C. H. Règlem. de jug. S. 4. 2. 76.

s. Art. 34. 50. 57.

* In Sterbeakten ist das Alter des Gestorbenen mit Buchstaben auszudrücken. JustizMin. M.A.B. 1834. N. 57.

1. Die Vorsteher der Militärhospitäler müssen jeden Mo- 80.
nat einen Auszug des bürgerlichen Standesbuches dem Kriegs-Commissär vorlegen, welcher denselben mit einer doppelten Ausfertigung des Todtenscheines dem Kriegsminister einzusenden hat. Beschluß der Consuln. (1800).

2. Was die in andern Hospitälern und Häusern verstorbenen Militärpersonen betrifft, so muß der bürgerliche Standesbeamte zwei gleichlautende Ausfertigungen des Todtenscheines durch Vermittelung des Kriegscommissärs an den Kriegsminister einsenden. Instruction des Kriegsministers. S. 4 2. 743.

s. Art. 96. ff.

* Der Art. 80. ist für Baden aufgehoben. R. B. 1811. XVI.

Der gewaltsame Tod begreift auch das Duell und den 81.
Selbstmord unter sich, und es ist die Absicht der Regierung, daß hiervon in den Todtenscheinen keine Erwähnung geschehe. Instruction des Kriegsministers. S. 4. 2. 743.

s. Art. 85.

Das Ableben einer, eines unvorgesehenen und gewaltsamen 82.
Todes gestorbenen Person ist hinlänglich beurkundet durch den in den bürgerlichen Standesbüchern eingetragenen, vom Standesbeamten abgefaßten Schein, wenn auch dieser Schein von den vom Polizeibeamten mitgetheilten Nachrichten nichts erwähnt. Cass. Seine und Oise. S. 1. 1. 183. D. 1. 178.

s. Art. 85.

s. Art. 34. 40. 78. 80. 85. 84.

* Der Art. 84. ist für Baden aufgehoben. R. B. 1811. XVI.

s. die Notiz zu Art. 81. 85.

* Die gleichförmige Führung der Geburts- und Sterbebücher in 85 a.
Bezug auf Frühgeburten btr. Minist. d. Inn. O.A.B. 1835. N. 7. U.A.B. N. 9.

s. Art. 34. ff. 59. ff. 988. ff. 86.

s. Art. 60. ff. 991. 87.

Fünftes Kapitel.

Von den Urkunden des bürgerlichen Standes außer dem Staatsgebiete, welche Militärpersonen betreffen *).

88. 3. Die Verfügungen des gegenwärtigen Kapitels sind nicht allein auf die Militärpersonen anwendbar, welche in einem Armeecorps außer dem Staatsgebiete vereinigt sind, oder bei detachirten Corps verwendet werden, sondern auch auf solche Corps, welche während eines feindlichen Einfalles oder einer Empörung außer Stand gesetzt seyn sollten, die ordentlichen Beamten des bürgerlichen Standes anzugehen. In allen andern Fällen sind die Militärpersonen den Regeln des allgemeinen Rechtes unterworfen. Circular des Kriegsministers. S. 4. 2. 743.

5. Ein Militär im aktiven Dienste kann im Auslande gültig eine Ehe schließen, nach den Formen und vor dem Standesbeamten dieses Landes, zumal wenn er sich mit einer Ausländerin verehelicht. Es ist nicht nothwendig, daß die Heirath vor den bürgerlichen Standesbeamten der Armee geschlossen werde. Paris. S. 20. 2. 307. D. 19. 2. 41. L. 58. 30. — s. Art. 74 Nro. 1. — C. H. Vw. Colmar. S. 27. 1. 108. D. 25. 1. 8. — S. 24. 2. 156.

s. Art. 34. 47. 69. 76 78. ff. 170. 981.

90. s. Art. 40. ff.

94. Militärpersonen können auf französischem Gebiete nur vor dem bürgerlichen Standesbeamten ihres Wohnsitzes eine Ehe schließen. Gutachten des Staatsraths. S. 6. 2. 48. D. 4. 2. 14.

s. Art. 63. 74. und die Note. 88.

95. s. 61. 87. 89.

96. Der Beweis des Todes einer abwesenden Militärperson kann vor Gericht (beiläufig bei einer gegen die muthmaßlichen Erben dieses Militärs angestellten Klage) auch anders als durch einen bürgerlichen Standesschein in der Art. 96. vorgeschriebenen Form, oder durch ein Urtheil, geführt werden. — Das Gericht, wo die Hauptsache anhängig ist, kann erklären, daß der Beweis des Ablebens hinlänglich hergestellt sey, entweder durch die Aussage einer gewissen Anzahl von Zeugen, aus der Zahl der Offiziere und Soldaten des Regiments, oder durch die schriftliche Erklärung, die von einem der Erben ausgestellt worden. C. H. Vw. La Chatre. S. 20. 1. 432. D. 18. 1. 512. L. 59. 278.

97. Wenn keine Standesbücher vorhanden, oder wenn sie verloren, zerstört, unterbrochen sind, so kann der Zeugenbeweis zugelassen werden. Gesetz. (1817). S. 17. 2. 239.

s. Art. 46. 981.

---

*) Akte über den Civilstand von Militärpersonen betr. Zachar. I. 61.

2. Als der letzte Wohnsitz, an welchen die außer Landes aufgenommenen Geburts- Ehe- und Todtenscheine gesandt werden sollen, muß derjenige gelten, wo das betreffende Individuum geboren ist, in Ermangelung einer gegentheiligen Erklärung. Instruction des Kriegsministers. S. 4. 2. 743. 98.

Sechstes Kapitel.

Von der Berichtigung der bürgerlichen Standesscheine.

1. Kinder sind befugt, die Berichtigung der Geburtsscheine ihrer Eltern zu verlangen, selbst wenn mehr als fünf Jahre von deren Ableben verflossen sind. Aix. S. 9. 2. 272. 99.

2. Wenn eine Person die Berichtigung ihres Geburtsscheines verlangt, so kann sie im Appellationswege nicht gegen den Staatsanwalt verfahren. — In diesem Falle hat die Staatsbehörde nur den Weg der Requisition. Brüssel. S. 7. 2. 766. L. 16. 218.

3. Kann die Berichtigung der bürgerlichen Standesscheine von einem andern Gerichte als dem, wo sie aufgenommen worden sind, ausgesprochen werden? C. H. Bw. Paris. S. 10. 1. 110. D. 7. 1. 509.

4. Gesetz (bezüglich auf die Namen-Veränderung). 1803. S. 3. 2. 118. — s. Art. 34.

5. Wenn der Name von Individuen der nämlichen Familie in den Standesbüchern verändert oder verwechselt worden, so haben die Gerichte über das Gesuch um Berichtigung dieser Urkunden zu erkennen, welches von den Abkömmlingen jener Individuen, in der Absicht, den vorigen Namen rückzuerhalten, vorgetragen worden. — Es handelt sich hier nicht von einer Namensveränderung, um deren willen es nöthig wäre, sich an die Regierung zu wenden. Rennes. S. 28. 2. 166. D. 26. 2. 29.

6. Daraus, daß in einigen Departements die Standesbücher von Irrthümern, Auslassungen und unrichtigen Angaben entstellt sind, folgt nicht, daß die Regierung deren Berichtigung im Wege einer allgemeinen Maßregel anzuordnen habe. — Die Berichtigungen müssen je nach den einzelnen Fällen von den Gerichten ausgehen. Gutachten des Staatsraths. S. 3. 2. 36.

7. Wenn ein Kind, welches während der Ehe seiner Mutter geboren, dennoch in die Standesbücher, als von einem unbekannten Vater herrührend, eingetragen wurde, so kann dasselbe nicht mittelst einer bloßen Vorstellung die Berichtigung seines Geburtsscheines, und den Eintrag des Ehemannes seiner Mutter, als seines Vaters, verlangen, sondern es ist in diesem Falle die Nothwendigkeit vorhanden, diejenigen zum Rechtsstreite beizuladen, welche ein Interesse dabei haben könn-

99. ten, der Berichtigung zu widersprechen. Bordeaux. S. 29. 2. 29. D. 27. 2. 41.

8. Die nicht in den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen in die Standesbücher eingetragenen Standesscheine können nur darein aufgenommen werden auf Ansinnen der Betheiligten, und in Kraft der auf vollständige Prüfung der Ursache der Auslassung ergangenen Urtheile, nach Anhörung des Staatsanwaltes. Gutachten des Staatsraths. S. 3. 2. 37.

9. Die Staatsanwälte können auf Gesuche dieser Art Anträge stellen; ihre Amtsbefugniß ermächtigt sie jedoch nicht zur eigenen Anbringung derselben. Gutachten des Staatsraths. S. 3. 2. 36.

10. Gleichwohl sollen sie von Amtswegen die Wiederherstellung oder Berichtigung der bürgerlichen Standesscheine allemal begehren, wenn diese Berichtigung die Staatsordnung interessirt, wenn sie z. B. vermuthen, daß junge Leute das Conscriptions-Alter erreicht haben. Circular des Großrichters. S. 13. 2. 297.

s. Art. 45. 46. 55. 100. 198.

(12) Die Mitglieder einer Familie haben ein Klagerecht auf Berichtigung bürgerlicher Standesurkunden, deren Inhalt die Wirkung haben würde, fremde Personen in die Familie einzuführen, und dies selbst dann, wenn sie keinen bereits vorhandenen Geldvortheil dabei haben sollten, diese Berichtigung zu erwirken. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 297. *)

* 1) Die Berichtigung der bürgerlichen Standesscheine geschieht im polizeilichen Wege II. E. E. §. 9. vergl. Bräuer IV. S. 572. Not. 12. — s. Nro. 3. d. T.

2) Nachträgliche Beurkundung und Eintragung von einschlägigen Fällen in die Standesbücher kann nur in Form einer polizeilichen Berichtigung nach §. 9. des II. E.E. geschehen. Justiz-Min. M.A.B. 1836. Nro. 22.

3) Das Verfahren bei Ergänzung der b. Standesbücher btr. Min. d. Inn. O.A.B. 1836. Nro. 6. — s. Nro. 2. 5. ff. d. T.

100. 1. Wenn ein Erkenntniß auf Berichtigung oder Ergänzung eines bürgerlichen Standesbuches besiehlt, daß ein ausgelassener Geburtsschein darin nachgetragen werden solle, so kann ein solches Urtheil auch dritten Betheiligten gegenüber, welche zum Rechtsstreite nicht beigerufen wurden, Wirkung haben, wenn dasselbe auf vorgängige Verhandlung gegen die Staatsbehörde erlassen wurde, und zwar nur zu dem Ende, um die aus der Geburt in Frankreich sich ableitende Eigenschaft als Franzose herzustellen. Poitiers. S. 30. 2. 99.

2. Wenn in einem Rechtsstreit über eine Erbschaft ein Urtheil oder Erkenntniß ergeht, wodurch ein Individuum, dessen

---

*) Von Berichtigung der Akte des C. St. Zachar. I. 63.

Verwandtschaft widersprochen ist, für einen Verwandten erklärt wird, so gilt dieses Urtheil oder Erkenntniß für eine im Rechtswege erwirkte Berichtigung des Standesbuches, selbst wenn diese Berichtigung nicht förmlich begehrt worden ist. C. H. Vw. Paris. S. 10. 1. 110. D. 7. 1. 509. 100.

Die Ausfertigung eines kraft Urtheils berichtigten Standesscheines muß, eben so wie der Originaleintrag, die Erwähnung dieser Berichtigung enthalten. Gutachten des Staatsraths. S. 8. 2. 104. D. 6. 2. 49. 101.

f. Art. 45.

Dritter Titel.

Von dem Wohnsitz. *)

* 1) VI. Const. Ed. §. 29.
2) Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes. Organ. 1809. §. 4. R. B. XLIX.
3) Ausnahmen hiervon. Organ. 1809. C. §. 10—23. R. B. LI.
4) V. die Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschallamtes btr. R. B. 1812. X. Samml. I. 87.
5) L. V. die Kanzleisässigkeit btr. R. B. 1812. XIV. Samml. I. 1130.
6) L. V. die Wiederherstellung der Kanzleisässigkeit der Grundherrn btr. R. B. 1816. III. Samml. I. 519.
7) V. die Aufhebung der Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschallamtes btr. R. B. 1833. II.
8) Festsetzung des allgemeinen Gantgerichts, im Staatsvertrage mit dem Großherzogthum Frankfurt. R. B. 1811. IX. Samml. III. 704.

1. Das Wort Wohnung ist nicht immer gleichgeltend für das Wort Wohnsitz (in einer gerichtlichen Fertigung). Genua. S. 9. 2. 108. D. 7. 2. 76. 102.

2. Der Wohnsitz des Rechtsstreites kann ein von dem wirklichen Wohnsitze verschiedener seyn. — Er wird durch eine Reihe gerichtlicher Urkunden dargethan, welche von demjenigen ausgegangen sind, dem man denselben zuschreibt, und die er nicht verleugnet hat. — Die Gegenpartei kann, um diesen Beweis zu führen, sich auch solcher Akten bedienen, worin sie nicht Partei gewesen ist. C. H. Vw. Amiens. S. 16. 1. 109. L. 45. 218.

3. 4. Fremde können eben so wohl als Franzosen einen Wohnsitz in Frankreich haben. C. H Règl. de juges. S. 3. 1. 368.

---

*) Vom Wohnsitze. Zachar. I. 141. f.
Vom allgemeinen Wohnsitze. ebend. 143—145. — Brauer I. S. 112. Trefurt 67.

102. 5. Wenn ein Gerichtshof die Parteien vor das Gericht ihres Wohnsitzes verweiset, so versteht sich dies von dem zur Zeit des Urtheils bekannten Wohnsitze. C. H. Vw. Riom. S. 2. 1. 171.

6. Wenn eine Handelsgesellschaft mehrere Handelshäuser hat, so ist der Wohnsitz der Gesellschaft da, wo die Hauptniederlassung errichtet ist. C. H. Règlement de juges. S. 4. 2. 103. — s. Art. 7. 9. 10. 13. 103.

(9) Der Beweis der Absicht einer Veränderung des Wohnsitzes geht nicht genügend hervor aus langem Aufenthalt an dem Orte, wo man eine neue Handelsniederlassung errichtet hat, aus der Zahlung der direkten Steuern an diesem Aufenthaltsorte, aus einer daselbst mit der Erklärung, daß man seinen Wohnsitz dort habe, geschlossenen Ehe, noch endlich aus einer dort ausgebrochenen und verhandelten Gant: wenn derjenige, gegen welchen diese Umstände angeführt werden, um seine Verzichtleistung auf den ursprünglichen Wohnsitz darzuthun, der Ortsobrigkeit in dieser Beziehung keine ausdrückliche Erklärung abgelegt hat, und seit mehreren Jahren in den ursprünglichen Wohnsitz rückgekehrt war. — Wenigstens beschränkt sich hier die Entscheidung des Richters der Hauptsache auf eine Erörterung von Umständen, welche der Cassation nicht unterworfen sind. C. H. Vw. Aix. J. 19. S. 1835 1. 211. — s. Art. 105.

(10) Ein Ausländer, welcher nicht die Ermächtigung erhalten hat, seinen Wohnsitz in Frankreich zu nehmen, muß, bei Strafe der Nichtigkeit, vor das Gericht des Ortes geladen werden, wo er wirklich sich aufhält, nicht vor jenes, wo seine Hauptbesitzungen gelegen sind; dieser letztere Ort darf nicht als sein nothwendiger Aufenthalt betrachtet werden. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 278.

102 a. *)

102 b. * P. O. §. 7.

103. 2. Um eine gesetzliche Wohnsitz-Veränderung vorzunehmen, ist das Zusammentreffen der Thatsache und der Absicht der Veränderung alles, was das Gesetz verlangt. – Es ist keinesweges nothwendig, daß der neue Aufenthalt ein Jahr, oder sechs Monate, noch selbst einen Monat, oder irgend eine bestimmte Zeit gewährt habe. Limoges S. 13. 2. 353. L. 38. 359. s. Art 110.

3. Der Angeklagte, welcher außerhalb seines Wohnsitzes gebracht, und von dem bürgerlichen Tode betroffen worden ist, behält dennoch seinen ersten Wohnsitz bis zum Vollzuge des Urtheils bei. Paris. S. 18 2. 48. L. 49. 216.

104. 1. Der Beweis einer Veränderung des Wohnsitzes kann nicht aus der vor einer Gemeindsobrigkeit gemachten Erklärung

*) Trefurt 68 §. 104.

gefolgert werden, daß man seinen Wohnsitz in ihren Bezirk zu verlegen gedenke, wenn diese Verlegung nicht durch eine wirkliche Aufgebung des vorigen Wohnsitzes vollzogen wird. Bordeaux. S. 12. 2. 72. — C. H. Vw. Douai. R. G. 1837. 1. 701. 104

2. Die erklärte Absicht, seinen Wohnsitz von einem Ort an einen andern zu verlegen, genügt nicht, um den Wohnsitz an dem neu angezeigten Orte aufzuschlagen, wenn der thatsächliche Vollzug nicht nachgefolgt ist, Paris. L. 27. 522.

3. Selbst wenn der Beweis der Absicht einer Wohnsitz-Veränderung aus der Erklärung hervorgeht, welche Jemand sowohl der Gemeindsobrigkeit des Ortes macht, den er verläßt, als des Ortes, an den er seinen Wohnsitz verlegen will, und hierzu noch der thatsächliche Umstand einer am letztern Orte kürzere oder längere Zeit wirklich gehabten Wohnung hinzukommt, so kann dieses alles für ungenügend betrachtet werden, um eine Veränderung des Wohnsitzes zu bewirken, wenn derjenige, welcher das letztere behauptet, seine Hauptniederlassung am Orte seines alten Wohnsitzes beibehalten, wenn er in einer Anzahl von Urkunden sich als an diesem Orte wohnend genannt, wenn er dessen Gerichtsbarkeit anerkannt hat rc Wenigstens ist in diesem Betrachte die Ansicht des Richters der Hauptsache der Einschreitung des Cassationshofes nicht unterworfen. C. H. Vw. Pau. S. 30. 1. 264.

4. Wenn es sich davon handelt, eine Erbschaft vor dem Gerichte des Ortes der Eröffnung, d. h. des Wohnsitzes des Erblassers, richtig zu stellen, so wird angenommen, daß derselbe seinen vorigen Wohnsitz beibehalten habe, wenn die vorgegebene Veränderung des Wohnsitzes nur aus Urkunden, welche nicht entscheidend sind, dargethan ist. C. H. Règlement de juges. S. 17. 1. 107. L. 48. 33.

5. Der Ort der Eröffnung einer Erbschaft ist derjenige, an welchen der Erblasser vor seinem Tode erklärt hat, seinen Wohnsitz verlegen zu wollen, wenigstens, wenn er wirklich während einer gewissen Zeit an dem neuen Wohnsitze gewohnt hat, obwohl unter Beibehaltung einer Wohnung am alten. — Jene Erklärung der Wohnsitz-Veränderung, wenn sie in den gesetzlich geordneten Formen geschehen ist, muß alle Vermuthungen oder Wahrscheinlichkeiten überwiegen, daß der Erblasser seinen ersten Wohnsitz habe beibehalten wollen. — Es ist hierbei übrigens unerheblich, daß die Verhandlungen des Theilungsgeschäftes bereits am alten Wohnorte begonnen haben, wenn die Erben, welche hierin eingewilligt, ihre Einwilligung nur unter dem Vorbehalte gegeben hatten, daß die Frage über den Ort der Erbschaftseröffnung noch weiter entschieden werden solle Cass. Caen. S. 27. 1. 351. D. 25. 1. 119. L. 79. 486. — s. Art. 110.

6. Wer die gesetzlich erforderte Erklärung gemacht hat, daß er seinen Wohnsitz von einem Ort an einen andern verlege,

104. und in der Folge an dem neu gewählten Orte gewohnt hat, behält den neuen Wohnsitz bei, obwohl er seitdem wieder am alten seine Wohnung genommen, zumal wenn er ein Quartier am neuen Wohnsitze beibehalten hat. — Wenigstens verhält es sich so hinsichtlich des Beholzigungsrechtes. Besançon. S. 28. 2. 201 D. 26. 2. 201.

7. Das Individuum, welches seinen alten Wohnsitz verläßt, und denselben an einem andern Orte aufschlägt, ohne vorher die in Art. 104. verordneten Erklärungen zu machen, kann nicht als ein auswärtiger Schuldner betrachtet werden. Pau S. 14. 2. 256.

105. 1. Wenn es sich vom Beweise einer Wohnsitz-Veränderung handelt, so ergibt sich die Absicht hierzu (in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung) hinlänglich aus der am Orte des neuen Aufenthaltes während sieben Jahren nach einander entrichteten Personalsteuer, wenn überdies keine bestimmte Thatsache angegeben ist, welche die Rückkehr oder Absicht der Rückkehr an den alten Wohnsitz vermuthen ließe. C. H. Règlem. de juges. S. 13 1. 22. D. 10. 1. 552.

2. Ein Franzose, welcher den ehegemeinschaftlichen Wohnsitz verlassen hat, um im Auslande vorübergehende und widerrufliche Verrichtungen zu übernehmen, und der, während augenblicklicher Einstellung dieser Verrichtungen, seinen Aufenthalt in Frankreich, und zwar an einem andern Orte genommen, als wo er zuerst seinen Wohnsitz hatte, kann nach den Umständen dafür angesehen werden, daß er einen neuen Wohnsitz gewählt habe, obwohl er in dieser Hinsicht keine ausdrückliche Erklärung gemacht hat. — In solchem Falle muß seine Erbschaft als an dem Orte eröffnet erklärt werden, wo er die Absicht gehabt zu haben scheint, seinen neuesten Wohnsitz aufzuschlagen. Paris. S. 25. 2. 116. — s. Art. 110.

3 Wenn die im Art. 104 vorgeschriebenen Erklärungen nicht stattgefunden haben, so kann die Entscheidung eines Gerichtes, daß die Wohnsitz-Veränderung nicht aus den Sachverhältnissen hervorgehe, keinen Grund zur Cassation abgeben. C. H. Bw. Paris. S. 4. 1. 253. D. 2. 298. L. 8. 465.

s. Art. 104. Nro. 3*).

106. Wenn ein Individuum militärische (wesentlich widerrufliche) Verrichtungen übernimmt, welche ihn an einem bestimmten Orte festhalten, und zur Wohnung daselbst nöthigen, verbunden mit dem Thatumstande, daß er für sich und seine Ehegattin daselbst ein Quartier gemiethet, und dasselbe mit Geräthschaften versehen hat, wenn er seine Personal- und Mobilarsteuer daselbst bezahlt, und in verschiedenen Urkunden erklärt hat, dort zu wohnen, so

---

*) Einfreiung als Wohnsitz gebend. Brauer VI. 2.

setzen alle diese Umstände nicht nothwendig die Absicht voraus, 106.
seinen ursprünglichen Wohnsitz zu verändern. C. H. Paris. S. 26. 1. 460. D. 24. 1. 268. L. 76. 296.

2. Die von einem öffentlichen Beamten dem Präfekten seines Departements gemachte Anzeige, daß er seinen Wohnsitz an dem Orte aufzuschlagen gedenke, wo er seine Verrichtungen ausübt, ist nicht für sich allein ein gesetzlicher Beweis der Wohnsitz-Veränderung. C. H. Règl. de jug. S. 20. 1. 487.

3. Ein Präfekt kann, als am Hauptorte seines Departements seinen Wohnsitz habend, betrachtet werden, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat. Daher kann ihm eine Appellations-Einlegung an diesem Wohnsitze gültig zugestellt werden. Toulouse. S. 26. 2. 285. D. 24. 2. 214.

4. Der politische Wohnsitz ist vom bürgerlichen Wohnsitze unabhängig. — Derselbe wird auf verschiedene Weise erworben, und von einer Gemeinde auf die andere nur in Kraft förmlicher Erklärungen übertragen. Dekret. S. 6. 2. 254.

6. Der Ort, wo ein Individuum seine politischen Rechte ausübt, und wo seine Besitzungen sich befinden, wird nicht für seinen Wohnsitz angesehen, wenn dieses Individuum ein Haus anderswo hat, seinen ständigen Aufenthalt daselbst nimmt, und dort seine Personal- und Mobilarsteuer bezahlt. Paris. S. 10. 2. 55. L. 26. 41.

s. Art. 110.

1. Der Ausdruck „lebenslänglich übertragene Verrichtungen" 107.
muß in einem mit dem Art. 106 übereinstimmenden Sinne verstanden, und auf die lebenslänglichen Verrichtungen beschränkt werden, welche weder vorübergehend noch widerruflich sind; folglich sind die Verrichtungen eines auf Lebenszeit ernannten Steuererhebers nicht unter der Zahl derjenigen begriffen, deren Annahme unmittelbar und nothwendig die Verlegung des Wohnsitzes nach sich zieht. C. H. Bw. S. 13. 1. 418. L. 33. 285. Paris. — S. 14. 2. 128 *).

1. Die Vermögensabsonderung verleiht der Frau die Be- 108.
fugniß nicht, einen andern Wohnsitz, als den ihres Mannes, zu haben. Colmar. S. 7. 2. 1151.

2. Eine Frau, welche auf Ungültigkeit der Ehe klagt, ist nicht gehalten, die Ermächtigung ihres vorgeblichen Ehemannes oder des Gerichtes zu begehren, oder in ihrer Klage den Wohnsitz der geführten Ehe als ihren Wohnsitz zu bezeichnen. — Gerade hierin läge eine Anerkennung dessen, was der Gegenstand des Rechtsstreites ist, des Daseyns und der Gültigkeit der Ehe. C. H. Bw. Bourges. S. 24. 1. 360. D. 22. 1. 336.

s. Art. 184. 215. Nro. 19. 307. Nro. 2.

---

*) Wohnsitz am Orte der Dienstführung. Trefurt. 67. §. 103.

108. 3. Der Wohnsitz, welchen der Mann als den seiner nicht von Tisch und Bette geschiedenen Frau anerkannt hat, muß von der Frau als der gesetzliche Wohnsitz des Mannes anerkannt werden. — Wenigstens ist dieser nicht befugt, sich zu beschweren, daß seine Frau an diesem Wohnsitz ihm habe gerichtliche Zustellungen machen lassen. C. H. Vw. Riom. S. 25. 1. 353. D. 23. 1. 268. L. 73. 317. — s. Nro. 8. u. Art. 110. Nro. 1.

4. Von der Wittwe wird nicht kraft Gesetzes vermuthet, daß sie den Wohnsitz ihres Mannes beibehalte, wenn sie dies nicht förmlich erklärt hat. Colmar. S. 29. 2. 349. D. 27. 2. 223.

5. Eine von Tisch und Bette geschiedene Ehefrau kann der Regel nach wohnen, und ihren Wohnsitz aufschlagen, wo sie will.

Das Erkenntniß, welches ihr befiehlt, bei ihren Eltern zu wohnen, wird, wenn auch rechtskräftig, als nicht ergangen betrachtet, wenn die Eltern sie nicht aufnehmen wollen. Dijon. S. 7. 2. 284. L. 19. 413.

6. Die verheirathete Frau, welche den Wohnsitz ihres Mannes verläßt, kann sich keinen andern Wohnsitz wählen, und den Genuß bürgerlicher Rechte im Ausland erwerben. Paris. S. 18. 2. 30. D. 15. 2. 139. L. 49. 274.

7. Wenn eine Frau den Wohnsitz ihres Mannes verlassen hat, so ist die Klage auf Entmündigung gegen sie vor dem Gericht ihres neuen Aufenthaltes anzustellen. Bordeaux. S. 5. 2. 124.

8. Der Mann, welcher seine Frau auf Scheidung belangt, ist nicht verbunden, sie an dem Orte zu belangen, wo sie seines Wissens wirklich wohnt; es genügt, daß sie an ihrem gesetzlichen Wohnsitze belangt wird. Aix. S. 9. 2. 233 — s. Nro. 3. u. Art. 110. Nro. 1.

10. Wenn es sich von Ersetzung eines verstorbenen Vormundes handelt, so ist der Familienrath nicht vor den Friedensrichter des verstorbenen Vormundes zu berufen, sondern vor den Richter des Wohnsitzes, den der Minderjährige vor dem Beginnen der Vormundschaft hatte. C. H. Vw. Angers. S. 10. 1. 62. D. 7. 1. 486 — s. Art. 406

11. Der wirkliche Wohnsitz, den ein Entmündigter zum Zeitpunkte der Entmündigung und der Ernennung des Pflegers hatte, kann der Wohnsitz der Pflegschaft bleiben, wenn dies vom Richter so angeordnet wurde. C. H. Vw. Bouches du Rhone. S. 1. 2. 418. D. 1. 295.

s. Art. 12. 19. 110. 215. 450. 509.

† Wohnsitz der Ehegatten bleibt das Haus des Mannes im rechtlichen Sinne, auch wenn die Frau auf einige Zeit eine andere Wohnung bezogen hat. Hohnh. III. 8. — s. Nro. 8. d. T.

109. Der Art. 109 ist auf den Volljährigen, welcher einen Wohnsitz hatte, ehe er bei einem andern in Dienste trat, eben

so anwendbar, wie auf den, welcher keinen Wohnsitz hatte. 109.
Bordeaux S. 29. 2. 348. D. 27. 2 217.

1. Der Ort, wo eine nicht von Tisch und Bette geschiedene 110.
Frau anerkanntermaßen seit einer Reihe von Jahren vor ihrem Ableben gewohnt hat, ist nicht der Ort der Eröffnung ihrer Erbschaft. — Man kann nicht annehmen, daß sie einen andern Wohnsitz, als den ihres Ehemannes, gehabt habe. — Wenn ihre Erben eine Rechtshandlung in dieser Eigenschaft vor dem Gerichte der Wohnung unternommen haben, so ist ihnen dadurch allein das Recht nicht entzogen, das Gericht des Wohnsitzes anzugehen. C. H. Règl. de jug. S. 8. 1. 48. D. 6. 1. 471. s. Art 108 Nro. 3.

2. Der lange Aufenthalt eines Franzosen im Auslande, verbunden mit dem Umstande, daß in diesem Lande der Sitz seiner Geschäfte war, und er sich daselbst verheirathet hat, genügt nicht für eine Vermuthung, daß derselbe seinen ursprünglichen Wohnsitz aufgegeben habe. — Wenn er daher im Auslande stirbt, so wird seine Erbschaft als in Frankreich eröffnet angesehen. Paris. S. 12 2. 5. L. 32 267.

4. Wer seinen Wohnsitz nur verläßt, um zur Armee sich zu begeben, wird betrachtet, als wenn er denselben beständig beibehalten hätte. — Wenn er stirbt, so ist demnach der Ort der eröffneten Erbschaft derjenige, wo er seine Hauptniederlassung hatte, ehe er in Kriegsdienste ging. C. H. Règlement de juges. S. 7. 2. 911. D. 3. 2. 34. L. 10. 535.

s. Art. 104 Nro. 5. 105. 106 108

(5) Die von einem Ausländer in Frankreich nach dem Tode hinterlassene Fahrniß wird nach den französischen Gesetzen behandelt.

Eben so der Kauferlös im Auslande gelegener Güter, wenn derselbe nach Frankreich gebracht, und auf diese Weise in fahrende Habe umgewandelt worden ist. Riom. J. 19. S. 1835. 2. 375.

† 1) Die Eröffnung der Erbschaft geschieht da, wo der Erblasser seinen Wohnsitz hatte. N. Jahrb. II. 465. — s. Art. 104. Nro. 4. 5. d. T.

2) Jeder im Lande befindliche bewegliche oder unbewegliche Theil einer auswärts eröffneten Erbschaft muß nach dortigem Rechte gerichtet werden. N. Jahrb. II. 464.

*) 110 a.

* 3) Der L. S. 110 a. ist durch §. 4. des II. E. E. aufgehoben. vergl. Brauer. IV. S. 565. not. 1.

1. Der Art. 111. hat auch hinsichtlich der Erwählungen 111.
eines Wohnsitzes Wirkung, welche vor dem Code geschehen sind. Paris. S. 14 2. 130.

2. Man kann an seinem wirklichen Wohnsitze seinen Wohnsitz erwählen. — Diese Wahl eines Wohnsitzes besteht, und

---

*) Trefurt 68. §. 106.

111. hat ihre Wirkungen, selbst nach Verlegung des wirklichen Wohnsitzes an einen andern Ort. C. H. Bw. Paris. S. 16. 1. 198. D. 14. 1. 123. L. 45. 253. — Amiens. S. 29. 2. 194. 248.

3. Der Grundsatz, welcher die, an dem zum Vollzug eines Vertrages erwählten Wohnsitze geschehenen Einschreitungen für regelmäßig erklärt, ist nicht auf solche Einschreitungen anwendbar, die in Kraft eines Urtheils geschehen sind, welches die Folge jenes Vertrages ist. Agen. S. 14. 2. 193. — Trier. S. 7. 2. 921. D. 8. 2. 120. — Colmar. S. 10. 2. 237.

4. Der zu Erfüllung einer Verbindlichkeit erwählte Wohnsitz ist nicht auch dazu erwählt, um die Zustellung eines Uebertrages dieser Verbindlichkeit zu empfangen. Brüssel. S. 10. 2. 247.

5 b. Die Unwiderruflichkeit eines vertragsmäßig erwählten Wohnsitzes versteht sich bloß in dem Sinne, daß der Ort des erwählten Wohnsitzes nur durch gemeinschaftliche Uebereinkunft abgeändert werden kann; nicht in dem Sinne, daß nicht jede Partei für sich allein den ersten Gewalthaber entlassen, und an seiner Statt am nämlichen Ort einen andern Gewalthaber bestellen könne, zu dem sie den Wohnsitz verlegt. Cass. Paris. S. 14. 1. 68. D. 12. 1. 20. L. 39. 411.

6 b. Die von einem Schuldner geschehene Wahl des Wohnsitzes benimmt dem Gläubiger die Befugniß nicht, ihn am wirklichen Wohnsitze zu belangen. C. H. Bw. Paris. S. 2. 2. 408. D. 1. 443.

7. Die in Handelssachen verstattete Befugniß, einen Schuldner an dem Orte zu belangen, wo die Zahlung hat geschehen sollen, ist nicht auf bürgerliche Rechtssachen auszudehnen. Cass. Lyon. S. 10. 1. 378. D. 8. 1. 506.

8. Wenn Jemand bevollmächtigt ist, für einen Andern einen Wohnsitz zu erwählen, so sind alle Zustellungen, welche am Wohnsitze des Gewalthabers dem Gewaltgeber geschehen sind, gültig, selbst wenn jener für seinen Gewaltgeber den Wohnsitz bei sich selbst in keiner Urkunde erwählt hätte, worin der Kläger mitbetheiligt, oder die ihm behändigt worden ist. C. H. Bw. Brüssel. S. 14. 1. 39. D. 4. 1. 450. L. 19. 5.

9. Die in einem Zahlungsbefehle geschehene Erwählung eines Wohnsitzes schließt nicht für die Person, bei der der Wohnsitz erwählt worden, die Vollmacht in sich, die dem Gläubiger schuldige Summe zu erheben, und Quittung darüber auszustellen. C. H. Bw. Uzès. S. 5. 2. 233. D. 3. 1. 126.

11. u. 12. Wenn Ausländer in Frankreich einen Vertrag schließen, und ihren Wohnsitz dort erwählen, so unterwirft sie diese Erwählung dem französischen Richter. Die Erwählung wird durch das Auftreten einer der Parteien vor dem ausländischen Richter nicht aufgehoben. Es kann hierin kein Gerichts-

barkeitsstreit zwischen den ausländischen und französischen Gerichten entstehen. Paris. S. 7. 2. 853. L. 10. 153. s. Art. 14. 111.

13. Eine Ausfertigung kann gültiger Weise einem Ausländer in seinem wirklichen Wohnsitze oder an seinem Aufenthalt in Frankreich zugestellt werden, zumal wenn es sich von der Zustellung eines Urtheils handelt, und in den Akten dieser Instanz der Ausländer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt selbst bezeichnet hat. C. H. Bw. S. 22 1. 413. D. 20. 1. 346. L. 64. 449.

s. Art. 1247. 1258. 1264. 2148. 2156.

(16) Die Benennung eines Zahlungsortes in einem eigenen Wechsel begründet nicht allein den Gerichtsstand jenes Ortes, sondern enthält eine wirkliche Erwählung eines Wohnsitzes, so daß der Aussteller dort vor Gericht geladen werden kann. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 411. — R. G. 1836. 2. 367.

(17) Wenn ein Handelsmann sein Handlungshaus als Wohnsitz erwählt hat, so besteht diese Wahl fort, selbst wenn das Handlungshaus eingegangen ist. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 550.

(17) b. Der Wohnsitz, welchen die Parteien mittelst Uebereinkunft zur Vollziehung eines Vertrages erwählt haben, kann in dem Falle nicht geltend gemacht werden, wo der eine Theil, statt den Vollzug zu verlangen, vielmehr auf Ungültigkeit des Vertrages anträgt, aus einer Ursache, welche außerhalb der Vertragsurkunde liegt, z. B. wegen Gefährde. Ebend. *)

* P. O. §. 19.

Vierter Titel.

Von den Abwesenden **).

* 1) L. B. in Betreff der Vermögensverwaltung und Vererbung der Abwesenden. R. B. 1804. XXXVII. Samml. I. 886.

2) Obliegenheiten der Beamten hinsichtlich der Abwesenden. Organ. 1809. C. §. 20. lit. e. u. f.

3) Deßgleichen der Kreisdirektorien (Kreisregierungen). Ebend. D. §. 12. lit. d.

4) Deßgleichen der Waisenrichter. R. B. 1810. XVIII. Samml. I. 938.

5) Erbverzeichnisse sind bürgerrechtlich nothwendig, wo einer der Erben abwesend ist. V. R. B. 1810. XI. Samml. I. 963.

***) 111 b.

---

*) Von dem besondern Wohnsitze — dem erwählten. Zachar. I. 146. — Trefurt 68. §. 105. f.

**) Von den Abwesenden. Zachar. I. 147 — 148. Saurittel I. 289 ff. Trefurt 69 — 77.

Pflegschaft oder Rechtsbeistandschaft der Abwesenden. Brauer V. 509.

***) Umstößlichkeit der Rechtsgeschäfte der Abwesenden findet um deßwillen allein nicht statt. Brauer V. 1013. 1014.

Erstes Kapitel.

Von den Vermißten.

* Verpflichtung der Obrigkeit, den vermißten Abwesenden Pfleger zu setzen II. E. E. §. 10. Verschollenheits-Verfahren. Ebend. Vergl. Brauer IV. S. 573. Not. 13.

112. 1. Die im Code vorgeschriebenen Regeln, die Abwesenheit (Verschollenheit) betreffend, sind auch auf eine frühere Abwesenheit anwendbar, wenn deren Wirkungen erst seit Einführung des Code betrieben worden sind. Poitiers. S. 5 2. 322. L. 13. 29. — s. Art. 115.

5. Der richterlichen Behörde, und nicht dem Familienrathe steht es zu, eintretenden Falles einen Vermögensverwalter für jene zu ernennen, welche auf ungehorsames Ausbleiben verurtheilt wurden, und hinsichtlich ihres Vermögens den Abwesenden gleich geachtet werden Caen. S. 30. 2. 134.

6. Wenn eine der Parteien wegen ungehorsamen Ausbleibens zu langjähriger Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, so kann ihr die Gegenpartei einen Pfleger setzen lassen, wie in dem Falle, wo jene vermißt wäre. C. H. Vw. Toulouse. S. 9. 1. 124. D. 7. 2. 41. L. 25 214.

7. Der Verwalter oder Pfleger des Vermißten (in dem im Art. 112 vorgesehenen Falle) kann, wenn er Appellation eingelegt, den Vermißten in der Appellations-Instanz vertreten. Cass. Caen. S. 15. 1. 131. D. 12. 1. 623. L. 42. 301.

8. Das Individuum, welches unter dem scheinbaren Titel eines Pflegers die Rechte eines Vermißten ausübt, wird schon dadurch allein als hinlänglich ermächtigt betrachtet, um im Namen dieses Vermißten eine gerichtliche Klage anzustellen, ohne daß er sich um die etwaigen Mängel seines Titels als Pfleger zu bekümmern hätte. C. H. Vw. Joigny. S. 29 1. 26. D. 26. 1. 405. L. 83. 260.

9. Die Eigenschaft und die Verrichtungen des Vermögensverwalters eines Vermißten hören dadurch allein nicht auf, daß dieser in einem nachher erfolgten Urtheile für verschollen erklärt ist; es muß noch überdies von Seiten der Erben die Einweisung in Besitz begehrt und verordnet worden seyn.

Muß nicht auch das Erkenntniß auf Besitz-Einweisung dem Verwalter eröffnet werden? — Nicht entschieden. Cass. Lyon. S. 29. 1. 210. D. 27. 1. 187. L. 83. 585.

s. Art. 28. 424. 817. 819. 838. 840. *)

† Haftet gesetzliches Pfandrecht auf den Liegenschaften eines Abwesenheitspflegers? Abh. Archiv f. R. I. 684.

---

*) Von den zum Vortheil eines Vermißten zu ergreifenden Maßregeln. Zachar. I. 149. Brauer V. 532.

1. Das Recht, auf Theilung anzutragen, steht nicht dem Rechtsbeistande (Notär) zu, welcher nach Art. 113 beauftragt worden, den Vermißten zu vertreten. — Die Verrichtungen des Rechtsbeistandes beschränken sich darauf, den Vermißten zu vertreten, wenn auf die Theilung und Liquidation in gehöriger Ordnung angetragen worden ist. Brüssel S. 14. 2. 16. L. 40. 275. 113

2. Es ist Grund vorhanden, einen Rechtsbeistand zu bestellen, selbst wenn der Vermißte einen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, falls der Vortheil des Vermißten und jener des Bevollmächtigten im Gegenstoße stehen. Metz. S. 23. 2. 307.

3. Bei einer Erbschaft, zu welcher ein vermißtes Individuum berufen ist, können dessen Miterben nicht hindern, daß ihm ein Rechtsbeistand ernannt werde, um ihn bei Abnahme der Siegel zu vertreten. — Die im Art. 113 vorgeschriebenen Erhaltungsmaßregeln haben keine Beziehung auf die Zuscheidung der Erbtheile im Sinne des Art. 136 Paris. S. 27. 2. 16. D. 25. 2. 20.

4. Bei den Erbschaften, welche nach dem Verschwinden eines Abwesenden, dessen Daseyn nicht anerkannt wird, eröffnet wurden, sind die anwesenden Miterben nicht schuldig, zu gestatten, daß der Abwesende von einem Rechtsbeistande bei Abnahme der Siegel vertreten werde; der Art. 113 ist nur auf die Rechte anwendbar, welche dem Vermißten vor seinem Verschwinden angefallen waren. Bordeaux. S. 32. 2. 432.

s. Art 134. 138 819. 838. 840. *)

* 1) R. B. 1810. XI.

2) Die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, bei welchen Abwesende betheiligt sind. R. B. 1836. XXI. Instruktion für die Amtsrevisorate. Ebend.

3) Die Vorladung Abwesender, welche als Erben oder Vermächtnißnehmer bei Auseinandersetzung von Verlassenschaften betheiligt sind, hat nicht von den Aemtern, sondern von den Amtsrevisoraten zu geschehen. Justiz-Min. 27. Okt. 1837. Nro. 4010. O. A. B. 1837. Nro. 93. (26.)

4) Die zu leistende Sicherheit von den für Abwesende aufgestellten Pflegern betr. Justiz-Min. M. A. B. 1827. Nro. 61. S. A. B. 61. O. A. B. 60. U. A. B. 67. Wehrer V. 924.

† 5) Wer als vermißt zu betrachten: nicht bloß derjenige, von welchem man gleich Anfangs bei seiner Entfernung von seinem Wohnort über sein Leben oder Tod keine sichere Kunde hat, sondern auch derjenige, welcher sich für einen bestimmten Reisezweck aus seiner Heimat entfernt hat, von dem aber nach kürzerer oder längerer Zeit die Nachrichten über sein ferneres Schicksal ausgeblieben sind. N. Jahrb. I. 34.

---

*) Trefurt. 69. 70.
Von Curatelen der Abwesenden. Rettig. §. 396 — 403.

114. 1. Die Staatsbehörde hat das Recht, die Ernennung eines Rechtsbeistandes (Notärs) zu verlangen, bloß um bei der Erbverzeichnung einer Verlassenschaft ein Individuum zu vertreten, dessen Daseyn nicht anerkannt ist, obwohl die erst seit seiner Abwesenheit eröffnete Erbschaft ausschließlich den anwesenden Erben zugefallen ist. Riom. S. 18. 2. 210.

2. Die Staatsbehörde kann darauf klagen, daß ein Rechtsbeistand ernannt werde, um die Vermißten zu vertreten, ihr Interesse zu wahren, und ihre Rechte zu vertheidigen. Metz. S. 25. 2. 307.

* An die Stelle des Kron-Anwalts (dessen Amt im Badischen allgemein für suspendirt erklärt worden) tritt hier und in der Regel der Beamte, in Collegien der Referent. II. E. E. §. 4. Vergl. Brauer IV. S. 568.

Zweites Kapitel.

Von der Verschollenheits-Erklärung *).

* 1) Erinnerung wegen der Erbanfälle an Verschollene. V. R. B. 1813. XXX. Samml. I. 897.

2) Die von den Jahren 1812 und 1813 vermißten Soldaten betr. R.B. 1816. II. 1818. VII. Samml. I. 898.

115. 1. Wer Erbe eines Abwesenden zu seyn behauptet, kann in dieser Eigenschaft nicht handeln, oder sich anerkennen lassen, ehe jener für verschollen erklärt worden. Brüssel. S. 5. 2. 47.

2. Die Miterben einer vor Verkündigung des Code vermißten Person können eine, sowohl ihnen als dem Abwesenden nach dem Verschwinden angefallene Erbschaft nicht an sich ziehen, ohne vorher dessen Verschollenheit erklären zu lassen. Cass. Riom. S. 5. 1. 327. D. 3. 1. 438. L. 11. 449.

s. Art. 112.

3. Man kann bei einem unter der Herrschaft des Code gestellten Antrage auf Verschollenheits-Erklärung die Zeit der Abwesenheit vor Verkündigung dieses Gesetzbuches mit einrechnen, um die vier Jahre zu vervollständigen, seitdem keine Nachricht von dem Abwesenden eingelangt ist. C. H. Bw. Limoges. S. 9. 1. 104. D. 6. 1. 532. L. 23. 337.

* Gesetzwidrig gefaßte öffentliche Vorladungen. R. B. 1811. XXXIV. 1813. XXX. Samml. I. 895 — 897.

118. * II. E. E. §. 10. vergl. Brauer IV. S. 573. Not. 14.

119. Die Verschollenheits-Erklärung und die Einweisung in Besitz dürfen in einem und dem nämlichen Urtheil enthalten seyn. C. H. Bw. Limoges. S. 9. 1. 104. D. 6. 1. 532. L. 23. 337.

---

*) Von der Erklärung der Verschollenheit. Zachar. I. 151.

Drittes Kapitel.
Von den Wirkungen der Verschollenheit.
Erster Abschnitt.
Von den Wirkungen der Verschollenheit auf die Güter, welche der Abwesende am Tage seiner Entfernung besaß.

1. Wenn nach einer, rechtlicher Ordnung gemäß ausgesprochenen Verschollenheits-Erklärung, ein dritter den Vorzug vor dem verlangt, welcher die Einweisung in Besitz erhalten hat, 120.
und ein Streit über die Festsetzung des bestimmten Zeitpunktes entsteht, wo die letzten Nachrichten vom Abwesenden eingetroffen sind, so ist es in diesem Falle nicht nöthig, darüber eine Untersuchung im Verhandlungswege, der Staatsbehörde gegenüber, einzuleiten. — Die zulässigen Beweise sind der Einsicht des Gerichtes überlassen. Dasselbe kann sich mit einem bloßen Kundbarkeitsscheine begnügen. C. H. Vw. Rennes S. 12 1. 83. D. 10. 1. 83. L. 32. 400.

2. Bei der endgültigen Erbvertheilung des Vermögens eines Verschollenen, wenn der Zeitpunkt seines Ablebens unbekannt ist, richtet der Antheil, welcher jedem Erben zukommt, sich nach den zur Zeit seiner Entfernung, oder der neuesten Nachrichten von ihm, bestandenen Gesetzen. Cass. S. 1. 1. 8. s. Art. 129. Nro. 2.

3. Die muthmaßlichen Erben des Verschollenen im Zeitpunkte seiner Entfernung, oder der letzten von ihm eingegangenen Nachrichten, erhalten ein wirkliches Recht, die fürsorgliche Einweisung in den Besitz seines Vermögens zu begehren. Ein solches Recht ist nicht bloß freiwillkührlich, und der Person des muthmaßlichen Erben verliehen, sondern es ist auch der Uebertragung fähig. — Wenn folglich dieser sein Recht weder ausgeübt, noch darauf verzichtet hat, so überträgt er dasselbe, eben so wie er es hatte, auf seine Erben. Paris. S. 13. 2. 139. L. 36. 234.

4. Wenn es bei einer Erbvertheilung erlaubt ist, einen Abwesenden, von dem man keine Nachricht hat, unberücksichtigt zu lassen, so geschieht dies in Folge einer Vermuthung, welche den Erbvertretern desselben ein erwonnenes Recht zuschreibt. — Man kann demnach durch Erbvertretung zur Erbfolge an die Stelle eines Abwesenden, dessen Daseyn nicht anerkannt ist, zugelassen werden. Paris. S. 12. 2 292. L. 33. 188.

5. Zu der, den muthmaßlichen Erben eines Abwesenden, welche die Einweisung in fürsorglichen Besitz erlangt haben, obliegenden Sicherheitsleistung ist auch ein natürliches Kind verpflichtet. — Die Regel erstreckt sich allgemein auf jede Person, welche in Besitz des Vermögens des Abwesenden gesetzt wird. Agen. S. 23. 2. 65. L. 64. 387.

s. Art. 112. 122. 125. 393. 1988. 2011. 2018. 2040.

(6) Die Schuldner eines Verschollenen, welche von den in fürsorglichen Besitz seines Vermögens eingewiesenen Erben belangt wer-

120. den, sind nicht befugt, denselben die Unzulänglichkeit ihrer geleisteten Sicherheit entgegen zu halten. Douai. R. G. 1836. 2. 428.

(7) Der Gläubiger des Erben eines Abwesenden kann nicht, gleichsam die Rechte seines Schuldners ausübend, die Verschollenheits-Erklärung betreiben, und Einweisung in das Vermögen des Abwesenden, bis zum Betrage seiner Forderung, verlangen.

Eben so verhält es sich, wenn der Abwesende ein Militär ist: der Art. 11. des Gesetzes vom 13. Jänner 1817, welcher den Gläubigern das Recht bewilligt, die Verschollenheits-Erklärung zu betreiben, ist nur von den Gläubigern des Abwesenden selbst zu verstehen. Colmar. R. G. 1837. 2. 484. *)

s. Art. 125.

* 1) Formular zur Unterpfandsverschreibung wegen Einweisung in das Vermögen verschollener Personen. R. B. 1831. VII. Samml. IV. 145.

2) Staatsvertrag mit dem Gr. Hessen wegen Auslieferung des Vermögens verschollener Personen. R. B. 1832. XXIV.

3) Den Umfang der hypothekarischen Sicherheit btr., die von den Verwandten für dasjenige Vermögen zu leisten ist, welches sie von einem Abwesenden in fürsorglichen Besitz erhalten. Minist. d. Inn. u. d. Just. Dep. M.A.B. 1824. N. 17. O.A.B. N. 13. S.A.B. N. 13. Wehrer V. 579.

4) Instruktiv-V. über Eröffnung einer Hinterlegungskasse. R. B. 1838. I. §. 4. Nro. 3. §. 6. Nro. 3.

† 5) Das Erbrecht am Vermögen eines Verschollenen ist nach demjenigen Rechte zu beurtheilen, welches zur Zeit, wo die letzte Nachricht von ihm einging, Gültigkeit hatte. Hohnh. II. 89. s. Nro. 2. d. T.

* 6) Die Aufzeichnung der Fahrniß muß in einer Amts-Revisorats-Urkunde mit Zuziehung zweier Zeugen geschehen. Instruktion. R. B. 1837. LI.

120 a. **)

121. ***)

123. 1. Es ist erforderlich, daß der muthmaßliche Erbe (obwohl er Inhaber des Vermögens des Abwesenden in dem Zeitpunkte seyn sollte, wo dieser für verschollen erklärt wird) vom Gerichte die Einsetzung in fürsorglichen Besitz erlangt habe, damit der eingesetzte Erbe selbst seine Einweisung in den Besitz begehren könne. — Der Testamentserbe muß seine Klage auf fürsorgliche Besitzeinweisung gegen den Erben anstellen. Aix. S. 8. 2. 50. L. 22. 368.

2. Wenn seit der Entfernung des Verschollenen zehn Jahre umlaufen sind, und sein Vermögen indessen durch seinen Bevollmächtigten verwaltet worden ist, so gebührt den nächsten Verwandten die Einweisung in den Besitz vor dem Bevoll-

---

*) Von der vorläufigen Einweisung in den Besitz der Güter des Verschollenen. Zachar. I. 152.

**) Trefurt 71. ff.

***) Für abwesend mit Rücklassung eines Bevollmächtigten gilt der Minderjährige. Trefurt 70. §. 111.

mächtigten, obwohl dieser Testamentserbe zu seyn behauptet; der 123.
Werth und die Wirkung des Testamentes können nur gegenüber den muthmaßlichen Erben, nachdem diese in Besitz gesetzt sind, beurtheilt werden. Bordeaux. S. 14. 2. 311.

(9) Durch die Verschollenheits-Erklärung wird das gesetzliche Rückfallsrecht der dem Verschollenen geschenkten Güter eben sowohl eröffnet, als wenn er gestorben wäre. Nancy. J. 19. S. 1834. 2. 603. — s. Art. 747.

(10) Die Frau eines Verschollenen kann (fürsorglich) die dem Längstlebenden zugesicherten Vortheile sich zueignen, ohne zum Beweise des Todes ihres Mannes verpflichtet zu seyn, nicht allein den muthmaßlichen Erben, sondern auch den Gläubigern ihres Mannes gegenüber.

Die bloße Thatsache der Verschollenheits-Erklärung begründet das Anfallen der vom Ableben dieses Individuums abhängigen Rechte; diese Rechte können von demselben Augenblick an, unter der Bedingung zu leistender Sicherheit, ausgeübt werden, ohne daß die Berechtigten genöthigt wären, die fürsorgliche Besitzeinweisung der muthmaßlichen Erben abzuwarten; der Art. 123. erwähnt dieser Einweisung nur in erzählenden Ausdrücken. Orleans. J. 19. S. 1835. 2. 355. — s. Art. 124.

(11) Nur in dem Falle, wo die Erben keine Besitzeinweisung verlangen, müssen die Interessenten dem Verschollenen einen Vermögensverwalter bestellen lassen, um gegen ihn zu klagen; sie können nicht, mittelst bloßer Vorstellung und ohne Verhandlung, die Zuweisung ihrer eventuellen Ansprüche verlangen. Orleans J. 19. S. 1835. 2. 356. — s. Art. 134

† In wie fern können auch Testamentserben eines Abwesenden um Abwesenheits-Erklärung nachsuchen, und welche Wirkung hat eine auf ihren Antrag erfolgte Verschollenheits-Erklärung auf sie? Abh. Annalen I. 217. — s. Nro. 3. ff. d. T.

Im Falle der Verschollenheit des Mannes ist die Frau, 124.
welche der Gütergemeinschaft sich theilhaftig macht, und dem gemäß die Verwaltung des Vermögens übernimmt, verbunden, Sicherheit zu leisten. Paris. S. 26 2. 279. D. 24. 2. 233. L. 75. 520.
s. Art. 125. 130. 136. 1401. 1453. 1492. *)

*) 125.

s. Art. 1731. 126.

* R. B. 1810. XI.

1. Die den muthmaßlichen Erben im Art. 127. einge- 127.
räumte Befugniß kann dem Vermächtnißnehmer des Verschollenen nicht entgegen gesetzt werden, der nach einer gewissen Zeit den fürsorglichen Genuß seines Vermächtnisses begehrt; er hat ein Recht auf die Herausgabe aller Früchte oder Einkünfte, welche

*) Von dem Rechte des zurückgelassenen Ehegatten, die vorläufige Einweisung in den Besitz zu verhindern. Zachar. I. 153.

*) Von den Rechten und Verbindlichkeiten der in den vorläufigen Besitz eingewiesenen. Zachar. I. 154.

127. die vermachte Sache ertragen hat. Cass. Lyon. S. 20. 1. 442. D. 18. 1. 529. L. 59. 81.

2. Jenes Recht steht den Erben nur zu, dem Verschollenen gegenüber: nicht gegenüber einem Erben, selbst nicht einem natürlichen Kinde, denen der Vorzug im fürsorglichen Besitze gebührt. Agen. S. 23. 2. 65 L. 64. 387.

3. Wurde entschieden, daß dieses Recht, wie alle andern Rechte, der Uebertragung durch Schenkung oder Testament fähig sey. — Der in den Besitz eingewiesene, obwohl nur Aufbewahrer in Beziehung auf den Verschollenen, muß dennoch als Eigenthümer in Hinsicht auf Dritte betrachtet werden. Angers. S. 28. 2. 329. D. 27. 2. 7.

4. Eben so, was den ersten Punkt betrifft. Folglich können nach dem Tode des in den Besitz eingewiesenen die übrigen Verwandten des Verschollenen sein Vermögen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie beweisen, daß er den in den Besitz eingewiesenen überlebt hat. Turin. S. 11. 2. 95. D. 9. 2. 5. L. 27. 557. — s. Art. 125. 128. 136. Nro. 2 b. 6.

5. Die Kosten der Verschollenheits-Erklärung und fürsorglichen Besitzeinweisung fallen nicht dem Verschollenen zur Last, indem, im Falle seiner Rückkehr, dem in den Besitz eingewiesenen Erben der zufolge Art. 127. ihm zugeschiedene Antheil an den Früchten statt aller Entschädigung dient. Colmar. S. 16. 2. 38. D. 14. 2. 24. L. 44. 71.

† 1) Mehr als ein Fünftel kann ein Miterbe, der den Tod des Verschollenen erst später nachgewiesen hat, von denen, die sich in provisorischem Besitze seines Vermögens befinden, nicht ersetzt verlangen, wenigstens nicht für die Zeit vor der Klagbehändigung. Hohnh. V. 89.

2) Das Erbe eines Verschollenen bleibt definitiv denjenigen, welche fürsorglich in den Besitz gesetzt wurden, oder ihren Erben oder Rechtsfolgern. Annalen I. 100. — s. Nro. 3. 4. d. T.

128. 1. Die Fahrniß der Verschollenen kann, ohne gerichtliche Förmlichkeiten, von den in fürsorglichen Besitz eingewiesenen muthmaßlichen Erben während des Laufes ihrer Verwaltung veräußert werden. Paris. S. 14. 2. 355. L. 40 101.

2. Kann die Klage auf Ungültigkeit des Verkaufes der Güter eines Verschollenen, welche darauf gegründet ist, daß dieser Verkauf vor der endgültigen Einweisung in den Besitz abgeschlossen worden sey, von dem Erben selbst, welcher verkauft hat, angestellt werden, oder steht sie nur dem Verschollenen persönlich zu? Nicht entschieden. S. 29. 1. 340.

s. Art. 2126.

129. 1. Wenn es sich um die Entscheidung handelt, ob ein mehr als dreißigjähriger Besitzer gegen einen großjährigen Verschollenen besessen und folglich verjährt hat, oder ob er nur gegen die fürsorglichen und minderjährigen Erben besessen hat, so darf der Verschollene nicht als am Tage seiner gänzlichen Entfernung verstorben angesehen werden. — Man muß ihn bis zu

seinem hundertsten Jahre als lebend betrachten. C. H. Bw. 129.
Creuse. S. 1. 1. 416. D. 1 338.

2 Wenn hundert Jahre seit der Geburt des Verschollenen vollständig umlaufen sind, und er folglich für todt gehalten wird, so muß sein Todestag rückwirkend auf den Tag seiner Entfernung, oder der von ihm eingegangenen letzten Nachrichten, bestimmt werden. C. H. Bw. Amiens. S. 14. 1. 90. D. 12. 1. 66. L. 40. 18.

s. Art. 120. 130.

3. Der Verschollene kann je nach Umständen hinsichtlich seiner Frau, welche sich ohne Einsprache wieder verheirathet hat, als todt betrachtet werden. Bourges. S. 26. 2. 104.

4. Gleichwohl wird in diesem Falle das Ableben des Verschollenen nicht, als bis zu dem Zeitpunkte seiner Entfernung oder der letzten Nachrichten zurückgehend, angenommen, man muß den Zeitpunkt desselben auf den Tag der Wiederverheirathung des andern Ehegatten festsetzen. C. H. Bw. Bordeaux. S. 29. 1. 42. D. 26. 1. 378. L. 83. 184. *)

s. 139. 147.

**) 129 a.

***) 130.

****) 131 a.

Der Erbe, welcher den Vermögensantheil des verschollenen Miterben als Eigenthum genossen, wird, falls er Auslagen zur Erhaltung und Verbesserung darauf verwendet hat, dafür angesehen, daß er Lasten, welche mit dem Genusse verbunden, getragen habe; er ist nicht berechtigt, den Rückersatz dieser Auslagen zu fordern, wenn der Miterbe wieder erscheint, und seine Erbschaftsklage anstellt. — Hier ist nicht der Fall zu Anwendung des Art. 867. sondern des Art. 132. vorhanden, welcher den Abwesenden ermächtigt, seine Güter in dem Stande, worin sie sich alsdann noch befinden werden, zurückzunehmen. C. H. Bw. Angers. S. 21. 1. 325. D. 19. 1. 252. L. 61. 358. †) 132.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit in Beziehung auf einstmalige Rechte, die dem Abwesenden zustehen können.

2. Wer die Rechte, welche einem Abwesenden an einer, seit dessen Entfernung eröffneten Erbschaft zustehen, in Anspruch nimmt, ist in jedem Falle, und selbst wenn derselbe nicht für verschollen erklärt ist, zu beweisen schuldig, daß der Abwesende 135.

---

*) Von der endgültigen Einweisung in den Besitz. Zachar. I. 156. 157.

**) Trefurt 74. §. 113.

***) Von der Rückkehr — von dem erweislich erfolgten Tode des Vermißten — ingleichen des Verschollenen. Zachar. I. 150. 155.

****) Lebensbeweis eines Abwesenden. Trefurt. 75. §. 114.

†) Laukhard II. S. 14.

135. lebte, als das Recht angefallen ist C. H. Bw. Douai. S. 8. 1. 253. D. 6. 1. 129 L. 20. 561.

3. u. 4. Zumal wenn der Reklamant schon in einer Eigenschaft aufgetreten ist, welche eine stillschweigende Behauptung des Ablebens des Abwesenden enthielt. C. H. Bw. Riom. S. 27. 1. 157. D. 25. 1. 15. L. 78 157.

5. Wer auftritt, um eine Erbschaft in Kraft eines Testamentes in Empfang zu nehmen, welches ihm solche überträgt, ist nicht zu beweisen verbunden, daß keine Abwesenden existiren, welche das Recht auf einen Pflichttheil haben; vielmehr muß, wer das Gegentheil behauptet, das Daseyn derselben beweisen. Aix. S. 12. 2. 359. D. 7. 2. 50. L. 24. 396.

s. Art. 136 Nro. 5.

6. Zinsen, welche man schuldig oder nicht schuldig ist, je nachdem der Abwesende sich am Leben befindet oder nicht, haben den Charakter eventueller Rechte, zufolge Art. 135., in dem Sinne, daß der Erbe eines Abwesenden (selbst eines abwesenden Militärs), welcher solche (dem Abwesenden, wenn dieser noch lebt, gebührenden) Zinsen in Anspruch nimmt, zu beweisen schuldig ist, daß derselbe nicht gestorben sey. C. H. Bw. Paris. S. 25. 1. 158. D. 23. 1. 54. L. 72 158.

(7) Die muthmaßlichen Erben, welche Einweisung in die Güter des Verschollenen erhalten haben, können seinen Antheil an Erbschaften nur verlangen, wenn sie dessen Daseyn in dem Augenblicke, wo die Erbschaft eröffnet wurde, beweisen können.

Zieht die Verschollenheits-Erklärung eine fürsorgliche Vermuthung des Todes nach sich, oder vielmehr: hat sie die Wirkung, einen Zustand des Zweifels über das Daseyn des Verschollenen zu erzeugen, so daß derselbe weder als todt noch als lebend betrachtet werden könne? (Bejaht vom Gerichtshofe zu Nancy im Widerspruche mit den meisten Schriftstellern). Nancy J. 19. S. 1834. 2. 603. *)

* 1) R. B. 1813 XXX. Samml. I. 897.

† 2) Bei Beurtheilung der Wirkungen der Verschollenheit ist ein Unterschied zu machen, zwischen den Gütern, welche der Abwesende am Tage seiner Entfernung besaß, und den einstmaligen Rechten, die ihm während seiner Abwesenheit zufallen könnten. Hohnh. II. 89.

3) Ob die L. S. 135. und 136. bloß auf Verschollene, oder auch auf solche, deren Existenz man nicht kennt, die aber auch noch nicht für verschollen erklärt sind, anwendbar sey, ist nach französischem Rechte controvers. Hohnh. II. 90. 388. — s. Nro. 2. d. T.

4) Nach badischem Rechte ist das Daseyn eines Abwesenden schon dann als nicht anerkannt zu betrachten, wenn seit der letzten von ihm eingegangenen Nachricht vier Jahre verflossen sind. Hohnh. II. 91.

5) Um das, Abwesenden durch Succession zugefallene Vermögen zu participiren, bedarf es des Beweises ihrer Existenz. N. Jahrb. I. 35. — s. Nro. 2. d. T.

*) Gesetzliche Vermuthungen, wer unter zwei oder mehreren Verstorbenen den andern überlebt habe. Zachar. I. 85. — Trefurt 76.

6 In Bezug auf angefallene Erbschaften gilt ein Vermißter bloß für gesetzlich nicht anerkannt, und es bedarf nicht der Verschollenheits-Erklärung. N. Jahrb. I. 35. — s. Nro. 5. d. T.

1. Anwesende Erben sind nicht schuldig, Rücksicht auf einen Abwesenden zu nehmen, dessen Daseyn nicht anerkannt ist, selbst wenn derselbe nicht für verschollen erklärt wurde. 136.

Sie sind selbst nicht schuldig, auf den Fall Sicherheit zu leisten, daß derselbe einst seine Erbschaftsklage anstellen sollte. Rennes. S. 10. 2 246. L. 29. 171.

Gleiche Entscheidung des ersten Punktes. Douai. S. 4. 2 83 L. 7. 510. — Brüssel S. 7. 2. 761. L. 13. 72. — Lüttich. S. 6. 2. 19 L. 13. 142. — Poitiers. S. 7. 2. 647. — Paris. S. 8. 2. 193. — Turin. S. 10. 2. 538. — Brüssel. S. 9 2 160. — Agen. S. 13. 2. 299. *)

2. Unter der alten Rechtslehre wurde der Abwesende für todt gehalten, wenn eine Erbschaft eröffnet wurde, zu der er berufen gewesen wäre, wenn er wäre anwesend gewesen. — Folglich mußte in einer vor dem Code eröffneten Erbschaft, zu welcher ein Abwesender zugleich mit andern Erben des nämlichen Grades berufen war, der dem Abwesenden gebührende Antheil nicht dessen Miterben, sondern den Kindern und Erben des Abwesenden zufallen, und ohne daß diese schuldig waren, das Ableben ihres Rechtsvorfahren zu beweisen. C. H Vw. Limoges. S. 25. 1. 167. D. 23 1. 36. L. 73 453

2b. Der anwesende Erbe, welcher das Ganze einer, seit der Entfernung seines für verschollen erklärten Miterben angefallenen Erbschaft an sich gezogen hat, kann in der Ausübung seiner ausschließlichen Rechte auf diese Erbschaft nicht durch Dritte gehemmt werden, welche Rechte des verschollenen Erben für sich geltend machen, ohne dessen Daseyn im Augenblicke der eröffneten Erbschaft zu beweisen Paris. S. 14. 2. 355. L. 40. 101. s. Art. 127.

3. Wenn eine Erbschaft eröffnet wird, zu welcher ein Abwesender berufen ist, von dem man keine Nachrichten hat, so haben die übrigen nächsten Verwandten das Recht, diese Verlassenschaft an sich zu ziehen, selbst wenn der Erblasser einen Testamentsvollzieher ernannt, und diesem die Verwaltung seines Vermögens aufgetragen hätte, bis das Schicksal seines abwesenden Sohnes aufgeklärt seyn sollte. Aix. S. 12. 2. 27.

4. Der Erbe, welcher seinen Antheil an der Erbschaft an einen Dritten fordert, und dem dieser Dritte entgegen setzt, daß ein natürliches Kind des Erblassers vorhanden gewesen, und vielleicht noch vorhanden sey, welches ebenfalls einen Anspruch auf die Verlassenschaft habe, ist nicht schuldig, den Zweifel, welcher ihm entgegen gehalten wird, durch einen negativen Gegenbeweis zu beseitigen; es genügt, wenn er einen persön-

*) Laukhard II. S. 19.

136. lichen unbestrittenen Titel hat, und das Daseyn des natürlichen Kindes nicht gewiß ist, um die Auslieferung der ganzen Verlassenschaft verlangen zu können. Colmar. S. 15. 2. 274.

5. Wenn ein Individuum, dessen Daseyn nicht anerkannt, zu einer Erbschaft berufen ist, so muß der Freitheil so berechnet werden, als wenn der Abwesende nicht existirte. — Es ist Sache der Pflichterben, welche sich auf die Existenz des Abwesenden berufen, um eine Minderung des Freitheils zu erzielen, die Existenz desselben zu beweisen. Toulouse. S. 23. 2. 252. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 312.

s. Art. 135. Nro. 5.

6. Wenn ein anwesender Erbe den Antheil bezogen hat, der seinem Miterben, dessen Daseyn nicht anerkannt war, gebührte, so können die Gläubiger des anwesenden Erben den Verkauf des Erbtheils des Abwesenden gegen jenen betreiben, ohne zu dem Beweise verbunden zu seyn, daß der Abwesende wirklich verstorben war, als die Erbschaft eröffnet wurde, vorbehaltlich dem Abwesenden, bei seinem Wiedererscheinen seine Erbschaftsklage gegen jeden Inhaber seines Erbtheils anzustellen. Rouen. S. 18. 2. 313.

10 b. Der Art. 136. ist auf den Fall nicht anwendbar, wo der abwesende Erbe eine Militärperson ist. — Es handelt sich nicht sowohl von einer, einem Abwesenden angefallenen Erbschaft, als von dem Nachlaß eines Abwesenden: es wird daher nothwendig, das Ableben oder die unbekannte Abwesenheit der Militärperson darzuthun. Limoges. S. 30. 2. 301.

11. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. — Wenn folglich ein abwesender Militär, dessen Daseyn nicht anerkannt, als Erbe zu einer eröffneten Erbschaft berufen ist, so ist kein Grund vorhanden, in seinem Interesse einen Pfleger zu bestellen. Paris S. 30. 2. 302.

s. Art 112. Nro. 2. ff. 113 120. 725. 744 1039. *)

(13) Ein vermeintlicher Erbe im gesetzlichen Sinn ist nicht derjenige, welcher zuerst die Benennung eines Erben annimmt, um alsbald die Erbschaft zu veräußern, sondern derjenige, welcher in der Eigenschaft als Erbberechtigter im öffentlichen, ruhigen und offenkundigen Besitze der Erbschaft sich befindet, und sie in Folge dessen vor Jedermanns Augen verwaltet. — Wenn die Veräußerungshandlungen des letztern gültig sind, selbst dem wirklichen Erben gegenüber, falls dieser in der Folge erscheinen sollte, so verhält es sich nicht gleichermaßen mit den Rechtsgeschäften, welche der erstere vorgenommen hat. — s. Art. 137. 1599.

Der Grundsatz, welcher Veräußerungshandlungen eines vermeintlichen Erben für unanfechtbar von Seiten des wirklichen Erben erklärt, ist nicht auf die Veräußerung der Gesamtheit der

*) Von den Rechten, welche einem Abwesenden anfallen oder eröffnet werden. Zachar. I. 155.

Erbrechte anwendbar; eine solche Veräußerung ist hinsichtlich des 136.
wirklichen Erben ungültig. Rouen. J. 19. S. 1834. 2. 443. *)
s. Art. 137. 1599. 1696. — Cass. Paris. R. G. 1833. 1. 737.

† 1) Ob ein dem Abwesenden zugetheiltes Erbe wieder in die Masse zurückgegeben werden müsse, wenn nachmals seine Verschollenheitserklärung erfolgt, ist controvers. Hohnh. II. 92—95.

2) Ueber das Verfahren bei Erbanfällen an Abwesende. Abh. Annalen III. 37.

1. Die Theilungsklage nimmt den Charakter einer Erbschaftsklage an, wenn die Eigenschaft der Person, welche als Erbe auftritt, widersprochen wird. — Es ist in diesem Falle nicht nöthig, eine neue Erbschaftsklage anzustellen. Paris. S. 14. 2. 367. L. 39. 340. 137.

2. Der Miterbe, welcher den einem Abwesenden zufallenden Antheil einer Erbschaft an sich gezogen hat, und sich der Einrede der Verjährung bedient, kann nicht behaupten, gegen den Abwesenden selbst erseffen zu haben, welcher als todt vermuthet wird; die Verjährung konnte in diesem Falle nur gegen die Kinder oder Erben des Abwesenden laufen, die als dessen Erbfolger angesehen werden, und somit befugt sind, die Unterbrechung der Verjährung, während der Dauer ihrer Minderjährigkeit, vorzuschützen. C. H. Vw. Limoges. S. 25. 1. 167. D. 23. 1. 36. L. 73. 453.

s. Art. 130. 772. 789. 815. 2252. 2262.

1. Unter der alten Rechtslehre, wie unter dem Code, war der anwesende Erbe, welcher in gutem Glauben den ganzen Nachlaß an sich zog, und den Antheil eines abwesenden Miterben genoß, dessen Daseyn nicht anerkannt war, befugt, die Früchte bis zu dem Tage sich zuzueignen, an welchem die Erbschaftsklage im Namen des Abwesenden angestellt wurde. — Der Art. 138. hat kein neues Recht eingeführt. C. H. Vw. Angers. S. 21. 1. 325 u. 354. D. 19. 1. 408. L. 62. 380. 138.

2. Es kommt übrigens nicht darauf an, ob der anwesende Erbe Kenntniß vom Daseyn der abwesenden Erben gehabt habe, selbst wenn er denselben einen Pfleger hätte bestellen lassen. C. H. Vw. Caen. S. 27. 1. 277. D. 25. 1. 92.

3. Der Miterbe eines Abwesenden, der zum Nachtheile der Kinder desselben sich des Antheils der Erbschaft bemächtigt hat, welcher ihrem Vater gebührte, wird nicht dafür angesehen, daß er in gutem Glauben genossen habe. C. H. Vw. Limoges. S. 25. 1. 167. D. 23. 1. 36. L. 73. 453.

s. Art. 550 u. 2268.

(4) Der vermeintliche Erbe (wie jeder andere Besitzer) wird Eigenthümer der Früchte, wenn er sie in gutem Glauben bezogen hat. Unter diesen Früchten sind auch diejenigen begriffen, welche vor der Besitz-Ergreifung des vermeintlichen Erben erzielt worden sind, und die er aus den Händen der Aufbewahrer der

*) Laukhard. II. 8. 19.

[138. Erbschaftsgelder, z. B. von der Hinterlegungskasse, empfangen hat. — Der wirkliche Erbe ist nicht befugt, den Ersatz dieser Früchte, als kapitalisirt und folglich einen Theil der Erbmasse bildend, zu verlangen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 416. — s. Art. 549. 550.

(5) Der Staat, welcher eine Verlassenschaft in gutem Glauben als erblos besessen hat, wird Eigenthümer der Früchte zum Nachtheile der gesetzlichen Erben, obwohl er das Erkenntniß auf Besitzeinweisung erst lange Zeit nach Eröffnung der Erbschaft erwirkt hat.

In diesem Falle findet kein Unterschied statt zwischen den vor und nach der Besitzeinweisung bezogenen Früchten; sie gebühren sämtlich dem Staate, welcher nur die seit der Klage der Erben bezogenen Früchte zurückzugeben hat, und überdies am Betrage derselben 5% als Verwaltungskosten einzubehalten befugt ist. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 456.

s. Art. 545. 550.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit in Hinsicht auf die Ehe.

139. 1. Der Art. 139 ist auf den Fall, wo der Ehegatte nur vermißt, eben so anwendbar, wie auf den Fall, wo er für verschollen erklärt war. — Der zweite Ehegatte ist daher nicht befugt, auf Ungültigkeit der zweiten Ehe anzutragen, zumal wenn er nicht das Daseyn des ersten Ehegatten beweiset. Lyon. S. 30. 2. 227.

s. Art. 129. 147. 184. ff. 312.

(2) Im entgegengesetzten Sinn entschieden. — Die Kinder erster Ehe sind daher befugt, auf Ungültigkeit der zweiten Ehe anzutragen, wenn zu der Zeit, wo diese geschlossen wurde, der andere Ehegatte nur vermißt war.

Jedoch genügt der Beweis der ersten Ehe, als Thatsache, noch nicht zur Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe; hierzu wird erfordert, daß erwiesener maßen die zweite Ehe vor der Auflösung der ersten geschlossen wurde. Douai. R. G. 1837. 2. 488. — s. Art. 147. 184.*)

Viertes Kapitel.

Von der Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater verschollen ist.

141. s. Art. 155. 283. 371. 389. 450. 1427. 1990. **)

142. s. Art. 155. 402 ff. ***)

† Im Text des B. L. R. ist statt Vorwissen zu lesen: Vermissen. (Druckfehler.)

---

*) Von dem Einflusse der Abwesenheit auf die Ehe. Zachar. I. 159.

**) Von dem Einflusse der Abwesenheit auf die elterliche Gewalt. Zachar. I. 160.

***) Bestellung von Vormündern für die minderjährigen Kinder eines Abwesenden. Trefurt 77. §. 116.

Fünfter Titel.

Von der Ehe *).

* 1) Ehe-Ordnung von 1807. R. B. 1807. XXVI. Samml. II. 489. — Nachtrag zu derselben. — Druckfehler in Art. 5. der Ehe-O. R. B. 1807. XLIII Samml. I. 903.
2) R. Bel. in Betreff von Ehesachen. B. R. B. 1807. XXXIII. Samml. I. 902.
3) Weltlichkeit der Ehe. Ehe-O. §. 1. Vergl. Brauer V. 380 — 381.
4) Kirchlichkeit der Ehe. — Ehe-O. §. 2. R. Bel. R. B. 1807. XLIII. Samml. I. 908. — I. Const. Ed. §. 16.
5) Polizeilichkeit der Ehesachen. Ehe-O. §. 3. R. B. 1808. VI. Samml. I. 903.

Erstes Kapitel.

Von den Eigenschaften und Bedingungen, welche erforderlich sind, um eine Ehe schließen zu können **).

* 1) Von den Eigenschaften und Bedingungen zu Schließung einer Ehe. — Ehe-O. §. 4—13.
2) Erläuterungen zu §. 5. der Ehe-O. R. B. 1808. I. Wehrer II. 6. III. 118.

2. Militärpersonen im aktiven Dienste dürfen ohne Genehmigung des Kriegsministers keine Ehe schließen, bei Strafe der Absetzung und des Pensionsverlustes für sie und ihre Wittwen. Dekret (1808.) S. 8. 2. 252 144.

2 b. Ein Militär auf kriegerischer Unternehmung kann im Auslande mit einer Ausländerin gültig eine Ehe schließen, unter Beobachtung der Förmlichkeiten, und vor dem bürgerlichen Standesbeamten des Landes.

Es ist nicht bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich, daß die Ehe vor den bürgerlichen Standesbeamten der Armee geschlossen werde. C. H. Bw. Colmar. S. 27. 1. 108. — S. 24. 2. 156.

6. Für katholische Geistliche gilt das ihnen kraft kirchlicher Vorschriften auferlegte Eheverbot nicht als ein trennendes Ehehinderniß in der Staatsordnung; eine von solchen allenfalls

---

*) Begriff der Ehe. Zachar. III. 449.
Geschichte des Eherechts. Ebend. 450.
Weltlichkeit der Ehe. Brauer I. S. 144. f. — Baurittel I. 397. f.
Ueber das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, insbesondere in Beziehung auf die Ehe. Archiv f. R. IV. 1—20.
Ueber das eheliche Verhältniß nach dem B. L. R. Archiv f. R. IV. 497 — 507.

**) Trefurt. 327—333.
Baurittel I. 400—404.

144. geschlossene Ehe würde daher vor dem politischen und bürgerlichen Gesetze nicht ungültig, und die daraus entsprossenen Kinder würden ehelich seyn. — Indessen würden sie sich den kirchlichen Strafen aussetzen; ihre Familien- und Bürgerrechte würden sie beibehalten, aber ihre geistlichen Verrichtungen aufgeben müssen. Motive des Concordats. S. 2. 2. 37.

7. Stellen die bürgerlichen Gesetze der Priester-Ehe ein trennendes Ehehinderniß entgegen? Bordeaux. S. 9. 2. 389.

8. Die bürgerliche Staatsgewalt, als Beschützerin der kirchlichen Satzungen, kann einem gewesenen Pfarrer die Heirath mit seinem gewesenen Pfarrkinde untersagen, obwohl derselbe seine geistlichen Verrichtungen nicht mehr ausübt. — Schreiben des Generalsekretärs des Cultministers. S. 6. 2. 71. D. 4. 2. 61.

9. Modifizirt durch folgende Entscheidung: die bürgerliche Staatsgewalt darf die Heirathen der Priester nicht dulden, die nach dem Concordat ihre geistlichen Verrichtungen fortgesetzt haben. Entscheidung des Kaisers. (1807.) S. 9. 2. 392.

13. Die Ehe ist den katholischen Priestern verboten, selbst wenn sie auf Kirchendienste verzichtet, und wenn der Bischof ihnen ihre Verrichtungen untersagt hat. Paris. S. 29. 2. 33. D. 27. 2. 52

14. Deßgleichen, nach der Charte. Paris. S. 32. 2. 65.

15. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. Issoudun. S. 32. 2. 73. *)

s Art. 180. 170. 331. 335.

* 1) Ehe-Unmündigkeit. Ehe-O. §. 4.

144 a. **)

* 2) Dispensation ertheilen die Aemter. Organ. 1809. C. §. 19. — Vgl. auch Alphabet. Auszug I. 261. II. 228. Hofraths-Instruktion §. 33.

145. (3) Die Lossprechung von der Ehe-Unmündigkeit hat die Wirkung, dem der sie erhalten, alle Rechte und jede Fähigkeit beizulegen, welche das Gesetz dem Ehemündigen verleiht: — namentlich was die Schenkungen unter Ehegatten mittelst Heirathsvertrages betrifft. Bastia. R. G. 1836. 2. 247. — s. Art. 1095. 1398.

146. Ist Wahnsinn ein Grund unbedingter Ungültigkeit der Ehe, selbst alsdann, wenn die Ehe während der Anhängigkeit des Entmündigungs-Verfahrens, aber vor Erklärung der Entmündigung, geschlossen worden ist? Cass. Paris. S. 21. 1. 157. D. 19. 1. 113. L. 60. 5. — s. Art. 180. ***)

---

*) Von den Ehehindernissen. Zachar. III. 458—469. Ehehindernisse wegen zu geringen Alters. Brauer V. 392.

**) Trefurt 327. §. 389. f.

***) Von der Uebereinstimmung der Parteien zur Schließung der Ehe. Zachar. III. 451.

* 1) Unfreiheit, Irrthum. Ehe-O. §. 9. 10.
2) Unwirksamkeit des Eheversprechens. Ehe-O. §. 14—16.

1. Die Frauen abwesender Militärpersonen dürfen sich nicht wieder verheirathen, ohne den gesetzlichen Beweis des Ablebens ihrer Ehemänner zu führen; der durch einen Kundbarkeits-Schein hergestellte Beweis ist ungenügend. Gutachten des Staatsraths. S. 5. 2. 176. D 3. 2. 138. L. 11. 415. 147.

s. Art. 112. 139. 170. 184. 187. 201. 202.

* Ehe-Gebundenheit. Ehe-O. §. 6.

1. Die im Auslande geschlossene Ehe eines Minderjährigen, ohne Aufgebot und ohne Einwilligung der Eltern, ist nichtig. Dekret. (1805.) S. 5. 2. 311. 148.

2. Die Mitwirkung der Eltern bei der Urkunde, welche die Festsetzung der bürgerlichen Eheverhältnisse ihres Kindes enthält, und der Umstand, daß sie demselben in dieser Urkunde eine Ehesteuer gesetzt haben, kann nicht als hinlängliche Einwilligung betrachtet werden, um zu Schließung der Ehe zu schreiten. Toulouse. S. 29. 2. 29.

s. Art. 63. 73. 139. 160. 166. 170. 171. 182. 183. 186. 188. *)

* Familien-Ungehorsam. Ehe-O. §. 12.

s. Art. 141. 155. 518 ff. 176. 182. 511. 149.

1. Minderjährige, deren Eltern verstorben, entmündigt, oder aus gesetzlicher Ursache abwesend sind, dürfen mit Genehmigung des Familienrathes eine Heirath schließen. Dekret. 150.

2. Ein Kind, dessen beide Eltern und väterlicher Großvater gestorben sind, kann mit der bloßen Einwilligung seiner väterlichen Großmutter eine Heirath schließen, obwohl seine beiden mütterlichen Großeltern noch leben, und der Heirath sich widersetzen. — Es ist daher nicht erforderlich, den mütterlichen Großeltern das ehrerbietige Ansuchen vorzutragen, es genügt, wenn ihre Verweigerung der Einwilligung bekannt ist; diese Weigerung begründet im Sinne des Art. 150 die Verschiedenheit der Meinung beider Linien, und diese gilt für Einwilligung. Poitiers. S. 30. 2. 239.

s. Art. 73. 142. 143 155 u. die Not. 158. 160. 170. 182. 183. 278.

1 u. 2. Das ehrerbietige Ansuchen an den Vater von Seiten einer Tochter, die sich bei dem im Hause aufhält, welchen 151.

Bedingungen bei der Ehe finden nicht statt. Brauer V. 406.
Ueber Eheverlöbnisse. Zachar. III. 457. Archiv. f. R. I. 517.
Unwirksamkeit der Eheverlöbnisse. Trefurt 341. — Brauer V. 386. 411—420.

*) Elterliche Einstimmung zu Heirathen der noch nicht ehevolljährigen Kinder. Brauer V. 354.

151. sie ehelichen will, kann nicht als das Ergebniß eines freien Willens angesehen, und muß folglich für ungültig erklärt werden. Aix. S. 25. 2. 326.

3. Die Gerichte können daher verordnen, daß diese Tochter sich in ein von ihren Eltern ihr zu bezeichnendes Haus zu begeben, und dort eine gewisse Zeit zu bleiben habe, um ihren Rath zu empfangen. Montpellier. S. 22. 2. 247.

Im entgegengesetzten Sinn entschieden Cass. Paris. S. 9. 1. 199. D. 7. 1. 111.

3 b. Das ehrerbietige Ansuchen einer Tochter an ihren Vater ist nicht darum als das Ergebniß eines unfreien Willens zu betrachten, weil die Tochter das väterliche Haus verlassen, und sich zum Vater dessen, den sie ehelichen will, begeben hat. Agen. S. 32. 2. 298. — Paris. R. G. 1836. 2. 238.

4. Der Ahne kann nicht begehren, daß das Kind, um seine Antwort auf die ehrerbietigen Ansuchen zu empfangen, sich in ein drittes, von ihm bestimmtes Haus begebe. Brüssel. S. 9. 2. 85. D. 6. 2. 171.

5. Die Einholung des auf das ehrerbietige Ansuchen zu empfangenden Rathes kann durch Bevollmächtigte geschehen. Amiens. S. 4. 2. 86. L. 7. 543.

5 b. Das ehrerbietige Ansuchen eines Sohnes, welcher einem Notär in einer und derselben Vollmacht den Auftrag ertheilt hat, das dreimalige ehrerbietige Ansuchen zu überreichen, ist ungültig, wegen Unehrerbietigkeit, weil damit die Absicht an den Tag gelegt ist, auf den Rath, welchen der Vater ihm geben könnte, keine Rücksicht zu nehmen. Brüssel. S. 25. 2. 375. — Rouen. S. 28. 2. 119. D. 27. 2. 92.

Im entgegengesetzten Sinn entschieden Caen. S. 28. 2. 51. D. 26. 2. 38. — s. Art. 154. Nro. 1.

5 c. Wenn man annimmt, daß eine einzige Vollmacht von Seiten des Kindes zur Ueberreichung des dreimaligen ehrerbietigen Ansuchens genüge, so muß in dieser Voraussetzung wenigstens jedes, über das wiederholte Ansuchen aufgenommene Protokoll den Beweis enthalten, daß die Antwort der Eltern dem Kinde bekannt war, und es darauf beharrte, ihre Einwilligung zu erbitten. — In Ermangelung dieses Beweises muß das Ansuchen für ungültig erklärt werden. Douai. S. 28. 2. 185. D. 26. 2. 97. L. 81. 32.

6. Wenn der Vater auf das erste ehrerbietige Ansuchen seine Einwilligung verweigert, so sind die nachmaligen Wiederholungen des Ansuchens um deßwillen allein nicht ungültig, weil das Kind darin seine unwandelbare Entschließung erklärt hat, das Vorhaben seiner Heirath nicht aufzugeben. C. H. Bw. Riom. S. 7. 2. 1049. D. 6. 1. 42.

7. Das ehrerbietige Ansuchen ist gültig, worin das Kind, statt um den Rath der Eltern, um ihre Einwilligung

bittet. Toulouse. S. 22. 2. 98. D. 20. 2. 69. L. 61. 232. 151.
— Toulouse S. 22 2 99. D. 20. 2. 70. L. 61. 237. — Amiens. S. 25. 2. 425.

8. Das ehrerbietige Ansuchen darf nicht in Form eines Ansinnens oder einer Aufforderung abgefaßt seyn. Bordeaux. S. 5. 2. 185.

9. Das Wort Aufforderung darf in den Eingaben gebraucht werden, wenn sie übrigens in ehrerbietigen Ausdrücken abgefaßt sind. C. H. Vw. Rouen. S. 8. 1. 57. D. 5. 1. 524

s. Art. 182.

(10) Wenn, nach geschehener einmaliger Vortragung des ehrerbietigen Ansuchens, die Eltern ihren Wohnsitz ändern (ein Thatumstand, dessen Würdigung den Gerichten zusteht), so muß der zweite und dritte Vortrag am neuen Wohnsitze geschehen. C. H. Vw Limoges. R. G. 1837 1 911 — s. Art. 104 154. *)

(2) Der Mangel eines ehrerbietigen Ansuchens von Seiten 152.
des Kindes, welches eine Heirath schließen will, und die Ehe-Volljährigkeit hat, zieht nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich. C. H. Vw. Paris. R. G. 1833. 1. 195.

s. Art. 153.

Eine Tochter, welche älter als fünf und zwanzig Jahre ist, 153.
darf sich nach einem einzigen ehrerbietigen Ansuchen verheirathen. — Die Verbindlichkeit zu einer zweimaligen Wiederholung, vor zurückgelegtem dreißigstem Jahre, geht nur die Söhne und nicht die Töchter an Bordeaux. S. 7. 2 769 L. 19 334. — Besançon. S. 7. 2. 770. — Paris. S. 16. 2. 343 D. 14. 2. 117. L. 43. 391.

1. Der Notär, dem das Kind Vollmacht gegeben hat, es 154.
zu vertreten, und in seinem Namen bei den ehrerbietigen Ansuchen zu handeln, welche es seinen Eltern vortragen will, darf bei Strafe der Nichtigkeit die Eingaben nicht selbst überreichen; die Verhältnisse eines Gewalthabers und eines beurkundenden Beamten sind unverträglich mit einander. Douai. S. 28. 2. 185. D. 26. 1. 97. L. 81. 32. — s. Art. 151 Nro 5 b.

1 b. Das ehrerbietige Ansuchen und das Protokoll über die Einhändigung desselben sind zwei verschiedene Urkunden, welche, jede für sich, die erforderlichen Förmlichkeiten zu ihrer Vollständigkeit enthalten müssen. Toulouse S. 30. 2. 177.

1 c. Es ist nicht nothwendig, daß der Sohn bei Ueberreichung der ehrerbietigen Ansuchen gegenwärtig sey, worin er den Rath seiner Eltern sich ausbittet. Bordeaux. S. 7. 2. 768.

---

*) Elterliche Willens-Erbittung ist zur Ehe nöthig. Brauer. V. 387.

Richtige Anwendung der L. S. 151—154. Vgl. mit L. 3. 4 a. Brauer VI. 280.

154. L. 19. 334. — Douai. S. 20. 2. 116. D. 21. 2. 90. — C. H. Vw. Rouen. S. 8. 1. 57. D. 5. 1. 524. — Rouen. S. 6. 2. 104. L. 14. 474. — Douai. S. 28. 2. 185. D. 26. 2. 97. L. 81. 32. — Paris R. G. 1836. 2. 238.

Im entgegengesetzten Sinn entschieden. Caen. S. 5 2. 143. — s. Art. 151.

2. Wenn gleich der Zweck eines ehrerbietigen Ansuchens ist, den Sohn in die Gegenwart des Vaters zu bringen, um seinen Rath über die vorhabende Heirath zu empfangen, so ist doch nicht nothwendig, daß der Sohn seinem Vater Tag und Stunde vorher anzeige, wo er sein ehrerbietiges Ansuchen vorzutragen beabsichtet. Angers. S. 15. 2. 65. L. 40. 277.

3. Die ehrerbietigen Ansuchen sind nicht gültig, wenn sie, statt beiden Eltern, nur einem derselben überreicht worden sind. Brüssel. S. 9. 2. 84. D. 6 2. 171.

4. Ein ehrerbietiges Ansuchen ist ungültig, welches nicht beiden Eltern überreicht wurde, und die Antwort eines jeden Elterntheils enthält: es genügt nicht, wenn der Vater erklärt hat, daß er sowohl für sich als für seine Frau antworte; es ist hier eine Nichtigkeit aus öffentlichem Rechte Douai. S. 16. 2. 114. D. 21. 2. 91. L. 41. 363.

5. Es ist nicht bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich, daß die ehrerbietigen Ansuchen den Eltern in Person überreicht werden müssen; die Nothwendigkeit, ihre Antwort in dem Protokolle auszudrücken, versteht sich nur in dem Falle, wo die Notäre beide Eltern einheimisch finden. Toulouse. S. 22. 2. 98. D. 20. 2. 69. L. 61. 232. — Toulouse. S. 22. 2. 99. D. 20. 2. 70. L. 61. 237. — Douai. S. 20. 2. 116. D. 21. 2. 90. — Brüssel. S. 5. 2. 52. — Amiens S. 25. 2. 425.

5b. Zumal, wenn die Eltern sich entfernt halten, um die Eingaben nicht annehmen zu müssen. C. H. Vw. Toulouse. S. 27. 1. 473. D. 25. 1. 300. L. 80. 172.

6. Im entgegengesetzten Sinn entschieden, vorbehaltlich einer Ausnahme im letztern Falle. — Wenn es sich davon handelt, die Einwilligung der Eltern sich auszubitten, so müssen ihnen alsdann zwei Abschriften zurückgelassen werden. Caen. S. 13. 2. 157. L. 37. 283.

6b. Wurde entschieden, daß eine einzige Abschrift genügend sey. Brüssel. S. 25. 2. 376.

6c. Das ehrerbietige Ansuchen ist nichtig, welches in der Wohnung des Vaters in dessen Abwesenheit abgegeben wurde, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Notär die nöthigen Schritte gethan habe, um ihn sprechen, und sich seinen Rath für seinen Sohn ausbitten zu können. Brüssel. S. 25. 2. 375.

7. Das ehrerbietige Ansuchen ist gültig, wenn auch das Zustellungsprotokoll nicht enthält, daß eine Abschrift übergeben

worden, wenn anders dargethan ist, daß diese Förmlichkeit erfüllt wurde. Brüssel. S. 9. 2. 85. D. 6. 2. 171. 154.

8. Wenn in einer der gesetzlich erforderlichen Eingaben des Ansuchens der Notär die Wohnung der Zeugen nicht ausgedrückt hat, so ist dies kein Nichtigkeitsgrund, wenn die nämlichen Zeugen bei den andern Eingaben angewohnt haben, und in diesen die Wohnung angegeben ist. Brüssel. S. 10. 2. 304. L. 27. 286.

9. Es ist bei Strafe der Nichtigkeit nothwendig, daß die mitgetheilte Abschrift des ehrerbietigen Ansuchens mit der Unterschrift des Notärs versehen sey, und sowohl der Unterschrift der Zeugen als des Kindes, welches den Rath sich ausbittet, Erwähnung thue. Bordeaux. S. 7. 2. 769. L. 13. 248

10. Es ist zur Gültigkeit eines ehrerbietigen Ansuchens nicht erforderlich, daß die Zeugen die Abschriften unterzeichnen, welche bei den Eltern zurückgelassen werden; es genügt, wenn sie ihre Unterschriften dem Originale beisetzen. Toulouse. S. 30. 2. 242.

10 b. Ein ehrerbietiges Ansuchen ist darum allein nicht nichtig, weil die Urkundszeugen die den Eltern zurückgelassene Abschrift nicht unterzeichnet haben. Montpellier. S. 22. 2. 247.

(11) Es ist nicht erforderlich, daß die Abschrift des Protokolls über das ehrerbietige Ansuchen auch mit der Unterschrift des zweiten Notärs oder der zwei Zeugen, welche diesen ersetzen, und mit jener des Kindes versehen sey.

Wenn die Eltern, an welche das ehrerbietige Ansuchen gerichtet wird, von dem Notär nicht einheimisch angetroffen werden, so kann die Abschrift der Urkunde gültiger Weise beim Thürsteher ihres Hauses zurückgelassen werden. — Paris. R. G. 1836. 2. 238.

* Durch den Zusatz 154 a. sind Staatsschreiber auch bei Amtssäßigen Personen nicht ausgeschlossen. V. Justiz-Min. 29. Aug. 1811. 154 a.

Um sich zu verehelichen, sind die Verlobten nicht gehalten, die Todtenscheine ihrer Eltern vorzulegen, wenn die Großeltern das Ableben derselben bestätigen. — Im Falle des Todes oder der Abwesenheit der Eltern und Großeltern, deren Einwilligung oder Rath erforderlich ist, wird der Mangel des Beweises des Ablebens oder der Abwesenheit durch eine eidliche Erklärung der Verlobten und der vier Zeugen des Ehescheines ergänzt. Gutachten des Stattsrathes. S. 5 2. 389. 155.

1. Wenn ein Zweifel über die Identität der Person, welche sich verheirathen will, mit derjenigen entsteht, welche in den gesetzlich erforderten Bescheinigungen erwähnt ist, so haben die Gerichte, und nicht die Administrativbehörde, über diesen Streit zu entscheiden. Dekret. S. 16. 2. 394. 156.

3. Die Staatsanwälte können für sich allein, und ohne

156. Mitwirkung der Familie, auf Geld- und Gefängnißstrafe gegen die bürgerlichen Standesbeamten antragen, welche einen Minderjährigen getraut haben, ohne die Einwilligung der Familie zu erheben. Die nach der Heirath gegebene Einwilligung mindert das Vergehen nicht. — Die Strafe wäre gleichermaßen anwendbar, wenn vor der Heirath jeder Elterntheil, einzeln und ohne Familienberathung, eingewilligt hätte. In dieser Hinsicht wäre keine Entschuldigung mit Unwissenheit oder gutem Glauben zulässig. Turin. S. 10. 2. 65. D. 8. 2. 22.

s. Art. 50. 73. 76. 158.

157. s. Art. 73. 76. 151 ff.

158. s. Art. 182. 183. 334 ff.

159. s. Art. 318. *)

160. Damit der Zustand als vorhanden angenommen werde, welcher es Eltern oder Großeltern unmöglich macht, ihren Willen wegen der Heirath ihres minderjährigen Kindes zu äußern, ist nicht nothwendig, daß der betreffende Elterntheil entmündigt, oder auch nur auf dessen Entmündigung angetragen worden sey; es genügt, wenn er sich in einem Zustande befindet, daß er keine überlegte Zustimmung geben kann. Poitiers S. 30. 2. 143.

(2) Wenn in Ermangelung von Eltern und Großeltern ein Familienrath zusammen berufen wird, um die bürgerrechtlichen Verabredungen des Heirathsvertrages eines Minderjährigen zu ordnen, so kann der Beschluß, obwohl der Bestätigung nicht bedürfend, vor Gericht angefochten werden, wenn er nicht einstimmig gefaßt wurde. Paris. R. G. 1837. 2. 225. **) — s. Art. 1398.

* 1) An die Stelle des Familienrathes treten die Pfleger in diesem Falle. II. E. E. §. 5.

2) Gegen Versagung der Verheirathung des Mündels von Seiten des Vormundes kann nach Analogie §. 5. des II. E. E. und lit. C. §. 20 a. des Organ. E. von 1809. der Rekurs an die Obervormundschaft ergriffen werden. U. A. B. 1837. N. 11.

161. Ein natürliches, in Blutschande oder Ehebruch der Frau erzeugtes Kind ist mit dem Manne dieser Frau verschwägert. Cass. Loire. S. 9. 1. 136. D. 7. 1. 177. L. 24. 52.

2. Wenn die Ehe zwischen einer Frau und dem Liebhaber ihrer Mutter verboten ist: — wenn dieser Liebhaber als in verbotenem Grade verschwägert angesehen werden kann: — wenn unsere dermaligen Gesetze, gleich den ältern, den öffentlichen Anstand als ein Hinderniß betrachten: — so muß denn doch wenigstens, um dies Hinderniß vorzuschützen, die unerlaubte Ver-

*) Trefurt. 338. 5).
**) Trefurt. 338. 3). 346. §. 402.

bindung rechtlich erwiesen, und zu dieser Zeit kein Beweis mehr 161.
zu führen seyn; eine Untersuchung ist in dieser Beziehung nicht zulässig. Nismes. S. 12 2. 438. L. 34. 333. *)

* 1) Verwandschaftshindernisse. EheO. §. 5.
2) Ehehindernisse und Dispensation. R. B. 1807. XXXVIII. Samml. I. 906. R. B. 1808, I. Samml. I. 909. vgl. mit R. B. 1806. XVI. Samml. II. 535.

1. Bewirkt die Nichtigkeitserklärung einer Ehe, daß keine 162.
Verschwägerung mehr zwischen dem Ehemann und der Ehefrau, mit welcher er sich auf unförmliche Weise verheirathet hat, vorhanden ist? Brüssel. S. 8. 2. 274. L. 22. 496.

2. Die Ehe ist nicht verboten mit der Bruderswittwe der ersten Frau: weil hier nur eine Verschwägerung mit dem Bruder, aber nicht mit dessen Frau vorhanden ist, und aus Verschwägerung keine weitere Verschwägerung entsteht. Schreiben des Justizministers.

3. Die Staatsbehörde ist ermächtigt, auf Nichtigkeit einer Ehe anzutragen, welche im Auslande zwischen Schwager und Schwägerin, beides Franzosen, geschlossen worden, selbst wenn die Heirath in Frankreich noch nicht durch Eintrag in die Standesbücher, dem Art. 171. gemäß, Kundbarkeit erhalten hat, und keine, von beiden Ehegatten ausgegangene Urkunde deren Absicht zu erkennen gibt, die Heirath aufs neue für gültig zu erklären, um den bürgerlichen Stand der Ehegatten sowohl als Kinder zu ordnen. Cass. Colmar. S. 24 1. 428. D. 22. 1. 479.

f. Art. 170 184. 187. 190. 201. 202. 348.

(4) Die Verschwägerung, so wie die Unfähigkeit und die Verbote, welche deren Folge sind, endigen sich nicht (einige wenige ausdrückliche Gesetzesbestimmungen ausgenommen) durch das kinderlose Ableben des Ehegatten, von dem die Verschwägerung herrührte. Cass. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 729. **)

* 1) Dispensation des Wittwers zur Heirath mit der Schwester der verstorbenen Frau. R. B. 1807. II. Samml. I. 914. R. B. 1811. IV. Samml. I. 904. R. B. 1822. III. Samml. I. 247.
2) Dispensation zwischen Geschwister- und Halb-Geschwisterkindern durch die Aemter. R. B. 1810. XLIV. Samml. I. 911. (Organ.E. 1809. D. § 10. q.) R. B. 1822. III. Samml. I. 247.
† 3) Was die Schwägerschaft sei — ihre Dauer nach römischem und nach französischem Rechte. Hohnh. IV. 10 — 13. 19. f.
4) Gesetzlicher Grund der Eheverbote zwischen Verschwägerten. Hohnh. IV. 12. 16. 19. f.
5) Affines inter se non sunt affines. Hohnh. IV. 12.

1. Die Heirath zwischen dem Großoheim und der Groß- 163.
nichte kann nur nach erhaltener Nachsicht des Eheverbotes in

*) Verwandtschaftsverbote. Brauer V. 400 — 404. 410.
**) Trefurt. 329. 2.

163\. Gemäßheit dessen, was der Art. 164. vorschreibt, zugelassen werden. Gutachten des Staatsraths. S. 8. 2. 248.

2\. Ein Neffe darf die Frau seines Oheims heirathen. Schreiben des Justizministers. *)

f. Art. 145. 164. 170. 184. 187. 190. 201. 202.

* Zur Verehelichung mit der verschwägerten Muhme ist keine Dispensation nöthig. Minist. d. Inn. O.A.B. 1813. N. 20. Wehrer III. 897.

164\. Durch das Gesetz vom 16. April 1832. ist dem König Vollmacht gegeben, auch im Falle des Art. 162. aus wichtigen Gründen Nachsicht zu verstatten.

f. Art. 145. 169.

164 a. *)

164 b. * Die Eheverbote btr. R. B. 1811. IV. Samml. I. 904.

Zweites Kapitel.

Von den Förmlichkeiten, die sich auf die Schließung der Ehe beziehen ***).

* 1) Die Förmlichkeiten zur Schließung einer Ehe btr. R. B. 1803. VI. Samml. I. 904.
2) Die kirchlichen Ehehindernisse evangelischen Theils. R. B. 1808. I. Samml. I. 909.
3) B. wenn Personen verschiedener Confession aus solchen Orten sich heirathen, wo für einen Theil der Verlobten keine Parochialrechte seiner Kirche bestehen. R. B. 1813. XXI. Samml. I. 913.
4) L. B. die Nothwendigkeit der Erlaubniß der obrigkeitlichen Behörde bei jeder Copulationsvornahme btr. R. B. 1804. XII. Samml. I. 906. vgl. Trefurt 346. 9).
5) Ohne Staatserlaubniß geschlossene Ehen. R. B. 1812. XI. Samml. I. 912.
6) Heirathserlaubniß für Staatsdiener. R. B. 1818. XX. Samml. II. 310.
7) Heirathen der Offiziere. R. B. 1804. I. Samml. III. 622.
8) — der Soldaten. R. B. 1804. II. Samml. III. 623.
9) — der katholischen Schullehrer. R. B. 1806. XXV. Samml. II. 200.
10) Die Heirathsgesuche nicht definitiv angestellter Individuen btr. R. B. 1813. I. Samml. II. 536.

---

*) Ist die Heirath zwischen dem Neffen und dessen verschwägerter Muhme verboten? Brauer und Zach. 264.

**) Schwägerschaft. Brauer V. 238 f.

***) Trefurt. 340.
Eintheilung der Ehen in förmliche und unförmliche. Brauer V. 382.
Von Eingehung der Ehe. Rettig. §. 270 — 280.
Form der Eingehung. Ebend. §. 281 — 290.
Bestimmung, in welchem Glauben die Kinder zu erziehen seyen. Trefurt 396. f.

11) Beschränkung der Heirathsbewilligungen für Staatsdiener btr. R. B. 1818. XX. Samml. II. 300.
12) Staatsvertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Heirathen der wechselseitigen Staatsangehörigen btr. R. B. 1810. I. Samml. III. 803.
13) Beitritt des Cantons St. Gallen zu obigem Staatsvertrage. R. B. 1820. XVI. Samml. III. 849.
14) Ausdehnung des Staatsvertrages auf mehrere Cantone und den gegenseitigen ganzen dermaligen Gebietsumfang. R. B. 1821. V. Samml. III. 849.
15) Weitere Ausdehnung dieses Staatsvertrages. R. B. 1826. XVI. XXII. Samml. IV. 1075.
f. die Zus. zu Tit. I. Kap. II. Abschn. I.
16) Religionseigenschaft der Erziehung der Kinder, wie sie in gemischten Ehen durch Verträge bestimmt werden kann. III. Organ.E. 1803. Art. II.—I. Const.E. §. 6.—U.A.B. 1809. N. 35. Wehrer II. 708.
17) Eheverträge, welche in gemischten Orten die Erziehung der Kinder in der Religion der Mutter bedingen, kommen in so weit zur Anwendung, als dies nach den Gesetzen geschehen kann, d. h. so viel die weiblichen Kinder betrifft. Minist. d. Inn. S.A.B. 1823. Nro. 5. Wehrer V. 367.
18) L. V. wornach die Kinder an gemischten Orten entweder in der Confession des Vaters oder der Mutter erzogen, oder nach dem Geschlechte getheilt werden dürfen. R. B. 1826. XIV. Samml. IV. 474.
19) R. Bel. die Gestattung und Nichtgestattung von Staatsehen btr. R. B. 1807. XXXVIII. Samml. I. 906.
20) Morgengedings-Ehen. — EheO. §. 41.

1. Wenn die Nicht-Oeffentlichkeit einer Ehe deren Nich- 165.
tigkeit zur Folge hat, so muß denn doch das Gericht der Hauptsache seiner Einsicht nach bestimmen, was dem Zwecke des Gesetzes gemäß, als Oeffentlichkeit anzusehen sey. — Mithin sind weder die nicht geschehene Vornahme im Gemeindehause, noch die ermangelnde persönliche Gegenwart eines der vier Zeugen, die den Eheschein unterzeichnet haben, solche Uebertretungen, welche einen wesentlichen Grund zur Cassation abgeben. C. H. Bw. Pau. S. 14. 1. 291. D. 12. 1. 348. L. 40. 369.

2. Die vor dem einschlägigen bürgerlichen Standesbeamten geschlossene Heirath eines Minderjährigen ist nicht darum wesentlich nichtig, weil sie außerhalb des Gemeindehauses, und mit der Einwilligung eines Familienrathes eingegangen wurde, welcher erst Vormittags auf den Nachmittag des nämlichen Tages zusammen berufen worden, und aus andern, als den vom Gesetze bezeichneten, nächsten Verwandten oder Verschwägerten bestand. C. H. Bw. Agen. S. 7. 1. 320. D. 5. 1. 320. L. 18. 257.

3. u. 4. Eine Heirath, die ohne Gefährde, Irrthum oder Gewalt, und überdies ohne trennendes Ehehinderniß geschlossen worden, ist gültig, oder kann für gültig erklärt werden, obgleich sie nicht im Gemeindehause, und vor einem incompetenten Stan-

165. desbeamten geschlossen wurde, ein unrichtiges Datum hat, und weniger als vier Zeugen beim Eheschein zugegen gewesen sind: überdies die Heirath nicht vollzogen worden ist. Bourges. S. 22. 2. 315. L. 64. 311.

5. Es ist der Einsicht der Gerichte überlassen, zu erwägen, bis zu welchem Punkte die Incompetenz des Standesbeamten (dem Bezirke nach), als Mangel der Oeffentlichkeit gelte. C. H. Bw. Bourges. S. 24. 1. 360 D. 22. 1. 336.

5 b. Es ist nicht gerade die Umgehung einer oder mehrerer der vom Gesetze, zur Sicherung der Oeffentlichkeit der Heirath vorgeschriebenen Förmlichkeiten, was die Nichtigkeit wegen Mangel der Oeffentlichkeit zur Folge hat; das Gesetz überläßt der Einsicht der Behörden, nach den Sachverhältnissen und Umständen zu würdigen, ob hinlängliche Oeffentlichkeit vorhanden sey oder nicht. Lyon. S. 32. 2. 357.

6. Ein Eheschein kann gültig seyn, obgleich die Unterschrift des Standesbeamten dabei mangelt. Grenoble. S. 25. 2. 150. — s. Art. 39.

s. Art. 48. 74. 75. 76 170. 191. 193.

* II. C. C. §. 8.

166. Eine Heirath ist nicht deßhalb nichtig, weil ihr nur ein einziges Aufgebot vorausgegangen, und sie nur in Beiseyn von zwei Zeugen geschlossen worden ist.

Es ist der Einsicht des Richters überlassen, nach den Umständen zu entscheiden, ob die Vernachläßigung der im Art. 165. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, z. B. der Mangel der gehörigen Oeffentlichkeit, die Incompetenz des Standesbeamten, die Nichtigkeit der Ehe nach sich ziehen sollen. Grenoble. S. 18. 2. 103. L. 49. 502.

s. Art. 63. ff. 74. ff. 94 169. 170.

† s. die Zusätze zu L. S. 63.

169. s. Art. 145. 164.

170. 1. Der Mangel der vorgängigen Aufgebote zieht die Nichtigkeit einer im Auslande geschlossenen Ehe nicht nach sich. Paris. S. 20 2. 307. — Colmar S. 24. 2. 156.

2. Selbst wenn diese Unförmlichkeit noch mit dem Umstande verbunden wäre, daß die Eltern des Franzosen ihre Einwilligung nicht gegeben haben, und ihnen kein ehrerbietiges Ansuchen übergeben wurde; wenn anders die Ehe nach den Gesetzen des Landes, wo sie statt fand, gültig ist. Nancy. S. 26. 2. 251. — s. Art. 162. Nro. 3.

2 b. Die Nichtigkeit einer im Auslande, ohne vorheriges Aufgebot in Frankreich, geschlossenen Ehe wird durch den Besitz des bürgerlichen Standes geheilt. Paris. S. 32. 2. 384. — C. H. Bw. Paris. R. G. 1833. 1. 195. — Paris. R. G. 1836. 2. 297. — s. Art. 63.

3. Die Vernachläßigung der Förmlichkeiten, durch deren Beobachtung nach Art. 170. die im Auslande unter Franzosen, welche sich dort nicht aufhalten, geschlossenen Ehen gültig sind, hat die Nichtigkeit jener Ehen, bei welchen diese Bedingungen nicht erfüllt wurden, zur Folge. — Mithin ist eine im Auslande unter Franzosen geschlossene Ehe nichtig, wenn keine Aufgebote vorhergingen, und die Ehegatten kein ehrerbietiges Ansuchen gemacht haben, um die Einwilligung ihrer Eltern zu erhalten. Paris. S. 29. 2. 179. D. 27. 2. 214. — Paris. S. 29. 2. 178. D. 27. 2. 214. — Caff. Rennes. R. G. 1837. 1. 177. 170.

3 b. Das Aufgebot, wie es Art. 63. vorschreibt, ist die wesentliche Bedingung der dem ausländischen Standesbeamten eingeräumten Ermächtigung, daß die Heirath von Franzosen, welche in Frankreich ansäßig sind, vor ihm geschlossen werden dürfe. C. H. Bw. S. 31. 1. 142.

(8) Der Art. 48. welcher die diplomatischen Agenten und die Konsuln ermächtigt, die bürgerlichen Standesurkunden der Franzosen im Auslande, den französischen Gesetzen gemäß, aufzunehmen, ist nur auf Franzosen ausschließlich anwendbar, nicht auf Franzosen und Ausländer; unsere Gesetze und Agenten haben im Auslande nur Gewalt über unsere Landesangehörigen. Caff. Rouen. S. 19. 1. 492. D. 17. 1. 478. L. 56. 193.

s. Art. 47. 48. 63. 144. 148. Dekret. 194. 999. 2128. Nro. 2. *)

* 1) Auswärtige Heirathen. Ehe-O. §. 23.
† 2) s. d. Zusätze zu L. S. 12.

Die Vorschriften des Art. 171. haben keine Nichtigkeit im Gefolge. Der Eheschein kann zu jeder Zeit, selbst nach dem Ableben eines der Ehegatten, eingetragen werden. Rouen. S. 28. 2. 206. — C. H. Bw. Rouen. S. 29. 1. 261. D. 27. 1. 272. L. 85. 75. 171.

(2) Der Mangel des Eintrages der von einem Franzosen im Auslande geschlossenen Ehe in die bürgerlichen Standesbücher, in den drei ersten Monaten nach der Rückkehr, hat nicht die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit der Ehe zur Folge. C. H. Bw. Paris. R. G. 1833. 1. 195.

(3) Eine Ausländerin, welche im Auslande einen Franzosen geheirathet, hat in Frankreich ein gesetzliches Pfandrecht auf die Güter ihres Mannes erst von dem Tage an, wo ihre Eheschliessung in die bürgerlichen Standesbücher, dem Art. 171. gemäß, eingetragen worden ist. Amiens. J. 19. S. 1835. 2. 483. — s. Art. 2121. 2135.

---

*) Von den Ehen, welche im Auslande abgeschlossen worden. Zachar. III. 455.

Drittes Kapitel.

Von den Einsprachen wider die Ehe *).

* s. die Zusätze zu L. S. 161. 162. 164 b. und zum zweiten Kapitel Nro. 2).

172. s. Art. 66. 176.

* Einsprachsrecht. EheO. §. 55. f.

173 1. Ein Vater kann seine Einsprache gegen die Heirath seiner großjährigen Tochter nicht damit begründen, daß der zukünftige Schwiegersohn ihn schwer verleumdet habe. Brüssel. S. 9. 2. 268. D. 7. 2. 145.

2. Die Ungleichheit des Herkommens, des Alters, des Vermögens, des Standes, können von Seiten der Eltern kein Hinderniß gegen die Heirath ihrer Kinder abgeben. Bordeaux. S. 7. 2. 1050. L. 19. 334.

3. Die Einsprache eines Vaters gegen die Heirath seines, selbst großjährigen Kindes kann vom Gerichte aufrecht erhalten werden, sogar wenn dieselbe auf kein trennendes und verbietendes Ehehinderniß gegründet ist. In dieser Beziehung verläßt das Gesetz sich auf die Sorgfalt der Väter und die Einsicht der Obrigkeiten. Bourges. S. 13. 2. 169. — Cassirt durch Nachstehendes:

4. Die Einsprache der Eltern gegen die Heirath ihrer Kinder, welche älter sind als fünf und zwanzig und dreißig Jahre, obwohl sie geschehen kann, ohne Beweggründe dazu anzuführen, darf von den Gerichten nicht angenommen werden, wenn sie auf kein gesetzliches Hinderniß der vorhabenden Heirath gegründet ist. — Das Gesetz läßt den Gerichten kein gutfindendes Ermessen in dieser Beziehung. Cass. Bourges. S. 15. 1. 245. D. 12. 1. 631.

5. Bei der Heirath eines in elterlicher Gewalt stehenden Kindes ist die Einwilligung der Mutter so wesentlich, wie die des Vaters; wenigstens in dem Sinne, daß die Einwilligung der Mutter von ihm erbeten werden, und daß dieser jedes Mittel unbenommen seyn müsse, ihrer Tochter Rath zu ertheilen. — So wie es sich anders verhält, hat sie das Recht, Einsprache zu erheben, obwohl der Vater nach Art. 148. eine überwiegende Stimme bei der Einwilligung zu der Heirath seiner minderjährigen Tochter hat. Riom. S. 18. 2. 41.

6. Der Vater und die Mutter, welche gegen die Heirath ihrer Tochter Einsprache machen, haben jedes ein gesondertes Interesse; die Zustellung einer Ausfertigung ist daher nichtig,

---

*) Trefurt. 344. §. 401.

wenn nicht jedem von ihnen eine Abschrift zugestellt worden ist. 173.
C. H. Bw. S. 16. 1. 371. D. 14. 1. 214.

f. Art. 176 179. *)

1. Ein Minderjähriger kann keine Einsprache gegen die 174.
Heirath seiner Schwestern einlegen, zumal wenn eine Großmutter am Leben ist, welche einwilligt. Nismes. S. 7. 2. 1050. L. 18. 270.

1 b. Wenn bei Gericht Einsprache aus dem Grunde des Wahnsinnes des künftigen Ehegatten eingelegt wird, so muß das Gericht eine Frist bestimmen, binnen welcher über die Entmündigung zu erkennen ist; es darf hierin kein unbestimmter Aufschub gegeben werden. Lyon. S. 28. 2. 237 D. 26. 2. 121.

2. Verwandte, denen das Gesetz nicht erlaubt, Einsprache gegen die Heirath einzulegen, können dieselbe dadurch nicht hemmen, daß sie einen Antrag auf Entmündigung stellen. Brüssel. S. 4. 2. 513. — f. Art. 490.

3. Der Art. 174. welcher dem Gericht erlaubt, die auf Wahnsinn des künftigen Ehegatten gegründete Einsprache unbedingt zu verwerfen, ist auf den Fall nicht anwendbar, wo die Einsprache vom Vater oder einem andern Ahnen herrührt. — In diesem Falle kann das Gericht sich nicht entheben, einen Familienrath zusammen zu rufen, und in Gemäßheit der im Titel von der Entmündigung vorgeschriebenen Regeln zu verfahren. Brüssel. S. 13. 2. 238. L. 36. 286

3 b. Im Gegentheil entschieden: daß selbst in diesem Falle, nachdem die Thatsachen, welche auf Wahnsinn schließen lassen, einzeln schriftlich verzeichnet worden, das Gericht dieselben unmittelbar prüfen, und die Einsprache verwerfen könne, ohne weitere Erkundigung einzuziehen, wenn dasselbe findet, daß die verzeichneten Thatsachen nicht erheblich sind. C. H Bw. Lyon. S. 30. 1. 103. D. 27. 1. 94 L. 85. 286

4. Wer kraft der Art. 174 und 490. Einsprache gegen die Heirath seiner Schwester, auf den Grund von Wahnsinn einlegt, muß die einzelnen Thatsachen verzeichnen, die ihrer Natur nach geeignet sind, den Wahnsinn nicht bloß zu vermuthen, sondern vielmehr zu beweisen. Paris. S. 4. 2. 172. L. 8. 445.

5. Wenn Jemand Einsprache gegen die Heirath eines Seitenverwandten einlegt, welcher seiner Behauptung nach, sich in einem Zustande von Geistesschwäche, Wahnsinn, oder Raserei befinden solle, so genügt das Erbieten nicht, daß er in der Frist, welche ihm das Urtheil ansetzen werde, über die Entmündigung wolle erkennen lassen; sondern er muß überdies, um der Ein-

*) Von dem Recht, einen Einspruch zu thun. Zachar. III. 459 — 462.

174. sprache Eingang zu verschaffen, die Thatumstände einzeln schriftlich verzeichnen, welche dazu Grund geben können, und die Zeugen namhaft machen, die er abhören lassen will. Colmar. S. 11. 2. 93. D. 9. 2. 74. L. 29. 316.

6. Gegen die Heirath eines Greisen kann nicht von Seiten seiner Töchter und Schwiegersöhne Einsprache eingelegt werden. Brüssel. S. 6. 2. 157. D. 4. 2. 157. L. 15. 190.

7. Eben so wenig von Seiten einer Groß-Nichte. Aix. S. 14. 2. 10.

s. Art. 179. 489. ff.

* In den Fällen dieses und des folgenden L. S. treten die Pfleger an die Stelle des Familienrathes. II. E. E. §. 5.

175. s. Art. 159. 174. 406. ff. 450. 460.

175 a. *)

* Die Stelle des Kronanwaltes vertritt die den Trauschein ertheilende Behörde. II. E. E. §. 8. R. B. 1811. XVI.

176. Die Einsprache eines Vaters gegen die Heirath seines Sohnes macht den Vater nicht zum Kläger; — folglich muß das Begehren auf Verwerfung der Einsprache vor dem Gerichte des Wohnsitzes des Vaters angebracht werden, nach der ordentlichen Regel der Gerichtsbarkeit, und nicht vor dem Gerichte des Ortes, wo die Heirath hätte geschlossen, und von dem Vater, um dem Gesetze zu genügen, der Wohnsitz hätte erwählt werden sollen. Paris. S. 29. 2. 235. D. 27. 2. 212. L. 84. 220.

177. 1. Die zehntägige Frist, innerhalb welcher, auf ergriffene Berufung, über das Begehren um Verwerfung der Einsprache gegen die Heirath erkannt werden soll, ist gegen den Verlobten, welcher diese Verwerfung betreibt, nicht strenge zu nehmen. C. H. Bw. Rouen. S. 8. 1. 57. D. 5. 1. 524. **)

179. Ein Ahne, welcher Einsprache gegen die Heirath eines seiner Abkömmlinge einlegt, kann nicht in die Kosten des Rechtsstreites verurtheilt werden, selbst wenn die Einsprache unbegründet wäre. Amiens. S. 6. 2. 411. — s. Art. 523. C. procéd.

Viertes Kapitel.

Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe ***).

* 1) Ehe-Verfänglichkeit. Ehe-O. §. 7.
2) Staatsungehorsam. Ebend §. 11.
3) Zernichtungs-Anträge. Ebend. §. 57.
4) Trennungs-Gesuche. Ebend. §. 58.

---

*) Trefurt. 342. §. 396. 3).
Verbot der Heirathen gewisser Staatsdiener und der katholischen Priester. Brauer V. 396. Trefurt 330.

**) Keine Religions-Verschiedenheit ist mehr ein Ehe-Hinderniß. Brauer V. 398.
Standes-Ungleichheit ist kein Ehe-Hinderniß. Brauer V. 399.

***) Trefurt 344. §. 399.

1. Ist ein natürliches Unvermögen ein Grund für Nichtigkeit der Ehe? — Bejaht. Trier. S. 8. 2. 214. D. 6. 2. 137. L. 21. 395 — Trier. S. 11. 2. 401. Verneint. Genua. S. 11. 2. 193. D. 9. 2. 129. L. 30 253. 180.

1b. Unter der Herrschaft des Code ist das Unvermögen oder die Mißbildung eines der Ehegatten, selbst wenn dieselbe ein Hinderniß der Geschlechtsvereinigung wäre, kein Grund für Nichtigkeit der Ehe. Riom S. 28. 2. 226. D. 26. 2 221.

1c. Irrthum in der Person, welchen das Gesetz für einen Grund der Nichtigkeit der Ehe erklärt, ist nicht allein von einem Irrthum über das physische Individuum, sondern auch von einem Irrthum über den bürgerlichen Stand desselben zu verstehen; — zumal wenn der Irrthum über den bürgerlichen Stand der veranlassende Grund zur Heirath, und der Irrthum zugleich das Werk der Gefährde und des Betruges des andern Ehegatten war. Bourges. S. 29. 2. 40. D. 27. 2. 71.

2. Eine katholische Frau, welche unwissentlich einen gewesenen Klostergeistlichen heirathet, ist in einem wesentlichen Irrthume, welcher ihre Ehe nichtig macht. Colmar. S. 12. 2. 89. L. 32. 538. — s. Art. 144. Nro. 6. 11. ff.

3. Eine Frau, die bei einer Heirath sich über das Vermögen ihres Mannes geirrt hat, weil die Schwiegereltern eine Schenkung vorgaben, welche sie nicht wirklich erfüllten, ist befugt, gegen dieselben eine Entschädigungsklage anzustellen, und ihnen über die Thatsachen des Betruges den Eid zuzuschieben. Colmar. S. 15. 2. 247.

4. Auf Nichtigkeit einer Ehe aus dem Grunde, daß einer der Ehegatten nicht einwilligen konnte, weil er im Augenblicke der Trauung Bewußtseyn, Gedächtniß und Sprache verloren habe, kann nach dem Ableben des Ehegatten (der integri status verstorben) nicht geklagt werden.

Dies wäre im Widerspruche mit Art. 504. die Anfechtung einer Rechtshandlung wegen Gemüthsschwäche oder Wahnsinnes, nach dem Ableben dessen, von welchem sie herrührt. Toulouse. S. 24. 1. 223. D. 22. 2. 125.

5. Die Bestimmung des Art. 251. welcher in Scheidungssachen das Zeugniß der Verwandten der Parteien, mit Ausnahme der Kinder und Abkömmlinge, aus dem Grunde der Verwandtschaft, für nicht verwerflich erklärt, ist auf den Fall einer Klage auf Nichtigkeit der Ehe wegen Mangels der freien Einwilligung eines der Ehegatten anwendbar. Montpellier. S. 27. 2. 24. D. 25. 2. 27.

6. Vor der Verkündigung des Code bestand kein Gesetz, welches einem Ehegatten untersagte, auf Ehenichtigkeit zu klagen obwohl die eheliche Beiwohnung und Genehmigung der Ehe

180. nachgefolgt war. E. H. Bw. Paris. S. 8. 1. 140. D. 6. 1. 53. L. 20. 321. *)

s. Art. 146. 170. 174. 181. 199. 1242.

* 1) Ehe-Unvermögen. EheO. §. 10. vgl. Brauer V. 392. lit. b.

† 2) Zeugungs-Unvermögen als Nichtigkeitsgrund der Ehe. Hohnh. I. 369 — 377. — s. Nro. 1 — 1b d. T.

3) Dasselbe ist kein Ehescheidungsgrund. — Ein wesentlicher Irrthum in der physischen Person des einen Ehetheils ist aber nach §. 10. der EheO. als ein solcher allerdings anzusehen. Hohnh. III. 200. — vgl. Zus. 1) zu L. S. 146. — s. Nro. 1 c. d. T.

4) Dahin gehören auch ekelhafte und schwer heilbare Körpergebrechen. Hohnh. III. 200.

5) Die Untauglichkeit der Frau zum ehelichen Beischlafe begründet für sie keine Scheidungsursache, zumal wenn sie für kein impedimentum perpetuum anzusehen ist. Hohnh. II. 152. f.

6) Es wäre denn, daß durch den Beischlaf das Leben der Frau in Gefahr käme. Ebend. 156.

181. 1. Eine Ehenichtigkeitsklage, welche gleichzeitig auf Mangel der Ehemündigkeit und auf Gewalt begründet wird, kann nicht dadurch allein entkräftet werden, daß mehr als sechs Monate umlaufen sind, seit der Ehegatte die Ehemündigkeit beschritten hat. Dieser Beweggrund, welcher die Nichtigkeit in Beziehung auf das Alter beseitigen würde, ist wirkungslos gegen die Anfechtung wegen Gewalt. Cass. Pau. S. 23. 1. 219. D. 21. 1. 60. L. 65. 257.

s. Art. 25. Nro. 18. 185. 194.

182. 1. Derjenige, welchem eine bestimmte Summe mit der Auflage vermacht wurde, eine Klage auf Ehenichtigkeit fortzusetzen, welche von einem Ahnen im Sinne des Art. 182. angestellt worden, ist nicht befugt, diese Klage nach Ableben des Ahnen und Testirers, welcher sie angestellt hatte, zu verfolgen. Agen. S. 25. 2. 339. — s. Art. 184.

2. Ein Vater, welcher seine Frau und Kinder verlassen hat, ist nicht befugt, gegen deren Verheirathung, welche ohne seine Einwilligung geschehen, sich zu beschweren, wenn alles in gutem Glauben statt fand; — aus weit stärkeren Gründen steht den Ehegatten selbst diese Befugniß nicht zu. S. 18. 2. 131.

3. Der Mangel der Einwilligung der Eltern zur Heirath ihres Kindes, welches die im Art. 148. bestimmte Volljährigkeit erreicht hat, zieht die Nichtigkeit der Ehe nach sich, wenn kein ehrerbietiges Ansuchen gemacht worden ist. Toulouse. S. 29. 2. 29.

---

*) Ehefehler und Ehegebrechen. Brauer V. 383 — 385.

4. Der Art. 182. ist auch auf die Ungültigkeitsklagen gegen Ehen anwendbar, welche vor dem Code geschlossen wurden. Aix. S. 9. 2. 262. 182.

s. Art. 148. 201. 202.

1. Eine gesetzmäßig geschlossene Ehe kann nicht, nach dem Ableben eines der Ehegatten, von den Erben als Scheinehe angegriffen werden. C. H. Bw. Lyon. D. 6. 1. 428. L. 21. 481. 183.

2. Es kann über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe nicht im Wege schiedsrichterlichen Verfahrens erkannt werden. Caff. S. 3. 1. 351. D. 1. 582. L. 4. 420.

3. Wenn ein Vater auf Nichtigkeit der Ehe seines minderjährigen Kindes klagt, und ihm die Unstatthaftigkeit seiner Klage wegen stillschweigender Genehmigung entgegen gehalten wird, weil er die Ehe nicht innerhalb eines Jahres, nach davon erlangter Kenntniß, angefochten habe, so muß das Gericht diese Thatsache mit Bestimmtheit herstellen; es genügt nicht, zu sagen, daß nach drei und zwanzig Jahren der Vater nothwendig davon Kenntniß habe erlangen müssen. Caff. Paris. S. 17. 1. 232. D. 15. 1. 293. L. 49. 69.

1. Die Staatsbehörde kann Appellation gegen ein Urtheil einlegen, welches eine Ehe für ungültig erklärt hat. Pau. S. 9. 2. 241. D. 7. 2. 39. 184.

2. In Ehesachen hat die Staatsbehörde ein Klagerecht zur Verfolgung der Eheungültigkeit in den Art. 184. und 191. vorgesehenen Fällen; nicht aber um Abänderung des Urtheils zu verlangen, welches die Nichtigkeit einer Ehe ausgesprochen hat. — Hiergegen kann nicht eingewendet werden, daß durch Einverständniß der Familien eine Ungültigkeitserklärung übel ausgeschlagener Ehen erwirkt, und die Scheidung in einer andern Form (nach dem Gesetze von 1816. welches in Frankreich die Ehescheidung abschafft) wieder hergestellt werde könne. Caff. Grenoble. S. 21. 1. 154. D. 18. 1. 538. L. 59. 138. — Caff. Agen. S. 21. 1. 197. und 232. D. 19. 1. 225. L. 60. 252.

3. Die Staatsbehörde hat eine Klage auf Ungültigkeits-Erklärung einer unter Verwandten im verbotenen Grade mit Uebertretung des Art. 162. geschlossenen Ehe. — Hat dieselbe gleichfalls eine Klage, um gegen eine solche Ehe Einsprache zu thun, ehe sie geschlossen ist? — Sie ist hierzu wenigstens dann befugt, wenn diese Einsprache nothwendig ist, um sich die Klaggründe zur Ungültigkeitserklärung der geschlossenen Ehe zu bewahren. — In diesem Falle kann sie aus eigner Bewegung, und im Interesse des Gesetzes, gegen ein Erkenntniß der ersten Instanz die Appellation ergreifen. Brüssel. S. 8. 2. 273. L. 22. 496. — s. Nro. 9.

4. Die Staatsbehörde kann von Amtswegen den Mangel der Eigenschaften des einen Theils zum Grund des Antrages

184. auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe nehmen. Agen. S. 25. 2. 339. — s. Art. 162.

5 Nach dem Tod eines Ehegatten, welcher sich in gutem Glauben mit einer bereits durch frühere Ehe gebundenen Person verehelicht hat, sind dessen Seitenverwandte befugt, gegen den zweifach Verehelichten auf Ungültigkeit der Ehe und der dafür bedungenen Vortheile zu klagen; — zu gleicher Zeit können sie die bürgerlichen Vortheile der Ehe begehren, auf welche ihr Rechtsvorfahrer vermöge seines guten Glaubens Anspruch hatte, namentlich auf die Theilung der Ehegemeinschaft. Paris. S. 19. 2. 633. D. 17. 2. 8.

7. Die Ungültigkeit der Ehe kann von dem Ehegatten selbst vorgeschützt werden, troß dem unbestrittenen Besitze des bürgerlichen Standes auf Seiten des andern Ehetheils, und vornehmlich, wenn die bestrittene Ehe eine zweifache ist. Selbst wenn dieser Umstand vor der Heirath bekannt gewesen wäre. Paris. S. 18. 2. 30. D. 15. 2. 139. L. 49. 274.

8. Die Seitenverwandten sind nicht befugt, die Ehe ihrer Verwandten anzufechten, als wo sie dazu durch das Gesetz förmlich ermächtigt sind. — Dieser Grundsatz folgt aus der Zusammenstellung des Art. 184. mit Art. 144. 147. 161. 162. 163. 191. 348. Cass. Paris. S. 21. 1. 157. D. 19. 1. 113. L. 60. 5. — s. Art. 139. 182. 185. 187. 191. 200. 201.

(9) Die Staatsbehörde, der das Gesetz eine Klage auf Ungültigkeit jeder Ehe gibt, wo die Art. 144. 147. 161. 162. und 163. übertreten worden, hat in keinem Falle die Befugniß gegen eine vorhabende Ehe Einsprache zu thun. Paris. R. G. 1833. 2. 286. — s. Art. 172. 173. 174. 190. — s. Art. 184. Nro. 3.

† In dem Verlangen einer Ehescheidung ist auch das Verlangen um Nichtigkeitserklärung begriffen. Hohnh. V. 298.

185. Ein Ehegatte, welcher vor dem gesetzlichen Alter eine Ehe eingegangen, kann dieselbe nicht mehr anfechten, wenn sechs Monate umlaufen sind, nachdem er das erforderte Alter erreicht hat, nämlich achtzehn Jahre für den Mann und fünfzehn für die Frau. Cass. Pau. S. 23. 1. 219. D. 21. 1. 60. L. 65. 257. s. Art. 181.

187. Ein Seitenverwandter ist ermächtigt, eine Ehe anzufechten, selbst ohne einen Geldvortheil dabei zu haben; sein Interesse, zu verhindern, daß die aus der Ehe entsprossenen Kinder den Familiennamen führen, gibt ihm genügende Befugniß, auf Nichtigkeit zu klagen.

Der Grundsatz, daß die Seitenverwandten nur alsdann eine Klage gegen eine Ehe anstellen können, wenn sie ein wirkliches und bereits vorhandenes Interesse dabei haben, ist auf den Fall anwendbar, wo die Klage auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe gerichtet wird, deren Daseyn anerkannt ist, und nicht auf

den Fall, wo, in Ermangelung einer Urkunde über die Schließung der Ehe, behauptet wird, daß die Ehe nicht statt gefunden habe. C. H. Bw. Aix. S. 19. 1. 438. D. 17. 1. 466. L. 56. 251. 187.

s. Art. 184. Nro. 8

s. Art. 147. 188.

*) 189 a.

* Ehe-O. §. 7.

s. Art. 184. 199 ff. 190.

* s. zu L. Z. 175 a.

s. Art. 74. 75. 76. 165. 166. 170. u. die Not. **). 191.

* Unförmlichkeit der Ehe. Ehe-O. §. 21.

***) 192.

* R. B. 1811. XVI. §. 12. zu diesem und den beiden folgenden L. S.

****) 193.

1. Wer der Wittwer einer verstorbenen Person zu seyn behauptet, muß seinen Eheschein vorlegen (alsdann wenigstens, wenn keine Bücher geführt wurden, oder diese verloren gegangen sind); es genügt nicht, daß der bürgerliche Stand des vorgeblichen Ehegatten nur von Seitenverwandten, und später, als fünf Jahre, nach dem Tode des verlebten Ehetheils bestritten wurde; selbst wenn die Erben die Ehe anerkannt zu haben scheinen, indem sie ihre Gegnerin als Wittwe des Verlebten bezeichnen, und die Vormundschaft ihres Kindes, gleich als eines ehelichen Kindes, übernommen haben. Brüssel. S. 6. 2. 350. L. 17. 110. †) 194.

2. Die Gültigkeit der zwischen Ehegatten gemachten Schenkungen, überhaupt die bürgerlichen Wirkungen einer unter Beobachtung der gesetzlichen Formen geschlossenen Ehe, hängen nicht vom ferneren Besitze dieses Standes ab. Cass. Paris. S. 5. 1. 161. L. 11. 257.

s. Art. 40. 46. 47. 76. 194. 196. 197. 321. 195.

1. Eine Frau, welche bei ihrem Manne nicht gewohnt, und niemals seinen Namen geführt hat, nicht den Standesbesitz einer gesetzmäßigen Ehegattin im Sinne des Art. 196; sie ist daher befugt, den Eheschein anzufechten. Bourges. S. 22. 2. 315. L. 64. 311. 196.

2. Die im Art. 196. ausgedrückte Unzulässigkeit einer Klage auf Eheungültigkeit von Seiten der Ehegatten, wenn sie

---

*) Trefurt 329. 6). (Ehe-Verfänglichkeit.)

**) Wann ist eine Ehe wegen Nichtbeobachtung der §. 452. f. angeführten Vorschriften als nicht geschlossen zu betrachten? Zachar. III. 454.
Scheinehe, welche vor erfolgter Nichtigerklärung zu Kraft erwächst. Brauer V. 409.

***) Trefurt. 31—32. 347. §. 403.

****) Trefurt. 347. 2).

†) Von dem Beweise, welcher für die Thatsache, daß eine Ehe abgeschlossen worden sey, zu führen ist. Zachar. III. 456.

196. im Besitze dieses bürgerlichen Standes sich befinden, und der Eheschein vorgelegt wird, ist allgemein und unbedingt; sie kann nicht bloß in dem Falle vorgeschützt werden, wo die Ehegatten auf Ungültigkeit klagen, um das Eheband aufzulösen, sondern auch in dem Falle, wo sie nur deßhalb klagen, um eine zweite von ihnen eingegangene Ehe zur Gültigkeit zu erheben. C. H. Bw. Colmar. S. 27. 1. 108. D. 25. 1. 8. L. 77. 168.

f. Art. 25. 181. 185. 194. 195. 321. 322.

197. 1. Damit die eheliche Geburt eines Kindes in dem vom Art. 197. vorgesehenen Falle nicht bestritten werden könne, muß schlechterdings hergestellt werden, daß die Eltern öffentlich als Mann und Frau gelebt haben; es würde nicht genügen, darzuthun, daß die Eltern für Eheleute gehalten wurden. Pau. S. 30. 2. 57.

1b. Damit die eheliche Geburt eines in seinem Geburtsschein als ehelich genannten Kindes, auch nach dem Tode seiner Eltern, und in Ermangelung der Vorlegung des Standesscheines der Ehe, aus welcher es entsprossen seyn will, nicht bestritten werden könne, ist erforderlich, daß das Kind mit dem persönlichen Besitze des Standes eines ehelichen Kindes auch den Beweis verbinde, daß seine Eltern im beständigen Besitze des ehelichen Standes gelebt haben. Paris. S. 3. 2. 441. L. 4. 427.

2. In dem Falle, wo die Ehe nicht unzweifelhaft ist, kann der persönliche Standesbesitz eines ehelichen Kindes durch Urkunden aufgehoben werden, welche von den Eltern ausgegangen sind, und dasselbe für ein natürliches Kind erklären. Paris. S. 17. 2. 44 D. 15. 2. 56. L. 46. 206.

3 Eben so was den ersten Punkt betrifft. — Eine Erklärung der ehelichen Geburt in einem Geburtsschein ist nicht gleichgeltend mit diesem Standesbesitze: selbst wenn der Geburtsschein noch durch Urkunden unterstützt wurde, welche nachweisen, daß das Kind, als seinem Vater und dessen Familie nicht fremd betrachtet wurde. Aix. S. 11. 2. 227.

4. Wenn ein Kind verstorbener Eltern keinen Geburtsschein hat, und seinen Besitzstand als eheliches Kind nur auf die Offenkundigkeit einer bloß kirchlich geschlossenen Ehe gründet, so ist dies kein Besitz des Standes ehelicher Kindschaft; dieser Beweis genügt nicht, um der günstigen Ausnahme des Art. 197. Raum zu geben, und dasselbe von der Vorlage des Ehescheines seiner Eltern loszuzählen. Rennes. S. 15. 2. 49.

5. Das Kind, um seinen Standesbesitz als eheliches Kind darzuthun, kann sich auf seinen Geburtsschein berufen, worin seine Mutter als Ehefrau bezeichnet ist. — Es kann sich auch auf Urkunden berufen, welche sich nicht auf seine Person beziehen, und die nämliche Bezeichnung enthalten, so z. B. den Todtenschein der Mutter, die Geburtsscheine seiner Geschwister. Grenoble. S. 7. 2. 84. D. 5. 2. 84. L. 18. 29.

6. Unter der alten Rechtslehre, wie unter dem Code, konnte 197.
die eheliche Geburt der Kinder, in Ermangelung der Vorlegung des Ehescheines der verstorbenen Eltern, nur durch den zweifachen Standesbesitz, der Eltern als Ehegatten, und der Kinder als ehelicher Kinder, hergestellt werden. Paris. S. 22. 2. 183. D. 20 2. 132. L. 62. 470.

7. Wurde entschieden, daß es genüge, die Eigenschaft eines ehelichen Kindes durch den Geburtsschein desselben, in Verbindung mit dem persönlichen Standesbesitze, darzuthun. C. H. Bw. Paris. S. 6. 1. 307. D. 4. 1. 145. L. 14. 433.

7 b. Der Grundsatz, nach welchem ein Kind, das den Stand eines ehelichen Kindes in Anspruch nimmt, gehalten ist, wenn seine Eltern oder eines derselben noch leben, deren Eheschein vorzulegen, ist auf die vor dem Code geborenen Kinder anwendbar. — In dieser Hinsicht hat der Code kein neues Recht eingeführt.

Keine Bescheinigungen oder Beurkundungen können von Vorlegung des Ehescheines befreien, der in dem durch Art. 197. vorgesehenen Falle erfordert wird, um die eheliche Geburt eines Kindes darzuthun. Bourges. S. 30. 2. 174.

8. Kinder, welche durch Geburtsschein und überdies durch den Standesbesitz als ehelich ausgewiesen sind, dürfen nicht gehört werden, wenn sie die Ehe ihrer Eltern, und folglich ihre eigene eheliche Geburt, in Abrede stellen wollen, um mittelst dessen zu beweisen, daß einer ihrer Brüder keinen Antheil an der väterlichen Verlassenschaft haben dürfe: weil diese in Ermangelung ehelicher Verwandten auf sie allein, als anerkannte natürliche Kinder gefallen sey, während ihr Bruder nicht so, wie sie, den Vortheil der Anerkennung für sich habe. Der Stand aller dieser Kinder ist untheilbar. Paris. S. 13. 2. 41. L. 33. 584. — s. Art. 322.

9. Auch wenn ein Kind, welches von zwei Personen entsprossen ist, die öffentlich als Ehegatten gelebt haben, eine Geburtsurkunde und den Standesbesitz eines ehelichen Kindes für sich hat, so kann es seine eheliche Geburt, wenn seine Eltern nicht beide verstorben sind, nur durch Vorlegung ihres Ehescheines beweisen. Paris. S. 8. 2. 204 L. 21. 542.

10. Wurde gleichfalls entschieden, daß die Ausnahme, deren der Art. 197. erwähnt, auf den Fall nicht ausgedehnt werden dürfe, wo noch eines der beiden angeblichen Eltern des Kindes lebt, obwohl dasselbe der Behauptung des Kindes widerspricht, und den Thatumstand der Ehe leugnet. — Dieser Widerspruch hat nicht dieselbe Wirkung, wie der Tod. Toulouse. S. 27. 2. 224. L. 79. 417.

11. Wie ist es im Falle der Abwesenheit der Eltern? S. 22. 2. 183. D. 20. 2. 132. L. 62. 470.

197. 12. Das Kind, welches in dem mit seinem Geburtsschein übereinstimmenden Standesbesitz ist, und dessen Eltern öffentlich als Mann und Frau gelebt haben, ist von der Vorlegung des Ehescheines seiner Eltern nur dann befreit, wenn beide verstorben sind; es genügt nicht, daß ein Elterntheil verstorben, und der andere verschollen ist, zumal wenn das Kind erklärt hat, zu wissen, an welchem Orte die Ehe geschlossen wurde. Toulouse. S. 20. 2. 280. L 59. 310.

13 Wenn Kinder, nach dem Tode ihrer Eltern, welche öffentlich als Ehegatten gelebt haben, ihre eheliche Geburt durch Geburtsschein und den entsprechenden Standesbesitz beweisen, so kann man von ihnen in keinem Falle verlangen, daß sie den Eheschein ihrer Eltern vorlegen. — Der Art. 197. ist allgemein: man darf ihn nicht bloß auf die Fälle des Verlustes oder gänzlichen Mangels der Standesbücher, und auf die Behauptung des Kindes beschränken, daß es den Ort, wo seine Eltern getraut wurden, nicht habe entdecken können C. H. Bw. Lyon. S. 10. 1. 239. D. 8. 1. 243. L. 27. 209.

14. Man kann den Stand des Kindes nicht bestreiten, dessen Eltern gestorben sind, wenn es den Geburtsschein und Standesbesitz für sich hat, selbst wenn eine Erklärung seiner Mutter vorliegt, worin zugegeben ist, daß keine Eheschließung statt gefunden habe. Montpellier. S. 25. 2 118. L. 71. 39. — Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 313.

15. Die Anführung im Geburtsschein eines Kindes, daß seine Eltern verehelicht waren, genügt nicht, um die eheliche Geburt, selbst nach dem Ableben der Eltern, zu beweisen, es bedarf überdies, wenn der Eheschein nicht vorgelegt werden kann, des Beweises, daß die Eltern des Kindes öffentlich als Mann und Frau gelebt haben, und es im Besitze des Standes ehelicher Kindschaft sey. C. H. Bw. Lyon. S. 24. 1. 261.

s. Art. 46 317. 319. 322.

198. s. Art. 40 ff. 99 ff. 326 327.

199. s Art. 184 191.

201. 1. Der gute Glaube wird vermuthet; wer behauptet, daß die Ehegatten nicht in gutem Glauben gewesen, hat dies zu beweisen. Paris. S. 5. 2. 216. L. 13. 150.

2. Muß im Falle einer Ehenichtigkeit, aus Unfähigkeitsgründen des einen Ehegatten, der gute Glaube des andern von diesem bewiesen werden, um die Vortheile der bürgerlichen Wirkungen seiner Ehe zu genießen? — Nicht entschieden. Cass. Paris. S. 21. 1. 157. D. 19. 1. 113. L. 60. 5.

3. Die von zwei geschiedenen Ehegatten nach der Scheidung geborenen Kinder werden für ehelich geachtet, wenn die während der Abwesenheit oder Auswanderung des einen Ehetheils erkannte Scheidung demselben vor der Empfängniß jener Kinder nicht bekannt geworden ist.

Die gesetzliche Vermuthung ist zu Gunsten des guten Glaubens der Ehegatten; wer behauptet, daß dem abwesenden oder ausgewanderten Ehetheile die Scheidung bekannt gewesen sey, hat dies zu beweisen. Douai. S. 21. 2. 156. L. 58. 383. 201.

4. Um guten Glauben zu begründen, genügt es, daß die Ehegatten sich im Irrthum befanden: — selbst wenn es ein Rechtsirrthum gewesen. Paris. S. 5. 2. 291. L. 14. 91.

5. Das Appellationsgericht kann, ohne Gefahr der Cassation seines Erkenntnisses, denjenigen für ehelich erklären, der aus einer Ehe geboren ist, welche vor dem Code zwischen einem ledigen Manne und einer bereits verheiratheten Frau, deren Ehemann irriger Weise für todt gehalten wurde, geschlossen worden; auch wenn noch kein Jahr zwischen Schließung der Ehe, und der Entfernung des Ehemannes der Frau, umlaufen wäre, selbst wenn der vorgebliche Tod des letztern weder durch einen Todtenschein, noch durch irgend eine gerichtliche Urkunde, dargethan wurde: und wenn der Schließung der Ehe die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgebote nicht vorausgegangen waren. C. H. Bw. Turin. S. 10. 1. 324. D. 8. 1. 317. L. 28. 464.

6. Der Grundsatz: „jeder muß sich um die Vertragsfähigkeit dessen erkundigen, mit dem er einen Vertrag schließt,“ ist nicht strenge auf Inländer, in ihren Verhältnissen zu Ausländern, anzuwenden. — Folglich konnte einer Deutschen, welche in Deutschland einen Franzosen heirathet, gar wohl unbekannt seyn, daß derselbe bürgerlich todt war: und folglich konnte sie sich in dem guten Glauben befinden, welcher der Ehe ihre bürgerlichen Wirkungen nach Inhalt des Art. 201 zusichert. Cass. Douai. S. 16. 1. 81. D. 14. 1. 49. L. 45. 161.

7. Damit eine in gutem Glauben geschlossene, jedoch nichtige Ehe, die bürgerlichen Wirkungen einer gültigen Ehe hervorbringe, müssen, ausser der Thatsache der Eheschließung, auch alle bei dieser Heirath erforderlichen Förmlichkeiten beobachtet worden seyn, und die Nichtigkeit, womit sie behaftet ist, muß sich auf Umstände beziehen, welche beiden Theilen, oder doch einem derselben nicht bekannt waren. Bourges. S. 30. 2. 174.

f. Art. 25. Nro. 15 u. 16. 144. 147. 161. 180. 188. 190. 192. *)

Wenn eine Ehe unter zwei Personen geschlossen worden, 202.
deren eine mit dem bürgerlichen Tode behaftet ist, so genügt der gute Glaube (der nach Art. 202. hinreicht, um die bürgerlichen Wirkungen zu Gunsten der aus einer Ehe entsprossenen Kinder hervorzubringen), in gleichem Maße, um denselben Erbrechte in der Familie des Ehegatten einzuräumen, welcher im unredlichen Glauben, wie in der Familie dessen, welcher im gu-

*) Matrimonium putativum. Zachar. III. 465.

202. ten Glauben stand. Cass. Douai. S. 16. 1. 81. D. 14. 1. 49. L. 45. 161. — S. 14. 2. 142.
s. Art. 25. Nro. 15. und 16.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen. *)

203. 2. Das natürliche Kind, dessen Stand gesetzlich anerkannt worden, kann seinen Unterhalt fürsorglich an den gesetzlichen Erben fordern, welcher allein unter diesem Titel in Besitz und Gewähr der Erbschaft gelangt ist, bis zur Auseinandersetzung derselben. Paris. S. 9. 2. 260. L. 23. 441. — s. Nro. 8.

3. Ein natürliches Kind hat ein Klagerecht gegen seinen Vater auf Ernährung. — In Ermangelung gesetzlicher Bestimmung wird diese Ernährung als eine Folge der natürlichen Verbindlichkeit angesehen, welche aus dem Thatumstande der Vaterschaft hervorgeht. C. H Bw. Toulouse. S. 12. 1. 13. D. 9. 1. 455. L. 32. 76.

4. Der Vater ist dem von seinem Sohne gesetzlich anerkannten natürlichen Kinde, welches der letztere nicht unterhalten kann, Ernährung schuldig. Douai. S. 16. 2. 164. D. 14. 2. 107. L. 45. 278.

4 b. Wurde cassirt, und entschieden, daß hinsichtlich der Ahnen nicht dieselbe Verbindlichkeit vorhanden sey, weil das natürliche Kind nicht zu ihrer Familie gehört. Cass. Douai. S. 17. 1. 289. D. 15. 1. 516. L. 59. 201.

5. Die Mutter eines natürlichen Kindes, für welches kein Vormund ernannt worden, ist wesentlich befugt, den Unterhalt zu Gunsten dieses Kindes zu verlangen. Paris. S. 12. 2. 161. L. 32. 433.

6. Jeder Verzicht von Seiten eines natürlichen Kindes, von seinen Eltern Ernährung zu verlangen, wird als nicht geschrieben betrachtet. Brüssel. S. 7. 2. 325. L. 22. 441. — s. Art. 301. Nro. 2.

7. Der Beweis, daß ein Mann die Last übernommen habe, ein Kind zu ernähren und zu unterhalten, dessen Vaterschaft ihm zugeschrieben wird, kann aus baaren Anerbietungen, die er in dieser Beziehung gemacht hat, hergestellt werden, zumal, wenn jene Anerbietungen noch durch Vermuthungen un-

---

*) Baurittel I. 480.
Von der aus der Blutsverwandtschaft und aus der Schwägerschaft entstehenden Unterhaltungspflicht. Zachariä III. 552.
Ernährungspflicht der ehelichen Kinder — der nicht anerkannten — der Geschwister. Brauer. V. 347. 348.

terstützt sind. C. H. Vw. Paris. S. 8. 1. 231. D. 6. 1. 156. 203.
L. 21. 86.

8. Das Kind, dem seine eheliche Geburt, nicht seine Kindschaft, bestritten wird, hat ein Recht auf fürsorglichen Unterhalt aus dem Vermögen seines verstorbenen Vaters. — In diesem Falle kann es nicht zur Sicherheitsleistung angehalten werden: zumal wenn seine Erbrechte dem Werthe der Unterhaltungsgelder entsprechend sind. Besançon. S. 7. 2. 776. — s. Nro. 2.

9. Der Vater ist seinem Sohne außerhalb des väterlichen Hauses keine Ernährung schuldig; er ist ihm gar keine schuldig, wenn der Sohn ein Gewerbe erlernt hat, durch dessen Ausübung er seinen Unterhalt sich verschaffen kann. Nismes. S. 7. 2. 755. L. 22. 284. — Paris. R. G. 1833. 2. 227. — s. Art. 210.

10. Die Mutter, welche zur zweiten Ehe geschritten ist, und in Folge dessen den Genuß des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder verloren hat, ist nicht schuldig, sie auf ihre Kosten zu ernähren, wenn die Kinder selbst die Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen; wenn sie also dieselben in der That ernährt hat, so kann sie, nach eingetretener Großjährigkeit derselben, ihren Aufwand für Ernährung und Unterhalt rückfordern. Nismes. S. 26 2. 192. — s. Nro. 16 — s. Art. 205. 209. Nro. 1.

11. Wenn Kinder, die im Stande sind, ihren Lebensunterhalt zu erwerben, gegen den Willen des Vaters die väterliche Wohnung verlassen, so ist dieser nicht verbunden, ihnen Unterhalt zu reichen, selbst wenn sie sich erbieten, darzuthun, daß sie das Haus nur wegen übler Behandlung verlassen haben. Nismes. S. 5. 2. 13. D. 3. 2. 11. L. 10. 45.

12. Das Gericht, wenn es die Tochter zum Beweise zuläßt, daß sie nicht ohne Gefahr in ihr väterliches Haus rückkehren kann, darf ihr nicht von diesem Augenblick an einen fürsorglichen Unterhalt zuerkennen, sondern dies darf erst geschehen, wenn nach gehörig verhandelter Sache das Endurtheil gegeben worden. Brüssel S. 5. 2. 105. — s. Art. 211. Nro. 1.

13. Den Lebensunterhalt ist der Vater seinem Kinde schuldig, auch wenn es sich ohne seine Einwilligung verheirathet hätte. Brüssel. S. 11. 2. 317. L. 30. 366. — C. H. Vw. Grenoble. S. 9. 1. 38. D. 6. 1. 582. L. 23. 81.

13 b. Selbst wenn das Kind sich gegen den Willen des Vaters verheirathet hätte. Caen. S. 30. 2. 83.

14. Die Bestimmung eines Urtheils, daß der Vater, so lange er lebt, seiner Tochter den Unterhalt reichen solle, hindert nicht, daß dieser Unterhalt hinwegfalle, wenn die Tochter zu Vermögen gelangt. C. H. Vw. Grenoble. S. 9. 1. 38. D. 6. 1. 582. L. 23. 81.

15. Obwohl der Vater und der Sohn gegenseitig von

203. einander den Lebensunterhalt fordern können, wenn sie in Noth sind, so hört doch diese Verbindlichkeit auf, wenn es in der Gewalt dessen, der sie begehrt, steht, sich durch Arbeit und Fleiß seinen Unterhalt zu verschaffen. Trier. S. 11. 2 59.

16. Die dem Vater obliegende Verbindlichkeit zur Ernährung seines Sohnes hört auf, wenn dieser hinlängliche Einkünfte hat, um sein Daseyn zu erhalten. Wenn folglich ein Vater über das Vermögen seines Sohnes Rechnung ablegt, so kann er die Aufrechnung desjenigen verlangen, was er ihm zur Ernährung und Unterhalt gegeben hat, von dem Tag an gerechnet, wo die Verbindlichkeit, ihm Lebensunterhalt zu reichen, ein Ende genommen. C. H. Vw. Caen. D. 11. 1. 314 L. 37. 401. — Bordeaux. R. G. 1836. 2. 19.

s. Nro. 10. und Art. 208. 209. 385.

17. Zwischen Minderjährigen und demjenigen, der sich mit ihrer Ernährung, Unterhalt und Erziehung belastet, entsteht ein Halbvertrag, welcher den Kindern die persönliche Verbindlichkeit auferlegt, die Vorschüsse rückzuersetzen, obwohl der Dritte, der sie gemacht, nur auf ausdrückliches Geheiß und Auftrag des Vaters gehandelt hat. C H Vw Isle de France. S. 14. 1. 86. D. 12. 1. 47. L. 40. 218.

s. die Not. zu Art. 208.

18. Die Entscheidungen der Gerichte über die Art der Leistung, oder über den Betrag des Unterhaltes, in den vom Code vorgesehenen Fällen, sind nicht zum Cassationsrecurse geeignet. C. H. Vw. S. 5. 1. 285. D. 3. 2. 120. L. 11. 426.

19. Wer Unterhalt zu fordern hat, kann nicht verlangen, daß ihm zu Vertretung und Entrichtung desselben ein Kapital gegeben werde.

Der den natürlichen Kindern schuldige Unterhalt läuft von dem Tage an, wo ihr Stand und ihre Rechte für sie in Anspruch genommen wurden. Montpellier. S. 7. 2. 787. — s. Art. 205. Nro. 10.

s. Art. 349. 852. 913. 1409. 1448. 1558.

(20) Die Verpflichtung der Ehegatten, sich den Unterhalt zu reichen, ist eine Verpflichtung des natürlichen Rechtes, auf deren Erfüllung, auch zwischen Ausländern, bei den französischen Gerichten geklagt werden kann, wenn der beklagte Ehetheil in Frankreich seinen Wohnsitz hat. Paris J. 19. S. 1834. 2. 384.

(21) Die im Vermögen abgesonderte Frau ist im Falle der Unzahlbarkeit des Mannes gehalten, den Unterhalt und die Erziehungskösten ihrer Kinder ganz zu bestreiten; die Ehegatten haben in dieser Beziehung eine untheilbare und Samtverbindlichkeit auf sich. Grenoble. R. G. 1836. 2. 335. *)

---

*) Von den Rechten der Kinder. Zachar. III. 551.
Von den Elternpflichten. Rettig. §. 296 — 304.

* 1) Von den elterlichen Rechten und Pflichten. EheO. §. 28. 203.
2) Unterhaltspflicht der Eltern — der Schwiegereltern. EheO. §. 33—36.
3) Der Geschwister und Halbgeschwister. EheO. §. 33.
4) s. die Zusätze zum zweiten Kapitel Nro. 14—16. — Vgl. Trefurt. 396. f. 203 a.

1. Die Verbindlichkeit, einem Kinde außerhalb des väterlichen Hauses den Unterhalt zu reichen, begreift nicht auch die Verbindlichkeit unter sich, ihm die Fahrniß zu stellen, und die Kosten der ersten Einrichtung zu übernehmen. Bordeaux. S. 32. 1. 467. 204.

(3) So wie es richtig ist, daß das Kind keine Klage gegen seine Eltern auf einen Theil ihres Vermögens hat, um eine häusliche Niederlassung sich zu verschaffen, so verhält es sich nicht gleichermaßen mit den Kosten, welche zur Vollendung schon begonnener Studien nothwendig, und zur Betreibung eines Geschäftes unerläßlich sind, dem der Sohn auf den Rath seines Vaters oder seiner Mutter sich gewidmet hat. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 78.

* 1) I. E. E. VIII.
2) §. 28. lit. h. der EheO. ist aufgehoben.

1. Die Verbindlichkeit, den Eltern im Nothfalle den Unterhalt zu reichen, ist eine Samtverbindlichkeit der Kinder. Der Vater ist daher nicht schuldig, gegen jedes derselben eine gesonderte Klage anzustellen. Paris. S. 7. 2. 779. L. 9. 109.— Colmar. S. 13. 2. 16. L. 34. 542. — Colmar. S. 14. 2. 3. D. 12. 2. 13 205.

1 b. Die obige Verbindlichkeit ist untheilbar, und folglich eine Samtverbindlichkeit der Kinder, wenn jedes von ihnen hinlängliches Vermögen hat, um den Vorschuß zu leisten. Grenoble. S. 32. 2. 495. Riom. R. G. 1833. 2. 574.

1 c. Wurde entschieden, daß dieses keine Samtverbindlichkeit sey: jedes der Kinder ist nur zu seinem Antheil und nach Verhältniß seines Vermögens gehalten Metz. S. 24. 2. 11 Toulouse J. 19 S. 1834. 2. 285.

1 d. Wurde entschieden, daß keine Samtverbindlichkeit, aber doch eine untheilbare in dem Sinne vorhanden sey: daß wenn eines der Kinder seinen betreffenden Antheil nicht zu bezahlen im Stande wäre, der Ahne sich an die übrigen halten könne, um nöthigenfalls deren Antheile nach Verhältniß des Vermögens eines jeden erhöhen zu lassen. Rouen. S. 28. 2. 11. D. 25. 2 165 — Nancy. S. 26. 2. 290. D. 24. 2. 28. — s. Art. 209. — Rennes. J. 19. S. 1834. 2. 112.

2. Die Verbindlichkeit der Kinder, ihren Eltern nöthigenfalls den Unterhalt zu reichen, ist weder untheilbar noch eine Samtverbindlichkeit; jedes der Kinder ist nur gehalten, den Antheil an demselben zu übernehmen, der ihn persönlich nach dem Stande seines Vermögens trifft. Lyon. S. 32. 2. 549.

205. 2 b. Die Kinder dürfen nicht samtverbindlich verurtheilt werden, ihren Eltern den Unterhalt zu reichen, wenn der Antheil des von letztern geforderten Nahrungsgehaltes nicht mit dem Vermögen der Kinder beziehungsweise im Verhältnisse steht. Paris. S. 4. 2. 89. L. 7. 527.

3. Wenn ein Großvater Kinder, und von einem verstorbenen Kinde Enkel hat, so trifft die Obliegenheit, dem Großvater den Unterhalt zu reichen, die Enkel mit den Kindern samtverbindlich, selbst dann, wenn letztere die Mittel besäßen, den Unterhalt allein zu bestreiten. Amiens. S. 22. 2. 303. D. 21. 2. 50.

4. Unterhalt gebührt dem Ahnen schon darum allein, weil er in Noth ist, auch wenn er an keinen Gebrechen leidet, die ihn außer Stand setzen, für seine Bedürfnisse zu sorgen. Colmar. S. 14. 2. 3. D. 12. 2. 13. — s. Nro. 9.

5. Der Art. 205. verpflichtet auch gegenseitig den Großvater. C. H. Bw. Brüssel. S. 8. 1. 45. D. 5. 1. 509.

6. Die Kinder werden von der Verbindlichkeit, ihrer Mutter im Nothfalle den Unterhalt zu reichen, dadurch allein nicht frei, daß dieselbe zur zweiten Ehe geschritten (wenn nämlich der zweite Mann auch arm ist). Man kann die Verfügung des Art. 206, welche auf die Schwiegermutter sich bezieht, nicht hierher ausdehnen. Colmar. S. 12. 2. 352. — s. Art. 2. 3. Nro. 10.

7. Die Verbindlichkeit des Sohnes zum Unterhalte des Vaters erlöscht nicht durch den bürgerlichen Tod des letztern. Paris. S. 12. 2. 208. L. 23. 331. — s. Art. 1982.

7 b. Ein Nahrungsgehalt, welchen ein Sohn seinem Vater kraft Urtheils schuldig ist, bleibt auf der Verlassenschaft des Sohnes haften, wenn derselbe vor seinem Vater stirbt. Nancy. S. 25. 2. 362. D. 24. 1. 139.

8. Wenn Kinder genöthigt worden sind, ihren Eltern Unterhalt zu reichen, so haben diejenigen unter ihnen, welche aus der Verlassenschaft nichts erhalten, das Recht, zu verlangen, daß ihnen die für den Unterhalt bezahlten Gelder von den andern Kindern rückersetzt werden, welche aus der Erbschaft Vortheil ziehen. Paris. S. 19. 2. 34. D. 17. 2. 39. L. 52. 315.

9. Ein Ahne wird schon dadurch allein als in Noth und zur Unterhaltsforderung berechtigt angesehen, daß seine Einkünfte unzulänglich sind. — Seine Kinder können ihn nicht nöthigen, vorher entweder seine Kapitalien aufzuzehren, oder dieselben ihnen zu überlassen. Bordeaux. S. 28. 2. 120. D. 26. 2. 93.

10. Wenn ein Kind, welches zur Bezahlung eines Nahrungsgehaltes an seinen Vater verurtheilt worden, keine Liegenschaft besitzt, auf welche der Vater zur Sicherung der fällig werdenden Zahlungen Eintrag nehmen könnte, so ist das Gericht nach seiner Einsicht, und den Umständen gemäß, zu verordnen be-

fugt, daß ein bewegliches Kapital von dem Kinde angelegt oder 205.
hinterlegt werden solle, um zur jährlichen Bestreitung des Nahrungsgehaltes zu dienen. Angers. S. 29. 2. 187. D. 27. 2. 53. — s. Art. 203. Nro. 19. — Art. 349. 384. 1558.

(11) Ungültig, als der Sittlichkeit oder den Rechten der väterlichen Gewalt zuwider, ist jede Uebereinkunft, deren Zweck wäre, einen Vater, dem sein Sohn Unterhalt zu reichen schuldig ist, zum Aufenthalt an einem bestimmten Orte zu nöthigen, um dort die Zieler seiner Unterhaltsrente zu empfangen. Bourges. R. G. 1833 2. 130. — s. Art. 371. *)

* 1) EheO. §. 38. lit. d.

† 2) Kinder sind den Eltern, die in Dürftigkeit gerathen, Unterhalt schuldig. Hohnh. V. 218. — s. Nro. 1. d. T.

1. Eine Schwiegertochter kann, gemeinschaftlich mit ihrem 206.
Manne, verurtheilt werden, ihren Schwiegereltern den Unterhalt zu reichen. Paris. S. 7. 2. 776. D. 4. 2. 170. L. 14. 342.

2. Wenn ein Ahne von seinen Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern auf den Grund des Art. 206. Unterhalt begehrt, so ist es nicht an ihm, nachzuweisen, daß er in Noth sey, sondern es ist an jenen, zu beweisen, daß er die Mittel zu seiner Ernährung besitze. Colmar. S. 14. 2. 3. D. 12. 2. 13. **)

s. Art. 205. 1558.

* Unterhaltungspflicht der Schwiegersöhne und Töchter. EheO. §. 34.

* Kindliche Pflichten. EheO. §. 38. 207.

1. Der Sohn ist nicht persönlich zur Zahlung eines vom 208.
Vater allein unterschriebenen Schuldscheines verpflichtet, obwohl es unbestritten wäre, daß die darin enthaltene Summe für die gemeinschaftlichen Bedürfnisse des Vaters und Sohnes verwendet wurde.

Ein Darleihen, um daraus den Unterhalt zu bestreiten, kann nach dem Tode des Entlehners nicht mehr an jene Verwandten rückverlangt werden, welche demselben den Unterhalt hätten leisten sollen; das Recht, Unterhalt zu begehren, ruht ausschließlich auf der Person, und kann von den Gläubigern nicht ausgeübt werden. Grenoble. S. 19. 1. 308. D. 17. 1. 295. L. 55. 283.

2. Die Klage auf Unterhaltsleistungen muß während der Lebenszeit dessen, dem sie gebühren, angestellt werden. Cass. Chatillon sur Seine. S. 12. 1. 314. D. 10. 1. 405. L. 34. 293. ***)

s. Art. 203 Nro. 17.

---

*) Archiv f. R. I. 655.

**) Trefurt. 399. 1).

***) Verbrechen, welche nicht den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, auch kein Schenkungsundank sind, heben die Erziehungspflicht nicht auf. Brauer V. 349.

Schenkung eines gereichten Unterhalts. Ebend.

209. 1. Der Art. 1409. welcher die Erziehung der Kinder unter die Lasten der Ehegemeinschaft zählt, hat nur während der Lebensdauer der in Gemeinschaft lebenden Ehegatten Anwendung. Nach dem Ableben eines derselben ist die Erziehung der Kinder aus ihren eigenen Einkünften zu bestreiten, wenn sie deren hinlänglich besitzen; sie können nicht begehren, daß ihre Mutter dazu beitrage, obwohl sie sich wieder verheirathet, und die Hälfte des Gemeinschafts-Vermögens bezogen hätte. Trier. S. 12. 2. 275. L. 35. 379. — s Art. 203. Nro. 10

2. Der Antheil, zu dessen persönlichem Beitrag am Unterhalte der Eltern jedes der Kinder verurtheilt worden ist, kann gemehrt oder gemindert werden, je nach den in den Vermögens-Umständen eines jeden Kindes eingetretenen Veränderungen. Colmar. S. 25. 2. 217. D. 23. 2. 16.

3. Die Bestellung einer Leibrente, unter dem Titel des Unterhaltes, von Seiten eines Sohnes zu Gunsten seines Vaters und mit Pfandrecht, muß als eine wirkliche, ihrer Eigenschaft nach unwiderrufliche Schenkung betrachtet werden, nicht als ein bloßes, zum Vortheil des Vaters dienendes Recht auf Unterhalt, welches mit den Vermögenskräften dessen, der damit belastet ist, erlöscht. Paris. S. 29. 2. 351. D. 27. 2. 226. *)

* Unterhaltsdauer. EheO. §. 36. vgl. Brauer VI. 285.

210. 1. Ein Kind kann seine Eltern nicht nöthigen, den Unterhalt, welchen es ihnen schuldig ist, bei ihm zu nehmen, unter dem Vorwande, daß es keinen Nahrungsgehalt bezahlen könne. Besançon S. 9. 2. 161.

2. Der Vater, der sich wieder verehelicht hat, kann nicht verurtheilt werden, bei seinen Kindern erster Ehe den ihm schuldigen Unterhalt zu nehmen, und deßhalb seine zweite Ehefrau zu verlassen. Die Kinder müssen in diesem Falle verurtheilt werden, ihrem Vater ein Jahrgeld zu bezahlen Poitiers. S. 25. 2. 304.

* Unterhaltsart. EheO. §. 39.

211. 1. Die Eltern können angehalten werden, den ihren Kindern schuldigen Unterhalt außerhalb ihres Hauses zu reichen, wenn diese sie einer üblen Behandlung beschuldigen — Ihr Anerbieten, die Kinder bei sich und an ihren Tisch aufzunehmen, genügt nicht zur Verwerfung der Klage. Aix. S. 8. 2. 109. — s. Art. 203. Nro. 12.

2. Die Eltern können auch alsdann zur Reichung des Unterhaltes außerhalb ihres Hauses angehalten werden, wenn nachgewiesen ist, daß wechselseitige Nachtheile aus dem Zusammenleben entstehen würden. Bordeaux. S. 32. 2. 468.

* EheO. §. 39. auch 33. 34.

---

*) Die Ernährungspflicht eines Sohnes gegen seinen Vater geht so wenig, als andere Unterhaltspflichten, auf die Erben des Sohnes über. Brauer. V. 349. f.

Sechstes Kapitel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten. *)

f. Art. 75. 203. 1388.

(1) Der Ehegatte, gegen den eine Trennung von Tisch 212.
und Bette ausgesprochen worden, kann, wenn er in Dürftigkeit ist, vom andern Ehegatten den Unterhalt begehren, selbst wenn die Trennung wegen Ehebruches erfolgt war R. G. 1836. 2. 239.

* Gemeinschaftliche Ehepflichten. EheO. §. 24. — Folgen der Uebertretung. §. 27.

**) 213.

* Männliche Ehepflichten. EheO. §. 25.

1. Der Mann, welcher die gemeinschaftliche Wohnung 214.
verläßt, ist schuldig, seiner Frau einen Jahresgehalt zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu entrichten. — Wenn er übrigens seinen Wohnsitz anderswohin verlegt, so kann er die Frau nicht nöthigen, ihm zu folgen, und bei ihm zu wohnen, ohne nachzuweisen, daß er dort Haushaltung führe. — Wenn er in der Folge diesen Beweis liefert, so kann er angehalten werden, der Frau das rückständige Jahresgehalt zu bezahlen, ehe sie genöthigt werden kann, seinen neuen Wohnsitz mit ihm zu beziehen. C. H. Bw. Brüssel. S. 8. 1. 145. D. 6. 1. 77. L. 20. 401.

1 b. Der Mann ist schuldig, seiner Frau den Unterhalt zu reichen, selbst außerhalb der ehelichen Wohnung, wenn in Folge übler Behandlung die Frau bei ihrem Manne nicht mit Sicherheit wohnen kann — Diese Verbindlichkeit von Seiten des Mannes besteht selbst dann, wenn die Frau vorher keinen Antrag auf Trennung von Tisch und Bette gestellt hat. Montpellier. S. 31. 2. 331.

f. Art. 268. 269. 307. Nro. 14. und 15.

2. Wenn der Mann sich an das Gericht gewendet hat, um seine Frau zu nöthigen, ihm in seine Wohnung zu folgen, so hat es nicht dabei sein Bewenden, daß das Gericht der Frau bloß die entsprechende Auflage ertheile; es muß vielmehr dem Manne die nöthigen Zwangsmittel einräumen, so z. B. die Befugniß, seine Frau durch einen Gerichtsdiener in die gemeinschaftliche Wohnung führen zu lassen. Pau. S. 10. 2. 241. L. 27. 127.

---

*) Von den Rechten, die beiden Ehegatten gegenseitig zustehen. Zachar. III. 470.

Pflichten der Ehe. Brauer V. §. 430. f.

Von den gemeinschaftlichen Ehepflichten. Rettig §. 291 — 293.

Von den Rechten, welche nur dem einen Ehegatten gegen den andern zustehen. Zachar. III. 471.

**) Von den besondern Ehepflichten des Mannes. Rettig §. 294.

214. 3. Der Mann, dessen Frau sich weigert, bei ihm zu wohnen, kann sie durch Beschlagnahme ihres Vermögens dazu nöthigen. Paris. S. 6. 2. 15. D. 4. 2. 225. L. 11. 419. — Riom. S. 13. 2. 239. — Paris. J. 19. S. 1834. 2. 159.

4. Selbst durch persönliche Haft. Paris. S. 8. 2. 199. L. 23. 171. — Turin. S. 12. 2. 414. — Aix. R. G. 1833. 2. 93.

5. Es ist dies nicht eigentlich eine Verhaftnahme in dem Sinne, daß hierdurch die individuelle Freiheit entzogen würde. C. H. Bw. Nancy. S. 27. 1. 88. D. 24. 1. 447. L. 77. 271. — S. 26. 2. 200.

6. Wurde im Gegentheil entschieden, daß der Mann die Frau weder durch Beschlagnahme ihrer Kleidungen und Fahrnisse, noch durch persönliche Haft dazu nöthigen könne. Toulouse. S. 21. 2. 149. D. 20. 2. 23. L. 60 387. — Colmar. J. 19. S. 1834. 2. 128.

7. Wenn die persönliche Haft nicht hinreicht, zu erwirken, daß eine Frau in die ehemännliche Wohnung zurückkehre, so ist dem Gericht erlaubt, ein anderes Zwangsmittel anzuwenden, vorausgesetzt, daß dieses Mittel weder den Gesetzen, noch den guten Sitten entgegen sey. Colmar. S. 18. 2. 123. D. 15. 2. 49. L. 50. 249.

8. Die Frau, welche sich, sogar nach der vom Gericht erhaltenen Auflage, weigert, in das Haus ihres Ehemannes rückzukehren, kann durch persönliche Haft dazu genöthigt werden; allein unsere Sitten widerstreben der Verurtheilung zur Bezahlung einer nahmhaften Summe für jeden Monat der Zögerung. Colmar. S. 18. 2. 123. D. 15. 2. 49. L. 50. 249. — Colmar. J. 19. S. 1834. 2. 128.

9. Wenn der Mann sich weigert, seine Frau in die eheliche Wohnung aufzunehmen, und ihr als Ehegatte zu begegnen, so kann das Gericht ihn nicht, durch die im Art. 534. C. proc. angezeigten Maßregeln (Vermögens-Beschlag und persönliche Haft), dazu nöthigen. — Alles was geschehen kann, ist Verurtheilung zum Schadensersatze. Lyon. S. 12. 2. 63. L. 32. 387.

9 b. Wenn eine Frau, nachdem sie mit dem Antrag auf Scheidung von Tisch und Bette sachfällig geworden, in die Wohnung ihres Mannes rückkehren will, so kann dieser nicht verweigern, sie aufzunehmen, unter dem Vorwande, daß sie nicht alle Fahrnißstücke zurückbringe, welche sie, als sie zum erstenmale das gemeinschaftliche Haus verließ, mit sich genommen habe. — In diesem Falle hat der Mann nur die ordentlichen Wege, um den Ersatz der hinweggebrachten und nicht rückgelieferten Fahrniß zu verfolgen. Angers. S. 7. 2. 969.

10. Der Mann erfüllt die Verpflichtung, seine Frau in seine Wohnung aufzunehmen, und sie als Gatte zu behandeln, nicht, wenn er ihr einen Theil der Zimmer, die er inne hat, überläßt, eine Magd zu ihrer ausschließlichen Verfügung stellt,

und ihr eine bestimmte Summe zu ihrem Unterhalt und Bedürfniß anweiset; er kann durch eine solche Maßregel sich nicht entheben, sie an seinem Tische aufzunehmen, sie durch seine eigenen Dienstboten bedienen zu lassen, und ihr den freien Zutritt zu dem Theile der Wohnung, den er sich vorbehalten hat, zu verstatten. Caſſ Paris. S. 30. 1. 99. 214.

11. Die Frau kann nicht genöthigt werden, bei ihrem Manne zu wohnen, wenn dieser keine für sich und seine gesonderte Haushaltung bestimmte Wohnung hat, wo er sie, seinem Stande gemäß, aufnehmen kann. Brüssel. S. 7. 2. 262. — C. H. Bw. Paris. S. 7. 2. 1195. D. 6. 1. 105. L. 20. 497. — Paris. S. 18. 2. 63. D. 15. 2. 134. L. 49. 100. — C. H. Bw. Paris. S. 26. 1. 262. D. 24. 1. 121. L. 76. 375.

12. Zumal wenn der Ehemann ein Verschwender wäre, welcher seine Frau dem väterlichen Hause, ihrer einzigen Zuflucht seit längerer Zeit, entreißen wollte. Colmar. S. 12. 2. 442. L. 52. 590.

13. Der Ehemann, obwohl im Zustande des Zahlungs-Unvermögens und der persönlichen Haft ausgesetzt, kann seine Frau nöthigen, ihre Wohnung bei ihm zu nehmen. Brüssel. S. 7. 2. 28. D. 5. 2. 28. L. 17. 411.

s. Art. 108. 203. 1388. 1448. 1537.

(14) Eine in Ehegemeinschaft stehende Frau, welcher eine Unterhaltsrente gegen ihren Ehemann bewilligt worden, und die mehrere Jahre hindurch die Verfallzieler nicht bezogen hat, kann nicht auf die Rückstände klagen, so lange sie nicht nachweiset, daß sie zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse Anleihen zu machen genöthigt war. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 47.*) — s. Art. 1421. 1428.

* 1) Weibliche Ehepflichten. Ehe-O. §. 26.

† 2) Gemeinschaftlicher Wohnsitz der Ehegatten, Hohnh. III. 202. bleibt das Haus des Mannes im rechtlichen Sinn, auch wenn die Frau auf einige Zeit eine andere Wohnung bezogen hat. Ebend. 18. — N. Jahrb. II. 298.

1. Der Ehemann, welcher zu einem Rechtsstreit über das zugebrachte Gut seiner Frau bloß ihrer Ermächtigung halber beigerufen wurde, kann nicht persönlich in die Kosten des Rechtszuges verurtheilt werden. Caſſ. Gers. S. 1. 1. 170. 215.

2. Die vom Manne seiner Frau ertheilte Ermächtigung, vor Gericht zu stehen, macht ihn nicht persönlich für die Kosten verantwortlich, in welche die Frau verfällt worden. Montpellier. S. 5. 2. 135. L. 12. 418.

---

*) Ehevogtei des Mannes — Erwerbrecht aus den Diensten der Frau — Wohnsitzfolge. Brauer V. 438.
Besondere Ehepflichten der Frau. Rettig §. 295.

215. 3. Wenn eine Frau wegen ihrer Ehesteuer Rechtsstreit führt, so ist der Mann für die Kosten verantwortlich, nicht nur wenn er sie zum Rechtsstreit ermächtigt, sondern auch wenn er die Ermächtigung ohne Angabe der Gründe verweigert hat. Besançon. S. 7 2. 894.

4 Die doppelte Ermächtigung des Gerichtes, zu Ernennung eines Familienrathes und zur Verkündung an den Entmündigungsbeklagten, schließt stillschweigend die Ermächtigung der klagenden Ehefrau, vor Gericht zu stehen, in sich. Toulouse. S. 23. 2. 130. — Rouen. S. 5. 2. 113. L. 11. 236.

5. Eine verheirathete Frau, deren Entmündigung wegen Wahnsinns von ihren Verwandten begehrt wird, muß, bei Strafe der Nichtigkeit des Entmündigungs-Erkenntnisses, von ihrem Manne ermächtigt seyn, gegen die Klage vor Gericht zu stehen — Der Mann ist befugt, das gegen seine nicht ermächtigte Frau ergangene Entmündigungs-Erkenntniß mittelst einer Zwischenklage (tierce-opposition) anzufechten. Cass. Lyon. S. 22. 1. 156. D. 20. 1. 49. L. 62. 497.

6. Man kann eine Frau nicht als gültig ermächtigt betrachten, um vor Gericht zu stehen, welche behauptet, den Rechtsstreit kraft einer Vollmacht ihres Mannes zu führen, die sie nicht vorlegt. Cass. Brest. S. 6. 1. 349. D. 4. 1. 472. L. 15. 545.

7. Die vom Gericht einer verheiratheten Frau ertheilte Ermächtigung muß ausdrücklich geschehen seyn, auf die gehörig nachgewiesene Verweigerung des Ehemannes; sie kann nicht gefolgert werden. — Mithin ist die Frau, welche gegen ihren Mann eine Klage anstellt, deren Zweck ihr Unterhalt außerhalb der gemeinschaftlichen Wohnung ist, dadurch allein nicht hinlänglich ermächtigt, daß das Gericht erster Instanz über den Grund der Sache erkannt hat. Turin. S. 7. 2. 790.

8 Die an eine Frau gerichtete Vorladung ist ungültig, selbst wenn sie Herr ihrer Handlungen ist, wenn der Mann nicht gleichzeitig vorgeladen, oder doch aufgefordert wird, seine Frau zu ermächtigen, vor Gericht zu erscheinen, und auf die Klage zu antworten. Die Regel bleibt dieselbe, wenn sich auch die vorgeladene Frau erst seit dem Zulassungs-Dekrete verehelicht hat, welches erlaubte, sie vor den Cassationshof zu laden. — Cass. S. 12. 1. 10. D. 9. 1. 481. L. 32. 135.

9. Die an eine verheirathete Frau geschehene Vorladung, ohne daß der Ehemann beigerufen wurde, seine Ermächtigung zu ertheilen, ist nicht unbedingt ungültig. Diese Unterlassung ist nur eine Unvollständigkeit, welche durch eine späterhin an den Mann erlassene Vorladung ergänzt werden kann. C. H. Bw. Paris. S. 13. 1. 8. D. 10. 1. 567.

10. Selbst nach Umlauf der Appellationsfrist. Paris. S. 25. 2. 111.

11. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Aix. S. 28. 215. 2. 346. D. 27. 2. 99 — Agen. J. 19. S. 1834. 2. 237.

12. Wenn in einer Appellations=Sache eine Frau ohne Ermächtigung ihres Mannes oder des Gerichtes gehandelt hat, so ist das Erkenntniß nichtig; es ist dies ein Cassationsgrund, selbst wenn die Einrede oder die Beschwerde beim Appellationshofe nicht vorgetragen wurde. Cass. Douai. S. 15. 1. 346. L. 44. 102.

s. Art. 225. Nr 4 ff.

13. Der Mangel der Ermächtigung einer verheiratheten Frau kann in jeder Lage des Rechtsstreites vorgeschützt werden, sogar in der Appellations=Instanz, und nachdem in der Sache selbst die Anträge gestellt worden Bordeaux. S. 26 2. 257. D. 24 2. 145. — Nismes. R. G. 1833. 2. 61.

14. Die Ermächtigung vor Gericht zu stehen, welche der Frau vom Manne ertheilt worden, schließt nicht die Ermächtigung in sich, den Haupteid auszuschwören, welcher ihr in den Verhandlungen der Instanz zugeschoben wurde. Zur Ausschwörung des Eides bedarf sie einer eigenen Ermächtigung. Angers. S. 23. 2. 159. D. 23. 2 143.

15. Die von ihrem Manne zum Stehen vor Gericht ermächtigte Frau kann die Richtigkeit einer gegen sie eingeklagten Schuld gültig anerkennen, ohne eigens hierzu vom Ehemann ermächtigt zu seyn. C. H. Bw. Agen. S. 28. 1. 208.

16. Eine verheirathete Frau kann, ohne Ermächtigung ihres Ehemannes, oder des Gerichtes, nicht zu ihrem Nachtheil in einem Ordnungsverfahren vor Gericht stehen, und die Sachfälligkeit oder den Ausschluß wegen Versäumniß verwirken. Selbst wenn es sich von einem gegen den Mann eröffneten Ordnungsverfahren handelte, falls derselbe erst zur Sache beigerufen wurde, nachdem der Ausschluß der Frau bereits erfolgt war. Cass. Grenoble. S. 28. 1. 275 D. 26. 1. 22. L. 81. 161. — Toulouse. R. G. 1833. 2. 346.

17. Die Ermächtigung der Frau, vor Gericht zu stehen, ist so nothwendig, daß in deren Ermangelung jedes gegen sie erwirkte Urtheil nichtig ist. Cass. Chateaudun. S. 8 1. 213. D. 6. 1. 151. L. 20. 470.

18. Selbst hinsichtlich der von Tisch und Bette geschiedenen Frau. Cass. Montreuil sur Mer. S. 27. 1. 334. D. 25. 1. 163. L. 79. 363.

19. Die Frau, welche auf Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache klagt, bedarf keiner Ermächtigung, um vor Gericht zu stehen. C. H. Bw. S. 5. 1. 337. D. 3. 1. 135. L. 13. 33. — Paris. S. 3. 2. 309. L. 2. 536.

s. Art. 307. Nr. 2. ff.

20. Der Mann, welcher gemeinschaftlich mit seiner Frau einen Rechtsstreit führt, wird schon deßhalb dafür angesehen, daß

215. er sie ermächtigt habe, vor Gericht zu stehen. C. H. Vw. Douai. S. 1. 1. 525. D. 6. 1. 227. L. 21. 49. — C. H. Vw. S. 7. 2. 790. — Grenoble. R. G. 1833. 2. 28. — C. H. Vw. Limoges. J. 19. S. 1835. 1. 880.

20 b. Folglich ist eine im Antrage des Mannes und der Frau geschehene Appellations-Einlegung rechtsförmlich, obwohl darin nicht eigens ausgedrückt ist, daß die Frau unter Ermächtigung ihres Ehemannes handle. Montpellier. S. 14. 2. 211. — Colmar. S. 18. 2. 190. D. 15. 2. 45. L. 50. 399.

21. In solchem Fall ist nicht nothwendig, daß im Urtheile die Ermächtigung der Frau förmlich ausgedrückt sey. C. H. Vw. Agen. S. 28. 1 208.

22. Eben so beim Manne, welcher einen Rechtsstreit gegen seine Frau führt. Nancy. S. 12. 2. 443. L. 32. 590. — Colmar. S. 12. 2. 442. L. 32. 590.

23. Daraus, daß die Klage sowohl gegen den Mann als gegen die Frau gerichtet ist, folgt nicht, daß die Frau bei den auf diese Klage ergehenden Urtheilen vor Gericht stehen könne, ohne besondere Ermächtigung ihres Mannes oder des Gerichtes, wenn ihr Mann ausbleibt, und sie allein erscheint. — Die stillschweigende Ermächtigung des Mannes, welcher in einem Urtheile mit seiner Frau zugleich vorkommt, ist nur auf den Fall zu verstehen, wenn der Mann erscheint, oder wo er handelnder Theil ist. Cass. Montpellier. S. 29. 1. 240. D. 27. 1. 17.

25. Die von einer verheiratheten Frau ohne Ermächtigung ihres Mannes geschehene Appellations-Einlegung wird gültig durch die später im Verfolge der Instanz ertheilte Ermächtigung. Bourges. S. 30. 2. 171. — Cass. Libourne. R. G. 1833. 1. 401. — Grenoble. R. G. 1833. 2. 28. — s. Nro. 29.

26. Selbst eine abgesonderte Frau kann, ohne Ermächtigung ihres Ehemannes oder des Gerichtes, nicht auf eine von ihr eingelegte Appellation verzichten, oder in Folge dieses Verzichtes über den Streitgegenstand sich vergleichen, worüber das beschwerende Erkenntniß ergangen ist. C. H. Vw. Rouen. S. 28. 1. 356. D. 26. 1. 128. L. 81. 417.

27. Der Ehemann, welcher bei Gericht intervenirt hat, um seiner Frau in Beziehung auf eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Verfahren beizutreten, dessen Nichtigkeit auf dem Mangel der Ermächtigung beruht, wird durchaus nicht dafür betrachtet, als habe er durch seine Intervention die Nichtigkeit des früheren Verfahrens heilen, oder die Frau zu Führung des Rechtsstreites in der Hauptsache ermächtigen wollen. Colmar. S. 11. 2. 190. D. 9. 2. 19.

28. Eine schriftliche Vorstellung einer Frau in bürgerlichen Rechtssachen ist um deßwillen allein nicht unzulässig, weil sie dieselbe ohne Ermächtigung ihres Mannes überreicht hat, wenn

ihr diese Ermächtigung später während des Laufes der Instanz 215.
ertheilt wurde. Florenz. S. 15. 2. 34.

29. Eine verheirathete Frau, welche in einer Instanz sachfällig geworden ist, kann ohne vorgängige Ermächtigung den Cassations-Recurs ergreifen; allein in diesem Falle schiebt der Cassationshof sein Erkenntniß auf, bis die Frau nach Umständen die Ermächtigung erhalten hat. Caff. S. 8. 1. 127. D. 6. 2. 1.

30. Wenn eine Frau vor den Cassationshof vorgeladen ist, so muß auch ihr Mann, bei Strafe der Nichtigkeit, vorgeladen werden, um sie zu ermächtigen. C. H. S. 12. 1. 317. D. 10. 1. 356.

32. Eine verheirathete Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes auf keinen Cassations-Recurs sich einlassen, der gegen ein zu ihren Gunsten ergangenes Erkenntniß gerichtet ist, obwohl sie in der nämlichen Sache ermächtigt war, in der ersten und zweiten Instanz zu handeln. C. H. S. 19. 1. 407.

33. Die Frau, welche von ihrem Ehemann ermächtigt worden, alle auf ihr eigenes Vermögen bezüglichen Klagen anzustellen, und auf alle Klagen sich einzulassen, ist dadurch hinlänglich ermächtigt, um sich sogar auf einen Cassations-Recurs einzulassen, ohne daß es nothwendig wäre, den Mann vorzuladen. Caff. Amiens. S. 21. 1. 35.

s. Art. 217. 218. 344. 776. 1388. 1449 1576

(36) Die der Frau ertheilte gerichtliche Ermächtigung, um zur Theilung und Auseinandersetzung einer Erbschaft zu schreiten, schließt stillschweigend die Ermächtigung zu Anstellung jeder Klage in sich, welche die Auslieferung des der Frau aus dieser Erbschaft gebührenden Antheils zum Gegenstande hat. Poitiers. J. 19. S. 1834. 2. 167.

(37) Das gegen eine Frau, ohne Ermächtigung ihres Mannes oder des Gerichtes, angestellte Verfahren, auf Zahlung der von ihr ausgestellten Schuldverschreibungen, ist ungültig, obgleich die Frau bei der Ausstellung verschwiegen hatte, daß sie verehelicht sey; es kommt überdies nicht darauf an, daß Handelspapiere in Frage stehen. Caff. Evreux. R. G. 1836. 1. 909. *)

* s. die Zusätze zu L. S. 1427.

1. Die vorgeschriebene Ermächtigung, vor Gericht zu stehen, 216.
ist unnöthig, wenn die Frau vor ein Polizeigericht vorgeladen ist. Caff. Rochefort. S. 10. 1. 192. D. 8. 1. 117.

2. Anders verhält es sich, wenn sie die Klage selbst anstellt. Caff. Rouen. S. 8. 1. 528. D. 6. 1. 441. L. 23. 102.

---

*) Von der Autorisation des Mannes, deren die Frau zu ihren Rechtsgeschäften bedarf. Zachar. III. 472.
Trefurt. 348 f. §. 408.

216. 3. Die Frau, welche eine verleumderische Beschuldigung aufstellt, kann zum Schadensersatz und persönlicher Haft verurtheilt werden, ohne daß es der Ermächtigung des Mannes bedarf, obwohl die Klage auf Schadensersatz ein bürgerlicher Rechtsgegenstand ist. C. H. Bw. Montpellier. S. 16. 1. 271.

217. 1. Der Art. 217. ist auf Frauen anwendbar, die vor dem Code unter Herrschaft einer Gesetzgebung sich verheiratheten, welche ihnen erlaubte, ohne jene Ermächtigung Verträge zu schließen, und deren Heirathsvertrag sogar in dieser Beziehung eine ausdrückliche Bestimmung enthält. Cass Grenoble. S. 32. 1. 317.

4. Ein Mann, welcher sich freiwillig von seiner Frau getrennt, und ihr einen Jahresgehalt versprochen, dessen Betrag er festgesetzt hat, kann in der Folge verurtheilt werden, seiner Frau die Rückstände dieses Gehaltes zu bezahlen, um die Ausgaben zu bestreiten, die sie im Vertrauen auf das Versprechen des Mannes gemacht hat — Der Mann kann hiergegen nicht einwenden, daß hierin eine mittelbare Gültigkeits-Erklärung der, von der Frau ohne seine Ermächtigung übernommenen Verbindlichkeiten liege. C. H. Bw. S. 31. 1. 11

5. Schuldverschreibungen einer getrennten Frau können für ungültig erklärt werden, aus Mangel ehemännlicher Ermächtigung, selbst wenn sich nicht ergäbe, daß sie den Werth der Fahrnisse oder Einkünfte der Frau übersteigen. Paris. S. 10. 2. 313. L. 31. 140.

6. Die ohne Ermächtigung des Mannes von einer im Vermögen abgesonderten Frau unterzeichnete Schuldverschreibung ist nicht unbedingt ungültig; sie kann auf das Fahrniß-Vermögen der Frau Wirksamkeit erlangen. C. H. Bw. Riom. S. 14. 1. 160. L. 39. 49.

7. Die von einer abgesonderten Frau ohne Ermächtigung ihres Ehemannes in einer, die Verwaltung ihres Vermögens nicht betreffenden Angelegenheit, unterzeichnete Verschreibung ist ungültig; sie kann selbst nicht bis zum Betrage der Fahrniß vollzogen werden. Paris. S. 20. 2. 315. D. 21. 2. 132. S. 25. 2. 66. — s. Nr. 30.

8 Eben so, wenn die Verschreibung keine Folge von der Verwaltung ihres Vermögens ist, oder nicht die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zum Gegenstande gehabt hat. — C. H. Bw. Rouen. S. 28. 1. 356. D. 26. 1. 128. L. 81. 417. — Cass. Nismes. S. 29. 1. 181. D. 27. 1. 237. L. 84 311. — Cass. S. 31. 1. 22.

s. die Not. zu Art. 1449 u. 1454.

8 b. Schuldverschreibungen, welche eine verheirathete Frau in Abwesenheit, und ohne Ermächtigung ihres Mannes, ausgestellt hat, können für gültig erklärt werden, wenn sich die Frau für

mäßige, zu ihrem Lebensunterhalte bestimmte Summen verbindlich gemacht hat. Paris. S. 24. 2. 96. 217.

9. Eine von einer abgesonderten Frau, ohne Ermächtigung des Mannes, unterzeichnete Schuldverschreibung kann für ungültig erklärt werden, obwohl sie zur Unterhaltung ihres Hauswesens und ihrer Kinder ausgestellt wurde — Das Gericht hat in dieser Hinsicht alle Befugniß, die Umstände zu würdigen, um zu ermessen, ob die Schuldverschreibung die Gränzen einer bloßen Verwaltungssache überschreitet. C. H. Vw. Bordeaux. S. 29. 1. 423. D. 27. 1. 185. L. 85. 276.

9 b. Die Nothwendigkeit der Ermächtigung dehnt sich auch auf das zugebrachte Gut aus: die Frau kann ohne Ermächtigung nur Verwaltungshandlungen vornehmen; es ist als verbotene Veräußerung zu betrachten, wenn die Frau ihr jährliches Einkommen überschreitet, und das künftige belastet, durch Wechsel oder jeden andern Schuldtitel. Aix. S. 25. 2. 185. D. 23. 2. 114.

10. Die ausdrückliche Ermächtigung des Mannes ist für eine Ausländerin nicht erforderlich, um sich wegen einer Miethwohnung in Frankreich, oder selbst hinsichtlich alles dessen, was zu ihrem Lebensunterhalte gehört, verbindlich zu machen. — Der Mann, welcher in die Reise seiner Frau einwilligt, ertheilt auch zum Voraus seine Einwilligung zu allem, wozu dieselbe sich für ihren Unterhalt während der Reise verpflichtet. Brüssel. S. 10. 2. 489. L. 25. 428.

10 b. Eine verheirathete Frau kann, ohne Ermächtigung des Mannes, für ihre eigene Rechnung nicht kaufen. — Wenn daher eine Frau, die von ihrem Manne Vollmacht erhalten, eine Liegenschaft für ihn zu kaufen, diese Liegenschaft, sowohl für sich als ihren Mann, erkauft, so kann diese Ueberschreitung der Vollmacht ihr nichts nützen, und hindert den Mann nicht, die Liegenschaft im Ganzen zu verkaufen, wie wenn der Ankauf ausschließlich auf seine Rechnung geschehen wäre. C. H. Vw. Lyon. S. 5. 2. 667. D. 3. 2. 46.

11. Vor dem Code war, wie es auch seit der Verkündigung desselben sich verhält, die Frau durch die Mitwirkung des Mannes bei einer Rechtshandlung hinlänglich ermächtigt. Agen. S. 4. 2. 137.

13. Der Mann, welcher für seine Frau gut steht, wird schon deßhalb allein dafür angesehen, daß er die Rechtshandlungen, für welche er gut gestanden, genehmigt habe. Lüttich. S. 4. 2. 393.

13 b. Die für die Frau nothwendige ehemännliche Ermächtigung, um gültige Verträge abzuschließen, muß vor oder bei Errichtung der Urkunde ertheilt werden; diejenige, welche erst nachher gegeben wurde, macht die Verbindlichkeit nicht gültig. Grenoble. S. 29. 2. 28. D. 27. 2. 73.

217. ungültig für den Mehrbetrag. Paris. R. G. 1833. 2 371. — s. Art. 1419.

(31) Eine im Vermögen abgesonderte Frau kann, ohne Ermächtigung ihres Mannes, ihre Kapitalien auf Leibrente legen; es ist dies kein Rechtsgeschäft, welches die Grenzen der Verwaltung ihres Vermögens überschreitet. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 280. — s. Art. 1449.

(32) Der Mann, dem ein gerichtlicher Beistand verordnet ist, kann seine Frau nicht gültig ermächtigen, vor Gericht zu stehen, er wäre denn selbst von seinem Beistande begleitet. Paris. J. 19 S. 1834. 2. 556. — s. Art. 513.

(33) Die vom Manne seiner Frau ertheilte Ermächtigung, sich mit ihm gegen gewisse Gläubiger samtverbindlich zu machen, und Liegenschaften, welche sein Eigenthum gewesen sind, zu verpfänden, schließt auch die Ermächtigung der Frau in sich, auf ihr gesetzliches Pfandrecht an den nämlichen Gütern zu verzichten. Nancy. J. 19. S. 1835. 2. 84.

(34) Eine im Vermögen abgesonderte Frau, welche von ihrem Manne Vollmacht erhalten, mit ihren Miterben ihre Rechte an eine Erbschaft zu ordnen, ist hinlänglich ermächtigt, um eine Urkunde zu genehmigen, worin die vorher bestrittene eheliche Geburt eines der Miterben anerkannt wird; — wenigstens enthält das Urtheil, welches so entscheidet, keine Verletzung eines Gesetzes. C. H. Vw. Paris R. G. 1836. 1. 238. — s. Art. 323.

218. 1. Eine verheirathete Frau, ermächtigt vor Gericht zu stehen, ist schon dadurch allein auch zum Versuche der Güte ermächtigt. Cass. Toulouse. S. 8. 1. 310. L. 21. 165.

2. Die vom Gericht einer Frau, auf Weigerung ihres Mannes, ertheilte Ermächtigung zu Anstellung einer Klage schließt auch eintretenden Falles die Ermächtigung zur Appellations-Einlegung in sich: wenigstens dann, wenn die Ermächtigung nicht ausdrücklich auf die erste Instanz beschränkt worden ist. Poitiers. S. 28. 2 22. D. 26 2. 146. L. 82. 368.

5. Die Frau, welche bei Gericht eine von ihrem Ehemanne verweigerte Ermächtigung nachsucht, ist nicht schuldig, sich vorher von ihm selbst, oder in Ermangelung dessen vom Gerichte, hierzu ermächtigen zu lassen. Aix. S. 28. 2. 25. D. 26. 2. 149.

6. Die der Frau, in Ermangelung der ehemännlichen, ertheilte gerichtliche Ermächtigung kann nicht rückwirken, und eine vorher von der Frau ohne Ermächtigung bewirkte Cession gültig machen. Toulouse. S. 29. 2. 237. D. 27. 2. 207. L. 83. 217.

7. Eine Frau, welche auf ihre dem Vorsteher des Bezirksgerichtes überreichte Denkschrift, um ermächtigt zu werden, ihren Mann wegen vorhabender Trennung von Tisch und Bette vorladen zu lassen, und ihre Klage zu verhandeln,

eine Verfügung erhält, welche die **Vorladung** gestattet, ist 218.
schon hierdurch allein hinlänglich für das ganze Trennungs-Verfahren der Instanz ermächtigt. Colmar. S. 18. 2. 190. D. 15. 2. 45. L. 50. 399.

s. Art. 215. Nro 18. ff.

8. Wenn, auf Weigerung des Mannes, eine im Vermögen abgesonderte Frau vom Gericht ermächtigt worden, einen Theil ihrer Güter zu Tilgung ihrer persönlichen Schulden zu verkaufen, so können diesem nach die geschehenen oder vorzunehmenden Veräußerungen nicht von dem Manne widersprochen werden, obwohl der Werth der verkauften Güter den Betrag der Schulden um vieles überstiege: wenn anders die Veräußerungen als zum Vortheile der Frau gereichend anerkannt sind. — In solchem Falle genügt es, anzuordnen, daß der die Schulden überschießende Theil des Kaufpreises auf eine Weise angelegt werde, wodurch der Verschleuderung desselben vorgebeugt wird. Angers. S. 30. 2. 123. *) — s. Art. 1449. —

Art. 215. 307. 1426. 1535. 1538. 1576. 2008.

* 1) R. B. 1810. XV. s. zu L. S. 1427.
2) Beschränkung der Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen auf die Fälle, für welche das L. R. sie vorschreibt. — Gesetz. R. B. 1835. XXXVIII. Art. 3.
† 3) Ob die gerichtliche Ermächtigung der Ehefrauen eine richterliche oder rechtspolizeiliche Handlung sey, und in letzter Eigenschaft der Administrativ-Behörde zustehe? Abhdl. Annalen. V. 153. ff.

s. Art. 905. 934 940. 942. 1029. 1096 1124 1417. 219.
1426. 1450. 1555.

2. u. 3. So ausgedehnt die Rechtsfähigkeit der Handels- 220.
frauen nach dem Code auch ist, so kann eine solche doch die ehesteuerlichen Liegenschaften nicht veräußern, selbst nicht wegen eines Handelsgeschäftes. Cass. Rouen. S. 11. 1. 39. D. 9. 1. 43. L. 29. 308. — S. 7. 2. 191. L. 18. 477.

4. Eine Handelsfrau kann ohne Ermächtigung, selbst auf Leibrente, eine Liegenschaft verkaufen, welche sie aus dem Gewinn oder Ertrag ihres Handels erkauft hat. C. H. Bw. Lyon. S. 15. 1. 39. D. 12. 1. 519. L. 41. 144.

5. Jene, die keine Handelsfrau ist, kann nicht in ihrem eigenen Namen ihren Mann verbindlich machen: selbst dann nicht, wenn sie das Detail des Handelsgeschäftes ihres Mannes besorgte. — Anders würde es seyn, wenn sie der Führung des Handelshauses ihres Mannes, oder eines Zweiges seiner Geschäfte, vorgesetzt wäre. In diesem Falle könnte sie den Mann für alle Rechtsgeschäfte, welche ihre Führung angehen, verbindlich machen: und alsdann würde von Seiten des Mannes hin-

*) Archiv f. R. II. 293. 305.

220. längliche Ermächtigung vorhanden seyn. Brüssel. S. 7. 2. 969. L. 8. 175.

6. Eine Frau, welche sich ausschließlich mit dem Handel ihres Mannes befaßt, hat nicht, wie eine Handelsfrau, schon hierdurch allein die Befugniß, Wechsel auszustellen, welche den Mann verpflichten, obschon Gütergemeinschaft unter ihnen besteht, wenn anders ihr Mann sie hierzu nicht ausdrücklich ermächtigt hat, und wenn nicht bewiesen ist, daß die Wechsel in einem Handelsgeschäfte, womit die Frau sich befaßt, ausgestellt wurden, ohne daß die Ehegemeinschaft hievon einen Gewinn bezogen hat. Brüssel. S. 9. 2. 209.

7. Der Handelsmann haftet für die von seiner Frau übernommenen Handels-Verbindlichkeiten, wenn es offenkundig ist, daß dieselbe, ohne Handelsfrau zu seyn, den Handel ihres Mannes führt. C. H. Vw. Pont-Audemer. S. 21. 177. D. 19. 1. 127. L. 62. 158.

8. Wenn die Frau eines des Schreibens unerfahrenen Handelsmannes gewohnt ist, die Geschäfte ihres Mannes zu besorgen, und für ihn zu unterzeichnen, so verpflichtet der Wechsel oder die Indossirung, welche von der Frau „für ihren Mann" unterschrieben wurden, diesen letztern gegen den dritten in gutem Glauben stehenden Inhaber Angers. S. 20. 2. 148.

9. Eine Frau, welche Inhaberin eines Lotterie-Bureaus ist, wird als Handelsfrau angesehen, und kann folglich das Lotterie-Bureau veräußern. Paris. S. 11. 2. 369. L. 32. 260.

10. Eine Frau, welche in eigenem Namen möblirte Miethwohnungen hält, wird schon darum allein als Handelsfrau betrachtet. — Folglich kann sie sich in allem, was die Besorgung dieser Miethwohnungen betrifft, ohne Ermächtigung ihres Mannes gültig verpflichten. Paris. S. 13. 2. 269. L. 36. 68.

11. Eine Frau kann Handelsfrau seyn, ohne die ausdrückliche Ermächtigung ihres Mannes; es genügt, um sie dafür zu betrachten, daß sie mit Wissen ihres Mannes und ohne dessen Widerspruch den Handel betreibt. C. H. Vw. Paris. S. 21. 1. 312. D. 19. 1. 280. L. 61. 185. — Paris. J. 19. S. 1835. 2. 137.

12. Wenn zwei Ehegatten in Gütergemeinschaft leben, so verpflichtet der Detailhandel, den die Frau mit Wissen des Mannes und sogar bei ihm führt, denselben in soweit wenigstens, als er das Haupt der Gemeinschaft ist; selbst wenn von seiner Seite keine ausdrückliche Ermächtigung ertheilt worden, vielmehr einige Zeichen der Mißbilligung gegeben seyn sollten, und er wirklich nicht am Orte des Handelsgeschäftes seine Wohnung gehabt hätte, als die Verbindlichkeit eingegangen wurde. C. H. Vw. Rennes. S. 26. 1. 323. D. 24. 1. 171. L. 75. 391.

13. Der Mann, welcher nicht selbst Handel treibt, ist

nicht unter persönlicher Haftverbindlichkeit für die von seiner 220.
Frau eingegangenen Handelsverpflichtungen verantwortlich, wenn dieselbe eine Handelsfrau ist, und in Gütergemeinschaft lebt. Lyon. S. 23. 2. 288. — Paris. R. G. 1833. 2. 52.

s. Art. 4. 5. und 7. C. comm.

1. Wenn auch der Mann am Orte des ehelichen Wohn- 222.
sitzes nicht anwesend, jedoch weder entmündigt noch verschollen ist, im Sinne der Art. 112. ff. so kann seine Frau vom Gerichte nicht ermächtigt werden, ohne daß er vorher in Person oder in seiner Wohnung vorgeladen worden, um seine Ermächtigung zu ertheilen oder zu versagen. Colmar. S. 11. 2. 206. D. 9. 2. 189. — Agen. S. 7. 2. 790. D. 9. 2. 17.

2. Eine verheirathete Frau, deren Mann abwesend ist, kann als stillschweigend vom Gericht ermächtigt zu betrachten seyn, vor Gericht zu stehen, bei einem Verfahren, wo es sich davon handelt, dem Mann einen gerichtlichen Beistand zu bestellen, wenn das Gericht zu dem Ende die Zusammenberufung eines Familienrathes beschlossen hat.

Bedarf eine verheirathete Frau, welche durchaus die Ermächtigung ihres anwesenden Ehemannes oder des Gerichtes nöthig hat, wenn ihr Mann abwesend ist, nach Umständen eines gerichtlichen Beistandes? — Bejaht.

Kann bei der Abwesenheit eines Mannes nach Gestalt der Sachen es sich ereignen, daß seiner Frau ein gerichtlicher Beistand bestellt wird, ehe der Mann für verschollen erklärt ist? — Bejaht. C. H. Bw. Caen. S. 29. 1. 278. — s. Art. 140.

(3) Im Fall einer Entmündigung des Mannes kann die Frau nur gerichtlich zur Theilung einer ihr angefallenen Erbschaft schreiten, wovon ein Theil in die Gemeinschaft fällt. Paris. R. G. 1837. 2. 91.

s. Art. 1388. 1508. 1538. 1988. 223.

s. Art. 476. 481. 2208 — 4. 5. 7. C. comm. 224.

1. Der Mangel der Ermächtigung kann einer verheirathe- 225.
ten Frau nicht entgegen gehalten werden, selbst wenn sie in der Eigenschaft als Wittwe den Rechtsstreit geführt, und durch ihre Schuld die Gegenpartei vernachläßigt hätte, sie ermächtigen zu lassen. Bordeaux. S. 5. 2. 108.

2. Obwohl eine Frau bei Unterzeichnung einer Schuldverbindlichkeit fälschlich angegeben hätte, dazu von ihrem Mann ermächtigt zu seyn, so benimmt die Unwahrheit dieser Angabe ihr und ihrem Manne die Befugniß nicht, sich in der Folge auf den Mangel der Ermächtigung zu berufen, um den Vertrag als nichtig aufheben zu lassen. — Es war Sache des Gläubigers, sich vorher zu verlässigen, ob die Frau ermächtigt war. Paris. S. 7. 2. 790. L. 10. 238.

3. Die Ungültigkeit, welche daraus hervorgeht, daß eine in zweiter Ehe lebende Frau in der Eigenschaft als Vormünde-

225. rin ihrer Kinder vor Gericht gestanden ist, ohne ehemännliche Ermächtigung, und ohne daß die fernere Führung der Vormundschaft ihr überlassen wurde, kann weder der Frau noch den Kindern entgegen gehalten werden, obwohl die Frau sich betrüglicher Weise für verwittwet ausgegeben hätte. C. H. Bw. Paris. S. 24. 1. 7. D. 21. 1. 232 L. 67. 481.

4. Der Mann, welcher in erster und zweiter Instanz sich auf eine von seiner Frau gegen ihn angestellte Klage eingelassen hat, kann nicht erst beim Cassationshofe einen Beschwerdegrund aus dem Mangel der Ermächtigung seiner Frau entnehmen. C. H. Bw Rouen. S. 26. 1. 453. D. 24. 1 56. L. 75. 289.

5. Eine Frau, welche zu Führung des Rechtsstreites in erster und zweiter Instanz nicht ermächtigt worden, kann aus diesem Mangel einen Cassationsgrund gegen die von ihren Gegnern erwirkten Erkenntnisse entnehmen. Cass. Marmande. S. 7. 2. 816. D. 3. 2. 130.

6. Obwohl sie während des Rechtsstreites keinen Schritt gethan, um sich die Ermächtigung zu verschaffen, und, da sie bei der öffentlichen Verhandlung nicht erschienen, ihren Gegnern keine Kenntniß von dem Mangel gegeben hat, aus dem sie jetzt zum erstenmale sich beschwert.

Selbst wenn der Mann zu einer peinlichen Strafe verurtheilt, und daher nur gerichtliche Ermächtigung statthaft wäre. Cass. Chateaudun. S. 8. 1. 213. D. 6. 1. 151. L. 20. 470. — s. Art. 215. Nro. 12.

7. Diejenigen, welche mit einer verheiratheten Frau einen Vertrag eingegangen, haben zu beweisen, daß sie gültig ermächtigt war; der Beweis des Mangels der Ermächtigung, als eines negativen Thatumstandes, kann weder vom Manne noch von der Frau gefordert werden. Paris. S. 7. 2. 791. L. 20. 201.

8. Der Mann, welcher seine Ehe geheim gehalten hat, kann nicht aus dem Mangel an Ermächtigung die Rechtshandlungen seiner Frau anfechten. C. H. Bw. Besançon. S. 9. 1. 43. D. 6. 1. 521. L. 23. 321.

9. Wenn bei einem gerichtlichen Zugriffsverfahren die Frau des Schuldners als Gläubigerin gegen denselben aufgetreten, und keine Verurtheilung gegen sie ergangen ist, so kann der Mann das Verfahren nicht wegen mangelnder Ermächtigung seiner Ehefrau anfechten. — Die Befugniß, welche das Gesetz dem Manne verleiht, die Ungültigkeit vorzuschützen, bezieht sich nicht sowohl auf sein eigenes Interesse, als auf jenes der Frau. Besançon. S. 4. 2. 672.

10. Die Ungültigkeit aus Mangel der ehemännlichen Ermächtigung kann von denjenigen nicht angeführt werden, mit welchen eine Frau ohne Ermächtigung Verträge geschlossen hat. Paris. S. 5. 2. 567. L. 11. 214.

(10) b. Insbesondere bei Unterpfands-Bestellungen nament-

lich nicht vom dritten Inhaber der verpfändeten Liegenschaft. 225.
Lyon. R. G. 1833. 2. 282. — s. Art. 1125. 1166.

11. Ein dritter Käufer der ehemännlichen Güter hat nicht die Befugniß, der Frau, welche ein Uebergebot ablegt, die Ungültigkeit aus Mangel der ehemännlichen Ermächtigung entgegen zu halten. Grenoble. S. 26. 2. 226. D. 24. 2. 27.

12. Dritte haben keine Befugniß, einer verheiratheten Frau den Mangel der Ermächtigung entgegen zu halten, hinsichtlich der von ihr bewirkten Uebertragung einer liegenschaftlichen Forderung, welche ein Ersatz ihres veräußerten Eigenthums ist. Brüssel. S. 10. 2. 491. L. 26. 318.

13. Die Gläubiger der Frau können den Mangel der Ermächtigung nicht vorschützen, obwohl, der allgemeinen Regel nach, die Gläubiger die Rechte ihrer Schuldner ausüben können. Der Art. 225. macht eine Ausnahme vom Art. 1167. Angers. S. 14. 2. 144. D. 10. 2. 32. L. 30. 91.

14. Die Gläubiger der Frau sind nicht befugt, die aus dem Mangel der ehemännlichen Ermächtigung hervorgehende Ungültigkeit vorzuschützen; es ist dies eine der Person anhängige Einrede, im Sinne des Art. 1166. Grenoble. S. 28. 2. 186. D. 26. 2, 95. L. 83. 51.

16. Wenn eine verheirathete Frau einen Rechtsstreit gewonnen hat, ohne daß die Staatsbehörde einvernommen wurde, so ist Niemand befugt, sich wegen Uebertretung des Gesetzes zu beschweren. C. H Bw. Paris. S. 15. 1. 269. D. 13. 1. 206. L. 43. 285.

s. Art. 942. 1125. 1241. 1304. 1312. 1413. 1417. 1424. 1426. 1427. 1449. 1555.

Siebentes Kapitel.

Auflösung der Ehe *).

(2) Der Ehegatte eines bürgerlich Todten kann vor dem natürlichen Tode des letztern eine zweite Ehe schließen; der bürgerliche Tod trennt unbedingt das eheliche Band. Toulouse. R. G. 1837. 2. 296. — s. Art. 25. 227.

* Auflösungsfälle der Ehe. EheO. §. 42.

---

*) Von der Auflösung der Ehe im Allgemeinen. Zachariä III. 473.

Achtes Kapitel.

Von der zweiten Heirath. *)

228. 1. Eine Frau kann vor den ersten zehn Monaten zur zweiten Ehe schreiten, ohne daß dadurch die zweite Ehe ungültig würde. Dijon. S. 7. 2. 321. L. 18. 441. — C. H. Bw. Dijon. S. 12. 1. 46. D. 10. 1. 22.

3. Der Code hat die ehemalige Strafbestimmung gegen die Wittwen abgeschafft, welche sich während des Trauerjahres wieder verheirathen. Selbst rücksichtlich jener Frauen, die unter der Herrschaft von Gesetzen Wittwen geworden, welche die Vortheile des Ueberlebens den Wittwen, im Falle der Wiederverheirathung während des Trauerjahres, entzogen. Colmar. S. 9. 2. 168. D. 7. 2. 10.

4. Eine Frau, deren Ehe für ungültig erklärt wurde, kann sich, innerhalb der nächsten zehn Monate nach der Aufhebung ihrer Verbindung, nicht wieder verheirathen. — Es verhält sich in diesem Falle, wie mit dem der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache. In beiden Fällen ist ein verbietendes Hinderniß vorhanden. Trier. S. 6. 2. 139. D. 4. 2. 149. **)

* 1) Ehe-Uebereilung und Ausharrungszeit. EheO. §. 13.
2) V. in Betreff der Trauerzeit bei verwittweten Mannspersonen. R. B. 1810. VIII. Samml. II. 914.

228 a. ***)

Sechster Titel.

Von der Ehescheidung. ****)

* 1) Von der Auflösung der Ehe. EheO. §. 42 — 53.

---

*) Von der zweiten Ehe. Zachar. III. 474. Nachtheile der zweiten Ehe. Brauer. V. 393.

**) Trefurt 328. f. 395. 2.)

***) Trefurt 344. 4). 395. 2).
Eheauflösung durch Tod macht die Frau nur nach 10 Monaten ganz vom Bande frei. — Folgen vorzeitiger Wiederverheirathung. Brauer. V. 457. f.

****) Begriff und Arten der Ehescheidung. Zachar. III. 475. Brauer V. 423 — 425. 427. Baurittel I. 551 — 554. — Ehescheidung und Trennung. Rettig §. 308 — 320.

* * *

In Frankreich wurde die Ehescheidung durch ein noch gülti-

2) Ehestreitigkeiten. — Recurs in Ehesachen. EheO. §. 70.
3) In Ehestreitigkeiten findet bloß mündliches Verfahren statt, nach Art des Beschuldigungs-Prozesses in Untersuchungssachen. Die Entscheidungen geschehen durch die Hofgerichte, die Appellation geht ans Oberhofgericht, II. E. E. §. 11. vergl. Organ. E. 1809. C. §. 17. Samml. I. 121. vgl. Annalen V. 66.
4) Gegenstoß des L. R. mit der EheO. V. R. B. 1812. XXIX. §. 3. Samml. I. 919.

Erstes Kapitel.

Von den Ursachen der Ehescheidung.

* 1) Vollgültige Trennungs-Ursachen. EheO. §. 43.
2) Geduldete Trennungsursache. EheO. §. 44. — s. Zusatz Nro 2. zu L. S. 275.
† 3) Die Competenz der inländischen Gerichte über Ehestreitigkeiten ausländischer Eheleute ist nicht begründet, wenn nicht der Ehemann mit Gutheißen seiner Obrigkeit sich gefallen läßt, seiner Frau vor der hierländischen Behörde zu Recht zu stehen. N. Jahrb. II. 391. f. vgl. EheO. §. 63. — s. Art. 14. Nro. 33. s. Art. 268. Nro. 3. d. T.

1. Eigene üble Aufführung des Mannes zieht die Unzulässigkeit einer Ehescheidungsklage gegen seine Frau aus ähnlicher Ursache nach sich. Manche. S. 1. 1. 188. D. 1. 183. — s. Art. 230. Nro 11. 231. Nro. 7. 229.

2. Die Ehescheidungsklage wegen Ehebruches ist unstatthaft auf Seiten des Mannes, welcher seine Frau von sich entfernt, und an einem bekanntermaßen für die Sitten gefährlichen Orte gelassen hat. Paris. S. 12. 2. 14. L. 30. 153.

3. Um eine Ehescheidung wegen Ehebruches zu begründen, ist nicht nothwendig, daß der schuldige Ehegatte auf der That betreten wurde; es genügen in dieser Hinsicht Beweise oder Vermuthungen, welche die moralische Ueberzeugung geben. Bordeaux. S. 7. 2. 163. L. 20. 25.

4. Die bürgerrechtliche Ersatzklage aus dem Vergehen des Ehebruches geht von dem beleidigten Ehegatten nicht auf dessen Erben über, obwohl sie vor dem Ableben des Ehemannes angestellt worden; zumal wenn die Klage zum nächsten Zwecke die Erwirkung einer Ehescheidung, und zum Endzwecke die Auflösung einer Schenkung unter den Ehegatten hat. Toulouse. S. 20. 2. 290. D. 19. 2. 28.

s. Art. 230. ff. 272. 298. 299.

---

ges Gesetz vom 8. Mai 1816. gänzlich abgeschafft. — Was daher unter dem sechsten Titel im Texte von der Ehescheidung gesagt wird, findet in Frankreich nur noch Anwendung auf die Trennung von Tisch und Bette.

229. † 1) Ehebruch der Frau als Scheidungsursache. N. Jahrb. III. 305. ff.
2) Wollüstige Vertraulichkeiten werden in §. 43. der EheO. dem fremden Beischlafe gleichgestellt. Hohnh. III. 16. V. 58. VI. 212. — Ob jetzt noch, ist controvers. Hohnh V. 58. 59. N. Jahrb. II. 308. 313.
3) Ob präsumtiver Ehebruch auch nach dem b. L. R. eine Scheidungsursache sey, ist controvers. Hohnh. V. 49. 53. 54. — s. Nro. 3. d. T.

230. 1. Die Frau hat das Recht auf Ehescheidung anzutragen, wegen eines Ehebruches des Mannes, wenn derselbe, während sie abwesend (aber nicht getrennt) war, eine Beischläferin am Orte der gemeinschaftlichen ehelichen Wohnung gehalten hat. Poitiers. S. 4. 2. 180.

2. Selbst wenn der Ehebruch mit einem weiblichen Dienstboten begangen wurde, welchen nicht der Mann, sondern die Frau ins Haus gebracht hatte. Amiens S. 7. 2. 903. L. 9. 374.

3. Selbst wenn die Frau ohne Einwilligung ihres Mannes das eheliche Haus verlassen hätte. Douai. S. 13. 2. 33. L. 34. 546. — Cass. Paris. S. 19. 1. 163. D. 17. 1. 120. L. 54. 369. — C. H. Bw. Grenoble. S. 19. 1. 165. D. 17. 1. 122. L. 54. 373.

4. In allen Fällen bedeutet das Wort gemeinschaftliche Wohnung im Sinne des Art. 230 den Wohnsitz des Mannes. Agen. S. 25. 2. 7.

5. Selbst wenn der Mann, um mit seiner Beischläferin zu leben, seine Heimat verlassen, und in der Hauptstadt sich eingemiethet hätte, und dort die Beischläferin für eine Nichte des Mannes wäre ausgegeben worden. Cass. Paris. S. 26. 1. 1. L. 74. 144.

6. Selbst wenn die Frau niemals in der ehelichen Wohnung sich aufgehalten hätte, und die Beischläferin erst nach der Weigerung der Frau, sich dahin zu begeben, darin wäre eingeführt worden. C. H. Bw. Orleans S. 21. 1. 349. D. 19. 1. 401.

7. Wenn ein Mann und seine Beischläferin mit einander ein Haus kaufen, welches sie ungetheilt besitzen, dort in Gemeinschaft leben, und wohin der Mann seine Frau beruft, so ist diese befugt, zu behaupten, daß der Mann eine Beischläferin in der gemeinschaftlichen Wohnung halte, und kann aus der Ursache eines Ehebruches auf Ehescheidung klagen. Toulouse. S. 25. 2. 299. D. 23. 2. 253.

8. Obwohl der Ehebruch des Mannes nicht an sich eine Scheidungs-Ursache ist, und es nur in dem Falle wird, wo der Mann seine Beischläferin in der gemeinschaftlichen Wohnung hält, so kann doch jenes Vergehen, obwohl außerhalb der ehelichen Wohnung begangen, nach den begleitenden Umständen eine schwere Beleidigung (Verunglimpfung) begründen, welche zur

Erwirkung der Scheidung genügt. Bordeaux. S. 28. 2. 265. D. 26. 2. 155. 230.

(8) b. Deßgleichen. C. H. Vw. Limoges R. G. 1836. 1. 448. *)

9. Die Klage auf Ehescheidung wegen Ehebruches wird nicht unzulässig durch den Beweis, daß die That des Ehebruches zugleich eine Blutschande sey. Paris. S. 12 2. 425. — C H. Vw. Paris. S. 13. 1. 401. D. 11. 1 423.

10. Eine Klage des Mannes wegen Ehebruches seiner Frau kann, wenn diese Klage, als auf unwahren Thatumständen beruhend, erkannt wird, genügen, um auf Seiten der Frau eine Scheidungsklage wegen schwerer Beleidigungen (Verunglimpfungen) zu begründen. Paris. S. 26. 2. 306. D. 24. 2. 224. — s. Art. 231.

11 Eine Klage der Frau auf Ehescheidung ist zulässig, auch wenn die Frau selbst des Ehebruches schuldig ist; wenigstens konnte ein Urtheil so entscheiden, ohne der Cassation zu unterliegen. C. H. Vw. Orleans. S. 21. 1. 349. D. 19. 1. 401. — S. 21. 2. 134. und Art. 229 231 Nro. 7.

s. Art. 272. 295. 298. 299.

† 1) Verletzung der ehelichen Treue durch den Mann wird nicht als gesetzlicher Scheidungsgrund betrachtet. Hohnh. III. 17. VI. 212. — s. Nro. 1. 8. d. T.

2) Ehebruch mit der Kammerjungfer der Frau wurde von den franz sischen Gerichten bald für einen Scheidungsgrund angenommen, bald nicht. Hohnh. III 19. — s. Nro. 2. d. T.

3) Beischläferin ist auch eine Magd, die ihrem Dienstherrn zuweilen zu Gefallen lebt. Hohnh. III. 19. vgl. jedoch VI. 212. f. **) 230 a.

4) Ehebruch des Mannes ist ein Scheidungsgrund, wenn er in der Heimat, oder in solcher Nähe begangen wird, daß noch ein fernerer Zuwandel statt findet. Hohnh. III. 18. 19. 196. Ebend. 17. 248. 249. VI. 212. 213.

5) Die Strafe des Ehebruches bleibt, auch wenn er kein Ehescheidungsgrund ist. Hohnh. III. 17.

6) Es wird immer ein fortgesetzter habitueller Umgang mit einer fremden Weibsperson dazu erfordert. Hohnh. V. 290. f.

7) Nach einer ungedruckten V. des JustizMin. vom 13. Nov. 1811. soll eine von Tisch und Bette getrennte Ehefrau, wegen eines während der Trennungszeit begangenen Ehebruches, bei welchem die Bedingungen der L. S. 230. und 230 a. eintraten, Ehescheidung verlangen können. vgl. Trefurt. 367. 1).

---

*) Dieser Rechtsfall enthält genau eine solche Thatsache, wie sie der L. Z. 230 a. als Zuwandel bezeichnet. Trefurt 351. 2). 3). 9.)

**) Trefurt. 350. 1).

231. 1. Die Entscheidung des Appellations-Gerichtes über dasjenige, was Lebensgefährlichkeit, harte Mißhandlung oder grobe Verunglimpfung sey, kann keinen Cassationsgrund abgeben. C. H. Vw. Brüssel. S. 6. 2. 769. D. 4. 2. 97. — C. H. Vw. Rennes. S. 8. 1. 412. D. 6. 1. 170. L. 21. 327. — C. H. Vw. Rouen. S. 26. 1. 453. D. 24. 1. 56. L. 75. 289. — s. Art. 272.

2. Daraus, daß eine vom Manne gegen seine Frau veranlaßte Gefängnißstrafe von der polizeilichen Obrigkeit verhängt wurde, folgt nicht, daß die Gerichte abgehalten seyn sollten, hierin eine harte Mißhandlung zu erkennen, welche die Frau zu einer Scheidungsklage berechtigt. C. H. Vw. Rouen. S. 26. 1. 453. D. 24. 1. 56. L. 75. 289. — S. 24. 2. 113. L. 69. 61.

3. Beleidigende Briefe, welche eine Frau ihrem Manne geschrieben, können nach Umständen und selbst dann, wenn diese Briefe keine Veröffentlichung von Seiten der Frau erhalten haben, eine grobe Verunglimpfung darstellen, welche die Ehescheidung begründen kann. — Cass. S. 31. 1. 155.

4. Sind beleidigende Ausdrücke gegen seine Frau, welche einem Manne in vertrauten Briefen entschlüpft sind, grobe Verunglimpfungen im Sinne des Art. 231? — Bejaht. Poitiers. S. 6. 2. 191. D. 4. 2. 237. L. 17. 136.

5. Eben so, wenn die Briefe vervielfältigt, und hierdurch die Ehrenkränkung veröffentlicht worden. Dijon. S. 13. 2. 289. L. 16. 110.

Verneint. Metz. S. 4. 2. 101.

5 b. Der Vorwurf des Ehebruches von einem Manne gegen seine Frau, welcher in vertrauten Briefen an sie oder eine ihrer Verwandten enthalten, ist keine grobe Verunglimpfung, welche die Scheidung begründet, zumal wenn der Ehemann ungebildet ist, und die Frau durch ihre Aufführung vor der Ehe demselben Grund zum Verdacht gegeben hat. Bourges. S. 25. 2. 206. D. 23. 2. 139. — s. Art. 230.

6. Eine Frau, welche auf Scheidung klagt, kann sich nicht zu Unterstützung ihrer Klage auf einen von ihrem Mann an seinen Vater geschriebenen Brief berufen. Limoges. S. 26. 2. 177. — Aix. J. 19. S. 1835. 2. 172.

6 b. Die wiederholte Weigerung des Ehemannes, seine Frau in der ehelichen Wohnung aufzunehmen, kann als eine grobe Verunglimpfung betrachtet werden, welche zu Erwirkung der Ehescheidung genügt, selbst wenn die Frau vorher, und ohne gesetzmäßige Ursachen, mehrere Jahre hindurch, unter Nachsicht des Mannes, die eheliche Wohnung verlassen hätte. Angers. S. 29. 2. 137. D. 27. 2. 115. L. 85. 159. — s. Nro. 11.

7. Schwere Mißhandlungen oder grobe Verunglimpfungen können nicht zum Grund einer Scheidungsklage dienen, wenn

der Ehegatte, welcher darüber sich beschwert, sie durch üble Aufführung herbeigeführt hat. Turin. S. 5. 2. 23. — s. Art. 229. 230. Nr. 11. 231.

(Dieses Urtheil wurde cassirt, doch wegen eines Formfehlers.) — C. H. Vw. Orleans. S. 7. 2. 908. D. 3. 1. 511. L. 13. 241. — Toulouse. S. 24. 2. 170. D. 22. 2. 115.

8. Jeder Ehegatte kann die Ehescheidung wegen schwerer Mißhandlungen von Seiten des andern Ehegatten verlangen, obwohl er diese durch wörtliche Beleidigungen veranlaßt hätte. Poitiers. S. 3. 2. 486.

9. Damit schwere Mißhandlungen im Sinne des Art. 231. vorhanden seyen, ist nicht nothwendig, daß die üble Behandlung von Seiten des einen Ehegatten das Leben des andern in Gefahr gesetzt habe; es genügen üble Behandlungen jeder Art, welche das Zusammenleben unerträglich machen. Besançon. S. 5. 2. 284.

10. Mißhandlungen und grobe Verunglimpfungen, zumal wo keine Lebensgefahr für den klagenden Ehegatten vorhanden, geben keinen Scheidungs- oder Trennungsgrund ab, wenn sie nicht fortgesetzt sind. Besançon. S. 5. 2. 345.

11. Die Weigerung des Mannes, seine Frau in seiner Wohnung aufzunehmen, sie daselbst zu ernähren und zu unterhalten, gibt einen Scheidungsgrund aus einur bestimmten Ursache ab. Brüssel S. 7. 2. 904. — s. Nr. 6 b.

12. Die Beschuldigung eines Diebstahles, welche ein Mann seiner Frau verleumderischer Weise gemacht hat, ist eine grobe Verunglimpfung, wenn auch gleich diese Beschuldigung nur vor den bürgerlichen Gerichten angebracht worden ist. Besançon. S. 6. 2. 401.

13. Mißhandlungen und grobe Verunglimpfungen, vor der Verkündigung des Code, können nach derselben als Scheidungsgrund vorgebracht werden Turin. S. 5. 2. 9. L. 10. 556.

14. In einem Scheidungsprozesse werden die Gegenbeschuldigungen des beklagten Ehegatten in keinem Falle als Verunglimpfung betrachtet, welche der andere Ehegatte zu Unterstützung seiner Klage geltend machen könnte. Turin. S. 5. 2. 534. — s. Art. 306.

15. Durch die Klage des Mannes wegen Ehebruches wird das wegen Mißhandlungen und grober Verunglimpfungen von der Frau eingeleitete Verfahren nicht ausgesetzt, wenigstens dann nicht, wenn die Klage erst nach dem Urtheil auf Scheidung, und während der Verhandlungen in zweiter Instanz angestellt wurde. Bordeaux. S. 26. 2. 202. D. 24. 2. 158.

16. Die Mittheilung der Lustseuche kann als eine grobe Beleidigung betrachtet werden, welche eine Scheidungsklage begründet. Toulouse. S. 21. 2. 344. D. 20. 2, 56.

231. 17. Zumal wenn noch andere Gründe vorhanden sind. Besançon. S. 6. 2. 401.

18 Oder wenn erschwerende Umstände hinzukommen. Lyon. S. 19. 2. 131. L. 54. 105.

19. Eine Ehefrau, welche zweimal von ihrem Ehemanne mit der Lustseuche angesteckt worden, kann nicht auf diese Thatsache, ohne sonstige erschwerende Umstände, auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bette klagen. C. H. Vw. Pau. S. 8. 1. 179. D. 6. 1. 137. L. 20 513.

s. Art 235. 259. 279 295 299. 306.

(20) Die Beschuldigung des Ehebruches, welche der Frau, als Klägerin auf Trennung von Tisch und Bette, vom Anwalte des beklagten Ehemannes im mündlichen Vortrage vor Gericht gemacht, und von Seiten des bei der Gerichtssitzung anwesenden Bevollmächtigten (avoué) nicht widersprochen wird, kann als eine grobe Beleidigung betrachtet werden, welche zur Trennung genügt. Rennes J. 19. S. 1834. 2 285. *)

† 1) Harte Mißhandlung ist nicht nach dem Maßstab einer das Verbrechen der Verwundung ausmachenden schweren Verletzung zu beurtheilen. Hohnh. V. 291. — s. Nr. 9. 10. d. T.

2) Unmäßige Beiwohnung des Ehemannes ist nicht zu den groben Mißhandlungen zu rechnen. Hohnh. II. 152.

3) Was grobe Verunglimpfung sey. Hohnh. V. 52—54. — s. Nr. 2—5. 12—15. d. T.

4) Grobe Verunglimpfung ist jede Beschuldigung eines peinlichen Verbrechens. Hohnh. V. 293 f.

5) Ehebruch des Mannes ist nur dann dahin zu zählen, wenn er sich in der Nähe der Frau eine Beischläferin gehalten. Ebend. 292 f. 60 f. — s. Art. 230. Nr. 8 b. d. T.

6) Ein Liebesbrief, den der Ehemann von einer andern Frauensperson erhalten, ist kein Scheidungsgrund. Ebend. 60 f.

7) Verunglimpfungen sind ein relativer Begriff, wobei hauptsächlich auf den Stand der Eheleute Rücksicht zu nehmen ist. Hohnh II. 337 f.

8) Gerichtliche Ehebruchs-Beschuldigung von Seiten des Mannes gegen seine Frau kann, wenn sie unerwiesen blieb, unter Umständen eine Ehescheidungsklage der Frau, wegen schwerer Injurien, begründen, und die wirkliche Scheidung zur Folge haben. — Doch ist dies nicht immer der Fall, und Mißbrauch hier möglich. — Hohnh. III. 302—303. — s. Nr. 5 b. d. T — s. Art. 306. Nr. 2. d. T.

9) Ein auf vorstehenden Fall gebautes Scheidungsurtheil kann wegen eines nach erfolgter Scheidung erwiesenen leichtfertigen Wandels der früher eines Ehebruches beschuldigten Frau im Wege der Restitution, mit Umgehung des Restitutionseides, wieder aufgehoben werden. Ebend. 305—307.

10) Ob der Besuch eines Ehemannes in einem Bordelle zu groben Verunglimpfungen zu rechnen sey? Ansichten dafür und dagegen. Hohnh. V. 291.

---

*) Trefurt. 351. 2). 3). 9).

11) Ehescheidung aus verschiedenen Ursachen. Hohnh. I. 34. f. 231. 300 f.
12) Hartnäckige Verweigerung der Ehepflicht gilt für eine grobe Mißhandlung. Hohnh. II. 332. f. Vgl. R. B. 1812. XXXIII. Samml. I. 916. — Hohnh. I. 300. Vgl. hierher Trefurt 351. 2).
13) Erzwungener Beischlaf während bestehender obrigkeitlicher Trennung ist als harte Mißhandlung ein Scheidungsgrund. Hohnh. I. 35 — 36.
14) Ansteckung eines Ehegatten durch den andern ist kein Scheidungsgrund. Hohnh. II. 15. — s. Nr. 19. d. T.
15 Entgegen gesetzte Entscheidung. Hohnh. III. 200 — s. Nr. 16 — 18. d. T.
16) Armuth und Nahrungslosigkeit sind kein Grund dazu. Hohnh. IV. 272.

Bösliche Verlassung und Herzenshärtigkeit.

* 17) Bösliche Verlassung. Ehe-O. §. 43. lit. e.
18) Die Abänderung des §. 74. lit. b. der Kirchenrathsinstruktion wegen böslicher Verlassung als Ehescheidungsgrund betr. R. B. 1805. V. Samml. I. 915.
† 19) Bösliche Verlassung als Scheidungsgrund ist zwar in der Ehe-O. ausgesprochen, allein nicht mit in den L. Z. 232 a. aufgenommen, daher für sich keine Scheidungsursache. Hohnh. I. 301. — Annalen IV. 51.
20) Kann jedoch nach Umständen unter die groben Verunglimpfungen gezählt werden. Ebend.
21) Wenn der Mann den Wohnsitz verändert, so ist das Zurückbleiben der Frau einer böslichen Verlassung nicht gleich zu achten. Hohnh. III. 202.
* 22) Herzenshärtigkeit. Ehe-O. §. 43. g. §. 44. — s. Art. 214. Nr. 2 — 9. d. T.
23) V. die Klagen in Ehesachen, angebliche Herzenshärtigkeit betr. R. B. 1812. XXXIII. Samml. I. 916. — Vgl. Trefurt. 348. §. 407. 351. 2). — s. Nr. 6 b. 11. d. T.
† 24) Zeitliche Ehetrennung erfolgt wegen einer binnen 3 Jahren fortgesetzten, durch gütliche Ueberredungs- und polizeiliche Zuchtmittel nicht zu überwinden gewesenen Hartnäckigkeit in Verweigerung der ehelichen Pflichten. Hohnh. IV. 271 f. Auf weiteres Bitten des unschuldigen Theils erkennt das Obergericht die Scheidung vom Ehebande wegen grober Mißhandlung. Ebend. Vgl. Ehe-O. §. 27. 44.
25) Analog kann dies keine Anwendung finden, wo es einem Theile, wenn auch durch seine Schuld, unmöglich geworden ist, die Ehepflichten zu erfüllen. Ebend.
26) Wenn man die R. Bel. von 1812 zur Grundlage der Beurtheilung s. g. Herzenshärtigkeit nimmt, so ist kein Grund vorhanden, eine dreijährige zeitliche Trennung anzuordnen, sondern es muß der Richter, nach Erschöpfung der gütlichen Mittel und polizeilichen Zwangsmaßregeln, die Ehescheidung alsbald aussprechen, oder kann höchstens eine einjährige zeitliche Trennung vorhergehen lassen. Abhdl. Annalen IV. 51—55.
27) Die in §. 43. der Ehe-O. vorgesehenen polizeilichen Zwangsmaßregeln bestehen so lange gesetzlich fort, als die Ehe-O. nach L. Z. 311 a. in polizeilicher Hinsicht fortbesteht, sie sind auch unentbehrlich, da dem Richter die polizeiliche Einschreitung bei faktisch aufge-

231. löster Ehe gestattet ist. — Ebend. — Abweichende Meinung. Archiv. f. R. IV. S. 47.

28) Der §. 43. der Ehe-O., in so ferne die dort aufgezählten Scheidungsursachen nicht wörtlich im L. R. erscheinen, ist durch dieses aufgehoben. Annalen IV. 78.

29) Eine beharrliche Verweigerung der Ehepflichten kann eine harte Mißhandlung seyn, und mehr will auch die Verordnung von 1812, die übrigens kein bindendes Gesetz ist, nicht sagen; keineswegs aber ist jede Ehepflicht-Verweigerng, welche durch hinzugetretene Beugungsversuche (und etwa durch dreijährige Andauer) den Charakter der Herzenshärtigkeit im Sinne der Ehe-O. annimmt, schlechthin eine harte Mißhandlung. Annalen IV. 246 f. Vgl. ebend. 54.

30) Entgegen gesetzte Ansicht. Abhdl. Annalen V. 193—200.

31) Der Begriff der groben Mißhandlung und Verunglimpfung ist weder durch ein altes noch durch ein neues Gesetz bestimmt, es ist also dem Ermessen des Richters überlassen, sich diesen Begriff selbst zu bilden, und die vorkommenden Thatsachen darunter zu stellen. Annalen IV. 246.

32) Es darf nach §. 43. der Hofraths-Instruktion, vergl. mit §. 27. der Ehe-O., nur dreimaliges gesteigertes polizeiliches Zwangsverfahren gegen den widerstrebenden Ehegatten statt finden. Den Hofgerichten ist gestattet, bis auf einjährigen Verhaft in einem Besserungshause zu erkennen: doch ist es nicht gerade nothwendig, daß dieses Maximum des Verhaftes verfügt seyn müsse. Annalen V. 66. Vgl. Annalen IV. 245.

33) Eine Wiederholung der Zwangsmaßregeln findet nicht statt: wird daher die Scheidungsklage (Vrgl. Nr. 26.) verworfen, so kann das getrennte Leben der Ehegatten — obgleich sittenwidrig — nicht abgestellt werden. Annalen V. 67. Vgl. ebend. 193 — 200.

232. **1. Der Art. 232. ist in dem Sinne zu verstehen, daß wenn der Verurtheilte auf Vorladen nicht erschienen ist, die Scheidung nicht vor zwanzig Jahren begehrt werden kann, d. h. nach ausgesprochenem und vollzogenem Urtheil: selbst nicht fünf Jahre nach dem Ausbleiben. C. H. Bw. Deux-Sevres. S. 13. 1. 293. D. 11. 1. 374. L. 37. 255.**

2. Die Verurtheilung des einen Ehegatten zu einer entehrenden Strafe ist eine genügende Ursache zu Erkennung der Ehescheidung auf Begehren des andern Theils, selbst wenn die Verurtheilung dem Code vorausgegangen ist. Turin. S. 9. 2. 44. D. 7. 2. 15. — Turin. S. 10. 2. 534. *)

f. Art. 25. 27. 139. 227. 261. 295.

† 1) Jede Zuchthausstrafe, auch von der geringsten Dauer, ist als eine entehrende Strafe anzusehen. Annalen III. 187.

2) Zweijährige Zuchthausstrafe ist als eine entehrende Strafe anzusehen, und begründet die Scheidung. N. Jahrb. III. 39. f. Ehrlos und entehrend ist nicht gleichbedeutend: jenes kann nur

---

*) Entehrende Strafen sind nur die, womit unser Strafedikt die Ehrenentsetzung verbindet. Trefurt 81 f. 352. 4). 44. 1).

vom Gesetze ausgesprochen werden, dieses beruht auf der öffentlichen Meinung. Ebend. 40. — Abweichende Ansicht. Abhdl. Annalen IV. 78. ff. 232.

*) 232 a.

* 3) Landflüchtigkeit und Wahnsinn. Ehe-O. §. 43. lit. f. i.

† 4) Verschollenheit, als beibehaltene Scheidungsursache, soll nach Brauers Erläuterung im Sinne der L. S. 115. 119. verstanden werden. — Abweichende Meinung, wornach der §. 43. der Ehe-O. zur Grundlage dienen, also dreijährige Abwesenheit an unbekannten Orten die Verschollenheit herstellen soll. Abhdl. Annalen III. 308.

5) Die Ehe-O. erklärt für einen Scheidungsgrund einen über drei Jahre andauernden, für unheilbar erklärten Wahnsinn. — Das franz. Recht weiß davon nichts; auch widerspricht jenes dem Zwecke der ehelichen Verbindung. Hohnh. VI. 363 f.

6) Für Wahnsinn kann die Geistesabwesenheit eines mit der Epilepsie Behafteten, vor und nach den einzelnen Anfällen, nicht angesehen werden. Hohnh. VI. 365. f.

Zweites Kapitel.

Von der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache.

Erster Abschnitt.

Von der Form des Verfahrens bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache *).

* 1) Polizeiliche Form in Ehesachen. Ehe-O. §. 59. 61—69.

2) Das Verfahren bei Ehescheidungsprozessen betr. R. B. 1812. XXIX. Samml. I. 919.

3) Insbesondere die Zulassung von Rechtsbeiständen. Ebend. vgl. Trefurt 357.

4) Die den Pfarrämtern von erfolgten Ehescheidungen oder sonstigen bezüglichen Weisungen zu ertheilende Nachricht betr. R. B. 1809. XXXVIII. Samml. I. 918.

† 5) Procedur in Ehescheidungssachen beim Oberhofgericht. Hohnh. III. 119.

6) In allem, was Leitung oder Auflösung der Ehen betrifft, sind die Hofgerichte für die Ober-Polizeibehörden erklärt. Annalen V. 66. Vgl. R. B. 1807. XXXIII. Samml. I. 902.

7) Die neue Prozeßordnung hat auf Ehescheidungssachen keinen Einfluß. Annalen I. 76.

f. Art. 306. **) 234.

---

*) Trefurt 352. 5.)

**) Vom Verfahren in Ehescheidungssachen im Allgemeinen. Zachar. III. 479. — Trefurt 358—361. — Baurittel I. 579—585.

Ehescheidung, unabhängig von jeder kirchlichen Meinung, aber auch keine zerstörend. Brauer V. 423—425. 427.

***) Von der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache. Gründe der Klage. Zachar. III. 476. — Von der Verhandlung der Hauptsache. Ebend. 480. f.

Trefurt 354—356. 5).

234. † 1) Die Ehescheidungsklage ist nach §. 63. der Ehe-O. bei dem Richter des letzten gemeinschaftlichen Wohnsitzes der Ehegatten anzubringen. Hohnh. III. 201 f. — s. Art. 108. Nr. 8. d. T.
* 2) Belehrung über Instruirung der Ehetrennungs- und Ehescheidungs-Prozesse. O. A. B. 1816. Nr. 61. Wehrer IV. 395.

235. † Unter die Gegenstände eines veranlaßten Untersuchungs-Verfahrens, dessen der L. S. 235. gedenkt, gehört nicht der als Scheidungsursache angeführte Ehebruch, sondern solche Gesetzes-Uebertretungen, welche im öffentlichen Interesse, also von Amtswegen (de la part du ministère public), untersucht werden müssen. Annalen V. 12.

236. 1. Die Klage auf Scheidung, von der Frau angestellt, bewirkt keine Unterbrechung der ehemännlichen Gewalt. C. H. Bw. Douai. S. 10. 1. 45. D. 7. 1. 336.
s. Art. 270. Nr. 2. u. 3.

239. *)
* 1) Die Aussöhnungsversuche vor Zulassung der Ehescheidungsklagen betr. — Meldschein — Ehe-O §. 62. R. B. 1813. XXV. Samml. I. 922.
† 2) Meldschein muß vor Allem dem betr. Gerichte vorgelegt werden. Hohnh. I. 34.
3) Bei den Versöhnungsversuchen vor dem Pfarramt ist der Regel nach ein gleichzeitiges Erscheinen beider Theile zu veranlassen. Hohnh. I. 302.

241. **)

242. ***)
† 1) Rechtsbeistände sind bei den Anfangs-Verhandlungen in Ehesachen zuzulassen. Hohnh. II. 337. — s. die Zusätze zum II. Kapitel Nr. 1—3.
2) Auch ein Geschlechts-Beistand ist zulässig. Hohnh. VI. 215 —217.

244. Die Geständnisse der Ehegatten, welche nach Art. 244. zu Protokoll genommen werden sollen, müssen, als Grundlage des Beweises, in Erwägung genommen werden Cass. Turin. S. 6. 1. 97.

† Das Geständniß der Parteien macht, wenn man bloß das L. R. im Auge hat, da keinen vollen Beweis, wo die Umstände wahrscheinlich machen, daß die Ehegatten die Umgehung des Gesetzes durch erdichtete Ehescheidungsursachen beabsichten. — Nach §. 65. der Ehe-O. aber beweiset ein Geständniß nur dann, wenn es anderwärts solche Unterstützungen findet, um deren willen man vernünftiger Weise annehmen kann, daß Wahrheit, und nicht wechselseitiger Vortheil, das Geständniß geformt habe. N. Jahrb. IV. 165 f. — s. die Notiz d. T.

246. ****)
* 1) Ehe-Verhörsform. Ehe-O. §. 64.
2) II. E. E. §. 12. — R. B. 1812. XXIX.

---

*) Trefurt 356.
**) Trefurt 357. 7).
***) Trefurt 357. 8).
****) Ueber die Stellvertretung des Kronanwalts. Trefurt. 354. 1).

2. Die Gerichte können zu Unterstützung der Scheidungsklage Thatsachen zulassen, welche erst nach der angestellten Klage sich ereignet haben. C. H. Bw. Paris. S. 7. 1. 484. D. 5. 1. 539. L. 20. 161. — s. Art. 231. 236. 262. 273. 247.

(3) Die Anführung solcher Thatsachen (selbst beim Appellationsverfahren) bildet keine neue Klage, sondern fügt nur zur Unterstützung der ursprünglich angestellten neue Gründe bei. C. H. Bw. Nismes. R. G. 1837. 1. 89.

* Beweis in Ehesachen. Ehe-O. §. 65. 249.

1. Die Eltern der Ehegatten können als Zeugen bei den Klagen auf Trennung von Tisch und Bette, wie bei den Klagen auf Ehescheidung, vernommen werden. Paris. S. 15. 2. 202. 251.

2. Eben so verhält es sich mit dem Hausgesinde der Ehegatten. Amiens. S. 22. 2. 237.

3. Der Geschenknehmer des Ehescheidungsklägers kann Zeuge bei dessen Klage seyn. Der Art. 251. ist die eigenthümliche Regel dieser Lehre, auf welche allgemeine Vorschriften des Prozeßrechtes (Art. 283. C. proc.) nicht auszudehnen sind. C. H. Bw. Agen. S. 15. 1. 128. D. 12. 1. 614. L. 42. 62.

s. Art. 307. Nr. 1.

*) 253.

* 1) Die in Ehestreitigkeitssachen vorzunehmenden Zeugenverhöre betr. Justiz-Min. U. A. B. 1811. N. 69. Wehrer III. 383. — s. Art. 251. Nr. 1—3. d. T.

2) Zeugen in Ehetrennungssachen müssen unbedingt beeidigt werden. O. Just. Dep. O. A. B. 1824. N. 2. U. A. B. N. 4. Wehrer V. 568.

**) 254.

2. Die Nichtigkeiten im Verhöre beim Verfahren in Ehescheidungssachen sind im Interesse der Staatsordnung vorgesehen, so daß sie durch das Stillschweigen der Parteien nicht geheilt werden können. Nancy. S. 14. 2. 43. D. 12. 2. 28. L. 36. 341. 255.

3. Der Appellationshof, vor welchen eine Scheidungsklage gebracht wird, kann das Verhör in seinem Beiseyn vornehmen lassen.

Die Partei, welche beim Appellationsverfahren gegen die Abhör der Zeugen über Thatsachen, die im Beweis-Erkenntnisse nicht enthalten sind, keinen Widerspruch erhoben hat, ist nicht befugt, sich hierüber zu beschweren. C. H. Bw. Paris. S. 7. 1. 484. D. 5. 1. 539. L. 20. 161.

† Dem Kläger darf von dem Richter, zum Beweise der der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen, der Ergänzungseid nicht auferlegt werden. Laukhard I. S. 144—149.

***) 257.

---

*) Trefurt 359. 10).
**) Trefurt 359. 11).
***) Trefurt 359. 12).

258. *)

* Entscheidungsform. Ehe-O. §. 67. 69.

259. s. Art. 307. Nr. 5.

* 1) Freiwillig zeitliche Trennung. Ehe-O. §. 45.

2) Gebotene zeitliche Trennung, theils auf Begehren des gekränkten Ehetheils, theils von Richteramts wegen. Ehe-O. §. 46.

† 3) Die polizeiliche Trennung im Sinne des §. 46. der Ehe-O. ist ganz verschieden von der nach L. S. 259. Hohnh. II. 339. f.

4) Sie erfordert als polizeiliche Maßregel nicht den vollen Beweis eines Scheidungsgrundes. Hohnh. II. 332.

5) Wider den Willen desjenigen Theils, der sie, als durch die Scheidungsklage des andern gekränkt, zur Unterdrückung seiner widrigen Empfindungen fordern könnte, findet sie nicht statt. Hohnh. II. 155.

6) Eine mit einer Ehescheidungsklage abgewiesene Ehefrau, die trotz des Zwangsverfahrens nicht zu ihrem Manne zurückkehren will, hat keinen Anspruch auf eine Unterhaltsrente. N. Jahrb. II. 301.

7) Selbst dann nicht, wenn der Ehemann in Besitz und Genuß ihres Vermögens ist. Ebend. 302. — Controverse. Ebend. 305. — Annalen III. 40.

262. **)

* 1) Recurs in Ehesachen. Ehe-O. §. 70.

2) II. E. E. §. 11.

263. s. Art. 307. Nr. 4. ***)

* O.G.O. §. 206. Nachtrag hierzu und Beil. Lit. A.

264. Der Staatsanwalt hat kein Klagerecht, um gerichtliche Einsprache gegen irgend einen Vollzug zu machen, den man einem Erkenntnisse geben wollte, wodurch eine Ehescheidung ausgesprochen oder zugelassen wird. Cass. Aix. S. 25. 1. 121. L. 71. 55. ****)

* 1) Verkündung der Entscheidungen. Ehe-O. §. 68.

2) Mittheilung der Scheidebriefe an die Parteien, die Publicationsbehörde und das Pfarramt. V. R. B. 1809. XXXVIII. Samml. I. 918.

3) V. in Betreff des nothwendigen Erfordernisses der Eintragung der Ehescheidungsurtheile in die Bücher des b. Standes. R. B. 1812. XVII. Samml. I. 919.

4) V. nach welcher dieses Erforderniß jedesmal in den Scheidebriefen ausgedrückt werden soll. R. B. 1813. III. Samml. I. 921. — U. A. B. 1819. N. 19. Wehrer IV. 815.

---

*) Von der Aussprechung der Ehescheidung durch den Beamten des Civilstandes. Zachar. III. 484.
Trefurt. 350. §. 411.

**) Von der Klage auf Vernichtung einer Ehescheidung. Zachar. III. 488.
Trefurt 360. 13).

***) Trefurt 362. §. 416. 363. 1).

****) Trefurt 363. 1). — Brauer u. Zach. Abhdl. 275.

*) 265.

Wenn ein Mann die Ehescheidung wegen Ehebruches seiner 266.
Frau erwirkt hat, und letztere sonach zur Einsperrung durch ein Erkenntniß verurtheilt worden, wogegen der Cassations-Recurs eingelegt ward: der Mann aber vor erlassener Entscheidung des Cassationshofes, und folglich vor dem Ausspruche der Ehescheidung durch den b. Standesbeamten, mit Tod abgeht, so bleibt die Verurtheilung, sowohl was die Einsperrung, als was die Scheidung betrifft, wirkungslos. C. H. Bw. Montpellier. S. 16. 1. 4. L. 44. 407.

s. Art 299.

† 1) Das Ehescheidungs-Urtheil, so lange es nicht in die Standesbücher eingetragen, ist als nicht ergangen anzusehen. Das Unterbleiben des Eintrages ist die auflösende Bedingung der Wirksamkeit desselben: es tritt also auch ohne den Eintrag nicht in Rechtskraft. Hohnh. VI. 64 f.

2) Wenn also einer der beiden geschiedenen Ehegatten vor geschehenem Eintrage des Scheidungsbriefes stirbt, so ist dieser als nicht ergangen anzusehen. Ebend. 67—70. — s. die Notiz d. T. — Laukhard II. S. 38—41. — Vergl. dagegen die Notiz d. T. Nr. 1. zu Art. 299.

Zweiter Abschnitt.

Von den fürsorglichen Maßregeln, welche die Ehescheidungsklage, wenn sie auf eine bestimmte Ursache sich gründet, veranlassen kann **).

1. Wenn während einer Instanz der Scheidungsklage die 267.
Kinder der Frau anvertraut worden sind, und dennoch der Mann sich deren bemächtigt hat, so kann das Gericht keine persönliche Haft gegen denselben erkennen, um ihn zu Herausgabe der Kinder zu nöthigen. Paris. S. 11. 2. 486. D. 10. 2. 77.

s. Art. 307. Nr. 6.

(2) Die Frau, welche sich weigert, ihrem Manne die Kinder zu übergeben, deren Aufsicht demselben während des Trennungsverfahrens von Tisch und Bette fürsorglich anvertraut wurde, kann hierzu nur durch Entziehung des Unterhalts-Beitrages und Beschlagnahme ihrer Einkünfte angehalten werden. Colmar. J. 19. S. 1834. 2. 128.

s. Art. 214. Nr. 14. — Art. 373.

1. Die Frau konnte selbst vor dem Code während der 268.
Scheidungsklage den Unterhalt verlangen. C. H. Bw. Brüssel. S. 4. 2. 50.

---

*) Klage auf Ausstreichung des vom b. Standesbeamten geschehenen Eintrages eines Ehescheidungs-Urtheils. Trefurt 366. §. 420.

**) Von den vorläufigen richterlichen Verfügungen, zu welchen eine Klage auf Ehescheidung Veranlassung geben kann. Zachar. III. 481.

268. 2. Die Frau, als Scheidungsbeklagte, ist befugt, während des Laufes der Klage eine Unterhaltsrente von ihrem Manne zu fordern, obwohl beide Theile ein beiläufig gleiches Einkommen besitzen. Paris. S. 6. 2. 110. D. 4. 2. 174. L. 14. 204.

3. Die französischen Gerichte (obwohl incompetent, auf die Scheidungsklage einer Ausländerin einen Ausspruch zu ertheilen) können doch mittelst einer Vorsichts- Polizei - oder Schicklichkeits-Maßregel die Frau ermächtigen, die Wohnung ihres (in Frankreich wohnenden) Mannes fürsorglich zu verlassen. C. H. Vw. Paris. S. 24. 1. 48. — Paris. S. 24. 2. 66. f. Art. 14. 19.

(4) Die Art. 268. und 269. nach welchen die Fortsetzung der Ehescheidungsklage der Ehefrau für unzulässig erklärt werden konnte, wenn sie nicht nachwies, daß sie an dem vom Gericht ihr angewiesenen Orte sich aufhalte, sind auf Trennungen von Tisch und Bette nicht anwendbar. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 347.

† 1) Die Wohnung der Ehefrau während des Ehescheidungs-Prozesses kann ihr vom Gericht auch an einem andern Orte bestimmt werden, wo ihr Ehemann nicht wohnt. Hohnh. II. 334—336.

2) Eine Unterhaltsrente gebührt derselben, auch nach erlassenem Scheidungs-Urtheile, bis zur gänzlichen Separation des Vermögens. Hohnh. V. 289. Ein Streit hierwegen ist summarischer Natur. Ebend. 289. f.

269. 1. Die Frau, als Klägerin auf Trennung von Tisch und Bette, welche ermächtigt worden, bei ihren Eltern und in einem bestimmten Hause zu wohnen, ist nicht gehalten, in diesem Hause zu bleiben, so daß sie nicht mit ihren Eltern den Aufenthalt ändern, und ihnen dahin folgen könnte, wo sie es dienlich finden, selbst außerhalb des Bezirkes, worin die eheliche Wohnung gelegen. C. H. Vw. Orleans. S. 17. 1. 8. D. 14. 1. 297.

2. Die Frau, als Klägerin auf Trennung von Tisch und Bette ist nicht gehalten, sich vom Gericht ein Haus anweisen zu lassen, wohin sie sich zurückzuziehen hat, wie es die Art. 268. und 269. bei einer Ehescheidungsklage vorschreiben. Hat sie sich dennoch ein solches Haus vom Gericht anweisen lassen, so ist sie nicht schuldig, sich daselbst unter dem Nachtheil aufzuhalten, daß ihre Klage für unstatthaft erklärt werde. Grenoble. S. 19. 1. 165. D. 17. 1. 122. L. 54. 373.

3. Eine Frau, welche die eheliche Wohnung verlassen hat, und dahin rückzukehren sich weigert, verliert nicht deßhalb die Befugniß zur Fortsetzung einer auf Vermögens-Absonderung angestellten Klage. — In dieser Hinsicht kann die Bestimmung des Art. 269. auf diese Vermögens-Absonderung nicht ausgedehnt werden. Amiens. S. 29. 2. 232. D. 27. 2. 105.

4. Die Scheidungsklägerin, welche das für die Zeit des

Verfahrens ihr angewiesene Haus verlassen hat, verliert nicht deßhalb kraft Gesetzes ihr Klagerecht; ehe gegen sie die im Art. 269. vorgesehene Unstatthaftigkeit ausgesprochen wird, hat das Gericht die Gründe ihrer Abwesenheit zu würdigen, und in jedem Falle ertheilt demselben in dieser Hinsicht das Gesetz die Befugniß gutfindenden Ermessens. Cass. Amiens. S. 16. 1. 321. D. 14. 1. 129. L. 46. 198. — s. Art 307. Nro 14. 269.

1. Der Mann, als Haupt der Ehegemeinschaft, kann ohne gerichtliche Ermächtigung bei seiner Frau, welche, in Folge einer Klage auf Trennung von Tisch und Bette, auswärts wohnt, die Siegel anlegen lassen, wenn er nämlich behauptet, daß sie Gemeinschafts-Fahrniß beseitigt habe. Angers. S. 18. 2. 143. 270.

2. Der Mann bleibt, während des Verfahrens auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bette, der Herr der Ehegemeinschaft. — Seine Frau kann ihn durch keine Einsprache hindern, die Einkünfte derselben zu beziehen. Paris. S. 7. 2. 905. L. 4. 438.

3. Auch wenn Ehegatten im Scheidungsverfahren begriffen sind, bleibt, während der Dauer desselben, der Ehemann Herr der Rechte und Klagen der Frau, wie er es vorher war. — Er kann folglich, ohne ihre Mitwirkung, auf Theilung der Erbschaften antragen, welche ihr angefallen sind, und die in die Gemeinschaft fallen Paris. S. 7. 2. 905. L. 7. 508. — s. Art. 236 1421.

4. Während des Verfahrens auf Trennung von Tisch und Bette kann die Frau verlangen, und das Gericht den Umständen nach verordnen, daß das baare Geld, welches einen Theil der Gemeinschaft ausmacht, zur Hinterlegungskasse genommen werde. Metz. S. 19. 2. 276. D 18. 2. 44. — s. Art. 307. Nro. 8. ff.

† Auch wenn die Anlegung der Siegel auf Antrag des Mannes geschehen ist, kann dem letztern nicht gestattet werden, selbst gegen geleistete Sicherheit, die Siegel abnehmen, und die Fahrniß versteigern zu lassen, da die Frau ein Recht auf ihren Gemeinschafts-Antheil an der Fahrniß in natura hat. — Annalen III. 93 — 95. — Entgegengesetzte Ansicht. ebend. 94. — s. Nro. 2. d. T. vergl. jedoch Art. 307. Nro. 8 b.

Dritter Abschnitt.

Von den Einreden der Unzulässigkeit wider Ehescheidungsklagen. *)

* Ehe-Einreden. EheO. §. 66.

1. Obwohl die Wiederversöhnung nicht aus der Thatsache einer ehelichen Beiwohnung allein entnommen werden kann, so 271.

*) Einreden, welche der Ehescheidungsklage entgegen gesetzt werden können. Zachar. III. 477.

272. ist doch die richterliche Entscheidung, wenn die Versöhnung aus einem Zusammentreffen von Umständen erschlossen worden, der Einschreitung des Cassationshofes nicht unterworfen. C. H. Bw. Brüssel. S. 8. 1. 237. D. 6. 1. 180. L. 22. 377. — s. Art. 231.

3. Obwohl ein Mann, nachdem er Kenntniß von ungeregelter Aufführung seiner Frau erhalten, dieselbe fortwährend bei sich behält, so folgt doch nicht aus diesem Thatumstand allein, daß unter den Ehegatten eine Wiederversöhnung erfolgt sey. Bordeaux. S. 4. 2. 189. D. 3. 2. 8. L. 10. 493.

4. Die Klage auf Vermögens-Absonderung ist kein Abstehen von der bereits eingeleiteten Scheidungsklage. Paris. S. 4. 2. 161. L. 8. 409.

5. Auch ist dieselbe kein stillschweigender Verzicht auf eine Klage auf Trennung von Tisch und Bette, welche auf frühere Mißhandlungen gegründet ist. C. H. Bw. Aix. S. 9 1. 434. D. 7. 1. 340. L. 504.

6. Man kann ein unregelmäßiges Verfahren auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bette aufgeben, und ein neues einleiten. C. H. Bw. Caen. S. 9. 1. 264. D. 7. 1. 216. L. 24. 305.

7. Eine Frau, welche wegen übler Behandlung das Haus des Mannes verlassen hat, und nun in dasselbe ohne allen Vorbehalt rückzukehren verlangt, wird nicht deßhalb allein dafür angesehen, daß sie sich ausgesöhnt, und auf ihre Scheidungs- oder Trennungsklage verzichtet habe. Turin. S. 7. 2. 1162.

s. Art. 246. 247. 259. 307. Nro. 10. ff.

(8) Das bloße Vorhandenseyn von Thatumständen einer Versöhnung, welche der Klage eines Ehegatten gegen den andern, wegen Ehebruches, nachgefolgt sind, entzieht dem Kläger die Befugniß zu Fortsetzung seiner Klage, von wie kurzer Dauer auch die Versöhnung gewesen seyn sollte. Caff. Paris. R. G. 1833. 1. 528. — s. Art. 273

(9) Da das Gesetz den Charakter der Thatsachen, welche eine Versöhnung unter Ehegatten herstellen, nicht bestimmt hat, so kann das Erkenntniß, welches ausspricht, daß gewisse Thatumstände, die in jener Beziehung geltend gemacht werden, namentlich die Rückkehr des Trennungs-Klägers in die von ihm verlassene eheliche Wohnung, höchstens ein Vorhaben der Versöhnung andeuten, welches nicht zur Ausführung gekommen, keinen Grund zur Cassation abgeben. C. H. Bw. Nismes. R. G. 1837. 1. 89. *)

*) Wie bei der Ehescheidungsklage das Klagerecht erlöscht. Zachar. III. 478.
Aussöhnung der Eheleute hebt die Klage auf, aber nicht Wettschlagung eines frühern Ehebruches mit einem spätern. Brauer. V. 426.

*) 272 a.

† 1) Versöhnung durch Duldung des Beischlafes beseitigt die Klage auf Ehescheidung. Hohnh. III. 197. f. vergl. jedoch ebend. 253. f. vergl. die Notiz Nro. 1. zu Art. 272.

2) Die Ehescheidungsklage erlöscht durch Aussöhnung der Eheleute. Hohnh. VII. 209. — so durch Beischlaf: kann aber auch aus andern factischen Umständen hergestellt werden. Ebend.

3) Versöhnung kann nur durch Urkunden oder Zeugen erwiesen werden. Hohnh. V. 295. Also nicht durch Eideszuschiebung: wenigstens dann nicht, wenn sie nicht einigermaßen glaublich gemacht ist. Ebend. 296. — s. Nro. 274. Notiz d. T.

1. Der Art. 273. ist in dem Sinne zu verstehen, daß von den früheren beschwerenden Thatsachen selbst in dem Falle Gebrauch gemacht werden könne, wenn der klagende Theil, in Folge einer Versöhnung, schon von der erstmaligen Anstellung einer Scheidungsklage abgestanden seyn sollte. C. H. Vw. Agen. S. 15. 1. 128. D. 12. 1. 614. L. 42. 62. 273.

2. Der Art. 273. setzt nicht voraus, daß die der Versöhnung nachgefolgten Thatsachen so gewichtig seyen, daß sie für sich allein, und unabhängig von den früheren, zu Begründung einer Ehescheidung hinreichen. Trier. S. 14. 2. 20.

3. Im Falle der Trennung von Tisch und Bette überläßt das Gesetz der Gewissenhaftigkeit des Richters die Würdigung der Wichtigkeit der Thatumstände. C. H. Vw. Caen. S. 8. 1. 202. D. 6. 1. 116.

4. Wenn nach einem Erkenntnisse, welches eine Klage auf Trennung von Tisch und Bette verwirft, neue Ursachen hinzukommen, so kann man zur Unterstützung einer neuen Klage, außer den neuen Thatsachen, auch alle, die der ersten Klage vorhergingen, geltend machen, und nicht nur diejenigen, welche nicht verzeichnet, sondern auch jene, welche, als ihrer Vereinzelung halber nicht wichtig genug, verworfen worden sind. Paris. S. 24. 2. 93.

5. Können die einer Klage auf Trennung von Tisch und Bette vorangegangenen Thatsachen, welche jedoch zu Unterstützung dieser Klage nicht verzeichnet worden sind, für sich allein zu Begründung einer neuen Klage dienen? (Einwurf) Paris. S. 24. 2. 93.

6. Die Ursache zu einer Trennung von Tisch und Bette, welche der Wiederversöhnung vorausgegangen, kann schon allein deßhalb geltend gemacht werden, weil eine neue Ursache nach der Wiederversöhnung hinzugetreten ist.

Es ist nicht nothwendig, daß die, der Wiederversöhnung vorausgegangenen, von derselben Art und auf die nämlichen Thatsachen gegründet seyen, wie die neue Ursache. Toulouse. S. 21. 2. 344. D. 20. 2. 56.

---

*) Trefurt 352. 6.)

273. 7. Die bei einer früheren Klage auf Trennung von Tisch und Bette für unerheblich und unzulässig erklärten Thatsachen können in der Folge, wenn neue Thatsachen sich damit verknüpfen, für erheblich und zulässig erklärt werden. C. H. Bw. Pau. S. 15. 1. 380. D. 13. 1. 372. L. 43. 420.

8. Die Wiederversöhnung der Ehegatten, nach welcher der Mann zur Verfolgung des Ehebruches seiner Frau nicht mehr befugt ist, hat dieselbe Wirkung hinsichtlich der Staatsbehörde; selbst wenn schon eine Anklage durch den Mann erhoben wäre. Cass. Montpellier. S. 23. 1. 382. D. 21. 1. 317. — s. Art. 307. Nro. 10. ff. *)

† 1) Die Ehescheidungsklage der Frau erlöscht dadurch nicht, daß sie, als sie vom Ehebruch ihres Mannes unterrichtet war, ihm noch den Beischlaf gestattete, wenn derselbe später den Ehebruch noch fortsetzte. Hohnh. III. 198. f.

2) Auch dadurch nicht, daß die Frau in einem Briefe ihrem Manne Verzeihung verspricht, wenn damit nicht eine Versöhnung zur Wiedervereinigung gemeint ist. Ebend.

3) Nicht jeder neue Anlaß von einigem Gewichte bewirkt das Wiederaufleben der vorigen Scheidungsursachen, sondern die neuen und die ältern Handlungen müssen sich auf eine und dieselbe gesetzliche Ehescheidungsursache beziehen. N. Jahrb. IV. 35. — Entgegengesetzte Meinung. Ebend. 36 — 38. vgl. Nro. 2. 3. 6. 7. d. T.

4) Durch die Einrede der Compensation wird ein gültiger Ehescheidungsgrund nicht elidirt, allein es bleibt dem Richter überlassen, bei der Ehescheidungsklage wegen grober Mißhandlung zu bestimmen, ob das Vergehen unter den Begriff von einer harten Mißhandlung gestellt werden könne. N. Jahrb. IV. 166. — vgl. §. 66 a. der EheO. — s. Art. 230. Nro. 11. Art. 231, Nro. 7. d. T.

274. Der Haupteid kann in einem Scheidungsverfahren über die Frage, ob Wiederversöhnung statt gefunden hat, aufgetragen werden. Trier. S. 14. 2. 20. **)

Drittes Kapitel.

Von der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung. ***)

* 1) II. E. E. §. 12.

2) R. B. 1813. III. Samml. I. 921.

---

*) Trefurt. 353. 7).

**) Trefurt 353. 6.)

***) Von der Ehescheidung in Folge der Uebereinstimmung der Ehegatten. Zachar. III. 483.
Trefurt 361. 2.)
Rechtsansicht der freiwilligen Scheidungen. Brauer VI. 281.

3) Belehrung über das Verfahren bei Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung. O.A.B. 1822. N. 43. Wehrer V. 114. 274.

† 1) Bedingungen des Verfahrens bei Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung. Hohnh. III. 21. 275.

2) Ob die nach §. 44. der EheO. vorgesehenen geduldeten Trennungsursachen neben den Vorschriften des L. S. 275. ff. fortbestehen, oder dadurch aufgehoben worden seyen, ist controvers. Hohnh. V. 302 – 304.

Die Scheidungsklage wegen Mißhandlungen und Lebensgefährlichkeit kann selbst nach zwanzig Jahren angestellt werden. Trier. S. 14. 2. 20. 277.

*) 279.

† 1) Bei Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung sind die Förmlichkeiten unerläßlich. Hohnh. VI. 213—215. N. Jahrb. I. 128.

2) Die Inventarisation muß dem gerichtlichen Verfahren vorausgehen. N. Jahrb. I. 131.

3) Inventarisation wird durch bloßen Vergleich der Eheleute nicht ersetzt. Ebend. 128. Annalen I. 76.

**) 281.

* II. E. E. §. 12.

* 1) Verweisung der Aemter auf pünktliche Beobachtung der Vorschriften des L. S. 282. U.A.B. 1813. N. 87. Wehrer III. 1113. 282.

† 2) Ob auch die Beischaffung des pfarramtlichen Meldscheines eine wesentliche Förmlichkeit hier sey, ist controvers. Hohnh. VI. 214.

† 1) Die Beibringung der Genehmigung oder der Todtenscheine der Eltern und Ahnen ist eine wesentliche Bedingung. In Ermangelung des letztern muß angenommen werden, daß die Eltern noch am Leben seyen. Hohnh. III. 21. 283.

2) Die Vorlegung der Todtenscheine gehört jedoch nicht unter die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten, es kann daher, bei nachmaliger Beibringung derselben, Restitution ertheilt werden, ohne daß es nöthig wäre, das ganze Verfahren wieder von vorn anzufangen. Hohnh. III. 21—23.

3) Die Einwilligung der Eltern muß in einer Amtsrevisorats-Urkunde geschehen. N. Jahrb. I. 128.

4) Die Beurkundung dieser Einwilligung ist nach badischer Gesetzgebung dem Geschäftskreise der Pfarrämter zugewiesen, und es gilt diese Beurkundung für eine öffentliche Urkunde im Sinne des L. S. 283. N. Jahrb. II. 157 — 163.

***) 283 a.

† Die Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung ist bei der deutschen Gerichtsverfassung nicht so streng an die in den L. R. 284.

---

*) Vermögens-Verhältnisse bei freiwilligen Scheidungen. Brauer VI. 282.

**) Trefurt. 361. 2.)

***) Trefurt 361. 1.)

284—286. vorgeschriebenen Termine gebunden. Hohnh. III. 195. f.

286. † Die auf der Eigenthümlichkeit des französischen Gerichtsverfahrens beruhende Vorschrift des L. S. 286., daß die Parteien den Gerichten in beglaubigter Form die Ausfertigung der Protokolle überreichen sollen, ist auf das Verfahren hier zu Lande auch nicht anwendbar. Ebend. 211. f. — N. Jahrb. I. 130. f.

288. *)

289. * An die Stelle des Kronanwalts tritt der Referent des einschlägigen Collegiums. II. E. E. §. 12. — vgl. Hohnh. III. 21.

290. † 1) Wenn die Förmlichkeiten nicht alle beobachtet sind, so muß das Gericht die Scheidung für unstatthaft erklären. Hohnh. III. 21. f. vgl. Laukhard II. 50—58.

2) Es muß in diesem Falle das ganze Verfahren von neuem anfangen, nach L. S. 287. und 290. Hohnh. III. 21.

3) Der Zweck hiervon ist, um dadurch die Gewißheit zu erlangen, daß solchen Eheleuten, welche sich durch den Zwang solcher Formen nicht ermüden lassen, das Eheband wirklich unerträglich sey. Hohnh. III. 23.

294. Ein französischer diplomatischer Agent ist nicht competent, eine Ehescheidung im Auslande auszusprechen. Paris. S. 18. 2. 30. D. 15. 2. 139. L. 49. 274. **)

s. die Zusätze zu L. S. 264.

Viertes Kapitel.

Von den Wirkungen der Ehescheidung. ***)

* EheO. §. 7. §. 47—53.

295. ****)

296. * 1) EheO. §. 13.

2) Die Bestimmungen des §. 47. der EheO. so weit sie das Recht der Wiederverehelichung eines geschiedenen Ehegatten betreffen, müssen durch die L. S. 295—298. als aufgehoben betrachtet werden, wobei jedoch die dem L. R. nicht angehörigen etwaigen kirchlichen Hindernisse vorbehalten bleiben. Minist. d. Inn. 18. April 1836. N. 3676. vgl. Annalen IV. 137. V. 198.

---

*) Trefurt 361. 2.)

**) Roth I. 129. 138. II. 93. — Trefurt 362. §. 416. 363. 1.)

***) Von den rechtlichen Wirkungen der Ehescheidung im Allgemeinen. Zachar. III. 485.
Ingleichen aus einer bestimmten Ursache. Ebend. 486.
Ingleichen durch wechselseitige Uebereinstimmung. Ebend. 487.
Von den Folgen der Nichtigkeit, Ungültigkeit und Trennung der Ehe. Rettig §. 321—328.

****) Heirath mit einer Person, von welcher man vom Bande geschieden, ist verboten. Brauer V. 394. f.

3) Die Gerichtshöfe haben daher in ihren Ehescheidungs-Urtheilen des Vorbehalts der Nachsichts-Bewilligung zur Wiederverehelichung keine Erwähnung mehr zu thun. JustizMin. 10. Mai 1836. N. 2330. — vgl. Annalen IV. 137. f. 296.

*) 297.

* Dispensation soll hier niemals statt finden. R. B. 1815. XVII. Samml. II. 929. — vgl. Trefurt 329. 5.)

f. Art. 273. **) 298.

* 1) EheO. §. 7.

2) In den ersten Ehebruchsfällen, wenn solche eine Ehescheidung herbeiführen, ist die Strafe nach L. S. 298. zu bemessen, und deßhalb das Erkenntniß bis dahin, wo der unschuldige Ehegatte sich über seine Genugthuungsrechte erklärt hat, aufzuheben. — Außerdem bleibt es bei ersten Ehebruchsfällen bei den Bestimmungen des Art. 61. lit. b. des Strafediktes. R. Bel. R. B. 1811. XXXIII. Samml. I. 1441.

3) Die Erkennung jener Strafe gehört jedenfalls nur zur obergerichtlichen Competenz. O. Justiz Dep. 28. Okt. 1824. N. 3670. vgl. Baurittel I. 659.

***) 298 a.

* 4) II. E. E. §. 8.

1. Der Ehegatte, gegen den, durch Erkenntniß in letzter Instanz, die Ehescheidung zugelassen worden, verliert seine Ehevortheile, selbst wenn das eingetretene Ableben des andern Ehetheils den Ausspruch der Ehescheidung durch den bürgerlichen Standesbeamten verhindert. Brüssel. S. 6. 2. 430. D. 4. 2. 145. L. 15. 100. 299.

f. Art. 266.

2. Eine Schenkung unter Ehegatten durch Heirathsvertrag vor der Verkündung des Code kann, selbst unter dem Code, von demjenigen Ehegatten widerrufen werden, der die Trennung von Tisch und Bette erwirkt hat. C. H. Bw. Lyon. S. 11. 1. 46. D. 9. 1. 25. L. 29. 229. — C. H. Bw. Rennes. S. 10. 1. 96. D. 7. 1. 313. L. 24. 417.

3. Zieht die gegen einen Ehegatten ausgesprochene Trennung von Tisch und Bette, eben so wie Ehescheidung, den Widerruf der ihm vom andern Ehegatten zugewendeten Vortheile nach sich? Bejaht. Caen. S. 13. 2. 69. — Colmar. S. 21. 2. 325. L. 61. 76. — Agen. S. 21. 2. 326. L. 61. 78. — Angers. S. 20. 2. 246. L. 57. 430. ****)

4. Wenigstens wegen Undankbarkeit, nach Inhalt des Art. 955. Paris S. 23. 2. 234. D. 21. 1. 362. L. 66. 217.

---

*) Zachar. III. 487. Brauer V. 388.

**) Trefurt. 364. 2.) 368. 2.) Brauer V. 394. f.

***) Trefurt 345. 5.)

****) Laukhard II. S. 44.

299. 5. Verneint. C. H. Bw. Pau. S. 15. 1. 115. D. 12. 1. 593 L. 41. 369. — Caff. Metz S. 21. 1. 359. D. 20. 1. 350. L. 63. 552. — Caff. Angers. S. 24. 1. 30. — Caff. Paris. S. 26. 1. 265. D. 24. 1. 135. L. 76. 526. — Agen. S. 24. 2. 356. D. 22. 2. 184. *)

f. Art. 959.

* 1) Auflösungswirkung in Bezug auf das Vermögen völlig getrennter Ehen. Ehe-O. §. 48.

2) Deßgleichen bei einseitig getrennten Ehen. Ehe-O. §. 49.

† 3) Die persönlichen Folgen der Ehescheidungsklagen in Beziehung auf das Bestehen der Ehe fallen weg, wenn diese durch den Tod des Ehegatten aufgelöset wird. Hohnh. VI. 64.

4) Kann ein Scheidebrief, vor dessen Publication der eine Ehetheil stirbt, hinsichtlich der aus der Ehescheidung folgenden Vermögensvortheile fortwirken? Verneint. Annalen I. 239. — f. Nr. 1. d. T.

5) Nach gemeinem Rechte lassen sich die rein persönlichen Folgen von denen auf das Vermögen trennen, jene hören als Folgen einer actio praeparata mit dem Tode des einen Ehegatten auf, diese gehen auf die Erben über. Hohnh. VI. 64. Wie nach französischem und badischem Rechte? — Hohnh. VI. 65—70. — Vgl. die Zus. zu L. S. 266.

6) Die Ehescheidung ist von der Strafe in allen andern Beziehungen, als darin, daß sie ebenfalls unangenehme Folgen herbeiführt, wesentlich verschieden. N. Jahrb. IV. 167.

299 a. **)

300. f. Art. 1452.

* Ehe-O. §. 49. 52. 69.

301. 1. Für die Klage auf Lebensunterhalt von Seiten eines Ehegatten ist, von der Ehescheidung an gerechnet, keine Frist gesetzt.

Es genügt, wenn die Bedürftigkeit nicht erst seit der Scheidung entstanden ist. C. H. Bw. Rennes. S. 9. 1. 402. D. 7. 1. 297. L. 24. 401.

2. Der geschiedene Ehegatte kann nicht auf die Unterhaltsrente verzichten, welche der Art. 301. ihm zu begehren erlaubt. Paris. S. 4. 2. 132. D. 4. 2. 171. L. 9. 390. — f. Art. 203.

3. Auch wenn die Bedürfnisse des einen Ehegatten größer werden, oder das Vermögen des andern sich vermehrt, ist die Unterhaltsrente keiner Erhöhung empfänglich. Besançon. S. 6. 2. 55. D. 4. 2. 59.

---

*) Trefurt. 353. 8). 365. §. 419. — Brauer V. 468—471.

Verlust der Ehevortheile durch Scheidungsursachen. Brauer VI. 3.

Richtige Anwendung des L. S. 299. vgl. mit L. Z. 4 a. Brauer VI. 280. S. 686.

Archiv f. R. I. 714.

**) Trefurt 363. 2). 368. 3).

4. Eben so, wenn die übrigen Einkünfte ausreichen können. Paris. S. 6. 2. 109. D. 4. 2. 173. L. 13. 236. 301.

5. Zumal wenn mehrere Jahre ohne Anforderungen umlaufen sind. Paris. S. 16. 2. 142.

7. Die Verbindlichkeit, dem geschiedenen Ehegatten den Lebensunterhalt zu reichen, geht auf die Erben des verlebten geschiedenen Ehetheils über, als auf seinem Vermögen haftend. C. H. Vw. Rennes. S. 9. 1. 402. D. 7. 1. 297 L. 24. 401. — Amiens. S. 26. 2. 48.

8. Die Frau kann vor dem Ausspruche der Ehescheidung die im Art. 301. bestimmte Unterhaltsrente aus den Gütern und Einkünften ihres Ehemannes nicht erhalten. — Hier darf das Gericht eintretenden Falles nur fürsorgliche Anordnung treffen. Rouen. S. 6. 2. 52. D. 4. 2. 173

9. In einem Prozesse auf Trennung von Tisch und Bette, wie in einem Ehescheidungsprozesse, ist die richterliche Zuerkennung einer Unterhaltsrente an den klagenden Ehetheil statthaft C. H. Vw. Pau S. 15. 1. 380. D. 13. 1. 372. L. 43. 420.

10. Das Gericht kann bei Zuerkennung einer Unterhaltsrente an einen von Tisch und Bette geschiedenen Ehegatten festsetzen, daß der andere Ehetheil, zur Sicherheit der jährlichen Rentenzahlung, ein Kapital oder eine freie und hinreichende Rente anzuweisen habe. C. H. Vw. Rouen. S. 28. 1. 279. D. 26. 1. 115. *)

s. Art. 203. Nr. 19. 205. Nr. 10. 209. ff. 268.

* 1) Die Bestimmung der Satisfaction für den unschuldig geschiedenen Ehegatten betr. R. B. 1803. XI. Samml. I. 923. — R. B. 1811. XXXV. Samml. I. 928.

2) Ob der §. 49. lit. c. der Ehe-O. neben L. S. 300 und 301. fortbestehe? — Bejaht. R. Bel. R. B. 1811. XXXV. Samml. I. 928. Hohnh. VII. 227 — 231. 232. Not. 1. N. Jahrb. I. 420 — 422. Annalen IV. 227. — Verneint. N. Jahrb. I. 423—425. — Archiv f. R. I. Nr. 58. — Annalen I. 81 — 84. Ebend. 374. IV. 225. Gesetz. R. B. 1837. XIX.

1. Bei der Trennung von Tisch und Bette ist das Gericht eben sowohl, als bei der Ehescheidung, befugt, dem Vater die Erziehung der Kinder abzuerkennen, und der Mutter zu überlassen. C. H. Vw. Pau. S. 15. 1. 380. D. 13. 1. 372. L. 43. 420. 302.

2. Die Kinder können sämtlich der Mutter anvertraut werden, ohne der väterlichen Gewalt dadurch Abbruch zu thun. Paris. S. 22 2. 161. D. 20. 2. 103. L. 62. 346.

s. Art. 267. 268. 311. 372. 373. 384. 390.

---

*) Trefurt 364. 1).

Von den Wirkungen der Ehescheidung auf die Vermögens-Verhältnisse der Eheleute. Abhdl. Annalen IV. 255, f.

302. (3) Wenn gleich das Gericht bereits die Person bestimmt hat, welcher die Kinder von Tisch und Bette getrennter Ehegatten anvertraut werden sollen, so kann dasselbe doch, ungeachtet der Einsprache eines der Ehegatten, und auf Klage des andern, eine neue Wahl treffen, wenn das Interesse der Kinder es erheischt; das Gericht ist durch seine frühere Entscheidung nicht gebunden. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 446.

* Wirkung der Trennung auf Kinder-Erziehung. Ehe-O. §. 53.

305. s. Art. 384. 385. 2121. *)

Fünftes Kapitel.

Von der Trennung von Tisch und Bette **).

306. 1. Verunglimpfungen, welche sich Ehegatten während eines Trennungsprozesses zufügen, sind hinreichend zum Ausspruche der Trennung, wenn die Thatsachen, auf welche die Trennungsklage angestellt wurde, nicht erwiesen worden sind. Rouen. S. 16. 2. 208.

2. Der Mann, der, um die üble Begegnung und die Mißhandlungen zu entschuldigen, auf welche seine Frau eine Trennungsklage angestellt hat, vorgibt, daß sie sich eines Ehebruches schuldig gemacht habe, fügt ihr eine grobe Verunglimpfung zu, welche für sich allein schon dem Gerichte Grund gibt, die Trennung gegen ihn auszusprechen, wenn die angeführte Thatsache nicht erwiesen wird. Paris. S. 11. 2. 236. D. 9. 2. 107. L. 29. 413. — s. Art. 230.

3. Der auf Trennung von Tisch und Bette klagende Ehegatte kann in der Appellations-Instanz seine Klage nicht durch neue Thatsachen begründen, welche der von ihm angestellten Klage vorhergegangen sind. Paris. S. 6. 2. 248. D. 4. 2. 188. L. 15. 203.

4. In Trennungs-Klagsachen können die Parteien nach dem Bescheide, welcher ihnen den Beweis ihrer gegenseitigen Behauptungen auferlegt, keine neuen Thatsachen zur Unterstützung der Klage oder Einrede vorbringen. Brüssel. S. 5. 2. 516. ***)

s. Art. 229. 230. 231. 262. 273.

* 1) Ehe-O. §. 46.

† 2) Scheidung von Tisch und Bette kann erst nach fruchtlosen Versöhnungs-Versuchen erkannt werden. Hohnh. II. 153.

---

*) Trefurt 365. §. 419.

**) Begriff der Sonderung von Tisch und Bette. Zachar. III. 489. Zur Geschichte dieser Lehre. Ebend. 490.
Trefurt 349. 2). 366. 2).

***) Von den Ursachen, aus welchen auf Sonderung von Tisch und Bette geklagt werden kann. Zachar. II. 491. — Abhdl. Annalen V. 197. f.

1. Anverwandte können bei einem Trennungsprozeß eben so wohl Zeugen seyn, wie bei einem Scheidungs-Prozesse. C. H. Bw. Pau. S. 10. 1. 229. D. 8. 1. 200. — s. Art. 251. Nr. 1. ff. 307.

2. Eine minderjährige Frau kann unter der Herrschaft des Code eine Klage auf Trennung von Tisch und Bette anstellen und fortsetzen, ohne Ermächtigung des Gerichtes und Beistand eines Pflegers. Bordeaux. S. 6. 2. 182. D. 4. 2. 238. — s. Art. 215. Nr. 19.

3 Es genügt, wenn die Frau zu irgend einem Zeitpunkte der Klage sich hat ermächtigen lassen C. H. Bw. Bordeaux. S. 6. 1. 111. — s. Art. 215. Nr. 28.

3 b. Der einer entmündigten Ehefrau hierzu eigens bestellte Vormund oder selbst Gegenvormund, hat die Befugniß, im Namen der erstern eine Klage gegen den Mann auf Trennung von Tisch und Bette anzustellen, namentlich wegen Ehebruches. Colmar. S. 32 2. 612.

4. In Trennungs-Klagsachen wirkt der Cassations-Recurs nicht aufschiebend, wie bei Scheidungsklagen. — Hier ist der Art. 263. nicht anwendbar. Bordeaux. S. 7. 2. 815.

5. Der Art. 259., welcher das Gericht ermächtigt, die Zulassung der Ehescheidung ein Jahr lang aufzuschieben, ist nicht gleichermaßen auf die Trennung von Tisch und Bette anwendbar. Montpellier. S. 13. 2. 300. — s. Art. 259.

6. Die Art. 267. und 270., welche fürsorgliche Maßregeln in Ehescheidungssachen, bezüglich auf das Gemeinschafts-Vermögen, auf die Kinder, auf den Unterhalt ꝛc. vorschreiben, sind auch auf den Fall einer Klage auf Trennung von Tisch und Bette anwendbar. Brüssel. S. 7. 2. 295. L. 22. 152. — Amiens. S. 5. 2. 445. — Angers. S. 9 2. 117. D. 6. 2. 163. L. 23 94.

7. Eben so, was die Obsorge und fürsorgliche Verwaltung für die Kinder betrifft. Rennes. S 13. 2. 101. L. 37. 354.

8. Die Verwaltung der Ehegemeinschaft kann dem Manne nicht entzogen werden, selbst nicht während der von der Frau angestellten Trennungsklage. Die Gerichte können nicht bestimmen, daß während des Trennungs-Verfahrens die gemeinschaftlichen Einkünfte durch einen Dritten erhoben und verrechnet werden sollen. Amiens. S. 5. 2. 273.

8 b. Im Fall einer Klage auf Trennung von Tisch und Bette verliert der Mann vorläufig das Recht, die Fahrniß zu verkaufen; er ist nur gerichtlicher Hüter derselben: er kann sie nicht ohne Einwilligung seiner Frau, oder ohne rechtlich erörterte Gründe, veräußern. Brüssel. S. 9. 2. 47.

9. Die Früchte der Gemeinschaftsgüter können nicht,

307. während des Verfolgs einer von der Frau angestellten Klage auf Trennung von Tisch und Bette, in Beschlag genommen werden. Lüttich. S. 9. 2. 295. — s. die Noten zu Art. 270.

10. Die Einrede der Wiederversöhnung kann in Trennungs- wie in Scheidungs-Klagsachen entgegen gesetzt werden. Trier. S. 8. 2. 15.

11. Man kann einer Frau, welche auf Trennung von Tisch und Bette klagt, nicht die Einrede der Unstatthaftigkeit aus dem Umstande entgegen halten, daß sie seit den Ereignissen, worauf die Klage beruht, fortwährend bei dem beklagten Ehemanne gewohnt habe. Besançon. S. 6. 2. 402.

12. Durch Wiederversöhnung werden die Erkenntnisse auf Trennung von Tisch und Bette dergestalt aufgehoben, daß, wenn eine neue Ursache hinzukommt, der schuldige Ehetheil auf die frühere Trennung nicht wieder zurückgreifen kann, um ein anderes, ihm vielleicht nachtheiligeres Erkenntniß abzuwenden. Paris. S. 7. 2. 661. D. 6. 2 123. L. 18. 21. — s. die Notizen zu Art. 272 und 273.

13. Bei einer Klage auf Trennung von Tisch und Bette kann die Frau nicht ermächtigt werden, sich fürsorglich an einem, der Aufsicht des Mannes entzogenen Orte aufzuhalten. Paris. S. 11. 2. 435 D. 10 2. 27. L. 29. 108. s. Art. 108.

14. Die auf Trennung von Tisch und Bette klagende Frau kann keine Unterhaltsrente fordern, so lange sie sich in der ehemännlichen Wohnung aufhält. Amiens. S. 5. 2. 273.

15. Eine Frau, welche vom Gericht ermächtigt wurde, die eheliche Wohnung während des Trennungs-Verfahrens zu verlassen, kann von ihrem Ehemann eine Unterhaltsrente fordern, wie im Fall einer Ehescheidungsklage. Angers. S. 9. 2. 117. D. 6. 2. 163 L. 23. 94 — s. Art. 214. Nr. 1 b. die Notizen zu 268. 269.

16 Man kann nicht von der Appellation gegen ein Erkenntniß in Sachen, welche die Staatsordnung berühren, abstehen, namentlich nicht von einem Erkenntniß auf Trennung von Tisch und Bette. Ein solches Abstehen ist gleich geltend mit einem Verzichte, welcher in Fällen der Art vom Gesetze verboten ist; der Ehegatte, der ein obsiegendes Erkenntniß erhalten hat, ist in der rechtlichen Lage, das Abstehen des Andern von der Appellation zurückzuweisen, und ein Erkenntniß darüber zu verlangen. Caen. S. 27. 2. 190. D. 25 2. 95. *)

---

*) Von den Einreden, welche der Klage auf Sonderung von Tisch und Bette entgegen gesetzt werden können. Zachar. III. 492. — Von dem Verfahren in Sachen dieser Art. Zachar. III. 493. — Von dem Verhältnisse zwischen der Klage auf Ehescheidung und der Klage auf Sonderung ꝛc. Zachar. III. 496.

2. Die Staatsbehörde ist nicht befugt, bei der Appellation, welche eine Frau gegen ein Trennungsurtheil von Tisch und Bette, wegen eines Ehebruches, ergriffen hat, die Appellation a minima (allein und ohne den Mann) gegen die Bestimmung des nämlichen Erkenntnisses einzulegen, welche, dem Art. 308. gemäß, die Frau zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt hat. Grenoble. S. 28. 2. 130. D. 26. 2. 119. *) 308.

s. Art 298.

**) 309.

Der Art. 310. ist nicht auf frühere freiwillig geschehene Trennungen von Tisch und Bette anwendbar. Haag. S. 14. 2. 91. D. 12. 2. 57. L. 37. 78. ***) 310.

† 1) Das Erkenntniß, wodurch nach L. S. 310. die förmliche Scheidung ausgesprochen wird, ist ein bloßer Nachtrag zu jenem, welches die Trennung von Tisch und Bette zuläßt. N. Jahrb. II. 44. 48.

2) Es muß rücksichtlich des Beklagten alle diejenigen Bestimmungen enthalten, wie sie bei jeder andern Ehescheidung gegen den schuldig erklärten Theil eintreten müssen. Ebend. 50 — 52. Verschiedene Ansichten hierüber. Ebend.

3) Die Bestimmung des L S. 310. ist auf ihren Gegenstand zu beschränken, und auf den Fall nicht auszudehnen, wenn ein Ehegatte nicht auf richterlichen Trennungs-Ausspruch, sondern eigenmächtig, drei Jahre lang vom andern getrennt lebte, und beharrlich die Rückkehr verweigert. Annalen IV. 248. f. Beistimmende und beschränkende Bemerkungen hierüber. Abhdl. Annalen V. 196. f.

1. Das Recht eines, von Tisch und Bette getrennten Ehegatten auf Lebensunterhalt aus den Gütern des andern, ist gemeinrechtlich, zufolge des Art. 212. — Der Art. 301. welcher dasselbe im Fall einer Scheidung ausdrücklich verleiht, begründet ein argumentum a fortiori für den Fall der Trennung. C. H. Bw. Pau S. 10. 1. 229. D. 8. 1. 200. L. 27. 193. 311.

2. Im Falle der Trennung von Tisch und Bette, wie im Falle der Scheidung, können die Kinder der Mutter, vorzugsweise vor dem Vater, anvertraut werden, wenn die Gerichte es den Umständen angemessen finden. Montpellier. S. 6. 2. 7. —

---

*) Ehebruch während der Trennung. Trefurt. 367. 1.)
Hat der Ehebruch, welcher nur Trennung veranlaßte, die Strafe des L. S. 298. zur Folge? Trefurt 368. 2.

**) Wie die Sonderung von Tisch und Bette wieder aufgehoben werden kann. Zachar. III. 495.

***) Von dem im Art. 310. enthaltenen Ehescheidungs-Verfahren. Zachar. III. 482.

311. Riom. S. 7. 2. 177. — Brüssel. S. 10. 2. 362. D. 8. 2. 103.

3. Wenn eine Frau gegen ihren Mann ein Urtheil auf Trennung von Tisch und Bette erwirkt, so ist dies kein Grund, ihr die Erziehung der Kinder anzuvertrauen, wenn nicht außerdem der Richter dafür hält, daß der Vortheil der Kinder es erfordere, sie der Mutter, vorzugsweise vor dem Vater, zur Erziehung zu überlassen. Paris. S. 10. 2. 488. L. 21. 297.

4. Wenn eine Frau gegen ihren Mann ein Urtheil auf Trennung von Tisch und Bette erwirkt, so ist schon um deßwillen Grund vorhanden, ihr die Erziehung ihrer Kinder anzuvertrauen, wenn übrigens nichts anstößiges in ihrer Aufführung ist, und der Vater nicht beweiset, daß der Vortheil der Kinder verlangt, daß sie vorzugsweise ihm übergeben werden. Caen. S. 10. 2. 485. — s. Art. 302.

5. Der Ehemann, der, während einer Instanz des Scheidungs- oder Trennungs-Verfahrens, bei Gericht verlangt und erwirkt hat, daß die gemeinschaftlichen Kinder in einer, von ihm selbst angezeigten Unterrichts-Anstalt untergebracht werden, kann während des Laufes der Instanz nicht unter dem Vorwande, daß ihm die Aufsicht über die Erziehung seiner Kinder zustehe, sie von dem Orte hinwegnehmen, wo das Gericht sie hinzubringen befohlen hat. Angers. S. 9. 2. 117. D. 6. 2. 163. L. 23. 94. s. Art. 267. 268. 301. 299. *)

* 1) Auflösungs-Wirkung bei zeitlicher Trennung. EheO. §. 51.

311 a. **)

2) Alle landrechtlichen Vorschriften gelten nur für bürgerliche, nicht für polizeiliche Verhältnisse. R. B. 1810. XI. vgl. mit I. E. E. XVII. XVIII. und L. Z. 6a. und 6b. Samml. I. 963. — R. B. 1810. XLIV. Samml. I. 911.

3) R. Bel. über die Verbindung des §. 49. lit. c. der EheO. mit L. S. 301. R. B. 1811. XXXV. Samml. I. 928. vgl. jedoch die Zus. zu L. S. 301.

4) Wo das L. R. mit der EheO. in Collision kommt, ist das L. R. als jüngeres Gesetz vorzuziehen. R. Bel. R. B. 1812. XXIX. §. 2. Samml. I. 920. vgl. mit R. B. 1811. XXXIII. Samml. I. 1005.

5) Wo dieselben nicht in Collision stehen, gilt die EheO. in jenen Rechtsbeziehungen noch fort, welche neben dem L. R. bestehen können. vgl. I. E. E. XVIII. R. B 1812. XXIX. §. 3.

6) Dies ist nicht der Fall mit den Ehescheidungsgründen, die der Zusatz 232 a. nicht aufgenommen hat: diese bleiben ausgeschlossen. R. B. 1812. XXXIII. §. 5. Samml. I. 917. — Vgl. auch Hohnh. V. 58. 296. — N. Jahrb. I. 420.

---

*) Von den rechtlichen Wirkungen der Sonderung von Tisch und Bette. Zachar. III. 494.

**) Trefurt. 330 — 332.

Ueber das Verhältniß der EheO. zum L. R. Baurittel. I. 669 — 674.

Siebenter Titel.

Von der Vaterschaft und Kindschaft. *)

Erstes Kapitel.

Von der Vaterschaft ehelicher oder in der Ehe geborener Kinder. **)

1. Im Verleugnungsfalle eines, vor dem hundert achtzigsten Tage der Ehe geborenen Kindes ist es nicht nothwendig, daß die Verleugnung des Vaters vom Beweise der natürlichen Unmöglichkeit der Beiwohnung unterstützt sey. Lüttich. S. 6. 2. 24. D. 4. 2. 77. L. 16. 233. 312.

2. Ein Ehemann, welcher in Frankreich sich hundert sechzig Stunden von seiner Frau entfernt befindet, zu einer Zeit, wo das Gesetz vermuthet, daß sie empfangen konnte, befindet sich nicht hinsichtlich dieser Entfernung in der natürlichen Unmöglichkeit der Beiwohnung mit ihr; er hat zu ihr reisen, und ihr beiwohnen können: er wird als Vater betrachtet.

Damit ein Ehemann ein Interesse habe, eine Verleugnungsklage gegen die Kinder seiner Frau anzustellen, ist nicht nothwendig, daß die Kinder in den bürgerlichen Standesbüchern als Kinder dieser Ehe eingezeichnet seyen. Paris. S. 13. 2. 310.

3. Unter Ehegatten, welche gewohnter maßen nicht beisammen wohnen, begründet die moralische Unmöglichkeit der Beiwohnung, eben so wohl wie die natürliche, die Verleugnungsklage (selbst in dem Falle, wo unter den Ehegatten keine Trennung von Tisch und Bette richterlich ausgesprochen war). Ajaccio. S. 27. 2. 153. D. 25. 2. 46.

4. Die Streitigkeiten über den bürgerlichen Stand eines, nach dem 180ten Tage lebensfähig geborenen Kindes erlöschen nicht durch seinen Tod. Besançon. S. 5. 2. 331. D. 4. 2. 76. L. 16. 145.

5. Die Trennung von Tisch und Bette schwächt die Vermuthung der Vaterschaft des Ehemannes. — In diesem Falle genügen die üble Aufführung der Frau, und die moralische Unmöglichkeit der Annäherung zwischen ihr und dem Ehemanne, um die Klage auf Verleugnung zu begründen. — Es ist nicht

---

*) Das Elternrecht. Zachar. III. 542.

**) Von der elterlichen Gewalt. Zachar. III. 543 — 545. — Bauritter I. 688 — 692.

312. erforderlich, daß die Geburt des Kindes dem Ehemanne verheimlicht wurde. Rouen. S. 15. 2. 85.

6. Die Vermuthung, daß ein während der Ehe geborenes Kind den Ehemann zum Vater habe, wird durch den Umstand nicht geschwächt, daß das Kind in seinem Geburtsschein, als von einem unbekannten Vater geboren, bezeichnet ist. Toulouse. S. 28. 2. 202. D. 27. 2 10. L. 82. 232.

7. Allein diese Bezeichnung genügt, um darzuthun, daß die Geburt dem Ehemanne verheimlicht worden, und um die Verleugnung seiner Seits zu begründen. Paris. S. 20. 2. 7. D. 18. 2. 49. L. 56. 541. — s. Art 313. Nro. 5.

8. Bei vorkommender Verleugnung kann die Frau keinen Vortheil aus der natürlichen Möglichkeit der Annäherung ziehen, so lange sie nicht bestimmt nachweiset, daß die Geburt des Kindes zu einer Zeit erfolgt sey, welche derjenigen entspricht, wo die Annäherung möglich war. Paris. S. 16. 2. 206. L. 41. 387.

9. Die gesetzliche Vermuthung der Art. 312. und 314. zu Gunsten der während der Ehe geborenen Kinder, welche schon deßhalb allein als Kinder des Ehemannes betrachtet werden, weil 180 Tage zwischen ihrer Geburt und der Heirath umlaufen sind, gilt nicht auch zu Gunsten eines außer der Ehe geborenen Kindes, und kann von diesem nicht geltend gemacht werden. Dijon S. 19. 2. 153. — S. 20. 1. 222.

10. Der Vater eines natürlichen Kindes, welcher, auf die von der Mutter desselben gegen ihn angestellte Klage auf Lebens-Unterhalt, in erster Instanz nur den Betrag der Unterhaltsrente widerspricht, kann in der Appellations-Instanz nicht behaupten, daß er der Vater nicht sey, und den bürgerlichen Stand des Kindes bestreiten. Colmar. S. 20. 2. 153. D. 19. 2. 3. L. 56. 517.

11. Die natürliche Unmöglichkeit, deren der Art. 312. erwähnt, darf nicht in ganz unbedingtem Sinne genommen werden. C. H. Bw. Rouen. S. 31. 1. 81.

s. Art. 317. 325. 334.

(12) Die gesetzliche Vermuthung, daß das während der Ehe empfangene Kind den Ehemann zum Vater habe, wird durch eine Anzeige im Geburtsbuche nicht aufgehoben, daß ein anderer, als der Ehemann Vater sey; diese Anführung, dem Gesetze widersprechend, welches die Anerkennung im Ehebruch erzeugter Kinder verbietet, auch den Sitten zuwider, weil sie die üble Aufführung der Mutter beurkunden würde, muß als wirkungslos, hinsichtlich der ehelichen Geburt des Kindes, angesehen werden, — den Fall statt findender Verleugnung von Seiten des Ehemannes ausgenommen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 131.

(13) Die Einweisung in den fürsorglichen Besitz des Vermögens eines Verschollenen muß zu Gunsten der Seitenverwandten, welche, am Tage der letzten von ihm eingegangenen Nachrichten, seine muthmaßlichen Erben waren, ausgesprochen werden, mit Ausschluß der später geborenen, und in die b. Standesbücher, als aus seiner Ehe entsprossen, eingetragenen Kinder, ohne daß die Seitenverwandten vorher eine Verleugnungsklage anzustellen gehalten wären. C. H. Bw. Paris J. 19. S. 1835. 1. 230. 312.

(14) Es ist eine wirkliche Verleugnung des Kindes oder der Vaterschaft, wenn Jemand zu Entkräftung der von einem Kinde auf Berichtigung seines bürgerlichen Standesscheines angestellten Klage, worin ihm als Vater ein anderes Individuum, als der Ehemann seiner Mutter gegeben ist, vorwendet, daß zur Zeit der Empfängniß die Ehegatten sich in physischer Unmöglichkeit befanden, einander beizuwohnen, und daß die Geburt dem Manne verheimlicht worden sey. In diesem Falle gilt die Bestreitung der ehelichen Geburt für eine förmliche Verleugnung des Kindes. Cass. Colmar. J. 19. S. 1835. 1. 545. — Grenoble. R. G. 1836. 2. 299. *)

* 1) Anerkennungspflicht des Vaters. EheO. §. 29.

† 2) Die gesetzliche Vermuthung der Vaterschaft wird durch die Entfernung nur dann aufgehoben, wenn dadurch die eheliche Beiwohnung unmöglich geworden ist. Widrigenfalls hat der Ehemann den Beweis des Ehebruches seiner Frau zu führen. Hohnh. IV. 274. — s. Nr. 3. d. T.

3) Ehescheidung von Tisch und Bette hebt die Vermuthung der Vaterschaft nicht auf. Ebend. — vgl. jedoch Nr. 5. d. T.

1. Zur Statthaftigkeit der Verleugnungsklage erfordert das Gesetz nicht das Zusammentreffen der beiden Umstände, daß die Verheimlichung des Kindes erwiesen, und überdies ein richterliches Erkenntniß über einen begangenen Ehebruch gegen die Frau vorhanden sey, es genügt an der Verheimlichung des Kindes, als einer unwidersprochenen Thatsache, um den vermeintlichen Vater als ermächtigt zu Anstellung einer Verleugnungsklage zu betrachten. C. H. Bw. Riom. S. 12. 1. 377. D. 10. 1. 569. 313.

2. Wurde im Gegentheil entschieden, daß das Zusammentreffen der Verheimlichung mit dem Ehebruche unerläßlich sey, um die Verleugnung zu begründen Nismes. S. 28. 2. 159. D. 26. 2. 106.

---

*) Welche Kinder sind als eheliche Kinder zu betrachten, oder von der ehelichen Vaterschaft und der Verleugnungsklage. Zachar. III. 546.

313. 3. Die Klage auf Verleugnung der Vaterschaft kann zugelassen werden, ohne daß vorher der Ehemann den rechtsgenüglichen Beweis des Ehebruches, noch selbst der Verheimlichung des Kindes, liefert. — Diese Thatsachen können gleichzeitig mit dem Thatumstande der nicht anerkannten Vaterschaft erwiesen werden. Metz. S. 27. 2. 186. D. 25. 2. 92.

4. Die Verheimlichung der Geburt eines Kindes genügt zur Begründung der Verleugnung desselben von Seiten des Ehemannes, nach dem Ableben seiner Ehefrau, selbst dann, wenn der Ehebruch nicht gerichtlich erwiesen ist, — zumal wenn der Ehemann die Geburt des Kindes, welche den Ehebruch seiner Frau veroffenbart hat, erst nach dem Ableben der letztern in Erfahrung bringen konnte. Rouen. S. 28. 2. 145. D. 26. 2. 166.

5. Die Geburt eines wegen Ehebruches verleugneten Kindes wird als verheimlicht im Sinne des Art. 313. schon deßhalb allein betrachtet, weil es dem Standesbeamten als Kind eines unbekannten Vaters vorgezeigt worden ist. Paris. S. 21. 2. 98. L. 59. 306. — s. Art. 312.

6. Die Vermuthung der ehelichen Vaterschaft fällt weg, und die Vaterschaft eines Fremden ist bewiesen, wenn dargethan ist, daß zur Zeit der Empfängniß die Frau mit ihrem Ehemann entzweit war, mit einem andern Manne zusammenwohnte, und das einem unbekannten Vater zugeschriebene Kind beständig bei seiner Mutter und deren Liebhaber sich aufgehalten hat. Paris. S. 21. 2. 98. L. 59. 306.

7. Die moralische Unmöglichkeit der Beiwohnung, gegründet auf den Umstand feindseliger Gesinnungen, als Folge des Rechtsverfahrens auf Trennung von Tisch und Bette, kann, als eine natürliche Unmöglichkeit, zugleich den Ehebruch der Frau, und die dem Ehemanne nicht beizumessende Vaterschaft des Kindes beweisen. Paris. S. 27. 2. 185. L. 79. 180. *)

s. Art. 312 Nr. 3. u. 5.

314. Im Verleugnungsfalle eines, 108 Tage nach der Heirath geborenen Kindes kann, wenn gewichtige Verdachtsgründe die Verleugnung rechtfertigen, der Beweis der Mutter gegen ihren Ehemann, daß derselbe vor der Ehe von ihrer Schwangerschaft Kenntniß gehabt habe, für unzulässig erklärt werden. Besançon. S. 5. 2. 331. D. 4. 2. 76. L. 16. 145. **)

---

*) Beiwohnungs-Unvermögen und Zeugungs-Unvermögen. Brauer V. 365. f.

Zeit für die Vermuthung der Ehelichkeit. Brauer. Ebend.

**) Lebensfähigkeit der Kinder. Brauer I. S. 362. V. 210.

1. Das mehr als dreihundert Tage nach dem Tode des Ehemannes geborene Kind ist nicht kraft Gesetzes unehelich. — Der Art. 315. verfügt nicht unbedingt über diesen Punkt. Aix. S. 7. 2. 643. 315.

2. Der Art. 315 deutet an, nicht daß das mehr als zehn Monate nach dem Ableben des Ehemannes geborene Kind für unehelich gehalten werden kann, sondern vielmehr, daß es für unehelich gehalten werden soll. Grenoble. S. 9. 2 288. D. 7. 2. 121. L. 24 56. — Aix. S. 12. 2 214 L. 33. 216.

3. Die gesetzliche Vermuthung des Art. 315 wornach ein, mehr als neun Monate (oder dreihundert Tage) nach Auflösung der Ehe geborenes Kind als ehelich zu betrachten ist, kann gleichfalls geltend gemacht werden, um darzuthun, daß ein, mehr als neun Monate nach dem Ableben seines Vaters geborenes Kind zur Zeit dieses Ablebens empfangen war, und erbberechtigt sey. Die Erbberechtigung ist eine Folge der ehelichen Geburt. Paris. S. 19. 2. 213. D. 18. 2. 17. L. 55. 541. — C. H. Bw. Paris. S. 21. 1. 404. D. 19. 1. 333. L. 62. 399. — J. 19. S. 1834. 1. 668.

* Verleugnungsrecht des Vaters. EheO. §. 30. f.

1. Um zu Verleugnung der Vaterschaft verpflichtet zu seyn, wird deren Beurkundung vorausgesetzt. Damit also die Frist zu laufen anfange, binnen welcher eine Klage auf Verleugnung der Vaterschaft angestellt werden muß, genügt es nicht, daß der vermeintliche Vater von seinem vorgeblichen Sohne zu Berichtigung eines Geburtsscheines vorgeladen worden, welcher denselben, als geboren von einem unbekannten Vater, benennt; es ist auch nothwendig, daß der vermeintliche Vater glauben mußte, daß die im Geburtsschein angegebene Mutter seine Frau gewesen sey. Rouen. S. 28. 2. 145. D. 26. 2. 166. 316.

9. Im Falle der Verleugnung der Vaterschaft, wenn die Geburt dem Ehemanne verheimlicht worden, läuft die zweimonatliche Frist, welche der Art. 316. ihm zu Anstellung seiner Klage setzt, nicht von dem Tage an, wo er den Betrug argwöhnen konnte, sondern von dem Tage, wo er den zuverlässigen Beweis davon erhielt. Angers. S. 7. 2. 901.

3. Die im Art. 316. dem abwesenden Ehemanne verstattete Frist zu Anstellung seiner Verleugnungsklage ist nicht vom Tage seiner Rückkehr auf das französische Gebiet, sondern seiner Rückkehr an den Geburtsort der Kinder, oder den ehelichen Wohnsitz, zu rechnen. Paris. S. 13. 2. 310.

s. Art. 312. 325.

* Verleugnungszeit. EheO. §. 32.

Einer besondern Klage gegen den Mann auf Anerkennung seines Kindes bedarf die Frau nicht. Brauer V. 474.

Zachar. III. 572. Not. 1.

317. 1. Der Ehemann kann gültig das Kind verleugnen, mit dem seine Frau schwanger ist. Wenn derselbe vor der Geburt des Kindes stirbt, so geht die Verleugnungsklage auf die Erben über. Die Erben des Ehemannes können überdies die Verleugnungsklage in eigenem Namen anstellen, ohne genöthigt zu seyn, zu erwarten, daß das Kind, gegen welches sie Einsprache machen, sich in Besitz der Erbschaft gesetzt, oder in ihrem eigenen Besitze sie gestört habe. C. H. Bw. Lüttich. S. 6. 2. 24. D. 4. 2. 77. L. 16. 233.

2. Selbst wenn ein Ehemann vor seinem Tode das Kind, womit seine Frau schwanger ist, verleugnet hätte, können seine Erben, vom Geburtstage des Kindes an gerechnet, in den durch Art. 317. und 318. bestimmten Fristen in eigenem Namen die Verleugnungsklage anstellen, ohne genöthigt zu seyn, dem Wege der von ihrem Rechtsvorfahrer angestellten Klage zu folgen C. H. Bw. Lüttich. S. 6. 2. 952. D. 4. 1. 627.

3. Die Befugniß, ein Kind zu verleugnen, ist ein, ausdrücklich auf der Person des angeblichen Vaters haftendes Recht, so daß Niemand dasselbe ausüben kann, so lange es möglich ist, daß es der Wille des Vaters sey, es solle keine Verleugnung statt finden. — Folglich haben die muthmaßlichen Erben eines Abwesenden, von dem man keine Nachricht hat, selbst nachdem sie in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens eingewiesen worden, die Befugniß nicht, eine Verleugnungsklage gegen ein Kind anzustellen, welches von der Frau des Abwesenden während seiner Abwesenheit geboren worden. Toulouse. S. 29. 2. 157. D. 27. 2. 221.

4. In demselben Sinne entschieden. Es besteht in diesem Falle keine Vermuthung des Todes des Abwesenden, der zufolge der Erbe jure proprio handeln könnte; — und unter solchen Umständen kann keiner sich den Stellvertreter des Abwesenden nennen, um dessen Recht auszuüben. Toulouse. S. 28. 2. 202. D. 27. 2. 10. L. 82. 532. — s. Art. 123.

5. Zum Anfange des Laufes der zweimonatlichen Frist, welche der Art. 317. den Erben des Ehemannes bewilligt, um das Kind zu verleugnen, genügt nicht, daß die Ansprüche des Kindes bekannt sind, sondern es muß noch überdies eine Störung im Besitze des Vermögens des Ehemannes vorliegen.

Die Störung ergibt sich nur aus einer vom Kinde, und in seinem Namen, unmittelbar angestellten Klage. Rouen. S. 16. 2. 364. L. 45. 115. — Cassirt durch nachfolgendes:

6. Jede gerichtliche oder außergerichtliche Urkunde, worin das Kind entweder selbst, oder durch seinen Vormund, den ehemännlichen Erben seine Ansprüche auf eheliche Geburt kund macht, bewirkt die im Art. 317 erforderte Störung, von welcher an gerechnet die Frist für die Verleugnungsklage zu laufen an-

fängt. Cass. Rouen. S. 17. 1. 251. D. 15. 1. 459. L. 48. 289. 317.

(6) b. Dieselbe Wirkung hat auch eine Klage auf Berichtigung eines Standesscheines, auf welche eine Vorladung des Erben und Inhabers des Vermögens folgt. Cass. Colmar. J. 19. S. 1835 1. 545. — Grenoble. R. G. 1836. 2. 299.

7. Der Widerspruch der ehelichen Geburt des, dreihundert Tage nach Auflösung der Ehe geborenen Kindes muß von den ehemännlichen Erben innerhalb der nächsten zwei Monate, von der durch das Kind geschehenen Besitzstörung gerechnet, vorgebracht werden, bei Verlust des Klagerechtes. — Der Art. 317. ist auf den Widerspruch der ehelichen Geburt eben so anwendbar, wie auf die Verleugnung. Agen. S. 22. 2. 318. D. 20. 2. 107. L. 62. 78.

8. Die Eltern eines natürlichen Kindes, welche dieses Kind freiwillig als ehelich anerkannt haben, werden nachmals mit dem Widerspruche gegen diese Eigenschaft nicht mehr gehört. — Hiergegen kann nicht angeführt werden, daß der bürgerliche Stand der Staatsangehörigen ein Gegenstand der Staatsordnung sey, welche vom Gesetz allein ihre Bestimmung erhalte, und von keinerlei Uebereinkunft oder Beruhigung abhängen könne. C. H. Bw. Paris. S. 21. 1. 8. D. 18. 1. 477. L. 59. 154. — S. 22. 2. 177. *)

f. Art. 312. Nr. 11. 329. 330. 724.

1. Im Falle der Verleugnung kann der, hierzu eigens dem Kinde zu bestellende Vormund von einem Familienrath ernannt werden, welcher nur aus mütterlichen Verwandten desselben zusammengesetzt ist. C. H. Bw. Lüttich. S. 6. 2. 952. D. 4. 1. 627. 318.

2. Ein von den Erben des Ehemannes seiner Mutter verleugnetes Kind hat während des Rechtsstreites Anspruch auf fürsorglichen Unterhalt. — Die Erben können zu dessen Abreichung samtverbindlich verurtheilt werden. Aix. S. 7. 2. 643.

3. Der Art. 2245. besagend, daß eine Vorladung zum Versuche der Güte die Verjährung unterbricht, ist selbst auf den Fall anwendbar, wo der anzustellenden Klage kein Versuch der Güte gesetzlich vorausgehen muß, und namentlich auf die Verleugnungsklage der Vaterschaft. C. H. Bw. Poitiers. S. 10. 1. 77. D. 7. 1. 489.

4. Die Verleugnung, oder der Widerspruch der ehelichen Geburt eines Kindes, geht nicht genüglich hervor aus der Bestellung eines Anwaltes, von Seiten der ehemännlichen Erben, auf die vom Kinde angestellte Erbschaftsklage, wenn gleich die Urkunde, in welcher der Anwalt aufgestellt wird, eine Behauptung

*) Trefurt. 395. 1).

318. der Ungültigkeit der Ladung und deren Unstatthaftigkeit enthielte; eine solche Urkunde gibt wohl die Absicht zu erkennen, auf die Klage zu antworten, aber nicht den ausdrücklichen Widerspruch des vom Kinde angerufenen bürgerlichen Standes. Agen. S. 22. 2. 318. D. 20. 2. 107. L. 62. 78.

(5) Der Ehemann, der das von seiner Frau geborene Kind in einer Privaturkunde verleugnet, aber die Anstellung der Klage innerhalb Monatsfrist gegen den zu dem Ende zu ernennenden Vormund versäumt hat, wird hierdurch des Rechtes zu Anstellung dieser Klage vor Ablauf der im Art. 316. gesetzten zweimonatlichen Frist nicht verlustig. So lange diese Frist nicht verflossen, kann er das Verfahren verbessern, und eine Verleugnungsklage anstellen: des seit der außergerichtlichen Urkunde umlaufenen Monats ungeachtet. Wenn die Verhehlung der Geburt des Kindes und der Ehebruch der Frau dargethan sind, so kann das Gericht, wenn es von der unehelichen Geburt des Kindes sich überzeugt hat, die Verleugnungsklage zulassen, ohne genöthigt zu seyn, einen Zeugenbeweis anzuordnen. C. H. Bw. Agen. R. G. 1837. 1. 439. — s. Art. 313.

Zweites Kapitel.

Von den Beweisen der ehelichen Kindschaft *).

319. 1. Der Geburtsschein eines Kindes beweiset dessen Kindschaft, hat aber nicht die Wirkung, dessen eheliche Geburt zu beweisen, selbst wenn er besagt, daß die Eltern Ehegatten seyen. — Darum enthält die fälschliche Angabe einer zwischen den Eltern bestehenden Ehe keine charakterisirte Fälschung. C. H. Bestät. Rouen. S. 9. 1. 88. D. 6. 1. 306. L. 21. 342. — Cass. Rouen. S. 11. 1. 216. D. 8. 1. 143. — s. Art. 323. Nr. 3. 327.

2. Vor dem Code bewiesen die Geburtsscheine die darin ausgedrückte Kindschaft vollständig. Cass. S. 1. 1. 23.

3. Ein Geburtsschein, welcher die Kindschaft und eheliche Geburt eines Kindes ausdrückt, beweiset keineswegs die letztere, und gibt dafür nicht einmal eine Vermuthung. Es ist Sache des Kindes, die Verheirathung seiner Eltern durch Vorlegung einer rechtsförmlichen Urkunde und den Beweis, daß sie öffentlich als Mann und Frau gelebt haben, darzuthun. Paris. S. 11. 2. 95. D. 9. 2 137. L. 29. 536.

4. Ein Geburtsschein, welcher einer (nicht als verheirathet angegebenen) Frauensperson ein Kind zueignet, und einen andern

*) Von dem Beweise der ehelichen Kindschaft, oder von der Klage auf Anerkennung oder Aberkennung des Standes eines ehelichen Kindes. Zachar. III. 547.

als den Ehemann als Vater dieses Kindes benennt, gibt keinen 319.
Beweis, noch selbst den Anfang eines schriftlichen Beweises, für die eheliche Kindschaft dieses Kindes. C. H. Bw. Paris. S. 11. 1. 200. D. 9. 1. 137. L. 29. 529.

s. Art. 34. 40. 55. 57. 197. 323. Nr. 2.

(5) Vermuthungen oder moralische Ueberzeugung, so z. B. die Uebereinstimmung einiger Vor- oder Zunamen, sind, in Ermangelung alles schriftlichen Beweises, unzulänglich, um die Kindschaft darzuthun, selbst dann, wenn wegen Entlegenheit der Zeit es unmöglich ist, die bürgerlichen Standesscheine beizubringen. Lyon. J. 19. S. 1834. 2. 349.

1. Man kann sich auf den Besitz des bürgerlichen Standes 320.
berufen, um darzuthun, daß man ein Vetter des Erblassers und erbberechtigt sey. — Diese Befugniß ist nicht auf den Fall beschränkt, wo es sich vom Beweise der Kindschaft handelt. C. H. Bw. Paris. S. 10. 1. 110. D. 7. 1. 509.

s. Art. 46. 195. ff. 322. 753.

(3) Der ununterbrochene Standesbesitz ist genügend, um die natürliche Kindschaft in Beziehung auf die Mutter zu begründen. Die im Art. 334. vorgeschriebene urkundliche Anerkennung ist nur hinsichtlich des Vaters nothwendig. Bastia. J. 19. S. 1835. 2. 525. — s. Art. 341.

(4) Kann ein natürliches Kind zum Beweise seiner Kindschaft den ehelichen Kindern seinen Standesbesitz entgegen halten? Stillschweigend verneint. Lyon. R. G. 1836. 2. 194. *) — s. Art. 337.

1. Obwohl der Besitz der ehelichen Kindschaft nicht die 321.
Vereinigung der im Art. 321. angegebenen vier Thatsachen erfordert, so kann doch das Gericht entscheiden, daß beim Mangel eines oder des andern Thatumstandes kein Besitz vorhanden sey: daß nicht einmal eine zur Zulässigkeit des Zeugenbeweises nach Inhalt des Art. 323. genügende Vermuthung vorliege. Es ist daher unerheblich, daß das Kind von der geschiedenen Ehefrau des vorgeblichen Vaters anerkannt worden, wenn dieser es nicht selbst anerkannt hat. C. H. Bw. Metz. S. 12. 1. 406.

2. Wurde ferner entschieden, daß das Erkenntniß des Richters der Hauptsache über Zulässigkeit des Beweises solcher Thatumstände, welche den Besitz der Kindschaft darthun sollen, der Einschreitung des Cassationshofes nicht unterliege. C. H. Bw. Paris. S. 6. 307. D. 4. 1. 145. L. 14. 433. — C. H. Bw. Pau. S. 30. 1. 216.

3. Die Führung des Namens des Vaters, welchen man

---

*) **Erbansprüche eines Kindes, dem der Familienstand streitig gemacht wird. Brauer V. 821. Ebend. S. 610.**

321. als solchen in Anspruch nimmt, selbst mit Vorwissen der Ehefrau desselben, ist nicht immer der Besitz des Standes der Kindschaft. Paris. S. 15. 2. 17. D. 20. 2. 133. L. 39. 542.

4. Die eheliche Kindschaft eines Individuums, welches unter der Herrschaft des alten Rechtes gestorben ist, kann, in Ermangelung eines Geburtsscheines und der Standesbücher, durch Vermuthungen der Gattung, wie sie im Art. 321. angegeben sind, erwiesen werden. C. H. Bw. Caen S. 26. 1. 229.

5. Der Familien-Name ist ein Eigenthum, welches nur durch die Kindschaft übertragen wird. — Wenn daher eine Familie ein Gut oder ein Haus besitzt, wovon sie den Namen führt, so ist nicht der Fremde, welcher das Gut erkauft hat, sofort befugt, den Namen davon sich beizulegen. — Ordonnanz. S. 16. 2. 33. — s. Art. 197. 331.

322. 1. Wenn ein Kind von einem Individuum anerkannt worden, welches sich dessen Vater nennt, und überdies legitimirt durch nachgefolgte Ehe dieses Vaters mit der Mutter, welche in seinem Geburtsschein ihm zugeeignet ist, wenn es sogar im Besitz eines, jener Anerkennung und Legitimation entsprechenden Familienstandes sich befindet, so kann ihm dieser Familienstand nicht dadurch entzogen werden, daß angeblich ein Geburtsschein vorhanden ist, welcher ihm einen andern, und sogar einen ehelichen Vater zueignete, wenn dieser Vater bei dem Geburtsscheine nicht mitgewirkt hat, und wenn der Beweis seiner Ehe mit der Mutter des Kindes nicht erbracht worden ist. — Man kann hiergegen nicht einwenden, weil die Legitimation sich auf den Geburtsschein beziehe, so müsse das Kind, welches sich auf beide Urkunden zugleich beruft, alle im Geburtsschein enthaltenen Anführungen als wahr gelten lassen. In solchem Falle ist es Sache des Klägers, welcher die Legitimation und den Besitz des Familienstandes widerspricht, die Wahrheit jener Anführungen zu beweisen. Cass. Paris. S. 30. 1. 4

2. Wer bei den zu Gunsten eines als ehelich betrachteten Kindes errichteten Familienurkunden mitgewirkt hat, kann für unbefugt erklärt werden, demselben die eheliche Geburt zu bestreiten. Montpellier. S. 25. 2. 118. L. 71. 39. *)

s. Art. 196. 197.

323. 1. Ein Kind, welches behauptet, daß sein Familienstand ihm entzogen worden sey, ist nicht befugt, hierauf eine Schadensersatzklage anzustellen, ohne vorher bewiesen, und ein Erkenntniß erwirkt zu haben, welcher Familienstand es sey, der ihm in der That gebühre. Paris. S. 10. 2. 210. D. 8. 2. 155. L. 26. 390.

---

*) **Standes-Behauptungs- und Standes-Leugnungsklage. Brauer V. 365.**

2. Ein Geburtsschein, welcher ein Kind einer verheiratheten Frau zueignet, und dabei einen andern Vater als den Ehemann benennt, gibt weder einen Beweis, noch den Anfang eines schriftlichen Beweises über die Vaterschaft des Ehegatten ab. Paris. S. 9. 2. 112. L. 21. 424. — s. Art. 319. 323.

3 Der Weg der Fälschungsklage ist zur Anfechtung eines Geburtsscheines nicht nothwendig, welcher auf den Grund der Erklärung der Erschienenen einem Kinde andere als seine wirklichen Eltern zueignet. In dieser Hinsicht genügt der Zeugenbeweis im Sinne des Art. 323. C. H. Bw. Amiens. S. 23. 1. 394. — s. Art. 319. 327.

4. Wenn kein Beweis des Ablebens eines ehelichen Kindes vorhanden ist, dessen Geburt bestritten wird, so kann das Kind, welches den Geburtsschein für sich geltend machen will, die Identität im Wege der Untersuchung oder durch Zeugen beweisen. Paris. S. 7. 2. 765. L. 11. 405. *)

5. Das Gericht kann und muß (bei der Frage über eheliche Geburt) die öffentlich beurkundete Erklärung der Mutter in Erwägung ziehen, worin sie zugesteht, daß ihre Tochter ein natürliches Kind sey, und die bei ihrer Entbindung anwesenden Geburtshelfer beauftragt, diese Erklärung den obrigkeitlichen Behörden zu überreichen. — Ohne Wirkung ist ein späterer Widerruf dieser Erklärung. Lüttich. S. 6. 2. 24. D. 4. 2. 77.

6. Die eheliche Kindschaft kann beim Besitze des Familienstandes durch Zeugen bewiesen werden, obwohl weder der Anfang eines schriftlichen Beweises, noch Vermuthungen oder erhebliche Anzeigen vorhanden sind; der Art. 323. muß auf den Fall beschränkt werden, wo kein Familienstand besteht. Pau. S. 30. 2. 57. — s. Art. 197.

7. Obschon ein Kind unter fremdem Namen in die Geburtsbücher eingetragen und erzogen worden, so muß es als eheliches Kind der Ehegatten angesehen werden, welche es anerkannt haben, zumal wenn es von einem derselben erzogen worden ist. Eine solche Anerkennung ist wenigstens der Anfang eines schriftlichen Beweises, wodurch dem Kinde der Weg geöffnet wird, seine eheliche Geburt durch den Zeugenbeweis darzuthun. Paris. S. 1. 2. 632.

8. Ein Kind, welches den Familienstand widerspricht, welchen ihm sein Geburtsschein beilegt, und wegen Entziehung seines Familienstandes klagt, kann seine Kindschaft nicht durch Zeugen beweisen, wenn nicht der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist. Cass. Seine und Oise. S. 1. 1. 204. D. 1. 190.

*) Laukhard II. S. 1.

323. 9. Wer keinen Anfang eines schriftlichen Beweises hat, kann seinen Geburtsschein wegen Fälschung weder im Wege der Klage noch der Einrede anfechten: das heißt, er kann es selbst dann nicht, wenn ein Verfahren gegen ihn anhängig gemacht ist, welches zum Zwecke hat, daß er den ihm im Geburtsscheine beigelegten Namen wieder annehmen solle. C. H. Bw. Paris. S. 9. 1. 455. D. 7. 1. 346. L. 26. 65.

10. Da ein Kind, welches eine Frauensperson als Mutter in Anspruch nimmt, gesetzlich verbunden ist, wenigstens den Anfang eines schriftlichen Beweises beizubringen, so kann der Geburtsschein dieses Kindes nicht als ein solcher Anfang geltend gemacht werden, obwohl derselbe die befragliche Mutter ziemlich deutlich bezeichnet, wenn er im übrigen gewisse widersprechende Angaben enthält, so daß, um ihm seine volle und gänzliche Wirkung beizulegen, eine Berichtigung desselben vorangehen müßte. Das Gericht kann, nach Umständen, ihn nicht einmal als wichtige Anzeige betrachten, im Sinne des Art. 323. Paris. S. 14. 2. 161. L. 39. 420.

11. Unter Herrschaft der Ordonnanz von 1667. durfte im Falle erwiesenen Verlustes der Geburtsbücher kein Zeugenbeweis der Kindschaft eines ehelichen Kindes zugelassen werden, zumal in Ermangelung jeder Vermuthung oder Anzeige, welche aus unbestrittenen Thatsachen sich ergäben. — Eben so unter dem Code. C. H. Bw. Pau. S. 28 1. 172. L. 81. 332.

12. Der Zeugenbeweis der ehelichen Kindschaft im Falle des Verlustes der Standesbücher muß nicht nothwendig zugelassen werden; der Richter der Hauptsache kann denselben nach Umständen verwerfen, oder gestatten. C. H. Bw. Pau. S. 28. 1. 172. L. 81. 332.

13. Die richterliche Würdigung der Erheblichkeit der Vermuthungen und Anzeigen, welche zur Zulassung eines Zeugenbeweises der Kindschaft erforderlich sind, kann keinen Cassations-Grund abgeben. C. H. Bw. Rouen. S. 26. 1. 453. D. 25. 1. 59.

14. Wenn Jemand sich auf einen Geburtschein bezieht, welcher seinem Familienstande widerspricht, und seine Identität darzuthun unternimmt, ihm jedoch ein Todtenschein des im Geburtsscheine benannten Kindes entgegen gehalten wird, so ist sofort der Geburtsschein durch den Todtenschein entkräftet, so daß der Kläger darin keinen Anfang eines schriftlichen Beweises mehr suchen kann, um den ihm obliegenden Beweis durch eine Untersuchung ergänzen zu lassen, selbst dann nicht, wenn er, um dazu zu gelangen, eine Fälschungsklage gegen den Todtenschein anstellen wollte; — es bleibt allezeit seine Obliegenheit, sich einen bürgerlichen Stand zu begründen, und ehe dieser in bürgerrechtlichen Formen hergestellt ist, bleibt jedes peinliche Verfahren

und jeder Zeugenbeweis ihm untersagt. C. H. Bw. Toulouse. 323.
S. 20. 1. 320. D. 18. 1. 366. L. 58 241.

15. Wer den Familienstand eines ehelichen Kindes anspricht, dessen Ableben nicht bewiesen ist, kann sich nicht des Geburtsscheines dieses Kindes, als des Anfangs eines schriftlichen Beweises bedienen, um dem Zeugenbeweise seiner Identität den Weg zu öffnen. — Jedoch ist in solchem Falle der Zeugenbeweis der Identität, ohne die Nothwendigkeit des Anfangs eines schriftlichen Beweises zulässig, wenn außerdem, aus unbestrittenen Thatsachen, Vermuthungen oder Anzeigen von solcher Erheblichkeit hervorgehen, um denselben zulässig zu machen. Bordeaux. S. 26. 2. 163.

16. Eben so, was den letzten Punkt betrifft. — Die Klage, womit Jemand die Identität seiner Person beweisen will, ist eine wahre Standesklage. C. H. Bw. Angers. S. 18. 1. 149. D. 16. 1. 38. L. 50. 417.

17. Wenn die Ferne der Zeit und besondere Umstände den Betheiligten nicht verstatten, die Urkunden über die Kindschaft vorzulegen, so kann die Verwandtschaft, und folglich die Erbberechtigung, durch öffentliche Familienurkunden, selbst durch solche, die nicht von den Eltern ausgegangen sind, bewiesen werden. C. H. Bw. Limoges. S. 21. 1. 402. D. 19. 1. 377. L. 61. 472. b. — s. Art. 46. 319. 320. Nro. 2. 340. 341.

(18) Die Anerkennung der ehelichen Geburt eines Kindes, durch seine Miterben, kann aus einer Urkunde hervorgehen, worin letztere, indem sie, gemeinschaftlich mit diesem Kinde und im nämlichen Interesse, eine Uebereinkunft treffen, eine Zahlung genehmigt haben, welche früherhin an Verwandte des Kindes gemacht wurde, gegen welche Zahlung diese Verwandten, die damals die eheliche Geburt anscheinlich bestreiten wollten, deren Anerkennung zugestanden hatten. C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 238.

1, Die in die bürgerlichen Standesbücher eingetragene 324.
Erklärung, daß ein Kind von einer bestimmten Mutter und von einem abwesenden Vater geboren worden, kann gegen die (verehelichte) Mutter oder ihre Erben den Anfang eines schriftlichen Beweises im Sinne des Art. 324. abgeben. Paris. S. 4. 2. 127. L. 9. 372.

2. Eine Schrift, obwohl von einer der Parteien ausgegangen, wird nicht als von einer am Streite betheiligten Person herrührend (im Sinne des Art. 324.) angesehen, und ist kein Anfang eines schriftlichen Beweises, wenn nicht die Partei selbst, der die Schrift entgegenhalten wird, dieselbe verfaßt hat. C. H. Bw. Metz. S. 12. 1. 406.

3. Weder als Anfang eines schriftlichen Beweises, noch als Begründung einer Vermuthung oder erheblichen Anzeige

324. für die Zulässigkeit des Zeugenbeweises der ehelichen Kindschaft, kann ein Testament betrachtet werden, welches zu Gunsten dieses Kindes von einem Mitgliede der Familie gemacht wurde, der dasselbe anzugehören behauptet, von welcher Art auch die Freigebigkeit seyn möge, die darin enthalten ist: wenn dieses Testament, statt dem Kinde die Eigenschaft eines ehelichen beizulegen, vielmehr zufolge seiner Ausdrücke diese Eigenschaft ihm versagt. Aix. S. 27. 2. 239.

s. Art. 46. 319. 323. 531. 1331. 1332.

(4) Man kann sich über die Eigenschaft eines natürlichen Kindes, welche man in Anspruch nimmt, vergleichen, eben so wie über die Geldvortheile und Rechte, welche sich daraus ableiten mögen. Aix. R. G. 1837. 2. 25. — s. Art. 2045.

325. (1) Die freiwillige Anerkennung eines ehewidrigen Kindes (z. B. in seinem Geburtsscheine) kann demselben entgegen gehalten werden, um die Freigebigkeiten für ungültig zu erklären, welche ihm über den gesetzlich gebührenden Unterhalt zugewendet worden sind Paris. R. G. 1836 2. 63 — Bordeaux. R. G. 1837. 2 71. — s. Art. 335.

326. 1. Der Art. 326. steht nicht im Wege, daß nicht ein bürgerliches Gericht eine Standesklagsache aus Beweggründen entscheiden könne, welche aus einem Straferkenntnisse geschöpft sind, das unter den nämlichen Parteien vor der Verkündigung des Code ergangen ist. C. H. Bw. Bourges. S. 7. 1. 401. D. 5. 1. 401. L. 18. 481.

2. Bürgerliche Standesklagen (namentlich solche, welche auf Anwünschung sich beziehen) eignen sich zur Competenz der peinlichen Gerichte, wenn sie sich beiläufig als Entscheidungsgrund über die Existenz oder die Schwere der Verbrechen darstellen. C. H. Bw. Rom. S. 16. 1. 59. D. 14. 1. 173. L. 44. 409.

3. Die Frage, ob ein Individuum (welches in Untersuchung gezogen worden, weil es in seinem Ehescheine den Namen, das Alter und den Wohnsitz eines andern sich wahrheitswidrig zugeeignet, und folglich der Fälschung einer öffentlichen Urkunde sich schuldig gemacht haben soll) die Person wirklich sei, deren Namen u. s. w. dasselbe angenommen zu haben beschuldigt ist, kann nicht als eine Präjudicialfrage betrachtet werden, welche Anlaß zu Untersuchung einer bürgerlichen Standesfrage gäbe, deren Erledigung den bürgerlichen Gerichten überwiesen werden müßte. — Es ist dies nur eine Frage über Identität der Person, engstens verbunden mit der Anklage, und deren Entscheidung ausschließlich der Competenz des peinlichen Gerichtes angehörig. Cass. Loire. S. 28. 1. 309. D. 26. 1. 328.

4. Wenn ein des Verbrechens zweifacher Ehe Angeschuldigter, statt anzuerkennen, daß eine Ehe bestanden habe, die jedoch nichtig sey, das Daseyn einer urkundlich beglaubigten Ehe in

Abrede stellt, so enthält diese Einwendung eine Präjudicialfrage, welche den bürgerlichen Gerichten unterworfen werden muß. C. H. Bw. Rhein u. Mosel. S. 13. 1. 390. *)

1. Wenn ein Kind behauptet, unter falschem Namen in seinen Geburtsschein eingetragen worden zu seyn, so kann diese Fälschung nicht im Wege des Strafverfahrens verfolgt werden, bevor das Endurtheil über die bürgerliche Standesfrage des Kindes gefällt worden. C. H. Bw. Seine. S. 4. 1. 318. 327.

2. Die Staatsbehörde kann nicht von Amtswegen das Vergehen der Verfälschung oder Unterschiebung in bürgerlichen Standessachen, vor dem Erkenntnisse der bürgerlichen Gerichte über die Standesfrage, verfolgen, obwohl damit kein Streit über den Stand des Kindes verbunden ist. Cass. Eure. S. 4. 1. 366. D. 2. 1. 528. L. 10. 185. — C. H. Bw. Rhone. S. 4. 2. 281. D. 4. 1. 208. — C. H. Bestät. Orme. S. 9. 1. 300. — C. H. Bw. S. 13. 1. 239. — Cass. Lyon. S. 32. 1. 108.

3. Wenn der Vater eines Kindes dasselbe dem bürgerlichen Standesbeamten vorzeigt, und eine andere Mutter fälschlich angibt, so begeht er eine charakterisirte Fälschung. — Da aber in diesem Falle das Erkenntniß über die Fälschung ein Präjudiz über die bürgerliche Standesfrage des Kindes geben würde, so können die peinlichen Einschreitungen erst nach Erledigung der bürgerlichen Klage statt finden. Cass. Meuse. S. 11. 1 57.

4. Wer ein Kind in die bürgerlichen Standesbücher hat eintragen, und demselben Eltern zuschreiben lassen, welche die seinigen nicht sind, kann nicht eher in strafrechtliche Untersuchung genommen werden, als nachdem die bürgerlichen Gerichte über die Standesfrage entschieden haben. Cass. Toulouse. S. 24. 1. 135. D. 21. 1. 432. L. 68 429.

5. Eine gegen die Person eines Kindes begangene Unterschiebung kann im strafrechtlichen Wege verfolgt werden, ehe noch eine Klage auf den Familienstand vor den bürgerlichen Gerichten angestellt worden. — Der Art. 327. ist nur auf den Fall einer Verfälschung des Familienstandes, nicht wo es die Person des Kindes selbst betrifft, anwendbar. Cass. Rennes. S. 24. 1. 107. D. 21. 1. 433. L. 68. 431. — Cass. Haute-Vienne. S. 24. 1. 181. D. 22. 1. 96. L. 69. 233. 101.

(6) Vor dem Code konnte das Vergehen der Verfälschung des Familienstandes durch eine peinliche Anklage verfolgt werden, ohne daß vorher die Standesfrage endgültig von den bürgerlichen Gerichten entschieden war.

---

*) Von den Klagen und Einreden, welche den Civilstand zum Gegenstand haben. Zachariä. I. 67.

Standesklagen (actiones praejudiciales) Brauer V. 61. — Verzicht auf Standesrechte. Brauer V. 74.

327. In diesem Falle konnte von dem im peinlichen Wege erhobenen Beweise der Familienstandes-Verfälschung Gebrauch gemacht werden, um über den verfälschten bürgerlichen Stand abzuurtheilen. Cass. Dijon. S. 5. 1. 108. D. 3. 1. 345. L. 10. 289.

f. Art. 198. 319. Nro. 1. 326. Nro. 3.

328. (1) Der Art. 328. welcher, in Beziehung auf das Kind, die Ansprache des Familienstandes für unverjährbar erklärt, bezieht sich nur auf die eheliche Kindschaft: auf die Ansprache der Eigenschaft eines natürlichen Kindes ist er nicht anwendbar. Aix. R. G. 1837. 2. 25.

329. 1. Ein Urtheil, welches auf erhobene Klage der väterlichen Verwandten ein Kind für unehelich erklärt, hat keine Rechtskraft zu Gunsten der mütterlichen Verwandten, rücksichtlich deren das Kind für ehelich erklärt werden kann. — Die Untheilbarkeit des Familienstandes ist nicht von der Art, daß das Urtheil seine Rechtskraft Personen gegen über äußern könne, welche nicht Partei dabei gewesen sind. Angers. S. 22. 2. 177. L. 64. 464.

2. Der Art. 329. ist nicht anwendbar auf eine Klage, deren Zweck nur ist, darzuthun, daß das Kind bei seinem Ableben im Besitze der ehelichen Kindschaft gewesen sey. Ein Kind, das im Besitze sich befand, war nicht veranlaßt, eine Klage anzustellen, daher auch keine Verjährung, wegen Mangels einer Klage, zu laufen anfangen kann. Pau. S. 30. 2. 57. — f. Art. 319.

Drittes Kapitel.

Von den natürlichen Kindern. *)

* Anfangstermin des neuen L. R. für die Vaterschaft und Kindschaft natürlicher Kinder. I. E. E. VII.

Erster Abschnitt.

Von der Ehelichmachung natürlicher Kinder.

331. 4. Ein offenkundiger Weise im Ehebruch empfangenes und geborenes Kind kann nicht durch nachgefolgte Ehe legitimirt werden, selbst wenn seine Geburt durch Eintrag in die Standesbücher erst beurkundet worden, nachdem es seinen Eltern frei stand, sich durch die Ehe zu verbinden. Angers. S. 7. 2. 49. D. 5. 2. 49.

---

*) Natürliche — uneheliche — ehewidrige Kinder. Brauer. V. 346.

6. Unter der Herrschaft des alten Rechtes war es zur Legitimation durch nachgefolgte Ehe nicht erforderlich, daß die Kinder vor der Ehe anerkannt worden, noch daß dies im Ehescheine geschehen sey, es genügte, wenn ihre Kindschaft durch spätere Urkunden bewiesen wurde. Bordeaux. S. 30. 2. 208. 331.

7. Anders verhält es sich unter dem Code: die Anerkennung, welche während und nach der Ehe geschehen, gilt nicht für eine Legitimation, selbst wenn sie vom Besitze des Familienstandes unterstützt wäre. Douai. S. 16. 2. 337. L. 45. 391.

8. Daraus, daß ein Kind als Sohn eines benannten Individuums eingetragen wurde, folgt nicht, daß er nicht durch einen andern legitimirt werden könne. Paris. S. 12. 2. 357. D. 7. 2. 153. L. 24. 312.

8 b. Der Geburtsschein eines natürlichen Kindes, welcher besagt, wer dessen Mutter sey, gilt Behufs der nachmaligen Legitimation für eine ausdrückliche Anerkennung von Seiten der Mutter. Bordeaux. S. 31. 2. 231. — s. Art. 334. Nro. 11.

9. Eine Legitimations-Urkunde kann von dem Legitimirten angefochten werden, wenn die Legitimation ihm einen Familienstand gibt, welcher seinem Geburtsschein und seinem vorigen Standesbesitze widerspricht. — Der Legitimirte kann hiergegen auf seinen Geburtsschein sich berufen, selbst wenn dieser ihm erdichtete Eltern beilegen sollte: ingleichen auf seinen vorigen Standesbesitz, selbst wenn darin nichts positives läge, sondern nur eine Unvereinbarkeit mit dem Familienstande, den die Legitimation ihm zutheilen würde. Paris. S. 12. 2. 67. L. 34. 389. — s. Art. 322.

10. Diejenigen, welche der Legitimation widersprechen, haben zu beweisen, daß das Kind, als im Ehebruch oder Blutschande geboren, nicht legitimirt werden konnte; man kann von dem Kinde nicht fordern, daß es durch Geburtsschein oder Besitz des Familienstandes nachweise, als ein gewöhnliches uneheliches Kind der Legitimation fähig zu seyn. Brüssel. S. 14. 2. 32. L. 37. 268.

11. Die Legitimation eines im Ehebruche geborenen Kindes durch Rescript eines auswärtigen Fürsten, und die Anerkennung jenes Kindes durch Heirathsvertrag im Auslande, dürfen bei den französischen Gerichten nicht in Betracht gezogen werden. Paris. S. 8. 2. 83. — Rouen. S. 13. 2. 233. L. 36. 432.

s. Art. 3. 322. 334. 335. 338. 342. 756. 762.

(12) Im Verleugnungsfalle eines Kindes ist nicht nöthig, dem zu diesem Ende für das Kind bestellten Vormund einen Gegenvormund beizugeben. Colmar. R. G. 1833. 2. 39. — s. Art. 420. 421.

(13) Können Kinder, welche aus dem Umgange zwischen Schwager und Schwägerin erzeugt worden, durch die nachge-

331. folgte Ehe ihrer Eltern ehelich werden? (Durch das Gesetz vom 16. April 1832. fürs künftige bejahend entschieden). R. G. 1833. 2. 81.

(13) b. Fürs Vergangene, selbst unter der Herrschaft des Gesetzes von 1832. verneint. Orleans. R. G. 1833. 2. 322 *)

† Einem in der Heirathsurkunde nicht anerkannten unehelichen Kinde können während der Ehe der Eltern die Rechte eines ehelichen Kindes nicht mehr zugewendet werden. Annalen I. 358. Ebend. 365. — s. Nro. 7. d. T.

333. Die Legitimation hat keine Rückwirkung. — Das vor der Ehe seiner Eltern empfangene, und während derselben geborene Kind wird dritten gegenüber nicht als im Augenblicke der Empfängniß legitimirt betrachtet. — Es hat also kein Erbrecht an solche Verwandte, welche nach seiner Empfängniß, aber vor der Heirath seiner Eltern, verstorben sind. Cass. Orleans. S. 11. 1. 129. D. 9. 1. 175. L. 29. 497. — Paris. S. 13. 2. 88. L. 35. 184. **)

Zweiter Abschnitt.

Von der Anerkennung der natürlichen Kinder. ***)

334. 1. Wer einen gerichtlichen Beistand erhalten, hat dennoch die Rechtsfähigkeit, ein natürliches Kind anzuerkennen. Douai. S. 20. 2. 102. D. 20. 2. 183. L. 58. 42.

2. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes durch einen neunzehn Jahre alten Minderjährigen kann nicht wegen Rechtsunfähigkeit als ungültig aufgehoben werden. — Die Staatsordnung und das Interesse der Minderjährigen sind durch Art. 339. im Falle einer Hintergehung u. dgl. hinlänglich gesichert.

Die Bestimmung des Art. 334. kann nicht strenge auf die Mutter angewendet werden. Folglich ist von Seiten der Mutter, welche der Vater ohne Vollmacht im Geburtsscheine benannt, und welche, entweder in einer gerichtlichen Fertigung oder in einem Geburtsscheine, die Eigenschaft einer Mutter des natürlichen Kindes sich beigelegt hat, ohne zu erklären, daß sie

---

*) Von der Erwerbung der elterlichen Gewalt durch die Legitimation. Zachar. III. 548. — Ehelichmachung durch Heirath. Brauer V. 482.

Ehewidrige Kinder sind der Ehelichmachung nicht empfänglich. Brauer V. 483 — 485.

**) Erbrecht der Mantelkinder. Brauer VI. 4.

***) Von den unehelichen Kindern. Zachar. III. 565. f. — Bauritel I. 718 — 720.

dasselbe anzuerkennen beabsichte, dennoch eine gültige und hinlängliche Anerkennung im Sinne des Art. 334 geschehen. Brüssel. S. 11. 2. 199. D. 9. 2. 84 L. 29. 568. — C. H. Bw. Brüssel S. 13 1. 281. D. 11. 1. 360. L. 37. 215. — s. Art. 319. 323. 1125. zum ersten Theil der Notiz C. H. Bw. Pau. J. 19. S. 1835. 1. 785. *) 334.

3. Vor dem Code schloß die Unfähigkeit eines Halbmündigen, ohne Zuziehung eines Pflegers eine Veräußerung vorzunehmen, oder einen Rechtsstreit zu führen, nicht das Verbot, ein natürliches Kind anzuerkennen, in sich. Das Erscheinen des Code, welcher jene Rechtsfähigkeit eines Halbmündigen nicht mehr zuläßt, hat seine frühere Rechtsfähigkeit, so viel wenigstens die Anerkennung eines natürlichen Kindes betrifft, nicht geändert. Aix. S. 7. 2. 693.

4. Die Identität eines Individuums, welches sich auf die Anerkennung eines natürlichen Kindes beruft, mit dem Kinde, welches die Anerkennung angeht, kann durch Anzeigen oder Vermuthungen hergestellt werden; ein Urkundenbeweis der Identität ist nicht erforderlich. Corsica. S. 29. 2. 279. D. 27. 2. 229. s. Art. 323.

5 Die Anerkennung eines natürlichen Kindes ist gültig, und kann nicht widerrufen werden, obwohl sie auf vorausgegangene Aufforderung geschehen, und selbst durch Zudringlichkeit erwirkt wurde; jedenfalls könnte sie als ungültig aufgehoben werden, wenn Betrug u. dgl. dabei unterlaufen wäre. C. H. Bw. Toulouse. S. 12. 1. 13. D. 9. 1. 455 L. 32. 76. **)

6 u. 7. Die in einer öffentlichen Urkunde geschehene Anerkennung der Vaterschaft, deren Zweck ist, den Verfolgungen vorzubeugen, welche die Mutter sich erlauben könnte, hat den Charakter der Freiwilligkeit nicht, welche das Gesetz zu ihrer Gültigkeit erfordert. C. H. Bw. Amiens. S. 7. 1. 376. D. 5. 1. 376 L. 19. 460. — Angers. S. 28. 2. 351. D. 26. 2. 159.

8. Der Art. 334. verbietet nicht die Anerkennung, welche nach gerichtlicher Belangung geschehen. C. H. Bw. Pau. S. 8. 1. 86. D. 6. 1. 49. L. 22. 191.

9. Ein natürliches Kind kann vor seiner Geburt anerkannt werden. Aix. S. 7. 2. 1. D. 5 2. 1. — Aix. S. 7. 2. 693. — Paris. S. 12. 2 161. L. 32. 433. — C. H. Bw. Brüssel. S. 12. 1. 81. D. 10 1. 111. L. 32. 432. — Metz. S. 25. 2. 296 L. 73. 543. ***) — s. Art. 312. Nro. 11. 317. Nro. 1.

---

*) Laukhard II. S. 245.
**) Laukhard II. S. 258.
***) Laukhard II. S. 241.

334. 10. Die Mutter eines natürlichen Kindes, welche dasselbe weder im Geburtsscheine, noch durch eine öffentliche Urkunde, anerkannt hat, ist dennoch fähig, dasselbe nach seinem Tode zu beerben, wenn sie den Beweis ihrer Mutterschaft führt. Douai. S. 20. 2. 102. D. 20. 2. 183. L. 58. 42. f. Art. 765.

11. Eine Frau, welche bereits im Geburtsschein als Mutter eines natürlichen Kindes angeführt, die Einweisung in den Besitz des Vermögens des abwesenden Kindes, als ihres (so bezeichneten) Sohnes, anspricht und erwirkt, wird dafür angesehen, daß sie ihre Mutterschaft urkundlich anerkannt habe. Nismes. S. 28. 2. 55. D. 26. 2. 130. L. 80. 381.

12. Bei Anerkennung eines natürlichen Kindes muß das Kind nach allen Kennzeichen der Individualität angegeben werden. — Die Anerkennung, womit ein Vater bloß erklärt, daß er ein natürliches Kind habe, ist folglich ohne Wirkung. Lyon. S. 4. 2. 652.

13. Ein natürliches Kind ist urkundlich anerkannt, wenn es in seinem Heirathsvertrage die Eigenschaft des Sohnes oder der Tochter eines gewissen Individuums angenommen, und dieses letztere den Vertrag als Vater genehmigt und unterzeichnet hat. Riom. S. 10. 2. 266.

14. Wenn zwei Personen in einer Notariats-Urkunde einen Vertrag in gegenseitigem Verhältniß, als natürlicher Vater und natürliches Kind, abschließen, so sichert dieser Vertrag der Person, welche als natürliches Kind darin vorkommt, alle Wirkung einer urkundlichen Anerkennung. Brüssel. S. 7. 2. 325. L. 22. 441. *)

15. Die Anführung der Vaterschaft in einer Erklärung, welche das Verzeichniß der Lasten des Vaters bezüglich auf öffentliche Abgaben enthält, gilt nicht für eine urkundliche und förmliche Anerkennung. Cass. Bordeaux. S. 9. 1. 377. D. 7. 1. 241. L. 24. 561. — Pau. S. 11. 2. 12.

16. Wer der Aufnahme des Geburtsscheines eines natürlichen Kindes beiwohnt, und zugibt, daß der bürgerliche Standesbeamte ihn als Vater des Kindes bezeichnet, erkennt seine Vaterschaft schon dadurch an, daß er seine Unterschrift dem Geburtsscheine beisetzt. Brüssel. S. 12. 2. 274. L. 32. 215. **)

17. Der Vater, welcher den Geburtsschein seines Kindes unterzeichnet hat, worin dasselbe als ehelich angegeben ist, kann die ehelichen Rechte desselben dadurch nicht beeinträchtigen, daß er das Kind in seinem Testamente als ein natürliches Kind bezeichnet. Grenoble. S. 7. 2. 84. D. 5. 2. 84. L. 18. 29.

---

*) Laukhard II. S. 227.
**) Laukhard II. S. 225.

18. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes ist im Sinne des Art. 334. in öffentlicher Urkunde geschehen, wenn sie vor dem bürgerlichen Standesbeamten durch einen Gewalthaber des Vaters, versehen mit einer Vollmacht in einer Notariats-Urkunde, bewirkt worden ist. Paris. S. 12. 2. 161. L. 32. 433 334.

19. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes, welche in seinem Geburtsschein in Kraft einer Vollmacht, mittelst Privat-Urkunde des Vaters, geschehen ist, hat die Wirkung, den Familienstand des Kindes zu beurkunden, wenn ihm nachmals der Vater in einem Vermächtnisse, errichtet in öffentlichem Testamente, die Eigenschaft seines natürlichen Kindes beilegt. Paris. S. 19. 2. 146. D. 17. 2. 19. L. 53. 264.

20. Wenn gleich der Vater eines unehelich geborenen Kindes eingewilligt hat, im Geburtsscheine desselben benannt zu werden, so gilt diese Bewilligung nicht für eine öffentliche Anerkennungs-Urkunde, wenn sie nur durch Briefe oder ein eigenhändiges Testament ertheilt wurde. Paris. S. 7. 2. 765. L. 11. 266.

21. Die vor dem bürgerlichen Standesbeamten durch einen dritten im Namen des Vaters, und kraft eines Auftrages, der in einem Briefe enthalten, geschehene Anerkennung ist ungültig, obwohl der Brief hinterlegt, und dem Geburtsscheine beigefügt wurde. — Selbst wenn die Anerkennung und das Ableben des Vaters vor dem Code sich ereignet hätten, und damals keine Regeln der Anerkennungs-Förmlichkeiten eines natürlichen Kindes bestanden. Riom. S. 18. 2. 25. L. 49 462.

22. Eine gültige Anerkennung eines natürlichen Kindes hat gleichermaßen Wirkung, sie möge vor oder nach dem Code geschehen seyn. Brüssel. S. 9. 2. 202. D. 7. 2. 1.

23. Legitimationsbriefe in gehöriger Form, welche der Vater eines natürlichen Kindes unter der alten Gesetzgebung erwirkt hatte, sind unter der Herrschaft des Code eine urkundliche Anerkennung im Sinne des Art. 334. Paris. S. 5. 2. 100. L. 11. 147.

24. Unter Herrschaft des Code ist die Anerkennung eines natürlichen Kindes durch Briefe ungültig und wirkungslos, selbst wenn die Schrift vor Gericht wäre anerkannt, oder geprüft und ächt befunden worden. Amiens. S. 7. 2. 937. L. 9. 414.

25. Ein Brief, worin ein Vater sein natürliches Kind anerkennt, ist eine urkundliche Anerkennung, wenn derselbe dem bürgerlichen Standesbuche beigeheftet worden ist. Brüssel. S. 9. 2. 202. D. 7. 2. 1.

26. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes, welche vor dem bürgerlichen Standesbeamten geschehen, ist gültig, obwohl sie auf ein fliegendes Blatt geschrieben, und nicht in die

334. Bücher eingetragen wurde. Metz. S. 25. 2. 296. L. 73. 543

27. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes kann eben so wohl vom Adjunkten als vom Maire aufgenommen werden. Metz. S. 25. 2. 296. L. 73. 543. — s. Art. 34. Nro. 6.

28. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes ist nicht gültig, wenn der bürgerliche Standesbeamte im Geburtsschein erklärt, daß der Vater ihm das schriftliche Geständniß seiner Vaterschaft gemacht habe, wenn in der Urkunde nicht erwähnt ist, daß jene Schrift beigeheftet worden, und wenn auch sonst die Schrift nicht vorgelegt worden ist. C. H. Vw. Toulouse. S. 8. 1. 499. D. 6. 1. 415. L. 21. 468

29. Ein natürliches Kind, welches durch Privaturkunde anerkannt ist, hat eine öffentliche Anerkennungs-Urkunde im Sinne des Art. 334. für sich, wenn die der Urkunde beigesetzte Unterschrift vor Gericht anerkannt, oder geprüft und ächt befunden worden ist. Paris. S. 7. 2. 4. D. 5. 2. 4. L. 11. 321.

30. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes, welche in einer Privaturkunde geschehen, wird nicht zu einer öffentlichen, durch ihre Einrückung in den vom bürgerlichen Standesbeamten aufgenommenen Geburtsschein, oder durch ein eigenhändiges Testament. Uebrigens kann kein Besitz eines Familienstandes eine Anerkennung in öffentlicher Urkunde vertreten. Limoges. S. 12. 2. 237.

30 b. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes in einem eigenhändigen Testamente ist nicht gültig; ein solches Testament kann nicht als eine öffentliche Urkunde betrachtet werden. Limoges. S. 32. 2. 497. — C. H. Vw. Limoges. R. G. 1833. 1. 355. — Nismes. R. G. 1837. 2. 317. *)

31. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes in den Urkunden eines Friedensgerichtes ist öffentlich, im Sinne des Art. 334. Amiens. S. 22. 2. 213 D. 20. 2. 179. L. 63. 381. — S. 24. 1. 338. D. 22. 1. 238. L. 70 301.

32. Die in einer Privaturkunde abgelegte Erklärung der Vaterschaft wird nicht zur öffentlichen durch Einrückung in eine schriftliche Eingabe, welche an die Verwaltungsbehörde gerichtet, und von dieser erledigt worden. Rouen. S. 9. 2. 199. L. 23. 299.

33. Ein Polizeicommissär hat die Amtsgewalt nicht, die Anerkennungsurkunde eines natürlichen Kindes aufzunehmen. — Diese Anerkennung kann nicht einmal als Privatschrift dienen, um darauf eine Klage auf Ernährung zu gründen. Dijon. S. 17. 2. 278 D. 15. 2. 111. L. 48. 464.

*) Laukhard II. S. 235.

35. Hat ein natürliches Kind, welches sein Vater frei- 334
willig durch Privaturkunde anerkannt hat, ein Recht, den Lebensunterhalt zu fordern, obwohl es nicht erben kann? — Bejaht. Angers. S. 7. 2. 776. L. 13 295. — Paris. S. 7. 2. 4. D 5 2. 4. L. 11 321.

Verneint. Rouen. S. 9. 2. 199. L. 23. 299. — Pau. S. 11. 2. 12. D. 8. 2. 151. — Limoges. S. 12. 2. 237. — C. H. Vw. Limoges. S. 13. 1 139. D. 11. 1. 25. L. 35. 481.

35 b. Selbst wenn der Vater in der nämlichen Urkunde sich dazu verbindlich gemacht hätte. Paris. S. 11. 2. 389. — s. Art. 335. Nro. 8. 337. Nro. 3. ff.

36. Wer, vor der Verkündigung des Code, im Besitze des Familienstandes als natürliches Kind eines gewissen Vaters gewesen, konnte, nach der Verkündigung der neuen Gesetze, den Lebensunterhalt aus der Verlassenschaft seines Vaters begehren, obwohl er keine urkundliche Anerkennung im Sinne des Art. 334. für sich hatte. Der Beweis, welcher aus dem Besitze des Familienstandes entnommen wird, kann nicht als eine Nachfrage nach der Vaterschaft betrachtet werden. Montpellier. S. 6 2. 391. D. 4. 209. L. 15. 314.

37. Wenn ein Mann in einer Privaturkunde sich verpflichtet, einem Kinde, mit welchem eine Frauensperson schwanger ist, den Lebensunterhalt zu geben, und der Mutter die nöthige Unterstützung zu leisten, jedoch beifügt, daß in dieser Beziehung die Frauensperson sich auf die Ehre, Rechtlichkeit und Großmuth des Versprechenden zu verlassen habe, so entsteht aus dieser Rechtshandlung nur eine moralische Verbindlichkeit, welche zu keiner Klage vor Gericht Grund geben kann. Limoges. S. 12. 2. 237.

38. Wer, ohne sich ausdrücklich den Vater eines natürlichen Kindes zu nennen, sich in einer Privaturkunde verbindlich macht, dessen Unterhalt zu bestreiten, ist gehalten, seine Verpflichtung zu erfüllen. Dieselbe enthält nichts den Gesetzen und guten Sitten widersprechendes. Agen. S. 26. 2. 3.

39. Wer, ohne sich ausdrücklich als Vater eines natürlichen Kindes zu erklären, sich für dessen Lebensunterhalt verbindlich macht, ist gehalten, diese Verpflichtung zu erfüllen, obwohl er in der That nicht Vater ist, oder man ihm seine Vaterschaft nicht beweisen kann. C. H. Vw. Paris S. 8. 1. 231. D. 6. 1. 156. L. 21. 86. — s. Art. 1131. 1235.

40. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes kann nicht widerrufen werden. Pau. S. 6. 2. 8.

41. Von welcher Art auch die Anerkennungsurkunde sey, sogar ein Testament. Ajaccio. S. 27. 2. 106. D. 25. 2. 65.

42. Und diese Anerkennung überlebt den Widerruf des Te-

334. stamentes, der vom Testirer geschehen seyn möchte. Corsica. S. 29. 2. 279.

43. Man kann nicht vor dem Ableben des Testirers sich gegen ihn auf eine Anerkennung eines natürlichen Kindes berufen, welche in einem von ihm errichteten öffentlichen Testament enthalten: — zumal wenn dieses Testament vom Testirer widerrufen worden ist. Amiens. S. 29. 2. 151. D. 27. 2. 163.

44. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes kann aus einer ihm gegebenen Benennung in einer bloßen Vollmacht hervorgehen. Agen. S. 23. 2. 65. L. 64. 387. *)

45. Wer der Niederschreibung des Geburtsscheines eines natürlichen Kindes beiwohnt, und diesen Geburtsschein in der sich beigelegten Eigenschaft als Vater unterzeichnet, wird dafür betrachtet, daß er hierdurch allein schon das Kind anerkannt habe, obwohl im Scheine selbst die Eigenschaft als Vater ihm nicht beigelegt ist.

Ein gerichtliches Geständniß der Vaterschaft gilt eben soviel als eine urkundliche Anerkennung. Colmar. S. 14. 2. 2. D. 12. 2. 15.

46. Die Mutter hat wesentlich ein Recht oder einen Klagtitel, den Lebensunterhalt ihres unehelichen Kindes zu fordern, dessen Obsorge und Erziehung ihr obliegt. Colmar. S. 14. 2. 2. D. 12. 2. 15

s. Art. 62. 337. und die Notizen. 338. 456. 756.

(47) Die in dem, von einem Geistlichen ausgestellten Taufzeugnisse geschehene Anerkennung eines natürlichen Kindes ist nicht gültig; eine solche Urkunde kann nicht als eine öffentliche angesehen werden. Paris. R. G. 1833. 2. 226. **)

† 1) Anerkennung eines natürlichen Kindes kann nicht vor dessen Geburt geschehen. Annalen. I. 333.

2) Am wenigsten in einer Erklärung zum Geburtsbuche. Ebend.

3) Entgegengesetzte Meinung: sobald anders die Anerkennung auf rechtsgültige Weise geschehen ist. — Auch dürfte diese Anerkennung für unwiderruflich anzusehen seyn. Annalen III. 266. s. Nro. 9. d. T.

4) Kann ein natürliches Kind, welches in der Geburtsurkunde nicht anerkannt wurde, später vor dem Pfarramte, als bürgerlicher Standesbehörde, gültig anerkannt werden? — Verneint: es bedarf einer Staatsschreiberei-Urkunde. Annalen I. 335. Ebend. 364. f. — Entgegengesetzte Beurtheilung aus den Minist. d.

---

*) Laukhard II. S. 228. und die übrigen Rechtsfälle.

**) Von der freiwilligen Anerkennung natürlicher Kinder. Zachar. III. 568.

Anerkennung natürlicher Kinder. Brauer V. 487.

Rechte der aus verbrecherischem Umgang erzeugten, und der nicht anerkannten natürlichen Kinder. Archiv f. R. I. 657.

Inn. und der Justiz, so wie aus dem Staatsminist. 23. Nov. 334.
1836. N. 1801. Annalen IV. 309. f.

Ernährung unehelicher Kinder.

* 5) I. E. E. X. Nro. 2. 3. — vergl. Trefurt 404 — 409.

6) V. die Untersuchung der Unzuchten, und die Ernährung der unehelich geborenen Kinder btr. R. B. 1809. XXVII. Samml. I. 930. vgl. Hohnh. I. 102.

7) V. die Anwendbarkeit der Vaterschafts- und Alimentenklage, seit Einführung des neuen L. R. btr. R. B. 1812. XXI. Samml. I. 934. vgl. Hohnh. V. 41.

8) Der Betrag der Alimentengelder ist durch die Kreisdirektorien (Regierungen) in zweiter Instanz zu bestimmen. Organ.E. 1809. D. §. 8. a. Samml. I. 143. vgl. Hohnh. V. 218.

9) Wenn eine uneheliche Mutter zwar vermögenslos, aber arbeitsfähig, und in der Lage ist, für sich und ihr Kind den Unterhalt erwerben zu können, so ist ihr die Versorgung des letztern zuzuweisen. Minist. d. Inn. S.A.B. 1828. N. 94. D.A.B. N. 99. Wehrer V. 1078.

† 10) Uneheliche Kinder haben ein Recht auf Ernährung gegen den, durch erlaubte Nachfrage bekannt gewordenen Vater anzusprechen. Hohnh. V. 44.

11) Von dem Verbote der Nachfrage tritt eine Ausnahme dann ein, wenn der Schwängerer zufällig des Beischlafes überwiesen wurde. Hohnh. V. 41 — 45. — vergl. Annalen I. 192. Ebend. 334. — N. Jahrb. II. 194. — Ob es eine solche zufällige Ueberweisung sey, wenn zwei Zeugen zufällig den Beischlaf mit angesehen haben, und bei ihrer gerichtlichen Einvernehmung dies bestätigen, ist controvers. Hohnh. V. 41 — 45.

12) Freiwilligkeit des Geständnisses ist nur dann vorhanden, wenn der Beklagte solches entweder unter den gesetzlichen Formen, oder aus eigener Anregung und ohne obrigkeitliches Einschreiten, abgegeben hat. N. Jahrb. II. 194.

1. Unter der Herrschaft des Code kann ein Ex-Canonicus 335.
ein natürliches Kind gültig anerkennen, welches er zu einer Zeit gezeugt hat, wo er der Ehe gesetzlich unfähig war. Grenoble. S. 4. 2. 125. L. 8. 89. — s. 331. Nro. 5.

2. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes durch einen Vater, wodurch dasselbe als im Ehebruche geboren, bezeichnet wird, kann keine Wirkung gegen das Kind haben. C. H. Vw. Dijon. S. 20. 1. 222. D. 18. 1. 181. L. 57. 212.

Die Anerkennung eines natürlichen Kindes durch einen verheiratheten Vater ist unbedingt ungültig, und kann keine Wirkung weder für noch gegen das Kind haben. Dijon. S. 19. 2. 153.

4. u. 5. Es möge sich unmittelbar von seinem bürgerlichen Stande handeln, oder die Standesfrage nur in Beziehung auf die dem Kinde gemachten Schenkungen oder Vermächtnisse geprüft werden sollen. C. H. Vw. Poitiers. S. 28. 1. 49. D. 25. 1. 436. L. 80. 358.

335. 6. In diesem Falle, und der Anerkennung durch seine Eltern ungeachtet, bleibt der Stand des im Ehebruch erzeugten Kindes ungewiß, so daß dasselbe hinsichtlich des Vaters, der es anerkannt hat, nicht für unfähig angesehen wird, etwas zu empfangen, und daß folglich die vom Vater der Mutter des Kindes gemachte Schenkung nicht als an eine untergeschobene Person geschehen betrachtet werden darf, und zum Vortheile der Mutter aufrecht erhalten werden muß. — Wenigstens ist ein Urtheil, welches so erkennt, der Einschreitung des Cassationshofes nicht unterworfen. C. H. Bw. Angers. S. 28. 1. 49. D. 25. 1. 436. L. 80. 358. C. H. Bw. Aix. R. G. 1836. 1. 241. — s. Art. 762.

8. Die von einem Vater in Briefen geschehene Anerkennung eines natürlichen Kindes, welche demselben die Eigenschaft als im Ehebruch erzeugt, beigelegt, kann keine Wirkung zu Gunsten des Kindes haben, nicht einmal, um Ernährung zu erhalten. — Eine Klage, auf Herstellung der Aechtheit jener Briefe, ist unzulässig, in so weit als sie zum Zwecke hat, eine gesetzlich verbotene Vaterschafts-Anerkennung zu erwirken. C. H. Bw. Agen. S.. 20. 1. 311. D. 18. 1. 330. L. 58. 54. *) — s. Art. 334. Nro. 24. u. 35.

9. Die Gerichte können einem Kinde die Eigenschaft eines im Ehebruch erzeugten nicht zuerkennen, wenn der Beweis dieser Eigenschaft nicht mit Ausschluß aller Nachfrage nach der Vaterschaft erhoben worden ist. Cass Paris. S. 17. 1. 191. D. 15. 1. 175. L. 47. 166. — s. Art. 340. ff.

10. Jede vor dem Code geschehene Anerkennung eines natürlichen Kindes durch ein verheirathetes Individuum ist ungültig, zufolge Art. 335., und darf dem Kinde nicht entgegen gehalten werden. — Folglich darf eine Schenkung, worin die Geschenknehmer die Bezeichnung als natürliche Kinder angenommen und erhalten haben, nicht, als an Kinder im Ehebruch erzeugt, auf bloßen Unterhalt herabgesetzt werden, obwohl von Seiten des Geschenkgebers die Anerkennung vorausgegangen wäre, obwohl Erkenntnisse auf Berichtigung der Geburtsscheine durch seine Bitte veranlaßt worden, und obwohl die Geschenknehmer in verschiedenen Urkunden sich natürliche Kinder des Geschenkgebers genannt haben sollten. C. H. Bw. Paris. S. 15. 1. 329. D. 13. 1. 348. L. 43. 369.

11. Die Anerkennung eines im Ehebruch erzeugten Kindes, zumal wenn sie unter Herrschaft des alten Rechts geschehen, gibt zur jetzigen Zeit dem Kinde das Recht, den Lebensunterhalt zu fordern. Paris. S. 29. 2. 75. D. 27. 2. 128. L. 83. 38.

---

*) Laukhard II. S. 274.

12. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Die lange Zeit vor der Verkündung des Code geschehene Anerkennung eines im Ehebruch erzeugten Kindes durch dessen Eltern, und seine Legitimation durch nachgefolgte Ehe, sind von Grund aus ungültig, und können keine Wirkung hervorbringen, nicht einmal die, dem Kinde den Lebensunterhalt zu versichern, obwohl die Anerkennung und Legitimation von einem langen Besitze des Familienstandes auf Seiten des Kindes begleitet wären Angers. S. 26. 2. 47. 335.

13. Die Ungültigkeit der Anerkennung eines im Ehebruch erzeugten Kindes zieht auch, auf den Grund des Irrthums und unrichtiger Ursache, die Ungültigkeit der Schenkung nach sich, welche vom Vater seinem Kinde, unter dem Titel von Lebensunterhalt, und als seinem natürlichen Kinde, gemacht worden seyn sollte. Angers. S. 26. 2. 47.

14. u. 15. Da der Art. 762. den aus Ehebruch erzeugten Kindern das Recht einräumt, von ihrem Vater Ernährung zu fordern, und der Art. 335. nicht erlaubt, daß dieselben in öffentlicher Urkunde anerkannt werden, so muß man hieraus schließen, daß das Gesetz, um ihnen die Ernährung zu bewilligen, sich mit einer Anerkennung in Privaturkunden begnüge, und das Verbot des Art. 335. lediglich den Vollzug der Erbrechte zum Gegenstande habe. Nancy. S. 17. 2. 149. — s. Art. 334. Nro. 35. 337. Nro. 3. ff. 762.

16. Ist die Anerkennung eines im Ehebruch erzeugten Kindes (welche hinsichtlich des Kindes ungültig) auch ungültig hinsichtlich der Mutter, in dem Sinne, daß diese die Verlassenschaft des Kindes an sich ziehen könne, welches sie selbst als im Ehebruche geboren erklärt hat? — Verneint. Nismes. S. 25. 2. 318.

17. Ein Kind, welches nach dem Inhalte seines Geburtsscheines für ehelich geboren gehalten, übrigens auch im Besitze des Familienstandes der ehelichen Geburt nicht gestört worden ist, kann nicht ermächtigt werden, seinen Familienstand zu ändern, durch die bloße Handlung eines Vaters, der es für sein im Ehebruch erzeugtes Kind anerkannt hätte. Ohne Erheblichkeit würde seyn, wenn es anführen wollte, daß der Ehemann seiner Mutter zur Zeit der Empfängniß abwesend und weit entfernt gewesen sey; wenn hier Grund zu einer Klage auf Verleugnung der Vaterschaft vorhanden seyn könnte, so würde diese Klage der Familie des Ehemannes, und nicht dem Kinde, zustehen, welches auf seine eheliche Geburt verzichten, und sich als im Ehebruch erzeugt erklären lassen wollte, um in dieser Eigenschaft Unterhalt zu beziehen. Rouen. S. 20. 2. 261. D. 19. 2. 24.

18. Ein Kind, welches sich lange Zeit im Standesbesitze

335. als Kind eines unbekannten Vaters befand, dann in der Folge von einem Ehemann als sein im Ehebruch erzeugtes Kind anerkannt, und endlich von diesem Ehemann angewünscht ward, kann die Anwünschung sich gefallen lassen, und die Behauptung seiner Erzeugung im Ehebruche zurückweisen. Die beiden Rechtshandlungen des Anwünschers sind nicht untheilbar. Das angewünschte Kind kann sehr wohl die Rechtshandlung der Anerkennung zurückweisen, als seinen Stand verschlimmernd, und die Vortheile der Anwünschung sich zueignen. Toulouse. S. 27. 2. 188. D. 26. 2. 12. — s. Art. 322. 331.

19. Wenn ein natürliches Kind, als in Blutschande erzeugt, aus dem Testamente selbst hervorgeht, welches ihm ein Vermächtniß zuwendet, so kann dasselbe nicht verlangen, daß das Testament Wirkung habe, soweit es ein Vermächtniß, und ohne Wirkung bleibe, soweit es die Erklärung einer Geburt aus Blutschande enthält. — Eine solche Anerkennung, obwohl im Allgemeinen durch den Art. 335. verboten, bewirkt doch, daß das Begehren des Vermächtnisses unstatthaft wird. Sie hat vielmehr die entgegengesetzte Wirkung, daß das Kind ermächtigt wird, auf den bestimmten Ausspruch seiner Kindschaft anzutragen, um dem Art. 764. gemäß den Lebensunterhalt zu empfangen. Toulouse. S. 27. 2. 162. D. 25. 2. 154. — S. 32. 1. 145.

20. Die Anerkennungsurkunde eines im Ehebruch erzeugten Kindes, ausgegangen von einem verheiratheten Vater und einer ledigen Mutter, würde, obgleich ungültig, von Seiten des Vaters, um dem Kinde den Charakter der Erzeugung im Ehebruche beizulegen, dennoch gültig seyn, um die Kindschaft hinsichtlich der Mutter darzuthun. Dijon. S. 19. 2. 153. — C. H. Vw. Poitiers. S. 28. 1. 49. D. 25. 1 436. L. 80. 358.

21. Nachfrage nach der Vaterschaft kann nicht gegen ein Kind veranstaltet werden, dem ein Vermächtniß zugewendet worden, und dessen Geburt im Ehebruche nun vorgegeben wird, während doch dieser Flecken seiner Geburt nicht durch öffentliche Urkunde dargethan ist, sondern höchstens aus einem Privatbriefe hervorgehen würde. C. H. Vw. Angers. S. 18. 1. 244.

s. Art. 331. 340. ff. 762.

(22) Die freiwillige Anerkennung eines im Ehebruch erzeugten Kindes (in seinem Geburtsscheine z. B) ist durchaus ungültig: — in so weit sogar, daß das Kind dadurch nicht einmal berechtigt wird, den beständigen Besitz der Kindschaft zum Zwecke der Ernährung zu behaupten; der Art. 764. verfügt nur auf den Fall, wo die Kindschaft solcher Kinder auf andere Weise, als durch freiwillige Anerkennung, dargethan worden. Montpellier. R. G. 1833. 2. 38. s. Art. 762. — s. Nro. 14. 15.

(23) Das, zu Gunsten eines im Ehebruch erzeugten Kindes, in der von seinen Eltern ausgestellten Anerkennungsurkunde gemachte Versprechen, ihm bis dahin Unterhalt zu reichen, wo es im Stande seyn werde, sich selbst zu ernähren, ist gültig und verbindlich: — und es muß erfüllt werden (als den Charakter einer natürlichen Verpflichtung an sich tragend), obgleich es unter einer Bedingung eingegangen wurde, welche unerfüllt geblieben ist. Grenoble. R. G. 1833. 2. 538. — s Art. 762. 335.

(24) Es ist keine Nachfrage, weder nach der Vaterschaft noch nach der Mutterschaft aus Ehebruch, im Sinne des verbietenden Gesetzes, wenn die eine oder andere durch öffentliche Urkunden nachgewiesen ist, und nur erklärt zu werden braucht.

Mithin kann der Beweis der Erzeugung eines natürlichen Kindes im Ehebruch aus der Anerkennung dieses Kindes hervorgehen, welche durch seinen verheiratheten Vater im Geburtsschein, und durch seine ledige Mutter vor Gerichte geschehen ist. Und diese Anerkennung hat Wirkung, sowohl was die Ansprüche des Kindes auf Ernährung, als was dessen Rechtsfähigkeit betrifft, Freigebigkeitshandlungen von Seiten seiner Eltern anzunehmen. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 241.—s. Art. 342. 762. 911.

(25) Die Nachfrage nach der Vaterschaft ist untersagt, eben so wohl gegen das Kind, als zum Vortheile desselben, und selbst dann, wenn es von Anfechtung eines Vermächtnisses sich handelt, welches dem Kinde von dem Vater, der es im Ehebruch erzeugte, hinterlassen worden. Toulouse. J. 19. S. 1835. 2. 348. — s. Art 340.

(26) Die freiwillige Anerkennung eines im Ehebruch erzeugten Kindes, obwohl ungültig, was die Familienrechte und das Erbfolgerecht angeht, hat gleichwohl die Wirkung, dem Kinde den Anspruch auf Ernährung zu verschaffen Rennes. R. G. 1836. 2. 506. — s Art. 762

† Anerkennung, oder vollends Ehelichmachung eines im Ehebruch erzeugten Kindes, ist durchaus unstatthaft. R. Fr. Annalen I. 358.

1. Wenn eine verheirathete Frau auf gesetzmäßige Weise ein während ihrer Ehe geborenes Kind anerkennt, welches, als von unbekannten Eltern geboren, eingetragen ist, und keinen diesem Titel widersprechenden Besitz des Familienstandes für sich hat, so macht diese Anerkennung weder einen Beweis noch den Anfang eines Beweises, so viel die Vaterschaft des Ehemannes betrifft, zumal wenn er bereits verstorben war, als die Mutter die Anerkennngsurkunde verfassen ließ. Paris. S. 15. 2. 17. D. 20. 2. 133. L. 39. 542. 336.

2. Wenn der Vater das Kind anerkannt und die Mutter angezeigt hat, so kann das vom Gesetze noch weiter erforderte Zugeständniß der Mutter als genügend gelten, obwohl es nicht

336. förmlich abgelegt wurde. Dasselbe kann daraus entnommen werden, daß die Mutter persönlich bei Lebzeiten des Kindes bei Errichtung des Erbverzeichnisses erschienen ist, welches auf Ableben des Vaters aufgenommen wurde, und bei dieser Gelegenheit verschiedene Aussagen und Ansprüche gemacht hat, welche die im Geburtsschein angeführte Mutterschaft bestätigen. In diesem Falle, wenn das natürliche Kind vor der Mutter stirbt, ist dieselbe erbberechtigt. Cass. Cayenne. S. 24. 1. 317. D. 22. 1. 163. L. 69. 107. — s. Art. 334. Nro. 2. 10. ff. 765.

(3) Jenes Zugeständniß der Mutter kann aus Thatsachen und Umständen hervorgehen, namentlich auch aus der Verpflegung des Kindes durch die Mutter. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 5. — s. Nro. 2.

337. 1. u. 2. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes, welche, während der Ehe bewirkt, den ehelichen Kindern nicht schadet, kann ihnen schaden, wenn sie nach Auflösung der Ehe geschieht. Pau. S. 6. 2. 8. — C. H. Bw. Pau. S. 8. 1. 86. D. 6. 1. 49. L. 22. 191.

3. Der Art. 337. hindert das während der Ehe anerkannte natürliche Kind nicht, den Unterhalt zu verlangen. — Er entzieht ihm nur die Erbrechte. C. H. Bw. Toulouse. S. 12. 1. 13. D. 9. 1. 455. L. 32. 76.

4. Zumal wenn die Anerkennung vor dem Code geschehen ist, und dem Kinde schon der Unterhalt durch ein Urtheil auf den Grund des alten Rechtes zuerkannt war. Paris. S. 12. 2. 356.

5. Eben so, wenn das Kind keinen andern Titel als ein Urtheil hätte, welches sich über seine Mutterschaft ausspricht. Rennes. S. 10. 2. 255. D. 8. 2. 101. — s. Art. 334. Nro. 35. 335. Nro. 8. u. 14.

6. Ein natürliches Kind, ob zwar während der Ehe seines Vaters anerkannt, kann eine Klage auf Unterhalt gegen seine ehelichen Geschwister anstellen, die im Besitze der Verlassenschaft des gemeinschaftlichen Vaters sich befinden — Es kann diese Klage anstellen, obwohl sein Vater dasselbe ein Gewerbe hat erlernen lassen, wenn dieses Gewerbe nicht zu seinem Unterhalt und zu Ernährung seiner Familie hinreicht. Agen. S. 17. 2. 281. D. 15. 2. 58. L. 49. 206.

s. Art. 204. 205. 334. 762. 764.

(8) Der Taufschein eines natürlichen Kindes, unterzeichnet von einer Mutter, welche sich nachher verheirathet, und eheliche Kinder gehabt hat, kann hinsichtlich dieser letztern nur dann als Anfang eines schriftlichen Beweises angesehen werden, wenn er ein älteres Datum hat, als die Heirath, und folglich

den Zeugenbeweis der Kindschaft zuläßt. Lyon. R. G. 1836. 2. 194. *) 337.

s. Art. 320.

† Etwas über die Anerkennung natürlicher Kinder während der Ehe. Abhdl. Annalen IV. 114 — 116. — s. Nro. 1. u. 2. d. T.

1. Der Art. 338 ist auf ein natürliches Kind, welches sein 338.
Vater angewünscht hat, nicht anwendbar. In diesem Falle kann das natürliche Kind aller Vortheile der angewünschten Kinder genießen. Caff. Toulouse. S. 11. 1. 329. D. 9. 1. 373. L. 30. 465. die Notizen zu Art. 343.

2. Ein von seinem Vater anerkanntes natürliches Kind darf dessen Namen nicht führen, wenn er ihm nicht in seiner Geburts- oder Anerkennungs-Urkunde beigelegt wurde, und wenn bei einem auf die Abreichung des Unterhaltes gerichteten Rechtsverfahren das natürliche Kind nur den Namen angenommen hatte, welchen sein Geburtsschein ihm beilegte. C. H. Bw. Air. S. 19. 1. 438 D. 17 1 466. L. 56 251. **)

s. Art. 158 203. 331. 383 756. 762. ff.

* Kindliche Rechte. EheO. §. 40.

1. Die aus einer gesetzmäßigen Ehe geborenen Kinder ha- 339.
ben eigene und persönliche Familienrechte, die nicht mit denen zu verwechseln sind, welche ihnen an der Verlassenschaft ihrer Eltern zustehen können. — Folglich kann die zu Gunsten eines natürlichen Kindes gegen seinen Vater entschiedene Frage der ehelichen Geburt von dem ehelichen Sohne bestritten werden. Caff. Toulouse. S. 21. 1. 249. D. 19. 1. 289. L. 60. 334.

2. Die Anerkennungs-Urkunde eines natürlichen Kindes wenn sie vom Kinde bestritten wird, begründet hinsichtlich der Vaterschaft nur eine einfache gesetzliche Vermuthung, welche durch andere Vermuthungen gleicher Gattung wieder entkräftet werden kann. — In diesem Falle kann der Beweis der Vaterschaft oder des Gegentheils nicht ausschließlich der einen oder andern Partei zu Last gelegt werden, das Gericht muß sich nach den Umständen der Sache bestimmen Rouen. S. 28. 2. 43. D. 25. 2. 123.

---

*) Anerkennung natürlicher Kinder. Brauer VI. 283.

**) Von den Rechten unehelicher Kinder im Allgemeinen. Zachar. III. 567.

Von den gegenseitigen Rechten der natürlichen anerkannten Kinder, und der Eltern dieser Kinder. Zachar. III. 571. — Brauer V. 487.

339. 3. Wer die eheliche Geburt eines Kindes urkundlich anerkannt hat, ohne daß ihn damals irgend ein Umstand verpflichtete, sich über die Wirklichkeit der Thatsache jener ehelichen Geburt zu verlässigen, ist später nicht mehr befugt, dieselbe zu bestreiten. C. H. Vw. Rennes. S. 22. 1. 224. D. 20. 1. 142. L. 63. 295.

(4) Ein natürliches Kind ist befugt, die zu seinen Gunsten geschehene Vaterschafts-Anerkennung anzufechten. Nismes. R. G. 1837. 2. 317.

340. 1. Jede Nachfrage nach einer nicht anerkannten Vaterschaft ist unzulässig: nicht allein in Beziehung auf die Erbrechte, sondern auch auf die Ernährung des Kindes, die Kindbettkosten und den Schadensersatz für die Mutter, selbst wenn es sich vom Widerspruche gegen ein Vermächtniß handelt, welches den Kindern von einem Vater, der sie im Ehebruch erzeugt haben solle, hinterlassen wurde. Cass. Mirecourt. S. 1. 1. 168. D. 1. 1. 170. — Cass. Lüttich. S. 3. 1. 185. D. 1. 606. L. 5. 3. — Cass. Chaumont. S. 6. 2. 570. D. 4. 2. 109. L. 15. 38. — Bastia. J. 19. S. 1834. 2. 355.

1 b. Deßgleichen über den letzten Punkt. Cass. Limoges. S. 10. 1. 272. D. 8. 1. 279. L. 27. 273. — S. 8. 2. 162. L. 21. 359. — Paris. S. 9. 2. 310. D. 7. 2. 188. L. 24. 25. — C. H. Vw. S. 14. 1. 111. D. 9. 1. 263. L. 30. 100. *)

2. u 3. Zumal wenn das Kind den Titel eines ehelichen Kindes in seinem Geburtsscheine hat. Limoges. S. 13. 2. 335.

4. Oder den Besitz des Familienstandes. Aix. S. 9. 2. 311. L. 24. 156.

5. Der Art. 340. welcher die Nachfrage nach der Vaterschaft untersagt, ist dermaßen gebietend (was die uneheliche Vaterschaft betrifft), daß er die im Art. 46. vorgesehene Ausnahme, im Falle des Verlustes der Standesbücher, nicht zuläßt: zumal wenn nicht bewiesen ist, daß in diesen Büchern die urkundliche Anerkennung der Vaterschaft, welche der Art. 334. vorschreibt, enthalten war. C. H. Vw. Agen. S. 27. 1. 444. D. 25. 1. 168. L. 78. 93.

6. Es ist keine Nachfrage nach der Vaterschaft im Sinne des verbietenden Gesetzes, wenn das Gericht nur erklärt, daß die Vaterschaft durch öffentliche Urkunden dargethan sey, als z. B. durch den Geburtsschein oder eine öffentliche Anwünschungsurkunde. C. H. Vw. Grenoble. S. 27. 1. 201. D. 24. 1. 408.

7. Unter der Entführung, welche in dem im Art. 340. vorgesehenen Falle die Nachfrage nach der Vaterschaft begrün-

*) Laukhard II. S. 274.

det, ist nicht bloß eine gewaltsame Entführung zu verstehen; es 340.
genügt schon, wenn ohne Vorwissen ihrer Eltern das Mädchen sich von dem Entführer verleiten ließ. In demselben Fall ist es, um den Entführer für den Vater zu erklären, nicht nothwendig, daß der Zeitpunkt der Entführung mit dem der Empfängniß übereintreffe, es genügt, wenn zur muthmaßlichen Zeit der Empfängniß das verführte Mädchen und ihr Entführer unausgesetzt in denselben Verhältnissen geblieben sind, worin sie im Augenblicke der Entführung sich befanden. Paris. S. 21. 2. 235. D. 20. 2. 26. L. 62. 25.

(8) Die Art. 340. und 342. welche die Nachfrage nach der Vaterschaft verbieten, sind auch auf ein vor dem Code und unter der alten Gesetzgebung geborenes Kind anwendbar, wenn die Mutter des Kindes bei der Verkündigung des Code noch lebte. C. H. Bw. Grenoble. R. G. 1833. 1. 220. *)

† 1) Vaterschaftsklage findet auch dann nicht statt, wenn das Kind noch zur Zeit der Gültigkeit des alten Rechtes geboren wurde. Hohnh. IV. 235. — Ob ein, unter dem alten Rechte angetretener Beweis derselben nach Einführung des neuen Rechtes noch fortgesetzt werden könne, ist controvers. Ebend. 235. f.

2) Der Beweis der Vaterschaftsklage, wo diese sich auf die in L. S. 340. und 340 a. genannten Thatsachen gründet, kann (nach §. 569. der P. O.) durch Eideszuschiebung geführt werden, namentlich also über den Akt der Entführung, darüber, daß der Beklagte das Kind früher in einer (etwa vorhergegangenen) öffentlichen Urkunde anerkannt, daß er den Beischlaf früher freiwillig eingestanden habe, und eben so über die Momente, durch welche er früher des Beischlafes zufällig überwiesen worden ist. Abhdl. Annalen. I. 192.

3) Ueber Vaterschafts- und Kindes-Ernährungsklagen. Abhdl. Annalen II. 44. — s. die Zus. zu. L. S. 334. — Vgl. Art. 344. Nro. 1. d. T. 340. a.

1. Im Falle der Nachfrage, wer die Mutter eines Kin- 341.
des sey, können Briefe der vorgeblichen Mutter nicht gegen den Willen von Dritten, an welche sie geschrieben worden, vorgelegt, und als Anfang eines schriftlichen Beweises angerufen werden. C. H. Bw. Amiens. S. 23. 1. 394.

2. Kann die Nachfrage nach der Mutter, welche dem Kinde erlaubt ist, auch gegen dasselbe statt finden? C. H. Bw. Amiens S. 23. 1. 394. — s. Art. 335. Nro. 3.

3. Die wichtigen Vermuthungen, welche nach dem Art. 323. den Zeugenbeweis, im Falle der Nachfrage nach der ehelichen Mutter, zulassen, haben nicht die gleiche Wirkung hinsicht-

*) Von der gezwungenen Anerkennung eines natürlichen Kindes. — Von der Klage auf die Vaterschaft. Zachar. III. 569. — Brauer. V. 365. f.

341. lich der im Art. 341. verstatteten Nachfrage nach der natürlichen Mutter. — Hier muß nach dem Ausdrucke des Art. 341. der Anfang eines schriftlichen Beweises über die Identität des Klägers mit dem Kinde vorhanden seyn, dessen Geburt bereits dargethan ist. — Und dieser Anfang eines schriftlichen Beweises kann nicht aus dem Geburtsschein entnommen werden. Cass. Rennes. S. 10. 1. 193. — S. 8. 2. 305. D. 6. 2. 172. L. 23. 11.

4. Ein Urtheil, welches über die Mutterschaft einen Ausspruch gibt, ist gleichgeltend mit einer freiwilligen Anerkennung, und verleiht dem natürlichen Kinde die nämlichen Rechte an dem Nachlasse der Mutter. — Die durch Urtheil anerkannten natürlichen Kinder sind nicht den ehewidrig geborenen zu vergleichen, welchen das Gesetz nur ein Recht auf Ernährung bewilligt. Paris. S. 12. 2. 418. L 34. 316. — Rouen. S. 13. 2. 230. L. 36. 276.

5. Ein Kind, das durch Urtheil auf sein eigenes Begehren als Sohn einer gewissen Frau erklärt worden ist, kann, ohne daß dieses Urtheil vorher aufgehoben worden, keine Klage gegen eine andere Frau dahin anstellen, daß sie als seine Mutter erklärt werde. C. H. Bw. S. 1. 1. 213. D. 1. 198.

s. Art. 335. 336. 337.

(6) Darf der Erbe eines natürlichen Kindes nicht, wie das natürliche Kind selbst, zur Nachfrage nach der Mutterschaft zugelassen werden, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist? — Verneint im Allgemeinen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 184. — Paris. R. G. 1837. 2. 369.

(6) b. Wurde entschieden, daß ein eheliches Kind nach dem Tod eines Individuums, welches es für seinen natürlichen Bruder ausgibt, um hierauf seine Erbansprüche zu gründen, zur Nachfrage nach der Mutterschaft nicht zugelassen, und seiner Mutter hierdurch eine natürliche Mutterschaft aufgebürdet werden dürfe, welche sie nicht anerkannt hat. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 184. *)

342. s. Art. 335. **)

*) Von der Klage auf die Mutterschaft. Zachar. III. 570. — Natürliche Mutterschaft. Brauer V. 365. f.

**) Rechte und Erbansprüche der vor dem 1. Jänner 1810. geborenen natürlichen Kinder. Bauritte[l] I. 736 — 740. vgl. mit I. E. C. X. 2. und VII.

Achter Titel.

Von der Anwünschung eines Kindes und der freiwilligen Pflege eines Minderjährigen aus wohlthätigen Absichten.

Erstes Kapitel.

Von der Anwünschung eines Kindes. *)

* Das ganze Verfahren ist polizeilich. II. C. C. §. 13.

Erster Abschnitt.

Von der Anwünschung und ihren Wirkungen.

3. Eine vor der Verkündigung des Code geschehene Anwünschung ist gültig, wenn gleich der Anwünscher zu dieser Zeit schon ein eheliches Kind hatte, und der Angewünschte von ihm als sein natürlicher Sohn anerkannt wurde: wenn anders die Anwünschung in einer öffentlichen Urkunde geschehen ist. Cass. Toulouse. S. 11. 1. 329. D. 9. 1. 373. L. 30. 465. 343.

12. Kann man unter der Herrschaft des Code sein anerkanntes natürliches Kind anwünschen? C. H. Bw. Nismes. S. 16. 1. 45. **)

13. Bejaht. Brüssel. S. 5. 2. 41. — Brüssel. S. 7. 2. 174. L. 18 42. — Grenoble S. 9. 2. 204. — Paris. S. 8. 2. 1 — Rouen. S. 8 2. 219. — Caen. S. 12. 2. 293. — Douai S. 24. 2 313. D. 23 2. 15. L. 27. 514. — Angers. S. 24 2. 205. D. 23. 2. 15. — Grenoble. S. 26. 2. 29. D. 24. 2. 204. — Bordeaux. S. 26. 2. 245. D. 24. 2. 204 — Rennes. S. 29. 2. 109. D. 26. 2. 240. — Poitiers. S. 28. 2. 214 D. 26. 2. 240 — s. Art. 338. — Orleans. R. G. 1833. 2 26 — Lyon. R G. 1833. 2. 214. — Toulouse. Rennes. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 553.

14. Verneint. Paris. S. 4 2. 114. L. 8. 107. — Nismes. S. 4. 2. 548. L. 8 302. — Nismes. S. 4. 2. 548. L. 8. 302. — Pau. S. 27. 2. 116. D. 26. 2. 239. — Bourges. S. 30. 2. 163.

15. Wenn auch ein Vater sein anerkanntes natürliches Kind nicht anwünschen könnte, so würde er ihm doch die durch

---

*) Von der Adoption. Zachariä. III. 554. ff. Trefurt. 400—402. Erwerbung der elterlichen Gewalt durch Annahme an Kindesstatt. Brauer. V. 488—492.

**) Laukhard II. S. 293.

343. Anwünschung früher verliehenen Rechte nicht wieder entziehen, wenn er den Angewünschten als seinen natürlichen Sohn anerkennte, zumal wenn dieser nicht in die Anerkennung eingewilligt hätte. Paris. S. 4. 2. 113 L. 8. 100.

16. Unter der Herrschaft des Code kann ein Vater, selbst bei Lebzeiten seiner angewünschten Kinder, noch eines, oder nach und nach mehrere andere anwünschen. Bourges. S. 4. 2. 65. s. Art. 348.

17. Ein Ausländer kann von einem Franzosen angewünscht werden, zumal wenn jener einer Nation angehört, deren Gesetze die Anwünschung eines Franzosen erlauben würden: namentlich ein badischer Staatsangehöriger. Colmar. S. 21. 2. 288. L. 62. 409.

Cassirt durch nachstehendes:

18. Ein Ausländer kann von einem Franzosen nicht angewünscht werden, wenn die geschlossenen Staatsverträge ihm nicht ausdrücklich dieses Recht beilegen. — Es kann nicht genügen, daß der Ausländer fähig wäre, einen Franzosen zu beerben. Cass. Colmar. S. 23. 1. 353. D. 21. 1. 322. L. 67. 536.

19. Ein Ausländer kann in Frankreich nicht angewünscht werden, als wenn die Gesetze oder Staatsverträge seines Landes die Anwünschung eines Franzosen durch einen Landesangehörigen erlauben sollten. C H. Vw. Dijon. S. 26. 1. 142. D. 24. 1. 7. L. 75. 107. — s. Art. 11.

20. Das Gesetz vom 14. Juli 1819., welches den Ausländern die Befugniß verleiht, auf dieselbe Weise, wie die Franzosen, zu erben und Schenkungen zu empfangen, verleiht ihnen nicht die Rechtsfähigkeit, unter dem Titel angewünschter Kinder im Erbe zu folgen, oder richtiger, eine Anwünschung anzunehmen: — mit Vorbehalt des Falles, wo Staatsverträge diesen Ausländer der den Franzosen zustehenden bürgerlichen Rechte theilhaftig gemacht hätten. Cass. Nismes. S. 26. 1. 330. D. 24. 1. 299. L. 76. 5.

344. (1) Kann derjenige, welcher ein natürliches Kind anerkannt hat, diese Anerkennung unter dem Vorwand anfechten, daß er nicht wirklich der Vater des Kindes sey (wornach also die Anerkennung keine Ursache hätte), daß dieselbe das Resultat von Kunstgriffen und listigen Vorspiegelungen der Mutter, und nur durch das Verhältniß eines, zwischen ihm und der letztern bestandenen Concubinats (einer unsittlichen Ursache) bestimmt worden sey? — Bejaht. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 6.

345. *)

*) Von der privilegirten Adoption. Zachar. III. 561. — Lebensrettung als Anwünschungsgrund. Brauer VI. 284.

*) 345 a.

Die Anwünschung verschafft dem Anwünschenden eine bür- 347.
gerliche, rechtlich erdichtete Nachkommenschaft, welche hinsichtlich seiner die Stelle der natürlichen (ehelichen) Nachkommenschaft ersetzt. — Sie begründet die Verhältnisse der Vaterschaft, Kindschaft und Erbberechtigung, nicht allein zwischen dem Anwünschenden und Angewünschten, sondern auch zwischen dem erstern und den Abkömmlingen des letztern. Cass. Espalion. S. 23. 1. 74. D. 20. 1. 489. L. 65. 385. **)

f. Art. 161. ff. 184. ***) 348.

f. Art. 203. ff. 349.

1. Der Angewünschte kann, wie das natürliche und eheliche 350.
Kind, die Minderung der Vortheile verlangen, welche die anwünschenden Eltern sich nach der Anwünschung einander zugewendet haben. — In diesem Falle ist der Ehegatte, der einer Minderung sich unterwerfen muß, den Ersatz der Früchte, seit dem Todestage des andern Ehetheils schuldig. C. H. Vw. Riom. S. 8. 1. 333. D. 6. 1. 208. L. 21. 113.

2. Ein gemeinschaftlich von zwei Ehegatten angewünschtes Kind kann, gleich einem aus ihrer Ehe geborenen Kinde, auf den in Art. 1094. festgesetzten Betrag die Verfügung des Heirathsvertrages herabsetzen lassen, wodurch sein anwünschender Vater seiner anwünschenden Mutter das sämtliche Vermögen schenkt, das er bei seinem Ableben hinterlassen wird. — Die Mutter und Geschenknehmerin kann der Minderung der vertragsmäßigen Erbeinsetzung nicht aus dem Grunde widersprechen, daß dieselbe der Anwünschung vorausgegangen sey. Montpellier. S. 23. 2. 295.

3. Der Recurs gegen dieses Urtheil wurde verworfen. S. 26. 1. 29. D. 23. 1. 222. L. 72. 476.

4. Wenn ein anwünschender Vater den Freitheil seinen Neffen und Nichten vermacht hat, so empfängt das angewünschte Kind, wenn es eines dieser Neffen oder Nichten ist, zu gleicher Zeit seinen Pflichttheil als angewünschtes Kind, und einen Antheil am Freitheil, als Vermächtnißnehmer. Nancy. S. 29. 2. 287. — C. H. Vw. S. 31. 1. 321. — f. Art. 913.

5. Ein angewünschtes Kind, welches mit dem überlebenden Ehegatten zusammen trifft, hat ein solches Recht auf den Pflichttheil, daß es nicht durch Testament auf das bloße Eigenthum des Vermögens beschränkt werden kann. — Der Pflicht-

---

*) Trefurt. 400. §. 478. 402. §. 481.

**) Trefurt. 401. §. 480. 2).

***) Von den rechtlichen Wirkungen der Adoption. Zachar. III. 559. f. Brauer V. 491. f.

theil des angewünschten Kindes ist der nämliche, wie des in der Ehe geborenen. Trier S. 14. 2. 3. D. 12. 2. 42. L. 38. 229. *) — s. Art. 343. Nro. 5 360. 745. 747. 766.

351. s. Art. 747.

Zweiter Abschnitt.

Von der Form der Anwünschung. **)

356. (1) Das Erkenntniß eines Gerichtes erster Instanz, welches eine Anwünschung für unstatthaft erklärt, geht nicht in Rechtskraft über, und macht folglich einen zweiten Antrag auf Anwünschung nicht sofort verwerflich, so lange das Obergericht nicht über den ersten erkannt hat. — s Art. 357. 1351.

Würde in der That Rechtskraft vorliegen, wenn das Obergericht auf den ersten Antrag erklärt hätte, daß die Anwünschung nicht statt finde? Lyon. R. G. 1833. 2. 214.

357. Ein Urtheil, welches, ohne Entscheidungsgründe anzugeben, erklärt: die Anwünschung hat nicht statt, und gegen welches kein Formfehler vorgebracht wird, kann nicht im Cassationswege angegriffen werden, obwohl der Kläger sich zum Beweise erbietet, daß die Verwerfung der Anwünschung auf keinem geheimen Beweggrunde bezüglich des Rufes des Anwünschenden, sondern einzig darauf beruhe, daß der Angewünschte das anerkannte natürliche Kind des Anwünschenden sey. C. H. Bw. Nismes. S. 16. 1. 45. D. 13. 1. 553. L. 44. 161. — s. Art. 343. Nr. 13. 14.

358. 1. Die Anwünschung ist vielmehr ein Vertrag als ein Urtheil. Darum kann sie im Wege einer Hauptklage angegriffen werden, ohne daß das Urtheil, wodurch dieselbe bestätigt worden, die Wirkung der Rechtskraft für sich hätte. Dieses Urtheil hat mehr den Charakter der Administration als der Justiz an sich. Colmar. S. 21. 2. 288. L. 62. 409.

2. Das Urtheil, welches eine Anwünschung zuläßt, hat nicht den Charakter der Rechtskraft, wenigstens nicht gegen Dritte: es ist eine Handlung der willkührlichen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der Rechtspolizei, deren Gehalt und Wirkungen der Anwendung der gewöhnlichen Regeln des streitigen Rechtsverfahrens unterliegen. C. H. Bw. Dijon. S. 26. 1. 142. D. 24. 1. 7. L. 75. 107.

---

*) Trefurt 402. 4).

**) Von den Formen der Ankindung. Zachar. III. 557.

1. Ein Urtheil über Anwünschung kann vom eingesetzten Erben des Anwünschenden als nichtig angefochten werden, obgleich dieser kein Pflichterbe ist. Colmar. S. 21. 1. 288. L. 62. 409 360.

2. Die Anwünschung ist ihrer Natur nach nicht solchermaßen untheilbar, daß sie nicht die Theilbarkeit ihrer Wirkungen zulassen sollte. — Sie kann von einem der Erben des Anwünschenden angefochten werden, obwohl die andern Erben einwilligen, den Angewünschten alle Wirkungen der Anwünschung genießen zu lassen. C. H. Bw. Dijon. S. 26. 1. 142 D. 24. 1. 7. L. 75. 107. *)

Zweites Kapitel.

Von der Pfleg-Vaterschaft. **)

2. Die in Verpflegungshäusern aufgenommen Kinder, unter welcherlei Titel und Benennung dies immerhin seyn möge, stehen unter Vormundschaft der Verwaltungs-Commissionen dieser Häuser, welche eines ihrer Mitglieder zur Ausübung der Verrichtungen des Vormundes, eintretenden Falles, beauftragen, während die übrigen den Vormundschafts-Rath bilden. Gesetz. (1805) S. 8 2. 67. 361.

Eben so, was die Findel- oder verlassenen Kinder betrifft. Decret. (1811)

* An die Stelle des Familienraths tritt die ordentliche Obrigkeit. II. E. E. §. 5. vgl. Trefurt 403. §. 483.

***) 364.

Ein von einem Pflegvater seinem Pflegkinde zugetheiltes Vermächtniß darf (in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmung des Gegentheils) nicht als stellvertretend für den Lebensunterhalt angesehen werden, welchen die Verlassenschaft des Pflegvaters dem Pflegkinde während dessen Minderjährigkeit schuldig ist. — Das Pflegkind hat demnach das Recht, zu gleicher Zeit das Vermächtniß und den Lebensunterhalt zu fordern. C. H. Bw. Nancy. S. 31. 1. 321. 367.

****) 369.

---

*) Von dem Rechte der Erben des Adoptanten, eine gesetzwidrig geschehene Adoption anzufechten. Zachar. III. 558.

**) Was ist ein Pflegvater? Zur Geschichte dieser Lehre. Zachar. III. 562. Brauer V. 490.

Von den Bedingungen und Form der Annahme eines Pflegkindes. Zachar. III. 563.

***) Von den rechtlichen Wirkungen der Annahme eines Pflegkindes. Zachar. III. 564. — Brauer V. 493.

****) Dauer der elterlichen Ernährungspflicht. Brauer VI. 285. — s. Zus. zu L. S. 209.

Neunter Titel.

Von der elterlichen Gewalt. *)

* In allen nachstehenden Fällen findet nur polizeiliches, nicht gerichtliches Verfahren statt. II. E. E. §. 14.

371. * Kindliche Pflichten. EheO. §. 38.

372. Der mütterliche Großvater hat kein Aufsichtsrecht über seine minderjährigen Enkel, so lange diese ihren Vater haben, obwohl jener Großvater der Gegenvormund der Minderjährigen seyn sollte. — Folglich kann der Vater, selbst nach dem Tode seiner Frau, nicht genöthigt werden, sein Kind zu bestimmten Tagen und Stunden in das Haus des mütterlichen Großvaters und Gegenvormundes führen zu lassen. Nismes. S. 26. 2. 161. D. 24. 2. 28. L. 74. 348.

s. Art. 25. 302. 383. 390. u. die Notizen. 395. 476. 1384. 1388. **)

* 1) Summe der Elternpflicht. EheO. §. 28.

† 2) Väterliche Gewalt begriff nach gemeinem Rechte die Rechte und Verbindlichkeiten des Vaters rücksichtlich der Person und des Vermögens seiner Kinder: nach badischem Rechte nur erstere. Hohnh. V. 166.

373. 1. In den Fällen der Trennung von Tisch und Bette ist es dem gutfindenden Ermessen des Gerichtes überlassen, welchem der beiden Ehegatten die Kinder am zweckmäßigsten anvertraut werden mögen; sie können der Mutter anvertraut werden, ohne daß hierdurch ein Eingriff in die väterliche Gewalt geschähe. C. H. Bw. Air. S. 21. 1. 333. D. 19. 1. 302. L. 62. 49. — s. Art. 302. und die Not. 389.

2. Der Vater ist kraft Gesetzes Special-Bevollmächtigter seiner minderjährigen Kinder; in dieser Eigenschaft ist er befugt, gegen Straferkenntnisse in Zuchtpolizeisachen, welche gegen dieselben ergangen sind, Berufung zu ergreifen, ohne hierzu irgend

---

*) Von der elterlichen Gewalt. Zachar. III. 543. f. — Von den übrigen Rechten der Eltern. Ebend. 549. f. — Brauer. I. S. 270. V. 351. f. 367. 369 — 374. — Baurittel I. 793. ff.

**) Von den Arten, wie die elterliche Gewalt erlöscht oder verloren geht. Zachar. III. 553. — Elterliche Gewalt. Brauer. V. 343. ff. — Beendigung derselben. Ebend. 494. — Trefurt 400. §. 476.

einer Vollmacht zu bedürfen. C. H. Bw. Paris. S. 21. 1. 373.
353. D. 19. 1, 384. L. 61. 172.

3. Die im Vermögen abgesonderte Frau kann angehalten werden, in die Hände ihres Ehemannes ihren Beitrag zur Unterhaltsrente ihres gemeinschaftlichen minderjährigen Kindes abzugeben: allein diese Verbindlichkeit hört mit der Großjährigkeit des Kindes auf; die Frau kann alsdann sich ihrer Verbindlichkeit unmittelbar gegen das Kind entledigen, ohne Vermittelung ihres Ehemannes. Rouen. S. 26. 2. 60. D. 23. 2. 68. L. 71. 223.

s. Art. 1449. 1537.

1. Wenn ein Sohn unter achtzehn Jahren das väterliche 374.
Haus verlassen hat, um an die Stelle eines einberufenen Conscribirten einzutreten, und sein Vater auf Ungültigkeit dieser Verpflichtung klagt, so steht es der Richtergewalt nur in so lange zu, über die Gültigkeit dieses Rechtsgeschäftes zu erkennen, als der Einsteher nicht von der Administrativbehörde angenommen worden ist; nach seiner Annahme kann nur letztere über die Einsprache des Vaters des Minderjährigen erkennen. Toulouse. S. 5. 2. 6. L. 10. 527.

3. Eine minderjährige, nicht Gewalts entlassene Person, welche aus dem väterlichen Hause unter dem Vorwand übler Behandlung entwichen ist, darf nicht zum Beweise dieser üblen Behandlung zugelassen werden, um demnächst die Erlaubniß zu erhalten, in einem geistlichen Hause zu wohnen; sie muß vorher in das elterliche Haus zurückgewiesen werden. Caen. S. 12. 2. 280

Obwohl Natur und bürgerliche Gesetze den Eltern über 375.
ihre Kinder eine Strafgewalt einräumen, so geben sie ihnen doch nicht das Recht, Gewaltthätigkeiten oder Mißhandlungen gegen sie auszuüben, die ihr Leben oder ihre Gesundheit in Gefahr setzen. S. 20. 1. 145. D. 18. 1. 41. L. 57. 369.

2. Wenn, während einer Scheidungsklage zwischen den El- 376.
tern, eine Tochter das väterliche Haus verlassen, und sich zu ihrer Mutter begeben hat, so ermächtigt dies den Vater (welcher die Erziehung seiner Tochter sich wieder zueignen will) nicht, zu dem Ende der Zuchtmittel sich zu bedienen, welche der Art. 376. verstattet. Brüssel. S. 4. 2. 85. *)

s. Art. 383. 468.

**) 377.

---

*) Trefurt 397. 2).

**) Trefurt. 46. §. 85. 397. 2). — Zuchtrecht der Eltern. Brauer V. 354.

383. Wenn ein natürliches Kind gesetzmäßig von beiden Eltern anerkannt ist, und beide dessen Obsorge verlangen, so kann das Gericht in dieser Hinsicht, auf den Grund des größeren Interesse des Kindes, die geeignete Verfügung erlassen. Agen. S. 6. 2. 49. D. 4. 2. 169. — s. Art. 376. ff. *)

384. 1. Die Gesetze über die elterliche Gewalt haben Wirksamkeit vom Augenblick ihrer Verkündung an, sowohl was den persönlichen Stand der Kinder, als was die Vermögensrechte des Vaters betrifft. C. H. Bw. Besançon. S. 10 1. 348. D. 8. 1. 367. L. 27. 517. — Turin. S. 5. 2. 510. — C. H. Bw. Besançon. S. 13 1. 58. D. 10. 1. 595. — C. H. Bw. Besançon. S. 16. 1. 425. D. 14. 1. 349. L. 47 5.

2. Die gesetzliche Nutznießung des Vaters am Vermögen der minderjährigen Kinder wird durch den Code, vom Tage seiner Verkündigung an, bestimmt, welche Gesetzgebung auch zur Zeit der begonnenen Vormundschaft bestanden hätte; man kann nicht sagen, daß dies dem Code eine rückwirkende Kraft beilege. C. H. Bw. Amiens. S. 19. 1. 446 D. 17. 1. 403.

3. Die Nutznießung der Eltern am Vermögen ihrer Kinder ist nur darum verliehen, um die Eltern desto besser in den Stand zu setzen, ihre Verbindlichkeit zur Ernährung, Erziehung und Unterhalt der Kinder zu erfüllen, und sie für ihre Bemühungen in dieser Hinsicht zu entschädigen. — Folglich hat diese Nutznießung keinen Gegenstand, wenn die Kinder nicht mehr sind; sie fällt daher mit dem Tode des Kindes, welchem das Eigenthum zusteht, hinweg. Turin. S. 7. 2. 659.

5. Da der Mutter kraft Gesetzes die Vormundschaft und Vermögensverwaltung ihrer Kinder gebührt, so kann der Vater nicht durch Testament diese Verwaltung ihr ganz oder zum Theil entziehen; folglich kann die Verfügung, wodurch er die von ihm ernannten Testamentsvollzieher beauftragt, die Fahrniß zu verkaufen, und somit der Mutter einen Theil der Verwaltung abnimmt, keine Wirkung haben. Genua. S. 12. 2. 444. L. 33. 222.

6. Die Mutter, als gesetzliche Nutznießerin, hat nicht auf die Holzschläge, die auf fremdem Eigenthume, nach Pachtverträgen oder Käufen, gefällt werden, welche mit dem verstorbenen Vater abgeschlossen wurden, das nämliche Recht, wie auf die von den Gütern der Kinder erzielten Früchte. — Diese Holzschläge sind in Beziehung auf die Mutter ein Kapital, wovon sie bis zum Ende der Nutznießung den Genuß hat; es sind nicht Früchte, welche in ihr Eigenthum übergehen. C. H. Bw.

---

*) Anerkennung natürlicher Kinder, als Erwerbtitel väterlicher Gewalt. Brauer. V. 379.

Lyon S. 25. 1. 125. D. 23. 1. 190. L. 73. 241. — s. Art. 384. 582. ff.

7. Der Art. 384. welcher der Mutter nach Auflösung der Ehe die Nutznießung am Vermögen ihrer Kinder bewilligt, kommt der Mutter zu Gute, obwohl sie vor der Verkündigung des Code Wittwe geworden. — Es ist wohl richtig, daß der Sohn vom Tage des Ablebens seines Vaters in das volle Eigenthum seines Vermögens eingetreten ist: allein die gesetzlich vermutheten Bemühungen der Mutter für ihren Sohn können vom Gesetze eine Belohnung erhalten, ohne dem Eigenthume des Sohnes oder seinen erworbenen Rechten zu nahe zu treten. Paris S. 4. 2. 97. L. 9. 377.

8. Der Art. 476. nach welchem die Minderjährigen durch die Heirath kraft Gesetzes Gewalts entlassen werden, ist auch auf die Minderjährigen anwendbar, welche sich vor der Verkündigung des Code verheirathet haben. — Folglich kann ein Vater die Nutznießung des Vermögens seines verheiratheten minderjährigen Sohnes nicht rückfordern, obwohl die Ehe unter der alten Gesetzgebung geschlossen wurde. Turin. S. 7. 2. 20. D. 5. 2. 37.

s. Art. 205. 386. u. die Notizen 453. 476. 730.

(9) Die Vorsteher oder Lehrer der Erziehungsanstalten haben, bei ermangelnder Zahlung von Seiten der Eltern, eine Klage gegen die Kinder, für die Kosten ihrer Verpflegung und Erziehung, obgleich die Eltern die gesetzliche Nutznießung des Vermögens ihrer Kinder haben, wenn die Einkünfte dieses Vermögens unzulänglich, und übrigens die Verwendungen nicht übertrieben waren. C. H. Bw. Poitiers. J. 19. S. 1835. 1. 873. — s. Art. 385.

(10) Die Früchte oder Einkünfte des Vermögens, woran ein Vater die gesetzliche Nutznießung hat, können die persönlichen Gläubiger des letztern nicht im Vollstreckungswege an sich ziehen, wenn die Lasten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder den Betrag derselben erschöpfen. Colmar. J. 19. S. 1835. 2. 246. *) — s. Art. 385.

* 1) I. E. E. VIII.
2) Die elterliche Nutznießung am Vermögen der Kinder, die vor erreichtem 18ten Jahre sterben btr. V. R. B. 1819. X. Samml. I. 937.

---

*) Trefurt. 398. f. — Folgen der Gewaltsentlassung. Brauer V. 496.

Kann den Eltern die elterliche Nutznießung des Pflichttheils ihrer Kinder vom anderseitigen Eltern- oder Ahnentheil entzogen werden? Archiv f. R. II. 237.

384. † 3) Elterliche Nutznießung nach gemeinem Rechte. Hohnh. II. 73. f.
4) Nutznießung der Eltern am Vermögen ihrer Kinder. Hohnh. V. 120 — 129. 161 — 167. 220. 225. 347. VI. 159. 173.
5) Wenn die Kinder vor dem 18ten Jahre sterben, so gebührt sie gleichwohl den Eltern noch bis zu diesem Zeitpunkte, an dem auf die Seitenverwandten übergegangenen Kindervermögen. Hohnh. V. 125. f. — Annalen I. 194. f. vgl. R. B. 1819. X. Samml. I. 937.
6) Die elterliche Nutznießung ist kein Vertragsrecht, keine auf dem Vermögen des Verstorbenen haftende Schuld, sondern ein Intestat-Erbrecht. Hohnh. V. 225. f. Annalen I. 193.
7) Sie kann durch letzten Willen nur bis zur Hälfte geschmälert werden. Hohnh. V. 226. vgl. R. B. 1818. III. Samml. I. 960. — s. L. Z. 738 a.
8) Verzicht auf die väterliche Nutznießung kann von den Gläubigern des Vaters angefochten werden. Hohnh. II. 79.

384 a. *)
* 9) Die Wirkung der auf ältere Landrechte rückweisenden Eheverträge btr. B. R. B. 1811. XXXIII. Samml. I. 1005.

385. (1) Eltern, welche der bereits angetretenen gesetzlichen Nutznießung des Vermögens ihrer Kinder sich wieder entschlagen, um von den damit verbundenen Lasten sich zu befreien, bleiben diesen Lasten für die Zeit vor dem Verzicht unterworfen, obgleich sie sich zur Rechnungsablegung über den Ertrag ihrer Nutznießung erbieten. Lyon. J. 19. S. 1835 2. 310.

(1) b. Der Familienrath kann die Eltern des Kindes nicht ermächtigen, diesem eine Ausgabe zur Last zu setzen, welche eine Last der gesetzlichen Nutznießung ist. Ebend.

(1) c. Die Bestimmung des Art. 385., daß die Zahlung der Rückstände und Zinsen der schuldigen Kapitalien des Minderjährigen eine Last der gesetzlichen Nutznießung sey, ist nur von den, seit der Dauer der Nutznießung verfallenen zu verstehen. Die früher verfallenen bleiben dem Minderjährigen zur Last. Ebend. **)

* Beerdigungskosten. EheO. §. 35.

386. 1. Wenn die Mutter, welche sich wieder verheirathet, die Nutznießung des Vermögens ihrer Kinder verliert, so ist dies aus stärkeren Gründen der Fall bei der Mutter, welche außer der Ehe, bei offenkundiger unziemlicher Aufführung, natürlichen Kindern das Daseyn gibt. Limoges. S. 13. 2. 290.

2. Zumal wenn die üble Aufführung der Mutter schon Veranlassung gegeben hätte, ihr die Vormundschaft ihrer Kinder zu entziehen. Limoges. S. 26. 2. 169.

---

*) Trefurt. 398. 4).

**) Begräbnißpflicht. Brauer V. 980.

3. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. Air. S. 14. 2. 70. D. 12. 2. 29. L. 39. 39.

3 b. Eben so was den Vater betrifft. Paris. D. 9. 2. 68. L. 29. 217. — s. Art. 384. 600 601.

1. Der Sohn kann nicht als Früchte seines Fleißes die vom Vater gemachten Erwerbungen in Anspruch nehmen, unter dessen Gewalt er sich zur Zeit dieser Erwerbungen befand. Turin. S. 6. 2. 644. 387.

2. Wenn ein Vermächtniß einem Minderjährigen gegeben worden, so ist, um dem Vater des Vermächtnißnehmers die gesetzliche Nutznießung des Vermächtnisses zu entziehen, nicht erforderlich, daß der Testirer diese Entziehung eigens ausgedrückt habe, dieselbe kann aus mittelbaren Ausdrücken der Verfügung gefolgert werden. — Wenn es also z. B. heißt, daß der Testamentsvollzieher die Verwendung und Anlegung des Vermächtnisses bis zur Großjährigkeit des Vermächtnißnehmers besorgen solle, so scheint die Willensmeinung des Testirers zu seyn, das Vermächtniß von der gesetzlichen Nutznießung zu befreien. Paris. S. 12. 2. 329. L. 34. 46.

3. Die Bedingung, daß die Eltern die Verwaltung des ihren Kindern vermachten Vermögens nicht haben sollen, ist ungültig, obwohl das Gesetz einem Testirer erlaubt, dem Vater den Genuß eines Vermächtnisses zu entziehen, welches er dem Sohne dieses Vaters gibt. Caen. S. 26. 2. 310. D. 24. 2. 159. L. 76. 190. — Besançon. S. 8. 2. 97. D. 6. 2. 156 L. 21. 300. *)

s. Art. 389.

Zehnter Titel.

Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Gewalts-Entlassung. **)

Erstes Kapitel.

Von der Minderjährigkeit.

Der Minderjährige, der unter der Herrschaft der neueren Gesetze, welche die Großjährigkeit auf ein und zwanzig Jahre 388.

---

*) Unterschied zwischen nutznießlichem und nutzfreiem Kindergut. Brauer V. 355 — 364.

Am Vermögen natürlicher Kinder findet keine Nutznießung statt. Archiv. f. R. II. 242.

**) Baurittel I. 812 — 814. 816.

388. festsetzen, das ein und dreißigste Jahr zurückgelegt hat, ohne seine Klagen auf Wiederherstellung angestellt zu haben, ist dieses Klagerechts verlustig. C. H. Bw. Riom. S. 14. 1. 201. D. 12. 1. 376. *)

s. Art. 37. 76. 108 144. 148. 224. 345. 346. 364. 372. 442. 903. 942. 980. 1070. 1095. 1124. 1304. 1305. 1314. 1990. 2064. 2195. 2252. 2278.

* 1) VI. Const. E. §. 27. Samml. I. 674.
2) Die Religionsvollmündigkeit btr. R. B. 1812. XII. Samml. II. 385.

Zweites Kapitel.

Von der Vormundschaft. **)

* 1) II. E. E. §. 5. §. 15 — 21. vgl. Brauer IV. 575. Not. 15. f.
2) L. V. die allgemeine Einführung der Waisenrichter und deren Instruktion btr. R. B. 1810. XVIII. Samml. I. 938. 1819. XXIII. Samml. II. 149.
3) V. die unmittelbaren Pflegschaften btr. R. B. 1814. XVIII. Samml. II. 5.
4) Instruktion für Vormünder, über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten. V. R. B. 1838. XIII.

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Eltern. ***)

389. 1. Die aus der elterlichen Gewalt abfließenden Rechte sind nicht auch kraft Gesetzes dem natürlichen Vater über seine anerkannten Kinder eingeräumt. — Folglich hat der natürliche Vater nicht, wie der eheliche, das Recht der Obsorge über die

---

*) Trefurt. 38. §. 62.

**) Von der Vormundschaft. Zachar. I. 87 — 91. 98. Brauer I. S. 278. f. V. 500.

Von Anordnung der Vormundschaft. Rettig. §. 352 — 358.

Das badische Vormundschaftswesen, mit besonderer Rücksicht auf die Vormundschaft der Mutter. Archiv f. R. III. 325. — 361.

Baurittel I. 817. f. — Brauer V. 498. f. 503 — 508.

Von den Pflegern, welche ein Individuum vertreten. Zachar. I. 135.

***) Von der Vormundschaft der Eltern. Zachar. I. 99.

Kinder, der Verwaltung und der Nutznießung ihres eigenthümlichen Vermögens. Die Gerichte können, zum Vortheile der Kinder, die Obsorge über dieselben und die Verwaltung ihres Vermögens der Mutter anvertrauen. Pau. S. 23. 2. 89. — s. Art. 373. Nro. 1. 389.

2. Das minderjährige Kind hat kein Pfandrecht für die Sicherheit seines eigenthümlichen Vermögens, worüber der Vater während der Ehe die Verwaltung hat. Der Vater als Verwalter kann nicht dem Vormunde gleich gestellt werden. E. H. Bw. Douai. S. 22. 1. 80. D. 20. 1. 62. L. 62. 337.

3. Die Schuldner eines minderjährigen Kindes sind nicht befugt, Sicherheit oder Anlegung zu verlangen, obwohl der Vater, an welchen die Zahlung geschehen solle, im Zustande der Zahlungsunfähigkeit sich befindet. Toulouse S. 22. 2 8.

4. Wenn ein Minderjähriger Interessen zu vertheidigen hat, welche denen seines Vaters zuwider laufen, so ist es Sache des Familienrathes, und nicht des Gerichtes erster Instanz, ihm hierzu einen besondern Vormund oder Pfleger zu bestellen. Turin. S. 11. 2. 184. D. 9. 2. 119.

s. Art. 141. 142. 420. 421. 1388.

(5) Die Eltern, denen vom Testirer die Verwaltung des ihren Kindern vermachten Vermögens anvertraut wurde, können angehalten werden, für ihre Verwaltung unterpfändliche Sicherheit zu leisten; hier verhält es sich nicht, wie bei der Verwaltung, welche die Eltern unmittelbar vom Gesetze erhalten. E. H. Bw. Aix. R. G. 1833. 1. 466. *) — s. Art. 2121.

† 1) Dem Vater steht unbedingt und ohne Ausnahme die Verwaltung alles Vermögens der minderjährigen Kinder, selbst des frei eigenen zu. Hohnh. V. 162 — 165.

2) Es macht keinen Unterschied, ob er beim Anfange dieser Verwaltung selbst Vermögen besitzt, oder arm ist. Ebend.

3) Also kann ihm, seiner später erfolgten Verarmung oder Vergantung wegen, dieselbe auch nicht entzogen werden, so lange nicht besondere Umstände eintreten, welche eine Verwaltungs-Unfähigkeit in physischer oder moralischer Hinsicht beurkunden. Ebend. 162. 164. 344 — 347.

4) Ob den minderjährigen Kindern während der Dauer der Ehe ein gesetzliches Pfandrecht am liegenschaftlichen Vermögen des Vaters zustehe? Bejaht. Hohnh. V. 160. 344. ff. — N. Jahrb. I. 42 — 43. Verneint. Archiv f. R. I. 408. ff. Annalen I. 207. ff. vgl. Laukhard I. 305. ff. — s. Nr. 2. d. T.

---

*) Kann die gesetzliche Vormundschaft der Eltern durch eine Bedingung in einer freigebigen Verfügung entzogen werden? Archiv f. R. II. 243.

Beiträge zur Erläuterung der L. S. 389. und 390. Archiv f. R. III. 136 — 157.

5) Die Obervormundschaft ist befugt, Rechenschaft über den Hauptstock, wenn sie dieselbe nothwendig erachtet, zu fordern. Hohnh. V. 164.

390. 1. Die Mutter kann nicht die Vormundschaft ihres natürlichen Kindes in Anspruch nehmen, wenn das Kind mit einem Vormund versehen ist, den ihm der Vater mit Zustimmung der Mutter ernannt hat. Paris. S. 2. 2. 401. L. 4. 60.

2. Bezüglich auf ein natürliches Kind ist der Vormund jederzeit ein ernannter. Folglich ist die Mutter, welche ihr natürliches Kind anerkannt hat, nicht kraft Gesetzes dessen Vormünderin nach des Vaters Ableben. Aix. S. 11. 2. 475. L. 30. 549. — Agen. S. 32. 2. 58.

3. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden — Die gesetzliche Vormundschaft des Vaters und der Mutter findet statt für die außer der Ehe geborenen, wie für die ehelichen Kinder. — Folglich ist die Mutter gesetzliche Vormünderin ihrer natürlichen Kinder (nach dem Tode des Vaters). Sie kann in dieser Eigenschaft im Namen des Kindes den Lebensunterhalt und die Erbrechte in Anspruch nehmen. Brüssel. S. 13. 1 281. — S. 13. 2. 19. — 15. 1. 361. — 20. 1. 366.

4. In jedem Fall ist der Verzicht der Mutter auf die gesetzliche Vormundschaft ihres anerkannten natürlichen Kindes unwiderruflich; besonders alsdann, wenn aus dem Beschlusse des Familienrathes, welcher dem Kinde einen Vormund ernannt hat, sich ergibt, daß die Mutter nicht lesen und schreiben kann, und keinen regelmäßigen Lebenswandel führt. C. H. Bw. Grenoble. S. 20. 1. 366. D. 18. 1. 417.

5. Unter der Herrschaft des römischen Rechtes konnte die Mutter, der während ihrer Minderjährigkeit die gesetzliche Vormundschaft über ihre Kinder entzogen war, dieselbe, nachdem sie großjährig geworden, jederzeit verlangen. — Es ist folglich keine rückwirkende Anwendung des Code auf den Fall, wo eine, vor dem Code eröffnete Vormundschaft, unter dessen Herrschaft von der großjährigen Mutter gegen den Vormund zurückverlangt wird, welcher den Kindern während der Minderjährigkeit ihrer gesetzlichen Vormünderin bestellt war. Bordeaux. S. 4. 2. 150.

6. Der Code stellt die minderjährigen Kinder nur in so fern unter die Vormundschaft ihres Vaters und ihrer Mutter, als sie nicht Gewalts entlassen sind. — Mithin ist das vor dem Code Gewalts entlassene Kind (oder, was dasselbe ist, das Kind, welches vor dem Code als halbmündig für Gewalts entlassen angesehen wurde) nicht mit dem Code unter die Vormundschaft zurückgekehrt, obgleich es noch nicht ein und zwanzig Jahre alt war. Cass. Nismes. S. 8. 1. 241. D. 6. 1. 172. L. 22. 362. — Aix. S. 5. 2. 121. — Nismes. S. 5 2. 76.

7. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. Nismes. S. 390.
6 2. 57.

8. Die überlebende Mutter kann nach dem Ableben des Vaters die gesetzliche Vormundschaft ihrer Kinder, in Folge des Art. 390, in Anspruch nehmen, obwohl sie vorher wegen Unverträglichkeit der Gemüther die Scheidung verlangt und erwirkt hatte. Paris. S. 8. 2. 124.

9. Der Art. 390 überträgt die Vormundschaft der Mutter, selbst in dem Falle, wo vor der Verkündigung des Code ein Vormund vom Vater ernannt, und von dem Familienrath und der Gerichtsbehörde bestätigt war. Turin S. 6. 2. 94. — Agen. S. 7. 2. 1260. D. 4. 2. 86. — Turin. S. 5. 2. 174.

s. Art. 25. 302. 394.

1. Ein Vater kann die Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen nicht dem Vormundschafts-Beistande übertragen, den er der überlebenden Mutter als Vormünderin ernannt hat. Brüssel. S. 6. 2. 301. L. 19. 47. 391.

2. Der vom Vater ernannte Vormundschafts-Beistand hat die Befugniß nicht, gegen die Mutter im Interesse der Minderjährigen Rechtsstreit zu führen, selbst wenn er gemeinschaftlich mit dem Gegenvormunde handeln wollte. Douai. S. 21. 2. 117. D. 19. 2. 78. L. 59. 516. *)

s. Art. 398.

* 1) II. E. E. § 17. — Die landrechtlichen Verfügungen sind wieder hergestellt durch Gesetz. R. B. 1835. XXXVIII. §. 2.

† 2) Etwas über Pfleger und Vormundschafts-Beistände. Abhdl. Annalen II. 13 — 17.

Zur Ernennung eines Pflegers der Leibesfrucht genügt, daß die Wittwe sich für schwanger erklärt; sie ist nicht gehalten, den Beweis ihrer Behauptung zu liefern. Aix. S. 7. 2. 167. L. 18. 330. **) — s. Art. 405. 393.

***) 393 a.

* Bestellung der Pfleger für uneheliche Kinder. S.A.B. 1814. N. 37. Wehrer III. 1284.

---

*) Von dem Beistande. Zachar. I. 137.

Von dem Beistande, welchen der Ehemann seiner Frau zu ernennen berechtigt ist. Zachar. I. 138. — Baurittel I. 828 — 831.

**) Einsetzung schwangerer Wittwen in den Genuß der Erbschaft. Brauer V. 821. — Bestellung eines Pflegers in diesem Falle. Zachar. I. 135.

***) Trefurt 409. 21.

394. † Die gesetzliche Vormundschaft der Mutter wird nicht stillschweigend abgelehnt. N. Jahrb. I. 193. f.

395. 1. Der Art. 395. nach welchem die wieder verehelichte Mutter nicht ohne vorgängige Genehmigung des Familienrathes Vormünderin seyn kann, ist selbst auf den Fall anwendbar, wo die Wiederverehelichung vor dem Code, und vor Eröffnung der Vormundschaft, statt fand. Paris. S. 7. 2. 1240. L. 20. 8.

2. Die Rechtsgeschäfte, welche eine Mutter (die der Vormundschaft durch Wiederverehelichung verlustig geworden) als Vormünderin ihres Sohnes unternommen hat, sind dergestalt nichtig, daß sie auch nicht wieder gültig werden können, wenn der Mutter nachmals die Vormundschaft vom Familienrath übertragen wurde. Nismes. S. 6. 2. 30.

3. Die wiederverehelichte Mutter, welche der Vormundschaft enthoben werden soll, weil sie keinen Familienrath zusammen berufen hat, bleibt gleichwohl Vormünderin bis zum Eintritte des neuen Vormundes in seine Verrichtungen. — Die Rechtsgeschäfte, welche sie mittlerweile besorgt, sind gültig, so wie die gegen sie in dieser Eigenschaft gerichteten Einschreitungen. Turin. S. 12. 2. 417. D. 9. 2. 34. L. 27. 571.

4. Die Enthebung dem Rechte nach hat nicht die nämlichen Wirkungen, wie die Enthebung der That nach. — Wenn also eine Mutter, welche, in Folge der Wiederverehelichung ohne Zustimmung, dem Rechte nach der Vormundschaft verlustig geworden, gleichwohl die Führung derselben fortgesetzt hat, so sind die Rechtsgeschäfte, welche sie im Interesse der Minderjährigen unternommen, namentlich ein Befehl, um die Verjährung zu unterbrechen, nicht ohne Wirkung. — In diesem Falle kann man nicht behaupten, daß die Mutter unbefugt sey. Limoges. S. 22. 2. 295. D. 21. 2. 4. L. 64. 347. — s. Art. 394.

5. Die gegen die Mutter wegen Uebertretung des Art. 395. ausgesprochene Enthebung zieht nicht deren gänzliche Unfähigkeit nach sich, so daß sie nicht durch ausdrückliche Ernennung des Familienrathes in die Vormundschaft wieder eintreten könnte. Metz. S. 21. 2. 339. D. 20. 2. 59. — Pau. S. 12. 2. 378. — s. Art. 445.

6. Obschon die Mutter eines natürlichen Kindes dessen gesetzliche Vormünderin ist, gleich der Mutter eines ehelichen Kindes, so ist sie dies auch nur unter denselben Verhältnissen und Bedingungen. Wenn also eine solche natürliche Mutter sich ohne vorherige Zustimmung des Familienrathes über Beibehaltung der Vormundschaft verheirathet, so verliert sie die Vormundschaft kraft Gesetzes. C. H. Vw. Paris. S. 15. 1. 361.

7. In dem Falle, wo die Mutter zufolge Art. 395. die Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe verliert, geht die Vormundschaft nicht kraft Gesetzes auf den väterlichen Großvater

über; es muß ein Vormund ernannt werden. C. H. Bw. Montpellier. S. 7. 1. 156. D. 5. 1. 156. L. 17. 550. — s. Art. 405. 395.

8. Die Mutter, welche als wieder verehelicht in der Vormundschaft ihrer Kinder nicht bestätigt worden ist, kann auch der Obsorge über ihre Erziehung enthoben werden; diese Obsorge kann vorzugsweise dem vom Familienrath ernannten Vormund aufgetragen werden. Lyon. S. 27. 2. 119. D. 25. 2. 97. L. 79. 298.

9. Im nämlichen Sinn entschieden. Gleichwohl kann man in diesem Falle der Mutter das Recht der Aufsicht über ihr Kind nicht entziehen. Brüssel. S. 25. 2. 376.

9 b. Sie verliert nicht kraft Gesetzes die Erziehung ihrer Kinder, obwohl sie zur zweiten Ehe geschritten, und der Vormundschaft enthoben worden: zumal wenn ihre Aufführung ohne Tadel ist. — s. Art. 450. Nro. 4. u. 5.

10. Die Wittwe, der, ihrer Wiederverehelichung ungeachtet, die Vormundschaft ihrer Kinder belassen worden, behält dennoch nicht alle Vorrechte der Vormundschaft in ihrem ursprünglichen Zustande. — Der Gesetzgeber, welcher der Mutter im Falle der Wiederverehelichung die Nutznießung des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder entzieht, und selbst den Familienrath ermächtigt, sie der Vormundschaft zu entheben, verleiht auch nothwendig diesem die Befugniß, auf den Fall, wo die Vormundschaft der Mutter belassen wird, entweder die Summe zu bestimmen, welche aus den Einkünften des Minderjährigen für sein Bedürfniß jährlich verwendet werden dürfe, oder die Mutter als Vormünderin und ihren Ehemann als Mitvormund anzuhalten, dem Gegenvormunde die Uebersicht ihrer geführten Verwaltung vorzulegen. Rouen. S. 30. 2. 84.

10 b. Der Familienrath kann, indem er der Wittwe, welche sich wieder verheirathet, die Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder überläßt, ihr andere Bedingungen, als die im Gesetze verzeichneten auferlegen. Agen. S. 31. 2. 291. — s. Art. 454.

Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Grenoble. R. G. 1833. 2. 76.

12. Die geschiedene Frau, welche zur zweiten Ehe geschritten, ist nicht kraft Gesetzes, im Falle des Ablebens ihres Ehemannes, Vormünderin der in der Ehe mit ihm erzielten Kinder. — Die der Mutter als Vormünderin obliegende Verbindlichkeit, im Falle der Wiederverehelichung den Familienrath zusammen zu berufen, liegt auch der geschiedenen Frau ob, welche eine neue Ehe vor dem Zeitpunkte geschlossen hat, wo die Vormundschaft ihr hätte übertragen werden können. Paris. S. 8. 2. 124. — s. Art. 477.

395. 13. Wenn die wieder verehelichte Frau sich vorher nicht in der Vormundschaft ihrer Kinder erster Ehe hat bestätigen lassen, so kann ihr zweiter Ehemann samtverbindlich mit ihr, ja selbst unter persönlicher Haft, nicht allein zur Rückerstattung der von der Frau als Vormünderin erhobenen, sondern auch zur Bezahlung der zur Ehegemeinschaft ihres ersten Mannes gehörigen Gelder, welche sie sich ausschließlich zueignen wollte, verurtheilt werden. C. H. Bw. Bordeaux. S. 29. 1 42. D. 26. 378. L. 83. 184. *)

s. Art. 225. 2135.

(14) Der Minderjährige hat ein gesetzliches Pfandrecht auf die Güter des zweiten Mannes seiner Mutter in dem Falle, wo diese die Vormundschaft verliert, weil sie bei ihrer Wiederverehelichung die Zusammenberufung des Familienraths unterlassen hatte. — Und dieses Pfandrecht besteht eben so wohl für die vormundschaftliche Verwaltung vor als nach der zweiten Heirath. Colmar. J. 19. S. 1834. 2. 231. **)

s. Nro. 2121. 2135.

* 1) An die Stelle des Familienraths tritt die polizeiliche Obrigkeit. II. E.E. §. 5. vgl. Trefurt 350. §. 410.

2) Dieselbe hat die zur Wahrung des Nutzens der Bevormundeten bei der Inventur zugezogenen Personen mit ihrem Gutachten zu vernehmen. II. E. E. §. 16.

† 3) Das gesetzliche Pfandrecht der Kinder an den Gütern der überlebenden Mutter hört mit der Wiederverehelichung derselben auf, weil mit letzter die Mutter kraft Gesetzes die Vormundschaft über ihre Kinder verliert, so bald sie die in L. S. 395. bestimmte Entscheidung nicht nachsucht. N. Jahrb. II. 125. 127. vgl. jedoch Nro. 13. d. T. und Laukhard I. 313.

396. 1. Obwohl der Minderjährige ein gesetzliches Unterpfandsrecht an den Gütern des Mannes seiner zur zweiten Ehe geschrittenen Mutter hat, wenn diese die Vormundschaft beibehalten, so konnte doch dieses Unterpfandsrecht keine Wirkung zu Gunsten eines Minderjährigen haben, welcher vor Einführung des Code großjährig geworden, wenn dasselbe nicht nach den Förmlichkeiten des Gesetzes vom 11. Brumaire J. 7. eingetragen wurde. Paris. S. 7. 2. 1028 L. 26. 299.

2. Der Ehemann und Mitvormund der Kinder der Frau aus ihrer ersten Ehe ist in dieser Eigenschaft Herr ihrer Erzie-

---

*) Laukhard I. 313.

**) Besondere Fälle, in welchen der Vormund durch einen andern ersetzt wird. Zachar. I. 121.

Strafen wegen unterlassener Anzeige über das Daseyn eines Falles zur Bevormundung. Brauer V. 510.

hung. Er kann sie zu dem Ende an den Ort bringen, wohin 396.
er es für gut findet, und ist nicht verpflichtet, sie in seinem eigenen Hause aufzunehmen. Angers. S. 7. 2. 1243.

3. Die Mutter als Vormünderin, welche sich wieder verheirathet, und ihren zweiten Ehemann als Mitvormund zur Seite hat, kann, im Falle einer begründeten Absetzung ihres Mannes, ebenfalls als Folge hiervon, entlassen (oder suspendirt) werden, obwohl ihr kein Unrecht zu Last fällt. Brüssel. S. 11. 2. 433. *)

Zweiter Abschnitt.

Von der elterlich verordneten Vormundschaft. **)

1. Ein Vater kann dem durch Testament seinen Kindern 397.
ernannten Vormunde verbieten, die Gelder der Minderjährigen in Staatspapieren anzulegen. Brüssel. S. 7. 2. 711.

2. Der überlebende Vater kann die Vormundschaft unter einen, über die Person, und einen über das Vermögen bestellten Vormund abtheilen. Paris. S. 4. 2. 139. L. 9. 148. — Paris. S. 4. 2. 171. L. 8. 440. — s. Art. 417.

3. Das Recht, einem Gewalts entlassenen Minderjährigen einen Pfleger zu bestellen, steht dem Familienrathe, nicht dem Vater zu. Caen. S. 14. 2. 394. ***)

s. Art. 395. 421. 505. 1055.

* Der elterlich verordnete, so wie der durch das Gesetz berufene Vormund, mit Ausnahme des Vaters, bedarf der obrigkeitlichen Bestätigung. — Gesetzliche Folgen dieser Bestätigung. II. E. E. §. 15. vgl. Trefurt 44. §. 82.

****) 398 a.

Die Wiederverehelichung der Mutter entzieht ihr nicht das 399.
Recht zur Gewaltsentlassung ihrer Kinder erster Ehe. Colmar. S. 15. 2. 164. — s. Art. 386. 395.

†) 340.

---

*) Verhältnisse mehrerer Vormünder gegen einander. Brauer V. 515.

**) Baurittel I. 838.

***) Von dem Vormunde, den die Eltern zu wählen berechtigt sind. Zachar. I. 100.

****) Trefurt. 42. 2).

†) Wer hier an die Stelle des Familienraths trete? Trefurt 42. 1).

401. *)

Dritter Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Ahnen. **)

* Wer in den verschiedenen gesetzlich bestimmten Fällen an die Stelle des Familienraths trete. II. E. E. §. 5. und bei den dort angeführten L. S. vgl. Trefurt 40 — 43.

403. Im Falle des Zusammentreffens zweier Großmütter (der väterlichen und mütterlichen), welche sich die Vormundschaft ihrer Enkel streitig machen, ist keine Nothwendigkeit vorhanden, der väterlichen Großmutter den Vorzug zu geben. Paris. S. 1. 2. 578. — s. Art. 142.

Vierter Abschnitt.

Von Vormundschaften aus Auftrag des Familienraths. ***)

* Betreibung der Bevormundungen — Ernennung, Bestätigung, Verpflichtung, Entlassung der Vormünder durch die ordentliche Obrigkeit. II. E. E. §. 15. vgl. Brauer IV. S. 575. Not. 15. f.

405. 1. Wenn ein Gericht die Ernennung eines Vormundes für ungültig erklärt, so kann es nicht selbst einen andern Vormund ernennen, sondern muß diese Ernennung an den Familienrath zurückweisen. Cass. S. 17. 1. 33. D. 14. 1. 569. L. 47. 392. — Orleans. S. 17. 2. 422. L. 49. 414.

2. In dem Falle, wo die Eltern der Vormundschaft ihrer Kinder entsetzt werden, ist nicht die gesetzliche Vormundschaft der Ahnen, sondern die Vormundschaft mittelst Ernennung statthaft. Toulouse. S. 32. 2. 470. — s. 395. Nr. 7. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 405.

s. Art. 25. 427. 442.

† 1) Die Bestellung und Entlassung des Vormundes, die Beurtheilung seiner Tauglichkeit und die Aufsicht über seine Verwaltung gehört, nach badischem Rechte und altdeutschem Herkommen, unter die Arten der willkührlichen Gerichtsbarkeit; nach französischem Recht ist dies den Civilgerichten überlassen. Hohnh. V. 165 — 167. — s. Nr. 1. d. T.

2) Wenn über die Frage, ob der Vater als gesetzlicher Vormund

---

*) Trefurt. 43. 3. — Vormunds-Ernennung durch den Familienrath. Brauer VI. 286.

**) Von der gesetzlichen Vormundschaft der übrigen Ascendenten. Zachar. I. 101. — Baurittel I. 845.

***) Von dem Vormunde, den der Familienrath ernennt. Zachar. I. 102. — Baurittel I. 848 — 851.

Von den Behörden für Vormundschafts-Angelegenheiten. Rettig §. 419 — 423.

und Nutznießer des Vermögens seiner Kinder die Verwaltung davon behalten soll, oder nicht, ein Streit entsteht, so hängt Vormundschafts- und Nutznießungsrecht so genau zusammen, daß man nicht jenes als Gegenstand der willkührlichen, und dieses als Gegenstand der streitigen Gerichtsbarkeit ansehen und trennen kann. Ebend. 168. f. 405.

3) Untauglich zum Vormund ist der Vater, dessen Unfähigkeit oder Untreue aus seiner Verwaltung hervorgeht. Gantmäßigkeit allein macht nicht untauglich. Ebend. 162. 164. — s. Art. 444. Nro. 9. d. T.

1. Die Staatsbehörde hat nicht die Befugniß, eine Berathung des Familienrathes, bezüglich auf die Vormundschaft eines Minderjährigen, von Amtswegen zu verlangen und zu betreiben. Cass. Lyon. S. 7. 2. 1058. D. 3. 1. 199. L. 12. 284. — s. Art. 509. 406.

2. Eine Familienversammlung, welche vor einem andern Friedensrichter, als dem des wirklichen Wohnsitzes der Minderjährigen gehalten wird, ist durchaus nichtig, und zwar zieht diese Nichtigkeit auch die aller der Beschlüsse nach sich, welche der Familienrath gefaßt hat. — Mithin sind alle in Kraft eines solchen Beschlusses errichteten Urkunden wirkungslos, und können nicht einmal, weder durch eine spätere Bestätigung eines andern rechtsförmlichen Familienraths, noch durch mehrjährige Beruhigung eines neuen Vormundes aufrecht erhalten werden. Turin. D. 10. 2. 95.

3. Die Bestimmung des Art. 406., daß der Familienrath vor dem Friedensrichter des Wohnsitzes des Minderjährigen zusammen berufen werde, ist nicht unbedingt in dem Sinne, daß der vor einem andern Friedensrichter gefaßte Beschluß für nichtig erklärt werden müßte, wenn die Beauftragung jenes Friedensrichters in einem rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse geschehen ist. Metz. S. 21. 2. 339. D. 20. 2. 59.

4. Der zur Ernennung eines neuen Vormundes zusammen berufene Familienrath muß am Orte des natürlichen Wohnsitzes des Minderjährigen, an dem nämlich welchen er bei Eröffnung der Vormundschaft hatte, zusammen berufen werden, und nicht an dem Wohnorte des letzten Vormundes. Cass. Paris S. 19. 1. 325. D. 17. 1. 365. L. 54. 358.

5. Der Familienrath eines Minderjährigen kann gesetzlicher Ordnung gemäß am Wohnsitze des zuletzt verstorbenen Elterntheils zusammenberufen werden. C. H. Bw. Bourges. S. 26. 1. 139. D. 23. 1. 405. L. 724. 364. *)

s. Art: 410. 420. 422. 448. 454. 509. 1056.

*) Von der Zusammensetzung, den Beschlüssen, der Verantwortlichkeit des Familienraths. Zachar. I. 92—97.—Brauer VI. 287.
Von der Obervormundschaft. Zachar. I. 91. — Brauer. V. 502. 505. 515. 520. 542. f.

407. 1. Wenn gleich die Begebenheit, die den Grund zur Vormundschaft abgab, unter einem Gesetze sich ereignete, welches zum Familienrathe zwölf Mitglieder erforderte, so mußte doch die unter der Herrschaft des Code erfolgte Ernennung des Vormundes nach den Förmlichkeiten geschehen, welche dort vorgeschrieben sind Caen. S. 13. 2. 71 L. 41. 31.

2. Wenn der Familienrath in einer Anzahl von mehr als sechs Verwandten oder Verschwägerten berathen hat, so ist die Berathschlagung nichtig, so wie alles, was darauf gefolgt ist. Amiens. S. 7. 2. 863. L. 14. 31.

3. Die unterlassene Beirufung eines Ahnen, welcher zum Familienrathe beigezogen werden sollte, z. B. der Mutter des Minderjährigen, zieht die Nichtigkeit des Beschlusses nach sich, obwohl diese Strafe nicht buchstäblich im Gesetz ausgedrückt ist; das Gericht muß dieselbe ergänzen. Toulouse. S. 29. 2. 313. D. 27. 2 252. — Colmar. S. 14. 2 48. D. 12. 2. 49.

4 u. 5. Deßgleichen: wenn der Familienrath nicht aus den nächsten Verwandten des Minderjährigen zusammengesetzt wird. Lyon. S. 13. 2. 289. — Rouen S. 27. 2. 196. L. 80. 390.

6. Wurde entschieden, daß diese Unförmlichkeit keine Nichtigkeit zur Folge habe, wenn die übergangenen Verwandten zur Zeit der Zusammenberufung des Familienraths nicht bekannt waren. Brüssel. S. 7. 2. 866. L. 19 121.

7. Wenn anders die Wahl, die man getroffen, kein Merkmal von Gefährde an sich trägt. Diese Entscheidung ist hauptsächlich statthaft, wenn der Familienrath von Amtswegen zusammen berufen wurde. Turin. S. 12. 2. 281.

8. Das Gericht kann die Beschlüsse eines Familienrathes wegen Uebertretung der Bestimmungen des Art. 407. bezüglich auf dessen Zusammensetzung und Zusammenberufung für nichtig erklären, namentlich, wenn Freunde dazu berufen worden sind, da doch Verwandte vorhanden waren. Angers. S. 21. 2. 260. D. 20. 2. 2. L. 60. 394.

9. Das Gericht kann auch nach Umständen einen Beschluß für gültig erklären, zu welchem die nächsten Verwandten nicht beigerufen worden sind.

Die Nichtbeobachtung des Art. 407. der die Grade der Verwandtschaft und Verschwägerung derjenigen bestimmt, welche zu Mitgliedern eines Familienrathes genommen werden sollen, zieht nicht kraft Gesetzes die Nichtigkeit nach sich. Riom. S. 29. 2. 118. D. 27. 2. 144.

10. Der Beschluß eines Familienrathes ist nicht deßhalb allein nichtig, weil darin die Ursache nicht erwähnt ist, warum die nächsten Verwandten der Minderjährigen nicht beigerufen wurden. Turin. S. 11. 2. 37. D. 9. 2. 33.

11. Die Beschlüsse des Familienrathes müssen, bei Strafe 407.
der Nichtigkeit, nach der absoluten, und nicht nach der relativen Stimmenmehrheit gefaßt werden. Metz. S. 12. 2. 389.

12. Der Mann, welcher Kinder von seiner verstorbenen Frau hat, kann Mitglied des Familienrathes werden, zu dem er als Verschwägerter wäre berufen worden, wenn seine Frau noch lebte. — Er bleibt mit der Familie seiner ersten Frau verschwägert, obgleich er durch eine zweite Heirath sich mit einer fremden Familie verschwägert hätte. Rouen. S. 9. 2. 385. D. 7. 2. 192. L. 26. 45. — C. H. Bw. Rouen. S. 10. 1. 55. D. 8. 1. 373. L. 27. 536.

13. Deßgleichen, obschon keine Kinder aus der Ehe vorhanden, und der Mann zur zweiten Ehe geschritten ist; selbst in diesem Falle kann oder soll er Mitglied des Familienrathes werden. Brüssel. S. 13. 2. 220. D. 11. 2. 91. — s. Nr. 26.

15. Indem das Gericht die Beschlüsse eines Familienrathes, welcher einen Vormund ernannt hat, für nichtig erklärt, und die Zusammenberufung eines andern verordnet, um zu einer neuen Ernennung zu schreiten, kann dasselbe die Verwandten, aus welchen der erste Familienrath bestand, und den Friedensrichter, der den Vorsitz dabei führte, nicht davon ausschließen; — es kann namentlich nicht ein Mitglied des erstern aus dem Grund ausschließen, weil es von offenkundig übler Aufführung, und sich einiges erlaubt habe, was dem Interesse des Minderjährigen oder Entmündigten zuwider sey. Cass. Bordeaux. S. 7. 1. 473. D. 5. 1. 473. L. 20. 81.

16. Verwandte können nicht darum allein von einem Familienrath ausgeschlossen werden, weil sie schon über den nämlichen Gegenstand beschlossen haben, zumal wenn der Beschluß geheim geblieben, und für nichtig erklärt worden ist. Paris. S. 5. 2. 603. L. 11. 268.

17. Mitglieder eines Familienrathes können nicht deßhalb allein abgelehnt oder ausgeschlossen werden, weil sie ihr Gutachten über den Gegenstand der Berathung schon früher abgelegt haben; dieser Ablehnungsgrund gegen Richter darf keinen Beweggrund zur Ausschließung gegen Mitglieder eines Familienrathes abgeben. Paris. S. 20. 2. 293. D. 19. 2. 31. L. 58. 103.

18. Wenn ein Minderjähriger von einem Familienrathe Gewalts entlassen wurde, welcher nicht regelmäßig zusammen gesetzt war, so kann der Vormund begehren, daß die Gewaltsentlassung für nichtig erklärt werde, obgleich er dabei zugegen war. Lüttich. S. 11. 2. 333. L. 30. 267.

19. Auf Nichtigkeit der Beschlüsse des Familienrathes kann selbst von den Verwandten angetragen werden, welche dabei zugegen waren, und nicht alsbald gegen die Beschlüsse sich

407. verwahrt haben. — In einer solchen Sache darf das Gericht sich nicht durch eine Beruhigung hemmen lassen, welche dem Minderjährigen nachtheilig seyn könnte. Lyon. S. 13. 2. 289.

20. Die Nichtigkeit der Beschlüsse kann selbst von dem Verwandten begehrt werden, der sich dabei beruhigt haben sollte. Colmar. S. 14. 2. 48. D. 12. 2. 49. — Angers. S. 21. 2. 260. D. 20. 2. 2. L. 60. 394.

21. Alle Beschlüsse des Familienrathes können bei Gericht von den Mitgliedern angefochten werden, gegen deren Meinung der Beschluß gefaßt worden ist, selbst wenn es von einem Beschlusse sich handelt, welcher keine Bestätigung erheischt. Angers. S. 20. 2. 196. D. 19. 2. 12. L. 57. 272.

22. Die Bestimmung des Code, daß der Familienrath aus sechs Verwandten oder Verschwägerten, zur Hälfte von der väterlichen, zur Hälfte von der mütterlichen Seite, bestehen solle, ist nicht anwendbar, wenn der Minderjährige unehelich geboren ist. Da in diesem Falle der Minderjährige keine andern Verwandten hat, als seinen Vater und Mutter, so muß der Familienrath ausschließlich aus Freunden genommen werden. C. H. Vw. S. 6. 1. 474. D. 4. 1. 633. L. 17. 161.

23. Der Beschluß eines Familienrathes, der in Abwesenheit eines der sechs Verwandten gefaßt wurde, aus welchen jeder Familienrath bestehen soll, ist nichtig, wenn der abwesende Verwandte nicht durch eine Vorladung berufen worden ist, selbst wenn drei Viertheile der Verwandten, die streng nothwendige Zahl zur Gültigkeit der Beschlüsse, zugegen gewesen wären. Es kommt nicht darauf an, daß der abwesende Verwandte mündlich zugesagt hatte, sich bei der Versammlung einfinden zu wollen. Rouen. S. 27. 2. 196. L. 80. 390.

24. Eine Mutter, welche ihr natürliches Kind erst nach der Ernennung eines Vormundes für dasselbe anerkannt hat, ist nicht befugt, auf Nichtigkeit dieser Ernennung anzutragen, unter dem Vorwande, daß sie nicht zum Familienrathe beigerufen, oder daß der Familienrath auf irgend eine andere Art unregelmäßig zusammen gesetzt worden sey. C. H. Vw. Grenoble. S. 20. 1. 366. D. 18. 1. 417.

25. Leibliche Brüder können, je nach Gutbefinden, den väterlichen oder mütterlichen Verwandten beigezählt werden. C. H. Vw. Limoges. S. 15. 1. 411. D. 13. 1. 477.

26. Ein verwittweter Schwager ohne Kinder hört nicht auf, mit seiner Schwägerin verschwägert zu seyn; — ihm gebührt daher der Vorzug vor einem Freunde bei Zusammenberufung eines Familienrathes, wenn es von einem Gutachten über die Entmündigung seiner Schwägerin sich handelt. C. H. Vw. Dijon. S. 25. 1. 273. D. 23. 1. 119. L. 73. 187. — s. Nro. 12.

27. Es ist ungeeignet, daß ein Familiensohn an einem Familienrathe Antheil nehme, der zu entscheiden berufen ist, ob sein Vater wegen Unfähigkeit von der Vormundschaft oder Verwaltung des Vermögens seiner minderjährigen Kinder ausgeschlossen werden soll: allein es ist kein Nichtigkeitsgrund. C. H. Bw. Metz. S. 30. 1. 156. 407.

f. Art. 25. 409. 415. 427. 442.

(28) Jeder Beschluß eines Familienrathes, zu dem die Gegenpartei des Minderjährigen mitgewirkt hat, selbst wenn es sein Bruder wäre, ist unförmlich und nichtig. Aix. R. G. 1833. 2. 307. — f. Art. 408.

(29) Die Nichtbeobachtung der Vorschriften des Art. 407. was die zu Bestellung eines Familienrathes beizurufenden Verwandten betrifft, zieht nicht unbedingt die Nichtigkeit nach sich, sondern es ist der Einsicht der Gerichte überlassen, die besondern Umstände zu würdigen, welche die begangene Unförmlichkeit entschuldigen möchten. C. H. Bw. Angers. J. 19. S. 1834. 1. 444. *)

**) 407 a.

(2) Die leiblichen Brüder des Minderjährigen oder Entmündigten, die Ehemänner der leiblichen Schwestern und ihrer Abkömmlinge können, wenn sie in hinreichender Zahl vorhanden sind, für sich allein den Familienrath ausmachen. Rouen. S. 9. 2. 385. D. 7. 2. 192. L. 26. 54. — C. H. Bw. Rouen. S. 10. 1. 355. D. 8. 1. 373. L. 27. 536 408.

1. Wenn sich nicht Verwandte genug finden, um einen Familienrath zusammen zu setzen, so steht es nur dem Friedensrichter zu, an die Stelle der Verwandten Freunde zu berufen. Besançon. S. 9. 2. 158. D. 7. 2. 109. 409.

2 Nur in Ermangelung von Verwandten können Freunde Mitglieder eines Familienrathes seyn. Paris. S. 3. 2. 469. L. 4. 545.

3. Freunde können nicht vorzugsweise vor Verwandten zum Familienrathe zugelassen werden, welche an demselben Theil zu nehmen wünschen, jedoch über zwei Myriameter entfernt wohnen. Besançon. S. 7. 2. 865. D. 7. 2. 193. L. 26. 172.

4. Wenn die nächsten Verwandten des Minderjährigen sich auf die erste Zusammenberufung nicht eingefunden haben, so kann der Friedensrichter, welcher die entfernteren einberufen

---

*) Unter Verwandtschaft wird außerhalb Ehesachen nur die bürgerliche, nicht die bloß natürliche verstanden. Brauer V. 233—237.

**) Trefurt 41. 3).

409. hat, doch noch die erstern einbescheiden, wenn er es für sachdienlich hält; wenn alsdann die einen und andern erscheinen, so müssen die die entfernteren von der Berathung ausgeschlossen werden. Paris. S. 5. 2. 603. L. 11. 268.

(5) Die Betheiligten können im Weg einer Hauptklage die Ernennung eines gerichtlichen Beistandes für ein Individuum begehren, statt auf dessen Entmündigung anzutragen. Agen. R. G. 1836. 2 560.

410. Wenn der Friedensrichter bei Zusammensetzung des Familienrathes sich nach dem Art. 407. gerichtet hat, so kann er nicht mehr von näheren Verwandten, die jedoch außerhalb des in diesem Art. bestimmten Umkreises wohnen, genöthigt werden, sie zum Familienrathe zuzulassen. Rouen. S. 17. 2. 76. D. 15. 2. 17.

413. Die Geldstrafe, welche nach Art. 413 der Friedensrichter gegen den Verwandten, Verschwägerten oder Freund auszusprechen ermächtigt ist, welcher auf die Einberufung zu einem Familienrathe sich nicht einfindet, hat gegen diejenigen nicht statt, welche zwar erschienen sind, aber unter dem Vorwand einer unregelmäßigen Zusammensetzung an der Berathschlagung Theil zu nehmen sich geweigert haben. Cass Brest. S. 29 1. 320. D. 27. 1. 61. L. 84. 113.

415. 1. Daraus, daß der Art. 415. den Familienrath ermächtigt, zu berathschlagen, wenn drei Viertel der berufenen Verwandten erschienen sind, folgt nicht, daß derselbe sich entheben könne, jenes Mitglied durch ein anderes zu ersetzen, welches, nachdem es erschienen, unter einer gegründeten Entschuldigung sich wieder zurückzieht. Agen. S. 11. 2. 87 L. 27. 269.

2. Es ist zur Gültigkeit der Beschlüsse des Familienrathes nicht nothwendig, daß drei Viertel der berufenen Mitglieder dazu mitgewirkt haben; es genügt, wenn drei Viertel zugegen gewesen sind, und die absolute Mehrheit beschlossen hat, wenn diese Mehrheit einstimmig war. Brüssel. S. 7. 2 866. L. 19. 121.

s. Art. 407. 408.

416. 1. Die Gerichte können nicht, unter dem Vorwand außerordentlicher Umstände, eines ihrer Mitglieder senden, um statt des Friedensrichters den Vorsitz bei einem Familienrathe zu führen. Bordeaux. L. 1. 289.

2. Ein Familienrath, welcher sein Gutachten über den Zustand einer zu entmündigenden Person abgeben soll, kann sich vor dem Vorsteher des Bezirksgerichtes im Gerichtszimmer versammeln. Es ist nicht bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich, daß er vom Friedensrichter zusammenberufen werde, und bei diesem sich versammle. Paris. S. 14. 2. 23. L. 37. 340.

3. Der Friedensrichter muß an den Berathschlagungen nothwendig Antheil nehmen. Wenn er nur den Vorsitz geführt hat, so ist der Beschluß nichtig. Bordeaux. S. 8. 2. 268. D. 7. 2. 71. L. 21. 479. 416.

4. Allein es ist nicht nothwendig, daß seiner besondern Meinung in dem Berathschlagungs-Protokolle erwähnt werde. Turin. D. 9 2. 33.

5. Erscheint der Friedensrichter bei dem Familienrath in der Eigenschaft als Richter, und hat in dieser Beziehung seine Competenz, wie jene der Gerichte, ihre Grenzen, wenn er einmal über den Grund der Berathschlagung erkannt hat? Oder ist im Gegentheil vielmehr der Friedensrichter des Wohnsitzes des Minderjährigen dergestalt ein wesentliches Mitglied und geborener Vorsitzer jeder Familienversammlung, daß wenn ein Beschluß, woran er Theil genommen hat, aufgehoben wird, der Gegenstand desselben aufs neue einem vom Friedensrichter zusammen berufenen Familienrath unter Vorsitz desselben vorgelegt werden kann? Paris. S. 15. 2. 215. L. 43. 193.

1. Wenn einem Minderjährigen zugleich ein Ehrenvormund für seine Person, und ein oder mehrere geschäftsführende Vormünder für sein Vermögen bestellt werden, so ist der Ehrenvormund der alleinige und wirkliche Vormund; er hat folglich die Befugniß, auf Klagen, welche gegen den Minderjährigen angestellt werden, zu antworten. Die geschäftsführenden Vormünder sind nur Gehülfen oder Gewalthaber, um unter Leitung des Ehrenvormundes, dem sie verantwortlich sind, die Vormundschaft im Ganzen oder theilweise zu verwalten. Paris. S. 5. 2. 598. L. 10. 456. 417.

2. Der Ehrenvormund war (vormals) für die Unzahlbarkeit des geschäftsführenden Vormundes nur alsdann verantwortlich, wenn er selbst wirklich unter dem Namen eines geschäftsführenden Vormundes die Verwaltung besorgt, oder Gelder seines Mündels an sich genommen hatte. C. H. Vw. Dijon. S. 15 1. 109. D. 13. 1. 21. L. 42. 11. — s. Art. 454. *)

• Wie es mit der Bevormundung von minderjährigen Gliedern adelicher Familien, die auch außer Landes begütert sind, zu halten sey. V. R. B. 1810. XXXIV. §. 17. Samml. III. 975. R. B. 1813. XVII. §. 4. Samml. II. 513.

2. Da der Code die Vormünder nicht verpflichtet, Bürgschaft zu leisten, so hat er eben dadurch auch die früher gestellten Bürgen ihrer Verpflichtungen enthoben; mithin kann ein Vormund, welcher unter Herrschaft der alten Gesetze Bürgschaft 418.

*) Trefurt. 39. 2).

418. gestellt hatte, nach der Verkündigung des Code begehren, daß der Bürge von aller Verantwortlichkeit fürs künftige, und selbst fürs Vergangene, enthoben werde, wenn nachgewiesen ist, daß der Vormund keinen Rechnungsrest hatte. Turin. S. 11. 2. 37. D. 9. 2. 33.

3. Ein Vormund, der unter der Herrschaft eines Gesetzes ernannt wurde, welches ihn zur Sicherheitsleistung verpflichtete, ist hiervon durch die Erscheinung des Code, welcher den Minderjährigen ein allgemeines Unterpfandsrecht auf die Güter ihrer Vormünder verleiht, nicht losgezählt. C. H. Bw. Brüssel. S. 14. 1. 21. D. 11. 1. 584. *)

s. Art. 450. Nr. 11. ff.

419. Unter Herrschaft des römischen Rechtes, wie unter dem Code, war der großjährige Erbe des Vormundes, ohne Unterschied des Geschlechtes, gehalten, die Vormundschaft bis zu Ernennung eines neuen Vormundes fortzuführen. Pau. S. 18. 2. 269. L. 51. 540.

s. Art. 724. 1370. 2010.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Gegenvormund. **)

* 1) Die Ernennung von Gegenvormündern unterbleibt noch, nur der Mutter soll ein vormundschaftlicher Beistand beigegeben werden. II. E. E. §. 17. — R. B. 1835. XXXVIII. §. 2. (vgl. Brauer IV. S. 575. ff. Not. 18 — 20.)—Vormundsch. Instr. §. 7. lit. d. R. B. 1 38. XIII.

2) Waisenrichter-Ordnung. R. B. 1810. XVIII. §. 4. 6 — 9. Samml. I. 938.

420. 1. Der Gegenvormund hat nicht die Befugniß, dem Verkaufe der Liegenschaften des Minderjährigen zu widersprechen, wenn der Vormund, welcher auf diese Veräußerung anträgt, kein entgegen gesetztes Interesse mit seinem Pflegbefohlenen hat. Turin. S. 11. 2. 272.

*) Von welcher Zeit an ist überhaupt der Vormund verantwortlich? Zachar. I. 109. — Wann die Vormundschaft in der Person des Vormundes aufhört, wann also der bisherige Vormund durch einen andern zu ersetzen ist. Zachar. I. 120. — Trefurt. 48. §. 90.

**) Vom Gegenvormunde, dessen Pflichten und Rechten. Zachar. I. 103. 105. 117. 123. — Brauer V. 533. 543. — Trefurt. 39. §. 66.

2. Der Gegenvormund ist für die Pflichtwidrigkeiten des Vormundes, welche dieser mit seinem Wissen und auf seinen Rath begangen hat, verantwortlich. Paris. S. 7. 2. 89. D. 5. 2. 89. L. 18. 56 420.

3. Der Gegenvormund kann Mitglied des Familienrathes seyn, welcher zur Berathschlagung über die dem Vormunde nöthige Ermächtigung zusammen berufen wird, um im Namen der Minderjährigen eine liegenschaftliche Klage anzustellen. C. H. Bw. Montpellier. S. 6. 1. 474 D. 4. 1. 633. L. 17. 113.

4. Der Gegenvormund darf nicht beigerufen werden, wenn der Vormund ein gemeinschaftliches Interesse mit dem Minderjährigen hat. Paris. L. 4. 35.

5. Eine vom Vater als Vormund der Kinder in ihrem Interesse eingelegte Appellation ist gültig, obwohl das Interesse des Vaters jenem der Minderjährigen entgegen gesetzt ist, und das Gesetz in diesem Falle verlangt, daß der Minderjährige durch einen hierzu eigens bestellten Vormund oder durch den Gegenvormund vertreten werde. Paris. S. 17. 2. 397. D. 21. 2. 101. L. 29. 359.

6. Die vom gesetzlichen Vormunde belangten Schuldner eines Minderjährigen können sich nicht der Zahlung aus dem alleinigen Grunde entziehen, daß der Vormund die Verbindlichkeit aus Art. 420. und 421. nicht erfüllt habe, zur Ernennung eines Gegenvormundes schreiten zu lassen, ehe er selbst seine Verrichtungen angetreten hat. Riom. S. 18. 2. 99. D. 16. 2. 42. L. 50. 124.

7. Der Gegenvormund darf kein Gut kaufen, an welchem seine Minderjährigen eine Wiederkaufs-Befugniß auszuüben haben sollten. Lyon. S. 26. 1. 200. D. 25. 1. 324.

s. Art. 426. 442. 446. 448. 450. 1125. 1442. 2137. 2142.

(8) Der Gegenvormund ist, in Ermangelung des Vormundes, befugt, gegen die zum Nachtheile des Minderjährigen ergangenen Urtheile zu appelliren. Montpellier. R. G. 1833. 2. 38.

(9) Bei einer Theilung, wo ein Vormund und sein Mündel Parteien sind, und einem derselben ein Voraus vermacht ist, muß deren Vortheil schon deßhalb als sich entgegen gesetzt betrachtet, und daher dem Minderjährigen für dieses Geschäft ein besonderer Vormund ernannt, oder der Gegenvormund zur Vertretung der Stelle eines solchen beigerufen werden. Grenoble. R. G. 1833. 2. 380. — s. Art. 838.

† Der Gegenvormund hat keine Verwaltung anzusprechen, und ist dafür nicht verantwortlich. N. Jahrb. I. 192. — vgl. Abhdl. Annalen. II. 13. — s. Art. 469. Nr. 3. d. T.

423. 1. Wer kein Verwandter des Minderjährigen ist, kann nicht als Gegenvormund ernannt werden, so lange noch Verwandte der Linie vorhanden sind, wozu der Vormund nicht gehört. Bordeaux. S. 11 2. 479

2. Wenn das Interesse eines Entmündigten dem Familienrathe zur Obliegenheit macht, demselben einen neuen Vormund in der Linie zu ernennen, welcher der zur Zeit angeordnete Gegenvormund angehört, so kann dieser angehalten werden, seine Verrichtungen niederzulegen, und es findet in diesem Falle die Enennung eines neuen Gegenvormundes statt. Nancy. S. 26. 2. 188. D. 24. 2. 158.

Sechster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche von der Vormundschaft befreien. *)

427. Die im Art. 427. vergönnte Befreiung jeder Person, welche außerhalb der Provinz, worin die Vormundschaft angeordnet wird, ein öffentliches Amt bekleidet, ist auch allgemein auf diejenigen anwendbar, welche kirchliche Verrichtungen ausüben, die einen bestimmten Aufenthalt erfordern. Gutachten des Staatsraths. S. 6. 2. 508. D. 4. 2. 239. **)

* 1) Theilungskommissäre dürfen keine Vormundsstellen übernehmen. JustizMin. M.A.B. 1833. N. 81. U.A.B. S. 551.
2) Schullehrer als Pfleger und Beistände R. B. 1808. I. Samml. II. 200.

428. s. Art. 438. ff.

432. 1. Ein Vetter durch Verschwägerung, welcher vom Familienrathe zum Vormund ernannt worden, kann sich von der Vormundschaft loszählen lassen, wenn der Minderjährige nähere Verwandte und muthmaßliche Erben hat, denen keine Entschuldigung zur Seite steht. Lyon. S. 12. 2. 56.

2. Wer als Vormund einer Person ernannt ist, kann sich nicht dadurch allein von der Vormundschaft befreien, daß er nur in entferntem Grade verwandt sey, und im Familienrath weit nähere Verwandten sich befänden (der Vater z. B.), welche am nämlichen Orte, wie der zu Bevormundende wohnen. Poitiers. S. 25. 2. 325. D. 23. 2. 150.

---

*) Von der Verbindlichkeit, eine Vormundschaft anzunehmen. Zachar. I. 106. — Baurittel I. 806.

**) Von den einzelnen Entschuldigungsgründen. Zachar. I. 107. — Befreyungsgründe von der Vormundschaft. Brauer V. 511. f.

3. Anders verhält es sich, wenn das Gericht Anzeigen eines Einverständnisses unter mehreren dieser Mitglieder wahrnehmen sollte, um sich von der Vormundschaft loszumachen. C. H. Bw. Montpellier. S. 25. 1. 385 D. 23. 1. 108. L. 72. 262. 432.

s. Art. 438.

*) 433.
**) 438.
***) 439.

Siebenter Abschnitt.

Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft, auch der Ausschließung und Absetzung von derselben. **)**

1. Ueberall können, was die Zusammensetzung des Familienrathes betrifft, die Gerichte keine anderen Gründe der Unfähigkeit oder Ausschließung zulassen, als solche, die vom Gesetze vorgesehen sind. Caen. S. 12. 2. 206. 442.

2. Die in den Art. 442. und 445. ausgedrückten Ursachen, welche von der Vormundschaft ausschließen, sind die einzig zulässigen; diese Artikel sind nicht bezeichnend, sondern beschränkend, und daher buchstäblich zu nehmen. Cass. Bordeaux. S. 7. 1. 473. D. 5. 1. 473. L. 20. 81.

3. Die Frau ist in Vormundschafts-Gegenständen vom Familienrathe nur in den Fällen ausgeschlossen, worin sie es auch von der Vormundschaft ist; wenn es sich folglich von der Entmündigung ihres Ehemannes handelt, so verstattet das Gesetz, welches ihr erlaubt, Vormünderin zu seyn, ihr demnach auch, dem Familienrathe beizuwohnen. Der Art. 442. erleidet durch Art. 507. eine Ausnahme. Brüssel. S. 13. 2. 67. D. 11. 2. 36. L. 35. 106.

4. Die Gemeinschafts- oder Erbvertheilung, welche zwischen den Minderjährigen und seinen Anverwandten vorzunehmen, ist kein Rechtsstreit im Sinne des Art. 442. welche diese Verwandten unfähig macht, in solchem Falle Mitglieder des Familienrathes zu seyn. Paris. S. 12. 2. 347.

---

*) Entschuldigungsgründe von der Vormundschaft. Brauer V. 513. f.

**) Ueber die Zulässigkeit der Entschuldigungsgründe, und die dafür competente Behörde. Zachar. I. 108.

***) Brauer IV. S. 575. Not. 17.

****) Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft: — vom Ausschlusse von derselben. Zachar. I. 104. — Unfähige Vormünder. Brauer V. 501.

5. Die Verrichtungen eines Vormundes und eines Testaments-Vollziehers der Eltern sind nicht unvereinbar. Paris. L. 2. 275.

s. Art. 407. 427. ff. 445. 446. 495. 505.

443. *)

444. 1. Der Vormund, welcher aufhört, Franzose zu seyn, wird unfähig zur Vormundschaft. Colmar. S. 18. 2. 250.

2. Der angewünschte Vater kann der Vormundschaft entsetzt werden. Besançon. S. 9. 2. 264 L. 28. 161.

3. Der Vater, als während der Ehe gesetzlicher Verwalter des eigenthümlichen Vermögens seiner minderjährigen Kinder, kann nicht aus Gründen der Verschwendung, der Unzahlbarkeit und offenkundigen üblen Aufführung, hinsichtlich der Person seiner minderjährigen Kinder abgesetzt, wohl aber von der Verwaltung ihres Vermögens entfernt werden. Paris S. 26. 2. 44. D. 24. 2. 3. L. 76. 395. — s. Art. 387. 389.

4. Eine fortgesetzte Weigerung des Vormundes, Rechnung abzulegen, gibt dem Gegenvormund einen gesetzlichen Grund, die Suspension des Vormundes zu begehren. — Diese Suspension kann vom Richter ohne vorgängige Berathung des Familienrathes ausgesprochen werden. Brüssel. S. 5. 2. 376.

5. Die Mutter als Vormünderin kann wie ein ordentlicher Vormund abgesetzt werden. Riom. S. 6. 2. 183.

6 Damit die Thatsachen einer Schwangerschaft und Geburt, welche einer Mutter und Vormünderin zu Last gelegt werden, den Charakter einer notorisch üblen Aufführung haben, und die Absetzung von der Vormundschaft nach sich ziehen, ist es nicht erforderlich, daß diese Thatsachen zu der Zeit, wo sich darauf bezogen wird, so offenkundig seyen, daß es darüber keiner Erkundigung mehr bedürfte. Aix S. 13. 2. 290. L. 27. 93.

7. Ein Vater kann der Vormundschaft seiner minderjährigen Tochter entsetzt werden, wenn er ihre Erziehung in der Art vernachläßigt, daß ihre Sittlichkeit in Gefahr kommt. Toulouse. S. 31. 2. 246.

7 b. Der Vater kann, wie jeder andere Vormund, wegen Unfähigkeit abgesetzt werden. Toulouse. S. 32. 2. 470.

7 c. Ein Vormund kann abgesetzt werden, wenn in Folge seiner Nachläßigkeit seine Mündel verführt worden, besonders wenn dies durch den Sohn des Vormundes selbst geschehen ist. Paris. S. 1. 2. 618.

8. Unerlaubte Verbindungen, welche aus einem geheim gehaltenen Briefwechsel entdeckt wurden, können nicht als eine offenkundig üble Aufführung, die von der Vormundschaft

*) Trefurt. 44. §. 79.

ausschließe, geltend gemacht werden. Bordeaux. S. 5. 2. 103. 444

9. Der überlebende Vater hat kein Recht auf die gesetzliche Vormundschaft seiner Kinder, wenn er gantmäßig ist. Dijon. S. 4. 2. 166.

10. Blindheit ist kein Grund zum Ausschluß oder zur Absetzung von der Vormundschaft, nur ein Grund zur Entschuldigung oder Befreiung von derselben. C. H. Bw. Grenoble. S. 20. 1. 366. D. 18. 1. 417. *) — s. Art. 442.

† Die Untauglichkeit eines Vormundes wegen Schwachsinnigkeit bewirkt keine absolute, sondern nur eine relative Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes, nämlich nur dann, wenn sie die Mündel selbst urgiren. Hohnh. II. 206.

1. Ein Familienrath kann nicht den Ausschluß der Anver- 445.
wandten unter Vorwänden der Sittlichkeit aussprechen. Derselbe kann es nur in dem Falle, wo eine gesetzlich ausgesprochene Unfähigkeit vorhanden ist. Besançon. S. 7. 2. 866. D. 7. 2. 193. L. 26. 172.

2. Die Mutter, welche die Vormundschaft, wegen unterlassener Zusammenberufung des Familienrathes, im Falle der Wiederverehelichung, verliert, wird nicht als von der Vormundschaft ausgeschlossen angesehen, im Sinne des Art. 445. Folglich ist sie nicht unfähig, Mitglied eines Familienrathes zu seyn. Brüssel. S. 10. 2. 397.

s. Art. 442.

1. Der Gegenvormund, oder der Friedensrichter von Amts 446.
wegen, können allein auf die Absetzung eines Vormundes antragen. Montpellier. S. 5. 2 315. — Colmar. L. 17. 490.

2. Eine Familienversammlung kann auf Begehren des Anverwandten, welcher auf die Entsetzung von der Vormundschaft anträgt, zusammen berufen werden, wenn der Friedensrichter die Zusammenberufung erlaubt hat. Aix. L. 13. 483.

3 Wenn ein Gegenvormund auf Absetzung des Vormundes angetragen hat, so kann er als Mitglied des Familienrathes den Berathungen beiwohnen, welche auf seinen Antrag gepflogen werden. Rouen. S. 11. 2. 86. D. 9. 2. 35. L. 29. 271.

4. Eben so verhält es sich mit dem Friedensrichter, welcher einen Familienrath wegen Absetzung eines Vormundes zusammen berufen hat. Hier ist die Regel der Art. 426. und 495. nicht anwendbar. Rennes. S. 12. 2. 424. **)

s. Art. 420. 426. 495.

---

*) Entlassung oder Abschaffung des Vormundes. Brauer V. 545. f.
**) Brauer IV. S. 575. Not. 17.

447. 1. Die Beschlüsse des Familienrathes, daß eine sich wieder verehelichende Mutter die Vormundschaft ihrer Kinder nicht beibehalten solle, bedürfen keiner Entscheidungsgründe; es verhält sich damit nicht, wie mit den Beschlüssen, durch welche Ausschluß oder Absetzung erkannt wird. Cass. Amiens. S. 14. 1. 74. D. 12. 1. 35. L. 39. 321.

2. Eben so der Beschluß des Familienrathes, welcher, im Fall einer Trennung von Tisch und Bette, der Mutter mit Ausschluß des Vaters die Obsicht über die Kinder überträgt. Paris. S. 22. 2. 161. D. 20. 2. 103. L. 62. 346.

s. Art. 302. 395.

448. 1. Die Beschlüsse des Familienrathes, obgleich mit einem Befehle des Friedensrichters begleitet, sind keine Urtheile. Folglich hat das Gericht erster Instanz, bei dem eine Abänderung eines solchen Beschlusses begehrt wird, nur in erster, nicht in der Appellations-Instanz zu erkennen. Cass. Coblenz. S. 5. 1. 183. D. 3. 2. 98.

3. Der Vormund kann nicht wegen Unförmlichkeit den Beschluß des Familienrathes anfechten, welcher seine Entsetzung ausspricht, wenn er dabei angewohnt, und nicht widersprochen hat. Brüssel. S. 11. 2. 433.

4. Wenn der Vormund entsetzt worden ist, und der Gegenvormund es versäumt, den Beschluß des Familienrathes bestätigen zu lassen, so kann der nächste Verwandte, welcher die Entsetzung veranlaßt hat, alsdann an seiner Stelle handeln. Orleans. S. 5. 2. 14.

5. Die Staatsbehörde kann von einem Erkenntnisse nicht appelliren, welches den Beschluß eines Familienrathes bestätigt. Cass. Rouen. S. 7. 1. 457. L. 22. 1. — s. Art. 406.

6. Ein Vormund kann gegen das Erkenntniß, welches ihm die Vormundschaft abnimmt, nicht auf den Grund appelliren, daß er seit der Absetzung seine Aufführung geändert habe. — Alles was ihm übrig bleibt, ist, sich an den Familienrath zu wenden, welcher entscheiden wird, ob er wieder eingesetzt werden soll. Besançon. S. 7. 2. 1243.

7. Das Gericht, welches den im Amte stehenden Vormund entsetzt, hat nicht das Recht, den Vormund zu bezeichnen, welchen der Familienrath ernennen soll. Montpellier. S. 5. 2. 315.

8. Wenn ein Vormund wegen Untüchtigkeit oder übler Verwaltung abgesetzt worden, und er gegen diesen Beschluß des Familienrathes sich beschwert, so ist alle Vermuthung für die Wahrheit der Thatsachen; das Gericht hat sich der Regel nach auf den Familienrath zu beziehen. Turin. S. 12. 2. 281.

s. Art. 439.

(9) Die Klage des entsetzten Vormundes, welcher sich in der Vormundschaft behaupten will, ist nicht gegen die Mitglieder

des Familienrathes zu richten, welche an dem Beschlusse Theil 448.
genommen haben, sondern gegen den Gegenvormund. Lüttich. J. 19. S. 1834. 2. 118.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vormundes *).

* Waisenrichter-Ordnung. R. B. 1810. XVIII. Samml. I. 938. — Vormundsch. Instr. R. B. 1838. XIII.
450.

1. Da der Art. 450 dem Vormunde die Pflicht auferlegt, für die Person des Minderjährigen Sorge zu tragen, so hat der Familienrath das Recht nicht, ihm die Art der Erziehung vorzuschreiben, der er sich bedienen soll. Turin. S. 10. 2. 540 D. 7. 2. 70

2. Der Vormund hat das Recht, seine Mündel aus einer Erziehungs-Anstalt zurück zu nehmen, des Widerspruches eines der Mitglieder des Familienrathes ungeachtet, zumal wenn die übrigen Mitglieder mit dem Vormunde einverstanden sind.

In solchem Falle kann der Richter nicht durch einstweilige Verfügung dem Vollzuge des Beschlusses eines Familienrathes Einhalt gebieten, und verordnen, daß die Minderjährige fürsorglich in dem Hause bleiben soll, aus welchem der Vormund sie herausnehmen will, ehe das zuständige Gericht ein anderes beschlossen habe. Paris. S. 25 2. 213. D. 23 2. 98.

3. Kann die Erziehung des Minderjährigen dem Vormund abgenommen werden, obwohl dieser es nicht verdient, und obwohl sich keine wichtige Veränderung in den Umständen ereignet hat, welche zur Zeit seiner Ernennung bestanden, aus der Ursache allein, daß es nach der Ansicht des Familienrathes für den Minderjährigen vortheilhafter wäre, wenn seine Erziehung einer andern Person anvertraut würde? C. H. Vw. Rouen. S. 15. 1. 321. D. 1. 1. 446.

4. Um zu bestimmen, wem, dem Vormund, oder der von der Vormundschaft abgesetzten Mutter, die Obsorge über den Minderjährigen anvertraut werden, und bei welchem von beiden er sich aufhalten solle, muß das Gericht das Interesse des Kindes in Betrachtung ziehen; weder der Vormund noch die Mutter haben in dieser Hinsicht ein ausschließliches Recht. — Der Vormund kann sich nicht auf den Art. 108 berufen, welcher den Wohnsitz des Minderjährigen beim Vormunde bestimmt; diese Bestimmung betrifft nur den rechtlichen Wohnsitz. Corsica. S. 28. 2. 56. D. 25. 2. 178.

5. Die Mutter, welche sich wieder verheirathet, und in

---

*) Von den Pflichten und Rechten des Vormundes. Zachar. I. 110—114. — Baurittel I. 889—893.

450. Folge dessen alles Recht auf die Vormundschaft ihres Sohnes verloren hat, verliert hierdurch nicht allen Anspruch auf die Besorgung seiner Erziehung, zumal wenn ihre Aufführung untadelhaft ist. In diesem Falle findet eine Theilbarkeit der vormundschaftlichen Verrichtungen statt Poitiers. S. 11 2. 211. — s. Art 395. Nr. 8. ff.

6. Der Minderjährige, gegen welchen in erster Instanz verfahren worden, ohne seinen Vormund oder Pfleger mit vorzuladen, kann dies als Nichtigkeitsgrund beim Appellations-Gerichte geltend machen, obwohl er in der Zwischenzeit großjährig geworden. Paris. S. 7. 2. 1058. L. 8 251.

7. Jeder Vormund kann in dieser Eigenschaft im Namen der Minderjährigen auf Entmündigung oder Bestellung eines gerichtlichen Beistandes antragen, so wie es diesen selbst zustünde, falls sie großjährig wären. Brüssel. S. 7. 2. 706. L. 19. 476. — Brüssel. 13. 2. 319. D. 7. 2. 71. L. 25. 107.

8. Der von einem verstorbenen Ehegatten den gemeinschaftlichen Kindern ernannte, und vom Familienrathe bestätigte Vormund, welcher Nutznießer der Verlassenschaft ist, hat die Befugniß, die Kapitalien und Aktivschulden der Erbschaft einzuziehen. Cass. Lyon. S. 8. 1. 275.

9. Der Käufer des Gutes eines Minderjährigen, welches in gerichtlicher Versteigerung veräußert worden, kann in die Hände des Vormundes bezahlen, ohne gehalten zu seyn, auf die Verwendung des Kaufpreises Rücksicht zu nehmen, obwohl in einer Versteigerungs-Bedingung der Vormund angewiesen wäre, den Erlös unter Beiziehung dessen, an den der Zuschlag geschehen, zu verwenden. Paris. S. 2. 2. 153. — s. Art. 455.

10. Der Familienrath hat nicht das Recht, zu widersprechen, daß der Vormund eines Minderjährigen die Einziehung der Kapitalien des letztern betreibe und erwirke. — Er kann nur nach der Einziehung auf deren Verwendung Acht haben, und den Vormund absetzen, welcher Unredlichkeit oder Untüchtigkeit an den Tag legt. Riom. S. 12. 2. 288. D. 8. 2. 11.

11. Der Familienrath kann den Vater, als gesetzlichen Vormund seiner Kinder, nicht anhalten, Sicherheit zu leisten, oder gesicherte Anlegung der den Minderjährigen zugehörigen Kapitalien zu machen, die er in seiner Eigenschaft als Vormund erhebt, selbst in dem Falle, wo der Vater unzahlbar wäre. Toulouse. S. 22. 2. 10. D. 20. 2. 39.

12. 13. Die Schuldner eines minderjährigen Kindes sind nicht befugt, Sicherheit oder Wiederanlegung zu fordern, obwohl der Vater, an den die Zahlung geschehen soll, sich im Zustande der Unzahlbarkeit befände. Toulouse. S. 22. 2. 8. D. 20. 2. 123.

14. Der Vormund, welcher befugt ist, die Auslieferung

eines Vermächtnisses an seinen Minderjährigen zu betreiben, ist 450.
schon darum allein befugt, den Betrag des Vermächtnisses zu erheben. Paris. S. 3. 2. 283. L. 5. 284.

16. Der Cessionar der einem Minderjährigen zugehörigen Forderung ist befugt, deren Beitreibung zu verfolgen, obschon die Cession nur durch den Vormund bei einer fürsorglichen Erbabtheilung, bei welcher der Minderjährige vorkam, geschehen wäre. — Wenn eine solche Cession nicht als endgültige Eigenthums-Uebertragung betrachtet werden kann, so gilt sie doch wenigstens als Auftrag zum Empfange an der Stelle des Vormundes, wie dies der letztere selbst würde gekonnt haben. Bordeaux. S. 30. 2. 7.

19. Der Gegenvormund, in dessen Beiseyn jeder Verkauf von Gütern des Minderjährigen geschehen muß, ist nicht Partei bei dem Rechtsgeschäft im Sinne des Notariats-Gesetzes; es ist folglich nicht bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich, daß die Kaufurkunde von ihm unterzeichnet werde. Bourges. S. 30. 2 164.

20. Dem Vormunde werden keine Ausbesserungen an den Liegenschaften seiner Minderjährigen, selbst nicht die nützlichen oder nothwendigen, ohne vorgängige Ermächtigung des Familienrathes, in Rechnung gutgeheißen. Paris. S. 3. 2. 287. L. 5. 291. — s. Art. 471.

21. Wenn die Ernennung eines Vormundes wieder aufgehoben worden ist, so sind die Verkäufe und andere Rechtsgeschäfte, welche er während seiner Verwaltung in gutem Glauben vorgenommen hat, nicht deßhalb allein ungültig, weder zum Nachtheile Dritter noch zum Nachtheile des Vormundes. Colmar. S. 14. 2. 48. D. 12. 2. 49 — s. Art. 512.

22. Ist es richtig, daß der Vorsteher einer Erziehungs-Anstalt sich von seinem minderjährigen Zöglinge gültiger Weise einen Schuldschein ausstellen lassen, und ihn unmittelbar auf Zahlung belangen könne, selbst wenn ein Schuldschein des Vormundes vorhanden ist, welcher den Unmündigen in die Anstalt gegeben hat? — Ist es wenigstens richtig, wenn es sich von einem minderjährigen Ausländer handelt? — Ex arg. bejaht. Paris. S. 30. 2. 222.

23. Der Vormund kann nicht unentgeldlich auf einen Pfandeintrag verzichten, welcher zur Sicherheit der Forderung des Minderjährigen auf einen Dritten genommen worden ist. C. H. Bw. Grenoble. S. 19. 1. 111. D. 16. 1. 627. — s. Art. 467.

24. Der Vormund kann ohne Ermächtigung des Familienrathes baare Darlegungen zum Behufe des Wiederkaufrechtes machen; dies ist ein Rechtsgeschäft von rein erhaltender Art.

450. C. H. Bw. Riom. S. 27. 1. 308. D. 25. 1. 79. L. 251. — f. Art. 1663.

25. Ein Vormund, welcher diese Eigenschaft verloren hat, kann dennoch bis zur Wiederbesetzung im Interesse seines Minderjährigen erhaltende Rechtsgeschäfte vornehmen. — Er kann z. B. von einem Urtheil appelliren, wodurch der Minderjährige beschwert ist. Colmar. S. 18. 2. 250 L. 51. 277. — f. Art. 1370.

26. Wenn im Namen des Minderjährigen eine Instanz vom Gegenvormund eingeleitet worden ist, so kann der Vormund beim Appellationsverfahren interveniren, entweder weil er Ansprüche hat, die mit jenen des Minderjährigen in Verbindung stehen, oder aber weil sein Interesse dabei nur ist, das persönliche Interesse des Minderjährigen zu vertheidigen. C. H. Bw. Amiens. S. 19. 1. 121. D. 16. 1. 588. L. 54. 248.

28. Eine bürgerliche Klage auf Schadensersatz, vor einem peinlichen Gerichtshofe gegen einen minderjährigen Angeschuldigten angestellt, ist unstatthaft, wenn sie nur gegen den Minderjährigen gerichtet ist. — Es ist nothwendig, den Vormund zu belangen, eben so, wie wenn es sich von einer bei einem bürgerlichen Gerichte angestellten Klage handelte. Mosel. S. 29. 2. 289. — Colmar. R. G. 1833. 2. 182. — Grenoble. J. 19. S. 1835. 2. 308. *)

f. Art. 417. 418. 420. 455. 907. 1596. 1718. 2121. 2135.

* 1) V. über das Verfahren bei Bestandsverträgen über die Liegenschaften von Minderjährigen und Entmündigten. R. B. 1835. XIV. — M.A.B. N. 26. O.A.B. N. 25. U.A.B N. 29. — vgl. Trefurt. 48. §. 88.

---

*) Von den Pflichten und Rechten des Vormundes, in Beziehung auf das persönliche Interesse des Mündels. Zachar. I. 112.— Pflicht des Unterhalts des Mündels. Brauer V. 520. — Von den Pflichten des Vormundes in Beziehung auf das Mündelgut. Zachar. I. 113. — Sorgfalt, welche der Vormund zu beobachten hat. Brauer V. 516. f. — Versehen der Vormünder. Brauer VI. 5. — Uebertragung der Schuld eines Mündels an dessen Vormund. Brauer V. 81. — Von den rechtlichen Folgen, welche die Verwaltung der Vormundschaft in Beziehung auf dritte Personen hat. Zachar. I. 115. — Von dem rechtlichen Verhältnisse, welches zwischen dem Vormund und dem Mündel, abgesehen von der Vormundschaft, eintritt. Zachar. I. 116. — Von der Verwaltung des Pflegschafts-Vermögens. Rettig. §. 371 — 390. — Von Erziehung und Versorgung der Pfleglinge. Rettig. §. 301 — 394.

2) Maßregeln zur Sicherung des Vermögens der Minderjährigen. U.A.B. 1820. N. 85. Wehrer IV. 935.
3) Vormundsch. Instr. §. 1. §. 4. lit. e. g. §. 7. lit. a. b. c.
4) Ebend. §. 2. 450 a.

1. Der Verlust der Forderung, der nach Art. 451. den Vormund trifft, welcher unterlassen hat, zum Vermögens-Verzeichniß anzugeben, was der Minderjährige ihm schuldet, ist nach strengem Rechte auszulegen, und kann nicht auf den Gegenvormund ausgedehnt werden. Paris. S. 18 2. 59. D. 16. 2. 24. L. 49. 358. 451.

(2) Wenn der Vormund bei Aufnahme des Vermögens-Verzeichnisses die Angabe seiner Forderungen an den Minderjährigen unterläßt, so zieht dies den Verlust derselben nicht nach sich, wenn der Notär versäumt hat, ihn in dieser Beziehung aufzufordern. Pau. J 19. S. 1835. 2. 123. *)

* 1) R. B. 1810. X'. Samml. I. 963.
2) Bei der (im L. S. 451. vorgeschriebenen) Inventarisation hat das Amtsrevisorat zwei Urkundszeugen beizuziehen. Instr.-R. B. 1837. LI. §. 2.

1. Der Art. 452. ist nicht so unbedingt gebietend, daß der Verkauf der Fahrniß des Minderjährigen nicht aufgeschoben werden könnte, wenn der Vortheil desselben es zu erheischen scheint. — Wenigstens ist das Urtheil, welches den Umständen nach so erkannt und erklärt hat, daß der Vormund als guter Hausvater gehandelt habe, der Cassation nicht unterworfen. C. H. Bw. Douai. S. 25. 1. 199. D .23. 1. 18. L. 71. 497. 452.

2. Der Vormund hat das ausschließende Recht, den öffentlichen Beamten zu wählen, welcher die in Gemäßheit des Art. 452. zu bewirkende Versteigerung der Fahrniß des Minderjährigen vorzunehmen hat. Das Gericht kann nicht für sich selbst eine andere Wahl treffen. Turin. S. 12. 2. 372.

3. Die Gerichte erster Instanz, und nicht die Friedensrichter, haben über Streitigkeiten zu erkennen, welche wegen des Vollzuges oder gelegenheitlich der Beschlüsse des Familienrathes

---

*) Von den Pflichten des Vormundes bei Uebernahme der Vormundschaft. Zachar. I. 111. — Trefurt 45. §. 84. — Gesetzmäßiges Vermögensverzeichniß bei Vormundschaften. Brauer V. 515. — Von den Geschäften, welche der Führung der Vormundschaft vorhergehen. — Obsignation. — Inventur. Rettig. §. 359 — 369. — Ermächtigung des Mündels zu einzelnen Geschäften durch den Vormund. Brauer V. 519. — Geschäfte des Mündels zu eigenem Vortheile des Vormundes. Brauer ebend.

452. entstehen. — Wenn also der Gegenvormund auf den Verkauf der Fahrniß des Minderjährigen anträgt, und der Vormund, gestützt auf einen Beschluß des Familienrathes, diesem Antrage widerspricht, so ist der Friedensrichter hierüber zu entscheiden incompetent. Amiens. S. 7. 2. 863.

4. Der Vormund kann eine fahrende Forderung des Minderjährigen ohne Ermächtigung des Familienrathes cediren. Paris. S. 28 2. 21. D. 26. 2. 140. L. 77. 41.

5. Wenn eine Gewerbseinrichtung, Minderjährigen zugehörig, ohne die zur Veräußerung der Liegenschaften der Minderjährigen vorgeschriebenen Förmlichkeiten veräußert worden ist, so kann der Verkauf aufrecht erhalten werden, wenn er durch die dafür geordneten Personen, nach vorgängiger Abschätzung durch Sachverständige, geschehen ist, und es übrigens seine Richtigkeit hat, daß der wahre Werth erlöset, und zum Vortheile der Minderjährigen verwendet worden ist. C. H. Bw. Paris. S. 26 1. 168 D. 24. 1. 20. L. 75. 231.

s. Art. 457. 464. 522. 524. 1063. 1064.

* Vormundschafts-Instruktion §. 3.

453. Der Art. 453. ist nur auf Geräthschaften anwendbar, und darf nicht auf Waaren ausgedehnt werden, welche zu einem Handelsgeschäfte gehören. Aix. S. 6. 2. 452.

s. Art. 384. 1063. 1064 *)

454. Wenn gleich ein Testirer einen geschäftsführenden Vormund nebst einem Ehrenvormund ernannt hat, und während der Minderjährigkeit der Kinder die schwierigen Geschäfte erledigt werden, wodurch die Verwaltung des Geschäftsführers überflüssig wird, so daß der Ehrenvormund alle vormundschaftlichen Geschäfte übernehmen kann und will, so tritt alsdann der Fall ein, daß der geschäftsführende Vormund entlassen werden kann; eine sachgemäße Auslegung des muthmaßlichen Willens des Testirers entbindet hier vom Vollzuge seiner buchstäblichen Verfügung. Angers. S. 20 2. 196. D. 19. 2. 12. L. 57 274. **)

s. Art. 417.

* 1) Die im L. S. 454. und 455. vorgesehenen Bestimmungen sollen gleich nach geschlossener Inventur und Abtheilung, nach Vernehmung der dabei von Amtswegen oder zu Wahrung des Nutzens des Bevormundeten zugegen gewesenen Personen, durch das Amtsrevisorat geschehen. II. E. E. §. 18.

---

*) Trefurt. 400. §. 479. 1).

**) Trefurt. 46. 1). — Frist zu Anlegung der Gelder des Mündels. Brauer V. 518.

† 2) Wo dies ohne Verschulden des Vormundes (nach allgemein stattgefundenem Mißbrauche) unterblieben ist, kann dem Vormund ein verhältnißmäßiges Kassegeld für vorkommende Ausgaben und unvorgesehene Fälle zinsfrei belassen werden. Annalen III. 283. f. — Entgegen gesetzte Ansicht. Ebend. 284. f. 454.

* 3) V. die pünktliche Beobachtung der Vorschriften der L.S. 454. und 455. dann §. 5. und 18. des II. E. E. btr. K. Regierung. U.A.B. 1837. N. 14. O.A.B. 1838. N. 19. (6)

4) Vormundsch. Instr. §. 4. lit. a.b.d. R. B. 1838. XIII.

5) Der Art. IX. des I. E. E. ist außer Kraft gesetzt durch II. E. E. §. 5. 454 a.

(1) Der Art. 456. ist auf den Fall unanwendbar, wo der Vormund dem Minderjährigen Vorschüsse gemacht hat, die diesem einen Geldvortheil verschafft haben, der demjenigen wenigstens gleich kommt, welchen die Verzinsung der vom Vormund erhobenen Summen ihm verschafft haben würde. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 288. 456.

(2) Die Summen, für welche ein in gutem Glauben stehender Vormund, nach angestellter Klage auf Berichtigung seiner abgelegten Rechnung, als Schuldner erklärt wird, tragen Zinsen erst vom Tage der angestellten Klage auf Berichtigung, und nicht vom Tage der Rechnung selbst. Douai J. 19. S. 1835. 2. 369. — s. Art. 474.

(3) Nach Ablauf der sechs Monate ist der Vormund aus den jährlichen Zinsen, eben so wohl wie aus jeder andern Einnahme, die Zinsen zu entrichten schuldig. Lyon. J. 19. S. 1835. 2. 311.

1. Die Veräußerungen der Güter der Minderjährigen, welche ohne die gerichtlichen Förmlichkeiten geschehen, sind kraft Gesetzes nichtig, und nicht bloß der Umstoßung wegen Verletzung unterworfen Amiens. S. 24. 2. 243. D. 25. 1. 81. 457.

2. Die für die Veräußerung solcher Güter vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind strenge zu beobachten; der Richter darf sich darüber nicht hinaussetzen, unter dem Vorwande der Geringfügigkeit der zu veräußernden Gegenstände. Cass. Andelys. S. 4. 2. 658.

2 b. Auch nicht aus Gründen der Billigkeit, oder um den Minderjährigen Kosten zu ersparen. Cass. Rouen. S. 7. 1. 437. D. 5. 1. 437. L. 22. 1

3. Nichtig oder anfechtbar ist ein Erblehenvertrag über Güter eines Minderjährigen, welcher vom Vormund ohne vorgängiges Gutachten der Familie bewilligt worden, und ohne daß vorher entweder die dringende Nothwendigkeit, oder der augenscheinliche Nutzen dieser Veräußerung dargethan wurde. Cass. Rouen. S. 7. 2. 1055.

4. Im Falle des Verkaufes von Liegenschaften an einen Minderjährigen, mit Vorbehalt des Wiederkaufes, kann der Vor-

457. mund für sich allein, und ohne Ermächtigung des Familienrathes, die zur Ausübung des Wiederkaufrechtes vertragsmäßig festgesetzte Frist nicht verlängern. — Eine solche Fristverlängerung ist einer Veräußerung gleich zu achten, und nicht eine Handlung bloßer Geschäftsführung. Turin. S. 13. 1. 326 D. 11. 1. 551. L. 38. 54. — s. Art. 450. Nro. 24. 464.

5. Der Minderjährige, dessen Güter durch seinen Vormund ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten veräußert worden sind, hat nicht die Wahl, ob er sie von den Käufern durch die Zueignungsklage rückfordern, oder seinen Vormund auf Rückersatz des Werthes belangen will. — Er muß zunächst gegen die Käufer klagen, mit Vorbehalt seines Rückgriffes gegen den Vormund, im Wege einer Schadensersatzklage, und nur in dem Falle, wo die gegen die Käufer angestellte Klage ihm nicht zur vollen Entschädigung verholfen haben sollte. Grenoble. S. 27. 2. 242. L. 80. 225.

6. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden — Der Minderjährige kann in diesem Falle nach seiner Wahl entweder eine Widerrufsklage gegen den Käufer, oder eine Entschädigungsklage gegen den Vormund anstellen, und gegen diesen sein gesetzliches Pfandrecht von dem Tage der begonnenen vormundschaftlichen Verwaltung geltend machen. Toulouse. S. 27. 2. 242. D. 25. 2. 173. L. 79. 527.

s. Art. 450. 460. 509. 1312. 1314. 1596. 2126. 2157. — Art. 2. 6. C. comm.

(7) Der Verkauf von Liegenschaften, welche ein, selbst Gewaltsentlassener, Minderjähriger ohne Beobachtung der im Art. 457. ff. vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten vorgenommen hat, ist nicht allein der Umstoßung wegen Verkürzung unterworfen, sondern leidet an unbedingter Nichtigkeit. Rennes. R. G. 1837. 2. 354. *) — s. Art. 458. 459.

* 1) Ueber Veräußerungen und Verpfändungen liegender Güter der Minderjährigen beschließt die ordentliche Obrigkeit. Welche Personen sie diesfalls vorher zu vernehmen hat. II. E. E. §. 19. (vgl. Brauer IV. S. 577. Not. 21.) — Vormundschaftliche Instr. §. 5. lit. a.

† 2) Der Vormund ist auch ohne obervormundschaftliche Ermächtigung befugt, eine liquide Gegenforderung seiner Mündel mit

---

*) Vormundschaftlicher Liegenschafts-Erkauf. Brauer VI. 6. — Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Sachen des Mündels. Brauer V. 521. — 523. — Angeliehenes Geld des Vormundes. Brauer V. 527. — Trefurt. 46. f. 3). 4). — Erfüllung natürlicher Verbindlichkeiten des Mündels. Brauer V. 518.

der liquiden Schuld derselben wettzuschlagen. Hohnh. V. 219.

1. Erkenntnisse oder Beschlüsse, worin Bestätigung ertheilt 458.
wird, sind kein Hinderniß gegen die Einsprachen, welche jede Partei in der Folge gegen die bestätigten Rechtshandlungen erheben könnte. Turin. S. 6. 2. 752.

2. Wenn ein Beschluß des Familienrathes die Veräußerung der Güter eines Minderjährigen genehmigt, so kann das Gericht die unbedingte Ertheilung der Bestätigung nicht verweigern, es sey denn dargethan, daß die Veräußerung unnöthig, oder dem Minderjährigen nachtheilig wäre. Brüssel. S. 5. 2. 542.

s. Art. 460. 509.

1. Da beide Arten des gerichtlichen Verkaufes (durch 459.
Ausruf oder vor Notaren), bei Gütern von Minderjährigen, gesetzlich gutgeheißen sind, so muß das Gericht diejenige Art wählen, welche dem Interesse des Minderjährigen am meisten zusagt. — Und es ist in dieser Hinsicht geeignet, daß der einstimmige Wunsch des Familienrathes, wenn er keinen Verdacht erweckt, die Obrigkeiten bestimme. Paris. S. 25. 2. 250. L. 73. 394.

2. Unter der Herrschaft des Code ist nicht bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich, daß der Verkauf der Güter der Minderjährigen an dem Orte geschehe, wo sie ganz oder zum Theil gelegen sind. — In dieser Hinsicht ist der Ort des Verkaufes dem Ermessen der Gerichte überlassen. Der Art. 459. welcher vorschreibt, daß die Güter öffentlich verkauft werden sollen, hindert nicht, daß die Versteigerung nicht in der Schreibstube eines Notärs geschehen könne. Turin. S. 7. 2. 1053.

s. Art. 460. 309. 1312. 1314 1596.

* Vom L. S. 459. welcher öffentliche Versteigerung der Liegenschaften Minderjähriger befiehlt, kann nicht dispensirt werden. JustizMin. M.A.B. 1831. N. 48. S.A.B. N. 45. U.A.B. 45. Wehrer V. 1345.

1. Der Großjährige, welcher auf die Versteigerung einer 460.
Liegenschaft antragen will, die er mit einem Minderjährigen in ungetheilter Gemeinschaft besitzt, ist nicht gehalten, zu veranlassen, daß diesem vorher ein Vormund eigens hierzu bestellt werde; er kann seine Klage gegen den ordentlichen Vormund anstellen. Paris. S. 5. 2. 598. L. 10. 456.

2. Im Falle der Versteigerung einer Liegenschaft, die zu einer Erbschaft gehört, wobei Minderjährige betheiligt sind, ist es nicht das Gericht, von dem das Geschäft vorzunehmen, sondern ein Gerichts-Abgeordneter oder ein dazu beauftragter Notär. — Mit andern Worten: nicht durch Art. 827. sondern durch Art. 459. und 460. werden die Förmlichkeiten bestimmt,

460. welche bei Versteigerung der Güter der Minderjährigen zu beobachten sind. Rouen. S. 5. 2. 1. L. 11. 27.

3. Der Zuschlag eines, zwischen Minderjährigen und Großjährigen versteigerten Gutes kann von einem Notär um einen geringeren Preis, als den durch Sachverständige erkannten Abschätzungswerth geschehen, ohne daß es nöthig wäre, eine neue vorgängige Ermächtigung des Gerichtes nachzusuchen. Cass. Metz. S. 21. 1. 274. D. 19 1. 365. L. 60. 547.

4. Wenn gleich Gesellschafter, auf den Fall der Auflösung ihrer Gesellschaft, bedungen haben, daß die Liegenschaften nur unter ihnen versteigert werden sollen, so muß doch, wenn zur Zeit dieser Auflösung unter den Betheiligten Minderjährige sich befinden, die Versteigerung nothwendig unter Zulassung fremder Steigerer, und nach den Bestimmungen der Art. 460. 1686. und 1687. geschehen. Rouen. S. 7. 2. 1203. D. 4. 2. 189. L. 15. 252.

s. Art. 465. 509. 823. 824. 827. 838. 1686. ff.

461. 1. Die Vormünder und Pfleger haben persönlich die Strafen zu tragen, welche wegen unterlassener Erklärung binnen der gesetzten Frist, hinsichtlich der ihren Pflegbefohlenen zugefallenen Erbschaften, erkannt werden, oder wegen Unvollständigkeit der wirklich abgegebenen Erklärungen, oder Unzulänglichkeit der Abschätzung. — Gesetz (J. 7).

2. Minderjährige, welche zu einer Erbschaft berufen sind, können nicht als unbedingte Erben deßhalb allein betrachtet werden, weil ihr Vormund, aufgefordert, diese Eigenschaft anzunehmen, dies in den vorgeschriebenen Fristen nicht gethan hat. Angers. D. 8. 2. 58.

3. Im nämlichen Sinn entschieden. Nismes. S. 28. 2. 208. D. 26. 2. 175. — s. Art. 801.

4. Ein großjährig gewordener Minderjähriger kann eine Theilung, zu der er in seiner Minderjährigkeit eingewilligt, und deren Vollzug nach erreichter Großjährigkeit er fortgesetzt hat, widerrufen.

Wenn es eine Privaterbtheilung gewesen, so kann er nicht durch Zeugenbeweis ein sicheres Datum gegen Dritte herstellen. Brüssel. L. 31. 488.

5. Der Beschluß des Familienrathes, welcher den Vormund ermächtigt, auf die Ehegemeinschaft zu verzichten, bedarf keiner gerichtlichen Beståtigung. C. H. Bw. Paris. D. 14. 1. 28. L. 44. 511.

6. Eben so verhält es sich mit dem Beschlusse des Familienrathes, welcher den Vormund oder den Gewaltsentlassenen Minderjährigen ermächtigt, auf eine Erbschaft zu verzichten, selbst wenn Liegenschaften darunter enthalten sind. — Ein solcher Beschluß kann nicht mit jenen Beschlüssen verglichen wer-

den, wodurch die Veräußerung der Liegenschaften eines Minderjährigen genehmigt wird. Es ist auch nicht nothwendig, daß der Beschluß mit Entscheidungsgründen versehen werde. Toulouse. S. 29 2. 313. D. 27. 2. 252. — Toulouse. S. 30. 2. 15. *) 461.

f. Art 447. 458. 776.

* 1) Wer an die Stelle des Familienrathes hier trete. II. E. E. §. 5.

2) Vernehmung des Kronanwaltes fällt weg. II. E. E. §. 4. — f. d. Zus. Nr. 1. zu L. S. 467.

3) Vormundsch. Instr. §. 5. lit. b. c. (f. L. S. 463.)

f. Art. 790. 462.

2. Die einem nicht Gewaltsentlassenen Minderjährigen gemachte Schenkung ist nicht ungültig, weil sie vom Vormund ohne Ermächtigung des Familienrathes angenommen wurde. Colmar. S. 9 2. 319. L. 24. 44. 463.

3. Wenigstens kann dieser Mangel der Ermächtigung weder vom Geschenkgeber noch von dessen Erben vorgeschützt werden, die Ungültigkeit ist in diesem Falle nur beziehungsweise vorhanden, und kann nur vom Minderjährigen nach erreichter Großjährigkeit geltend gemacht werden. Metz. S. 26. 2. 119. L. 71. 365.

4. Der vom Familienrathe zu Antretung eines Erbvermächtnisses für seine Minderjährigen ermächtigte Vormund hat, so lange er die Antretung nicht erklärt, keinen hinreichenden Charakter zu Anerkennung einer Schuld des Erblassers, und zu Bewilligung eines Unterpfandes zu Gunsten des Gläubigers; er kann nach einer neuen Ermächtigung des Familienrathes gültig auf das Vermächtniß verzichten, und sich folglich der Schuld entlasten. C. H. Bw. Paris. S. 26. 1. 80. D. 23. 1. 237. L. 73. 239.

5. Ein Verzicht auf die, einem Minderjährigen gemachte Schenkung ist gültig, wenn dieser vom Vormunde, nach vorgängigem Beschlusse des Familienrathes, bewilligte und gerichtlich bestätigte Verzicht das einzige Mittel ist, den Geschenkgeber in den Stand zu setzen, der Unehre zu entgehen. Paris. S. 27. 2. 114. L. 79. 283.

f. Art. 935. 940. 942. 1125.

(6) Ein Vormund kann nicht ohne Ermächtigung des Familienrathes in einen Vertrag einwilligen, durch den er seine Minderjährigen als Besitzer eines Theils der für die Forderung eines Dritten verpfändeten Güter verbindlich machen würde, einen Theil dieser Forderung als Beitrag zu bezahlen. — Ein solcher

*) Vormunds-Gewalt bei gewinnenden Rechtsgeschäften. Brauer VI. 288.

463. Vertrag ist ungültig, als die Grenzen der Verwaltung des Vormundes überschreitend (Art. 467). — Nichts desto weniger können die zu Erfüllung dieses Vertrages von dem Vormunde bezahlten Summen von den Minderjährigen nicht rückverlangt werden, wenn diese sie, als dritte Besitzer der verpfändeten Güter, selbst schuldig waren. Aix. R. G. 1833. 2. 106. — s. Art. 1235.

464. 1. Der Art. 464. ist selbst auf den Fall anwendbar, wo der Vater Vormund ist. Das Gesetz macht zwischen Ahnen und einem fremden Vormunde keinen Unterschied. Angers. S. 13. 2. 2. D. 10. 2. 95. L. 30. 208.

2. Wurde entschieden, daß dieser Artikel auf den Fall nicht anzuwenden sey, wo der Vormund nur eine Klage wieder aufnimmt, welche, zu einer der Vormundschaft vorangegangenen Zeit, regelmäßig war angestellt worden. Metz. S. 7. 2. 1242.

3. Der Mangel der Ermächtigung des Familienrathes, zu Ausübung unbeweglicher Rechte des Minderjährigen, kann nur vom Minderjährigen allein vorgeschützt werden; es ist in diesem Falle nur beziehungsweise eine Ungültigkeit vorhanden. C. H. Vw. Caen, S. 11. 1. 52. D. 9. 1. 28. L. 29. 214. — C. H. Vw. Belley. S. 14. 1. 5. D. 11. 1. 532. L. 39. 326. — Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 204. — s. Art. 1125.

4. Der Vormund kann das Wiederkaufsrecht im Namen seiner Minderjährigen nicht ohne die Ermächtigung des Familienrathes ausüben. — Es ist dies eine liegenschaftliche Klage im Sinne des Art. 464. Paris. S. 7. 2. 1259. — s. Art. 457.

5. Die von einem Vormunde gegen einen Nachbar, auf Bezahlung der Gemeinschaft einer dem Minderjährigen zugehörigen Mauer, angestellte Klage ist eine liegenschaftliche, folglich kann dieselbe nicht ohne Ermächtigung des Familienrathes angestellt werden. Bordeaux S. 29. 2. 23.

6. Der Art. 464. hindert nicht, daß nicht der Vormund, ohne Ermächtigung des Familienrathes, auf die gegen seinen Minderjährigen angestellten liegenschaftlichen Klagen sich einlassen dürfe, namentlich auf ein gerichtliches Zugriffsverfahren. Paris. S. 5. 2. 460. L. 9. 403.

7. Der Vormund kann nicht in einer Instanz, welche unbewegliche Rechte seines Minderjährigen zum Gegenstande hat, von den ergriffenen Rechtsmitteln abstehen, ohne Ermächtigung des Familienrathes. Brüssel. S. 7. 2. 1242. L. 17. 256. — Douai. S. 21. 2. 117. D. 19. 2. 78. L. 59. 516.

8. Der Vormund, welcher in einem Appellationsverfahren sachfällig wird, zu dem er vom Familienrathe nicht ermächtigt war, muß persönlich die Kosten tragen. Riom. S. 6. 2. 493. L. 19. 188.

9. Die Ermächtigung des Familienrathes ist für den Vormund nicht nothwendig, um gegen ein Erkenntniß auf gerichtlichen Zugriff gegen seine Minderjährigen zu appelliren. Cass. Montpellier. S. 14. 1. 101. D. 12. 1. 32. L. 39. 331. 464.

10. Der Vormund, welcher im Namen seines Minderjährigen den gerichtlichen Zugriff erwirkt, um die fahrenden Forderungsausstände desselben beizutreiben, unternimmt damit nur eine Verwaltungshandlung. — Seine Vorschritte zu dem Ende bedürfen daher der Ermächtigung des Familienrathes nicht. Brüssel. S. 7. 2 1242. L. 17. 255.

11. Die Mutter, welche auf den Lebensunterhalt ihres unehelichen Kindes klagt, dessen Obsorge und Erziehung ihr obliegt, hat dazu die Ermächtigung des Familienrathes nicht nöthig. Grenoble. S. 7. 2. 1240. L. 13. 204.

12. Die Klage auf eine Unterhaltsrente, welche ein eigens hierzu ernannter Vormund eines natürlichen Kindes angestellt hat, bedarf der ausdrücklichen Ermächtigung des Familienrathes nicht, selbst wenn die Anerkennung bestritten ist. Metz. S. 25. 2. 296. L. 73. 543.

13. Der Vormund bedarf der Ermächtigung des Familienrathes nicht, um eine fürsorgliche Klage auf Ernährung und Kleidung seines Mündels anzustellen. Montpellier. S. 4. 2. 179.

14. Die Fahrnißklagen des Minderjährigen können vom gesetzlichen oder gerichtlichen Vormunde, trotz der Einsprache des Familienrathes, angestellt werden. Riom. D. 8. 2. 11.

15. Es ist nicht nothwendig, daß der Vormund, welcher vom Familienrath ermächtigt worden, auf Ungültigkeit eines Rechtsgeschäftes wegen Gefährde, Betrug und Simulation zu klagen, von neuem und insbesondere ermächtigt werde, gegen das nämliche Rechtsgeschäft den beiläufigen Beweis der Falschheit anzutreten. Toulouse. S. 27. 2. 150.

16. Die Klage auf Umstoßung eines Verkaufes wegen Verkürzung ist eine liegenschaftliche; sie kann folglich von einem Vormund oder Pfleger nicht ohne Ermächtigung des Familienrathes angestellt werden. Bourges S. 32. 2. 556.

s. Art. 450. 452. 457. 1125. — Art. 63. C. comm.

(17) Obwohl der Vormund eine Fahrnißklage ohne Ermächtigung des Familienrathes anstellen kann, so darf er doch ohne diese Ermächtigung sich nicht bei einem Urtheile beruhigen, welches über einen Fahrnißgegenstand ergangen; dies wäre ein wirklicher Vergleich, welcher dem Vormund untersagt ist. Pau. J. 19. S. 1835. 2. 158. *) — s. Art. 467.

---

*) Vormundsgewalt in Bezug auf Klagen. Brauer VI. 289. — Der obrigkeitlichen Prüfung dürfte auch die in L. S. 464.

464. * 1) Die Kreisdirektorien (Kreisregierungen) besorgen die Erlaubniß-Ertheilungen an Pflegschaften zur Prozeßführung in zweiter Instanz. Organ. 1809. D. §. 12. lit. h. — Vormundsch. Instr. §. 6.

2) Vormünder sollen nicht ohne Beirath der Waisenrichter Prozesse anfangen. U.A.B. 1833. N. 71.

† 3) Da §. 20. des II. E. E. der obrigkeitlichen Prüfung und Bestätigung in Bezug auf L. S. 464. nicht erwähnt, so erscheint dieser hierdurch als aufgehoben. Das gleiche gilt für die obige Bestimmung des Organ.E. — Abhdl. Annalen I. 255. f.

4) Die Waisenrichter-Ordnung hat die Bestimmung D. §. 12. des Organ.E. und die Vorschrift §. 5. des II. E. E., wornach an die Stelle des Familienrathes in den Fällen der L. S. 461 — 468. die §. 19. genannten Personen treten sollen, aufgehoben. Abhdl. Annalen I. 306. f.

5) Entgegengesetzte Ansicht. Die Waisenrichter-Ordnung ist eine bloße Instruktion, und eine Vereinbarung der Bestimmungen des Organ.E. und des II. E. E nach richtigen Grundsätzen der Gesetzesauslegung sehr wohl möglich. Vielmehr bleibt die Vorschrift des L. S. 464. was die Anstellung liegenschaftlicher Klagen betrifft, in Verbindung mit §. 5. und 19. des II. E. E. aufrecht stehen. Abhdl. Annalen I. 332. — vgl. die Notizen 144 — 146 zu Art. 1. d. T.

6) Nur zur Erhebung liegenschaftlicher Klagen ist die Ermächtigung der obervormundschaftlichen Behörde erforderlich. Abhdl. Annalen II. 83. — vgl. Vormundsch. Instr. §. 5. lit. d. e. §. 6.

7) Ermächtigung der Gemeinden zu Rechtsstreiten s. unten bei L. S. 1305.

465. 1. Der Vormund ist ebenfalls von der Nothwendigkeit der Ermächtigung befreit, um gegen Urtheile zu appelliren, bei welchen er, Namens seines Mündels, nur als Beklagter aufgetreten war: — zumal wenn es sich von einer Erbvertheilungsklage handelt. Nismes. S. 30. 2. 31.

2. Auch wenn eine Mutter als Vormünderin ihres Sohnes auf Theilung einer Erbschaft, ohne vorherige Ermächtigung des Familienrathes, angetragen hat, ist das Verfahren nicht nichtig, wenn sie in der Folge ermächtigt worden ist. Brüssel. S. 12. 2. 274. L. 32. 215.

s. Art. 460. 464. 817.

466. 1. und 2. Wenn Minderjährige bei einer Erbvertheilung interessirt sind, so können die zur Abschätzung ernannten

---

erwähnte Nachgiebigkeit in eine fremde Ansprache unterliegen. Brauer IV. 578. Not. 22. — Von der Pflicht und dem Rechte des Vormundes, den Mündel vor Gericht zu vertreten. Zachar. I. 114.

Sachverständigen nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft der 466.
Parteien gewählt, sondern müssen von Amts wegen vom Gericht ernannt werden. Douai. S. 27. 2. 138. D. 25. 2. 134. — s. Art. 827.

3. Doch kann diese Ernennung von Amts wegen auch auf Sachverständige fallen, welche die Parteien vorgeschlagen haben. Poitiers. S. 6. 2. 227.

4. Eine Theilung zwischen Groß- und Minderjährigen, obwohl bloß fürsorglich hinsichtlich der letztern, wenn sie nicht gerichtlich geschehen, ist gleichwohl endgültig hinsichtlich der Großjährigen. — Mit andern Worten: die Art. 466. und 840. können nicht von großjährigen Miterben angerufen werden. Lyon. S. 13. 2. 290. — Colmar S. 17. 2. 145. D. 15. 2. 24. L. 49. 154. — Vergl. dagegen Nr. 6.

5. Eine mit einem Minderjährigen oder seinem Vormund eingegangene Theilung, obwohl sie nach Art. 466. durch Loosziehung geschehen soll, kann auch durch Zuweisung des Antheils geschehen, wenn diese Theilungsart genehmigt wird, so wie es auch bei einem Vergleiche geschehen könnte. C. H. Vw Bourges. S. 15. 1. 404. D. 13. 1. 465. L. 44. 107.
s. Art. 838. 840.

(6) Bei den Theilungen, wo Minderjährige interessirt sind, ist die Ziehung der Loose eine wesentliche Förmlichkeit, welche unter keinerlei Vorwand umgangen werden kann. Colmar. R. G. 1833. 2. 52. — s. Art. 838. 840.

(7) Die zwischen Groß- und Minderjährigen, ohne Beobachtung der gerichtlichen Förmlichkeiten, geschehenen Theilungen gelten als fürsorglich für die einen wie für die andern. — Jedenfalls verhält es sich so, wenn die Theilungsurkunde die Willensmeinung der Betheiligten in dieser Beziehung zu erkennen gibt. Toulouse. J. 19. S. 1834. 2. 341. — s. Art. 840.

(7) b. Entgegengesetzte Ansicht: die Theilung ist endgültig hinsichtlich der Großjährigen, zumal wenn die Eigenschaft, in welcher der Minderjährige bei der Theilung betheiligt war, damals widersprochen, und seitdem endgültig anerkannt wurde. C. H. Vw. Paris. R. G. 1836. 1. 238.

(8) Wenn Minderjährige bei einer Theilung interessirt sind, so ist die Ziehung der Loose unerläßlich, die Theilungsart durch Zuscheidung ist nur unter Großjährigen, und mit ihrer Einwilligung, erlaubt. — s. Art. 834.

Es kann jedoch in dem Falle, wo es von mehreren direkten und Seiten-Erbschaften sich handelt, welche die nämlichen Liegenschaften zum Gegenstande haben, das Gericht, statt eben so viele

466. Theile und Loosziehungen anzuordnen, als eröffnete Erbschaften vorhanden sind, die Formirung von zwei Loosen für die beiden streitenden Linien verfügen (deren jedes die Bruchtheile enthält, welche jeder Partei zukommen), und die beiden Loose ziehen lassen, vorbehaltlich des Aufgeldes (ex arg.). C. H. Bw. Limoges. J. 19. S. 1835. 1. 253. *)

† 1) Erbtheilungen der Minderjährigen, wobei die vorgeschriebenen Formen beobachtet sind, gelten wie Handlungen unter Großjährigen. Hohnh. IV. 250. V. 225.

2) Sind dagegen andern Falles nur fürsorglich, und können nach erlangter Großjährigkeit auch ohne Beweis einer Verletzung wieder umgestoßen werden. Die Klage hierauf kann beim forum hereditatis angebracht werden. Hohnh. IV. 249—252.

467. 1. Vor der Verkündigung des Code konnten die Pfleger der Entmündigten (Restitution vorbehalten) über das Interesse derselben sich vergleichen, ohne gerichtliche Ermächtigung. C. H. Bw. Aix. S. 6. 1. 415. D. 4. 1. 582. L. 17. 193.

2. Der Vormund, oder in dessen Ermangelung der Gegenvormund eines Entmündigten, kann, ohne Mitwirkung des Familienrathes und ohne Bestätigung des Gerichtes, eine vom Entmündigten vor seiner Entmündigung aufgenommene Schuld anerkennen, wenn diese Anerkennung in der That nur die Wiederherstellung einer ältern Verbindlichkeit ist. C. H. Bw. Rouen. S. 30. 1. 235.

3. Die Umgehung der im Art. 467. für den Fall vorgeschriebenen Förmlichkeiten, wo der Vormund im Namen des Minderjährigen einen Vergleich schließt, zieht nicht die Nichtigkeit des Vergleiches nach sich. Montpellier. S. 18. 2. 113. L. 45. 36.

4. Unter der Herrschaft des römischen Rechtes konnte der Vormund, ohne Ermächtigung eines Familienrathes, über die Fahrnißrechte des Minderjährigen sich vergleichen, wenn er bei dem Streite persönlich nicht betheiligt war. C. H. Bw. Paris. D. 11. 1. 316. L. 37. 449.

s. Art. 509. 1125. 1304. 1312. 1314. 2045. — 63. C. comm.

(5) Nach der Auflösung einer ehelichen Errungenschafts-Gemeinschaft, in Folge des Ablebens eines der Ehegatten, mit Hinterlassung minderjähriger Kinder, kann der überlebende Ehetheil sowohl in der Eigenschaft als Vormund, als in eigenem Namen, und ohne Beobachtung irgend einer vorgängigen Förmlichkeit, die Rechnung einer während der Ehe geschlossenen Handelsgesellschaft liquidiren, und nöthigenfalls seine Einwilligung

*) Trefurt 47. §. 86. 6).

zur Minderung einer Forderung geben, welche ein Mitgesellschafter der Ehegemeinschaft schuldete. — Es ist dies kein Vergleich oder Veräußerung von Rechten der Minderjährigen, wozu es der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedürfte. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 345. — s. Art. 1498. 467.

(6) Die Vormundschafts-Rechnung kann dem Gewaltsentlassenenen Minderjährigen, ohne andere Förmlichkeit, als die Zuziehung seines Pflegers, abgelegt werden; eine Rechnungs-Ablegung vor Gericht ist nicht erforderlich. C. H. Bw. Agen. R. G. 1837. 1. 977. — s. Art. 480.

(7) Ungültig, trotz der Beobachtung der Förmlichkeiten des Art. 467. ist ein Vergleich, wodurch der Vormund die Rechte des Minderjährigen, dessen Mitbetheiligter er ist, abtritt, um seine eigenen zu erhalten. In solchem Falle muß der Minderjährige beim Vergleiche vom Gegenvormunde vertreten werden. Amiens. R. G. 1837. 2. 478. — s. Art. 420. *)

* 1) Zu L. S. 461—467. — Nur im Falle des L. S. 467. ist die obrigkeitliche Prüfung und Bestätigung nöthig, jedoch ohne ein Gutachten dreier Rechtsgelehrten zu erheben. II. E. E. §. 20. Vormundsch. Instr. §. 5. lit. f. — s. die Zus. zu L. S. 464.

† 2) Ein Vergleich, dem dieses Erforderniß mangelt, ist nicht absolut ungültig, sondern kann nur von dem Minderjährigen angefochten werden. Hohnh. II. 206 f. — Entgegengesetzte Ansicht. Ebend. 208. — s. Nr. 3. d. T.

s. Art. 375 ff. **) 468.

* Das Verfahren in diesem Falle ist ein polizeiliches, kein gerichtliches. II. E. E. §. 14. — Vormundsch. Instr. §. 2. R. B. 1838. XIII.

Neunter Abschnitt.

Von den Vormundschafts-Rechnungen ***).

1. Eine minderjährige Tochter, der ihr Vater, indem er sie verheirathete, eine Ehesteuer setzte, unter der Bedingung, daß sie über seine Vormundschaft keine Rechnung fordern solle, kann nach dem römischen Rechte diese Rechnungsablegung nicht fordern, ohne auf die Ehesteuer zu verzichten. — Im Allgemeinen sind 469.

---

*) Trefurt 47. §. 86. 5).

**) An die Stelle des Familienrathes tritt die ordentliche Obrigkeit. Trefurt. 46. a). 398. 3.

***) Von den Pflichten und Rechten des Vormundes nach beendigter Vormundschaft. Zachar. I. 122. — Baurittel I. 916—918. Gesichtspunkte für Rechnungsablagen. Brauer VI. 7. Rechnungsablegung des Vormunds. Brauer V. 518. 535. — 541.

469. die Verträge untheilbar, selbst hinsichtlich der Minderjährigen. C. H. Bw. Brüssel. S. 8. 1. 49. D. 5. 2. 128 L. 25. 222. — s. Art. 466. Nr. 4.

2. Wenn ein Vormund, als Erbe seines Mündels, mit seinen Miterben die Theilung der Verlassenschaft des Minderjährigen abgeschlossen hat, so sind jene nicht befugt, vom Vormunde die Ablegung einer Vormundschafts-Rechnung zu begehren; die Theilungsurkunde vertritt deren Stelle zur Genüge. Rennes. S. 27. 2. 15. D. 25. 2. 38.

3. Wenn der Gegenvormund sich in die Verwaltung der Angelegenheiten des Minderjährigen mit Ausschließung des Vormundes eingemischt hat, so ist er, dem Minderjährigen gegenüber, für seine Geschäftsführung eben so verantwortlich, wie ein Vormund, und allen Regeln der Vormundschaft unterworfen. Paris. S. 28. 2. 93. D. 26. 2. 51.

4. W nn einem Minderjährigen mehrere Vormünder nach einander gesetzt worden sind, so hat nur der letzte allein dem Minderjährigen, nachdem er großjährig geworden, Rechnung abzulegen. — Er muß in seiner Rechnung die Verwaltung der andern Vormünder mit aufnehmen, welche ihrer Seits ihm, und nicht dem Minderjährigen, Rechnung abzulegen haben. Bourges. S. 26. 2. 301. D. 24. 2. 219. — s. Art. 417. 454.

5. Der Code verstattet nicht, daß die Kinder, welche die Minderjährigkeit zurückgelegt haben, die Ehesteuer ihrer Mutter und Vormünderin bis zur Richtigstellung der Vormundschafts-Rechnung einbehalten, obwohl die Vormundschaft vor dem Code ihren Anfang genommen hat. — Mithin kann auch vor der Richtigstellung der Rechnung die Ehesteuer und selbst im Wege des Zugriffs-Verfahrens gefordert werden; — zumal wenn ein Dritter die Rechte der Mutter geltend macht, und diesem nicht Schuld gegeben wird, daß er die Ursache der Verspätung jener Rechnungs-Berichtigung sey. Caff. Bordeaux. S 20. 1. 387. D. 18. 1. 583 L. 58. 209.

(6) Ein Vormund kann vom Gerichte nicht losgezählt werden, die Rechnung von einem bestimmten Zeitpunkte abzulegen, unter dem Vorwande, daß die Verzeichnisse (registres) von diesem Zeitpunkte verloren gegangen seyen. Caff. Rouen. J. 19. S. 1835. 1. 479.

(7) Ein Vormund, der nach geendigter Vormundschaft seinem Mündel nur eine bestimmte Summe Geldes schuldig bleibt, ist nicht gehalten, eine detaillirte Vormundschaftsrechnung, unter Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, aufzustellen. Es ist zu seiner Befreiung hinreichend, wenn er dem Minderjährigen die schuldige Summe bezahlt, und sich Quittung dafür ausstellen läßt. C. H. Bw. Agen. R. G. 1837. 1. 977. — s. Art. 472.

* 1) Die Vormundschafts-Rechnungen sind bei Pfleglingen, welche 500 fl. und drüber im Vermögen haben, alle 1—2 Jahre, bei solchen, die weniger haben, alle 3—4 Jahre zu stellen und abzuhören. II. E. E. §. 21. Vgl. Trefurt 47. §. 87.

2) Die Amtsrevisorate sind dafür, bei regressorischer Haftung für den Schaden, verantwortlich. — Ebend. — Vgl. zu L. S. 473. Nr. 7—9.

3) Führung und Einsendung der Pflegschafts-Tabellen. Organ. E. 1809. C. §. 20. h. §. 39. k. D. §. 12. f. — M. A. B. 1810. N. 48. Wehrer III. 11. — Vormundsch. Instr. §. 3. §. 9.

1. Eine Vormundschafts-Rechnung enthält eben so viele einzelne und besondere Verträge zwischen dem Vormund und Minderjährigen, als sich Einnahms- und Ausgabsposten darin befinden. — Folglich kann nicht die ganze Rechnung für ungültig erklärt werden, unter dem Vorwande, daß bezüglich auf gewisse darin inbegriffene Posten eine Uebereilung oder ein Betrug auf Seiten des Vormundes statt gefunden habe. 471.

Nur dann ist die ganze Rechnung wegen Betrugs ungültig, wenn die betrüglichen Handlungen im Zusammenhange mit der Unterschrift der Parteien stehen, auf der jeder der einzelnen Verträge beruht, aus welchen die Rechnung zusammen gesetzt ist. Brüssel. S. 11. 2. 122. D. 10. 2. 90 L. 32. 300

2 Alle nützlichen, gehörig belegten Ausgaben können vom Vormunde nach abgelegter Rechnung rückverlangt werden, auch wenn sie das Einkommen des Pflegbefohlenen übersteigen, und nicht vom Familienrath angewiesen worden sind. Paris S. 28. 2. 93. D. 26. 2. 51.

s. Art. 450. 480. 1325.

* Vormundsch. Instr. §. 4. lit. h.

1. Der Art. 472. welcher gewisse Förmlichkeiten zur Gültigkeit eines Vertrages zwischen einem Vormund und seinem Pflegbefohlenen erfordert, ist nicht auf die Erbabtheilungsurkunde eines Minderjährigen anwendbar, welche zwischen den Erben des letztern und seinem Vormunde, gleichfalls einem Erben, errichtet wird. — Diese Urkunde ist den ordentlichen Förmlichkeiten unterworfen. Rennes. S. 27. 2. 15. D. 25. 2. 38. 472.

2. Die Art. 472. u. 475. müssen in dem Sinne verstanden werden, daß die Klage auf Ungültigkeit nur zehn Jahre währt. — Diese Artikel beziehen sich auf die Ordonnanzen von 1510 und 1539, welche in diesem Punkte eine zehnjährige Verjährung festsetzten. Riom. S. 6. 2. 384.

3. Wurde entschieden, daß diese Verjährung nicht auf die Klage auf Ungültigkeit jener Rechtsgeschäfte anwendbar sey, welche der Minderjährige mit seinem Vormund oder Pfleger geschlossen, der keine Rechnung gestellt, noch die Belege aufgeliefert hat. — In diesem Falle währt die Klage dreißig Jahre.

472. Caſſ. Baur. S. 1. 1 83. D. 1. 79. — C. H. Bw. Lyon. S. 5. 1. 134. D. 3. 2. 87.

4. Anders verhält es ſich, wenn es ſich von der Rechnungs-Ablegung eines Pflegers handelt, der niemals Vormund über die Perſon, ſondern nur ein bloßer Vermögensverwalter war. — In dieſem Falle währt die Klage nur zehn Jahre. Amiens. S. 9. 1. 186.

5. Ein Vertrag, welcher auf eine Vormundſchafts-Rechnung zu Stande gekommen iſt, kann wegen Ungültigkeit aus dem Grunde, daß vor dem Vertrage nicht die Rechnungs-Belege ausgeliefert wurden, von dem Minderjährigen zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit nicht mehr angefochten werden. — Es iſt dies keine ordentliche Klage auf Vernichtung, welche nur in zehn Jahren, vom Abſchluſſe des Vertrages gerechnet, verjährt. C. H. Bw. Amiens. S. 20. 1. 43. L. 56. 161. — C. H. Bw. Poitiers. S. 21. 1. 370. D. 19. 1. 314. L. 61. 137. — ſ. Art. 475.

7. Die Rechnung iſt nicht kraft Geſetzes ungültig, obwohl darauf weder die Zahlung der Rechnungsreſte erfolgt, noch die Rechnungsbelege ausgeliefert worden ſind. — Der Vormund bleibt lediglich unter dem Nachtheile perſönlicher Haft für die Zahlung der Rechnungsreſte, und für alle Folgen der verſpäteten Auslieferung der Belege verantwortlich. Brüſſel. S. 11. 2. 122. D. 10. 2. 90. L. 32. 300.

8. Die im Art. 472. ausgeſprochene Ungültigkeit iſt ſelbſt auf die, über die Rechnungsablegung errichteten Urkunden anwendbar, wenn ſeit der Ablegung die Friſt der zehn Tage nicht umlaufen war. Aix. S. 9. 2. 383.

9. Der Art. 472. iſt auch auf den Fall einer Uebereinkunft in einem Heirathsvertrage anwendbar, ſelbſt wenn dem Minderjährigen jene Perſonen zur Seite geſtanden ſind, deren Einwilligung er zu ſeiner Verheirathung bedarf. Hier iſt Ausnahme vom Art. 1398. durch den Art. 472. — Paris. S. 12. 2. 434.

10. Der Art. 472. iſt nicht auf einen vom Minderjährigen mit einem Dritten mit Einwilligung des Vormundes abgeſchloſſenen Vertrag anwendbar, wenn dieſer Vertrag keinen Bezug auf die Vormundſchafts-Rechnung hat.

Und insbeſondere iſt der Verzicht, welchen vor dem Code eine Tochter auf die Erbſchaft ihrer noch lebenden Mutter, mit Einwilligung dieſer ihrer Mutter, abgelegt hat, nicht deßhalb allein ungültig, weil die Mutter die Vormünderin der verzichtenden Tochter iſt, und ihr noch keine Vormundſchafts-Rechnung abgelegt hat. Caſſ. Lyon. S. 10. 1. 380. D. 8. 1. 429.

11. Der Strich des geſetzlichen Pfandrechtes auf die Güter des Vormundes, welchen ein großjährig gewordener Minderjähriger vor Ablegung der Vormundſchafts-Rechnung be-

willigt, ist ungültig: — selbst dann, wenn derselbe nicht dem Vormunde selbst, sondern dem Käufer eines Theiles seiner Güter wäre bewilligt worden, übrigens jedoch aus den Thatumständen hervorgeht, daß solches bloß im Interesse des Vormundes geschehen ist. Caen. S. 28. 2. 170. D. 26. 2. 92. 472.

12. Die Ungültigkeit, welche im Art. 472. vorgesehen, darf nicht auf Verträge zwischen dem Vormund und den Erben des Minderjährigen ausgedehnt werden. Bourges. S. 30. 2. 146.

13. Es ist dies eine beziehungsweise und nicht unbedingte Ungültigkeit; es kann sich darauf nur vom Minderjährigen und nicht vom Vormunde selbst berufen werden. Montpellier. S. 30. 2. 121.

13 b. Die zu Gunsten des Minderjährigen vorgesehene Einrede der Ungültigkeit ist ein auf seiner Person haftendes Recht. Die Gläubiger des Minderjährigen können sich nicht darauf berufen. Paris. S. 31. 2. 83. *)

14. Der Art. 472. ist nur von solchen Rechtsgeschäften zu verstehen, deren Absicht ist, den Vormund der Verbindlichkeit der Rechnungsstellung zu entziehen; er ist nicht anwendbar auf den Verkauf eines bestimmten Gegenstandes, von Seiten des Minderjährigen an seinen gewesenen Vormund. C. H. Vw. Besançon. S. 22. 1. 284. D. 20. 1. 287. L. 63. 481.

14 b. Der Art. 472. ist auch nicht anwendbar auf einen Vertrag oder Schiedsgerichts-Bestellung, welche die Verwaltung des Vormundes nicht berühren, vielmehr ausdrücklich vorbehalten, daß späterhin eine Rechnungsablegung statt finden solle. C. H. Vw. S. 31. 1. 201. **)

15. Wenn es außer Zweifel ist, daß der Minderjährige kein Vermögen gehabt, und beim Ableben seiner Eltern der Mangel eines Nachlasses urkundlich hergestellt wurde, so kann er keinen mit seinem Vormunde geschlossenen Vergleich unter dem Vorwand anfechten, daß nicht vorher die Vormundschafts-Rechnung abgelegt worden sey.

Eben so verhält es sich, wenn die liegenschaftlichen Rechte, welche in der dem Minderjährigen angefallenen Verlassenschaft inbegriffen waren, von den Gläubigern hinweggenommen worden sind, so daß der Vormund niemals deren Verwaltung gehabt hat. Paris. S. 15. 2. 33. D. 13. 2. 53. L. 39. 499.

16. Der Art. 472. ist auf den Verkauf anwendbar, welcher zwischen einem Kind und dessen Vater, der die vormundschaft-

---

*) Laukhard II. S. 214.
**) Laukhard II. S. 209.

472. liche Verwaltung gehabt hat, über alle mütterliche Güter des erstern abgeschlossen worden. Cass. Nismes. S. 19. 1. 252. D. 17. 1. 180. L. 55. 167.

17. Der großjährige Miterbe, welcher nach Eröffnung der Erbschaft sich in den Besitz des Ganzen, selbst des seinem minderjährigen Miterben gebührenden Antheils gesetzt, und so dessen Güter verwaltet hat, kann hierdurch als dessen Mitvormund betrachtet werden, und folglich keinen gültigen Vertrag mit dem Minderjährigen schließen, ohne vorher über seine Verwaltung oder Vormundschaft Rechnung abgelegt zu haben. Riom. S. 29. 2. 203. D. 27. 2. 235.

(19) Die freiwillige Erfüllung eines zwischen dem Vormund und dem großjährig gewordenen Minderjährigen geschlossenen Vertrages, vor abgelegter Vormundschafts-Rechnung und Auslieferung der Rechnungsbelege, hebt die Ungültigkeit nicht, womit ein solcher Vertrag wegen Nicht-Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten behaftet ist. Lyon. R. G. 1833. 2. 173. — s. Art. 2045. 1338. — Im entgegengesetzten Sinn entschieden. Limoges. R. G. 1836. 1. 946.

(20) Der Zeugenbeweis ist unzulässig, um die Ablegung einer Vormundschafts-Rechnung darzuthun, zumal wenn kein Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist. Toulouse. R. G. 1836. 2. 46. — s. Art 1341.

(21) Eine Rechnung, selbst eine Vormundschafts-Rechnung, kann als regelmäßig abgelegt angesehen werden, obwohl sie keinen einzelnen Einnahms- noch Ausgabsposten enthält, sondern lediglich in einer allgemeinen Uebersicht besteht; vorbehaltlich indessen dem rechnungsfordernden Theile, die Richtigkeit dieser Uebersicht zu widersprechen. C. H. Vw. Paris R. G. 1837. 1. 238. *)

† 1) Actio tutelae adversus magistratum. Hohnh. VI. 252 — 254. 257. 262—264.

2) Daß der Vormund Bürgschaft leiste, oder mit Liegenschaften angesessen seyn müsse, ist im L. R. nirgends vorgeschrieben. Hohnh. VI. 253.

3) Auch in Baden ist es unbestimmt, welche Sicherheit er zu leisten habe; — daß er mit so vielem freien liegenschaftlichen Vermögen angesessen sey, als das Vermögen des Pupillen beträgt, scheint nicht erforderlich zu seyn. Hohnh. VI. 253—256.

4) Der Vormund muß nach römischem Recht eine besondere Sicherheit durch Bürgen stellen. Ebend. 260.

5) Nach der Reichs-Polizei-Ordnung Tit. 32. §. 3. muß er ein Inventarium von allem Liegenden und Fahrenden errichten, und hinlängliche Caution stellen, auch eidlich geloben, seine zum Unterpfande gegebenen Güter nicht veräußern zu wollen. Ebend. 261.

---

*) Vergleich des volljährigen Mündels mit dem Vormund. Brauer V. 527. — Ehe zwischen Vormund und Mündel vor abgelegter Rechnung ist nichtig. Brauer V. 397.

6) Nach pfälzischem Recht wird bloß erfordert, daß derselbe einen guten Ruf habe, und überhaupt tüchtig und rechtschaffen, auch daß er den Kindern und der Verlassenschaft gesessen sey, was jedoch nur in dem Sinne zu nehmen seyn wird, daß er an dem Aufenthaltsorte der Pupillen, oder wo ihr Vermögen zu verwalten ist, seinen Sitz haben muß. Ebend. 261. 263.

7) Die Obrigkeit hat, während der ganzen Dauer der Vormundschaft, die Pflicht der obervormundschaftlichen Fürsorge für das Vermögen des Pupillen auf sich. Ebend. 252—256. — s. d. Zus. zu L. S. 406.

8) Daß sie von Zeit zu Zeit, ohne besondere Veranlassung, sich nach den Vermögensumständen der bestellten Vormünder erkundige, kann ihr nicht zugemuthet werden. Ebend. 252.

9) Sie ist verpflichtet zur Abnahme der Vormundschaft, so bald sie von einem, die Caution des Vormundes gefährdenden Vermögenszerfalle desselben offizielle Kenntniß erhält. Ebend. 252 f. 258.

1. Wenn sich eine gerichtliche Aufforderung am Ende der Rechnung findet, so laufen die Zinsen des Rechnungsrestes vom Tage jener Aufforderung, und nicht lediglich vom Tage des Rechnungsschlusses. S. 18. 2. 269. L. 51. 54. 474.

s. Art. 455. 1153. — C. comm. 575. 612. (268.) *)

(2) Nach den alten Rechten war der Vormund kraft Gesetzes nach sechs Monaten die Zinsen von den nicht angelegten Summen, so weit sie das Bedürfniß des Minderjährigen überschritten, zu entrichten schuldig, so wie auch die Zinsen von dem Rechnungsreste vom Tage der geendigten Vormundschaft bis zum Tage der Rechnungsstellung (L. 28. §. 1. D. de admin. et peric. L. 4. C. de usur). C. H. Bw. Aix. J. 19. S. 1835. 1. 555.

(3) Die von einem Vormunde willkührlich, ohne ausdrückliche Ermächtigung des Familienrathes, gemachten Vorschüsse können, während der Vormundschaft, unter keinem Titel zu Gunsten des Vormundes Zinsen tragen. Lyon. J. 19. S. 1835. 2. 310.

1. Die zehnjährige Verjährung des Art. 475. ist nicht auf die Klage, auf Verbesserung der Irrthümer oder Auslassungen in der Vormundschafts-Rechnung anwendbar. Metz. S. 24. 2. 162 — s. Art. 1304. 475.

2. Die Verjährung der Klagen des Minderjährigen gegen den Vormund richtet sich nach dem Code, wenn jener die Großjährigkeit seit der Verkündung desselben erreicht hat; selbst wenn die Verwaltung der Vormundschaft unter der alten Gesetzgebung statt fand. C. H. Bw. Amiens. S. 20. 1. 43. L. 56. 161.

3. Nach den alten Rechten war die Nichtigkeitsklage gegen einen zwischen dem Minderjährigen und dem Vormunde, vor abgelegter Rechnung, abgeschlossenen Vertrag der zehnjährigen Verjährung unterworfen. — Wenigstens enthält ein Urtheil,

---

*) d. i. Anhangssatz 268 (des badischen Handelsrechts).

475. das auf diese Weise entscheidet, keine Verletzung eines Gesetzes, welche Grund zur Cassation geben könnte. C. H. Vw. Rouen. S. 23. 1. 328. D. 20. 1. 509. L. 66. 69. — s. Art. 472. Nr. 2. 3.

4. Unter der Herrschaft der Ordonnanz von 1539 war die Regel: factum tutoris factum pupilli, selbst auf den Fall anwendbar, wo der Vormund außer den Grenzen seiner Gewalt gehandelt hatte. — Folglich waren die von einem Vormund im Namen seines Mündels ohne Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten unternommenen Veräußerungs-Handlungen nicht unbedingt nichtig; der großjährig gewordene Minderjährige mußte sie innerhalb der ersten zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit anfechten, wie er hätte thun müssen, wenn er in diese Rechtshandlungen selbst eingewilligt hätte; wo der Vormund nur im Namen des Minderjährigen gehandelt hat, können die Verkäufe nicht als Veräußerung fremden Eigenthums betrachtet werden. Riom. S. 29. 2. 296.

5. Eben so verhält es sich unter dem Code. C. H. Vw. Rouen. S. 27. 1. 306. D. 25. 1. 52. L. 78. 171. — s. Art. 457.

6. Wurde entschieden, daß in diesem Falle die Klage auf Ungültigkeit erst in dreißig Jahren versessen werde. Metz. S. 24. 2. 154. D. 22. 2. 29. L. 67. 441. — Bordeaux. S. 29. 2. 319. D. 27. 2. 304.

7. Eben so bei Rechtsgeschäften, welche von den Vormündern, ohne vorherige Ermächtigung des Familienrathes, eingegangen wurden. Riom. S. 27. 2. 147. — s. Art. 1304. Nr. 4

8. Die zehnjährige Verjährung ist nicht anwendbar auf die Klage auf Ungültigkeit einer Vormundschafts-Rechnung, oder von Genehmigungs-Urkunden dieser Rechnung, wenn die Ungültigkeit auf Gefährde, Betrug oder Zwang, welche bei der Rechnung oder deren Genehmigung unterlaufen, begründet wird

Die auf solchen Fall anwendbare Verjährung ist die von zehn Jahren, in Gemäßheit des Art. 1304. welche erst an dem Tage zu laufen anfängt, wo die Gefährde und der Betrug entdeckt wurden, oder wo der Zwang aufgehört hat. Orleans. S. 30. 1. 97. —

9. Läuft die zehnjährige Verjährung gegen den gewaltsentlassenen Minderjährigen vom Tage der Gewalts-Entlassung, oder wenigstens von dem Tage an, wo der Gewaltsentlassene Minderjährige in Beiseyn seines Pflegers die Vormundschafts-Rechnung ihm abgenommen hat? — C. H. Vw. Montpellier. S. 22. 1. 143 L. 63. 273 u. 673.

10. Wenn die von einem Vormunde seinem Minderjährigen gemachte Schenkung nach mehr als zehn Jahren seit erreichter Großjährigkeit, und wegen eines Form-

fehlers (Mangel der gehörigen Annahme) angefochten wird, 475.
wegen dessen der Vormund seinem Mündel verantwortlich gewesen wäre, so kann der minderjährige Geschenknehmer, der seit Erreichung der Großjährigkeit umlaufenen zehn Jahre ungeachtet, seinen Vormund auf Gewährleistung der ungültigen Schenkung belangen; man kann ihm in diesem Falle die Bestimmung des Art. 475. wegen der zehnjährigen Verjährung nicht entgegen halten. C. H. Bw. Amiens. S. 30. 1. 8

11. Im Falle des Ablebens des Minderjährigen, vor erreichter Großjährigkeit, läuft die zehnjährige Frist für das Begehren der Rechnungsablegung, die gegen ihn erst vom Tage der Großjährigkeit ihren Anfang genommen hätte, gegen seine Erben vom Todestage an. Bourges. S. 27. 2. 158. D. 25. 2. 162. *)

Drittes Kapitel.

Von der Gewalts-Entlassung **).

1. Die gesetzliche Gewalts-Entlassung des Minderjährigen 476.
durch Heirath ist unbedingt und unwiderruflich, in welchem Alter er sich auch verheirathet hat, und wenn gleich die Ehe aufgelöset ist. Widerruflichkeit ist nur im Fall einer ertheilten Gewalts-Entlassung statthaft. Cass. Grenoble. S. 21. 1. 188. D. 19. 1. 177. L. 60. 88.

2. Eine minderjährige Frau kann eine liegenschaftliche Klage unter bloßer Mitwirkung ihres Ehemannes anstellen. — Sie bedarf in diesem Falle weder eines fremden Pflegers, noch der Ermächtigung des Gerichtes oder Familienrathes.

In keinem Falle haben Dritte die Befugniß, gegen die minderjährige Frau, welche eine liegenschaftliche Klage anstellt, den Mangel der Mitwirkung eines Pflegers und der Ermächtigung der Familie vorzuschützen. Nur die Frau allein kann darauf sich berufen. Pau. S. 13. 2. 1. D. 10. 2. 93. L. 36. 287. — s. Art. 482.

3. Wenn eine minderjährige Frau auf Ungültigkeit ihrer Ehe klagt, so hat sie nicht unter Mitwirkung eines Vormundes, sondern eines Pflegers, zu handeln. Hier finden die Art. 476. und 482. Anwendung. Turin. S. 8. 2. 43. — s. Art. 384. 482. 485. 1388.

† 1) Die minderjährige Gewaltsentlassene Frau kann die im L. S. 482. ff. beschriebenen Handlungen unter bloßer ehemännlicher

*) Klagen der Gläubiger des Mündels gegen den Vormund. Brauer VI. 8.

**) Von Beendigung der Vormundschaft. Zachar. I. 118. f. — Trefurt 49. 1).

Ermächtigung vornehmen, ohne dazu eines besondern Vormundes zu bedürfen. R. Fr. Annalen V. 188. — s. Nr. 2 d. T.

2) Entgegen gesetzte Entscheidung der Administrativ-Behörde, womit das Justizministerium sich einverstanden erklärte. Annalen VI. 36.

477. 1. Der Art. 477. welcher zur Gewalts-Entlassung des Minderjährigen nur die Erklärung der Eltern erfordert, ist auch auf Gewalts-Entlassungen anwendbar, auf welche schon vor Verkündigung des Code angetragen war. Paris. S. 4. 2. 71. L. 7. 377.

2. Selbst wenn die wieder verheirathete Mutter die Vormundschaft nach den Bestimmungen des Art. 395 verloren hätte, so kann sie dennoch den Art. 477. anrufen, um ihr minderjähriges Kind nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre, und schon unter Vormundschaft eines andern stehend, der Gewalt zu entlassen. Brüssel. S. 9. 2. 56. D. 7. 2. 23 L. 23 251.

3. Der Vater kann nach der Ehescheidung seine minderjährigen Kinder ohne Mitwirkung der Mutter der Gewalt entlassen, wie er dieses während der Ehe gekonnt hätte. Paris. S. 13. 2. 230. L. 36 294. — s. Art. 373.

4. Das Recht der Gewalts-Entlassung gebührt den natürlichen Eltern eben so wohl wie den ehelichen. Limoges. S. 21. 2. 322. D. 20. 2. 33. L. 60. 513.

5. Wichtige, treffende und übereinstimmende Vermuthungen sind zum Beweise der Thatsache einer Gewalts-Entlassung zulässig, wenn die Akten des Friedensgerichtes, welche die Urkunde darüber enthielten, verloren gegangen sind. C. H. Bw. Lyon. S. 19. 1. 436. D. 17. 1. 235. L. 55. 113.

478. 1. Die Gewalts-Entlassung kann einer Minderjährigen, welche sich verführen ließ, verweigert werden. Paris. S. 1. 2. 618.

2. Wenn ein Minderjähriger von einem Familienrathe der Gewalt entlassen wurde, welcher nicht regelmäßig zusammen gesetzt war, so kann der Vormund verlangen, daß die Gewalts-Entlassung für nichtig erklärt werde, obwohl er dabei zugegen gewesen. Lüttich. S. 11. 2. 333. L. 30. 267. *)

s. Art. 407. 485. Art. 2. C. comm.

* 1) An die Stelle des Familienrathes tritt in diesem Falle die polizeiliche Obrigkeit. II. E. E. §. 5.

2) Dieselbe hat die zur Wahrung des Nutzens des Bevormundeten bei der Inventur zugezogenen Personen mit ihrem Gutachten zu vernehmen. II. E. E. §. 16.

---

*) Vormundschaft des Vollmündigen. Brauer V. 509. — Obervormundschaftliche Gewalts-Entlassung. Ebend. 548.

1. Der Friedensrichter ist nicht die einzige Behörde, welche 480.
für die Rechtsangelegenheiten eines Gewaltsentlassenen Minderjährigen, der keinen Pfleger hat, einen solchen ernennen kann — Diese Ernennung kann von dem Gerichte geschehen, bei welchem ein Rechtsstreit, worin der Minderjährige betheiligt ist, anhängig geworden. C. H. Vw. Saint-Esprit. S. 1. 2. 278. D. 1. 306.

2. Die Eltern, eheliche sowohl als natürliche, welche ihre Kinder der Gewalt entlassen, können denselben keinen Pfleger ernennen. Die Rechtshandlungen sind nichtig, welche die Gewaltsentlassenen Minderjährigen mit Zuziehung eines von ihren Eltern ernannten Pflegers vornehmen. Limoges. S. 21. 2. 322. D. 20. 2. 33. L. 60. 513.

3. Die Vormundschafts-Rechnung, welche der Vormund dem Gewaltsentlassenen, mit einem Pfleger versehenen Minderjährigen ablegt, muß bei Strafe der Nichtigkeit gerichtlich abgelegt werden. Agen. S. 25. 2. 93. D. 23. 2. 28. L. 72. 338. *)

s. Art. 481.

481. Ueberschreitet der Gewaltsentlassene Minderjährige, welcher einen neunjährigen Pacht abschließt, die Grenzen seiner Befugnisse, wenn er bedingt, daß die neunjährigen Pachtgelder ihm zum Voraus bezahlt werden sollen? — Ist das Recht des Gewaltsentlassenen Minderjährigen, seine Einkünfte zu beziehen, auf das Recht beschränkt, die Einkünfte zu erheben, so wie sie nach und nach fällig werden? Nismes. S. 22. 2. 138. D. 20. 2. 89. L. 62. 67. **)

s. Art. 935. 1305. 1376. 1377. 1429. 1430. 1718.

† Ob ein emancipirter Minderjähriger für Schulden, die er auf eine rechtsgültige Weise contrahirt hat, ein Pfandrecht an seinen Liegenschaften bestellen könne? Verneint. Abhdl. Annalen I. 324.

482. Der vollmündige oder Gewaltsentlassene Minderjährige muß in seinem eigenen Namen vorgeladen werden. — Sein Pfleger ist nur zu seinem Beistande vorzuladen. C. H. S. 10. 1. 40. D. 7. 2. 183.

s. Art. 450. 457. 476. 1030.

484. 1. Der Gewaltsentlassene Minderjährige hat die Befugniß, Liegenschaften zu erwerben; folglich gibt die Verkürzung, welche bei einem solchen Ankaufe vorgefallen, zu Gunsten der Minder-

---

*) Von der Pflegschaft Zachar. I. 128. — Von den Pflegern der emancipirten Minderjährigen. Zachar. I. 129. — Trefurt. 53. §. 97.

**) Von den Rechtshandlungen eines Emancipirten. Zachar. I. 130 — 133.

484. jährigen nicht Grund zu einer Umstoßung des Vertrages, sondern nur zur Minderung des Preises. Colmar. S. 26. 2. 212. D. 25. 2. 189. — C. H. Bw. Dijon. R. G. 1833. 1. 687.

2. Der Gewaltsentlassene Minderjährige kann mit Zuziehung seines Pflegers eine Theilungsklage ohne Ermächtigung des Familienrathes anstellen. Bordeaux. S. 26. 2. 245. D. 24. 2. 176.

s. Art. 457. 460. 482. 903. ff. 1095. 1241. 1305. ff. 1990.

(3) In Ermangelung geschehener Anzeige vom Tode des Pflegers, welcher einem Gewaltsentlassenen Minderjährigen beim gerichtlichen Verkaufe von Liegenschaften, die zu einer Erbschaft gehören, beigegeben war, kann das Verfahren gültig fortgesetzt, und der Zuschlag ertheilt werden, ohne vorgängige Ernennung eines andern Pflegers. C. H. Bw. Lyon. R. G. 1837. 1. 969.

485. s. Art. 476. Nro. 1. *)

487. s. Art. 1308. — Art. 2. 3. C. comm.

Eilfter Titel.

Von der Volljährigkeit, Entmündigung und Mundtodtmachung.

Erstes Kapitel.

Von der Volljährigkeit.

488. s. Art. 109. 148. 152. 372. 377. 388. 783. 1304. 1313. **)

* Der L. S. 488. ist auch auf das Alter zur Erlangung des Meisterrechts anwendbar. L. V. R. B. 1818. XIII. Samml. II. 830.

Zweites Kapitel.

Von der Entmündigung. ***)

* 1) Gemüthsschwäche — Sinnenmangel. VI. Const. E. §. 29. 31. Samml. I. 677. ff.
2) Verfahren bei der Entmündigung. II. C.E. §. 22. vgl. Brauer IV. S. 579. Not. 24.

---

*) Wie die Pflegschaft der Emancipirten aufhört. Zachar. I. 134. — Wiederherstellung der elterlichen Gewalt. Brauer V. 497.

**) Beendigung der vormundschaftlichen Gewalt. Brauer V. 544. f.

***) Von Vormündern, Pflegern und Beiständen. Zachar. I. 86. —

2. Der Art. 491. welcher die Staatsbehörde ermächtigt, im Falle des Wahnsinnes auf Entmündigung anzutragen, ist auf den Fall nicht anwendbar, wo ein von seinem Werthe übermäßig eingenommenes Individuum gegen das Ansehen der höheren Gewalt unumwundene Geringschätzung äußert, doch ohne Drohungen oder Herausforderungen. Nismes. S. 8. 2. 338. D. 6 2. 165. 489.

3. Verstandesschwäche, mit Fallsucht verbunden, begründet nicht den Zustand jener Gemüthsschwäche, welcher zu einem Antrag auf Entmündigung hinreicht. Colmar. S. 5. 2. 188.

3 b. Geistesschwäche, obwohl nicht in dem Grade, daß sie allen Gebrauch der Vernunft entzieht, kann genügen, um denjenigen, der damit befallen ist, als in einem bleibenden Zustande von Gemüthsschwäche zu betrachten, und demnach seine Entmündigung begründen, wenn anerkannt ist, daß jene Geistesschwäche ihn unfähig macht, sich selbst vorzustehen, und einen eigenen Willen zu haben. C. H. Bw. Rennes. S. 32. 1. 210.

4. Es würde nicht hinreichen, daß Jemand in seiner Familie unverträglich, im öffentlichen Leben prozeßsüchtig, von achtungswidrigem Benehmen gegen die Obrigkeit ist, unnöthige Ausgaben macht, und selbst von mehr oder minder bedeutenden Irrthümern oder Täuschungen beherrscht ist, um denselben entmündigen oder verbeiständen zu können. Paris. S. 17. 2. 369.

5 Ein Minderjähriger kann wie ein Großjähriger entmündigt werden. Metz. S. 25. 2. 315. — s. Art. 492. Nr. 1.

6. Wenigstens dann, wenn auf Entmündigung wegen Wahnsinns von der Staatsbehörde angetragen worden ist. Dijon. S. 30 2. 218.

7. Hat diese im allgemein gesellschaftlichen Interesse, um unglückliche Ereignisse von Seiten des Wahnsinnigen zu verhüten, erkannte Entmündigung die bürgerlichen Wirkungen jener, die auf Antrag der Eltern, im Privatinteresse des Entmündigten, erkannt wurde? S. 30. 2 218.

s. Art. 490. 491. 512. 513. 901. 1028.

1. Wer von einer Person eine Vollmacht verlangt, und hierdurch deren Rechtsfähigkeit anerkannt hat, ist nicht befugt, 490.

Von der Vormundschaft über Entmündigte oder Mundtodte. Zachar. I. 124—126. — Trefurt 50—52. — Mundtodtmachung der Wahnsinnigen. Brauer V. 509. deren Vormundschaft. Ebend. 532. — Bauritte l I. 938. — Von Curatelen der Mundtodten. Rettig §. 395. f.

490. gegen die nämliche Person einen Antrag auf Entmündigung zu stellen. C. H. Vw. Poitiers. S. 2. 1. 97.

2. Der Mann, der als Ehegatte auf Entmündigung seiner Frau anträgt, verliert das Recht zu Verfolgung des Verfahrens, wenn während der Anhängigkeit desselben die Frau die Ehescheidung erwirkt hat. C. H. Vw. Paris. S. 4. 1. 65. D. 2. 90. L. 7. 195.

s. Art. 174. 215. 515.

(3) Der Schwiegervater hat die Befugniß nicht, auf Entmündigung seines Schwiegersohnes anzutragen. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 342.

491. 1. Wenn die Staatsbehörde auf Entmündigung eines Individuums wegen Trinksucht angetragen hat, welche sie als Wahnsinn bezeichnete, und alsdann der Antrag verworfen wird, so kann das Gericht keinen Beistand im Sinne des Art. 499. anordnen, wenn nicht der Beklagte nach Bestimmung des Art. 491. ohne bekannte Blutsfreunde sich befindet. Besançon. S. 11. 2. 336. D. 9. 2. 55.

2. Wenn ein Individuum, auf dessen Entmündigung die Staatsbehörde wegen Wahnsinns anträgt, erklärt, Verwandte zu haben (was die Klage der Staatsbehörde unstatthaft machen würde), und wenn dasselbe noch überdies seinen Geburtsort und den Aufenthalt seiner Familie anzeigt, so kann auf seine Entmündigung nicht erkannt werden, unter dem Vorwande, daß er die Namen und Wohnungen der Verwandten nicht mit Bestimmtheit angebe; es ist Sache der Staatsbehörde, das Nicht-Daseyn der Verwandten zu beweisen. Paris. S. 27. 1. 111. D. 24. 2. 440. L. 77. 269.

492. Es ist nicht nothwendig unter Strafe der Nichtigkeit, daß der Antrag auf Entmündigung eines Minderjährigen gegen dessen Vormund gerichtet werde; es kann dies auch gegen den Minderjährigen allein und persönlich geschehen. Metz. S. 25. 2. 315. L. 71. 320.

s. Art. 489. Nro. 5.

493. Die Verwandten können als Zeugen über die dem Entmündigungs-Beklagten zu Last gelegten Thatsachen abgehört werden, selbst wenn sie an dem Familienrathe Theil genommen hätten, der über den Zustand der Person, auf deren Entmündigung angetragen wird, ein Gutachten abgegeben hat. Brüssel. S. 7. 2. 706. L. 19. 476. — s. Art. 174. 251.

494. Der Familienrath darf sich nicht zum Richter der Entmündigung aufwerfen; es steht niemals ihm, sondern stets dem Gerichte zu, darüber zu erkennen. Montpellier S. 7. 2. 1025. — s. Art. 251.

495. 1. Ein Anverwandter, obwohl er dabei interessirt ist, daß nicht auf die Entmündigung seines Verwandten erkannt werde,

ist aus diesem Grunde vom Familienrathe nicht ausgeschlossen. 495.
Caen. S. 12. 2. 206.

2. Wenn gegen die Vorschrift des Art. 495. diejenigen, welche auf die Entmündigung angetragen haben, an den Versammlungen und Berathungen des Familienrathes Theil nehmen, so wird die Berathung samt allem, was darauf gefolgt ist, schon um deßwillen allein nichtig. Pau. S. 7. 2. 1025.

3. u. 4. Kann es in Abwesenheit eines Ehemannes zulässig werden, daß, auch ehe noch derselbe für verschollen erklärt ist, der Frau ein gerichtlicher Beistand verordnet werde? — Bejaht. C. H. Bw. Caen. S. 29. 1. 278. D. 27. 1. 265.

s. Art. 215 446. Nro. 3 u. 4. 506.

(5) Die Kinder und der Ehegatte einer Person, auf deren Entmündigung angetragen ist, oder der man einen gerichtlichen Beistand bestellen will, können als berathende Mitglieder an dem Familienrath Antheil nehmen, welcher zur Abgabe eines Gutachtens über den Zustand jener Person zusammen berufen wird, wenn sie nicht selbst auf die Entmündigung angetragen haben. — Die zweite Bestimmung des Art. 495. ist in dem Sinne zu verstehen, daß ausnahmsweise die Kinder oder der Ehegatte, welche auf Entmündigung angetragen haben, gleichwohl beim Familienrathe zugelassen werden sollen, jedoch in diesem Fall ohne berathende Stimme, und nicht in dem Sinne, daß sie, wenn sie selbst auf Entmündigung angetragen haben, nicht am Familienrathe mit berathender Stimme Antheil nehmen dürften. — Angenommen selbst, daß die Kinder von dem Rechte berathender Mitglieder des Familienrathes ausgeschlossen wären, obwohl sie nicht auf Entmündigung angetragen haben, würde dieser Ausschluß nicht auf Schwiegersöhne ausgedehnt werden dürfen. C. H. Bw. Dijon. R. G. 1833. 1. 257

1. In Entmündigungs-Sachen ist das Erkenntniß, wo- 497.
durch ein fürsorglicher Verwalter ernannt wird, kein Endurtheil, wogegen Appellation zulässig wäre, ehe noch über die Entmündung selbst erkannt worden ist. Paris. S 2. 2. 321. L. 2. 440.

2. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. C. H. Bw. Montpellier. S. 26. 1 149. L. 74 435.

3. Der fürsorgliche Verwalter, der zur Obsorge über denjenigen ernannt ist, auf dessen Entmündigung angetragen wird, kann das Vermögen desselben auf keine Weise ohne gerichtliche Ermächtigung veräußern, obwohl es sich von bloßer Fahrniß oder Gegenständen handelte, die leicht verderben können. Brüssel. S. 13. 2. 319. L. 19: 158.

4. Das Individuum, über dessen Entmündigung verhandelt wird, hat kein gesetzliches Pfandrecht auf die Güter des

497. fürsorglichen Verwalters zur Sicherheit der Verwaltung. Montpellier. S. 23. 2. 222.

(5) Ein Individuum, auf dessen Entmündigung angetragen, und dem ein fürsorglicher Verwalter ernannt worden, ist deßhalb allein nicht gesetzlich unfähig zu testiren, vorbehaltlich dem Gerichte, aus den Umständen zu ermessen, ob der Testirer bei gesundem Verstande gewesen ist, oder nicht. Toulouse. R. G. 1836. 2. 364. — s. Art. 901.

498. Der Antrag auf Entmündigung muß nach den zur Zeit des erlassenen Erkenntnisses geltenden Gesetzen entschieden werden, ohne Rücksicht auf die bei Anstellung oder Einleitung der Klage bestandenen Gesetze. Rouen. S. 4. 2. 664. L. 8. 478.

499. 1. Selbst im Fall einer vor dem Code eingeleiteten Entmündigung, wenn sie erst nachher entschieden wird, kann das Gericht dem Entmündigungs-Beklagten einen Beistand verordnen. Lyon. S. 4 2. 656.

2. Auch wenn die Entmündigung nicht allein eingeleitet, sondern auch in erster Instanz darüber entschieden war, konnte der, seit Einführung des Code angegangene Appellationshof, unter Verwerfung der Entmündigungsklage, einen gerichtlichen Beistand verordnen. Brüssel. S. 4. 2. 451.

3. Die Gerichte konnten vor dem Code keiner Person einen Beistand verordnen, welche nicht in dem Zustande war, entmündigt zu werden. Cass. Rouen. S. 2. 1. 205. D. 1. 421. L. 2. 381.

4. Obwohl ein Taubstummer um dieser Gebrechen willen nicht entmündigt werden darf, so ist doch wenigstens Grund vorhanden, ihm im Sinne des Art. 499. einen gerichtlichen Beistand zu setzen, zumal wenn er, des Lesens und Schreibens unkundig, auf diese Ernennung selbst angetragen haben sollte. Lyon. S. 13. 2. 12. L. 33. 332. *)

s. Art. 491. 511.

† 1) Die Rechtsbeistandschaft des L. S. 499. setzt die Gemüthsschwachen bloß in die Klasse der weiblichen Berathungs-Bedürftigkeit. Hohnh. VII. 286.

2) Der Verbeiständete kann in der Regel alle Handlungen des bürgerlichen Lebens allein vornehmen, und ist nicht an die Verträge gebunden, die sein Pfleger ohne seine Miteinwilligung abschloß. Der L. S. 509. ist auf ihn nicht anwendbar. Hohnh. VII. 285. f.

500. * Statt Berufung Recurs. R. B. 1833. XIII.

501. 1. Die Rechtsunfähigkeit, welche aus dem Erkenntnisse hervorgeht, worin ein gerichtlicher Beistand ernannt wird, kann

---

*) Ernennung eines Beistandes wegen Geistesschwäche, und dessen Verrichtungen. Zachar, I. 139. f.

gegen denjenigen nicht vorgeschützt werden, der mit der verbeiständeten 501.
Person einen Vertrag abgeschlossen hat, wenn nicht das Erkenntniß nach der Vorschrift des Art. 501., innerhalb zehn Tagen ausgelöset, der Partei eingehändigt, und in den geeigneten Büchern eingetragen wurde. C. H. Bw. Douai. S. 11. 1. 5. D. 8. 1. 539. L. 29. 129. — Turin. S. 11. 2. 3. D. 8. 2. 143.

2. Wenn die Bestellung eines gerichtlichen Beistandes innerhalb des Bezirkes, nach Vorschrift des Art. 501. bekannt gemacht worden, so ist die Entmündigung offenkundig; sie hat die Ungültigkeit jeder nachherigen Verpflichtung zur Folge, an welchem Orte der Entmündigte dieselbe auch eingehen möge; es ist Sache derjenigen, welche sich mit ihm in Vertragsverhältnisse einlassen, sich um seinen Rechtsstand zu erkundigen. Cass. Rouen. S. 20. 1. 8. D. 17. 1. 452. L. 56. 144.

3. Es ist nicht nothwendig, daß das Erkenntniß, welches die Ernennung eines gerichtlichen Beistandes enthält, auszugsweise in einer Zeitung eingerückt werde; es genügt, wenn es im Gerichtssaal und in den Schreibstuben der Notäre des Bezirkes angeheftet ist. Nancy. S. 29. 2. 122.

1. Das Verbot, die vor Ernennung des Beistandes ein- 502.
gegangenen Verpflichtungen anzufechten, ist nicht auf solche Verpflichtungen anwendbar, welche unter der Herrschaft von Gesetzen eingegangen wurden, die das Gegentheil bestimmten. C. H. Bw. Turin. S. 13. 1. 411. D. 4. 1. 640. L. 17. 165.

2. Die von einem wegen Verschwendung Entmündigten ausgestellten Urkunden sind nicht gültig, wenn sie kein sicheres Datum haben, welches der Entmündigung vorgeht. Paris. S. 14. 2. 266. L. 31. 217.

3. Im nämlichen Sinn entschieden. — Sie können nicht einmal als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen, daß sie älter seyen, als die Verschreibung. Rouen. S. 29. 1. 208. L. 85. 374 — s. Art. 970. 1124. 1328. 2003.

4. Ein Wechsel, von einem Individuum ausgestellt, dem ein gerichtlicher Beistand beigeordnet ist, dessen Datum jedoch dieser Beiordnung vorgeht, wird, hinsichtlich dritter Inhaber guten Glaubens, als mit sicherem Datum versehen betrachtet; die dritten Inhaber sind nicht verpflichtet, die Aechtheit des Datums zu beweisen. Paris. S. 31. 2. 288. *)

s. Art. 1328. Nro. 21.

(5) Privaturkunden, welche von einem verbeiständeten Individuum ausgestellt sind (selbst Wechsel), können ihm und sei-

*) Laukhard II. S. 219.

502. nen Erben nicht entgegen gehalten werden, obwohl ihr Datum jenem der Beistandsbestellung vorgeht, ehe das Gericht die Aechtheit dieses Datums geprüft und anerkannt hat; die Vermuthung ist nicht für die Aechtheit des Datums, sondern vielmehr für die Vordatirung. — Diese Regel ist selbst gegen den dritten Inhaber guten Glaubens anwendbar. Cass. Paris. J. 19. S. 1835. 1 83. — s. Nro 8.

(6) Schuldurkunden z. B. Wechsel, die ein Individuum ausgestellt hat, welches seitdem verbeiständet worden ist, sind nicht kraft Gesetzes ungültig, wegen Mangels eines sichern, der Verbeiständung vorgehenden Datums. Das Gericht kann die Aechtheit des angeblichen Datums prüfen, und nach Umständen die Verurtheilung aussprechen, zumal zu Gunsten eines Cessionars oder dritten Inhabers. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 85. — s. Art. 502.

(7) Die Annahme eines Wechsels, von Seiten eines verbeiständeten Individuums, kann weder ihm noch seinen Erben entgegen gehalten werden, wenn sich nicht ergibt, daß dieselbe vor der Verbeiständung erfolgt sey, selbst wenn der Wechsel ein älteres Datum als die Verbeiständung hätte: da das Datum der Annahme nicht nothwendiger Weise auch jenes des Wechsels ist. Orleans. J. 19 S. 1835. 2. 417.

(8) Eine Privat-Schuldurkunde von älterem Datum als der Zeitpunkt, wo der Aussteller mit einem gerichtlichen Beistande versehen wurde, hat Wirkung gegen ihn oder seine Erben, so lange sie nicht beweisen, daß dieselbe vordatirt wurde. C. H. Bw. Dijon. R. G. 1836. 1. 236. *) — s. Nro. 5.

503. 1. Der Art. 503. ist keine gesetzliche Neuerung: d. h. schon vor dem Code waren die der Entmündigung vorangegangenen Rechtsgeschäfte nicht kraft Gesetzes ungültig, sie konnten jedoch dafür erklärt werden, wenn die Ursache zur Entmündigung schon zum Zeitpunkte dieser Rechtsgeschäfte offenkundig vorhanden war. Poitiers. S. 1 1. 2. 681.

2. Das Erkenntniß, wodurch eine Person in den Zustand der Entmündigung versetzt, oder ihr auch nur ein Beistand bestellt wird, hat die Wirkung, daß alle ihre Verbriefungen, die ein älteres Datum haben, als vordatirt, jünger als die Entmündigung, und ungültig vermuthet werden, wenn sie anders nicht ein sicheres Datum haben. C. H. Bw. Angers. S. 17. 1. 150. D. 14. 1. 554. L. 48. 232. **)

---

*) Von den Rechtshandlungen der Mundtodten. Zachar. I. 127. — Verordnungsunfähigkeit eines Verstandlosen. Brauer V. 797.

**) Laukhard II. S. 215.

3. Wenn, nach Entmündigung einer Person wegen Wahnsinns, das Schicksal und die Wirkung ihrer der Entmündigung vorausgehenden Urkunden erörtert, und alle jene für ungültig erklärt werden sollen, die während der Zeit errichtet wurden, wo der Wahnsinn offenkundig war, so kann sich das Gericht nicht mit der Untersuchung begnügen, welche Behufs der Entmündigung angestellt wurde; es bedarf einer neuen Untersuchung, wobei die erhobenen Zeugnisse von dritten Betheiligten abgelehnt oder widersprochen werden können, um die ältern Urkunden, deren Ungültigkeit behauptet wird, in Kraft zu erhalten. Nismes. S. 20. 2. 82. D. 18. 2. 36. L. 56. 233. 503.

4. Der von einem Entmündigten vor seiner Entmündigung, aber zu einer Zeit geschlossene Verkauf, wo die Ursache der Entmündigung offenkundig bestand, kann als ungültig aufgehoben werden, obwohl bei dem Verkaufe weder Gefährde noch Betrug, noch selbst eine Verkürzung im Sinne des Art. 1674. unterlaufen; es genügt, wenn hergestellt ist, daß der Entmündigte einen beträchtlichen Schaden erlitten hat. — Und die Schätzung dieses Schadens ist der Einsicht und der Gewissenhaftigkeit des Gerichts überlassen, ohne daß dasselbe gehalten wäre, die im Art. 1675. für den Fall einer Verkürzung über die Hälfte vorgeschriebenen Beweise und Ermittelungen zu erheben. C. H. Bw. Angers. S. 27. 1. 51. D. 25. 1. 48. L. 77. 485. — s. Art. 901.

(5) Die Entscheidung des Richters der Hauptsache über die Erheblichkeit der Thatsachen, zu deren Beweise sich erboten wird, namentlich um darzuthun, daß irgend ein Individuum zur Zeit gewisser von ihm ausgestellter Urkunden offenkundiger maßen im Zustande des Wahnsinnes sich befand, ist unabhängig, und kann in keinem Fall einen Cassationsgrund abgeben. C. H. Bw. Nancy. J. 19 S. 1834 1. 538.

1. Die Bestimmung des Art. 504., welche nicht verstattet, Urkunden (deren Inhalt verständig ist), als von wahnsinnigen Individuen ausgestellt anzufechten, wenn nicht bei ihren Lebzeiten auf ihre Entmündigung angetragen wurde, ist auch auf Testamente anwendbar. Paris. S. 5. 2. 210. L. 13. 106. 504.

2. Im entgegengesetzten Sinn entschieden: d. h. die im Art. 504. enthaltene Beschränkung ist nur auf ordentliche Verträge, und nicht auf Schenkungen und Testamente anwendbar, für welche die Regel im Art. 901. vorgezeichnet ist. Poitiers. S. 10. 2. 23. — C. H. Bw. Poitiers. S. 11. 1. 73. D. 9. 1. 49. — Lüttich. S. 11. 2. 70. D. 9. 2. 4. L. 29. 122. — Besançon S. 11. 2. 351. — Colmar. S. 13. 2. 43. *)

---

*) Laukhard I. S. 1.

504. 3. Der Art. 504. ist eine gesetzliche Neuerung; man konnte wegen Wahnsinnes die Rechtshandlungen einer vor dem Code verstorbenen Person anfechten, selbst wenn bei ihren Lebzeiten nicht auf ihre Entmündigung war angetragen worden, und der Beweis des Wahnsinnes nicht aus den Urkunden selbst hervorging. Paris. S. 8. 2. 269. L. 21. 216. — s. Art. 901. Nr. 1. ff. 8. 13. ff.

4. Erben, welche einen gegen ihren Verwandten gestellten Antrag auf Entmündigung in der Folge aufgegeben haben (zufolge der von der Polizei getroffenen Vorsichtsmaßregeln), können nach dem Tode desselben die etwa von ihm ausgegangenen (obwohl anscheinlich verständigen) Urkunden anfechten. Paris. S. 9. 2. 221. L. 23. 73.

5. Die letztwilligen Verfügungen eines Entmündigten werden in allem demjenigen, was die Rechtsfähigkeit des Testirers betrifft, einzig nur nach den Gesetzen, die zur Zeit der Urkunde und zur Zeit der Entmündigung galten, beurtheilt. Gesetze oder Begebenheiten späterer Zeit kommen nicht in Betracht. Colmar. S. 24. 2. 25.

s. Art. 901.

505. 1. Erst nachdem das Entmündigungs-Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, kann zu Ernennung eines Vormundes über den Entmündigten geschritten werden. — Und da ein Urtheil jene Kraft nicht erlangen kann, ehe es vorher gehörig verkündigt worden, so ist jede Ernennung eines Vormundes über den Entmündigten, welche vor Verkündigung des Entmündigungs-Erkenntnisses bewirkt wurde, als nicht geschehen zu betrachten. C. H. Bw. Bordeaux. S. 7. 1. 473. D. 5. 1. 473. L. 20. 81.

2. Derjenige, der auf die Entmündigung angetragen hat, ist nicht gerade um deßwillen unfähig, Vormund zu seyn. Metz. S. 5. 2. 80.

3. Der Vater eines entmündigten Großjährigen kann demselben keinen Vormund durch Testament bestellen, wie er es zufolge Art. 397. seinem minderjährigen Sohne thun könnte. Cass. Caen. S. 12. 1. 217. D. 10. 1. 516. L. 33. 285. — Paris. S. 13. 2. 193. — s. Art. 397.

4. Bei Entmündigungen beruht die Vormundschaft auf Ernennung, und muß nicht nothwendiger weise dem Vater des Entmündigten übertragen werden. — Es verhält sich damit nicht, wie im Falle der Minderjährigkeit. — Die Mutter hat ein Recht auf die Vormundschaft ihres entmündigten Sohnes, mit Ausschluß aller andern. Bordeaux. S. 5. 2. 107.

5. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Poitiers. S. 25. 2. 325.

6. Obgleich Ahnen die gesetzliche Vormundschaft über ihre

großjährigen entmündigten Kinder nicht in der Art zusteht, 505.
wie über ihre minderjährigen Kinder, so ist es nichts desto weniger rathsam, sie ihnen zu übertragen. — Dies ist so zweckmäßig, daß sie in jeder Lage der Sachen auf Ungültigkeit eines Beschlusses des Familienrathes antragen dürfen, wodurch ein Fremder als Vormund ernannt wird. Metz. S. 12. 2. 389. L. 33. 156. *)

s. Art. 405. 420 471.

1. Unter der Erklärung, daß die Frau zur Vormünderin 507.
ihres entmündigten Mannes ernannt werden könne, versteht der Art. 507. daß sie lediglich gewählt oder ausgeschlossen werden dürfe, je nach dem Ermessen des Familienrathes, nicht aber, daß sie ein Recht habe, gewählt zu werden, oder daß ihr nur aus wichtigen Ursachen, im Interesse des Entmündigten und der in der Ehe geborenen Kinder, die Vormundschaft durch den Familienrath entzogen werden könne. Caff. Paris. S. 17. 1. 33. D. 14. 1. 569. L. 47. 392. — S. 15. 2. 76. D. 13. 2. 60. L. 42. 25.

2. In dem nämlichen Sinn entschieden. Orleans. S. 17. 2. 422. L. 49. 414.

3. Die Sorge für die Person der Kinder, und die Aufsicht über ihre Erziehung gehören der Mutter, selbst in dem Falle, wo sie nicht als Vormünderin ihres Mannes ernannt worden ist. Orleans. S. 17. 2. 422. L. 49. 414.

4. Wenn der Mann entmündigt ist, so geht die Verwaltung des Ehegemeinschafts-Vermögens kraft Gesetzes auf die Frau über; — wenn in diesem Falle der Familienrath die Frau nicht zur Vormünderin bestellt hat, so beschränken sich die Verrichtungen des Vormundes auf die Person des Entmündigten, und auf die ihm eigenthümlich zugehörigen baaren Gelder. Brüssel. S. 7. 2. 1025.

5. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Orleans. S. 17. 2. 422. L. 49. 414. — s. Art. 395. Nr. 8. und 9. 442.

1. Der Vormund eines Entmündigten hat allein das 509.
Recht, Pachtverträge über dessen Güter abzuschließen, vorzugsweise vor der Ehegattin desselben, wenn auch diese zur Uebernahme der Pflegschaft geeigneter wäre. — Die vom Pfleger des Entmündigten abgeschlossenen Pachtverträge müssen erfüllt werden, so lange nicht hergestellt ist, daß zwischen dem Pfleger und dem Pächter ein betrügliches Einverständniß statt gefunden hat. Paris. S. 19. 1. 17. D. 16. 1. 635. L. 54. 513.

---

*) Von der Vormundschaft über Mundtodte. Zachar. I. 126.

509. 2. Die Staatsbehörde kann nicht von Amts wegen die Zusammenberufung des Familienraths verlangen, um sein Gutachten über die Verpachtung der Güter eines Entmündigten zu geben, und zu berathschlagen, ob Grund zur Ernennung eines neuen Vormundes vorhanden sey Eben so kann sie nicht verlangen, daß die Verpachtungen nach vorheriger Bekanntmachung in öffentlicher Versteigerung zugeschlagen werden sollen. — Die Gesetze geben der Staatsbehörde nur in den eigens bestimmten Fällen den Weg der Klage. Caff Paris. S. 19. 1. 17. D. 16. 1. 635. L. 54. 513.

3. Wenn der Ehemann einer entmündigten Frau von der ihm gesetzlich zustehenden Vormundschaft abgesetzt worden, so bedarf der neu ernannte Vormund, wenn er vom Familienrath ernannt worden, weder der Ermächtigung des Mannes, noch in deren Ermangelung jener des Gerichtes, um im Namen und Interesse der Frau, seiner Pflegbefohlenen, ein Uebergebot abzugeben. — Die Ermächtigung des Ehemannes oder des Gerichtes wird nur erfordert, wenn die Frau den vollen Gebrauch ihrer Vernunft hat, und für sich selbst handelt. Amiens. S. 26. 2. 199. D. 24. 2. 179. L. 78. 61

s. Art. 405 ff. 450. 2121 1135.

(4) Die Behändigung eines Urtheils, welches der Vormund gegen seinen Mündel erwirkt hat, geschieht nicht auf genügende Weise an den Gegenvormund, um den Lauf der Nothfristen zu begründen, sondern es muß die Behändigung an einen eigens hierzu bestellten Vormund geschehen. Orleans. J. 19. S. 1834. 2. 554.

511. 1. Der Art. 511. ist auf die Kinder der Taubstummen, wie auf die Kinder derjenigen anwendbar, die wegen Gemüthsschwäche oder Wahnsinnes entmündigt worden sind. Nismes. S. 11. 2. 378. D. 9. 2. 108. L. 30. 220. — s. Art. 499. Nr. 4.

2. Zum Verkauf einer Liegenschaft, welche einem Entmündigten zugehört, kann die Ermächtigung ertheilt werden, um einem der Kinder, auch auf andere Weise, als durch Heirath, eine Niederlassung zu verschaffen. Amiens. S. 26. 2. 173. — s. Art. 407. 513. Nr. 11.

512. 1. Wenn die Ernennung des Pflegers oder Vormundes eines Minderjährigen, welche durch ein Urtheil in letzter Instanz bestätigt war, im Cassationswege aufgehoben wurde, so sind die Vergleiche und andere Rechtshandlungen, die der Vormund oder Pfleger während seiner Verwaltung eingegangen, nicht schon deßhalb allein ungültig, zum Nachtheile Dritter, die weder gehört noch beigeladen worden sind. C. H. Bw. Aix. S. 6. 1. 415. D. 4. 1. 582. L. 17. 193. — s. Art. 450.

2. Der Entmündigte kann für sich allein und ohne Mit-

wirkung seines Vormundes die Aufhebung seiner Entmündigung 512.
verlangen: — zumal wenn er zum Vormund und Gegenvormund erbberechtigte Verwandten hat, welche ein Interesse dabei haben, daß er nicht wieder zur Verwaltung seines Vermögens gelange. Bordeaux. S. 22. 2. 205. D. 21. 2. 9. — Riom. R. G. 1833. 2. 493. — s. Art. 513. Nr. 8.

3. Der Entmündigte, welcher die Aufhebung seiner Entmündigung nachsucht, ist nicht gehalten, sich einen Contradictor setzen zu lassen. Zunächst hat die Staatsbehörde zu prüfen, ob die Bitte um die Aufhebung gegründet ist. Hiernächst ist es Sache des Familienrathes, oder der Mitglieder desselben, Einsprache zu erheben, wenn sie es geeignet finden. In keinem Falle hat der Vormund des Entmündigten die Befugniß, Widerspruch einzulegen, er kann daher gegen kein Urtheil, welches die Entmündigung aufhebt, eine Zwischenklage (tierce-opposition) anstellen. Cass. Colmar. S. 16. 1. 217. D. 14. 1. 194. L. 46. 73. *)

s. Art. 494.

Drittes Kapitel.

Von der Mundtodtmachung **).

* 1) Ueppigkeit und Verschwendung. VI. Const. E. §. 30. Samml. I. 678.
2) Verfahren bei Mundtodtmachung der Verschwender. II. E. E. §. 23. — Organ. 1809. D. §. 12. i. — Vgl. Brauer IV. S. 579. Not. 25.
3) Das bei Mundtodtmachung der landes-, standes- und grundherrlichen Diener zu beobachtende Verfahren betr. R. B. 1809. XXXIX. Samml. I. 940.
4) Das obrigkeitliche Verfahren bei Mundtodtmachungen betr. R. B. 1811. XXXV. Samml. I. 941. — JustizMin. D. A. B. 1829. Nr. 44. U.A.B. Nr. 29. Wehrer V. 1121.

1. Es kann dem Verschwender ein gerichtlicher Beistand gesetzt 513.
werden, der Stand seines Vermögens sey, welcher er wolle, auch wenn dasselbe nur in einer Unterhaltsrente besteht. Turin. S. 7. 2. 652.

2. Nicht der Mangel an Urtheilskraft, sondern die Unfähigkeit, sein Vermögen zu verwalten, begründet die Verstandes-

---

*) Wiederaufleben der Rechtsmächtigkeit in lichten Augenblicken findet nicht statt. Brauer V. 212.

**) Trefurt 50—52. Vormundschaft der mundtodt gemachten Verschwender. Brauer V. 532. — Von Verschwendern. Rettig §. 247—252. — Mundtodtmachung im ersten Grad. Ebend. §. 253. 370.

513. schwäche, und rechtfertigt die Maßregel, deren die Art. 499. und 513. erwähnen.

Folglich kann man einem Priester, welcher sein Vermögen gehörig verwaltet, keinen Beistand unter dem Vorwande setzen, daß er thörichte Meinungen in religiösen Dingen hege. Angers. S. 6. 2. 396. — s. Art. 489.

3. Die Wahl eines Gewalthabers, der ein Verschwender ist, genügt nicht zum Vorwurfe der Verschwendung gegen die Person, welche ihn erwählt hat. Besançon. S. 9. 2. 158. D. 7. 2. 109.

4. Das Gericht kann die Ernennung eines gerichtlichen Beistandes für eine Frau anordnen, wenn sie zu einem so hohen Alter (87 Jahre z. B) gelangt ist, daß hiervon Mißbrauch gemacht wird, um sie zu Verkäufen oder andern Rechtsgeschäften zu bewegen, die ihr augenscheinlich zu keinem Nutzen gereichen. Riom. S. 26. 2. 118 D. 24. 2. 89.

5. Einem geistesschwachen Greise, den eine Frau für sich eingenommen hat, kann das Gericht einen Beistand setzen, ohne daß dieses Erkenntniß einen gesetzlichen Verdacht gegen dieselben begründet. C. H. Vw. Romorantin. S. 2. 1. 1. L. 6. 217.

6. Vor dem Code bestand kein Gesetz, welches die Entmündigung wegen Verschwendung abschaffte. — Ein älteres Erkenntniß auf Entmündigung wegen Verschwendung behält nach der Einführung des Code die Wirkung bei, welche ein Erkenntniß auf Bestellung eines gerichtlichen Beistandes gehabt haben würde. C. H. Vw. Brüssel. S. 10. 1. 338. D. 8. 1. 337. L. 27. 369.

7. Seit der Verkündigung des Code, welcher die, wegen Verschwendung für mundtodt Erklärten zur Anstellung ihrer Klagen wieder befugt erklärt, können die Klagen eines solchen Entmündigten nicht mehr durch dessen Pfleger allein, im Namen, in Abwesenheit und ohne Vorwissen des Verschwenders, angestellt werden: sondern vom Verschwender in eigener Person, doch mit Zuziehung eines Beistandes. Cass. Turin. S. 6. 1. 263. D. 4. 1. 375. L. 15. 145.

8. Mundtodten Personen, nach der Bestimmung des Art. 499. obwohl beschränkt in der Befugniß, ihre Güter zu veräußern nnd zu verpfänden, kann diese Befugniß weder rechtlich noch thatsächlich völlig entzogen werden. — Folglich ist der gerichtliche Beistand eher außerhalb der Familie, als unter den nächsten Verwandten zu wählen, welche, weil die Beibehaltung der Güter zu sehr in ihrem Interesse liegt, zu deren Verkauf ihre Zustimmung niemals ertheilen, oder, mit andern Worten, sie unveräußerlich machen würden. Amiens. S. 7. 2. 864. L. 14. 45. — s. Art. 512. Nr. 2.

9. Wer wegen Verschwendung für mundtodt erklärt worden,

kann unter persönlicher Haft zur Zahlung von Schuldigkeiten verurtheilt werden, welche ihrer Natur nach eine solche Haft nach sich ziehen, und vor der Mundtodterklärung eingegangen worden sind. Brüssel. S. 8. 2. 209. — s. Art. 503. 513.

10. Der wegen Verschwendung für mundtodt Erklärte kann nach seiner Mundtodterklärung seinen Wohnsitz ändern. — Wenn er in die Ausübung seiner Rechte wieder eingesetzt seyn will, so hat er sich nicht an den Richter, welcher die Mundtodt-Erklärung ausgesprochen hat, sondern an den Richter seines neuen Wohnsitzes zu wenden. Paris. S. 2. 308. L. 3. 88.

11. Wer sich, ohne Mitwirkung eines Beistandes, weder verpflichten, noch seine Güter veräußern und verpfänden kann, behält gleichwohl die Befugniß, seine Kinder in schicklicher Weise auszusteuern, ohne Genehmigung des Beistandes. — Aussteuer der Kinder ist, von Seiten des Vaters, nicht sowohl eine Veräußerung, als die Erfüllung einer natürlichen Verbindlichkeit. Pau. S. 12. 2. 387. — s. Art. 511. Nro. 2.

12. Daraus, daß der Familienrath den Pfleger ernennen muß, welcher der Ablegung der Vormundschafts-Rechnung eines Gewaltsentlassenen Minderjährigen beiwohnt, folgt nicht, daß derselbe auch den zweiten besondern gerichtlichen Beistand oder Pfleger ernenne, welchen der Verschwender haben muß, wenn er gegen seinen ersten gerichtlichen Beistand auf Rechnungsablegung klagen will. — Im letztern Falle steht die Ernennung dem Gerichte zu. Turin. S. 9. 2. 243. — s. Art. 480.

(13) Eine von einer gerichtlich verbeiständeten Person übernommene Verbindlichkeit ist nicht unbedingt ungültig, in Ermangelung der Mitwirkung des Beistandes bei dem Rechtsgeschäfte; sie kann für gültig erklärt werden, wenn dargethan wird, daß das Interesse des Mundtodten dabei nicht beeinträchtigt worden. Paris. R. G. 1833. 2. 286.

(14) Ein Verschwender kann, ohne Mitwirkung seines gerichtlichen Beistandes, gültiger Weise eine Leibrente, als Lohn geleisteter Dienste bestellen. Paris. R. G. 1836. 2. 17.

† 1) Der Pfleger eines Halb-Entmündigten kann, ohne dessen Miteinwilligung, keinen für diesen bindenden Vertrag abschließen. Hohnh. VII. 283. 286. Nro. 7. d. T.

2) Der im ersten Grade Mundtodte ist der staatsbürgerlichen Rechte nicht unfähig. N. Jahrb. I. 142. Er ist kein unfähiger Testamentszeuge. Ebend. 141.

3) Halbe Mundtodterklärung ist ein bloß polizeilicher Besserungsversuch. N. Jahrb. I. 139. deren Aufhebung kann auch stillschweigend geschehen. Ebend. 142.

*) 513 a.

---

*) Mundtodterklärung im zweiten Grade. Rettig. §. 254. f. 370. — Trefurt 50 — 52.

513 a. 4) Einsendung der Tabellen über die mundtodt Erklärten. M.A.B. 1810. N. 48. Wehrer III. 14. Formular der Tabelle. Justiz-Min. M.A.B. 1836. N. 103. U.A.B. N. 104.
5) Die volle Mundtodterklärung erlöscht nur durch einen Richterspruch. N. Jahrb. I. 142.

* Viertes Kapitel.

Von der Geschlechts-Beistandschaft. *)

* 1) Beistandsordnung. R. B. 1804. IX. X. Samml. I. 943.
2) R. Bel. in Bezug auf die Beistandschaft. R. B. 1808. XXIX. Samml. I. 949.
3) Geschlechtsunterschied. VI. Const.E. §. 26. Samml. I. 673.
4) Gesetz über die Aufhebung der Geschlechts-Beistandschaft. R. B. 1835. XXXVIII.

515 a. * 1) Die Bestellung des Vaters, als Beistand für seine großjährige oder Gewaltsentlassene Tochter btr. R. B. 1814. VI. Samml. I. 950. vgl. Hohnh. V. 68.
† 2) Ob die Verpflichtung des Beistandes durch einen Theilungskommissär die Nichtigkeit eines von jenem unterzeichneten Rechtsgeschäftes zur Folge habe, ist controvers. Hohnh. II. 200. 211.
3) Wenn die Beistandsverpflichtung in einer Urkunde erwähnt wird, so muß der Beweis des Gegentheils geführt werden. Hohnh. VI. 178. vgl. Ebend. IV. 37.

515 d. † 4) R. F. über die Ungültigkeit einer Verhandlung vor einem ausländischen Gerichte, von Seiten der Wittwe eines badischen Staatsbürgers, ohne Zuziehung eines Beistandes. Annalen II. 57.
5) Der Geschlechtsbeistand kann sich selbst zu Führung eines Prozesses für seine Pflegbefohlene nicht ermächtigen. N. Jahrb. II. 5.
6) Wo der Vater, bei einem Rechtsgeschäfte der in seiner Gewalt befindlichen Tochter, eingewilligt hat, kann dieses, wegen angeblichen Mangels eines Beistandes, nicht angefochten werden. Annalen II. 154.
7) Es ist nirgends vorgeschrieben, daß der Beistand schon vor Anfang des Geschäftes verpflichtet seyn müsse, sondern es soll nur kein Geschäft ohne verpflichteten Beistand vollzogen werden. Hohnh. IV. 32.
8) Wird der Mangel eines Beistandes erst in zweiter Instanz gerügt, so ist dies kein neuer Klaggrund, sondern nur eine Verstärkung des ursprünglichen. Hohnh. V. 68.
9) Ohne Beistand kann eine Frau sich für die Schulden ihres Mannes nicht samtverbindlich machen. Hohnh. III. 79.
10) Wohl aber ihre persönliche Verbindlichkeit für die Hälfte einer Gemeinschaftsschuld begründen. Annalen I. 78.

515 g. **)

---

*) Eingeschränkte Rechtsmächtigkeit des weiblichen Geschlechtes. Brauer V. 230. — Geschlechts-Beistandschaft. Trefurt 55—67. Brauer V. 509. — Von den Geschlechts-Beiständen. Rettig §. 405—409. Ueber Aufhebung der Geschlechts-Beistandschaft. Abhdl. Annalen III. 117—120.

**) Wirkung weiblicher Quittungen ohne Beistand. Brauer VI. 9.

Zweites Buch.

Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuß derselben. *)

Erster Titel.

Von der Eintheilung der Sachen. **)

† Universitas facti et juris, was sie seyen. Hohnh. VI. 341.

1. u. 2. Welche Vermögenstheile in der Ehegemeinschaft, rückwirkend auf die Zeit vor Einführung des Code, für beweglich oder unbeweglich zu halten. — s. oben zu Art. 2. Lokalstatuten lit. b. Gemeinschaft lit. b. ***) 516.

Erstes Kapitel.

Von den unbeweglichen Sachen. ****)

(1) Ein Backofen, den ein Miether, unter der ihm auferlegten Bedingung gesetzt hat, ihn nach Ablauf der Miethe wieder hinwegzunehmen, muß als eine bewegliche Sache betrachtet 517.

---

*) Von den äußern Gegenständen der Civilrechte im Allgemeinen. Zachariä. I. 168. — Bekk über dingliche Rechte an Liegenschaften.

**) Von den Rechten an äußern Gegenständen im Allgemeinen. Zachar. I. 177. – Unstreitige Sachenrechte. Brauer I. S. 591. — Merkmale der Sachenrechte. Ebend. S. 596. — Begriff und Folgen der Sachenrechte. Ebend. S. 597. — Einzelne Sachenrechte. Bekk §. 5 — 9. — Sächliche und sachartige Rechte. Bekk §. 1 — 4. — Zufällige Eigenschaften der Sachenrechte. Brauer I. S. 599. — Vertretbare, verbrauchbare und verzehrbare Sachen. Brauer V. 261. — Einzelne und gesamte Sachen als Gesamtheiten oder Sammlungen. Ebend. 262. — Theilbare und untheilbare Sachen. Ebend. 263. — Trefurt 82. §. 123. — Ob man wegen der Nebensachen in Anspruch genommen werden könne, wenn die Hauptklage erloschen ist. Brauer V. 264. — Körperlichkeit und Unkörperlichkeit einer Sache. Ebend. 257. f. — Uebertragung des Begriffs der Sachenrechte auf Vorrechte. Brauer I. S. 600.

***) Von der Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche. Zachar. I. 169. f.

****) Bekk §. 13 — 14.

werden, und kann daher ein Gegenstand einer Pfändung seyn. Lyon. R. G. 1833. 2. 190. — s. Art. 528. 529.

518. 1 Bergwerke sind unbeweglich ihrer Natur nach, so wie auch die Gebäude, Maschinen, Schachte, Gänge und andere Einrichtungen, welche für ständig zum Behufe des Bergbaues angelegt werden. Gesetz. S. 10. 2. 177.

2. Bankaktien können verliegenschaftet werden durch eine bloße Erklärung, welche der Eigenthümer in Form einer Eigenthums-Uebertragung machte.

Durch die einmal geschehene Eintragung dieser Erklärung in die Bücher, werden die verliegenschafteten Aktien den Bestimmungen des Code und den Gesetzen über Vorzugs- und Unterpfandsrechte, gleich dem Grundeigenthum unterworfen. Decret. S. 8. 2. 124.

4. Die den Gebäuden beigelegte Eigenschaft von unbeweglichen Gütern darf nur von denjenigen verstanden werden, welche mit dem Boden verbunden sind, auf dem sie errichtet worden, und davon gleichsam eine nothwendige Zubehör bilden. — Folglich kann man nicht als unbeweglich betrachten: Gebäude, welche ein bloßer Pächter auf dem gepachteten Grundstücke errichtet, und sich vorbehalten hat, sie bei seinem Abzuge abzubrechen, und die Baustoffe mit sich zu nehmen. — Solche Gebäude können nicht zu Unterpfändern dienen. Grenoble. S. 27. 2. 107. D. 25. 2. 78. — s. Art. 520. 524. 555. ff. 2118.

519. 1. Wenn bewegliche Gegenstände einen wesentlichen und nothwendigen Bestandtheil einer Liegenschaft ausmachen, z. B. die Getriebe, Walzen, Räder u. s. w. einer Mühle, so werden dieselben als von Natur unbeweglich angesehen. Cass. Guingamp. S. 24. 1. 199. D. 22. 1. 78. L. 69. 157.

(2) Es genügt, wenn eine Windmühle auf ausgemauerte Pfeiler gesetzt ist, um sie ihrer Natur nach für unbeweglich zu achten, obschon sie mit keinem Gebäude zusammen hängt. Cass. Valenciennes. J. 19. S. 1834. 1. 489.

520. 1. Als beweglich werden die aus den Bergwerken gewonnenen Stoffe, so wie auch die Vorräthe angesehen. Gesetz. S. 10. 2. 177.

3. Die Baumwoll-Spinnmaschinen, welche durch ein Wasserrad getrieben werden, sind ihrer Bestimmung zufolge unbeweglich. Lyon. S. 27. 2. 205. D. 25. 2. 35.

3 b. Die Art. 520. u. 521. welche die Früchte auf dem Halm oder auf dem Baum für unbeweglich erklären, hindern nicht, daß diese Gegenstände nicht als beweglich betrachtet werden könnten, wenn sie in der Absicht verkauft werden, um sie vom Boden zu trennen. Cass. Douai. S. 20. 1. 277. D. 18. 1. 312.

4. Früchte auf dem Halm können der Fahrnißpfändung

unterworfen werden *). Schreiben des Groß-Richters. S. 5. 520.
2. 240. — Dijon. S. 5. 2. 45.

4 b. Folglich ist der Verkauf eines Holzhiebes beweglich: und wenn dieser Hieb nach einander an zwei Käufer veräußert worden ist, so hat der den Vorzug, an welchen die Uebergabe geschehen. — Diese Uebergabe ergibt sich, für den ganzen Hieb, aus dem Anfange der Bearbeitung. C. H. Bw. Besançon. S. 21. 1. 109. D. 19. 1. 33. L. 60. 241.

5. Wenn die Früchte vom Eigenthümer des Bodens verkauft sind, so können sie nicht mehr im Vollstreckungsverfahren gegen ihn gepfändet werden. Und werden sie gepfändet, so kann der Käufer die Nichtigkeit des Pfändungsverfahrens verlangen, sein Recht beschränkt sich nicht auf einen Gewährschafts-Rückgriff gegen den Verkäufer. Colmar. S. 7. 2. 983. L. 7. 553.

10. Die Früchte und Ernten sind nur unter gewissen Beziehungen unbeweglich, im Sinne des Art. 520. — Sie sind beweglich, wenn sie dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Amiens. S. 29. 2. 129.

11. Eben so Gebäude zum Abbruch bestimmt, Bearbeitung der Bergwerke und Steinbrüche, und anderer Ergebnisse des Bodens. Rouen. S. 26. 2. 316. D. 24. 2. 151.

12. Der Art. 520. welcher die Früchte und Ernten für unbeweglich erklärt, geht nur auf den Fall, wo es sich vom Eigenthum des Bodens handelt, und die Früchte nur eine Zubehörde desselben sind. Paris. S. 29. 2. 153. **) — s. Art. 532. — s. Art 521. 529. Nr. 8. 9.

† Wer an einer fremden Liegenschaft ein Retentionsrecht hat, kann solches auf die Früchte derselben nur in so lange ausdehnen, als diese ungetrennt von ihr sind. Annalen IV. 302 — s. Nr. 5. 10. 12. d. T.

1. Der Eigenthümer eines Holzschlages, welcher mit Unterpfand belastet ist, kann den Hieb verkaufen, ohne daß seine Pfandgläubiger Widerspruch dagegen einlegen dürfen. Dies Holz wird für beweglich angesehen. C. H. Bw. Bourges. S. 9. 1. 65. D. 6. 1. 63. L. 20. 388. 521.

2. Der Hieb eines Holzschlages ist, seiner Natur und Bestimmung zufolge, beweglich nicht unbeweglich, zwischen dem Käufer und Verkäufer. C. H. Bw. Rouen. S. 15. 1. 335. D. 13. 1. 321.

4. Der Verkauf eines Holzhiebes mit der Erlaubniß, das Holz nach Gutbefinden des Käufers zu schlagen, bleibt dennoch

---

*) P. O. §. 1008—1015.
**) Fall einer Unbeweglichkeit der geschnittenen Frucht. Brauer VI. 10.

ein Fahrnißverkauf. C. H. Vw. Beaune. S. 21. 1. 119. D. 18. 1. 325. L. 59. 282. — s. Art. 520.

522. 1. Alles zu einem Grundstücke gehörige Vieh, selbst das verstellte und das bloße Mastvieh, wird als der Bestimmung nach unbeweglich angesehen. — Diese Eigenschaft ist nicht bloß auf das zum Feldbau bestimmte Vieh zu beschränken. Riom. S. 29. 2. 79. D. 27. 2. 79.

2. Das Vieh, welches zur Düngung der Grundstücke bestimmt ist, ohne welches sie unergiebig seyn würden, muß als unbeweglich, seiner Bestimmung nach, angesehen, und kann darum nicht als Fahrniß abgepfändet werden. — So die Schaafheerden in Heidegegenden. Bordeaux. S. 30. 2. 70. — s. Art. 524.

524. 1. Die Pferde, Seile, Werkzeuge und Geräthschaften zum Bergbau sind unbeweglich, ihrer Bestimmung nach. — Man betrachtet nur jene Pferde als zum Bergbau gehörig, welche ausschließ ich im Innern der Bergwerke verwendet werden. Gesetz. S. 10. 2. 177.

2. Die Fässer in den Brauereien sind unbeweglich, ihrer Bestimmung nach. C. H Vw. Douai. S. 17. 1. 359. D. 15. 1. 115. L. 49. 132.

3. Die Bütten, Kessel und Werkzeuge eines Färbers gleichermaßen. — Folglich sind die Unterpfandgläubiger des Hauses, wo seine Werkstätte sich befindet, vorzugsweise vor den Handschriftgläubigern, auf den Erlös der Bütten und Werkzeuge zu colluciren. Grenoble. S. 7. 2. 1010.

4. Die Fahrniß und Werkzeuge zum Betrieb einer Manufaktur, welche das Gesetz ihrer Bestimmung nach als unbeweglich betrachtet, sind keine andere, als jene, welche zum Betriebe nothwendig sind. — Folglich kann man nicht, als ihrer Bestimmung nach unbeweglich, Webstühle ansehen, welche der Eigenthümer in einer Seidenspinnerei aufgestellt hat. — Wenigstens verhält es sich so, wenn es darauf ankommt, ob diese Webstühle Gegenstände der Pfändung sind. C. H. Vw. Caen. S. 21. 1. 327. D. 19. 1. 244. L. 60. 401.

5. Bei Erbschaften oder Vermächtnissen werden Pferde, die zum Feldbau bestimmt sind, und Feldgeräthschaften nicht als ihrer Bestimmung nach unbeweglich angesehen, darum allein, weil der Gutseigenthümer sie dem Pächter im Besitze gelassen hat, wenn sie anders nicht ausdrücklich im Pachtvertrage mitbegriffen sind. — Folglich kann der Erbvermächtnißnehmer der Liegenschaften dieselben nicht als einen Bestandtheil seines Vermächtnisses in Anspruch nehmen. Brüssel. S. 12. 2. 273. L. 32. 211. C. H. Vw. Orleans. R. G. 1836. 1. 55.

6. Vor dem Code war das zum Feldbau bestimmte Vieh und die Ackerwerkzeuge nicht kraft Gesetzes als unbeweglich, ihrer Bestimmung nach, angesehen. — Folglich waren sie, in Erman-

gelung einer ausdrücklichen Vereinbarung, in der Schenkung einer 524.
Liegenschaft nicht mitbegriffen. Riom. S. 22. 2. 339. L. 65. 113.

7. Um Vieh, als der Bestimmung nach unbeweglich, und folglich als der Pfändung nicht unterworfen, zu betrachten, genügt es nicht, daß solches auf ein Grundstück gestellt, daß es zum Feldbau geeignet ist, und der Eigenthümer erklärt, daß es dazu geeignet sey, sondern es muß zur Bearbeitung des Grundstückes streng nothwendig seyn. Limoges. S. 21. 2. 16. D. 19. 2. 16.

8. Das von einem Pächter zum Bau des Pachtgutes eingestellte Vieh ist nicht seiner Bestimmung nach unbeweglich, in dem Sinne, daß es von allem Pfändungs-Zugriff frei wäre. — Es hat diese Eigenschaft nur, wenn es vom Eigenthümer des Pachtgutes selbst zum Feldbau bestimmt wurde. Lüttich. S. 25. 2. 377. *)

1. Die nagel- und mauerfesten Geräthschaften einer Manu- 525.
factur werden für unbeweglich angesehen, und können bei einer Zwangsveräußerung zugleich mit den Gebäuden verkauft werden. Paris. S. 2. 2. 310. L. 3. 150.

(2) Um die Spiegel eines Zimmers als unbeweglich durch Widmung betrachten zu können, ist durchaus nothwendig, daß die Fläche derselben in die Vertäfelung eingelassen sey. Jedes andere Kennzeichen ist ungenügend, um den Spiegeln ihre Eigenschaft als Fahrnißstücke zu benehmen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 80.

(2) b. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Die Widmung kann durch jede andere Verfügung des Eigenthümers hergestellt werden, aus welcher die Absicht hervorgeht, die Spiegel für allezeit dort anzubringen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 223.

Die Klage auf Aufhebung eines Kaufes wegen Verkürzung 526.
ist nicht unbeweglich. C. H. Vw. Paris. S. 4. 1. 369. D. 2. 430. L. 8. 401. — C. H. Vw. Toulouse. S. 6. 1. 331. D. 4. 1. 419. **) — s. Art. 518. 529. 2118.

***) 526 a.

---

*) Widmung eines Besitzes. Brauer V. 265.

**) Ausdehnung der Eintheilung in bewegliche und unbewegliche Sachen auf Rechte. Zachar. I. 171. — Trefurt. 83. §. 124. 3). — Liegenschaftlichkeit der selbstständigen Rechte, wornach sie sich bestimme. Brauer V. 260.

***) Ueber die durch ihren Gegenstand unbeweglichen Sachen. Bekk §. 15—20. — Verliegenschaftete Fahrniß. Bekk §. 20. — Trefurt. 83. §. 124. 2).

Zweites Kapitel.

Von den beweglichen Sachen.

528. Man kann nicht einmal ideell einen Waaren- oder Geldvorrath, aus bloß beweglichen Gegenständen bestehend, als unbeweglich betrachten; das Ganze kann keine andere Natur haben, als die einzelnen Gegenstände. C. H. D. 1. 63. — C. H. D. 2. 9. *)

529. 1. Die Aktien, oder Antheile an einer Gesellschaft oder Unternehmung zur Betreibung eines Bergbaues, sind beweglich. Gesetz. S. 10. 2. 177.

2. Eine von der Regierung bewilligte Zollberechtigung in Gestalt einer Entschädigung für Privatpersonen, welche auf eigene Rechnung einen Kanal angelegt haben, wird im Sinne des Art. 529. nicht für beweglich erachtet. Paris. S. 9. 2. 249. L. 23. 294.

3. Die Klage auf den Kaufpreis, welche ein Unterpfandsgläubiger gegen den dritten Besitzer anstellt, der sein Eigenthum vom Pfandrechte frei gemacht hat, ist eine rein bewegliche Klage. — Sie ist nicht von derselben Natur, wie die Klage auf Vertheilung des Kaufpreises unter sämtliche aufgetretene Gläubiger, nach Ordnung und Alter ihrer Pfandurkunden. C. H. Bw. Orleans. S. 8. 1. 353. D. 6. 1. 217. L. 21. 243. — s. Art. 518.

4. Der Kaufpreis einer veräußerten Liegenschaft ist eine rein bewegliche Forderung, welche nicht zu Unterpfand gegeben werden kann. Paris. S. 14. 2. 355. L. 40. 101.

5 b. Die Klage, welche entweder die Bezahlung der Rückstände einer Rente, die auf ein Grundstück verunterpfändet ist, oder die Erlangung einer neuen Urkunde für diese Rente, zum Gegenstande hat, ist persönlich. — Man kann nicht sagen, daß eine solche Klage zugleich dinglich und persönlich, oder gemischt sey, weil sie eben so wohl gegen die verpfändete Liegenschaft, als gegen die Person des Rentenschuldners gerichtet werde. Paris. S. 25. 2. 115.

8. Ein Erfindungspatent, die Uebertragung eines Pachtrechts, und die Kundschaft einer Gewerbseinrichtung sind keine beweglichen Gegenstände. C. H. Bw. Paris. S. 26. 1. 271. D. 24. 1. 140. L. 75. 197. — S. 24. 2. 77. L. 68. 89.

s. Art. 518. 520. Nr. 4. ff. 524.

(10) Die ehemaligen Grundrenten sind durch die Gesetze vom 11. Brûmaire und 22. Frimaire J. 7. für beweglich erklärt worden, in dieser Hinsicht hat der Art. 529. des Code nur das schon bestandene Recht bestätigt. Eine vor dem Code und nach

---

*) Fahrende Eigenschaft der Gewerbladen. Brauer VI. 11.

den beiden Gesetzen des Jahres 7. gemachte Schenkung des beweglichen Vermögens begreift daher die Grundrenten in sich. C. H. Bw. Caen. R. G. 1833. 1. 546. 529.

(11) Die ehemaligen Grundrenten bewirken heut zu Tage auf die damit behaftete Liegenschaft bloß eine unbewegliche, rein unterpfändliche Forderung, so daß der Käufer der Liegenschaft sich durch das Entlastungs-Verfahren davon frei machen kann. Caff. Orleans. J. 19. S. 1835. 1. 900. *)

s. Art. 2186.

* Aktien einer Gesellschaft sind nicht als ipso jure vererblich zu betrachten. Hohnh. II. 178. f.

1. Das in einem Kaufvertrag eingerückte Gedinge, daß der Käufer das Kapital nur nach eigenem Belieben zu zahlen verpflichtet sey, und bis zur Zahlung bestimmte Zinsen zu entrichten habe, gilt wie die Bewilligung einer Rente, und macht die Schuld unaufkündbar. Paris. S. 5. 2. 570. L. 11. 396. 530.

2. Unter dem Code sind die alten Grundrenten kein Eigenthums- oder Miteigenthumsrecht mehr. — Sie wirken bloße Unterpfands-Forderungen, welche des Eintrages bedürfen, und wovon man sich durch Transscription frei machen kann. Caff. Amiens. S. 13. 1. 382. L. 37. 529.

3. Mithin ist der nachfolgende Geschenknehmer einer mit Grundrente belasteten Liegenschaft nicht zur Bezahlung der Rente, aus dem Titel der empfangenen Schenkung, und als Wirkung der bloßen Inhabung verpflichtet.

Der Rentengläubiger hat keine direkte und Hauptklage mehr gegen den Inhaber der Liegenschaft. Poitiers. S. 25. 1. 1. L. 71. 249.

6. Das Vermächtniß einer Geldsumme kann nicht gegen den Willen des Vermächtnißnehmers durch die Auslieferung eines Rentenvertrages entrichtet werden, welcher ein dem Jahreszinse jener Summe gleiches Einkommen abwirft, selbst wenn der Vermächtnißnehmer ein Hospital, eine Armenstiftung, oder eine Anstalt zum öffentlichen Nutzen wäre. Caff. Riom. S. 7. 2. 1083. D. 3. 2. 172. L. 13. 145.

(10) Eine durch Heirathsvertrag bestellte Erbrente zu Gunsten der Ehegatten, selbst unter Bedingung der Unübertragbarkeit, kann vom Geschenkgeber abgelöset werden; weder die Unwiderruflichkeit der Schenkung, noch die Bedingung der Unübertragbarkeit stehen hier im Wege. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 86. **)

---

*) Trefurt 86. §. 125. 3—5). — Archiv f. R. II. 431.

**) Dienstbarkeit, die im Leisten persönlicher Handlungen besteht, ist ablöslich. Brauer V. 604.

531. *)

* Beschlagnahme streitiger Fahrniß. P. O. §. 257. Nr. 6 b. §. 676. Nr. 4.

532. 1. Der Art. 532. welcher die Bauvorräthe von niedergerissenen Gebäuden für beweglich erklärt, ist auch auf den Fall anwendbar, wo ein Gebäude nur darum abgerissen wird, um ein anderes an dessen Stelle aufzuführen, und wo die Bauvorräthe zum neuen Gebäude verwendet werden sollen. Lyon. S. 13. 2. 307.

2. Der Verkauf von Gebäuden auf den Abbruch muß wie ein Verkauf von Bauvorräthen eines abgerissenen Hauses, und als solcher wie ein Verkauf von Fahrnißgegenständen betrachtet werden. Brüssel. S. 25. 2. 379.

s. Art. 2118. Nr. 2.

533. 1. Unter dem Vermächtniß aller Fahrnisse und Effekten werden die Aktiv-Schuldverschreibungen inbegriffen betrachtet, wenn der Testirer in einer weitern Verfügung die Handelszettel und Effekten ausgenommen hat. Paris. S. 6. 2. 222. L. 15. 154.

2. Wenn ein Testirer einer Person den vierten Theil seiner Fahrniß und Liegenschaften zum Eigenthum vermacht, so ist das Wort Fahrniß in diesem Falle nicht bloß von Möbeln, sondern von allen beweglichen Gegenständen zu verstehen, welche der Erblasser besaß. Paris. S. 7. 2. 1052. L. 17. 231. — Rouen. S. 6. 2. 129. L. 15. 57. — s. Art. 1003. ff. 1010. ff.

(3) Die Schenkung alles beweglichen Vermögens, aller Ansprüche, Rechtsbehelfe und Klagen, begreift die Forderungen oder Aktivschulden des Geschenknehmers nicht unter sich, wenn ein nachfolgendes Gedinge, welches das Verzeichniß des geschenkten beweglichen Vermögens enthält, nur fahrende Habe (im Sinne des Art. 535.) anführt. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 61.

534. (1) Der Verkauf eines Hauses mit den Möbeln, Fässern, Kufen, Leinenzeug, Speisevorräthen, wie sie beim Ableben des Testirers sich vorfinden werden, kann, nach Umständen, als nicht die sämtliche Fahrniß, sondern nur als jene enthaltend, erklärt werden, die ihrer Eigenschaft nach angeführt worden ist. — Eine solche Entscheidung, obgleich eine Würdigung des Inhalts einer Urkunde, kann keinen Cassationsgrund abgeben. C. H. Vw. Toulouse. R. G. 1837. 1. 718.

535. (1) Das Vermächtniß der Fahrnisse kann, nach einer Auslegung der Willensmeinung des Testirers, vermittelst Zusam-

*) Kostbare, nicht leicht zu bewegende Sachen gehören nicht zu Liegenschaften. Brauer V. 259.

menstellung der Gedinge des Testaments, so betrachtet werden, 535.
als wenn dasselbe nur die Geräthschaften im engern Sinne zum Gegenstand habe, der Bestimmung des Art. 535. ungeachtet; der ermittelte Wille des Testirers macht in diesem Falle die gesetzliche Bestimmung unanwendbar. C. H. Bw. Bordeaux. R. G. 1836. 1. 760.

f. Art. 533. 1010.

*) 535 a.

† Einrichtungs-Geräthschaften eines Gebäudes, das zu einem bestimmten Gewerbe gebaut und eingerichtet ist, gelten kraft Gesetzes als Zubehörden, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen ist. Annalen II. 112.

1. Die in einem Testamente gebrauchten Worte „Fahrnisse 536.
und Effekten" begreifen alles in sich, was im Sinne des Art. 535. für Fahrniß gehalten wird. Poitiers. S. 25. 2. 429. D. 23. 2. 239. L. 73. 417.

2. Das Vermächtniß aller Fahrnisse, Effekten und Lebensmittel, welche sich im Hause des Testirers im Augenblicke seines Ablebens befinden, faßt weder die Schuldurkunden noch das baare Geld in sich. Poitiers. S. 25. 2. 71.

3. Das Vermächtniß aller Fahrnißgegenstände, welche sich im Hause des Testirers im Augenblicke seines Ablebens finden werden, begreift die Schuldforderungen in sich, deren Urkunden man zu diesem Zeitpunkt im Hause findet. Bordeaux. S. 29. 2. 25.

4. Das Vermächtniß der Möbeln, des geprägten Geldes, des Silbergeschirres, und überhaupt alles dessen, was ein Haus beim Ableben des Testirers enthalten wird, faßt auch die Schuldurkunden in sich, welche in diesem Hause aufbewahrt sind. Aix. S. 29. 2. 281.

5. Das Vermächtniß der Fahrnisse und Effekten, welche sich in einem Hause des Testirers finden werden, ist weder auf jene Fahrnißgegenstände zu beschränken, welche man bloß mit dem Worte Möbeln bezeichnet, noch auf alles dasjenige auszudehnen, was nach dem Gesetze für Fahrniß geachtet wird. Die Wirkung einer solchen Verfügung ist durch den Art. 536. geordnet. Folglich umfaßt das Vermächtniß weder das baare Geld, noch die Schuldforderungen oder andere Gerechtsame, worüber die Urkunden im Hause sich vorfinden, wohl aber sind alle andere, im Art. 533. aufgezählte Effekten darunter begriffen. Bordeaux. S. 30. 2. 148. **)

f. Art. 1003 ff. 1010 ff.

---

*) Trefurt 85. §. 125.

**) Trefurt 85. §. 125. b).

Drittes Kapitel.

Von der Verschiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern *).

† 1) Fürst, dessen doppelte Person, als Regent und Privatmann, und die daraus entspringenden Verhältnisse. Hohnh. I. 115 ff.

Kirche.

* 2) Erstes Constitutions-Edikt. Kirchliche Constitution des Großherzogthums Baden betr. R. B. 1807. XXI. Samml. I. 340.

3) Kirchenpräsentationsrecht der Standes- und Grundherrn. R. B. 1816. III. Samml. I. 518.

Gemeinheiten.

4) Zweites Constitutions-Edikt. — Die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten btr. R. B. 1807. XXVI. Samml. I. 423.

5) Das Bürgerrecht an mehreren Orten btr. — Erläuterungen über den Sinn des Art. 5. des obigen Const. Ed. — R. B. 1807. XXXIII. Samml. I. 436.

6) Gemeinde-Ordnung u. s. w. R. B. 1832. VIII. Samml. IV. 247 ff. (Vgl. oben S. 63—64).

537. 4. Die Manufakturen, welche einen schädlichen Geruch verbreiten, können künftighin nicht ohne Erlaubniß der Verwaltungs-Behörde errichtet werden, vorbehaltlich des Widerspruches der Betheiligten, worüber der Präfektur-Rath zu entscheiden hat. Decret. S. 11. 2. 17.

s. Art. 544. 674.

538. 1. Die Bäume, welche zufolge Gesetzes an den Heerstraßen von den anstoßenden Besitzern gepflanzt werden müssen, gehören diesen Güterbesitzern eigenthümlich zu, vorbehaltlich der hierüber bestehenden besondern Vorschriften. S. 5. 2. 325. — Decret. S. 12. 2. 216.

2. Die Frage über das Eigenthum eines zum öffentlichen Platze dienenden Grundstückes steht den Gerichten zu: um so viel mehr eine bezüglich dort gepflanzter Bäume angestellte Besitzklage. Decret. S. 16. 2. 385.

2 b. Das Bette der weder schiff- noch floßbaren Gewässer gehört nicht den Ufer-Eigenthümern zu. Ein solcher Ufer-Eigenthümer kann demnach nicht mit Grund eine Entschädigung an

*) Von dem Civilrechte der moralischen Personen. Zachar. I. 53. — Erwerbliche — nicht erwerbliche Sachen. Zachar. I. 173. — Sachen, die dem Staate — die einzelnen Menschen gehören. Zachar. I. 174. — Sachen, die in und außer dem Verkehr sind. Zachar. I. 175. — Gemeinheits- oder Gemeindsrechte — Samtrechte und Samteigenthum. Brauer V. 218.
Staatsgut und Eigengut des Regenten. Brauer V. 27. — Kirchen- und Heiligengut. Brauer V. 256. — Begriff einer Gemeinheit. Brauer V. 219.

den gegenüber liegenden Eigenthümer, bloß um des Thatumstan- 538.
des willen fordern, daß dieser Anlagen in dem Theile des Flußbettes, längs dem Eigenthum des erstern, gemacht hat. Dieser hat nur Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens, den jene Anlagen ihm etwa verursachen. Toulouse. S. 32. 2. 411.

3. Die weder schiff- noch floßbaren Gewässer und Bäche gehören denjenigen, über deren Grund und Boden sie fließen, und im Verhältnisse der Ausdehnung ihrer Besitzungen. Gutachten des Staatsrathes. S. 5. 2. 433.

4. Ein am Ufer eines floßbaren Gewässers angelegter Leinpfad ist eine Zubehörde des Staatseigenthums, eben so als wenn das Gewässer schiffbar wäre. Minist. d. J. Ord. S. 23. 2. 197.

5. Ein Leinpfad hat nicht den Charakter eines öffentlichen Weges. Toulouse. S. 25. 2. 119. D. 23. 2. 108. — s. Art. 650.

6. Ein Fluß kann nicht als schiffbar betrachtet, und der Administrativ-Justiz überwiesen werden, so lange nicht diese Eigenschaft durch eine administrative Verfügung ermittelt oder erklärt worden ist. Ordonnanz. S. 21. 2. 119.

7. Die vom Staat erbauten oder an sich gebrachten Kanäle sind ohne Zweifel Theile des Staats-Eigenthums; aber die von Privatpersonen erbauten sind Privat-Eigenthum, mit der immerwährenden Dienstbarkeit belastet, in diesem Zustande zu bleiben, und allen denjenigen die Durchfahrt zu gestatten, welche dieselbe den Vorschriften und dem Tarife gemäß verlangen. C. H. Bw. Paris. S. 29. 1. 254.

8. Allerdings können die Eigenthümer der Schiffahrts-Kanäle, selbst mit Bewilligung der Regierung, keine andern als die tarifmäßigen Gebühren beziehen, so lange es sich nur von dem durch die Verleihungsurkunde bestimmten Gebrauche des Kanals handelt. — Wenn es sich aber von einem Gebrauche handelt, dem die Eigenthümer nicht unterworfen wurden, z. B. die Stationirung der Fahrzeuge im Kanal längere Zeit hindurch sich gefallen zu lassen, als die Bedürfnisse der Schiffahrt erfordern, so können die Eigenthümer des Kanals ermächtigt werden, eine Gebühr für diese Stationirung zu beziehen, deren Betrag in ihrem Tarife nicht festgesetzt ist. C. H. Bw. Paris. S. 29. 1. 254.

9. Ein Gewässer ist nicht deßhalb schiff- oder floßbar, im Sinne des Art. 538., weil die Ufer-Eigenthümer, um über dasselbe zu setzen, sich irgend eines in die Schiffahrt einschlägigen Mittels bedienen. Ein Gewässer ist nur alsdann schiff- oder floßbar, wenn in der That darauf zu Berg und Thal geschifft oder geflößt wird. Präfektur-Beschluß. S. 22. 2. 113.

10. Ein Gewässer ist nicht floßbar, dem Art. 538. gemäß,

538. wenn dasselbe nicht mit Flößen im eigentlichen Sinne befahren wird. Gewässer, auf welchen nur einzelne Holzscheiter verflößt werden, sind nicht floßbar, und kein Staats-Eigenthum.

Die Fischerei auf dergleichen Gewässern ist daher, wie diese Gewässer selbst, den Ufer-Eigenthümern zugehörig, und kein Staats-Eigenthum. C. H. Vw. Troyes. S. 24. 1. 1. — s. Art. 715.

14. Nur die Verwaltungs-Behörde ist competent, hinsichtlich der Wege zu erkennen, wenn es sich einzig davon handelt, die größere oder geringere Ausdehnung einer öffentlichen oder Vicinalstraße zu bestimmen. Decret. S. 7. 2. 792.

15. Jeder Weg, der nicht nach Art. 538. dem Staate zugewiesen ist, und den die Gemeinden zu unterhalten haben, wird für einen Vicinalweg geachtet.

Die Privatpersonen können gleichermaßen den Gebrauch und Vortheil eines Vicinalweges gerichtlich in Anspruch nehmen, wenn der Gebrauch dieses Weges ihnen nöthig ist. Metz. S. 6. 2. 44. L. 14. 41.

16. Die Verwaltungsbehörde ist nicht competent, über Ansprüche einer Privatperson zu entscheiden, welche über den Gebrauch eines Weges erhoben werden, den der Eigenthümer des Grundstückes, auf dem er bestanden, abgeschafft hat, in sofern dieser vorgeblich öffentliche Weg weder vom Domainenfiscus noch von der Gemeinde angesprochen wird. Decret. S. 16. 2. 346.

17. Wenn ein Beschluß des Präfekten die Veränderung einer Vicinalstraße, ihre Richtung und Leitung über ein anderes Grundeigenthum angeordnet, so hat der durch diesen Beschluß verletzte Eigenthümer sich an den Minister des Innern zu wenden, wenn er sich über die dem Wege gegebene Richtung, und an das Richteramt, wenn er sich darüber beschwert, daß durch die neue Richtung, obwohl sachgemäß in administrativer Hinsicht, doch das Eigenthum des Bodens beeinträchtigt wird, über welchen der neue Weg ziehen soll. Decret. S. 14. 2. 337. — s. Art. 650. Nr. 1. ff.

18. Die Anstellung aller Klagen, der beweglichen sowohl als unbeweglichen, die auf das Eigenthum der dem Staate bestrittenen Güter sich beziehen, steht den Präfekten zu. Instruct. de la régie. S. 7. 2. 290.

19. Die Streitigkeiten über Eigenthum zwischen der Regierung und den Privatpersonen eignet sich vor die richterliche Behörde. Decret. S. 16. 2. 277.

20. Die Verwaltungsbehörde ist nicht competent, eine Privatperson in den Besitz einer Liegenschaft zu setzen, deren Eigenthum vom Domainenfiscus bestritten ist; die Verhandlung

über das Eigenthum gehört vor die Gerichte. Decret. S. 16. 2. 265. — s. Art. 644. 650. 674. 714. 1128. 1598. 1712. 2226. 2227. 538.

(21) Das Eigenthum eines Mühlendammes im Bette eines schiffbaren Flusses kann dem Eigenthümer der Mühle zuerkannt werden, als von ihm in Kraft alter Bewilligungen aufgeführt, wenn das Gericht, bei einer solchen Entscheidung, der Verwaltung alle ihre polizeilichen Befugnisse und den Vollzug der Gesetze und Vorschriften, das allgemeine Interesse angehend, vorbehält; diese Beschränkung genügt, um die Entscheidung vor dem Vorwurfe zu sichern, es sey erkannt worden, daß die Zubehörden eines schiffbaren Flusses ein Gegenstand des Privat-Eigenthums seyn könnten. C. H. Vw. Toulouse. J. 19. S. 1835. 1. 513.

(22) Kann die Fährgerechtigkeit auf nicht schiffbaren Gewässern Privateigenthum seyn, oder ist jene Gerechtsame ausschließliches Staatseigenthum, auf den unschiffbaren wie auf den schiffbaren Flüssen? — Im letztern Sinne stillschweigend bejaht. Gesetz (J. 7. J. 10). — C. H. Vw. Brives. R. G. 1837. 1. 203. *)

† Domainen: ob auf denselben der Unterhalt des Regenten und seiner Familie haftet. — Verschiedene Klassen der Domainen, kaiserliche, vormalige Stammgüter und neu hinzugekommene. Deren Unterschied von Privat- und Chatoulle-Gütern (Kammergüter). Hohnh. I. 110—114. 117—121.

Die ledigen und herrenlosen Güter, welche gelegenheitlich der Kataster-Fertigung entdeckt werden, sind zur Verfügung der Staatsverwaltung der Domainen zu stellen, wobei es denjenigen, welche Ansprüche darauf zu haben glauben, unbenommen bleibt, dieselben geltend zu machen. Circular des Finanzministers. S. 10. 2. 324. 539.

s. Art. 33. 713. 714. 723. 724. 768. 769. 1128. 1588. 1712. 2226. 2227. **)

2. Die Wälle, Gebäude und der Grund und Boden der Waffenplätze sind als solche unverjährbar; sie könnten jedoch verjährbar werden durch eine Veränderung ihrer ursprünglichen Bestimmung, allein diese Veränderung kann nur aus einer ausdrücklichen Erklärung der Regierung hervorgehen, und nicht aus Thatsachen, die von dritten Besitzern herrühren, welche sich jene Liegenschaften zugeeignet haben könnten. Cass. Douai. S. 1. 146. D. 26. 1. 157. — s. Art. 2226. 2238. 540.

Die für die Gesundheitspolizei in den Städten getroffenen Maßregeln, z. B. Abtragung der Wälle, sind wesentlich dem 541.

*) Staats-Eigenschaft der Flüsse. Brauer VI. 12.
**) Von der Occupation. Zachar. I. 200.

541. öffentlichen Interesse angehörig: sie können vollzogen, aufgehoben oder widerrufen werden, nach Gutbefinden der Staatsverwaltung; Privatpersonen können daraus kein dingliches oder erwonnenes Recht ableiten: selbst dann nicht, wenn sie in der Zuversicht, daß jene Maßregeln vollzogen würden, Spekulationen unternommen hätten. Decret. S. 17. 2. 192.

s. Art. 2227.

542. 1. Jeder Bauplatz, welcher sich im Umkreise einer Gemeinde befindet, wird, in Ermangelung eines ausdrücklichen Rechtstitels für das Gegentheil, als der Gemeinde angehörig betrachtet, wenn er weder geschlossen noch eingegränzt ist. Colmar. S. 6. 2. 991.

3. Die Thatsache, daß von mehreren Gemeinden, zwischen denen ein wechselseitiges Durchtriebsrecht besteht, die eine einen Theil des Grundes und Bodens, über welchen dieses Recht ausgeübt wurde, abgeschlossen, und damit dem Durchtrieb entzogen hat, gibt der andern Gemeinde die Befugniß, die gänzliche Aufhebung dieses wechselseitigen Rechtes zu verlangen, so klein auch der dem Durchtrieb entzogene Theil seyn möchte: selbst dann, wenn die klagende Gemeinde ihrer Seits einen Theil ihres Grundes und Bodens der Ausübung jenes Rechtes entzogen hätte. — Das Gesetz verstattet in diesem Falle nicht eine Art von Wettschlagung. Besançon. S. 29. 2. 207. D. 29. 2. 31. — s. Art. 648.

4. Eine Gemeinde kann das Durchtriebsrecht auf der Markung einer andern Gemeinde nicht verlangen, wenn sie dieser Gemeinde nicht eine angemessene Wechselseitigkeit innerhalb der Gränzen ihrer Markung dagegen anbietet. Gutachten des Staatsraths. S. 4. 2. 222.

5. Die von Gemeinden ungetheilt besessenen Waldungen werden, wie die Feldgüter, nach Feuerstätten getheilt. Gutachten des Staatsraths. S. 8. 2. 225.

6. Zwischen mehreren Gemeinden oder mehreren Abtheilungen derselben Gemeinde soll die Theilung der Gemeindsgüter nach Feuerstätten geschehen, ohne irgend eine Rücksicht auf die größere obere geringere Ausdehnung des Grundes und Bodens. Cass. Colmar. S. 10. 1. 287 D. 7. 2. 158.

15. Die Vereinigung der Gemeinden darf ihren gegenseitigen Rechten keine Beeinträchtigung verursachen. Wenn also eine Abtheilung einer Gemeinde von derselben getrennt, und einer andern einverleibt wird, so behalten die Einwohner der Abtheilung das Beholzigungsrecht an den Gütern jener Gemeinde, welches ihnen vorher zustand. C. H. Vw. Nancy. S. 28. 1. 375. D. 26. 1. 245. — S. 27. 2. 203.

16. Eben so wird auch durch die Vereinigung den Einwohnern der vereinigten Gemeinde kein Beholzigungsrecht in

der Gemeinde, mit welcher sie vereinigt wurden, verliehen. Besançon. S. 28. 2. 242. D. 26. 2. 220. *) 542.

Gemeindegüter. — Allmente.

* 1) Bannrecht der Gemeinden. — Markeigenthum. II. Const. Ed. §. 2 — 5. Samml. I. 425. — GemeindeO. §. 5. — vgl. Rettig §. 3 — 4. 81 — 87.
2) Gemeindeeigenthum. II. Const. Ed. §. 3. Samml. I. 426. — GemeindeO. §. 53 — 150.
3) Erwerbung des Gemeindevermögens. GemeindeO. §. 114. 151. II. 3).
4) Veräußerung des Gemeindevermögens. GemeindeO. §. 115. 117 — 119. §. 151. 1). II. 2).
5) Vertheilung, Vertauschung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens. — GemeindeO. §. 110. 113. §. 116. 120. §. 151. I. 3). II. 1).
6) Werden unter landrechtlichem Titel persönliche oder dingliche Ansprüche an ein Allment oder Gemeindegut gemacht, so ist der Streit vom Civilrichter zu entscheiden. — In allen andern Fällen entscheiden die Verwaltungsbehörden. V. Minist. d. Inn. 14. Jänner 1833. N. 296.
7) Allmentgenuß kann nur dann, als auf dem Besitze bestimmter Güter oder Häuser unwiderruflich haftend, angesehen werden, wenn die Besitzer, kraft eines auf den Gütern oder Häusern haftenden Dienstbarkeitsrechtes, im privatrechtlichen Sinne zum Genusse berechtigt sind. V. Minist. d. Inn. 8. Dec. 1837. — U.A. B. 1838. N. 1. M.A.B. N. 2.
8) Wo es sich darum handelt, das Markungsrecht über einen gewissen Distrikt, welches einer Gemeinde unbestritten zusteht, einer andern Gemeinde einzuräumen, gebührt der obersten Staatsbehörde die Entscheidung, wogegen die übrigen Verwaltungsbehörden nur in dem Falle zuständig sind, wo das Markungsrecht zwischen zwei Gemeinden streitig ist. V. Minist. d. Inn. M.A.B. 1838. N. 18. (V. Bl. N. 12.) **)
9) Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinde ist das Eigenthum der Gemeindebürger, als Gesamtheit. GemeindeO. §. 53.
10) Vertheilung der Ueberschüsse der Gemeindskasse an die Ortsbürger. GemeindeO. §. 84.
11) Vertheilung des Allment- und Gemeindegutes zu Eigenthum. GemeindeO. §. 92 — 96. 104 — 109. §. 151. I. 1).
12) Nothwendige Vorbedingungen hierzu. Minist. d. Inn. 25. Mai 1834. N. 5161.

Die Gerichte können keinem Einzelnen die Befugniß zuerkennen, seinen Torf auf dem Grundeigenthum seines Nachbarn auszubreiten und zu trocknen, wie auch in dieser Hinsicht der alte Ortsgebrauch gewesen seyn möge. — Jede Dienstbarkeit 543.

---

*) Verfügung über gemeine Güter. Brauer V. 221. — Besitz der Gemeinden durch einzelne Gemeindsglieder. Brauer VI. 13.

**) D. h. Verordnungsblatt.

543. des Eigenthums, welche bloß auf Herkommen beruht, und weder auf den Code noch auf die Feldgesetze sich gründet, ist durch Art. 7. des Gesetzes vom 30. Ventose. 12. aufgehoben. Caff. Amiens. S. 13. 1. 305. D. 12. 1. 601. L. 38. 85.
f. Art. 578. 637. ff. 649. ff. 686. 690. ff.

Zweiter Titel.

Von dem Eigenthum und Besitz. *)

544. 1. Verliert der Ueberschuldete wie der Vergantete die Verwaltung und Verfügungsgewalt über sein Vermögen? Bejaht. Brüssel. S. 2. 954. — Brüssel. S. 11. 2. 280. L. 33. 234. — Brüssel. S. 10. 2. 235.

2. Verneint. Abhandlung. S. 11. 2. 273. 417. — Paris. S. 7. 2. 958. L. 7. 218. — Paris. S. 7. 2. 974. L. 28. 470. — Rennes. S. 12. 2. 313. — Nancy. S. 12. 2. 382. L. 33. 140. — C. H. Vw. Nancy. S. 13. 1. 131. D. 10. 1. 624. — C. H. Vw. Toulouse S. 13. 1. 124. L. 36. 250. — f. Art. 2146. Art. 442. C. comm. (A. S. 209.) **)

3. Veräußerungen von Seiten eines Verurtheilten, vom ergangenen Arrestbefehl an gerechnet, sind nicht ohne Unterschied ungültig, nur der Staatsschatz kann sie als betrügerisch anfechten, und wenn sie unter belastetem Titel geschehen sind, so werden sie überall aufrecht erhalten, wo die Käufer am Betruge des Verkäufers keinen Antheil genommen haben. Instr. de la régie. S. 10. 2. 332.

4. Der Eigenthümer einer verpfändeten Liegenschaft, welcher, selbst vor der Zwangsveräußerung, außerordentliche Holzhiebe vornimmt, und Waldschaden anrichtet, kann, als gegen die Pfandgläubiger betrüglich handelnd, selbst mittelst persönlichen Verhaftes, zu deren Entschädigung angehalten werden. Paris. S. 10. 2. 189. L. 26. 166.

5. Daraus, daß eine Liegenschaft im Zustande des Miteigenthums sich befindet, folgt nicht, daß ohne Einwilligung aller Miteigenthümer keine Veränderung damit vorgenommen werden dürfe. — Insbesondere wenn ein Haus nach Stockwerken unter mehreren Eigenthümern getheilt ist, hat jeder Miteigenthümer, ungeachtet des Widerspruches der übrigen, die Befugniß, in dem ihm zugehörigen Hausantheil alle Herstellungen oder Verbesse-

*) Eigenthumsrechte an Sachen. Zachar. I. 193. — Ueber den Begriff des Vermögens. Zachar. III. 573. — Archiv f. R. III. 312 — 315. — Eigenthum. Bekk §. 5. §. 16.

**) Die so eingeklammerten Nummern bedeuten die Anhangs-Sätze des badischen Handelsrechts, wo dieselben von den Artikeln des franz. Textes verschieden sind.

rungen nach Gutbefinden vorzunehmen. — Der Miteigenthümer des 544.
obern Stockwerkes kann sogar das gemeinschaftliche Dach erhöhen, vorausgesetzt, daß die Bauarbeiten den übrigen Miteigenthümern keinen Nachtheil bringen, und der Bestimmung der gemeinschaftlichen Sache nicht zuwider sind. Grenoble. S. 30. 2. 34.

8. Die Kanäle stellen ein Eigenthum von besonderer Art in den Händen der Gesellschaften vor, an die sie vom Staate veräußert worden sind. — Die Gesellschaft, welche deren Eigenthümerin ist, darf die ursprüngliche Bestimmung der Kanäle nicht verändern, noch ganz oder theilweise ihr Recht abtreten oder übertragen. Decret. S. 10. 2. 284.

9. Keine Fabrik (usine) kann ohne Genehmigung errichtet werden. Die Verwaltungsbehörde ist befugt, die zu diesem Zwecke unternommenen Anlagen zu verbieten, selbst sie zerstören zu lassen. — Obwohl die Gerichte über jede Eigenthumsfrage zu urtheilen berufen sind, so können sie doch nicht, unter dem Vorwand überschrittener Gewaltsvollmacht, Handlungen der Verwaltungsbehörden abändern, oder deren Wirkung einstellen. Decret. S. 17. 2. 112.

10. Wer zu Errichtung einer Fabrik eine Ermächtigung der Verwaltungsbehörde erhält, welche der Bestätigung der obersten Staatsgewalt bedarf, soll, ehe er diese erlangt, sich jeder Unternehmung zur Anlage des Werkes enthalten, widrigenfalls, wenn er die vorbehaltene Bedingung überschreitet, er Gefahr läuft, daß die ganze Ermächtigung ihm versagt werde, und es kann der Abbruch der Fabrik angeordnet werden, ohne Rücksicht auf alle Gründe, welche zu Gunsten der Errichtung sprechen möchten. Decret. S. 17. 2. 195.

11. Das Eigenthum der Sümpfe ist besondern Regeln unterworfen. Gesetz. S. 7. 2. 218.

12. Der Eigenthümer eines Hauses hat zur Unterhaltung des Straßenpflasters nach den Ortsgewohnheiten beizutragen. Gutachten des Staatsraths. S. 8. 2. 27.

13. Eine Hutfärberei-Fabrik kann nur dann erst untersagt werden, wenn die Unmöglichkeit erwiesen ist, alle dem abzuhelfen, was Beschwerlichkeit oder Ungesundheit verursachen könnte. Ordonnanz. S. 21. 2. 231.

16. Die einfache Beschlagnahme im Kriege genügt nicht zur Entziehung des Eigenthums, und bleibt ohne Wirkung, wenn durch nachherigen Tractat die Rückgabe erfolgt. — Mithin hatte der Eigenthümer die ursprüngliche Befugniß zur Veräußerung oder Verpfändung seiner zuerst sequestrirten, dann rückgegebenen Güter. — Wenn sequestrirte Güter in Form der Wiederherstellung, und unter den Titel eines Gnadengeschenkes, zurückgegeben werden, mit der Bedingung, die darauf gelegten Schulden zu bezahlen, so erstreckt sich diese Bedingung auch auf

544. die während des Sequesters bestellten Hypotheken. Cass. Paris. S. 17. 1. 217. D. 15. 1. 154. L. 47. 231.

18. Wenn einer Ehefrau ein dingliches Recht auf die Güter ihres Ehemannes durch die Gläubiger des letztern bestritten wird, und solches in der That auch der Frau nicht zusteht, und nun dieselbe um ihren Anspruch zu fördern, den Gläubigern die Vergütung dieses dinglichen Rechtes, nach einer Abschätzung anbietet, so dürfen die Gerichte dieses Anerbieten nicht annehmen, und den Gläubigern das Interesse absprechen, jenes dingliche Recht zu bestreiten. Wer ein Recht auf eine Sache hat, kann nicht verpflichtet werden, sich mit dem Werthe zu begnügen, und im Gegentheil, wer kein Recht auf eine Sache hat, kann nicht verlangen, daß ihm dieselbe um einen verhältnißmäßigen Preis abgetreten werde. Cass. Lyon. S. 17. 1. 277.

19. Jeder Eigenthümer kann fürsorglich an seinem Eigenthum jede gutfindende Veränderung vornehmen, vorbehaltlich der Einschreitungen der Polizei oder Straßenbau-Behörde. — Wenn irgend ein Nachbar durch das neue Werk insbesondere benachtheiligt wird, und Widerspruch einlegt, unter dem Vorwande einer entgegenstehenden persönlichen Verbindlichkeit oder Grunddienstbarkeit, so versetzt der bloße Privatwiderspruch den Eigenthümer (Erbauer, Ausbesserer, Erneuerer) nicht in die Nothwendigkeit, sein Werk zu unterbrechen; er kann auf eigene Gefahr dasselbe fortsetzen. In dieser Hinsicht schreitet das Richteramt weder durch Einhaltsgebot noch durch unbedingten Befehl an den Erbauer des neuen Werkes ein. Der durch das neue Werk beeinträchtigte Nachbar hat heut zu Tage nur noch die Klage aus dem Besitz- oder Rechtsstande, den Regeln des C. proc. gemäß. Die alte Regel des römischen Rechtes über die Wirkung der nunciatio novi operis ist abgeschafft. Cass. Castres. S. 20. 1. 434. D. 18. 1. 508. L. 58. 556. *)

20. Das Recht, sein Eigenthum nach Gutbefinden zu gebrauchen, ist, außer den Beschränkungen durch Gesetze und Verordnungen, wesentlich eingeschränkt durch die Verbindlichkeit, dem Nachbar die Befugniß zu lassen, sein Eigenthum ebenfalls zu genießen. Metz. S. 21. 2. 154. — Metz. S. 21. 2. 155. D. 19. 2. 85. L. 64. 111. — s. Art. 714. Nro. 1.

21. Das Schild einer Gewerbseinrichtung ist (gleich dem Titel eines literarischen Werkes) ein gesetzmäßiges Eigenthum, dessen Verletzung, durch Aneignung oder Nachahmung auf nachtheilige Weise, ein jeder sich zu enthalten hat. — Dieser allgemeinen Regel zu Folge kann aus noch stärkerem Grunde

*) Vergl. L. 3. 1386 a.

der Verkäufer einer Gewerbseinrichtung, wenn er in der Nähe eine andere Gewerbseinrichtung derselben Art errichtet, noch weniger ein Schild wählen, welches dem des verkauften Geschäftes ähnlich ist. — Wenn übrigens eine Aehnlichkeit in den Schilden den Grund zur Unterdrückung des neuen Schildes abgegeben hat, bloß darum, weil in den wesentlichen Theilen der Benennung eine Gleichförmigkeit vorhanden, welche zum Irrthum und zur Verwechselung der beiden Anstalten Anlaß geben könnte, so kommt es nicht weiter auf die verschiedenen Namen der Eigenthümer, oder darauf an, daß auf dem neuen Schilde einige Worte fehlen, welche im älteren enthalten sind. Aix. S. 29. 2. 225. D. 27. 2. 168. L. 85. 528. 544.

(23) Das Miteigenthum einer Liegenschaft zieht nicht immer und nothwendig ein Recht auf die Hälfte der Früchte dieser Liegenschaft nach sich; diese zwar allgemeine Regel schließt doch nicht jede andere Art des Miteigenthums aus. So kann z. B. ein Miteigenthümer nur Anspruch auf eine gewisse Gattung von Produkten haben, und ein anderer auf den Ueberschuß der Produkte. C. H. Vw. Rouen. J. 19. S. 1834. 1. 205. — s. Art. 546. 552.

(24) Sind die Uferbesitzer der weder schiff- noch floßbaren Gewässer Eigenthümer des Flußbettes? — Verneint (vom Gericht 1. Inst.). In keinem Falle ist ein solcher Uferbesitzer berechtigt, Beschwerde darüber zu führen, daß aus dem Flußbette Steine herausgenommen worden seyen, wenn er nicht einen Jahresbesitz des Theiles des Flußbettes nachweiset, wo die Steine herausgenommen wurden; vergebens würde er behaupten, daß der Besitzstand seines Grundstückes sich ipso facto auf die Hälfte des Flußbettes erstrecke. C. H. Vw. Largentieres. J. 19. S. 1834. 1. 280.

(25) Wer sich für den Eigenthümer eines Grundstückes ausgibt, und zu dem Ende die Zueignungsklage anstellt, übernimmt hierdurch die Verpflichtung, seines wirklichen Besitzes ungeachtet, das Eigenthum, worauf er Anspruch macht, zu beweisen. C. H. Vw. Besançon. J. 19. S. 1835. 1. 967. *)

† 1) Dispositionsbefugniß — deren Begriff und Unterschied vom Eigenthumsrecht. Hohnh. I. 197.

2) Freies Eigenthum ist im Zweifel als Regel anzunehmen. Hohnh. VI. 184.

---

*) Von den im Eigenthum enthaltenen Rechten im Allgemeinen. Zachar. I. 194. — Widerrufliches — unwiderrufliches Eigenthum. ebend. 196. — Wie das Eigenthumsrecht aufhört oder verloren geht. Ebend. 220. — Trefurt 90. §. 143. 3) — Brauer V. 558. f. — 602.

544 a. *)
544 c. **)
544 d. ***)

† 3) Getheiltes Eigenthum: dazu erfordert das Gesetz ein besonderes Anerkenntniß des Grundeigenthümers. Hohnh. VI. 184. Beispiele. Ebend.

* 4) Besitzprozeß. P. O. §. 742 — 760. — Motive 58 — 61.

544 e. ****)

5) Besitzklage zur Wiedererlangung eines verlorenen Besitzes findet nicht statt in Ansehung beweglicher Sachen. P. O. §. 744. vgl. Hohnh. VI. 224.

6) Besitzklage auf Nutznießung unbeweglicher Sachen. P. O. §. 745.

7) Bei Grunddienstbarkeiten. P. O. §. 746 — 749.

8) Erfordernisse der Besitzklagen. P. O. §. 750 — 754. — Verfahren. 755—760.

† 9) Die beiden Erwerbsarten durch Kauf und Ererbung sind im L. S. 711. einander gleich gestellt. Es kommt daher lediglich auf den Besitz an, so daß bei Anstellung der Zueignungsklage der Kläger sein stärkeres Recht zu erweisen hat, nach L. Z. 544 c. — Hohnh. I. 265.

10) Arrest und Retention streitiger Gegenstände ist nur eine, die Sicherheit des Streitgegenstandes bezweckende Beschlagnahme: gewährt nicht die Rechtswohlthat des wirklichen Besitzes, befreit also nicht von der Beweispflicht. Hohnh. IV. 48.

11) Vorübergehender Besitz kann keinen Rechtstitel geben. Hohnh. IV. 82.

---

*) Geschmälertes, beschränktes, belastetes, zertheiltes Eigenthum. Brauer V. 580.

**) Grundeigenthum und Nutzeigenthum. Brauer V. 557. — Nutzeigenthum. Bekk. §. 6. 17. — Dessen Eintrag ins Grundbuch. §. 41. — Wirkung der Eintragung. §. 83.

***) Miteigenthum. Zachar. I. 197. — Volles oder ungetheiltes — getheiltes Eigenthum. Ebend. 198. — Eintrag ins Grundbuch beim Erwerbe des Miteigenthums. Bekk. §. 39.

****) Von der Inhabung einer Sache — Innebehaltungsrecht. Zachar. I. 184. — Begriff des Besitzes — rechtliche Folgen — Besitzklage — Störung des Besitzes. Ebend. 185 — 191. — Brauer V. 290 — 320. 623. f. — Trefurt 88. f. — vgl. Hohnh. II. 258 — 260. VII. 140. f. — Zueignungsklage. Brauer V. 563 —565. 570 — 572. — Interdicts-Prozesse. — Possessorium summariissimum. — Spolienverfahren. Ebend. 1217. vgl. Hohnh. II. 251 — 253. — ebend. IV. 88 — 96. — Veräußerung des durch Dritte erworbenen Besitzes. Brauer VI. 14. — Besitz-Entwährungsklage bei dem Besitz durch Dritte. Brauer VI. 15. — Schranken des Besitzes. ebend. 16 — Anfangsziel der Besitzersitzung. ebend. 17. — Ueber die Zulässigkeit des Rechtsmittels, wodurch sich der dritte Inhaber einer Dienstbarkeit in dem jüngsten Besitze derselben vertheidigt. Brauer u. Zach. 194 — 218. — Archiv f. R. I. 687.

12) Besitz gibt eine Vermuthung für das Eigenthum. N. Jahrb. I. 38. — und alle Befugnisse eines Eigenthümers. ebend. 95. 544 e.
13) Selbst bei unständigen Dienstbarkeiten gibt der Besitz alle Befugnisse eines Eigenthümers. N. Jahrb. I. 39. — vgl. Art. 691. Nro. 12. d. T.
14) Bei unständigen Dienstbarkeiten findet keine Besitzklage statt. N. Jahrb. IV. 182.
15) R. F. Besitzprozeß in einer Weidgerechtigkeitssache. Annalen I. 1. — Annalen II. 117. ff.

2. Der Staat kann die Aufopferung eines Privateigenthums aus Gründen des öffentlichen gesetzmäßig ermittelten Interesse fordern, aber nach vorgängiger Entschädigung Charte v. 1814. Art. 10. 545.

3. Das Schrifteigenthum ist der Abtretung um des öffentlichen Nutzens willen nicht unterworfen. Mithin kann ein Werk über die Fechtkunst, welches das Eigenthum seines Verfassers ist, ohne dessen Einwilligung nicht wieder aufgelegt werden, unter dem Vorwande, daß die Wiederauflegung des Werkes im Namen des Staates und im Zwecke des öffentlichen Nutzens befohlen oder genehmigt wurde. Cass. Nancy. S. 26. 1. 364. L. 79. 259.

4 Die Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt ist nicht nothwendig, wenn es sich davon handelt, Jemanden sein Eigenthum um des öffentlichen Nutzens willen zu entziehen. — In diesem Falle könnte der Gesetzgeber nicht mit Sicherheit und Würde einschreiten, weil die Frage, ob der Fall eines öffentlichen Nutzens im Sinne des Art. 545. vorhanden, eine Thatfrage ist, deren Beantwortung Kenntnisse der Oertlichkeit voraussetzt, welche der Gesetzgeber nicht überall hat, und überdies, weil er sich nicht in einen Richter umwandeln soll, über Fragen, welche in der Regel nur ein geringfügiges Interesse darbieten. Gutachten des Staatsraths. S. 7. 2. 149.

5. u. 6. Die Staatsgüter, welche einen Theil einer Stuterei des Staates ausgemacht haben, und veräußert worden sind, können wieder erworben, und mit dieser Stuterei vereinigt werden, entweder durch freiwillige Uebereinkunft, oder aus Gründen des öffentlichen Nutzens, nach regelmäßiger Abschätzung und vorgängiger Bezahlung. Gesetz. S. 6. 2. 360.

7. Die Abtretungen um des öffentlichen Nutzens willen können nur unter Einschreitung der Justiz geschehen, nachdem der Nutzen vorher ermittelt, und die Parteien, an welche die Abtretung verlangt wird, mit ihren Rechtseinreden gehört worden sind. — Die Entschädigung wird von den Gerichten bestimmt, wenn es nicht in gütlichem Wege geschehen kann; die Bezahlung geschieht dem Art. 545. gemäß. Gesetz. (1810.) S. 10. 2 101.

8. Die Gerichte können nicht befehlen, daß ihre Urtheile,

545. welche auf eine solche Abtretung erkannt haben, unter Anerbieten der bewilligten Entschädigung fürsorglich vollzogen werden. — Der Vollzug kann nicht eher gutgeheißen werden, als nach vorgängiger Bezahlung der Entschädigung, besonders alsdann, wenn deren Betrag ein Gegenstand des Streites ist. Bourges. S. 29. 2. 144. D. 27. 2. 43.

11. Wenn Moräste ausgetrocknet werden sollen, so sind die Eigenthümer so lange im Besitze zu erhalten, als dies seyn kann. Nach vollzogener Austrocknung entschädigen die Eigenthümer die Unternehmer. Wenn Grund vorhanden ist, die Entwährung der Eigenthümer zu verfügen, so sind die Entschädigungsgelder durch Sachverständige im Verhandlungswege festzusetzen, und das Resultat dem Urtheil und der Bestätigung einer Specialcommission zu untergeben. Gesetz. S. 7. 2. 218.

12. Der Widerruf einer von der Regierung geschehenen Verleihung gibt nur dann Grund zur Entschädigung, wenn der Widerruf im öffentlichen Interesse erfolgt ist; anders verhält es sich, wenn derselbe darum ergangen, weil die Betheiligten die Bedingungen der Verleihung nicht erfüllt haben. Decret. S. 16. 2. 348.

13. Die im Art. 545. bewilligte Entschädigung gebührt jedem Eigenthümer, der zum Besten der Staatsverwaltung zur Abtretung eines nützlichen und schätzbaren Rechtes, wenn auch nicht eben eines körperlichen Gegenstandes, genöthigt wurde: so z. B. eines Zollrechtes. — Die Regel ist namentlich dann anwendbar, wenn der Reclamant eine Gewährleistungsklage anstellt, d. h. wenn er sich darüber beschwert, daß der Staat ihm die nämlichen dinglichen Rechte verkauft hatte, welche er demselben in der Folge wieder abtreten mußte. C. H. Bw. Paris. S. 25. 1. 297. D 24. 1. 123. L. 73. 149.

14. Die Brücken- und Straßenbauverwaltung, oder die Unternehmer der Landstraßen, haben nicht die Befugniß, ohne Genehmigung der Eigenthümer den Kies zu sammeln und wegzuführen, der sich auf den die Straßen begrenzenden Grundstücken befindet. Nöthigenfalls ist denselben eine Entschädigung zu bezahlen, wenn die Genehmigung unter keiner andern Bedingung gegeben wird. S. 29. 2. 58.

15. Die Zurücksetzung eines Hauses um der geraden Linie willen, obwohl das Eigenthumsrecht darunter leidet, hat nicht den wirklichen Charakter einer Abtretung um des öffentlichen Nutzens willen, welche die Einschreitung der Gerichte begründete. — Dieselbe ist an sich nur eine rein administrative Weisung, eine Maßregel der Straßenbehörde oder Polizei, gegen welche der Recurs nur an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde statt findet. Cass. Toulouse. S. 25. 1. 128.

16. Der Eigenthümer, dessen Haus an der Landstraße

gelegen, und einer Maßregel zu Erzielung einer geraden Linie 545.
unterworfen ist, darf, wenn die vordere Mauer abgebrochen worden, sie ohne Genehmigung nicht wieder aufführen, widrigenfalls kann die Verwaltungsbehörde ihn zum Abbruche nöthigen. — Jedenfalls vorbehaltlich der Entschädigung, wenn die Herstellung der Linie nicht anders, als auf Kosten seines Eigenthums, geschehen kann. Decret. S. 16. 2. 351.

17. Die Frage, ob der Eigenthümer, welcher auf einen Theil seines Bodens bauet, der von dem Landstraßenzuge abseits liegt (im oben vorgekommenen Sinne beabsichteter Verbreiterungen), schon dadurch allein eine unrechte That beging, daß er vernachläßigte, die Bestimmung der Linie zu begehren, und sich daher den Abbruch seiner Bauten gefallen lassen müsse: ingleichen, ob ihm nicht zur Entschuldigung gereiche, daß das Projekt der Verbreiterung nicht ausgeführt, daß die Eigenthumsabtretung nicht vollzogen, noch Entschädigung von der Verwaltungsbehörde angeboten wurde? ist zum Nachtheile des Eigenthümers entschieden worden. Cass. Tours. S. 28. 1. 396. D. 26. 1. 369.

18. Wenn die Verwaltungsbehörde Einrichtungen vornimmt, wozu sie eines Grundes und Bodens bedarf, der einer Gemeinde zugehört, so muß sie sich zuvörderst nach dem Gesetze vom 8. März 1810. über die Abtretungen um des öffentlichen Nutzens willen benehmen. Folglich kann eine Verfügung des Kriegsministers aufgehoben werden, der ohne vorgängige Entschädigung die Grenzen des militärischen Terrains auf einen Platz ausdehnt, welcher der Gemeinde (oder Stadt) zu ihrer Vergrößerung durch ein Gesetz war zugetheilt worden. Ordonnanz. S. 18. 2. 328.

19. Die Unterlassung der vorgängigen Entschädigung wirkt nicht die Ungültigkeit jener Zwangsabtretung, welche durch gebieterische Umstände herbeigeführt wird, zumal wenn das Interesse des Eigenthümers durch eine Abschätzung nach den im Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten gewahrt worden. Decret. S. 17. 2. 39.

20. Die Bezahlung einer angemessenen und vorgängigen Entschädigung kann allein die Besitzentsetzung des Eigenthümers wirken, welcher aus Gründen des öffentlichen Nutzens zu einer Zwangsabtretung genöthigt wurde. — Eine königliche Ordonnanz, welche zur Zwangsabtretung ermächtigt, und die Abschätzungen zur gütlichen Ausmittelung der Entschädigung, haben nicht die Wirkung, den Eigenthümer des Besitzes zu entsetzen, und verleihen der Verwaltungsbehörde die Befugniß nicht, dem Zuschlage der vorher zur Veräußerung ausgesetzten Liegenschaft zu widersprechen. Paris. S. 24. 2. 350. D. 22. 2. 104. L. 68. 460.

21. Die Verwaltungsbehörde kann selbst nicht im Falle der Dringlichkeit ermächtigt werden, sich fürsorglich in den Besitz

545. eines Privateigenthumes zu setzen, ehe die dem Eigenthümer gebührende Entschädigung definitiv bestimmt und bezahlt worden ist. Amiens. S. 2. 32. 218. D. 21. 2. 126.

22. Auch genügt es nicht, daß der Eigenthümer irgend eine gutfindende Entschädigung, z. B. eine solche, die bloß durch die Amtsgewalt des Präfekten bestimmt worden, erhalten habe; die vorgängige Entschädigung muß von den Gerichten selbst festgesetzt werden. — Diese Regel ist insbesondere auf den Fall anwendbar, wo es sich von der Anlegung eines Vicinalweges handelt. Bourges. S. 27. 2. 6. D. 25. 2. 6.

23. Dem Richteramte steht es zu, über die Schwierigkeiten, bezüglich auf die Festsetzung einer Entschädigung sich auszusprechen, auf welche ein Einzelner Anspruch zu haben glaubt, entweder wegen Abtretung von Grund und Boden um des öffentlichen Nutzens willen, oder wegen der Beschädigungen, welche die Ausführung der deßhalb angeordneten Arbeiten an seinem Eigenthume verursacht haben könnte; das Richteramt würde jedoch die Grenzen seiner Gewalt überschreiten, wenn es an Zahlungsstatt solcher Entschädigungen Theile von Landstraßen oder Flußbetten anweisen wollte. Ordonnanz. S. 18. 2. 83.

24. Die Entschädigung wegen Zwangsabtretungen muß sich auf alle Beschädigungen ausdehnen, welche dem betheiligten Eigenthümer dadurch zugegangen sind. — Es dürfen folglich bei Bestimmung der Entschädigung die Richter nicht bloß auf den Kaufwerth der hinweggenommenen Grundstücke Rücksicht nehmen, sondern auch auf die Arbeiten, welche die Eigenthümer in Folge der Abtretung auf ihrem Eigenthume vorzunehmen genöthigt seyn werden, z. B. die Kosten der Errichtung einer Stützmauer. C. H. Vw. Montpellier. S. 27. 1. 162. D. 25. 1. 147.

25. Es ist Sache der Gerichte, über die Entschädigungen der Eigenthümer zu erkennen, denen ein Gebäude auf vorübergehende Zeit zum öffentlichen Nutzen weggenommen wurde, eben so, als wenn es sich von einer Abtretung um des öffentlichen Nutzens willen handelt. — Der Grundsatz ist auf den Fall anwendbar, wenn die Verwaltung über ein Gebäude zum Behuf eines Schauspielsaales verfügt. Ordonnanz. S. 18. 2. 86

26. Der Eigenthümer, dessen Haus, durch die Erhöhung einer Straße, bis zu einer gewissen Tiefe versenkt wird, hat Anspruch auf Entschädigung gegen die Gemeinde, deren Vorstand die Straße in Folge einer polizeilichen Vorschrift hat erhöhen lassen, wenn ausgemacht ist, daß jene Arbeiten ihm einen merklichen Schaden verursacht haben, z. B. wenn das Haus um $\frac{8}{20}$ tel seines Werthes dadurch verloren hätte. C. H. Vw. Aix. S. 29. 1. 85. D. 26. 1. 54.

27. Deßgleichen: wenn hergestellt ist, daß die vorgenommenen 545.
Arbeiten dem Eigenthümer einen wirklichen Schaden, ohne einen denselben aufwiegenden Vortheil, verschafft haben. C. H. Bw. Rennes. S. 26. 1. 267. D. 24. 1. 130. L. 75. 207. — S. 27. 2. 65. D. 25. 2. 1. — Douai. R. G. 1837. 2. 366.

28. Wenn ein Grund und Boden, einer Privatperson zugehörig, durch die Verwaltungsbehörde um des öffentlichen Nutzens willen begehrt wird, z. B. zu Erweiterung der Landstraße: wenn der Präfekt befiehlt, daß der Eigenthümer im Verhältnisse des Werthes des abgetretenen Bodens entschädigt werden solle, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, der hieraus für das anstoßende Haus sich ergibt, so hat diese auf die Entschädigung sich beziehende Verfügung den Charakter einer abgeurtheilten Rechtssache nicht, gegen welche ein Administrativ-Recurs ergriffen werden müßte; sie ist nur ein im Wege des Verwaltungsgeschäftes der Domainen gemachtes Anerbieten. — Der Eigenthümer kann sich jederzeit unmittelbar an die Gerichte wenden, und die Abschätzung seiner Entschädigung in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. März 1810 verlangen. Ordonnanz. S. 21. 2. 87.

29. Der an einen Vicinalweg angrenzende Eigenthümer, zu dessen Nachtheil der Weg erweitert worden ist, kann die Gemeinde vor Gericht laden, um geltend zu machen, daß der Grund und Boden, womit der Weg erweitert wurde, sein Eigenthum war, — und daß ihm in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. März 1810 eine Entschädigung gebühre, wie im Fall einer Abtretung zum öffentlichen Nutzen. — Vergebens würde die Administrativ-Justiz das Erkenntniß über den einen oder andern dieser beiden Punkte des streitigen Anspruches sich anmaßen wollen. Ordonnanz. S. 18. 2. 309.

30. Wenn die Verwaltungsbehörde, um des öffentlichen Nutzens willen, die Abtretung von einem Theile des Grundes und Bodens einer Privatperson verlangt, so haben die Gerichte die Befugniß, das Verhältniß der dem Eigenthümer gebührenden Entschädigung zu bestimmen. — Allein sie können der Verwaltung keine Art von Verbindlichkeit auferlegen, irgend etwas, was es auch seyn möge, zum Nutzen jenes Eigenthümers oder des ihm übrig bleibenden Grundes und Bodens, zu thun. — Eben so wenig können sie denselben ermächtigen, auf Kosten der Verwaltung irgend eine Art von Arbeit, welche zur Erhaltung dienen soll, zu unternehmen. Ordonnanz. S. 26. 2. 343.

31. Wenn ein Gemeindevorstand, in Uebereinstimmung mit dem Präfekten, bei der Absteckung eines Vicinalweges einen Theil des Grundes und Bodens mit einbegriffen hat, welcher dem Anstößer zugehört, so hindert diese Verwaltungshandlung nicht, daß nicht die Eigenthumsfrage von den Gerichten abgeurtheilt

545. werde. — Allein das Gericht darf auch nicht weiter gehen; es darf nicht befehlen, daß die von der Verwaltung vorgenommene Absteckung ohne Wirkung bleiben solle, und daß der Eigenthümer unter Zurücknahme seines Grundes und Bodens denselben einfriedigen dürfe. Ordonnanz. S. 23. 2. 198. — Cass. Lagny. R. G. 1833. 1. 391.

32. Der Staat kann ohne Zweifel eine Straße abschaffen, wenn das öffentliche Interesse dies erheischt, allein nur nach vorheriger Prüfung de commodo et incommodo, und mit der Verpflichtung, eine Entschädigung den Eigenthümern zu leisten, welche durch jene Abschaffung ihre Gerechtsame der Aussicht oder des Durchganges über diese Straße einbüßen würden. Bourges. S. 29. 2. 262. — Cass. Grenoble. R. G. 1836. 1. 600.

(32) b. Bloße Verwaltungshandlungen, wodurch, im Interesse und zur Sicherheit einer dem Staate zugehörigen öffentlichen Anstalt (eines Zeughauses z. B.), die einstweilige Schließung einer Straße verordnet wird, sind keine Beeinträchtigungen des Eigenthums der Gemeinde an der Straße. Cass. Grenoble. R. G. 1836. 1. 600.

33. Straßen einer Stadt sind öffentliches Eigenthum, dem Verkehr entzogen, niemanden zugehörig. — Man kann auf denselben keine Dienstbarkeit durch Verjährung erwerben, namentlich nicht das Recht eines Wasserabflusses, der, aus einer Fabrik herfließend, einen ungesunden Geruch verbreitet. — In solchem Falle kann der Wasserabfluß auf Befehl der Gemeindeobrigkeit, und ohne Entschädigung für den Eigenthümer der Fabrik untersagt werden. C. H. Bw. Colmar. S. 28. 1. 253. D. 26. 1. 129. L. 82. 42. — s. Art. 537. 639. 640. 703. 714. 2226. *)

34. Die Befugniß, welche die Gemeinden haben, die Eigenthümer von Hallen zu nöthigen, ihnen diese Einrichtungen zu verkaufen oder zu vermiethen, gibt den Gemeinden die Ermächtigung nicht, sie den Eigenthümern zu entziehen, ohne vorherige angemessene Entschädigung. — Auch hierüber haben die Gerichte zu erkennen. Ordonnanz. S. 19. 2. 194.

35 Um den Kauf- oder Miethpreis zu bestimmen, welche die Gemeinden ermächtigt sind, von den Eigenthümern solcher Hallen sich setzen zu lassen, ist nicht allein der innere Werth des Bodens und der Gebäude in Erwägung zu ziehen, sondern auch das, was diese Hallen ihren Eigenthümern jährlich eingetragen haben. — Hiergegen läßt sich nicht anführen, daß das Recht des Standgeldes den Gemeinden gehöre, und die Berechtigungen des Eigenthümers der Hallen auf den Werth des Bodens und der Gebäude beschränkt seyen. C. H. Bw. Rennes. S. 30. 1. 114.

36. Das Gesetz vom 8. März 1810, welches gegen vor-

*) Laukhard II. S. 85.

gängige Entschädigung verstattet, die Staatsbürger zur Eigenthumsabtretung zu nöthigen (eben so wie der Art. 10. der Charte), kann nicht von den Gemeinden um ihres Nutzens willen angerufen werden, außer wenn der Nutzen der Gemeinde mit dem allgemeinen Interesse zusammentrifft. 545.

Der Art. 649. kann daher nicht zu Erklärung des Art. 545. angerufen, und behauptet werden, daß in Betreff der Gemeinds-Dienstbarkeiten der Gemeinds-Nutzen zugleich öffentlicher Nutzen sey. Gutachten des Ausschusses des Innern. S. 21. 2. 104.

39. Wenn es sich von Festsetzung einer Entschädigung für eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Staatsverwaltung handelt, so ist der Minister Partei und nicht Richter; dem Eigenthümer steht der Rechtsweg offen. Ordonnanz. S. 21. 2. 337.

40. Die Arbeiten und Unternehmungen, bezüglich auf Kriegsplätze, können Grund zu Entschädigungen abgeben, sowohl wegen Entsetzung des Eigenthumes, als wegen Abbruch der Gebäude oder Entziehung des Genusses. Ordonnanz. S. 21. 2. 337.

41. Der Art. 545. ist sowohl auf den Fall anwendbar, wo die Abtretung zum Nutzen des Staates in Folge eines Gesetzes geschieht, als wo sie durch Decret oder Ordonnanz der Staatsverwaltung befohlen wird. C. H. Bw. Paris. S. 25. 1. 297. D. 23. 1. 123. L. 73. 149.

(42) Es ist eine Besitz-Entsetzung, und hiernach folglich eine Entschädigung wegen gezwungener Eigenthums-Abtretung statthaft, nicht aber wegen bloßer Schadens-Zufügung, wenn in Folge von Bauanlagen, welche der Staat an einem Flusse machen läßt, ein Grundstück der beständigen Ueberschwemmung ausgesetzt wird. Gesetz (1807).

Die richterliche Gewalt ist in diesem Falle, mit Ausschluß der administrativen, allein competent, die Thatsachen zu würdigen, und über die Frage der Schadloshaltung zu erkennen. Gesetz (1810). Rennes. J. 19. S. 1834. 2. 316. *)

* 1) Verfass. U. §. 14. Samml. I. 774.
2) Expropriations-Gesetz über die Abtretung von Liegenschaften, aus Gründen des öffentlichen Nutzens. R. B. 1835. XLII.
3) Instruktiv-V. über Errichtung einer Hinterlegungskasse. R. B. 1838. I. §. 4. Nr. 2. §. 5. Nr. 4.
4) Gesetz über Zwangsabtretungen zum Behuf der Eisenbahn. R. B. 1838. XIV.
† 5) R. F. die Competenz der Gerichte in Beziehung auf Eigenthums-Abtretungen zum öffentlichen Nutzen btr. (vor 1835). Annalen I. 31.

**) 545 a.

*) Trefurt 90. 2).
**) Trefurt 260. §. 283.

546. 1. Jeder durch Menschenhand angelegte Mühlgraben wird als wesentlicher Bestandtheil der Mühle, zu deren Betrieb er bestimmt ist, angesehen. Bordeaux. S. 28. 2. 104. D. 26. 2. 40.

(1) b. Deßgleichen: so daß Besitzhandlungen, die bei jedem andern Grund und Boden als zur Verjährung geeignet betrachtet werden könnten, zur Verjährung der Ufer des Kanals für unzureichend angesehen werden müssen. Paris. R. G. 1835. 2. 233. — s. Art. 2229.

2. Aber nicht eben so (wie bei Nr. 1) verhält es sich mit dem neben an gelagerten Kiese. Toulouse. S. 27. 2. 205.

3. Das Eigenthum eines durch Kunst angelegten Kanales führt die gesetzliche Vermuthung des Eigenthumes der Ufer dieses Kanals und der auf solche gepflanzten Bäume mit sich. — Jeder Besitz dieser Ufer durch Dritte kann nur als nachsichtsweise verstattet angesehen werden, und sonach nicht für das Eigenthum zu Gunsten dieser Dritten beweisen. Paris. S. 30. 2. 138. — Toulouse. R. G. 1833. 2. 379. — Vrgl. dagegen C. H. Vw. Bourges J. 19. S. 1835. 1. 278.

(4) Darin, daß zwei Individuen zu Eigenthümern desselben Bodens erklärt werden, der eine auf die Stoppeln und den Rasen, der andere auf das Gehölz, welches daselbst wächst, liegt keine gesetzlich untersagte Theilung des Eigenthums — Das Zusammentreffen dieses zweifachen Eigenthums kann durch den unfürdenklichen Besitz dargethan werden, zumal wenn dieser Besitz durch Rechtsurkunden bestärkt ist. C. H. Vw. Nancy. J. 19. S. 1834. 1. 720. — s. Art. 544. 552.

(5) Ein durch Menschenhand angelegter Kanal, obgleich er sein Wasser aus einem schiffbaren Fluß erhält, in den er ausmündet, ist nicht deßhalb allein als eine Zugehörde dieses Flusses, und unter diesem Titel als ein Theil der Staatsdomaine anzusehen, wenn er anders nur die Bewässerung von Privatbesitzungen zur Bestimmung hat, und nichts zu erkennen gibt, daß es der Staat gewesen, der denselben angelegt hat. — Die Vermuthung spricht dafür, daß der Kanal von den beiderseitigen Angrenzern auf ihren eigenen Grundstücken angelegt wurde, und folglich muß das Eigenthum desselben, bis zum Beweise des Gegentheils, ihnen zuerkannt werden. Pau. J. 19. S. 1835. 2. 297. *)

s. Art. 644.

*) Von den einzelnen im Eigenthum enthaltenen Rechten. Zachar. I. 195.

Erstes Kapitel.

Von dem Zuwachsrecht auf das, was die Sache hervorbringt.

1. Wenn zwei Personen gegenseitig über das Eigenthum 549.
einer Liegenschaft streiten, und noch keine von beiden eine Besitzklage angestellt hat, um fürsorglich den Genuß verlangen zu können, so sollen die Früchte, gegen Sicherheitsleistung, von derjenigen Partei bezogen werden, welche den scheinbarsten Titel für sich hat. Paris. S. 7. 2. 972. L. 16. 267.

3. Gemeinden, denen der Besitz von Gütern aberkannt wird, welche sie unter dem Namen von Gemeindegütern mit Unrecht inne hatten, können zum Ersatz der Früchte, nur vom Tage der Klage anfangend, angehalten werden, obwohl der Besitz als unredlich angesehen würde. — Der Art. 9. des Gesetzes vom 9. Ventose 12. derogirt dem im Art. 549. enthaltenen gemeinen Rechte. Cass. Riom. S. 16. 1. 452. D. 14. 1. 328. L. 47. 17.

4. Nach dem Tode des Nutznießers ist sein Erbfolger, welcher in unredlichem Glauben besitzt, verbunden, die Früchte, vom Tage seines ungebührlichen Besitzes anfangend, und nicht bloß von dem Tage an zu erstatten, da er in Verzug gesetzt wurde. Paris. S. 8. 2. 116. D. 6. 2. 79. L. 22. 262.

5. Der Erbe eines Nutznießers ist die Zinsen von den verzehrbaren Sachen, welche aus den Händen des Erblassers in die seinigen übergegangen sind, nur vom Tage der Klage an schuldig, in Gemäßheit des Art. 1153. Abs. 3. — Es kann nicht entgegen gehalten werden, daß diese Zinsen kraft Gesetzes laufen, nach den Art. 586. 587. und 617. oder aber, daß der Erbe, der nicht Eigenthümer sey, noch sich dafür halten konnte, durch den Art. 549. verhindert werde, die Früchte sich zuzueignen. C. H. Bw. Paris. S. 30. 1. 23.

6. Der Erbe des unredlichen Besitzers kann seinen eigenen guten Glauben nicht geltend machen, um sich der Rückerstattung der Früchte an den wahren Eigenthümer zu entziehen. Caen. S. 28. 2. 131. D. 26. 2. 151.

7. Der redliche Besitzer bezieht die Früchte bis zum Tage der Klage. Der Miterbe, der kraft eines ursprünglich gültigen, aber in der Folge durch die Wirkung eines spätern Gesetzes aufgehobenen Rechtstitels, einen größern Theil der Erbschaft genossen hat, als ihm nach jenem Gesetze gebührte, muß rücksichtlich dessen, was seinen Antheil überstieg, als redlicher Besitzer angesehen werden. Dijon. S. 17. 2. 357. D. 15. 2. 98. L. 48. 184.

8. Im Falle, wo ein Leibrentenvertrag aus Mangel einer innerlichen Förmlichkeit, aus Verschulden des Notärs, aufgehoben wird, ist der Renten-Empfänger nicht gehalten, die im redlichen Glauben bezogenen Einkünfte zu ersetzen; er ist dafür anzusehen,

549. daß er kraft eines gültigen Rechtstitels genossen habe, und Eigenthümer der Früchte bis zum Tage der angestellten Nichtigkeitsklage geworden sey. Douai. S. 20. 2. 127. D. 18. 2. 53. L. 57. 540.

(8) b. Deßgleichen, nach altem Rechte, wie unter dem Code: wer unter einem Rechtstitel, welcher Eigenthum übertragen konnte, und insbesondere kraft einer Substitutions-Urkunde, besaß. Cass. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 531. — s. Art. 2268.

9. Wer durch ein im Besitzprozeß ergangenes Urtheil im Besitz einer Erbschaft erhalten worden ist, kann nicht, wenn er im Verfahren über den Rechtsstand unterliegt, zum Ersatze der Früchte verurtheilt werden, die er seit dem ersten Urtheile bezogen hat, unter dem Vorwande, daß ihn dieses Urtheil nur fürsorglich und vergünstigungsweise im Besitze geschützt, und er folglich im unredlichen Glauben besessen habe. Das Erkenntniß im Besitzverfahren ist bezüglich auf die Thatsache und den Charakter des Besitzes ein Endurtheil; es begründet eine Vermuthung des Eigenthums zu Gunsten des Besitzers: dieser eignet sich folglich die Früchte zu, so lange der Beklagte seine Ansprüche nicht im Verfahren über den Rechtsstand begründet hat. Eben so wenig läßt ein unredlicher Glaube sich aus Urtheilen herleiten, durch welche Dritte verurtheilt wurden, Antheile der Erbschaft abzutreten, welche sie unter dem nämlichen Titel besaßen; diese Urtheile sind hinsichtlich des im Besitze geschützten res inter alios acta. Cass. Colmar. S. 27. 1. 115. D. 24. 1. 409.

10. Der Nutzungsberechtigte, der als Eigenthümer genossen hat, ohne einen andern Titel, als den ihm das Nutzungsrecht verleiht, kann sich nicht für einen redlichen Besitzer ausgeben; er ist zum Rückersatze der Früchte gehalten. Colmar. S. 25. 2. 14. s. Art. 138. 550. 555. 1378. 2102. 2279.

(11) Wer in Kraft einer vom Gesetze für ungültig erklärten Urkunde, an der er persönlich Antheil genommen hatte, besitzt, kann sich nicht für einen Besitzer guten Glaubens ausgeben, und wird folglich nicht Eigenthümer der Früchte. Bourges. J. 19 S. 1834. 2. 38.

(12) Ein Urtheil, welches erklärt, daß eine Partei durch Mißbrauch, ohne Recht und Anspruch, eines Eigenthums sich bemächtigt habe, beweiset den unredlichen Glauben zur Genüge, und daß sonach die Zurückgabe der bezogenen Früchte mit Recht verordnet worden. C. H. Bw. Rouen. J. 19. S. 1835. 1. 364.

(13) Wer mit Gewährleistung gegen Entwährung einem Dritten eine Sache verkauft, die er bereits einem andern verkauft hatte, ist, wenn jener Dritte entwährt, und zur Herausgabe der Früchte an den ersten Käufer verurtheilt wird, gehalten, dem zweiten Käufer, außer dem Hauptpreise der verkauften

Sache, den Werth der Früchte zu ersetzen, welche dieser zurück- 549.
geben muß. — Und dies selbst dann, wenn der zweite Käufer beim Kaufe das Vorhandenseyn des ersten Verkaufes gekannt hätte. C. H. Bw. Dijon. R. G. 1836. 1. 34. — s. Art. 1378.

(14) Der ungebührliche Besitz, welcher den Rückersatz der Früchte von Seiten eines Käufers im unredlichen Glauben veranlaßt, kann auf einen der Kaufurkunde vorausgehenden Zeitpunkt rückbezogen werden, wenn aus den Thatumständen sich ergibt, daß der Käufer sich vor der Aufnahme der Urkunde in Besitz gesetzt hatte. C. H. Bw. Dijon. R. G. 1837. 1. 964. *)

* Redlicher Besitz befreit von der Verbindlichkeit, die genossenen Früchte zu ersetzen. Hohnh. II. 81. Vergl. zu L. Z. 1151 a.

1. Der Käufer, gegen welchen das Wiederkaufsrecht aus- 550.
geübt wurde, ist zum Rückersatze der Früchte erst von dem Tage an verbunden, wo der Verkäufer den Wiederverkauf, durch den Rückersatz oder die Hinterlegung des Kaufpreises, vollzogen hat. C. H. Bw. Toulouse S. 7 1. 356. D. 5. 1. 350. L. 20. 33.

1 b. Unter zwei Vermögens-Abtretungen, welche ein Vater nach einander an zwei seiner Kinder gemacht hat, wenn der zweite Vertrags-Erbe im thatsächlichen Besitze der in der Abtretung begriffenen Gegenstände sich befindet, und der erste jene Uebergabe für sich hat, welche aus der Fortsetzung der Nutznießung herrührt, gebührt diesem ersten der Vorzug. — In diesem Fall ist der zweite Vertragserbe den Rückersatz der Früchte nicht vom Todestage des Vaters an schuldig; er wird erst vom Tage der Klage an als unredlicher Besitzer angesehen. Bordeaux. S. 1. 2. 568.

2. Der Käufer eines mit Fideicommiß beschwerten Gutes ist zum Rückersatze der Früchte erst von dem Tage an verbunden, wo die Klage auf Abtretung angestellt wurde, und nicht von dem Tage der Eröffnung des Fideicommisses, obgleich ihm das Daseyn desselben bekannt war. Cass. Bastia. S. 27. 1. 370. D. 25. 1. 109.

3. Wenn eheweibliche Beibringensgüter von dem Ehemann allein verkauft worden sind, jedoch um die Frau zu befreien, so ist der Käufer, welcher verurtheilt wurde, diese Güter der Frau zurück zu geben, die Früchte erst von dem Tage an schuldig, wo auf Ungültigkeit des Kaufes gegen ihn geklagt wurde: wenn ihm auch die Eigenschaft der verkauften Güter nicht unbekannt gewesen seyn sollte. Nismes. S. 4. 2. 529.

---

*) Früchte-Erstattung des gewährten Besitzers. Brauer VI. 18. — Welche Früchte hat der Besitzer guten Glaubens dem rückfordernden Eigenthümer zu ersetzen? Archiv f. R. II. 390.

550. 4. Als im redlichen Glauben empfangen werden die Gelder angesehen, welche kraft einer Verweisungsurkunde aus einem nicht angefochtenen Collocations-Urtheile bezogen worden sind, obwohl der Rechtstitel der collocirten Forderung späterhin für ungültig erklärt wurde: als von einer Frau bewilligt, deren sämtliche Güter Ehesteuer waren, und folglich die empfangenen Gelder rückbezahlt werden mußten. Caff. Limoges. S. 27 1. 496. D. 25. 1. 289. L. 80. 58.

5. Die Frau, welche nach Auflösung der Ehe die, durch ihren Mann bewilligte, ungesetzliche Veräußerung von Pflichttheilsrechten, die sie sich als Ehesteuer gesetzt hatte, ihren Miterben gegenüber widerruft, hat Anspruch auf die Früchte, nicht bloß vom Tage der Klage, sondern selbst vom Todestage des Mannes an gerechnet. Die Miterben der Frau sind in diesem Falle nicht befugt, zu behaupten, daß sie in redlichem Glauben genossen hätten. C. H. Vw. Toulouse. S. 25 1. 421. D. 23. 1. 180. L. 73. 101.

8. Das anerkannte natürliche Kind, dessen Ansprüche jedoch für ungültig erklärt worden sind, muß die von ihm bezogenen Früchte des Vermögens seines vorgeblichen Vaters rückersetzen, es wird nicht als Besitzer guten Glaubens angesehen. Angers. S. 7. 2. 971. L. 13. 295.

9. Der entwährte Verkäufer (in Folge eines Urtheils, wodurch ein anderes Urtheil aufgehoben wurde, worin sein Verkäufer als Eigenthümer erklärt war) kann nur zur Herausgabe der Früchte, vom Tage der Entwährungsklage gerechnet, verurtheilt werden. — Die Hoffnung, die er haben mußte, daß der Rechtstitel seines Käufers bestätigt werde, genügt, um seinen guten Glauben zu begründen Bordeaux S. 1. 2. 85. D. 9 2. 115.

10. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. — Sonach hindert die Regel des Art. 550. zu Gunsten des redlichen Besitzers, welcher die Früchte sich zueignet, nicht, daß die Partei, die kraft eines Urtheils ein Kapital empfangen hat, nicht verpflichtet wäre, im Falle der Cassation, oder weiterer Sachfälligkeit, nebst Rückzahlung des Kapitals, auch unter dem Titel von Ersatz oder Entschädigung die Zinsen dieses Kapitals zu bezahlen, die sie mit Unrecht bezogen zu haben erklärt worden ist. C. H. Vw. Orleans. S. 28 1. 409. D. 26. 1. 436.

11. Der Besitzer ist zu Herausgabe der Früchte, vom Tage der Anforderung des wahren Eigenthümers an, verpflichtet, auch wenn dieser in erster Instanz sachfällig geworden ist, und mit der Einlegung der Appellation längere Zeit gezögert hat.

Wie lange auch das Stillschweigen des wahren Eigenthümers gedauert haben möge, so wird angenommen, daß der gute Glaube des Besitzers vom Augenblicke der Klage an aufgehört habe. Caen. S. 28. 2. 131. D. 26. 2. 151.

12. Wer kraft einer Theilung besitzt, auf deren Umstoßung 550.
erkannt worden ist, kann nur dann zum Ersatze der bezogenen Früchte verurtheilt werden, wenn das gegen ihn ergangene Urtheil selbst ihn als unredlichen Besitzer, dem die Mängel des Theilungsgeschäftes bekannt waren, erklärt. Da der unredliche Glaube nicht vermuthet wird, so müßte ein solches Urtheil aufgehoben werden, wenn es unterlassen hätte, über den unredlichen Glauben sich auszusprechen. Cass. Besançon. S. 30. 1. 94.

13. Die Herausgabe der Früchte, welche der Ehemann zu leisten hat, gegen den die Trennung von Tisch und Bette erkannt ist, findet nicht von dem Tage des Urtheils an statt, sondern von dem Tage, wo die Frau auf Trennung geklagt hat. Brüssel. S. 10. 2. 363. D. 8. 2. 103

14. Wer die Güter einer Erbschaft kraft eines nichtigen Testamentes besitzt, dessen Nichtigkeit er nicht kennt, darf sich die Früchte bis zum Tage der angestellten Nichtigkeitsklage zueignen. Er ist redlicher Besitzer im Sinne des Art. 550. Lyon. S. 29. 2. 220. D. 27. 2. 33.

15. Der Erbe guten Glaubens, der kraft eines Testamentes genießt, kann nicht dem Miterben guten Glaubens verglichen werden, welcher für sich allein, und ohne besondern Rechtstitel, eine Erbschaft genießt, welche mehreren zugefallen ist; auf diesen allein wäre der Grundsatz anwendbar: fructus augent hereditatem. Toulouse. S. 22. 2. 207. — Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 375.

16. Der Miterbe, der kraft einer fürsorglichen Abtheilung mit seinen Miterben, einen größern Theil der Güter genossen, als wozu er wirklich das Recht hatte, ist bei der endgültigen Theilung keine Früchte zu ersetzen schuldig, wenn anders er in gutem Glauben genossen hat. Nismes. S. 28. 2. 195. D. 29. 2. 185. — Ex arg. im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 375.

17. Obgleich die ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschehene Veräußerung der Güter eines Minderjährigen umgestoßen werden kann, so wird doch, wenn der Erlös auf irgend eine Weise zum Vortheile des Minderjährigen verwendet wurde, der Käufer als guten Glaubens betrachtet, und ist folglich nicht zum Ersatze der Früchte verbunden, wenn die Umstoßung ausgesprochen wird. — Man kann nicht entgegen halten, daß, da sein Rechtstitel schon in sich selbst den Beweis seiner Mangelhaftigkeit trage, der Käufer nicht im guten Glauben seyn konnte. C. H. Bw. Amiens. S. 27. 1. 310. D. 25. 1. 81.

18. Der Besitzer wird nicht als in gutem Glauben stehend, und als Erwerber des vollen Eigenthums der Früchte, zufolge Art. 550. betrachtet, wenn er unter dem Titel eines Verkaufes

550. besessen hat, während in der That nur ein Nutzpfand vorhanden war, und dieser Scheinverkauf zu Beeinträchtigung der Rechte eines Dritten geschah. C. H. Bw. Caen. S. 27. 1. 383. D. 24. 1. 293.

s. Art. 2265.

(20) Der Steigerer eines Landgutes, der in kraft seiner Zuschlagsurkunde sich in Besitz von Güterstücken gesetzt hat, welche im Zugriffsprotokolle nicht mit enthalten sind, kann nach Umständen, als in gutem Glauben stehend, und hiernach die Früchte, als ihm zugehörig, erklärt werden. C. H. Bw. Bourges. R. G. 1837. 1. 729. *)

† 1) Redlicher Besitzer wird man dadurch noch nicht, daß man in possessorio ein obsiegliches Urtheil erlangt hat. Hohnh. III. 152. — Ist von dem rechtmäßigen Besitzer wohl zu unterscheiden. Ebend. — s. Nr. 10. d. T.

2) Redlicher Besitz kann auch bei einer irrigen Gesetzanwendung und dadurch erwecktem guten Glauben bestehen. Hohnh. II. 82

3) Die römische Rechtsdichtung, welche den Inhaber einer Sache durch dessen Einlassung auf die Klage zum unredlichen Besitzer stempelt, ist dem badischen L. R. fremd. Hohnh. III. 152. — s. Nro. 11. d. T.

Zweites Kapitel.

Von dem Zuwachsrecht auf das, was mit der Sache vereinigt, und ihr einverleibt wird.

551. **)

† Wer nicht Eigenthümer eines Grundstückes ist, erwirbt auch kein Grundeigenthum daran durch Veränderungen und Verbesserungen, weil dem Eigenthümer alles gehört, was mit seiner Sache vereinigt oder ihr einverleibt ist. Hohnh. VII. 60.

Erster Abschnitt.

Von dem Zuwachsrecht bei unbeweglichen Sachen. ***)

552. 1. Die Bergwerke sind kein Staatseigenthum; gleichwohl erheischt das öffentliche Interesse, daß man nicht unbedingt das

---

*) Einfluß des Rechtsirrthums auf Redlichkeit. Brauer. VI. 19.

**) Von dem Zuwachs im Allgemeinen. Zachar. I. 202. — Brauer V. 595. — Zuwachs durch Vereinigung, Umbildung, Einverleibung und Mischung. Ebend. 594.

***) Von dem Zuwachs, wie fern er bei Grundstücken statt findet. Zachar. I. 203.

Eigenthum der Bergwerke demjenigen zutheile, welcher die Ober- 552.
fläche des Bodens besitzt. — Es ist Sache der Regierung, die geeigneten Verleihungen zu ertheilen, nachdem dem Eigenthümer der Oberfläche angemessene und vorgängige Entschädigung zugewiesen worden ist. Gesetz. (1810). S. 10. 2. 177.

2. In Bergwerkssachen gebührt die Erörterung der Streitigkeiten, in Beziehung auf die Forderungen und Festsetzung der Entschädigungen, ausschließlich den Gerichten. — Die Eigenthümer sind nicht befugt, Einweisung in die Privilegien der Concessionirten zu begehren, unter dem Vorwande, daß diese wegen Nichtvollzuges des Concessions-Decretes deren verlustig gehen würden. Decret. S. 16. 2. 392.

3. Der Verwaltungsbehörde steht es zu, über den Streit wegen eines von mehreren angesprochenen Rechtes zu Bearbeitung eines Bergwerkes zu erkennen. Cass. Limoges. S. 3. 2. 266.

4. Die Verwaltungsbehörde allein ist zur Entscheidung über die Streitigkeiten competent, die sich auf die für den Bergbau erforderlichen Einrichtungen zur Erzwäsche beziehen. Cass. Besançon. S. 6. 2. 601. D. 4. 2 142. — Brüssel. S. 12. 2. 256. L. 33 240.

5. Deßgleichen, um die Wegschaffung der Dämme anzuordnen, welche die Bearbeiter des Bergwerkes auf den Grundstücken der Angrenzer angelegt haben. Decret. S. 16. 2. 389.

5b. Die Gemeindeobrigkeit einer Stadt hat die Befugniß, die Höhe der neu aufzuführenden Gebäude, der Breite der Straßen gemäß, zu bestimmen. Es ist dies eine Maßregel für öffentliche Sicherheit und Gesundheit. — Wenn der Art. 552 besagt, daß das Eigenthum an Grund und Boden alles umfaßt, was ober und unter der Oberfläche ist, so ist dies unter der Bedingung, sich dieses Rechtes nur den Gesetzen und Verordnungen gemäß zu bedienen. Cass. Lyon. S. 27. 1. 477. D. 25. 1. 149.

6. Wer den Boden hat, hat was darüber und darunter ist, ohne daß Besitz oder Gebäude eine Dienstbarkeit beweisen. Cass. Paris. S. 1. 1. 63

7. Das im Art. 11. des Gesetzes vom 21. April 1810. enthaltene Verbot, Bergwerks-Schachte in einer Entfernung von hundert Metern von den Wohnungen und ummauerten Gehöften zu eröffnen, kann nicht nur von dem Eigenthümer des Grundstückes, wo der Schacht eröffnet wird, sondern auch von allen andern benachbarten Eigenthümern von Häusern und geschlossenen Räumen geltend gemacht werden. C. H. Bw. Angers. S. 27. 1. 103. D. 25. 1. 120.

8. Dies Verbot versteht sich nicht allein von dem Falle, wo nach Erz erst gegraben werden soll, sondern auch von der Bearbeitung bereits verliehener Bergwerke. — Die Fragen über Entschädigung der Eigenthümer, wegen der durch Bergwerksbe-

552. sitzer vorgenommenen Arbeit, eignen sich zur Competenz der Gerichte; wenigstens wo es sich von Arbeiten handelt, welche erst nach der Verleihung veranstaltet worden sind, und sich auf die Bearbeitung der Bergwerke beziehen. Cass. S. 23. 1. 391. D. 21. 1. 223. — s. Art 671. 672. 674. 678. 1403. 2118.

(9) Der Eigenthümer eines Gebäudes wird, bis zum Beweise des Gegentheils, als Eigenthümer des Bodens betrachtet, auf welchem von dem einen Vorsprung bildenden Dache das Regenwasser abläuft. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 429.

(10) Das Gericht kann, ohne den, den Verträgen gebührenden Glauben zu verletzen, entscheiden, daß der Wassergang einer Mühle, welcher durch ein verkauftes oder vertauschtes Grundstück läuft, nicht im Verkauf oder Tausche mitbegriffen, sondern eine Zubehörde der dem Verkäufer eigenthümlichen Mühle geblieben sey, wenn dieser Wassergang unter der Zahl der verkauften Gegenstände nicht erwähnt ist, und es in der Urkunde nur heißt, daß der Käufer das Wasser zur Bewässerung seines Eigenthums gebrauchen dürfe; — es ist dies übrigens eine Auslegung des Vertrages, dem Richter der Hauptsache zustehend. C. H. Vw Lyon. J. 19. S. 1835. 1. 206. — s. Art. 1157. 1602.

* 1) Die Aufführung von Gebäuden in- und außerhalb eines Ortes unterliegt der polizeilichen Bewilligung. Der L. S. 552. kann nicht entgegen gehalten werden, da die Befugniß der Staatsbehörde nicht auf dem Privatrechte, sondern auf dem öffentlichen Rechte beruht. — Außer der Feuerpolizei nimmt dieselbe auch darauf Rücksicht, ob durch solche Bauaufführungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung jetzt oder in Zukunft nicht gefährdet oder erschwert wird, und soll zugleich die Mißstände und Inconvenienzen zu vermeiden suchen, welche durch das planlose Hinsetzen einzelner Gebäude entstehen. V. Minist. d. Inn. U.A.B. 1838. Nr. 20. (V. B. Nr. 11.)—s. Nr. 5b. d. T.

† 2) Eigenthum an Grund und Boden umfaßt alles, was ober und unter der Oberfläche ist, somit auch die Qualität desselben, als untrennbar vom Ganzen. Hohnh. VII. 60.

553. 1. Im Allgemeinen hat das Eigenthum einer Mühle das Eigenthum des dazu gehörigen Mühlgrabens zur Folge. — Sonach wird jeder Deich auf einer von beiden Seiten des Grabens als Zugehörde des letztern und der Mühle betrachtet: wenigstens wird derselbe für eine Dienstbarkeit zum Vortheile der Mühle angesehen. Aeußersten Falles wird eine solche Dienstbarkeit innerhalb dreißig Jahren erworben, in so weit, daß der Eigenthümer der Mühle alle zu Unterhaltung des Deiches nöthige Arbeiten vornehmen kann. Bordeaux. S. 27. 2 8. D. 25. 2. 29. — s. Art. 546 644. Nr. 9. ff.

(2) Kann man vermittelst des Besitzes das Eigenthum von Bäumen erwerben, welche sich auf einem Grund und Boden befinden, der anerkanntermaßen einem andern gehört, und

kann man hierdurch die für die Anpflanzung und das Eigenthum zu Gunsten des Eigenthümers des Grundstückes sprechende Vermuthung entkräften? — Nicht entschieden. In jedem Falle würden bloße Thatumstände des Genusses jener Bäume zur Erwerbung des Besitzes unzulänglich seyn, wenn auch nicht zugegeben werden sollte, daß jene Thatsachen auf Vergünstigung und bloßer Nachsicht beruhten. C. H. Bw. Montargis. R. G. 1836. 1. 958. 553.

(3) Die an einer in Gemeinschaft besessenen Liegenschaft vorgenommenen Anlagen oder Verbesserungen werden kraft Gesetzes, und bis zum Beweise des Gegentheils, als den beiden gemeinschaftlichen Besitzern zugehörig vermuthet. Cass. Cambrai. R. G. 1837. 1. 698. *)

Bauvorräthe, welche in gutem Glauben verkauft, geliefert, weggebracht und verwendet worden sind, können nicht mehr zurückverlangt werden. Paris. S. 8. 2. 100. **) 554.

1. Der Käufer guten Glaubens, welcher a non domino in Besitz gesetzt worden, hat eine Entschädigungsklage für die Auslagen und Verbesserungen zum Vortheil der Liegenschaft, die den Werth derselben erhöht haben. Colmar. S. 16. 2. 203. L. 44. 429 555.

2. Der Eigenthümer, auf dessen Grund und Boden, seines Widerspruches ungeachtet, ein Eingriff geschehen, und Bauwerke aufgeführt worden sind, kann in jedem Falle den Abbruch der Werke verlangen; wie gering auch der Schaden sey, der ihm durch die Bauwerke verursacht wird, und wie beträchtlich der Schaden für den Erbauer durch die Nothwendigkeit des Abbruches. — Den Eigenthümer nöthigen, sich mit einer Entschädigung zu begnügen, wäre ein Eingriff in das Eigenthumsrecht. Cass. Rouen. S. 23. 1. 381. D. 21. 1. 205. L. 67. 138.

3. Besitzer von Gemeindsgütern in gutem Glauben, welche auf denselben Anpflanzungen und Bauwerke errichtet haben, und eine Entwährung erleiden, können sich auf die Thatsache der Anpflanzung und Bauerrichtung als Rechtsgrund ihres Anspruches beschränken, um vom Richter, während er sie des Besitzes entsetzt, die Zuerkennung einer Entschädigung bis zu ihrem eigenen Beitragsantheile zu verlangen. Es bedarf hier nicht einmal ausdrücklicher Anträge auf Entschädigung, sondern es genügen stillschweigende. Cass. Metz. S. 18. 1. 132. D. 16. 1. 26. L. 51. 511.

---

*) Handlungen auf fremdem Grund und Boden. Brauer V. 55. f.

**) Wiederzueignungs-Klage auf verbauten fremden Baustoff findet nicht statt. Brauer V. 583.

555. (4) Im Allgemeinen hat der Nutzpfandgläubiger das Recht nicht, die Art des Baues oder Betriebes der Liegenschaft, die er als Pfand inne hat, abzuändern. — Nichts desto weniger, wenn derselbe bei einer Fabrik in gutem Glauben neue Einrichtungen gemacht, und neue Maschinen zum Ersatze der alten angeschafft hat, muß der Eigenthümer (wenn er den Werth dieser Einrichtungen und Maschinen nicht vergütet) angehalten werden, dem Nutzpfandgläubiger den Mehrwerth zu ersetzen, den die Liegenschaft dadurch gewonnen hat. Paris. R. G. 1837. 2. 29. *) — s. Art. 2085. 2086.

556. 1. Die Eigenthümer von Gütern, welche an schiffbare, dem Staate zugehörige Flüsse grenzen, sind gehalten, wie sie es auch ehemals waren, einen 24 Fuß breiten Raum für den Leinpfad zu lassen. Sie dürfen kein Gebäude, Hecken oder Einfriedigungen näher als 30 Fuß von der Seite, wo die Schiffe gezogen werden, und 10 Fuß Entfernung von der andern Seite haben, bei Strafe von 500 Franken und Confiscation der bei der Uebertretung verfallenden Gegenstände. Decret. S. 8. 2. 100.

2. Wenn Anschwemmungen an den Ufern schiffbarer Flüsse den Ufereigenthümern zu Gute kommen, so versteht sich dies nur mit der Belastung der administrativen Dienstbarkeiten für den Leinpfad und die Schiffahrt. Ordonnanz. S. 25. 2. 353. D. 24. 2. 14.

3. Eine durch Zufall in einem nicht schiffbaren Flusse gebildete Sandbank, wenn sie den Lauf des Wassers hemmt, kann nicht als eine Anschwemmung (Eigenthum der Uferbesitzer) angesehen werden. Die Streitigkeiten, wozu die Wegschaffung derselben, in Gefolge der Polizeimaßregeln für die Reinigung der Flüsse, Anlaß gibt, gehören zur Competenz der Administrativgewalt. Decret. S. 16. 2. 283.

4. Damit ein Zuwachs am Ufer den Charakter einer Anschwemmung habe, genügt es, daß derselbe sich unter dem Wasser allmählig und unmerklich gebildet hat, ohne Rücksicht darauf, daß seine Erscheinung plötzlich, und in Folge einer Ueberschwemmung, geschehen ist; die zur Darstellung einer Anschwemmung erforderliche allmählige und unmerkliche Bildung bezieht sich nur auf das Entstehen und nicht auf die Erscheinung des Zuwachses. Caff. Nismes. S. 27. 1. 402. D. 25. 1. 282.

5. Ein Zuwachs, der sich zwischen einem Leinpfad und dem Flußbette gebildet hat, ist Eigenthum des Uferbesitzers, kraft des Zuwachsrechtes. Toulouse. S. 22. 2. 32. — Montpellier. J. 19. S. 1834. 2. 120.

---

*) Novi operis nunciatio. Brauer V. 321 — 325.

6. Selbst alsdann, wenn zwischen dem Grundstücke dieses 556.
Besitzers und dem Fluß oder Gewässer eine Landstraße sich befindet. — Die Landstraße muß in diesem Falle betrachtet werden, als wenn sie einen Theil des Grundstückes selbst ausmachte, wo nicht quoad proprietatem, doch quoad commodum et incommodum; sie ist folglich keine Hemmung des Anschwemmungsrechtes. Toulouse. S. 29. 2. 190. D. 27. 2. 205. L. 84. 439. — Toulouse. R. G. 1833. 1. 5.

(6) b. Das Gegentheil fand unter der alten Gesetzgebung statt. Toulouse. R. G. 1836. 2. 450.

7. Einer der wesentlichen Charaktere der Anschwemmung ist die Verbindung des angeschwemmten Bodens mit einem Privateigenthum. — Folglich kann der in einem Flusse gebildete Zuwachs, der von dem zunächst am Ufer liegenden Grundstücke durch einen Arm des Flusses getrennt ist, nicht als Anschwemmung betrachtet werden. — Wenigstens ist kein Grund vorhanden, ein Urtheil zu cassiren, welches aus diesem Umstande und dem, daß der Zuwachs plötzlich erschienen ist, seiner Ansicht nach also kein unmerklicher Anwachs statt fand, die Folgerung zieht, daß der Zuwachs den Charakter der Anschwemmung nicht habe. C. H. Vw. Nismes. S. 27. 1. 247. D. 24. 1. 273. L. 76. 102.

8. Die Anlagerungen und Zuwüchse, welche sich an den Grundstücken am Ufer eines Flusses bilden, und nicht in seinem Bette, wie die größern und kleinern Inseln, gehören den Ufereigenthümern und nicht dem Staate. — Selbst dann nicht, wenn dieselben durch Arbeiten von Menschenhand veranlaßt worden sind, welche im Flusse vorgenommen wurden, wenn jene anders nur allmählig und unmerklich entstanden sind. C. H. Vw. Grenoble. S. 29. 1. 437. D. 27. 1. 294. — s. Art. 560. 561. 596. 650.

(9) Ein Grundstück, welches mehrere Jahre hindurch von dem Wasser eines Flusses bedeckt worden ist, kann nicht, wenn das Gewässer sich zurückzieht, einem Flußbette gleich geachtet, und daher als ein Zuwachs oder eine Anschwemmung angesehen werden, welche dem anstoßenden Uferbesitzer zufällt, selbst dann, wenn der überschwemmte Boden von aller kulturfähigen Erde entblößt wäre. — Dieses Grundstück gehört dem vorigen Eigenthümer. C. H. Vw. Riom. R. G. 1833. 1. 622. — Rouen. J. 19. S. 1835. 1. 363.

(10) Im Zweifel, ob ein längs eines schiffbaren Flusses hinziehender Weg ein Vicinalweg, und der Gemeinde zugehörig sey, oder ein Leinpfad, Eigenthum der Uferbesitzer, ist dem Wege diese letztere Eigenschaft beizulegen, da die Vermuthung dafür spricht, daß der Weg über das Eigenthum der Uferbesitzer genommen worden sey. Montpellier. J. 19. S. 1834. 2. 120.

(11) Die Anschwemmungen oder Zuwüchse, welche an den

Ufern eines Stromes oder Flusses längshin einer Landstraße sich bilden, gehören dem Staate, und nicht dem anstoßenden Eigenthümer auf der andern Seite der Straße. Cass. Orleans. R. G. 1836. 1. 405.

557. s. Art. 538.

558. Man kann keinen nutzbaren Besitz zum Nachtheile des Eigenthümers eines Teiches an dem Grund und Boden erwerben, welcher vom Wasser bedeckt wird, wenn dasselbe die Höhe des Teichabflusses erreicht hat, aus dem Grunde, weil das Gesetz jenen Boden dem Eigenthümer des Teiches vorbehält, alles Fallens der Gewässer ungeachtet C. H. Bw. Laval S. 11. 1. 312 D. 9. 1. 326. L. 30. 516. — C. H. Bw. R. G. 1836. 1. 55.

559. *)

559 a. **)

560. 1. Eine im Bette eines schiffbaren Flusses gebildete Insel kann nicht von den Gemeinden als unnützes und ödes Land angesprochen werden, zumal wenn dieselbe sich zur Zeit und von Alters her im Zustande der Verbindung befand. Cass. Schiedsspruch. S. 1. 1. 115. D. 1. 134.

2. Das Eigenthum der kleinern Inseln in den schiff- oder floßbaren Gewässern gehört dem Staate. Folglich können die Ufereigenthümer keine Ansprüche geltend machen, weder um dieselben mit ihrem Besitzthume zu vereinigen, noch um Klage gegen andere Ufereigenthümer aus dem Grund anzustellen, daß sie vorgeblich in ihrem Besitze gestört worden seyen. Decret. S. 16. 2. 281.

3. Es steht allein dem Richteramte die Entscheidung zu, ob irgend ein Grund und Boden eine zum Staatseigenthume gehörige Insel, oder eine dem Ufereigenthümer gebührende Anschwemmung sey; ferner ob die Anlegung eines Werkes eine erlaubte Handlung des Eigenthümers sey, oder ein unerlaubter Eingriff an einem dem Staate zugehörigen Kanale. Decret. S. 11. 2. 201.

4. Eben so die Frage, ob ein Zuwuchs dem Staate zugehört, weil derselbe durch öffentliche Arbeiten am Ufer eines Flusses verursacht wurde, oder einer Privatperson, weil er sich auf seinem Eigenthume durch Uebereinanderschieben gebildet hat. Decret. S. 16. 2. 397. — s. Art. 538. 556. 2227.

563. Das verlassene Flußbette, welches das Gesetz dem Eigenthümer der neu unter Wasser gekommenen Grundstücke zuweiset, geht auf diesen neuen Eigenthümer über, frei von aller Dienst-

*) Allmählige Anschwemmung. Brauer V. 598.

**) Trefurt 134. §. 149. — ebend. 512. 9).

barkeit des früheren Ufereigenthümers. C. H. Bw. Lyon. S. 15. 1. 100. D. 11. 1. 253. L. 37. 89.

1. Das Halten der Tauben im Felde ist keiner andern Verwaltungs-Maßregel noch richterlichen Anordnung unterworfen, als dem Gesetze vom 4. August 1789. welches in dieser Hinsicht volle Freiheit gestattet, unter der Bedingung, dieselben zur Saat- und Erntezeit einzusperren, widrigenfalls sie von dem Eigenthümer, dessen Früchte sie beschädigen, getödtet werden dürfen. Cass. S. 21. 1. 426. — Cass. S. 20. 1. 404. 564.

2. Derjenige, dessen Früchte von Tauben beschädigt werden, darf diese als wild betrachten, und folglich auf seinem Eigenthume tödten, gemäß Art. 2. des Decretes vom 4. August 1789. obwohl kein Beschluß der Gemeinde-Obrigkeit ergangen ist, welcher den Tauben-Besitzern gebietet, sie eingesperrt zu halten. — Die Eigenthümer der eingesäeten Grundstücke können in solchem Falle nicht der Nachlässigkeit der Gemeinde-Obrigkeit aufgeopfert werden. C. H. Bw. S. 29. 1. 369. D. 27. 1. 317. *)

f. Art. 715. 1383.

**) 564 a.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Zuwachsrecht bei beweglichen Sachen. ***)

****) 567.

†) 570.

††) 573.

* Drittes Kapitel. 577.

Vom Grund- und Nutzeigenthum. †††)

Lehenssachen. ††††)

* 1) Fünftes Constitutions-Edikt oder Lehens-Constitution. (Lehens-Edikt). R. B. 1807. XXXIV. Samml. I. 603 — 639.

---

*) Bemächtigung einer Sache durch Jagen ꝛc. Brauer V. 593.

**) Trefurt 135. §. 149.

***) Von dem Zuwachs, in wie fern er bei beweglichen Sachen statt findet. Zachar. I. 204.

****) Hauptsachen. — Nebensachen. Zachar. I. 176.

†) Schrift und Gemälde zieht den Werth des Stoffes an sich. Brauer V. 596.

††) Mischung. Brauer V. 599.

†††) Vom zertheilten Eigenthum. Trefurt 94 — 106. An die Stelle der Emphyteusis et superficies treten mit Eigenthum gemischte Rechte und reine Dienstbarkeiten. Brauer V. 626 — 634.

††††) Trefurt 94 — 96. — Brautschatz aus Lehen- und Stammgut.

577. 2) Die von den Erblehnträgern der Corporationen und milden Stiftungen nachzusuchende Belehnung und Bestätigung btr. B. R. B. 1831. XXIII. Samml. IV. 447.

3) Lehenseide. E. O. §. 18. Samml. I. 1103.

† 4) Die Lehenbarkeit der Pertinenzstücke bei einer Universitas rerum wird vermuthet. Hohnh. I. 134. f. VI. 341 — 343.

5) Lehensleute sind den Stammgutsbesitzern vollkommen gleich gestellt. Hohnh. II. 297.

6) Servitus promiscua s. communis. — Hierher gehört die einem, theils aus Gebäuden, theils aus Aeckern und Wiesen bestehenden Lehen constituirte Dienstbarkeit. Hohnh. II. 231.

7) Rückständige Lehensnutzungen hat der Fürst zu leisten, dem durch den Reichs-Deput.Schluß von 1803. die Lehensherrlichkeit und das Eigenthum der dienenden Sache zugefallen ist. Hohnh. II. 235. f. 238. f.

8) Exceptio plurium litis consortium kann dem Lehensinhaber in solchen Fällen nicht entgegengesetzt werden. Hohnh. II. 235.

9) Lehenbarkeit wird im Zweifel nicht vermuthet, sondern Allodialität. Hohnh. III. 153.

10) Zweifel über die Anwendbarkeit der gemeinrechtlichen Grundsätze vom Regredient-Erbrecht auf einfache Erblehen. Hohnh. III. 7.

11) Lehens-Ueberweisung ermächtigt nach §. 8. des Lehensedikts, bei erfolgendem Widerspruche des Inhabers oder eines Dritten, den Lehensmann bloß zur Anstellung einer summarischen Besitz-Erlangungsklage vor dem ordentlichen Richter. Hohnh. III. 152.

12) Lehens-Anwartschaften, die von einem Lehensherrn ertheilt wurden, dessen Dispositionsgewalt über das Lehen auf seine Lebenszeit beschränkt ist, müssen dennoch von dem Nachfolger beachtet werden, wenn das Lehen noch zu seinen Lebzeiten apert geworden ist: um so mehr da, wo dem Lehnsherrn ein unbeschränktes Eigenthum zusteht. Hohnh. IV. 123.

13) Afterbelehnung ohne Zustimmung des Lehensherrn, in wie weit für letztern verbindend. Hohnh. VI. 270 — 275.

14) Persönliche und dingliche Dienstbarkeiten können auf einem Lehen constituirt werden, sind aber an die Dauer des Rechts des Vasallen geknüpft. Hohnh. VI. 274. f.

15) Ehrschatz als laudemium feudale. Hohnh. VI. 183. f.

16) Feudestria, lehenähnliche Institute. Hohnh. VI. 274.

17) Was im Sinne des §. 36. des Lehens-Ediktes unter Grundstück zu verstehen. Hohnh. VI. 340. 342. 344. f.

18) Das badische Lehens-Edikt erklärt alle alte Lehengesetze und Gewohnheiten für aufgehoben. Hohnh. VI. 341.

18)b. Nur da findet eine Ausnahme statt, wenn zur Erklärung des

---

Brauer VI. 23 — Rückgriff der Landerben auf Lehen- oder Stammerben wegen bezahlter Lehens- oder Stammschulden. ebend. 24. — Unterschrift der Stammverwandten, als Anerkennung einer Lehen- oder Stammschuld. ebend. 25. — Ueber die allgemeine gesetzliche Lehensfolge des badischen Rechtes. Brauer u. Zach. S. 14. — Ueber die Ansprüche der Wittwe und der Töchter des Vasallen gegen den Lehenserben auf einen Lehengehalt. Archiv f. R. I. 268.

Willens der Lehensbetheiligten, in Absicht auf ältere Lehnsverträge, klare Entscheidungen des alten Lehenrechts als stillschweigende Voraussetzungen der Vertragspersonen anzusehen sind. N. Jahrb. IV. 352. ff. 577.

19) Longobardisches Lehenrecht, wo es im Badischen noch anwendbar ist. Hohnh. VI. 341 — 343.

20) Besteht das Lehen aus einer Ortsherrlichkeit, so streitet die Vermuthung für die Lehenbarkeit aller in diese Klasse gehörenden Gefälle. Hohnh. VI. 337 — 345.

21) Nach dem Longobardischen Lehenrechte streitet die Vermuthung für die Feudalität der einzelnen Pertinenzien, wenn eine universitas rerum vel juris zu Lehen gegeben wurde, oder wo dieses aus einem Complex von Grundstücken besteht. Hohnh. VI. 337—341.

22) Nach der Meinung anderer wird der Beweis der Contiguität nicht erfordert. Ebend. 337 — 342.

23) Rechtsaxiom: resoluto jure subinfeudantis resolvitur subfeudum. Hohnh. VI. 272.

24) Der Lehensfolger hat zur Abfertigung ausgeschlossener Lehenserben niemals über ⅓ des Lehenseinkommens zu verwenden, falls Familienverträge und Observanz hierüber nichts anders bestimmen. Hohnh. VII. 168. — Dieser Maßstab kann aber nicht in Anwendung kommen, wenn der Lehensbesitzer als Schuldner von seinen Gläubigern in Anspruch genommen wird. Ebend.

25) Unterschied zwischen Erblehen und Mannlehen. N. Jahrb. I. 179. Deren Natur bestimmt sich aus dem Verhältnisse des Ober- und Nutzeigenthümers aus dem Lehenvertrag. ebend. 180.

26) In reine Erblehen succediren alle Allodialerben. N. Jahrb. I. 181.

27) Ob bei subsidiären Weiberlehen die durch das Daseyn eines Bruders von der Lehensfolge ausgeschlossenen Weiber nach dem völligen Aussterben des Mannsstammes dennoch zum Lehen gelangen können? (Lehens-Edikt §. 27.) — Bejaht, so ferne dies als Absicht des ersten Gebers und Empfängers der Lehen erwiesen werden kann. N. Jahrb. IV. 338 — 356.

Standes- und Grundherrn.

* 28) Drittes Constitutions-Edikt. Die Standesherrlichkeits-Verfassung im Großherzogthum Baden btr. R. B. 1807. XXIX. Samml. I. 460 — 478.

29) Viertes Constitutions-Edikt. Die Grundherrlichkeits-Verfassung im Großherzogthum Baden btr. R. B. 1807. XXXI. Samml. I. 478 — 493.

30) Standes- und Grundherrlichkeits-Verfassung. — Gerichtsstand der Reichsritter, die zugleich Landesangehörige sind. R. B. 1805. XIX. Samml. I. 454.

31) V. die Siegel der unter G. Badischer Souveränität stehenden Standesherrn, sodann der Grundherrn und ihrer Beamtungen btr. R. B. 1807. XXXVIII. Samml. I. 493.

32) V. über die den Standes- und Grundherrn zustehenden polizeilichen Befugnisse. R. B. 1807. XLII. Samml. I. 495.

33) V. die Huldigung in grundherrlichen Orten btr. R. B. 1808. VII. Samml. I. 501.

34) V. wegen der den Standesherrn allein und ungetheilt mit an-

577. dern Grundherrn zustehenden Grundherrschaften. R. B. 1808. IX. Samml. I. 502.

35) V. die Anzeige des ständigen Wohnsitzes der Grundherrn btr. R. B. 1808. IX. Samml. I. 503.

36) V. über die Gerichtsverwaltung der Grundherrn. R. B. 1809. XXII. Samml. I. 506. XXV. ebend. 508.

37) V. über die Jurisdiction der Standes- und Grundherrn. R. B. 1813. XV. Samml. I. 509.

38) V. über den Gerichtsstand der in den Großherzogthümern Baden und Hessen zugleich angesessenen Standes- und Grundherrn. R. B. 1813. XVII. Samml. I 512.

39) V. die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit btr. R. B. 1813. XVII. Samml. I. 516.

40) V. über das Präsentationsrecht der Standes- und Grundherrn. R. B. 1816. III. Samml. I. 518.

41) V. über die Kanzleisässigkeit der Grundherrn. R. B. 1816. III. Samml. I. 519.

42) Edikt, die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen btr. R. B. 1818. IX. Samml. I. 519.

43) Edikt, die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Baden btr. R. B. 1819. XIV. Samml. I. 533 — 550.

44) L. V. über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg. R. B. 1824. I. Samml. I. 550.

45) V. die Vertretung der Standesherrschaften in ihren Angelegenheiten im Lande btr. R. B. 1824. VIII. Samml. I. 571.

46) L. V. über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grundherrn der Ortenau, des Kraichgaus, des Odenwaldes und des Ritterkantons Hegau. R. B. 1824. XI. Samml. I. 572.

47) L. V. über die staatsrechtlichen Verhältnisse jener Grundherrn, welche schon vor dem Preßburger Frieden, und dem darauf gefolgten Rheinischen Bunde, zur Klasse des mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen landsässig gewesenen Adels gehörten. R. B. 1824. XI. Samml. I. 580.

48) L. V. über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstl. Standesherrschaft Salm-Krautheim. R. B. 1825. XXV. Samml. I. 587.

49) L. V. über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau. R. B. 1826. VII. Samml. IV. 86.

50) L. V über die staatsrechtlichen Verhältnisse der großh. Privat-Standesherrschaften. R. B. 1827. XV. Samml. IV. 101 — 104.

51) L. V. über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstl. Hauses von der Leyen. R. B. 1830. XII. Samml. IV. 105.

52) L. V. zu Besorgung der Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Standesherrn und deren Familien sind in 1. Instanz die Kreisregierungen competent. R. B. 1838. V.

53) Provisorisches Gesetz, die Rechtsverhältnisse mehrerer Standes- und Grundherrn gegen die Gemeinden btr. R. B. 1837. V.

† 54) Abfahrtgeld, nach Oesterreichischen Gesetzen als Recht der Grundobrigkeit. Hohnh. IV. 41. 47. f. 50.

55) Standesherrn: deren beibehaltene Rechte durch die rheinische und deutsche Bundesakte. Hohnh. V. 251.

56) Sie gehören nach der deutschen Bundesakte zum hohen Adel.

Hohnh. VII. 137. Die ihnen zugestandenen Vorrechte hinsichtlich des Verhältnisses zu sämtlichen Bundesstaaten dürfen ihnen von einem einzelnen Bundesstaate nicht entzogen werden — Ebend. 138. 577.

57) Kann ein standesherrliches Gefäll, nachdem es von den Bezugsberechtigten für eine alte Steuer declarirt, und als solche von der Staatsregierung aufgehoben worden ist, in der Folge wegen besserer Aufklärung über die privatrechtliche Natur der Abgabe, gegen den Besitzer des vormals pflichtigen Grundstückes wieder an- und nachgefordert werden? Verneint. Annalen II. 63. — Im entgegengesetzten Sinn entschieden. N. Jahrb. IV. 323.

58) Aus obigem Verzichte zu Gunsten der Staatsregierung folgt noch keineswegs ein Verzicht zu Gunsten des Schuldners, hinsichtlich dessen ein Akt unter Dritten vorliegt, eben so wenig eine Rechtswandlung, sondern nur eine Rechtsübertragung. N. Jahrb. IV. 335. f.

59) Ist bei Theilung der Schulden und Lasten der mediatisirten Länder zwischen den Souveränen und Standesherrn die baierische Declaration von 1807. (auf welche der §. 14. der Bundesakte verweiset) unbedingt zu Grunde zu legen? — Verneint: der §. 54. des III. Const. Ed. als Landesgesetz muß vorzugsweise zur Anwendung kommen, die Frage aber, ob das Const. Ed. neben der baierischen Declaration bestehen könne, eignet sich zur Beschwerdeführung an die Bundesversammlung. Annalen IV. 45. f.

60) Sind Kosten, welche durch die Erhebung einer Grafschaft zu einem reichs-unmittelbaren Fürstenthum entstanden, nach den Reichsgesetzen als Landesschulden zu betrachten? — Verneint. Annalen IV. 189.

61) Findet der §. 53. des III. Const Ed Anwendung auf die reichsschlußmäßigen Sustentationen der geistlichen Regenten? — Verneint. Annalen IV. 199 — 208.

† 1) Die Kriterien eines römisch-deutschen Erbzinslehens sind: Untheilbarkeit, Heimfall, Erhaltung des Gutes in seiner Integrität, und der Baulichkeiten in gutem Stande, jährlicher Kanon, Laudemium bei Veränderung des Lehenträgers. Hohnh. II. 192. 577 ab

2) Der Ehrschatz (Handlohn) kann nicht anders die gesetzliche Vermuthung des L. Z. 577 ab. für die Erblehen-Eigenschaft begründen, als wenn es unbezweifelt ist, daß derselbe als eine eigentliche Lehenwaare (laudemium feudale) gegeben worden. Hohnh. VI. 184.

3) Zahlung des Handlohns ist nach dem deutschen Privatrechte das Merkmal eines Gutsübertrages. N. Jahrb. II. 450. Gilt nach badischen Gesetzen für eine Anerkennung des Grundeigenthumes. Ebend. 451. — Entscheidung desselben Falles in zweiter Instanz und die verschiedenen Rechtsansichten s. Annalen I. 26. 61. 203.

* 4) V. die Beförsterung der Lehenswaldungen btr. Direct. d. Forsten und Bergw. einverständl. mit den Minist. d. Fin. d. Inn. und der Just. M.A.B. 1833. N. 48. S.A.B. N. 48. Wehrer VI. 231. 577 af

* 5) Die Bestimmungen des L. Z. 577 al. sind durch jene des I. Kap. 4. Abschn. der Grundsteuer-Ordnung nicht für aufgehoben zu achten. L. V. R. B. 1832. LX. 577 al

577 ak *)

577 ao † 6) Nutzeigenthum: darunter gehört der Erbbestand. — Die neurechtlichen Bestimmungen über dasselbe sind meistens aus dem, was bisher schon gebräuchlich war, entlehnt. Hohnh. III. 12. — Nach L. Z. 577 ao. endigt dasselbe, wenn der letzte der Erbberechtigten gestorben ist. Ebend. 7.

7) Abgefundene Erbberechtigte dürfen nicht für bürgerlich todt gehalten werden. Hohnh. III. 12. L. Z. 577 ao. entscheidet nicht, daß sie noch als Nutzeigenthumserben angesehen werden sollen. Ebend. 11.

577 ar 8) Der Grundeigenthümer kann sich bedingen, wann das Nutzeigenthum wieder an ihn zurückfallen soll. Hohnh. III. 8. — Er kann kein Heimfallsrecht ansprechen, sobald bei der Erbtheilung das Erblehen einem Erben zugetheilt wurde, der nach dem Erblehenbriefe dazu berechtigt war. Ebend. 10.

9) Zum Vortheile des Grundeigenthümers wirken die Abänderungen des alten Rechtes durch das neue in allen Fällen, wo in Ermangelung eines gesetzlichen Erbrechtes nach altem Rechte noch die successio ex pacto et providentia majorum im Erblehen statt gefunden hatte, nach neuem aber heimfällig war. — Die früheren Rechtsverhältnisse desselben erlitten dadurch keine Abänderung, daß nach neuerem Rechte der Anschlag des Erblehens in die Masse geworfen werden muß. Ebend. 10.

* Viertes Kapitel.

Vom Mit-Eigenthum. **)

577 bb ***)

577 bg ****)

* Fünftes Kapitel.

Vom Familieneigenthum oder Stammgut. †)

577 ca † 1) Familien-Fideicommisse der vormaligen Reichsadlichen: deren Normirung durch die deutsche Bundesakte. Hohnh. I. 280.

---

*) Verwendungen und deren Ersatz. Brauer V. 465. 569. 743. — Verbesserungs-Aufwand des Nutzeigenthümers. Brauer VI. 20.

**) Trefurt 92. a).

***) Wiedererstattung der Verwendungen auf gemeinschaftliche Sachen. Brauer V. 574. f. — Einseitige Gebäude auf gemeinschaftlichem Boden. Brauer VI. 21.

****) Zufällige Gemeinschaft. Brauer V. 215 — 217. Natur des Samt- oder Mitbesitzes. Brauer VI. 22. — s. auch L. S. 815.

†) Vom Familien-Eigenthum. Trefurt 106 — 124. — Bekk. §. 5. — Familienverträge. Brauer V. 161 — 167. — Ruhendes und thätiges Eigenthum. ebend. 581. — Fortwährende Aftererbschaften gibt es nicht: das Stammgutserbe ist nur eine bevorrechtete gesetzliche Erbordnung. Brauer V. 771. f.

2) Aeltere Familienverträge der Standesherrn sind nach §. 8. des III. Const. Ed. vorerst der landesherrlichen Einsicht und Bestätigung unterworfen, ehe sie vor Gerichte geltend gemacht werden können, nicht aber nach §. 14. der Bundesakte, welche dieser Vorschrift derogirt. Hohnh. VII. 123. 130. Nur die späteren, seit Auflösung des d. Reichsverbandes, bedürfen derselben. — Entgegengesetzte Ansicht. Ebend. 127. 577 ca

3) Die Vorrechte des Adels bestehen in Baden: a) in der Befähigung zu Hofvorzügen, b) in dem Stammgutsrechte, c) in der Siegelmäßigkeit; nicht aber in einem Vorrechte zu Staatsdiensten. Hohnh. V. 235. f. — Die Nichtgemeinschaftsehe als Regel. Ebend. 233. ff. ist durch Gesetz aufgehoben. s. zu Zus. 1393 a.

4) Stammgut hat die Bestimmung, den Glanz und die Würde der Familie zu erhalten. Hohnh. II. 296. 298.

5) Am Stammgute steht dem Stammherrn ein ungetheiltes Eigenthum zu. N. Jahrb. I. 32. Derselbe ist Eigenthümer, und zu allen Eigenthumshandlungen berechtigt, so weit ihn die Gesetze nicht beschränken. Die Agnaten haben nur ein Successionsrecht. Ebend. 31.

*) 577 cb

† 6) Sind adliche Familien = Stamm = oder Hausverträge auch ohne deren öffentliche Bekanntmachung gegen dritte Personen wirksam? Verneint. Annalen III. 285. — N. Jahrb. III. 190. ff.

7) Objekt eines Stammgutes kann auch verliegenschaftete Fahrniß jeder Gattung seyn. Annalen. III. 304.

* 8) Ediktal-Ladung bei Erwerbung und Veräußerung von Lehen- und Stammgütern. P. O. §. 775 — 778. 577 cf

† 9) Kann der Besitzer eines Stammgutes einen auf Erben und Erbnehmer hingeliehen gewesenen, und dann heimgefallenen Erbbestand wieder unter gleichen Bedingungen, ohne Consens der Agnaten hingeben, und diesen Kaufschilling für sich behalten? R. Fr. — Gründe dafür und dawider. Annalen III. 104.

**) 577 cp
***) 577 cq

† 10) Der hohe und niedere Adel hat im Concurs eine Competenz aus den Früchten des Lehen = oder Stammgutes anzusprechen. Hohnh. II. 296 — 299.

11) Der Maßstab der Competenz eines verganteten Grundherrn ist das billige Ermessen des Richteramtes; die Sustentation muß so beschaffen seyn, daß sie dem Cridar für die Dauer seines

---

*) Landtafeln oder Grundbücher der kanzleisäßigen Güter fallen weg durch II. E. E. §. 4. Brauer IV. S. 581. Not. 28. — Eintrag des Familien = Eigenthums oder Stammgutes ins Grundbuch. Bekk. §. 40.

**) Brauer VI. 23 — 25.

***) Verhältnißmäßige Theilung der Schulden zwischen dem Landerben und dem Sondererben, bei Erblassern, die Stammgut, Lehengut oder Aftergut in ihrer Verlassenschaft haben, das auf andere, als ihre bürgerliche Erben fällt. Brauer. V. 729.

577 cq Lebens einen wenigstens nothdürftigen Lebensunterhalt sichert. Hohnh. VII. 167 — 169. Rechtliche Natur dieser Sustentation und Folgen daraus. Ebend. 169 — 170. vgl. §. 30. des LehenEd.

12) Der in ein Fideicommiß succedirende Erbfolger ist zur Zahlung der Allodialschulden des letzten Besitzers verbindlich. Hohnh. VII. 43 — 49.

13) Die eigentlichen Regredienterben sind nach älterem Rechte von der Schuldenzahlung befreit. Hohnh. VII. 46. f. nach neuerem Recht aber dazu verbunden. Ebend. 48. — s. zu 577 cs. Nro. 15.

577 cr * 14) Besondere Gant wegen Absonderung der Lehen- und Stammgutsgläubiger. P. O. §. 811.

577 cs † 15) Fideicommiß-Vermögen wird nach deutschem Privatrechte, wenn es frei geworden, als ein zur Erbmasse des letzten Besitzers gehöriges Vermögen behandelt. — Diesem stand sogar ein Dispositionsrecht zu, wenn nicht der Stifter die freie Auslieferung an die Töchter befohlen hatte, oder nicht ein eigentliches Regredient-Erbrecht, oder ein Vertrag für den unbelasteten Anfall der Güter, auf die weiblichen Nachkommen vorhanden gewesen. Hohnh. VII. 49. Bestimmungen des B. L. R. über diesen Punkt. Ebend. 48 — 49.

577 ct *)

577 cu † 16) Erbverzicht der Weiber: ob ein solcher nach deutschem Privatrechte bei Fideicommißgütern statt findet. Hohnh. VII. 45. Wirkung desselben. Ebend. 49.

17) Regredient-Erbrecht. s. zu 577 cq. Nro. 13. zu 577 cs. Nro. 15.

Sechstes Kapitel.

Vom Schrifteigenthum. **)

577 da ***)

† 1) Das Schrifteigenthum an ungedruckten Schriften steht den Schriftstellern unbeschränkt zu Hohnh. VI. 121 — 128.

577 de † 2) Schrifteigenthums-Abtretungen geschehen durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Vererbung. Hohnh. VI. 125.

3) Verlagsvertrag: unter welche Art der Verträge er gehört. Hohnh. VII. 290. — Jedenfalls bringt die Natur desselben es mit sich, daß da, wo der Verleger, im Vertrauen auf die Kenntnisse des Verfassers, die Ausarbeitung eines bestimmten Werkes von ihm verlangt, oder die Ausarbeitung nicht auf Probe übernommen hat, jener durch die unbedingte Bestellung oder Annahme des Mspts auf alle Einwendungen dagegen verzichtet, und so in die Uebernahme des Werkes mit den

*) Ehelichmachung gibt unbeschränkte Kindesrechte weder im Stammgut noch im Lehengut. Brauer V. 486.

**) Trefurt. 123 — 126. — Schrifteigenthum. Brauer V. 580. — Vom Bücherverlag und Nachdruck. Rettig §. 202 — 205.

***) Von Verlags-Verträgen. Brauer III. S. 633.

menschlichen Fehlern und Irrthümern des Verfassers eingewilligt hat. Ebend.

* 3) Staatsvertrag mit Preußen, zum gegenseitigen Schutze der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck. R. B. 1828. II. Samml. IV. 1073. 577 df

4) Bundestags-Beschluß, die Sicherstellung gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels btr. R. B. 1832. LXI. Samml. IV. 446.

5) Bekanntmachung einer zwischen den deutschen Bundesstaaten gefaßten Vereinbarung, wegen Schutz des schriftstellerischen Eigenthums gegen den Nachdruck. R. B. 1835. XXVIII.

6) Bekanntmachung eines Bundestags-Beschlusses vom 9. Nov. 1837. die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck btr. R. B. 1838. VI.

Dritter Titel.

Von der Nutznießung, Nutzung, Wohnung, oder persönlichen Dienstbarkeiten. *)

Erstes Kapitel.

Von der Nutznießung. **)

1. Wenn gleich der Geschenkgeber von Grundstücken, welcher erklärt hat, daß er die Nutznießung sich vorbehalte, von allen Lasten, Auflagen und Baukosten sich frei halten wollte, so daß dieses Gedinge auf einen Vorbehalt der Früchte dem Resultate nach hinausläuft, so hat das Gericht hierin eine wahre Nutznießung zu erkennen, gegen welche, wie gegen liegenschaftliches Eigenthum, Zugriff statt findet, und nicht einen einfachen Vorbehalt von Früchten, wogegen nur Pfändung vorgekehrt werden kann. Nismes. S. 7. 2. 687. 578.

2. Der Eigenthümer kann, des Widerspruches des Nutznießers ungeachtet, über Gegenstände verfügen, welche in der Nutznießung begriffen, wenn diese Gegenstände dem Verderben ausgesetzt sind, und übrigens dem Nutznießer nichts eintragen, nicht einmal als Annehmlichkeiten zu betrachten sind. Poitiers. S. 18. 2. 200. ***) — s. Art. 587. 1568. 1915. 2118.

---

*) Begriff und Eintheilung der Dienstbarkeiten. Zachar. II. 221. — Gegenstände der Dienstbarkeiten nach neuem Rechte. Brauer V. 603. — Persönliche Dienstbarkeiten. Brauer I. S. 471. — Dienstbarkeits-Unterschied nach dem berechtigten und nach dem verpflichteten Theile. Ebend. 582. f. nach der Dienstart. 585.

**) Begriff der Nutznießung. Zachar. II. 222.

***) Die Gestalt der Sache darf der Nutznießer nicht eigenmächtig ändern. Brauer V. 611.

578. † 1) Nutznießung: ihr Begriff, Berechtigungen und Verpflichtungen aus derselben. Hohnh. V. 125. f. 162. 164.
2) Sie ist eine eigene Erwerbweise, welche an sich den Erbrechten nicht beigezählt wird, wo es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Hohnh. V. 220.
3) Ein Gesellschafter kann dieselbe sich lebenslänglich am Antheile des andern bedingen, ohne darum des andern Erbe zu seyn. Ebend.
4) Nießbrauch ist eine persönliche Dienstbarkeit, welche mit dem Tode des Nutznießers erlöscht, so daß dessen Erben nur die fructus perceptos, nicht die percipiendos ansprechen können. Hohnh. IV. 237. f.
5) Derselbe wurde nach altem Recht in 10 und 20 Jahren verjährt. — Ob nach L. S. 2277. die fünfjährige Verjährung eintritt, wenn die Früchte jährlich verfallen sind, ist zweifelhaft. Hohnh. Ebend.

579. f. Art. 384. 730. 754. 899. 949. 1403. 1422. 1428. *)

580. **)

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Nutznießers.

582. 1. Ein Nutznießungsrecht, welches vertragsmäßig von einem Ehemanne, zu Gunsten seiner Ehefrau, auf seine Liegenschaften, im Falle des Vorabsterbens des Geschenkgebers, bestellt wurde, wird als unter der doppelten Bedingung, sowohl des Ueberlebens der Beschenkten, als des Vorhandenseyns von Liegenschaften im Augenblicke der Eröffnung der Erbschaft, verliehen betrachtet. Die Nutznießung kann nicht am Erlöse der seit der Schenkung veräußerten Liegenschaften ausgeübt werden. Dijon. S. 23. 2. 74.

2. Der Reservefond der Bankaktien, welcher sich während der Dauer einer Nutznießung gebildet hat, ist nicht zu den bürgerlichen Früchten zu rechnen, welche dem Nutznießer zugehören. — Dieser Reservefond wächst dem Kapital zu, und gehört folglich ausschließlich dem direkten Eigenthümer. Die Befugniß des Nutznießers beschränkt sich auf den Genuß des Antheils an diesem Reservefond, welcher während des Laufes der Nutznießung vertheilt worden ist, und er hat keinen Anspruch auf den in dem Augenblicke, wo die Nutznießung erlöscht, noch unvertheilten

---

*) Von der Erwerbung der Nutznießung im Allgemeinen. Zachar. II. 223. — Nutznießungen, die kraft Gesetzes erworben werden. Brauer V. §. 621. — Eintrag der Nutznießung ins Grundbuch. Bekk. §. 41. §. 83.

**) Von der Erwerbung der Nutznießung durch den Willen des Eigenthümers insbesondere. Zachar. II. 224. — Eintheilung der Nutznießung. Zachar. II. 225.

Antheil. Paris. S. 27. 2. 183. L. 79. 285. *) — s. Art. 582.
384.

† Der Gewinn aus Lotterieloosen oder Lotterie=ähnlichen Staatspapieren gehört nicht zu den bürgerlichen Früchten, und ist daher nicht vom Nutznießer als solchem zu beziehen. Abhdl. Annalen IV. 72. — s. Nr. 2. d. T.

s. Art. 1905. 1909. 584.

† Zinsen treten zuweilen an die Stelle des Genusses, namentlich in den Fällen der L. S. 127. 130. Hohnh. V. 89.

1. Vor dem Code wurde der Verkauf der verfallenen 585.
Früchte, von Seiten des Nutznießers, durch dessen Absterben ungültig, so viel davon nämlich im Augenblicke des Todes noch nicht eingesammelt waren, nicht allein hinsichtlich seiner Erben, sondern selbst hinsichtlich des Käufers; alle zur Zeit des Todesfalles noch hängende Früchte, obwohl vorher zugefallen und verkauft, gehörten dem Eigenthümer. C. H. Bw. S. 18. 1. 382.

2. Wurde entschieden, daß wenn ein solcher Verkauf hinsichtlich der Erben des Nutznießers ungültig sey, er doch wenigstens im Interesse des Käufers gelte, in dem Sinne, daß dieser kaufen konnte, wie er hätte pachten können, mit dem Vorbehalte für den Eigenthümer, den Kaufpreis an sich zu ziehen. Caſſ. Orleans. S. 18. 1. 375. D. 16. 1. 456. **)

s. Art. 520 ff. 590. Nr. 2. 599. 1437. Nr. 2. 1571. 2118.

Der Vermächtnißnehmer der Fahrniß hat ein Recht auf 586.
alle Pachtgelder, oder den Antheil der Pachtgelder, welche der bis zum Tode des Testirers verlaufenen Zeit des Genusses entspricht, ohne Rücksicht auf ihr sonstiges Verfallziel. Rouen. S. 28. 2. 256. D. 26. 2. 122. ***)

s. Art. 1980.

1. Der Waarenvorrath eines Spezereiladens ist verzehrbare 587.
Fahrniß, deren der Nutznießer sich zu bedienen befugt ist, unter der Bedingung, am Ende der Nutznießung die Dinge, woraus dieser Vorrath besteht, in gleicher Menge, Beschaffenheit und Werthe zurückzugeben. Caſſ. Besançon. S. 4. 1. 29. L. 5. 513.

(1) b. Und so jede Gewerbseinrichtung. Toulouse. R. G. 1833. 2. 209.

2. Wenn die Wittwe eines Handelsmannes als Nutznießerin die Handlung fortsetzt, so wird sie, als auf eigene Gefahr und Rechnung dies unternehmend betrachtet. Die Erben haben nur Anspruch auf den Schätzungswerth des Handelsfonds. — Es kann

---

*) Von den Rechten des Nutznießers. Zachar. II. 227. — Früchte. Brauer V. 266.

**) Saatkosten=Vergütung bei dem Heimfall findet nicht statt. Brauer V. 613.

***) Bürgerliche Früchte werden am Schlusse der Nutznießung Tag für Tag berechnet und abgetheilt. Brauer V. 613.

587. nicht entgegen gehalten werden, daß sie sich ausdrücklich mit der Verwaltung belastet habe. — Diese Verbindlichkeit kann nicht im Sinne des Art. 453. verstanden werden, welcher zur Rücklieferung im Stück verpflichtet, sondern im Sinne des Art. 587. welcher nur zum Ersatze des Werthes verbindlich macht. Rouen. S. 25. 2. 132.

3. Wenn der Nutznießer einer Gewerbseinrichtung förmlich die Absicht erklärt hat, dieselbe zu erhalten, und dem Eigenthümer im Stück zurück zu geben, und wenn er solche in der That erhalten hat, indem er die während des Laufes der Nutznießung verkauften Waaren durch andere Waaren derselben Gattung ersetzt, so hat der Eigenthümer das Recht, nach geendigter Nutznießung die Waaren im Stück zurück zu nehmen. C. H. Bw. Rennes. S. 14. 1. 238. D. 12. 1. 290. L. 40. 161. *). — s. Art. 578. 582. 1552.

588. s. Art. 578. 582. 856. 1568. 1980.

589. s. Art. 950. 1566.

590. 1. Wenn der Eigenthümer eines Holzschlages eine Schonung anzuordnen nöthig findet, so kann sich der Nutznießer nicht auf das Herkommen berufen, was die Ordnung und den Umfang der Holzschläge betrifft, wäre auch die Schonung nur theilweise angeordnet, und das Herkommen nur für die der Schonung nicht unterworfenen Theile des Waldes in Anspruch genommen. In diesem Falle muß der Nutznießer sich die Schonung für die Gesamtheit der Waldung gefallen lassen. Paris. S. 12. 2. 401.

2. Die Holzhiebe, obwohl vom Nutznießer zu einem Zeitpunkte verkauft, wo sie ihm zugefallen waren, gehören dem Eigenthümer, wenn sie von den Käufern nicht bei Lebzeiten des Nutznießers gefällt worden sind; und hat das Holzfällen bereits seinen Anfang genommen, so gehören sie ihm für den Theil des Gehölzes, der noch nicht gefällt worden ist. Orleans. S. 16. 2. 382. D. 14. 2. 74. L. 45. 150.

s. Art. 521. 585. 1403.

(3) Der Vermächtnißnehmer der Nutznießung einer Liegenschaft, dem im Testament erlaubt worden, die Bäume in den Alleen, auf den Wiesen und Feldern zu seinem Vortheil umzuhauen, darf die Bäume in den Waldungen nur unter Beobachtung der Ordnung und des bestimmten Umfanges der Schläge, der Bewirthschaftung oder dem ständig eingeführten Gebrauche der Eigenthümer gemäß, fällen lassen. — Wenigstens würde ein

---

*) Vertretbare — nicht vertretbare — verbrauchsame, nicht verbrauchsame Sachen. Zachar. II. 172. — Kleider gehören nicht zur Halb-Nutznießung. Brauer V. 609. f.

Urtheil, welches den Inhalt des Testamentes so auslegte, der Cassation nicht ausgesetzt seyn. C. H. Bw. Orleans. R. G. 1836. 1. 55. *) 590.

1. Obwohl der Nutznießer, welcher ohne Beobachtung der regelmäßigen Holzschläge Hochstämme fällt, Entschädigung schuldig ist, so kann doch diese Entschädigung, da sie an die Stelle der Hochstämme tritt, deren Genuß er während der Dauer seiner Nutznießung hat, erst am Ende der Nutznießung gefordert werden, wo die Hochstämme selbst dem Eigenthümer hätten zurückgegeben werden müssen. Paris. S. 13. 2. 318. L. 32. 257. 591.

s. Art. 521. 585. 1403.

(2) Der Nutznießer hat das Recht nicht, auf dem Grundstücke, das er genießt, Stammholz zu hauen, selbst wenn der Eigenthümer vor ihm dies gewohntermaßen jedes Jahr gethan hätte, sey es zur Ausbesserung seiner Gebäude, oder um es zu seinem Vortheil zu verwerthen. Man kann in diesem Gebrauche des früheren Eigenthümers nicht die Einführung regelmäßiger und periodischer Holzschläge sehen. Agen. R. G. 1836. 2. 570.

1. Wenn ein Pachtvertrag, früher als drei Jahre vor dem Ablaufe des wirklich bestehenden Vertrages, durch denjenigen erneuert worden ist, welcher das volle Eigenthum eines Theiles der Liegenschaft und die Nutznießung des Ueberrestes hatte, so kann der Eigenthümer dieses Ueberrestes bei der Erlöschung der Nutznießung die Aufhebung des Pachtvertrages verlangen, so viel seinen Antheil betrifft, aber nicht die gänzliche Aufhebung, unter dem Vorwande, daß der Pacht untheilbar sey; selbst in dem Falle, wo die Liegenschaft nicht getheilt werden kann. Metz. S. 18. 2. 53. 595.

2. Die von einem Nutznießer abgeschlossenen Pachtverträge, dessen Recht unter der Herrschaft des Code begonnen hat, richten sich hinsichtlich ihrer Dauer nach den Art. 595. 1429. u. 1430. selbst wenn die Begebenheit oder der Titel, aus welchen das Nutznießungsrecht sich ableitet, älter wäre, als der Code. C. H. Bw. Rouen. S. 26. 1. 24. D. 23. 1. 312. L. 73. 486.

3. Der Art. 595. welcher den Nutznießer ermächtigt, die Liegenschaften auf neun Jahre zu verpachten, gilt nur bezüglich solcher Nutznießungen, die erst seit dem Code bestellt worden sind. — Was die vor dem Code bestellten Nutznießungen betrifft, so muß die Regel, wornach beim Tode des Nutznießers die von ihm abgeschlossenen Pachtverträge erlöschen, ihre Wirkung beibehalten, selbst bei den seit dem Code geschlossenen Pachtverträgen.

---

*) Wald- und Bergwerksgenuß hat in unserem Rechte bestimmtere und zum Theil geänderte Vorschriften. Brauer V. 612. — Vgl. unten zu L. S. 636.

595. — So wurde in einem Rechtsfalle erkannt, wo übrigens hergestellt war, daß der Pacht ein Werk der Täuschung und Gefährde gewesen. Paris. S. 26. 2. 32. D. 24. 2. 207. L. 73. 489. — s. Art. 601. Nr. 1. u. 2.

4. Wer eine Liegenschaft auf längere Zeit verpachtet, als die Gesetze ihm erlauben, z. B. der Nutznießer, kann sich gültig zur Zahlung einer Entschädigung auf den Fall der Entwährung des Pächters verbindlich machen. Caen. S. 26. 2. 310. D. 24. 2. 159. L. 76. 190. *) — s. Art. 1429. 1430.

† Der Nutznießer darf verpachten, verkaufen, verschenken, aber nicht verpfänden. Hohnh. VI. 281. 283.

596. **)

598. 1. Der Art. 598. ist nicht auf einen Schatz anwendbar, der durch Veranstaltung des Nutznießers gefunden worden ist, und den er selbst entdeckt hat. — In diesem Falle kann der Nutznießer die Hälfte des Schatzes verlangen, wie jeder andere Finder. Grenoble. S. 13. 2. 306. L. 32. 274.

2. Als ein in Bearbeitung stehender Steinbruch (im Sinne des Gesetzes vom 16. Sept. 1807. wegen Entschädigungen) kann nur der angesehen werden, welcher dem Eigenthümer eine gesicherte Einnahme darbietet, sey es, daß er denselben regelmäßig für sich selbst und seine Bedürfnisse bearbeite, oder auf gleiche Weise einen Handelsgegenstand daraus mache. Decret. S. 14. 2. 325. ***) — s. Art. 1403.

599. Bauwerke, welche der Nutznießer auf dem Boden des Eigenthümers anlegt, sind oder können als Verbesserungen betrachtet werden, im Sinne des Art. 599. Der Eigenthümer ist für diese Verbesserungen weder dem Nutznießer noch den Unternehmern Entschädigung schuldig. — Die Unternehmer und Errichter der Bauwerke sind nicht einmal befugt, ihre Baustoffe zurück zu nehmen; der Art. 555. erstreckt sich nicht auf den im Art. 599. Abs. 2. vorgesehenen Fall. C. H. Bw. Paris. S. 25. 1. 414. D. 23. 1. 249. L. 73. 15. ****)

s. Art. 555. 1562. 2236.

Zweiter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Nutznießers.

600. 1. Derjenige, dem eine Nutznießung vermacht ist, kann vom Testirer von der Aufnahme eines Erbverzeichnisses befreit werden. Agen. S. 6. 2. 111. D. 4. 2. 125. L. 15. 219.

---

*) Nutznießung kann auf andere übertragen werden, bleibt aber auf dem vorigen Kopf. Brauer V. 609. f.

**) Anschwemmung erhält der Nutznießer, aber nur nutznießlich. Brauer V. 611.

***) Nutznießung der Bodenfrüchte. Brauer VI. 290.

****) Von den Rechten des Eigenthümers, diese im Verhältniß zur Nutznießung betrachtet. Zachar. II. 229.

2. Eben so der Geschenknehmer in einem Heirathsvertrage. 600. Brüssel. S. 11. 2. 44.

3. Das Gedinge, daß der Geschenk- oder Vermächtnißnehmer nicht gehalten seyn soll, ein Inventar zu errichten, befreit den Nutznießer nicht von der Errichtung eines solchen Verzeichnisses über die Sachen, woran jene Befugniß ihm zusteht; — die Wirkung eines solchen Gedinges beschränkt sich auf eine Befugniß des Nutznießers, von den Erben den Ersatz der Kosten des Inventars zu fordern, zu dessen Errichtung dieselben ihn jederzeit anhalten können. Paris. S. 3. 2. 276. L. 5. 263. — Poitiers. S. 7. 2. 647. — Brüssel. S. 12. 2. 145. D. 10. 2. 33: L. 33. 487.

4. Wenn ein Nutznießer gerichtlich die Verpflichtung übernimmt, als guter Hausvater zu genießen, und am Ende der Nutznießung die Gegenstände seiner Berechtigung zurückzugeben, so begründet dieser gerichtliche Vertrag zu Gunsten des Eigenthümers ein allgemeines Pfandrecht, selbst wenn nach dem Rechtstitel über die Bestellung der Nutznießung die Errichtung eines Inventars und die Sicherheitsleistung ihm nachgelassen war. Besançon. S. 13. 2. 318. L. 28. 44.

4 b. Das Gedinge eines Heirathsvertrages, wodurch die Nutznießung der ehelichen Errungenschaft dem überlebenden Ehegatten zugetheilt wird, hat Rückwirkung auf den Tag des Erwerbes der Güter. — Folglich kann der überlebende Ehegatte beim Tode des andern diese Nutznießung beziehen, und die Früchte sich zueignen, ohne daß er ein Verzeichniß der Liegenschaften hat aufstellen lassen, und ohne daß er um Auslieferung angestanden ist. C. H. Vw. Douai. S. 30. 1. 75.

5. Der Nutznießer, der, der Bestimmung des Art. 600. zuwider, sich in den Genuß der zu seiner Nutznießung gehörenden Güter setzt, ehe er ein Vermögens-Verzeichniß der Fahrnisse und Liegenschaften hat errichten lassen, geht darum nicht der Früchte dieser Güter verlustig. Das Gericht hat nur in diesem Falle die Beschlagnahme der Güter bis zur geschehenen Errichtung des Vermögens-Verzeichnisses anzuordnen. Grenoble. S. 25. 2. 298. D. 23. 2. 75. — Bastia. R. G. 1836. 2. 153. 248.

6. Der Nutznießer, der, ehe er den Genuß antritt, die Errichtung eines Inventars über eine Liegenschaft versäumt, welche seiner Nutznießung unterworfen ist, hat die Vermuthung gegen sich, daß er dieselbe in gutem Zustande angetreten habe. Er kann indessen diese Vermuthung durch Zeugenbeweis beseitigen, wenn ein solcher Beweis den ordentlichen Regeln gemäß zuläßig ist. Nancy. S. 26. 2. 114. L. 74. 50. — s. Art. 1731.

7. Wenn der Zustand der mit Nutznießung belasteten

600. Güter weder zu Anfang noch Ende dieser Nutznießung ermittelt worden, und eine beträchtliche Zeit von letzterem Zeitpunkte her verstrichen ist, so kann der Eigenthümer des Rechtes verlustig erklärt werden, unter dem Vorwande statt gehabter Verschlimmerungen während der Dauer der Nutznießung, von den Erben des Nutznießers eine Entschädigung zu verlangen. Bordeaux. S. 28. 2. 4. D. 26. 2. 134. L. 79. 290. — s. Art. 385. 950. 1533. 1562. 1580.

(8) Da der Nutznießer die Sachen in dem Stand übernehmen muß, wie er sie in dem Augenblicke der Eröffnung seines Rechtes findet, so kann er den Eigenthümer nicht nöthigen, die erforderlichen Hauptausbesserungen bei seinem Eintritt in den Genuß vorzunehmen, obgleich diese Ausbesserungen zur Erhaltung der Sache unerläßlich seyn sollten. Allein am Ende der Nutznießung hat er das Recht, die von ihm für diese Ausbesserungen gemachten Auslagen zu begehren. Douai. J. 19. S. 1835. 2. 29. — s. Art. 599. 605.

(9) Er kann indessen, wenn die Liegenschaft aus Mangel nöthiger Hauptausbesserungen zu Grunde zu gehen droht, und auf Weigerung des Eigenthümers, dafür zu sorgen, vom Gerichte sich ermächtigen lassen, die durch Sachverständige für nothwendig erkannten Arbeiten herzustellen, mit dem Vorbehalte, seine Auslagen von demjenigen wieder zu erheben, der nach den Regeln der Nutznießung dazu verbunden. C. H. Bw. Dijon. R. G. 1836. 1. 34. *)

s. Art. 605.

601. 1. Der Ehegatte, dem eine Nutznießung unter der Herrschaft eines Statuts geschenkt wurde, welches ihn von der Sicherheitsleistung befreite, ist nicht verbunden, solche zu stellen, obwohl das Recht zur Nutznießung erst unter der Herrschaft des Code angefallen wäre. Bordeaux. S. 9. 2. 317. L. 28. 403.

2. Gleichlautende Entscheidung. — In diesem Falle die Bestimmung des Code anwenden, wäre demselben eine rückwirkende Kraft beilegen. Bourges. S. 27. 2. 140. D. 25. 2. 58.

3. Der überlebende Ehegatte, zu dessen Vortheile der Heirathsvertrag die Bewilligung eines Voraus enthält, aber unter dem Gedinge des Rückfalles zu Gunsten der künftigen Kinder, kann, wenn er nicht durch den Vertrag davon befreit ist, von seinen Kindern zur Sicherheitsleistung angehalten werden. Agen. S. 29. 2. 301. D. 27. 2. 172. L. 84. 71.

4. Der Nutznießer kann sich von der Sicherheitsleistung nicht befreien, obwohl er die zu seiner Nutznießung gehörigen

*) Verbindlichkeiten des Nutznießers beim Anfange der Nutznießung. Zachar. II. 226. — Kosten der Nutznießungs-Verzeichnisse. Brauer VI. 26. — Unterlassung der Nutznießungs-Verzeichnisse. Ebend. 291.

Liegenschaften in Pacht gegeben hat, wenn er nicht zu gleicher Zeit die Zahlbarkeit des Beständers nachweiset. Aix. S. 7. 2. 1245. 601.

5. Wo ein Vermächtniß einer Geldsumme auf ein gewisses Ziel hinausgesetzt (betagt) worden ist, bleibt der Erbe Eigenthümer der ganzen Verlassenschaft bis zum Eintritte des Zieles. — Folglich ist er nicht schuldig, dem Vermächtnißnehmer, als zeitlicher Nutznießer von dessen Vermächtnisse, Sicherheit zu leisten. Nismes S. 13. 2. 220. D. 11. 2. 100. L. 37. 271.

6. Der Verkäufer unter Nutznießungs-Vorbehalt ist kraft Gesetzes von der Sicherheitsleistung befreit. — Er kann nur in so weit dazu angehalten werden, als seine Nutznießung, in Folge beträchtlicher und fortgesetzter Mißbräuche, dem Käufer nachtheilig wird. Aix S. 17. 2. 163. D. 21. 2. 69.

7. Das Gesetz, welches den Notherben einen Pflichttheil vorbehält, verstattet nicht, daß dieser Pflichttheil (wenn er mit einer Nutznießung belastet ist) der gutfindenden Verfügung des Nutznießers überlassen werde, oder hinsichtlich seiner von der Sicherheitsleistung befreit bleibe. Nancy. S. 25. 2. 362. *)

8. Die offenkundige Unzahlbarkeit des Nutznießers einer Erbschaft genügt nicht, um ihn zu Zahlung der Summen, welche er dieser Erbschaft schuldet, anzuhalten, oder Sicherheit dafür zu leisten, wenn ihm die Nutznießung mit Befreiung von der Sicherheitsleistung verliehen worden; zumal wenn diese Befreiung im Heirathsvertrage des Nutznießers selbst angedungen worden ist. Paris. S. 26. 2. 231. D. 24. 2. 202. L. 74. 518.

s. Art. 385. 602. 626. 949. 2018. ff. 2040.

(9) Kann der Ehegatte, dem der andere Ehetheil die Nutznießung des Antheils der Güter geschenkt hat, welcher den Ahnen des Geschenkgebers vorbehalten bleibt (Art. 1094), hierdurch von der Sicherheitsleistung, wegen Rückerstattung des der Nutznießung unterworfenen Vermögens, befreit werden? Ist der Art. 601. welcher im Allgemeinen eine solche Befreiung von der Sicherheitsleistung gestattet, in diesem Falle anwendbar? Bejaht. Orleans. R. G. 1833. 2. 193. — Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Paris. R. G. 1836. 2. 536. **)

(10) Von da an, wo der Mann den Erben seiner Frau, wenn auch nur ideell, über die Summen Rechnung abgelegt, die er für letztere erhoben hat, sind seine Güter von dem bis dahin darauf gehafteten Unterpfande befreit. — Wenn daher der Mann, jener Abrechnung ungeachtet, und als Vermächtniß-

*) Laukhard III. S. 21.
**) Laukhard III. S. 21.

601. nehmer der Nutznießung des Vermögens seiner Ehefrau, den Genuß der den Erben verrechneten Summen beibehalten hat, so können diese auf kein gesetzliches Unterpfand, zur Sicherheit der Rückgabe dieser Summen nach geendigter Nutznießung, Anspruch machen. Grenoble. J. 19. S. 1834. 2. 397. C. H. Bw. 1835. 1. 51. — s. Art. 2121.

(11) Der Nutznießer kann zu der von ihm zu leistenden Sicherheit die Summe nach Verhältniß mit verwenden, von der ihm das bloße Eigenthum zusteht, die sich aber in den Händen des Eigenthümers der mit der Nutznießung belasteten Güter befindet, so daß derselbe auch Nutznießer dieser Summe ist. C. H. Bw. Metz. R. G. 1836. 1. 855.

(12) Die vom Testirer dem Nutznießer nachgelassene Sicherheitsleistung kann modifizirt und für wirkungslos erklärt werden, wenn der zur Zeit der verliehenen Nutznießung vorhandene Stand der Dinge sich geändert hat. So z. B. wenn die Nutznießung auf Liegenschaften haftet, diese Liegenschaften veräußert, und in ein bewegliches Kapital umgewandelt worden sind, oder auch, wenn der Nutznießer unzahlbar geworden ist. Lyon. R. G. 1836. 2. 230. *)

† 1) Befreiung der Eltern von der Pflicht der Sicherheitsleistung. N. Jahrb. I. 45.

2) Es ist kein Unterschied in Bezug auf den väterlichen Nießbrauch, ob die Ehe noch bestehe oder nicht. Hohnh. V. 167 — 168. 347. N. Jahrb. I. 48. — Annalen I. 196.

602. s. Art. 601. 805. 826. 1955. 2041.

(1) Wenn, in Folge eingetretener besonderer Umstände, der Verkauf von Liegenschaften, welche mit einer Nutznießung belastet sind, nothwendig geworden, so hat der Nutznießer, obgleich durch seinen Titel von der Sicherheitsleistung befreit, das Recht nicht, die Ausfolgung des Kaufpreises zu begehren; er hat nur ein Recht auf die Zinsen des zu Kapital anzulegenden Erlöses. Bourges. R. G. 1833. 2. 648.

* Instruktiv-V. über Errichtung der Hinterlegungskasse. R. B. 1838. I. §. 4. Nr. 3. §. 6. Nr. 3. §. 7. ff.

604. **)

605. 1. Der Eigenthümer kann den Nutznießer anhalten, während der Dauer der Nutznießung die zur Unterhaltung nothwendigen Herstellungen zu machen. Das Recht des Eigenthümers beschränkt sich nicht darauf, die Aufhebung der Nutznießung

---

*) Von den Verbindlichkeiten des Nutznießers. Zachar. II. 228. — Sicherheitsleistung für die Nutznießung. Brauer V. 618. f. — Brauer VI. 280. S. 684.

**) Verzug in Stellung der Sicherheit für die Nutznießung. Brauer V. 620.

wegen Mißbrauchs zu verlangen. Caſſ. Amiens. S. 25. 1. 427. 605.
— S. 23. 2. 349.

1 b. Der Eigenthümer kann während der Dauer der Nutznießung die Herſtellung der von dem Nutznießer verurſachten Verſchlimmerungen verlangen; er iſt in dieſer Hinſicht nicht verbunden, das Ende der Nutznießung abzuwarten. Montpellier. S. 32. 2. 10.

2. Der Eigenthümer kann den Nutznießer nicht anhalten, während der Dauer der Nutznießung ſolche zur Unterhaltung der Sache dienende Ausbeſſerungen vorzunehmen, deren Abmangel in keinem Falle das der Nutznießung unterworfene Eigenthum verſchlimmern könnte, zumal wenn die vom Nutznießer geſtellte Sicherheit dem Eigenthümer hinlängliche Gewähr gibt C. H. Bw. Lyon. S. 29. 1. 14. D. 27. 1. 75. L. 84. 536. *)

ſ. Art. 601. 608. 618. 635. 1409. 1754.

Der Nutznießer kann nicht verurtheilt werden, die Fußböden herſtellen zu laſſen, welche beim Anfange ſeines Genuſſes bereits ihres Alters wegen im Zuſtande gänzlicher Abnahme ſich befanden. C. H. Bw. Lyon. S. 29. 1. 14. D. 27. 1. 75 L. 84. 536. — ſ. Art. 605. 855. 1148. 1733. 607.

1. Beſtellte Renten ſind keine Unterpfandslaſten, ſondern einfache Schuldforderungen; hieraus folgt, daß der Nutznießer eines mit Renten belaſteten Erbgutes nicht gehalten iſt, die Rückſtände zu entrichten, wie er, während ſeines Genuſſes, zur Zahlung der jährlichen Laſten des Grundvermögens verbunden iſt. Brüſſel. S. 13. 2. 205. D. 11. 2. 95. L. 38. 539. 608.

2. Die Steuern aus den, einer Nutznießung unterworfenen Gütern ſind, bei Ermittelung des Wahlcenſus, dem Nutznießer, und nicht dem Eigenthümer aufzurechnen. Aix. S. 30. 2. 158.

3. Eben ſo verhält es ſich, wenn die Steuern in der That vom Eigenthümer bezahlt werden, in Folge einer Vereinbarung zwiſchen ihm und dem Nutznießer. C. H. Bw. Poitiers. S. 29. 1. 129. D. 27. 1. 215. L. 85. 419.

4. Die Steuern, welche auf Erbbeſtandsgüter gelegt ſind, fallen dem Erbbeſtänder zur Laſt (da ein Erbbeſtand von 99 Jahren und kürzere Zeit wohl einer Nutznießung gleich zu achten), ſelbſt dann, wenn er ſich durch den Erbbeſtandsvertrag nicht ausdrücklich zu dieſer Zahlung verbindlich gemacht hat. — Der Erbbeſtänder iſt berechtigt, ein Fünftel am Betrage ſeines Erbpachtes zur Vertretung der vom Erbbeſtandsherrn ſchuldigen

*) Die zur Zeit der Nutznießung angefangenen Gebäude iſt weder der Eigenthümer noch der Nutznießer zu vollenden ſchuldig. Brauer V. 611. — Wenn der Nutznießer neue Gebäude aufführt, iſt er dem, der auf fremden Boden baut, gleich zu achten. Ebend.

608. Grundsteuer einzuhalten, in wie weit das Gegentheil nicht ausdrücklich angedungen worden ist. Gutachten des Staatsraths. S. 9. 2. 69. — s. Art. 605. 611 635.

(5) Auf Fahrnißstücke und alle andere Sachen, die durch den Gebrauch nach und nach sich verringern, wenn sie unter dem Titel der Nutznießung besessen werden, kann kein Zugriff von Seiten der Gläubiger des Nutznießers statt finden. Rennes. R. G. 1836. 2. 157.

* Die Bestimmungen der L. S. 608. und 609. sind durch die Bestimmungen des I. Kap. 4. Abschn. der Grundsteuer-Ordnung nicht für aufgehoben zu achten. L. B. R. B. 1832. LX. — Vgl. Annalen III. 100. Anmerk. 2.

609. *)

610. s. Art. 1003. 1009. 1010. 1020.

612. 1. Der Vermächtnißnehmer, dem die Fahrniß zum vollen Eigenthum, und nur die einzige erbschaftliche Liegenschaft zur Nutznießung vermacht worden, wird als Erbvermächtnißnehmer der Nutznießung betrachtet. Folglich sind seine Verbindlichkeiten bezüglich der Schulden, zu welchen die Liegenschaft beitragen muß, nach dem Art. 612. zu bestimmen. C. H. Bw. Aix. S. 6. 1. 18. D. 3. 1. 500. L. 13. 161.

s. Art. 609. 1009. 1012. 1017

(2) Der Nutznießer hat die Zinsen aus den, vom Eigenthümer zur Zahlung der auf dem Gute haftenden Schulden vorgeschossenen Summen, vom Tage der Zahlung an gerechnet, zu entrichten, ohne Unterschied der Schulden, welche kraft Gesetzes, und jener, welche nur kraft Uebereinkunft Zinsen tragen; — es kommt nicht darauf an, wenn der Eigenthümer ohne vorherige Berathung mit dem Nutznießer bezahlt hat, und ohne demselben die Wahl zufolge Art. 612. zu lassen, wenn dem Nutznießer das Vorhandenseyn der Schulden persönlich bekannt war. Toulouse. J. 19. S. 1834. 2. 362.

(3) Die Verjährung läuft nicht gegen den Erbnehmer der Nutznießung eines Nachlasses, hinsichtlich seiner Forderungen an die Erbschaft, so lange seine Nutznießung dauert. Toulouse. J. 19. S. 1835. 2. 472. **)

614. Der Nutznießer ist wesentlich der Gewalthaber des Eigenthümers; alle Rechtshandlungen zur Wahrung der Nutznießung kommen dem Eigenthümer zu gute; — namentlich jene, welche zur Wahrung einer Unterpfandsforderung dienen. C. H. Bw. Orleans. S. 15. 1. 143. D. 13. 1. 56. L. 42. 295. ***)

*) Außerordentliche Grundlasten hat der Nutznießer nicht zu tragen, sondern nur zu verzinsen. Brauer V. 614.

**) Schuldenbeitrag der Erbschafts-Nutznießer. Brauer VI. 27.

***) Dienstbarkeiten bedürfen keiner eigenen Klagen, sondern man bedient sich der belastenden oder entlastenden Zueignungsklage. Brauer V. 625.

s. Art. 1768. 614.
s. Art. 617. 623. 624. 950. 615.
***) 616.

Dritter Abschnitt.

Von der Endigung der Nutznießung.

1. Der Käufer einer Liegenschaft, welchem das Nutznießungsrecht eines Dritten nicht unbekannt war, verjährt nicht in zehn Jahren gegen den Nutznießer. — In diesem Falle müssen alle vom Käufer bezogenen Früchte, selbst die vor angestellter Klage bezogenen, rückersetzt werden, mit dem Vorbehalte, sie gegen die Verbesserungen wettzuschlagen, welche dem Nutznießer zu Gute kommen. Paris. S. 7. 2. 1118. D. 6. 2. 79. L. 22. 262. 617.

s. Art. 22. 25. 611. 612. 619. 623. 624. 1209. 1300. 1302. 2236. 2238. 2262. 2265. ff.

(2) Wenn im Allgemeinen die theilweise Erlöschung eines Nutzungsrechtes durch 30jährigen Nichtgebrauch von Seiten einiger Nutzungsberechtigten, dem Eigenthümer, und nicht den übrigen Berechtigten zu statten kommt, deren Rechte unverändert die nämlichen bleiben, so verhält es sich doch anders, wenn die Rechtstitel jener Nutzungsberechtigten, welche die Verjährung haben ablaufen lassen, jünger sind, als die der übrigen, und diese von Anfang an die Nutzungsrechte im Ganzen genossen haben. — Wenn in solchem Falle eine Distrikts-Abtheilung von den Nutzungsberechtigten verlangt wird, so muß diese nach dem Umfange des ursprünglich verliehenen Rechtes, ohne irgend eine Minderung, bewirkt werden. C. H. Vw. Besançon. R. G. 1836. 1. 416. — s. Art. 625. 2219. **)

Die Strafe, die der Art. 618. gegen den Nutznießer ausspricht, welcher die Nutznießung mißbraucht (Verlust der Nutznießung), ist alsdann anwendbar, wenn der Mißbrauch unter Herrschaft des Code statt gefunden hat, ohne Rücksicht darauf, daß die Nutznießung früher bestellt worden ist. C. H. Vw. Caen. S. 19. 1. 126. D. 16. 1. 664. L. 50. 517. 618.

s. Art. 605. 614. 1167.

† Was für einen Mißbrauch zu achten. Hohnh. V. 163—165. 168 f. Vgl. ebend. 346. 348

(1) Die Nutznießung einer Liegenschaft kann nicht auf alle Zeit, zu Gunsten einer Reihe nach einander folgender Personen bestellt werden. Unter der Herrschaft des römischen 619.

---

*) Trefurt 138. §. 168.

**) Von den Arten, wie die Nutznießung aufhört. Zachar. II. 230. Vgl. Hohnh. II. 78. — Von den rechtlichen Folgen, welche das Aufhören der Nutznießung hat. Zachar. II. 231.

619. Rechts war die Dauer einer solchen Nutznießung auf hundert Jahre beschränkt. Rennes. R. G. 1837. 2. 177.

620. *)

* L. V. R. B. 1819. X. Samml. I. 937. — s. zu L. Z. 384. S. 239. f.

621. † 1) Ein Verzicht des Nutznießers auf die Nutznießung einer verkauften Sache muß förmlich geschehen, wenn der Käufer die Nutznießung ansprechen will. — Es genügt hierzu, daß der Nutznießer die Verkaufsurkunde, worin gesagt ist, daß die verkaufte Sache mit deren Genuß, oder ohne andere als die gewöhnlichen Lasten, in einer bestimmten Zeit übergeben werden solle, unterschreibt. Hohnh. II. 77. f.

2) L. 4. §. 12. D. de dol. mal. et met. except. ist durch obigen L. S. abgeschafft. Hohnh. II. 77.

622. Gläubiger von Eltern minderjähriger Kinder können die Nutznießung des Kindergutes von ihren eigentlichen Schuldnern in Anspruch nehmen. Diese Nutznießung ist kein ausschließlich an die Person der Eltern im Sinne des Art. 1166. geknüpftes Recht. C. H. Amiens. S. 19. 1. 446. D. 17. 1. 403. — s. Art. 1166.

623. s. Art. 615. ff.

624. 1. Der Nutznießer eines vom Eigenthümer versicherten Hauses hat im Falle einer Feuersbrunst das Recht nicht, zu verlangen, daß der geleistete Schadensersatz zur Wiedererbauung des Hauses verwendet werde. — Aber er hat ein Recht auf den Zinsertrag jener Ersatzsumme, als die seiner Nutznießung unterworfene Liegenschaft vertretend. — Der Eigenthümer kann nicht entgegen halten, daß die Versicherung nur in seinem ausschließlichen Interesse geschehen sey; dieselbe kommt nothwendig dem Nutznießer zu Gute, wenn er für sich, in einem angemessenen Verhältniß, zur jährlichen Prämie beiträgt. Colmar. S. 28. 2. 17. D. 25. 2. 122 — s. Art. 617.

(2) Der Nutznießer ist für Feuersbrünste in den Gebäuden, woran er die Nutznießung hat, verantwortlich, sofern er nicht beweiset, daß die Feuersbrunst durch Zufall entstanden; die Vermuthung streitet gegen ihn, wie gegen den Miether. Toulouse. R. G. 1837. 2. 357. — s. Art. 607. 1302. 1315. 1383. 1733.

Zweites Kapitel.

Von der Nutzung und der Wohnung **).

625. s. Art. 579. 617. 628. 1127.

(1) Wer Nutzungsrechte an einem Grundstücke behauptet, die ihm von einem Dritten widersprochen werden, der sich für

*) Trefurt 398. B) — Schätzung der Nutznießung. Brauer VI. 28.

**) Nutzung (Usus). Brauer V. 615. — Wohnungsrecht ist von der Nutzungs-Gerechtigkeit eines Hauses in nichts unterschieden. Ebend. 616.

den Eigenthümer des Grundstückes ausgibt, hat keine Befugniß, 625.
das von dem Dritten angesprochene Eigenthum zu bestreiten, wenn er, ohne dasselbe für sich selbst zu verlangen, und ohne denjenigen, von dem er seine Nutzungsrechte hat, zum Streite beizuladen, sich auf die Behauptung beschränkt, daß das Eigenthum dem letztern zugehöre. C. H. Bw. Besançon. J. 19. S. 1835. 1. 967.

(2) Die Nutzung, wie jede andere eigentliche Dienstbarkeit, erlöscht durch die Vermischung oder Vereinigung des der Nutzung unterworfenen Grundstückes, und desjenigen, dem die Nutzung zu Gute kommt, in einer und derselben Hand. Cass. Montpellier. R. G. 1837. 1. 805. *) — s. Art. 617. 705.

† Wohnungsrecht muß in das Grundbuch eingetragen seyn, um gegen Dritte gerichtlich zu wirken. N. Jahrb. III. 166. — Annalen III. 247.

s. Art. 601. 2018. 2019. 2040. 626.

**) 630.

***) 632.

Das Nutzungsrecht zu Gunsten eines geschlossenen Gutes 635.
folgt der Hauptwohnung. Paris. S. 31. 2. 155.

* R. B. 1832. LX. s. oben zu L. S. 608.

(1) Die Klage auf Anerkennung von Nutzungsrechten in 636.
einem Walde ist eine dingliche Klage, worüber das Erkenntniß ausschließlich dem Gerichte des Bezirkes, worin der Wald gelegen ist, zusteht, und keine gemischte Klage, welche vor dem Gerichte des Wohnsitzes des Beklagten angestellt werden könnte. Cass. Montpellier. R. G. 1833. 1. 488.

(2) Eine Gemeinde, welche ein Weidrecht nach der ersten Heuernte auf einem von ihr verkauften Grundstücke sich vorbehalten hat, ist nicht gehalten, zu der Grundsteuer und den Unterhaltungskosten des dienstbaren Gutes beizutragen. — Es ist dies kein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 635 C. H. Bw. Amiens. J. 19. S. 1835. 1. 305. — s. Art. 688. Abs. 2.

(2) b. Ein Gericht, welches durch Ueberweisung der Verwaltungsbehörde zu Entscheidung der Frage berufen ist, von welcher Beschaffenheit, Art und Ausdehnung, dem Herkommen zufolge, ein Weidrecht sey, dessen Vorbehalt eine Gemeinde in einem administrativen Rechtsgeschäfte sich ausbedungen hatte, kann entscheiden, daß nach dem Inhalte der Urkunde die Ge-

---

*) Eintrag ins Grundbuch der Nutzung und Wohnung. Bekk §. 42. Wirkung gegen Dritte. Ebend. §. 83.

**) Von dem Nutzungsrechte. Zachar. II. 232.

***) Von dem Wohnungsrechte. Zachar. II. 233. — Lange unentgeldlich genossene Wohnung. Brauer VI. 29.

636. meinde keinen Beitrag zur Grundsteuer schuldig sey, ohne sich hierdurch die Auslegung einer administrativen Handlung und Gewaltsüberschreitung zu erlauben Ebend. *)

* 1) Gesetz über die Verwaltung der Forstpolizei (Forstgesetz). R. B. 1834. II.
Insbesondere:
2) Von den Forstberechtigungen. Ebend. §. 100—105.
3) Vom Beholzigungsrechte, den damit verbundenen Befugnissen und Beschränkungen. Ebend. §. 106—120.
4) Von dem Weidrecht in Waldungen. Ebend. §. 121—124.
5) Vom Laub- und Streurechte — vom Rechte zur Mast und zum Eckerich — zum Harzscharren und Theerschwellen — zum Trüffelsuchen. Ebend. §. 125—131.
6) Von der Trift- und Weggerechtigkeit in Waldungen — von dem Rechte zur Viehtränke. Ebend. §. 132. f.
7) Von Ablösung der Forstberechtigungen. Ebend. §. 134—136.

Vierter Titel.

Von Grund-Dienstbarkeiten **).

637. 1. Wenn ein Eigenthümer eine Veranstaltung zur Leitung des Wassers auf mehrere ihm zugehörige Wiesen, vermittelst einer Rinne gemacht hat, und alsdann eine der untern Wiesen veräußert wird, so kann die Rinne, obwohl zum Behufe mehrerer Wiesen angebracht, nicht als den verschiedenen Eigenthümern gemeinschaftlich angesehen werden; es ist dies eine eigentliche, für die obere Wiese bestellte Dienstbarkeit. Caff. Limoges. S. 14. 1. 153. — s. Art. 544. 649. 686. 687. 690. 705. 2177.

(2) Eine Dienstbarkeit kann den Gebrauch des dienstbaren Gutes gänzlich in Anspruch nehmen. — Insbesondere: eine Weggerechtigkeit kann, je nach Inhalt der Urkunde, selbst zum Nachtheile des Eigenthümers des dienstbaren Grundstückes, für ein ausschließliches Recht, den Weg über dasselbe zu nehmen, erklärt werden. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 509. — s. Art. 544.

(3) Der Verkäufer kann auf dem verkauften Grundstücke die „ewige Jagdgerechtigkeit, für sich, seine Erben oder Rechts-

*) Der Code forestier vom 21. Mai 1827 enthält in 15 Titeln und 225 Artikeln, nebst der in 12 Titeln und 197 Art. bestehenden Ordonnance réglémentaire, die französische Forst-Gesetzgebung. Von der Nutzungsgerechtigkeit in Waldungen handelt Tit. III. Sect. 8. des droits d'usage dans les bois de l'état. (Art. 61—85).

**) Von den Grund-Dienstbarkeiten. — Eintheilung. Zachar. II. 234.

folger" vorbehalten. Ein solcher Vorbehalt hat weder den 637.
Charakter eines Jagdrechtes im Sinne der (in Frankreich) abgeschafften Lehensgesetze, noch den einer im Code verbotenen persönlichen Dienstbarkeit. Und jenes Gedinge ist verbindlich für die nachherigen dritten, wie für den ersten Käufer. Amiens. R. G. 1836. 2. 198

(4) Im Zweifelsfalle, ob eine Durchfahrt aus Vergünstigung oder animo domini ausgeübt worden, muß für die Freiheit des Grundstückes, und gegen die Dienstbarkeit entschieden werden. Douai. R. G. 1836. 2. 544. *)

† Sterbfall kann nicht als Grunddienstbarkeit angesehen werden. N. Jahrb. II. 183.

**) 638.

***) 639.

Erstes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten aus der Lage der Orte.

1. Der Eigenthümer eines unten liegenden Teiches, welcher 640.
zu dessen Verbindung mit einem obern Teiche Schutzbretter und Stellfallen anlegt, kann selbst nach hundert Jahren nicht in Anspruch genommen werden, unter dem Vorwande, daß die übermäßige Höhe dieser Stellfallen die Austrocknung des obern Teiches verhindere, ingleichen daß dies eine nach den Lokal-Statuten unverjährbare Dienstbarkeit sey. C. H. Vw. Paris. S. 9. 1. 248 L. 24. 113.

2. Der Art. 640. welcher dem untern Eigenthümer jede Anlegung eines Dammes untersagt, der den Ablauf des Wassers hindert, hat nur Beziehung auf das Regenwasser, nicht auf Bäche und Flüsse. Aix. S. 14. 2. 9. D. 12. 2. 18.

2 b. Die Ufereigenthümer, welche durch die Anlegung eines Dammes, gegen den Ablauf eines weder schiff- noch floßbaren Gewässers, benachtheiligt werden könnten, haben das Recht, zu verlangen, daß dieser Damm weggeschafft werde, selbst wenn daraus für sie noch kein wirklicher Schaden entstanden ist. Riom. S. 32. 1. 572.

3. In jedem Falle wäre dieses Eigenthum, zu Gunsten des gegenüberliegenden Ufereigenthümers, mit der gesetzlichen Dienstbarkeit aus der Lage der Orte beschwert. Cass. Aurillac. S. 30. 1. 32.

f Art. 681. 688. 690. 701.

---

*) Grundgerechtigkeiten. Bekk. §. 7.

**) Grundgerechtigkeit begründet keine Gewaltsbefugniß. Trefurt 138. §. 171.

***) Eintrag ins Grundbuch der Grunddienstbarkeiten. Bekk §. 43. f. — Wirkung der Eintragung gegen Dritte. Ebend. §. 83.

640. (4.) Wenn der Eigenthümer eines Teiches mittelst neuer Anlagen eine neue Art des Wasserabflusses veranstaltet, und hierdurch den niedriger gelegenen Besitzungen einen merklichen Schaden zufügt, so kann das Gericht, ohne die Schranken seiner gesetzlichen Gewalt hierin zu überschreiten, die Wiederherstellung des alten Zustandes verordnen, und selbst die Art und Zeit des statt findenden Abflusses festsetzen, dergestalt, daß dem niedriger gelegenen Eigenthum kein Schaden zugehe. — Vergebens würde man einwenden, daß dies ein Eingriff in das Eigenthum des Teiches, oder in das Dienstbarkeitsrecht sey, welches gesetzlich zum Vortheile des obern Grundstückes, und für den Ablauf des Wassers auf die niedriger gelegenen Grundstücke bestellt ist. C. H. Vw. Metz. R. G. 1833. 1. 54. — s. Art. 644 — 645. 545.

(4) b. Untergeordnete Anträge können ohne ausdrückliche Entscheidungsgründe verworfen werden (forma negandi), wenn sie durch die über die Hauptanträge ausgedrückten Entscheidungsgründe nothwendigerweise ausgeschlossen sind. — Wenn folglich eine Partei, während sie auf unbedingte Erhaltung gewisser neuer Anlagen für den Abfluß des Wassers eines Teiches anträgt, hülfsweise sich erbietet, diesen Anlagen das nöthige hinzuzufügen, um die Beschädigungen des benachbarten Eigenthums zu verhüten, so hat das Gericht durch seine Entscheidung unter ausdrücklicher Anführung der Gründe, daß die neuen Anlagen nicht beibehalten werden können, hierdurch die stillschweigende Verwerfung des hülfsweise geschehenen Anerbietens gerechtfertigt, welches vom Eigenthümer des Teiches zur Beibehaltung seiner neuen Anlagen gemacht wurde. Gesetz (1810). — Ebend.

(5) Der Grundsatz, daß der Eigenthümer des höher gelegenen Grundstückes nichts unternehmen dürfe, wodurch die Dienstbarkeit des untern Grundstückes zur Aufnahme des Wassers im natürlichen Laufe erschwert wird, ist auch alsdann anwendbar, wenn die beiden Grundstücke durch den öffentlichen Weg getrennt sind; in diesem Falle, wie in jenem, da beide Grundstücke an einander stoßen, ist es dem obern Eigenthümer nicht erlaubt, auf seinem Grund und Boden Anlagen zu machen, welche das Wasser auf den öffentlichen Weg ableiten, und in Folge dessen den unten liegenden Besitzungen Schaden bringen. Cass. Nancy. J. 19. S. 1834. 1. 169. *)

641. 1. Das Regenwasser, welches auf ein Grundstück fällt, ist für den Eigenthümer, wie eine auf demselben entspringende Quelle zu betrachten, worüber er unter ausschließlichem Rechts-

*) Wasserabfluß. Zachar. II. 235. — Trefurt 139. §. 173. — Neue Werke, die den natürlichen Abfluß des Wassers hindern oder lästiger machen. Brauer V. 589.

titel verfügen kann, und nicht wie fließendes Wasser, welches er 641.
mit der Obliegenheit aufnimmt, es weiter abzuleiten. — Die alten Gesetze gaben dem Eigenthümer volles Recht, dasselbe zu seinem Nutzen zu verwenden; es war ihm nur untersagt, davon einen für andern schädlichen Gebrauch zu machen. Es kommt nicht darauf an, ob der Nachbar, der darüber verfügt, dasselbe vermittelst einer durch Kunst angelegten Ableitung erhalten hätte. — Das Wasser der Dachrinnen behält seine Eigenschaft als Regenwasser bei. C. H. Bw. Aix S. 23. 1. 173.

2. In der Voraussetzung, daß der untere Eigenthümer durch offene Anlagen mittelst Verjährung ein Recht erwerben könne, daß das Wasser einer Quelle nicht abgewendet werden darf, im Sinne des Art 641., ist der Eigenthümer der Quelle berechtigt, dem untern Besitzer die Errichtung solcher offenen Anlagen auf dessen eigenem Grund und Boden zu wehren, welche bestimmt sind, den Abfluß und Lauf des Wassers zu erleichtern. Metz. S. 25. 2. 266.

3. Wenn der Eigenthümer des untern Grundstückes das Recht ersessen hat, das Wasser einer auf dem oberen Gute befindlichen Quelle zur Bewässerung seiner Grundstücke zu beziehen, so hat er hierdurch zwar kein Eigenthumsrecht an dem Wasser erworben, wohl aber eine Dienstbarkeit, auf welcherlei Weise er sich derselben auch bedient haben möge; — folglich hat er hierdurch nicht die Befugniß erlangt, sich des Wassers zu jeder beliebigen Zeit und in jeder beliebigen Menge zu bedienen. — Die Gerichte können, indem sie sein Dienstbarkeitsrecht mit dem Rechte des Eigenthümers der Quelle vereinbaren, die Entscheidung dahin geben, daß er ins künftige sich des Wassers nur in dem Maße bediene, worüber er mit jenen übereinkommen wird, oder in Ermangelung einer Uebereinkunft, wie dasselbe durch Sachverständige wird ermittelt werden. C. H. Bw. Metz. S. 28. 1. 213. D. 26. 1. 250. L. 82. 438.

4. Das ausschließliche Recht, welches der Eigenthümer einer Gewerbsanlage (Fabrik) auf den Wasserkanal hat, der zum Betriebe derselben dient, auch wenn er solche auf seinem Eigenthume angelegt, hindert nicht, daß die Anstößer von dem Wasser des Kanals zu den gewöhnlichen Naturbedürfnissen Gebrauch machen, als zum Waschen, Wasserschöpfen und Tränken, sobald nur hieraus kein Nachtheil für die Werkanlage entsteht. C. H. Bw. Poitiers. S. 27. 1. 473. D. 25. 1. 270. *)

s. Art. 644. Nr. 14. 15. 645. 688. 690. 706. 712. 2281.

---

*) Benutzung der Quellen. Zachar. II. 236.

642. 1. Der Eigenthümer einer Quelle kann sein Verfügungsrecht über dieselbe nicht durch Verjährung verlieren, so daß, wenn auf seinem Grundstücke durch den untern Eigenthümer Anlagen gemacht worden, es nicht genügt, wenn Rinnen oder Oeffnungen seit unfürdenklicher Zeit vorhanden sind. Cass. Fougeres. S. 12. 1. 550. D. 10. 1. 599.

2. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. — Eine unterirdische Wasserleitung, wenn sie auch nur in irgend einem Theile sichtbar ist, muß als eine offene Anlage im Sinne des Art. 642. betrachtet werden. — Es ist übrigens nicht nothwendig zu beweisen, daß diese im obern Grundstücke, wo die Quelle entspringt, vorhandene Anlage durch den Eigenthümer des untern Grundstückes, welcher die Dienstbarkeit in Anspruch nimmt, oder durch dessen Rechtsvorfahren, errichtet worden ist: sondern es genügt, daß letzterer einen unfürdenklichen unwidersprochenen Besitz für sich anführen kann. C. H. Vw. Riom. S. 30 1. 174.

3. Bezüglich auf das Wasser einer Quelle kann der Eigenthümer des untern Grundstückes nicht das Recht ersitzen, sich des vom obern Grundstück abfließenden Wassers zu bedienen, als wenn auf diesem obern Grundstück Anlagen zum Nutzen des untern gemacht worden sind. — Ist es unbedingt nöthig, daß diese Anlagen auf dem obern Grundstücke selbst errichtet wurden? C. H. Vw. Vire. S. 26. 1. 406 D. 23. 1. 356. L. 74. 139.

Bejaht hinsichtlich des letztern Punktes. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 648. C. H. Vw. Montpellier. R. G. 1837. 1. 565. *)

s. Art. 641. Nro. 2. 690. 706. 712. 2219. 2281.

† 1) Dienstbarkeiten fallen nach römischem Recht unter die allgemeine Regel der Verjährung der Immobilien. Hohnh. IV. 180. — Es reicht also zu ihrer Erwerbung ein longum tempus von 10 resp. 20 Jahren hin, wenn es am Titel nicht fehlt: wo aber dieser fehlt, ist tempus longissimum von 30 Jahren erforderlich. Ebend. — Nach kanonischem Rechte wird bei mangelndem Titel zu ihrer Erwerbung unfürdenkliche Verjährung erfordert. Ebend. — Nach dem neuen L. R. reicht der bloße Besitz zur Erwerbung derselben nicht hin. Ebend. 178. — Das Possessorium gewährt also bei ihnen keinen Vortheil mehr, wenn nicht das Petitorium damit verbunden wird Ebend.

2) Ersitzung eines Wässerungsrechtes. — Was der untere Gutsbesitzer auf seinem eigenen Grundstücke vornimmt, kann, auch bei noch so langer Duldung, keinerlei stillschweigende Anerkennung von Seiten des obern Gutsbesitzers begründen, da dieser dasselbe, als ihn nicht berührend, ja nie verhindern kann. Annalen II. 228. — s. Nro. 3. d. T.

---

*) Geschlossene Wässerungen und verjährte Bitten. Brauer. VI. 30.

1. Obwohl die Gemeinden das Wasserschöpfrecht an 643.
einem Brunnen ersitzen können, so kann doch der Einzelne ut singulus auf das von den Einwohnern ut universi erworbene Recht sich nicht berufen, wenn die Gemeinde in dieser Hinsicht keinen Anspruch machen will. Colmar. S 10. 2. 61. L. 25. 474.

2 Obwohl ein Bach oder Brunnen, der an einem öffentlichen Wege entspringt, das Eigenthum der Gemeinde ist, und diese folglich das Recht hat, sich seines Wassers zu bedienen, so erstreckt sich doch diese Befugniß nicht so weit, um ohne Titel, selbst in Folge eines unfürdenklichen Genusses, auf dem fremden Grund und Boden, wo der Bach fließt, das Recht zu erwerben, dort Wasser zu schöpfen, und Waschplätze anzulegen. Poitiers. S. 25. 2. 347. D. 23. 2. 136.

3. Daraus, daß der Eigenthümer einer Quelle deren Lauf zum Nachtheil einer Gemeinde nicht ändern darf, folgt nicht, daß gleichermaßen einem Eigenthümer untersagt sey, auf seinem Grundstücke Nachgrabungen zu veranstalten, welche die unterirdischen Wasseradern abschneiden und abwenden: selbst wenn das Ergebniß dieser Arbeiten das Versiegen einer Quelle herbeiführen würde, deren Wasser einer Gemeinde nöthig ist. C. H. Vw. S. 31. 1. 110. — s. Art. 644. Nr. 4. f. — s. Art. 545. 641. — Grenoble. J. 19. S. 1834. 2. 491. — C. H. Vw. Air. J. 19. S. 1835. 1. 957.

(4) Obgleich der Art. 643. zum Vortheil der Gemeinden eine Berechtigung auf den Genuß des Wassers der Quellen verleiht, welche zum Gebrauche der Einwohner dienen, und es in Kraft dieser Berechtigung dem Eigenthümer des Grundstückes, von dem das Wasser seinen Lauf nimmt, untersagt ist, diesen zu ändern, so folgt doch hieraus nicht, daß jenes Grundstück, so wie der höher liegende Grund und Boden, nicht auch irgend einer andern Dienstbarkeit zum Vortheil der Gemeinde unterworfen seyn könne, so daß diese gegen Arbeiten auf jenen Grundstücken aus dem Gesichtspunkt Einsprache thun kann, daß die Wasseradern dadurch abgegraben, und die Wassermasse dadurch vermindert werde. C. H. Vw. Apt. R. G. 1836. 1. 819.

(5) Der Eigenthümer eines Grundstückes kann der ihm zustehenden natürlichen Befugniß, auf seinem Grundstücke zu graben, und so die unterirdischen Adern einer auf benachbartem Boden entspringenden Quelle abzuschneiden, sich nicht bedienen, wenn er, als Besitzer von noch andern Grundstücken, verpflichtet ist, einen Kanal zu unterhalten, durch welchen das Wasser auf das benachbarte Grundstück geleitet werden soll. — Jedenfalls kann eine solche Entscheidung, als Auslegung des die Parteien bindenden Vertrages, keinen Grund zur Cassation abgeben. C. H. Vw. Riom. R. G. 1837. 1. 684.

644. 1. Die Ufereigenthümer können, ohne Erlaubniß der Regierung, auf nicht schiffbaren Gewässern keine Gattung von Bauwerken, z. B. Mühlen oder Fabriken anlegen, welche den Lauf des Wassers hemmen; folglich steht es nur der Administrativ-Gewalt zu, über Streitigkeiten zu erkennen, welche in dieser Beziehung entstehen. Beschluß der Consuln. S. 7. 2. 925. — Deßgleichen. S. 7. 2. 953.

2. Derjenige, dessen Grundstück ein fließendes Wasser durchläuft, kann nicht alles Wasser zum Nachtheile der untern Eigenthümer für sich verwenden. C. H. Bw. Dijon. S. 7. 1. 183. D. 5. 1. 183. L. 17. 566.

3. Wurde entschieden, daß es in dergleichen Fällen genüge, wenn der Eigenthümer solche Vorrichtungen macht, daß das nicht verwendete Wasser, wenn welches vorhanden, seinen natürlichen Lauf wieder erhält, wo es sein Eigenthum verläßt. — Gleichermaßen, wenn den untern Eigenthümern das Wasser während einer zur Ersitzung erforderlichen Zeit zugeflossen wäre. C. H. Bw. Bourges. S. 29. 1. 403. D. 27. 1. 402. — Bourges. R. G. 1837. 2. 319. ib. 428.

3b. Die obige Verbindlichkeit ist nur von jenem Wasser zu verstehen, welches nach gänzlicher Befriedigung des Bedarfes des obern Grundstückes sich erübrigt. — Das Recht des Eigenthümers des untern Grundstückes beschränkt sich auf das übrige Wasser, immerhin mit dem Vorbehalte, jedem Mißbrauche zu begegnen, welchen der Eigenthümer des obern Grundstückes im Gebrauche des Wassers begehen könnte. Bourges. S. 27. 2. 240. L. 78. 526.

4. Vorausgesetzt, daß der anstoßende Eigenthümer nicht alles Wasser verbraucht, und demselben seinen Lauf wieder gibt, so ist ihm unbenommen, auf seinem Grund und Boden alle Anlagen zu machen, die er für dienlich hält, selbst wenn dadurch das Wasser zu seinem Vortheil und zum Nachtheile der untern Eigenthümer vermindert werden sollte. Paris. S. 6. 2. 184. D. 4. 2. 197. L. 15. 301. — C. H. Bw. Paris. S. 7. 1. 470. D. 5. 1. 470. L. 20. 89.

5. Gleichlautende Entscheidung in dem Falle, wo die beiden Ufer eines Baches im Besitze zweier Eigenthümer sind, welche in Uebereinstimmung handeln. Diese beiden Ufereigenthümer können vereinigt alles dasjenige thun, was der alleinige Eigenthümer der beiden Ufer thun könnte, zufolge des Art. 644. Abs. 2. Die untern Besitzer können den beiden in Gemeinschaft handelnden Ufereigenthümern nicht die Verfügung des Art. 644. Abs. 1. entgegen halten, welcher nur erlaubt, sich des Wassers zur Bewässerung zu bedienen. Besançon. S. 28. 2. 346. D. 27. 2. 99.

6. Der Angrenzer eines Baches kann davon im Sinne

des Art. 644. Gebrauch machen, selbst wenn derselbe durch den Gebrauch versiegen, und dem Betriebe der unterhalb liegenden Mühlen dadurch Schaden zugehen sollte. Colmar (1. Inst.) S. 25. 2. 428. 644.

7. Mühleneigenthümer haben kein wesentliches Recht auf die für ihr Werk nothwendige Wassermenge, in der Weise, daß sie den obern Güterbesitzern den Gebrauch des Wassers zur Bewässerung ihrer Wiesen entziehen könnten. C. H. Vw. Lyon. S. 9. 1. 316. — C. H. Vw. Bourges. S. 29. 1. 403. D. 27. 1. 402.

8. Die Gerichte dürfen nicht unter dem Vorwande des Interesse des Feldbaues einen Grundeigenthümer ermächtigen, das Wasser abzuwenden, welches durch sein Grundstück fließt, ohne auf demselben seine Quelle zu haben. Angers. S. 9. 2. 294.

9. Der Art. 644. ist nicht auf das Wasser eines durch Kunst angelegten Kanales anwendbar, welcher einem andern Eigenthümer als demjenigen gehört, durch dessen Grundstück das Wasser fließt. In diesem Falle darf der Eigenthümer des Grundstückes weder Wasser aus dem Kanale nehmen, noch irgend eine Anlage machen, welche den Eigenthümern des Kanales nachtheilig seyn könnte. Colmar. S. 14. 2. 6. D. 12. 2. 17.

10. Ein solcher Kanal ist Privateigenthum. Er darf nicht gegen den Willen des Eigenthümers dem Gebrauche der Uferbesitzer unterworfen werden, obwohl der Gebrauch dem Eigenthümer nicht schaden, und dies dem Interesse der Industrie gemäß seyn sollte. Cass. Grenoble. S. 19. 1. 168. D. 17. 1. 32. L. 54. 57. — C. H. Vw. Nismes. S. 16. 1. 374. D. 14. 1. 79. L. 45. 179.

11. Im nämlichen Sinn entschieden. C. H. Vw. Orleans. S. 28. 1. 118. D. 25. 1. 468. L. 81. 220. — s. Art. 546. 641. Nro. 4.

12. Daraus, daß ein Bach auf Kosten einer Gemeinde unterhalten und gereinigt wird, und in dieser Beziehung den Charakter eines öffentlichen oder Gemeindebaches hat, folgt nicht, daß den Ufereigenthümern ihre Befugnisse, als solchen, und der Genuß des Wassers entzogen würden. Wenn also ein solcher Eigenthümer mit Bewilligung der Verwaltungsbehörde eine Brücke anlegt, welche einem andern Uferbesitzer den Genuß des Wassers entzieht, so hat dieser das Recht, darüber zu klagen, und in solchem Falle gehört der Streit vor das Richteramt. Decret. S. 16. 2. 297.

13. Der Ufereigenthümer an einem fließenden Wasser, welcher auf seinem Grund und Boden Anlagen zu Benutzung dieses Wassers macht, gibt dem andern Ufereigenthümer Grund zur Klage, wenn die von ihm errichteten Anlagen so geeignet

644. sind, daß sie den schon ein Jahr andauernden Besitzstand jenes Nachbars stören. — Der Art. 644. ist vorbehaltlich der erwonnenen Rechte Dritter zu verstehen. C. H. Vw. Vesoul. S. 29. 1. 281. L. 85. 476.

14. Der Eigenthümer des einen Ufers des fließenden Wassers hat die Befugniß nicht, auf dem entgegengesetzten Ufer ohne Bewilligung des Eigenthümers desselben, eine Schleuse (barrage) anzulegen, selbst wenn die Lage der Orte diese Schleuse für den Gebrauch des Wassers unerläßlich nothwendig machen sollte. Die Anlage der Schleuse genehmigen, würde die Bestellung einer Dienstbarkeit auf fremdem Eigenthum seyn. Rouen. S. 28. 2. 347. L. 83. 116.

15. Das gewohnte Bette eines (weder schiff- noch floßbaren) Gewässers, ist nicht in so weit zur Verfügbarkeit der beiderseitigen Ufereigenthümer gestellt, daß sie dort Anlagen, selbst zum Schutze, nach Willkühr errichten dürften (unbeschadet dessen, was die Wasserbau-Behörde aus Gründen besorglicher Ueberschwemmungen anzuordnen für gut findet). — Der gegenüber gelegene Ufereigenthümer kann nach Umständen die Wegräumung dieser Anlagen, als Schaden drohend und nachtheilig verlangen. Nismes. S. 30. 2. 43. — s. Art. 641. Nro. 2. u. 3.

16. Regenwasser ist kein fließendes Wasser im Sinne des Art. 644. — Der Eigenthümer des obern Grundstückes kann also demselben zum Nachtheile des untern eine andere Richtung geben, selbst wenn dieser vorher Veranstaltungen gemacht hätte, um dasselbe zu seinem Vortheile zu verwenden. Rennes. S. 28. 2. 74. D. 26. 2. 30.

17. Das Regenwasser, dessen Lauf nur zufällig ist, solches z. B. welches auf öffentlicher Straße fließt, ist kein Gegenstand eines ausschließlichen Besitzes, und kann im Vorbeifließen von den Angrenzern nach ihrem Gutdünken sich zugeeignet werden. C. H. Vw. Cherbourg. S. 26. 1. 407. D. 23. 1. 366. L. 74. 207. — s. Art. 641.

18. Die für die Bewässerung im öffentlichen Interesse sowohl als der angrenzenden Eigenthümer nöthigen Vorschriften sollen von den Präfekten ertheilt werden. — Ein Privatmann, dessen Eigenthum ein Bach durchläuft, kann, der Bewässerung seiner Grundstücke halber, einer administrativen Vorschrift unterworfen werden. Ordonnanz. S. 18. 2. 312.

19. Der Art. 644. hat nur da volle Wirkung, wo administrative Vorschriften nichts bestimmen. Wenn also der Präfekt eine Vorschrift über die Benutzung des Wassers unter den verschiedenen Angrenzern ertheilt hat, so ist dieselbe für jeden dieser Eigenthümer verbindlich, und die Gerichtshöfe müssen den Uebertretungen derselben entgegen wirken. C. H. Vw. Ecouis. S. 27. 1. 482. D. 25. 1. 386. — s. Art. 645. Nro. 8.

20. Streitigkeiten zwischen zwei Privatpersonen, den Damm einer Mühle betreffend, gehören vor das Richteramt, wenn es sich davon handelt, nicht die Höhe des Wassers im Interesse der Wasserbaupolizei zu bestimmen, sondern dem Laufe desselben, nach alten Urkunden, Verträgen oder Vorschriften seine Richtung zu geben. Die richterliche Entscheidung eines solchen Streites kann die Administrativgewalt auf keine Weise binden, folglich auch nicht interessiren. Ordonnanz. S. 21. 2. 352. D. 20. 2. 15. 644.

21. Wenn aus Anlaß der Richtung eines Wasserlaufes die verschiedenen Interessen der Eigenthümer, und das Interesse der Wasserbaupolizei, z. B. die Anordnung einer Abänderung des Wasserlaufes, bestimmt werden sollen, so haben die Gerichte, welche über den ersten Punkt zu entscheiden haben, sich einer Entscheidung des zweiten Punktes zu enthalten. Ordonnanz. S. 20. 2. 303. — s. Art. 538. 561. 645.

(22) Der Wasserlauf, selbst bei Gewässern, die weder schiff= noch floßbar sind, muß in die Klasse derjenigen Sachen gezählt werden, welche niemanden ausschließlich angehören, und deren Gebrauch allen gemeinschaftlich ist — Daher können die Uferbesitzer auf einen solchen Wasserlauf kein unbedingtes Eigenthum ansprechen, wenn anders ihr Anspruch auf keine besondere Verleihung oder alten Besitzstand gegründet ist. — s. Art. 714.

(22) b. Obgleich in dem Falle, wo die Uferbesitzer an einem fließenden, weder schiff= noch floßbaren Wasser durch Anlegung einer von der Verwaltungsbehörde genehmigten Mühle oder Fabrik Nachtheil erlitten zu haben behaupten, die Anstellung ihrer Klage vor die Gerichte gehört, so verhält es sich doch anders, wenn sie sich beschweren, daß durch die angelegte Fabrik die Höhe des Wassers gemindert, oder der Lauf desselben mehr oder weniger schnell geworden, und dadurch ihre Gerechtsame beeinträchtigt worden seyen, weßhalb sie die Sachen in ihren vorigen Stand zurückgebracht zu sehen verlangen. — In diesem Falle gehört das auf die Aufhebung oder Modifikation der administrativen Verwilligung gerichtete Begehren der Uferbesitzer ausschließlich vor die administrative Gewalt. C. H. Bw. Rouen R. G. 1833. 1. 418

(23) Derjenige, dessen Eigenthum durch einen öffentlichen Weg von einem Bache geschieden ist, kann nicht als ein Ufereigenthümer des Baches angesehen werden; er kann sich daher dieses Baches zur Wässerung seines Eigenthums nicht bedienen, oder in Folge dessen begehren, daß der Eigenthümer des höher gelegenen Grundstückes eine Berichtigung des Wasserlaufes vornehme. Toulouse. R. G. 1833. 2. 572.

(24) Wer ein von seinem Grundstück abfließendes Wasser,

644. und zugleich den nöthigen Boden verkauft hat, um dem Wasser eine neue Richtung auf das Grundstück des Käufers zu geben, kann sich nicht beschweren, daß letzterer, nachdem er des Wassers sich bedient, demselben seinen natürlichen Lauf erst in einer etwas weiteren Entfernung, als vorher, zurückgegeben hat, so daß es auf andere tiefer gelegene Besitzungen des Verkäufers, nur mit verminderter Masse, als Folge des größeren Raumes, den es durchlaufen hat, gelangen kann. — Vergebens würde der Verkäufer in diesem Falle das Recht der dazwischen liegenden Eigenthümer, welche sich beruhigen, vorschützen; er könnte hinsichtlich letzterer nur als verantwortlich für die Veräußerung betrachtet werden, welche er mit ihren Rechten auf das fließende Wasser, dessen Lauf er verändern ließ, vorgenommen hätte. C. H. Vw. Nancy. R. G. 1836. 1. 850.

(25) Der Uferbesitzer an einem fließenden Wasser, welcher gegen einen Beschluß der Verwaltungsbehörde, ohne Ermächtigung, am Wasserlauf Ableitungsgräben angebracht hat, um seine Besitzungen zu bewässern, kann diese Art, das Wasser zu genießen, selbst gegen die Anstößer, durch Verjährung nicht erwerben. Paris. R. G. 1836 2. 467.

(26) Ist die jedem Anstößer eines fließenden Wassers verstattete Befugniß, sich desselben zur Bewässerung seiner Besitzungen zu bedienen, auf die Bewässerung der unmittelbar an das Wasser stoßenden Besitzung beschränkt? oder erstreckt sie sich auch auf die übrigen Besitzungen desselben? — Im letzten Sinne bejaht (vom Gericht 1. Inst.). Ebend.

(27) Der Uferbesitzer eines fließenden Wassers darf dasselbe benutzen, so lange es den Lauf an seinem Eigenthume hat, indem er eine auf dem höher gelegenen Grundstück angebrachte Wässerung auf seinem Grund und Boden fortsetzt, wenn nur das Wasser da, wo es sein Eigenthum verläßt, seinen ordentlichen Lauf wieder annimmt. Es ist nicht nothwendig, daß das Wasser unmittelbar aus seinem Bette auf das anstoßende Grundstück geleitet werde. C. H. Vw. Bourges. R. G. 1837. 1. 493.

(27) b. Kann ein Grundbesitzer, der kein Anstößer eines nicht schiffbaren Gewässers ist, durch Verjährung das Recht erwerben, des Wassers zur Bewässerung seiner Grundstücke sich zu bedienen? Bejaht. Bourges. R. G. 1837. 1. 493. *)

645. 1. Der Art. 645. besagt nicht, daß das Eigenthum auf irgend eine Weise im Interesse der Landwirthschaft beeinträchtigt oder verkürzt werden solle; er verlangt, daß die Richter die

---

*) Benutzung fließenden Wassers. Zachar. II. 237. — s. auch die Noten zu L. S. 640. 642.

Landwirthschaft und alle landwirthschaftlichen Interessen begünstigen sollen, aber unter der Bedingung, daß die Eigenthumsrechte dadurch nicht geschmälert werden. Caff. S. 31. 1. 83. 645.

1 b. Die Gerichte, nicht die Administrativ-Gewalt, haben über alle Streitigkeiten unter Privatpersonen, über die Höhe, den Lauf und die Benutzung des Wassers zu entscheiden. Caff. Saone und Loire. S. 1. 1. 271. — C. H. Bw. Dijon. S. 7. 1. 183. D. 5. 1. 183. L. 17. 566. — s. Nr. 6 b. ff.

2. Eben so bei fließendem Wasser, das keine Zubehörde eines Staatseigenthumes ist. Colmar. S. 25. 2. 427. D. 25. 2. 34.

3. Jede Entscheidung, welche ein Präfekt über solche Streitigkeiten geben würde, wäre ein Gewaltsübergriff, selbst wenn dieselbe vorzugsweise aus Gründen öffentlichen Nutzens wäre erlassen worden. Dekret. S. 10. 2. 73. D. 8. 2. 97.

4. Es ist nicht Sache der Gerichte, zu entscheiden, ob gewisse Personen das fließende Wasser ableiten dürfen oder nicht; sie dürfen in dieser Hinsicht keine polizeiliche Einschreitung vornehmen, oder die Säuberung des Wassers anordnen, oder Veranstaltungen irgend einer Art errichten lassen, sey es, um den Lauf des Wassers zu befördern, oder um gemeinschädliche Wirkungen desselben zu hindern. In diesem Falle ist die Staatsverwaltung allein competent. Caff. Chateau-Renard. S. 7. 1. 217. L. 19. 417.

5. Die Administrativ-Gewalt, welche die Errichtung eines Mühlenablasses verstattet hat, darf allein über die Streitigkeiten, bezüglich auf die Stellung und Höhe dieses Ablasses entscheiden. Caff. Coutances. S. 7. 2. 716.

5 b In Bezug auf das Wasser der an Bächen angelegten Mühlen ist die Staatsverwaltung nur befugt, über die administrativen Interessen, als z. B. die Errichtung des Ablasses zu Verhütung der Ueberschwemmungen, zu entscheiden. — Jede andere Entscheidung, über den Umfang des den obern oder untern Mühlen zugehörigen Wassers, ist, als lediglich im Privatinteresse der Eigenthümer, den Gerichten zu überlassen. Bordeaux. S. 26. 2. 313. D. 24. 2. 163.

6. Der Administrativ-Gewalt steht es zu, die Ausdehnung des Ableitungskanals (retenue) und des Wassergrabens (biez) einer Mühle zu bestimmen. — Allein die Streitigkeiten, welche diese Bestimmung veranlassen könnte, müssen der richterlichen Gewalt vorgetragen werden. Dekret. S. 12. 2. 373.

6 b. Es ist Sache der Administrativ-Gewalt, unter den Ufereigenthümern die Art der Bewässerung und des Wasserschöpfens, selbst bei fließendem Wasser oder Gewässern, die weder schiff- noch floßbar sind, zu bestimmen. — Die in dieser Beziehung erlassenen administrativen Vorschriften müssen von den

645. Gerichten selbst auf solche Angrenzer angewendet werden, welche besondere Rechtstitel für das Wasserschöpfen behaupten, wenn diese Rechtstitel nicht die Art bestimmen, wie die Befugnisse ausgeübt werden dürfen. Paris. S. 29. 2. 11. D. 26. 2. 241. L. 82. 290.

7. Die Streitigkeiten über ein fließendes Wasser unter Privatpersonen sind vor die Gerichte zu bringen, obwohl es sich von Wasserwerken handelt, worüber alte Verordnungsbestimmungen vorhanden sind. Decret. S. 14. 2. 450.

7 b. Wenn eine Privatperson, um darzuthun, daß sie an einem (weder floß= noch schiffbaren) fließenden Wasser ausgedehntere Befugnisse habe, als die allgemeine Anordnung der Staatsverwaltung ihr gewährt, sich auf privatrechtliche Titel beruft, welche älter sind, als jene Anordnung, so ist die Frage, ob diese Titel, der Anordnung ungeachtet, Wirkung haben sollen, von der Administrativgewalt, und nicht von den Gerichten, zu entscheiden. Caff. Rouen. S. 27. 1. 344. D. 25. 1. 251. L. 80. 12.

8. Die im Art. 645. verordnete Beobachtung der besondern und örtlichen Anordnungen, über den Lauf und die Benutzung der Wasser, ist nur von solchen Anordnungen zu verstehen, welche durch die Administrativgewalt getroffen werden, und nicht von vertragsmäßigen Anordnungen, welche unter den betheiligten Parteien verabredet worden sind. Diese Gattung von Anordnungen kann nach Umständen jeder Zeit von den Gerichten modificirt werden. C. H. Vw. Grenoble. S. 28. 1. 63. D. 25. 1. 438. L. 80. 477. — Caen. S. 30. 2. 206. — s. Art. 644. Nr. 18. ff.

9. Die mit der Wässerbau=Polizei beauftragte Verwaltungsbehörde hat in Folge dessen die Befugniß, über die Anstände zu entscheiden, welche sich beim Vollzuge ihrer Beschlüsse hinsichtlich des Wasserlaufes ergeben sollten. — Sonach steht den Gerichten die Entscheidung nicht zu, über den Widerspruch einer Privatperson gegen den Ausspruch des Ortsvorstehers, daß die von jener an einem fließenden Wasser errichteten Werke abgebrochen werden sollen, weil sie eine Austretung des Wassers veranlassen. Decret. S. 16. 2. 318.

11. In Gegenständen, welche auf den Wasserlauf Bezug haben, ist nur die Administrativbehörde competent, alles dasjenige zu bestimmen, was in die höhere Verwaltung einschlägig, und auf den öffentlichen Nutzen bezüglich ist. — Aber die Gerichte allein sind competent, über die Streitigkeiten sich auszusprechen, welche die gegenseitigen Interessen der angrenzenden Eigenthümer betreffen. Decret. S. 16. 2. 309.

12. Daraus, daß durch einen Erlaß der Administrativbehörde die Errichtung von Anlagen an einem fließenden Wasser

zur Erbauung einer Mühle genehmigt worden, folgt nicht, daß 645.
jene Behörde nicht ermächtigt wäre, ihre Verfügung wieder zurückzunehmen, und die Wegräumung jener Anlagen zu verordnen, wenn sie dieselben als den Wasserlauf hemmend erkennen sollte. Decret. S. 16. 2. 205.

13. Den Präfekten steht die Befugniß zu, die Höhe des Wassers zur Errichtung von Mühlen und andern Werken an fließenden Wassern zu bestimmen, aber den Präfekturräthen, über die Einwendungen der Angrenzer zu erkennen, welche in Folge der angeordneten Maßregeln, oder durch deren Ausdehnung, Schaden erlitten zu haben behaupten. Decret. S. 16. 2. 319.

14. An fließendem Wasser, welches Privateigenthum ist, kann die Verwaltung weder ein Recht verleihen, noch deßhalb irgend eine Gerichtsbarkeit ausüben; ihre Thätigkeit ist auf das Polizeiliche beschränkt, um Ueberschwemmungen vorzubeugen, oder den Gesundheitszustand zu erhalten; alle ihre Anordnungen drücken nothwendig aus, oder es ist darunter zu verstehen: vorbehaltlich der Rechte Dritter. Ordonnanz. S. 21. 2. 46. — s. Nr. 5 b. ff.

15. Wenn benachbarte Eigenthümer die Berechtigung haben, sich des nämlichen Wassers zu bedienen, und die Art des Genusses weder durch Rechtstitel, noch durch irgend eine besondere und lokale Vorschrift bestimmt ist, so können die Gerichte, auf Verlangen einer der betheiligten Parteien, sich nicht entheben, über die nöthige Anordnung hinsichtlich dieses Wassers auf eine Weise sich auszusprechen, wodurch jeder künftige Streit verhütet wird. Cass. Nismes. S. 21. 1. 316. D. 19. 1. 454. L. 61. 241.

16. Der Wasserlauf, hinsichtlich dessen nach Art. 645. die örtlichen Anordnungen beobachtet werden sollen, kann der Gegenstand von Anordnungen der Gemeindepolizei seyn. — Wenn daher eine Anordnung der Gemeindeobrigkeit den Ufereigenthümern eines Baches verbietet, dessen Lauf zu hemmen, so ist das Abdämmen und gänzliche Abschneiden des Wasserlaufes eine Uebertretung jener Anordnung, ganz unabhängig von jeder Eigenthumsfrage, und folglich, ohne Rücksicht auf irgend eine Einwendung im Wege einer Präjudicialfrage nehmen zu dürfen. Würde es sich anders verhalten, wenn es sich vom Wasser eines Brunnens, in Beziehung auf den Eigenthümer desselben handelte? Ex arg. bejaht. Cass. Joigny. S. 26. 1. 84. D. 24. 1. 93. L. 74. 444. — s. Art. 641. 644.

(17) Die Frage, ob die Eigenthümer einer an einem Flusse gelegenen Mühle Eigenthümer der Wasserkraft seyen, von der sie Gebrauch machen, ist eine vor die Gerichte gehörige Eigenthumsfrage. — Allein Sache der Verwaltungsbehörde ist es, über den Streit zu erkennen, wenn es nicht von einer Eigen-

645. thums-Entsetzung, als Folge einer ständigen Minderung jener Wasserkraft, sondern von einer vorübergehenden, wechselnden und unständigen Beschädigung sich handelt. Gesetz (1807.). Ordonnanz (1833.). J. 19 S. 1834. 2. 568.

(18) Ueber Streitigkeiten zwischen den Anstößern eines fließenden Wassers, bezüglich auf die Höhe desselben, hat die richterliche Gewalt zu entscheiden, wenn es sich nur von der Anwendung gegegenseitiger Rechtstitel handelt; — in Ermangelung der letztern aber, und wenn die Entscheidung den Charakter einer im allgemeinen Interesse erlassenen Bestimmung über die Höhe des Wassers haben könnte, hat die Verwaltung darüber zu erkennen. — Die Regeln der Competenz sind daher in einem Urtheile nicht verletzt, wenn in einem Rechtsstreite dieser Gattung nach den von den Uferbesitzern vorgelegten Rechtstiteln erkannt, und im übrigen die Sache vor die Administrativbehörde verwiesen wird, um im allgemeinen Interesse eine Vorschrift über die Höhe des Wassers zu erlassen. Gesetz (1791.). C. H. Bw. Caen. J. 19. S. 1835. 1. 669.

(19) Wenn eine administrative Vorschrift, über den Gebrauch des Wassers eines Baches, die Wochentage bestimmt hat, wo die Grundstücke einer gewissen Kulturgattung bewässert werden sollen, so können die Gerichte nicht, ohne ihre Competenz zu überschreiten, zwischen zwei Eigenthümern erkennen, selbst nicht auf Rechtstitel in dieser Beziehung sich stützend, daß jeder derselben das Wasser abwechselnd an einem der benannten Tage zu genießen haben solle. Dies würde die Setzung einer neuen Vorschrift an die Stelle der administrativen Vorschrift enthalten. C. H. Bw. Nismes. R. G. 1837. 1. 892.

* 1) Mühlenordnung für das Großherzogthum Baden. V. 1822. — Vgl. R. B. 1822. VII. Samml. II. 840.

† 2) Der Richter muß die auf fließendes Wasser bezüglichen Polizei-Vorschriften beobachten. N. Jahrb. I. 359.

3) Streitigkeiten über Zuläßigkeit von Aenderung des Mühlenstandes gehören zur polizeilichen Cognition, bevor die rechtliche Befugniß verhandelt wird. N. Jahrb. I. 356. — Annalen IV. 261.

4) Die nach §. 10. auf alle Gattungen von Mühlwerken ausgedehnte Mühlenordnung, obgleich sie nicht von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangen, ist doch nach L. S. 645. als Verordnung der obersten Polizeibehörde, und aus der Natur der Sache fließend, zu berücksichten. N. Jahrb. I. 360. — Annalen IV. 262.

5) Entgegen gesetzte Ansicht: ein Vorverfahren der Polizeibehörde ist durch kein Gesetz vorgeschrieben, daher auch nicht präjudiciell für die Anbringung der gerichtlichen Klage; es kommt also überall darauf an, ob der jeweilige Klagegrund ein privatrechtlicher oder polizeilicher sey, da die polizeilichen und gerichtlichen Befugnisse neben einander bestehen. Bei einem polizeilichen Klaggrunde aber erscheint die richterliche Competenz unbedingt

als unstatthaft, indem der Civilrichter weder früher noch später über jenen, dem öffentlichen Rechte angehörigen Klaggrund erkennen dürfte. Annalen IV. 262. f.
f. Art. 5 — 19. d. T.

1. Die Absteinung an einander stoßender Grundstücke 646.
muß nach dem wirklichen Besitzstande der Eigenthümer geschehen; es findet keine Vermessung statt, um hiernach die Setzung der Grundsteine zu bestimmen, als im Falle der Anstellung einer Zueignungsklage von einem der beiden Besitzer. Orleans. S. 18. 2. D. 15. 2. 40. L. 50. 255

2. Die Klage auf Absteinung findet nicht statt, wenn die Grundstücke, seit länger als einem Jahre, durch einen Zaun oder eine Mauer geschieden sind; — in diesem Falle kann der Eigenthümer, welcher das ihm gebührende Flächengehalt nicht zu haben behauptet, keine andere, als die Zueignungsklage anstellen. Besançon. S. 28. 2. 275. D. 26. 2. 215.

3. Grenzberichtigung ist nicht mit Absteinung zu verwechseln: erstere bezeichnet die Grenzlinie zwischen zwei Grundstücken, letztere stellt in gesetzlicher Weise diese Grenzlinie her. — Folglich ist die Klage auf Absteinung nützlich, und muß angestellt werden, selbst wenn die Grundstücke andere, hinlänglich bezeichnete Grenzen haben sollten. Cass. Amiens. S. 19. 1. 232. D. 17. 1. 176. L. 55. 555.

(4) Die von einem Nutznießer allenfalls vorgenommene Grenzberichtigung kann dem Eigenthümer nicht entgegen gehalten werden, welcher stets das Recht hat, auf eine neue anzutragen, selbst während der Dauer der Nutznießung. Bordeaux. R. G. 1837. 2. 37. *) — f. Art. 614.

f. Art. 544. 552. 666. 682. 647.

**) 647 a.

1. Damit der Uebertrieb erlaubt sey, ist nothwendig, daß 648.
die Ernte in dem gesamten Felde, wohin die Herden getrieben werden, seit zwei Tagen vollendet sey. Cass. Gondeville. S. 1. 1. 260.

2. Das Recht, das Gras einer Wiese zu genießen, ist ein Dienstbarkeits- kein Miteigenthumsrecht; folglich können die Eigenthümer der Wiesen sich durch Einzäunung von der Berechtigung der Gemeinde freimachen, die zweite Schur des Grases zu ihrem Vortheile verkaufen zu dürfen, selbst bei unfürdenkli-

---

*) Grenzbereinung. Zachar. II. 238. — Grenzberichtigungsklage. Brauer V. 576. f. — Trefurt 139. §. 176. Grenzstreitigkeiten. Rettig §. 85. — vgl. B. R. B. 1818. XXI. Samml. II. 680.

**) Trefurt 90. 1).

648. chem Besitze, wenn derselbe sich auf keinen Rechtstitel gründet. Brüssel. S. 8. 2. 42.

4. Anders verhält es sich letztern Falles. C. H. Bw. Maine und Loire. S. 9. 1. 78. D. 1. 391. L. 25. 176. — Cass. Lyon. S. 9. 1. 79. D. 6. 1. 576. L. 25. 178.

Zweites Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten aus dem Gesetz. *)

649. (1) Die Entschädigung für die Anlegung eines Leinpfades wird von der Verwaltung, und nicht von den Gerichten bestimmt. Ordonnanz. J. 19. S. 1835. 2. 538.

650. 1. Die Bestimmung des Art. 650. daß alles, was die zum allgemeinen Besten oder zum Vortheil einer Gemeinde festgesetzten Dienstbarkeiten betrifft, durch eigene Verordnungen bestimmt werde, ist nur auf solche Dienstbarkeiten dieser Gattung anwendbar, deren Daseyn nicht bestritten ist. — Wo es sich folglich von der Entscheidung über das Bestehen einer dergleichen Dienstbarkeit handelt, haben die Gerichte sich nur an die allgemeinen Rechtsgrundsätze zu halten. C. H. Bw. Paris. S. 11. 1. 283.

2. Die Verbindlichkeit, am Ufer der schiffbaren Flüsse einen Leinpfad zu lassen, ist nur eine Dienstbarkeit für den Ufereigenthümer, keine Zwangsabtretung Der Eigenthümer ist daher nicht zu gestatten schuldig, daß zum Vortheil eines Dritten längs des Leinpfades ein bestimmter Hafen zum Anlanden angelegt werde. — Die Schiffer können überall Halt machen, wo das Bedürfniß der Schiffahrt es erheischt, aber ihren Landungsplätzen längs der Mauern des Leinpfades keine feste Bestimmung geben. Uebrigens sind dergleichen Streitigkeiten durch das Gesetz vom 29. Flor. J. 10. an den Präfekturrath verwiesen. Ordonnanz. S. 18. 2. 322.

3. Die Dienstbarkeit des Leinpfades, womit der Uferbesitzer eines schiffbaren Flusses belastet ist, erstreckt sich auf den ganzen zur Schiffahrt nothwendigen Grund und Boden, durch alle Jahrszeiten hindurch. Ordonnanz. S. 19. 2. 249.

4. Auf den Ufern der schiffbaren Flüsse bestehen zwei Wege für die Schiffahrt, der eine von dreißig Fuß, auf der Seite, wo die Schiffe gezogen werden, der andere von zehn Fuß, auf der andern Seite. Dies sind die Dienstbarkeiten zum Vor=

*) Beispiele der durch die Gesetze dem Eigenthümer auferlegten Pflicht zu bestimmten Handlungen. Brauer V. 585.

theile des Staatseigenthums oder der Schiffahrt. — Die Ab- 650.
grabung dieser zur Schiffahrt dienenden Wege muß von der Administrativ-Jurisdiktion untersagt werden. — Sind aber diese Staatsdienstbarkeiten um deßwillen auch Dienstbarkeiten zum allgemeinen Vortheil, oder zum Vortheile jedes Einzelnen? — Dies ist eine privatrechtliche oder Eigenthumsfrage, welche ausschließlich der gerichtlichen Rechtspflege unterworfen ist. Ordonnanz. S. 24. 2. 98.

5. Ein Vicinalweg oder Leinpfad ist eine Dienstbarkeit auf dem ans Ufer gränzenden Grundstücke; er ist ein Eigenthum des Uferbesitzers, kein Staats- oder Gemeinds-Eigenthum. Toulouse. S. 22. 2. 32.

6. Da der Leinpfad nur eine vom Gesetz auferlegte Dienstbarkeit ist, so behält das Privateigenthum seine Natur und Vorrechte, den Fall ausgenommen, wo es der Schiffahrt dienstbar ist. Cass. Port-St. Marie. S. 27. 1. 481. D. 25. 1. 388.

7. Auf den Gewässern, wo nur einzelne Scheiter geflößt werden können, besteht eine Durchfahrts-Dienstbarkeit zu Gunsten der Floßberechtigten. Gutachten des Staatsraths. S. 25. 2. 252.

8. Die ebengedachte Durchfahrts-Dienstbarkeit geht nur solche Gewässer an, wo diese Gattung von Floßrechten unter der Herrschaft der Ordonnanz von 1669. eingeführt wurde. — Unter der Herrschaft der neuen (dem Privateigenthume günstigeren) Gesetze kann diese Dienstbarkeit nur mit Vorbehalt einer Entschädigung für den Ufereigenthümer bestellt werden. Decret. S. 25. 2. 284. — s. Art. 545.

9. Die Grundbesitzer, auf deren Eigenthume Vicinalwege angelegt worden sind, können diese nicht nach eigenem Gutdünken verrücken; auch nicht, wenn diese Verrückung aus Gründen des öffentlichen Nutzens gerechtfertigt werden könnte. Decret. S. 16. 2. 301. — s. Art. 538. Nr. 14. ff. 556. Nr. 1. *) S. 21. 2. 329.

Erster Abschnitt.

Von Scheidmauern und Scheidgräben. *)

(1) Die Vermuthung für die Gemeinschaft einer Mauer 653.
hat bei keinem Theile derselben statt, wenn nur auf einer Seite

---

*) Pflicht zu öffentlichen Wegen das nöthige von seinem Land abzugeben — Leinpfad. Brauer V. 582.

**) Scheidemauern, Gräben, Zäune. Zachar. II. 239.

653. ein Gebäude sich befindet; die Mauer wird als dem Eigenthümer des Gebäudes ganz angehörend betrachtet. Pau. J. 19. S. 1835. 2. 298.

(1) b. Das ausschließliche Eigenthum einer gemeinschaftlichen Mauer kann, wie das Eigenthum einer jeden andern Liegenschaft, durch Verjährung erworben werden. — Es genügt hierzu, daß Handlungen oder Veranstaltungen vorgenommen worden, welche alle Voraussetzungen einer Gemeinschaft ausschließen: und es ist übrigens nicht nothwendig, daß jene Handlungen sich auf das Ganze der Mauer erstreckt haben. Ebend. — s. Art. 690. 2229.

(2) Wenn von zwei, durch eine und dieselbe Mauer, ohne ein vorhandenes Zeichen der Gemeinschaft, gesonderten Häusern, das eine erst nach dem andern erbaut wurde, und zwar seit weniger als dreißig Jahren, so kann der Eigenthümer jenes Hauses sich nicht auf die nach Art. 653. gesetzlich zu vermuthende Gemeinschaft berufen: und folglich an diese Mauer nicht anbauen, ohne vorher die Gemeinschaft davon erworben zu haben. Bourges. R. G. 1837. 2. 477. — s. Art. 661.

654. s. Art. 666. 670. 1350. 1352. *)

† Die Merkmale über das Eigenthum einer Mauer, die noch unter der Herrschaft des alten Rechts aufgeführt wurde, richten sich nach den damaligen Gesetzen und Gewohnheiten. Hohnh. II. 268. f.

655. 1. Die Stützmauern eines am Ufer eines Flusses gelegenen Hauses werden als ein zum Hause gehöriges Eigenthum betrachtet; gleichwohl kann deren Unterhaltung theilweise eine Obliegenheit der Regierung seyn: in so weit als dieselben durch das Anstoßen der Schiffe beschädigt werden können. Ordonnanz. S. 18. 2. 75.

2. Die Wiederherstellung der Kanäle, deren Bestimmung ist, eine Gemeinde vor Ueberschwemmung zu sichern, ist eine Obliegenheit der Anstößer, wenn nachgewiesen ist, daß sie die Verschüttung derselben sich haben zu Schulden kommen lassen. Ordonnanz. S. 18. 2. 85.

3. Die von einer Gesellschaft, welche Flußbauten unternimmt, bezüglich auf die Kosten dieser Arbeiten gefaßten Beschlüsse können nur für diejenigen Gemeinden bindend seyn, deren Besitzungen in dem Gesellschaftsverbande begriffen sind. — Wenn eine diesem Verbande fremde Gemeinde sich bei jenen Arbeiten interessirt findet, so liegt darin kein Grund, derselben

---

*) Merkmale der Gemeinschaftlichkeit der Scheidmauern. Brauer VI. 292.

einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten aufzubürden, sondern 655.
sie muß vorher zum Verbande beigezogen worden seyn. Ordonnanz. S. 18. 2. 323. *) — s. Art. 663. 664.

1. Der Art. 663. hat den Art. 656. nicht modificirt, 656.
folglich können die Grundeigenthümer in Städten und Vorstädten, wie die auf dem Lande, sich vom Beitrage zur Erbauung oder Unterhaltung einer Scheidemauer lossagen, wenn sie auf ihr Recht an der Gemeinschaft verzichten. C. H. Bw. Caen. S. 20. 1. 166. D. 18. 1. 34. — Toulouse. J. 19. S. 1834. 2. 364.

2. Es ist übrigens kein Grund vorhanden, bei Ausübung dieser Befugniß einen Unterschied zwischen neuem Aufbau und der Wiedererrichtung eines schon bestandenen Baues zu machen. Cass. Paris. S. 28. 1. 292 D. 26. 1. 164. L. 82. 57. — Toulouse. J. 19. S. 1834. 2. 364. **)

3. Im entgegengesetzten Sinn entschieden: daß diese jedem Miteigenthümer verstattete Befugniß eine Ausnahme sey, und auf den Fall zu beschränken, wo es sich vom Wiederaufbau einer schon bestehenden Mauer handelt, und nicht auf den Fall der Erbauung einer noch nie vorhanden gewesenen Mauer auszudehnen. Bordeaux. S. 28. 2. 103. D. 26. 2. 144.

4. Wurde entschieden, daß der Art. 663. eine unbedingte Bestimmung enthalte, weder von dem Fall abhängig, wo der Nachbar ausdrücklich auf das Miteigenthum der Mauer verzichten, noch von dem Falle, wo derselbe einen breiten Graben zwischen der Mauer und seinem Eigenthume ziehen würde. Angers. S. 20. 2. 203. D. 20. 2. 131. L. 57. 237. — Paris. S. 23. 2. 334. — s. Art. 646. 663. 699. ***)

Wer das Miteigenthum der Mauer nicht erworben hat, 657.
kann davon keinen Gebrauch machen. — Er kann nicht einmal Reben oder Spaliere daran anlegen. Paris. S. 13. 2. 322. D. 20. 2. 131. L. 29. 375. — s. Art. 662. 674. 675.

1. Wer durch dreißigjährigen Besitz das Recht erworben 658.
hat, auf seinem Eigenthum, in einer geringeren Entfernung, als die Art. 678. und 679. vorschreiben, Fenster anzulegen, hat nicht schon dadurch allein gegen seinen Nachbar eine Aussichts-Dienstbarkeit erworben, und kann folglich diesen Nachbar nicht hindern, entweder auf seinem eigenen Grund und Boden, oder auf einer Scheidewand, ein Gebäude zu errichten, welches den

---

*) Nichtersatz der Auslagen auf ein gemeinschaftliches Haus wirkt keinen Eigenthums-Verfall. Brauer V. 601.

**) Laukhard II. S. 67.

***) Laukhard II. S. 73.

658. Gebrauch seiner Fenster vereitelt. C. H. Bw. Amiens. S. 10. 1. 176. D. 8. 1. 125. L. 31. 33.

2. In entgegengesetzter Weise entschieden: daß in diesem Falle der Nachbar keinen Bau aufführen dürfe, welcher dem Lichte hinderlich ist, selbst wenn er sich erbietet, das Recht der Gemeinschaft an der Mauer zu erwerben. Bordeaux. S. 22. 2. 266. — s. Art. 676. Nro. 1. und 2. 678. Nro. 2. ff. 692.

3. Der Art. 658 welcher jedem Miteigenthümer die Erhöhung einer gemeinschaftlichen Mauer erlaubt, kann aus Billigkeits-Rücksichten modificirt werden. Metz. S. 7. 2. 188. D. 20. 2. 131.

4. Der Miteigenthümer einer Scheidemauer, welcher sie auf seine Kosten erhöhte, hat an diesem Theile der erhöheten Mauer kein ausschließliches Eigenthumsrecht; folglich darf er darin jene geschlossenen und vergitterten Fenster nicht anbringen, welche jeder Eigenthümer in seiner Mauer anlegen darf, wenn sie auch unmittelbar an das Grundstück eines andern grenzet. Douai. S. 13. 2. 29. D. 8. 2. 108.

5. Wenn der Code dem Miteigenthümer einer Scheidemauer erlaubt, dieselbe zu erhöhen (ohne irgend eine Beschränkung der Höhe beizufügen), so muß dies in dem Sinne verstanden werden, daß die Erhöhung dem andern Miteigenthümer nicht schädlich werde, und ihm nicht alles Licht entziehe. Brüssel. S. 11. 2. 256. — s. Art. 675. ff.

6. Obwohl der Miteigenthümer der Scheidemauer dieselbe erhöhen darf, so muß er doch, wenn der andere Miteigenthümer in dieser Mauer, seinem Rechte gemäß, Einrichtungen oder Bauanlagen gemacht, letztern für den Nachtheil entschädigen, den er an seinen Einrichtungen erlitten hat. — Hier ist der Art. 1382. anzuwenden. — Für bloße Unbequemlichkeiten oder Unannehmlichkeiten, welche die Erhöhung veranlaßt, ist jener keine Entschädigung schuldig. Paris. S. 14. 2. 88. L. 37. 195. *)

660. 1. Der Nachbar, welcher zur Erhöhung einer Mauer nichts beigetragen hat, kann das Recht der Gemeinschaft an sich bringen, obwohl er die Absicht nicht hat, an der Mauer anzubauen, und sein Zweck kein anderer ist, als den, der die Erhöhung gemacht hat, zu nöthigen, die darin angebrachten Oeffnungen oder Fenster zu schließen. C. H. Bw. Lyon. S. 14. 1. 95. D. 12. 1. 39. L. 40. 254. — s. Art. 661. Nro. 2. 3.

2. Die Befugniß, das Gemeinschaftsrecht an der Erhöhung einer Scheidemauer zu erwerben, und folglich gegen Anbringung jeder Gattung von Fenstern und Oeffnungen in dieser

*) Trefurt 140. §. 177.

Mauer Einsprache zu thun, dem Art. 675. gemäß, kann dadurch 660.
nicht gehemmt werden, daß der reclamirende Eigenthümer seine Besitzung in Bestand gegeben hat, und sein Beständer in die Anlegung der Fenster eingewilligt, oder aber, daß der letztere, als gleichzeitiger Beständer der beiden durch die Scheidemauer getrennten Grundstücke, die Fenster selbst angelegt hätte. Cass. Paris. S. 15. 1. 49. D. 13. 1. 45. L. 42. 510. — s. Art. 675. ff.

1. Der Eigenthümer einer Mauer, dessen Nachbar das 661.
Recht der Gemeinschaft erwerben will, kann jederzeit verlangen, daß der Werth der Mauer durch Sachverständige bestimmt werde, und der Gegentheil hat die Kosten des Gutachtens zu tragen.— Selbst alsdann, wenn er vorher Anerbietungen gemacht hätte, welche die Abschätzung der Sachverständigen übersteigen. Limoges. S. 22. 2. 232. D. 20. 2. 131.

2. Die jedem Anstößer einer fremden Mauer verstattete Befugniß, das Recht des Miteigenthums derselben an sich zu bringen, kann nur unter der Bedingung und mit der Verbindlichkeit ausgeübt werden, die Dienstbarkeiten, z. B. jene der Aussicht, ungestört zu lassen, welche zum Vortheil des Eigenthümers bestellt seyn könnten. Montpellier. S. 26. 2. 230. D. 24. 2. 196. — Grenoble. S. 28. 2. 180. D. 26. 2. 87. — s. Art. 660. Nro. 1. 675. 678. — C. H. Bw. Rennes. R. G. 1836. 1. 529. *)

(2) b. Im entgegen gesetzten Sinne: wo weder Rechtstitel noch Verjährung vorhanden ist. Paris. R. G. 1836. 2. 403.

3. Allemal muß in diesem Falle das Miteigenthum der Mauer, wenn dasselbe angesprochen wird, bis zur Höhe der Fenster eingeräumt werden, durch welche das Recht der Aussicht ausgeübt wird. Bordeaux. S. 28. 2. 283. D. 26. 2. 213.

4. Jene Befugniß ist nicht auf den Fall auszudehnen, wo die Mauer zu einem dem Verkehr entzogenen öffentlichen Gebäude gehört, namentlich zu einer Kirche. Toulouse. S. 31. 2. 276.

5. Das neue Recht, statutarisch oder gesetzlich, läßt die früher durch Verjährung erworbenen Befugnisse unbeeinträchtigt. Grenoble. S. 1. 2. 91.

(6) Die im Art. 661. verstattete Befugniß kann auch zu dem Zwecke allein ausgeübt werden, um die darin befindlichen Lichtöffnungen zu verschließen, wenn gleich der Käufer nicht an die Mauer anbauen will. Toulouse. R. G. 1833. 2. 632.

---

*) Laukhard II. S. 345.

661. (7) Das Recht des Eigenthümers einer Mauer, deren Gemeinschaft der Anstößer erkauft hat, das ausschließliche Eigenthum dieser Mauer wieder an sich zu ziehen, wenn der Werth der Gemeinschaft ihm nicht bezahlt wird, begründet eine dingliche Klage, welche gegen jeden dritten Inhaber des anstoßenden Gebäudes angestellt werden kann. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 94.

662. s. Art. 657.

† Der L. S. 657. und 662. scheinen in offenbarem Widerspruche mit einander zu stehen. Hohnh. II. 267. Versuch zur Lösung desselben. Ebend. 268.

663. 1. Der Art. 663. ist auf alle Grundstücke anwendbar, welche zu Häusern gehören, die in Städten und Vorstädten gelegen sind, obwohl jene Grundstücke weder als Höfe noch als Gärten betrachtet werden können; er ist insbesondere anwendbar auf ein Grundstück, welches zum Durchgang bei der Bearbeitung eines Gartens dient. Cass. Bordeaux. S. 28. 1. 308. D. 26. 1. 246.

(2) Wenn an die Stelle einer zwischen zwei benachbarten Häusern schon bestehenden, aber durch Alter abgängigen hölzernen Scheidewand, die Errichtung einer andern von Mauerwerk nöthig wird, so muß diese neue Scheidemauer auf die Stelle der alten gesetzt werden, wenn gleich die Stelle, wo die Fundamente der Mauer gelegt werden sollen, ausschließliches Eigenthum eines der beiden Nachbarn ist. — Es verhält sich hier nicht, wie in dem Falle, wo eine Scheidewand zwischen zwei bis dahin offenen Grundstücken errichtet werden soll, und alsdann jeder der beiden Eigenthümer die Hälfte des nöthigen Bodens dazu herzugeben gehalten ist. C. H. Bw. Metz. R. G. 1833. 1. 17. — s. Art. 554. 555.

(3) Die Unterhaltung der Treppen und Abtritte, welche zwei aneinanderstoßenden, verschiedenen Eigenthümern zugehörigen Häusern gemeinschaftlich sind, müssen von jenem im Verhältniß des Werthes und Erträgnisses jedes der Häuser, und nicht gleichheitlich, wenn dieselben von ungleichem Werthe sind, bestritten werden. Lyon. J. 19. S. 1834. 2. 224. — s. Art. 664.

(4) Die gesetzliche Höhe einer Scheidemauer in einer Stadt ist von der Seite zu nehmen, wo der Boden am meisten erhöht ist; der Bau muß ganz auf Kosten beider Nachbarn geschehen. Caen. R. G. 1837. 2. 333. *)

* L. V. zu Beseitigung der Baustreitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn (für die Residenz Karlsruhe). R. B. 1825. XXIV. Samml. I. 951.

---

*) Gemeinschaftliche Unterhaltung der Scheidemauern. Zachar. II. 240. — Trefurt 140. §. 178.

1. Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Miterben zugefallen sind, unter der Herrschaft eines Gesetzes, welches die Ausbesserungen des Daches dem Eigenthümer des obersten Stockwerkes auferlegte, und die Theilungsurkunde keine andere Bestimmung enthält, so gilt dieses Schweigen der Betheiligten für einen stillschweigenden Vertrag, der vom Gesetze bestimmten Art der Ausbesserungen zu folgen: und es kann unter der Herrschaft des Code der Eigenthümer des obersten Stockwerkes nicht verlangen, daß alle Miteigenthümer zur Ausbesserung des Daches, dem Art. 664. gemäß, beitragen sollen. C. H. Vw. Lyon. S. 19. 1. 303. D. 17. 1. 288. L. 55. 342. 664.

(2) Wenn mehrere Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, so hat jeder derselben das Recht, an der Mauer des ihm zugehörigen Stockwerkes die neuen Einrichtungen zu machen, welche ihm gutdünken, vorausgesetzt, daß hieraus weder Schaden noch Gefahr für die Eigenthümer der andern Stockwerke entstehe. Grenoble. R. G. 1833. 2. 208. *) — s. Art. 544. 1859.

Widerspruch gegen eine neue Bauanlage hat nicht mehr ein Verbot derselben zur Folge. Der widersprechende Nachbar hat nur die ordentliche Klage. Cass. Castres. S. 20. 1. 434. D. 18. 1. 508. L. 58. 556. — s. Art. 701. 702. 703. 704. 665.

1. Ein Urtheil, welches Jemanden im Besitze eines Fußes Grund und Boden jenseits eines Grabens erhält, und folglich erklärt, daß dieser Graben ganz auf dem Eigenthume jener Person liege, genügt nicht, um die gesetzliche Vermuthung der Gemeinschaft des Grabens aufzuheben. Bourges. S. 26. 2. 108. D. 24. 2. 88. — s. Art. 653. 670. 1350. 1352. 666.

(2) Die gesetzliche Vermuthung, daß ein Graben zwischen zwei Grundstücken gemeinschaftlich sey, wird durch den Thatumstand nicht aufgehoben, daß der eine der beiden anstoßenden Eigenthümer zu verschiedenen Zeiten den Graben ausgeräumt, und die hieraus gewonnene Erde zum Bau seines Feldes verwendet hätte. Angers. J. 19. S. 1835. 2. 244.

(3) Die gesetzliche Vermuthung der Gemeinschaft eines jeden Grabens zwischen zwei Grundstücken (wenn keine Urkunde oder kein Kennzeichen für das Gegentheil vorhanden ist) wird nicht durch einjährigen Besitz zu Gunsten eines der beiden Anstößer entkräftet: nur durch dreißigjährigen Besitz kann dies geschehen. Douai. R. G. 1837. 2. 116.

1. Der Aufwurf eines Grabens wird als Eigenthum des- 668.

---

*) Trefurt 91 §. 145.

668. jenigen vermuthet, welcher die Gräben ausgehoben hat, wenigstens in Ermangelung eines entgegen stehenden Beweises oder Rechtstitels. Caen. S. 26. 2. 29. D. 24. 2. 206.

2. Ein Urtheil, welches, gestützt auf eine allgemeine Ortsgewohnheit ausspricht, daß der Aufwurf eines Grabens nicht kraft Gesetzes als dem Eigenthümer des Grabens zugehörig betrachtet werde, unterliegt nicht der Cassation. C. H. Vw. Rouen. S. 27. 1. 136. D. 25. 1. 149 L. 79. 169.

(3) Das Vorhandenseyn einer Böschung oder eines Erdaufwurfes auf der Grenze zweier Grundstücke ist nicht nothwendig ein Beweis, daß dem Eigenthümer dieser Böschung auch die andere Seite derselben, ein Graben oder der zu dessen Anlegung erforderliche Raum zugehöre, wenn anders ein früheres Vorhandenseyn des Grabens nicht durch Urkunden oder den örtlichen Zustand gerechtfertigt ist. C. H. Vw. Rennes. J. 19. S. 1835. 1. 207.

669. (1) Der Miteigenthümer eines gemeinschaftlichen Grabens kann nicht seine Hälfte wieder an sich ziehen, ohne die Einwilligung des andern Miteigenthümers. Angers. R. G. 1836. 2. 386.

670. s. Art. 653. 666. 673. 1350. 1352.

(1) Der Art. 670. gibt die Regel selbst an den Orten, wo vor der Verkündigung des Code ein entgegen gesetzter Gebrauch herschend war. Dies ist keiner von den Gebräuchen, welche nach Art. 671. beibehalten worden sind. Bourges. R. G. 1833. 2. 37.

(2) Da eine Scheidhecke zwischen zwei Grundstücken für gemeinschaftlich angesehen wird, wenn nicht eine Urkunde oder ein hinlänglicher Besitzstand für das Gegentheil spricht, so bedarf es zur Entkräftung dieser gesetzlichen Vermuthung, in Ermangelung einer Urkunde, eines dreißigjährigen Besitzes: der einjährige Besitz ist unzureichend. — Die gesetzliche Vermuthung der Gemeinschaft ist auf jeden Theil, wie auf das Ganze der Hecke anwendbar. Cass. Poitiers. R. G. 1837. 1. 215. — Bourges. R. G. 1837. 2. 265. *)

671. 1. Die Bestimmung des Art. 671. hat nur Wirkung für den Fall, wo weder ein besonderes Herkommen, noch besondere Verordnung besteht. Paris. S. 21. 2. 227. D. 19. 2. 71. L. 59. 236.

2. Die dem Gesetze zuwider laufenden und lediglich geduldeten Gewohnheiten können nicht den Charakter eines unbestrittenen Gebrauches im Sinne des Art. 671. erhalten. Amiens. S. 22. 2. 297. D. 21. 2. 6.

---

*) Unterschied zwischen Scheidmauern und Scheidhecken. Brauer VI. 293.

2 b. Es ist nicht nothwendig, daß der Gebrauch, dessen 671.
der Art. 671. gedenkt, schriftlich abgefaßt sey. — Das Bestehen eines solchen Gebrauches kann durch die ordentlichen Beweismittel dargethan werden, und namentlich durch Zeugen, da das Gesetz hier keine besondere Gattung von Beweisen angezeigt hat. Bourges. S. 31. 2. 152. — Poitiers. J. 19. S. 1834. 2. 165.

3. Die in einer geringeren Entfernung, als der Art. 671. vorschreibt, vom Gute des Nachbars gepflanzten Bäume sind dem Verbote des Code nicht unterworfen, wenn zur Zeit der Einsprache diese Bäume erweislich seit 30 Jahren bestehen: sie werden durch die dreißigjährige Verjährung geschützt. C. H. Vw. Orleans. S. 26 1. 176. D. 23. 1. 337. L. 74. 194. — Toulouse. S. 27. 2. 210. L. 76. 95. — s. Art. 690. — C. H. Vw. Metz. S. 32. 1. 323. *)

4. Wer auf einem erkauften Grundstücke Bäume vorfindet, welche vom Nachbargute in einer geringeren Entfernung, als der vom Gesetze vorgeschriebenen, stehen, kann nach der Fällung dieser Bäume keine neuen in gleicher Entfernung pflanzen. — Er kann nicht eine hausväterliche Widmung seinem Nachbar entgegen halten, wenn dieser den nämlichen Rechtsvorfahrer wie jener gehabt haben sollte. Paris. S. 26. 2. 20. L. 74. 228. — s. Art. 704.

5. Die Regeln über die Entfernung, in welcher Bäume in der Nähe der nachbarlichen Grenze zu pflanzen sind, haben ihre Anwendbarkeit, von welcher Art auch die Eigenschaft des benachbarten Grundstückes seyn möge, und auch alsdann, wenn die Beobachtung einer geringeren Entfernung diesem Grundstücke keinen Nachtheil bringen würde. C. H. Vw. Paris. S. 28. 1. 354. D. 26. 1. 186. L. 81. 321.

6. Obwohl das Gesetz, welches die Anstößer ermächtigt, längs der Vicinalwege Bäume zu pflanzen, denselben diese Pflanzung, auf dem Grund und Boden der Wege selbst, stillschweigend untersagt, so folgt doch hieraus nicht, daß der Anstößer sich nicht erlauben dürfe, längs des Vicinalweges zu pflanzen, ehe ihm von der Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt, oder die Absteckung der Linie geschehen ist. — Es kann ihm daher nur alsdann die Wegräumung seiner Pflanzung auferlegt werden, wenn er dieselbe nicht auf seinem Eigenthum angelegt hätte. Allemal wenigstens in Ermangelung einer abweichenden örtlichen Anordnung. Ordonnanz. S. 26. 2. 342. — s. Art. 552. 690.

(7) Der Art. 671. über die bei Pflanzung hochstämmiger Bäume gegen benachbarte Grundstücke (in Ermangelung einer

---

*) Laukhard II. S. 75.

671. Ortsgewohnheit) zu beobachtende Entfernung ist auf Gebäude, wie auf Feldgüter anwendbar. Nismes. R. G. 1833. 2. 481. *)

672. 1. Der Art. 672. hat seine Wirkung unangesehen aller das Gegentheil besagenden ältern Verordnungen und Gebräuche. Solche sind nicht unter diejenigen zu zählen, welche der Art. 671. aufrecht erhält. Cass. Aix. S. 11. 1. 81. D. 9. 1. 74. L. 29. 305

(2) Das kraft Widmung des Eigenthümers erworbene Recht, Bäume in einer geringeren, als der gesetzlichen Entfernung zu haben, zieht das Recht nicht nach sich, die Aeste dieser Bäume auf das Nachbargut hinüber ragen lassen zu dürfen. C. H. Bw. Paris. J. 19 S. 1835. 1. 799. **).

s. Art. 692.

673. (1) Die Anstößer eines dem Staate zugehörigen Leinpfades können nicht das Eigenthum der auf demselben angepflanzten Bäume ansprechen: es sey denn, daß sie nachweisen, dieselben unter belasterem Titel erworben, oder sie angepflanzt zu haben. Gesetz (1792). Decret (J. 11). — C. H. Bw. Douai. R. G. 1833. 1. 443.

Zweiter Abschnitt.

Von der Entfernung und den Zwischenmauern bei gewissen Bauanlagen.

674. 1. Man darf ohne Ermächtigung weder Wohnungen aufführen, noch Brunnen graben, in einer geringeren Entfernung, als 100 Metern von neuen Begräbnißplätzen, welche kraft Gesetzen und Verordnungen außerhalb der Gemeinden verlegt worden sind. — Die vorhandenen Gebäude dürfen ohne Ermächtigung weder vergrößert noch ausgebessert werden. Decret. S. 10. 2. 509.

2. Wenn eine Privatanlage, z. B. ein Backofen, dem Nachbar dadurch schädlich wird, daß man bei der Errichtung die technischen Regeln nicht beobachtet hätte, so kann der Abbruch im Rechtswege verfügt werden, wenn gleich sonst durch kein Gesetz, Verordnung oder Gebrauch vorgeschrieben wäre, welche Entfernungen bei der Errichtung des Backofens zu beobachten, oder welche Werke zu machen seyen, damit der Nachbar nicht Schaden leide. C. H. Bw. Aix. S. 29. 1. 201. D. 27. 1. 124. ***)

s. Art. 712.

---

*) Anpflanzung von Bäumen. Zachar. II. 241.

**) Abschneidung der Aeste benachbarter Bäume. Zachar. II. 242. — Ueberwachsen fremder Bäume. Ueberfall. Brauer V. 582.

***) Brunnen, Senkgruben 2c. Zachar. II. 243. — Trefurt 141. §. 181. — Brauer V. 583.

Dritter Abschnitt.

Von der Aussicht auf Nachbargut.

1. Wenn der Eigenthümer eines Gebäudes beim Verkauf 675.
eines Theils desselben auch das Gemeinschaftsrecht der Scheidemauer ohne Vorbehalt der darin angebrachten Fenster abtritt, so wird angenommen, der Käufer habe das Gemeinschaftsrecht in dessen ganzem Umfange erworben: er darf die Oeffnungen schließen lassen. Angers. S. 19. 2. 277. D. 18. 2. 8. L. 54. 469.

2. Die Befugniß, welche der Code dem Eigenthümer des Gemeinschaftsrechtes einer angrenzenden Mauer einräumt (die Oeffnungen oder Fenster in dieser Scheidemauer zu schließen), erstreckt sich nicht auf den Fall, wo die Aussichtsdienstbarkeit durch Verjährung bereits erworben ist, wenigstens dann, wenn der benachbarte Eigenthümer ein Gemeinschaftsrecht während der zur Verjährung erforderlichen Zeit hatte. C. H. Vw. Lyon. S. 25. 1. 309. D. 23. 1. 138. L. 72. 483 — C. H. Vw. Nancy. R. G. 1836. 1. 604. *)

s. Art. 657. 658. 660. 692.

† 1) Servitus luminum setzt voraus, daß sich die Fenster in der Wand des Nachbars, oder doch in einer gemeinschaftlichen befinden. Hohnh. IV. 179. — Sie dürfen nicht durch Entziehung alles Lichts ganz unnütz gemacht werden, eine Schmälerung des Lichts aber kann statt finden. Ebend. 181.

2) Daß die Servitus ne luminibus officiatur aus ihr folge, läßt sich also nicht unbedingt behaupten. Ebend. — Ebend. II. 267.

3) Wenn eine Störung unter Herrschaft des neuen L. R. vorging, so sind die L. S. 696. und 701. anwendbar. Ebend.

4) Wer einen neuen Bau aufführt, muß von den Fenstern des andern 6 Fuß entfernt bleiben. Ebend. 181. 185.

5) Fenster- und Lichtrecht, ein deutsch-statutarisches Rechtsinstitut, worin es bestehe. Hohnh. IV. 179.

6) Verjährung der Lichtdienstbarkeit geht von dem Momente aus, wo dem Besitzer des anstoßenden Hauses eine benachtheiligende Handlung untersagt wurde. Hohnh. II. 267.

1. Die Art. 676. und 677. sind auf den Fall nicht an- 676.
wendbar, wo ein entgegen stehender Besitz und Verjährung vorhanden ist. Cass. Riom. S. 14. 1. 9. L. 38. 449.

2. Das Recht der Gemeinschaft zieht an und für sich die Befugniß nach sich, die Vergünstigungsweise angelegten Fenster zu schließen, um an der Mauer anzubauen: wenigstens dann, wenn kein ausdrücklicher Vorbehalt zur Schonung jener Fenster gemacht worden ist. — Es würde nicht genügen, wenn die Urkunde über die Erwerbung des Gemeinschaftsrechtes enthielte,

---

*) Fenster in der Mauer. Zachar. II. 244.

676. daß die Vergünstigungsweise angelegten Fenster vergittert und verschlossen werden sollen; auch könnte der Eigenthümer dieser Fenster sich nicht auf langen Besitz oder eine ursprünglich hausväterliche Widmung berufen. Lyon. S. 27. 2. 143. D. 25. 2. 63.

f. die Notiz. zu Art. 658. 660. 661. 678. 690.

† 1) Servitus aperiendi fenestram in proprio pariete findet da statt, wo es durch Gewohnheit oder statutarisches Recht verboten ist, in der eigenen Mauer Fenster zu haben, die in des Nachbars Eigenthum gehen. Hohnh. IV. 179. — Sie gehört zu den affirmativen offenen Dienstbarkeiten. Ebend. 183.

2) Lichtöffnungen dürfen nur in eigener, nicht in einer gemeinschaftlichen Mauer angelegt werden. N. Jahrb. I. 465. f. — Konflikt polizeilicher und gerichtlicher Einschreitungen hierbei. Ebend.

3) Aus den L. S. 676—678. folgt keineswegs, daß der Eigenthümer einer auf Nachbarsgut stoßenden Mauer nur bei Errichtung von Lichtfenstern und Aussichtsöffnungen beschränkt, hinsichtlich aller auf andere Zwecke gerichteten Oeffnungen aber ungebunden sey; vielmehr folgt daraus das unzweifelhafte Verbot aller auf andere Zwecke gerichteten Oeffnungen, insbesondere solcher, welche z. B. zum Durchschieben einer Wagendeichsel auf fremdes Eigenthum bestimmt sind. N. Jahrb. IV. 386—392. — Annalen VI. 71.

678. 1. Die Bestimmung des Art. 678. ist unbedingt, und gleichfalls auf den Fall anwendbar, wo das dazwischen liegende Grundstück dem Besuche des Publikums oder einzelner Privatpersonen gewidmet ist, denen es in Gemeinschaft zugehört, wie auf den Fall, wo dieses Grundstück demjenigen gehört, welcher in seiner Mauer die Fenster anlegen will; die Entfernung muß in jedem Falle die nämliche seyn. Nancy. S. 17. 2. 155. D. 16. 2 28. — C. H. Bw. Rennes. R. G. 1833. 1. 836.

2. Die durch Verjährung erworbene Dienstbarkeit, ein offenes Fenster gegen das Nachbargut zu haben, hat die Befugniß im Gefolge, dem Nachbar die Errichtung solcher Bauanlagen zu verbieten, welche dem Gebrauche dieser Dienstbarkeit hinderlich sind. Bordeaux. S. 28. 2. 80. D. 26. 2. 44. L. 80. 519. — Nancy. S. 29. 2. 178.

4. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Pau. S. 27. 2. 14. D. 25. 2. 16. — Nismes. S. 27. 2. 88. D. 25. 2. 177. — Bastia. J. 19. S. 1835. 2. 301. — f. Art. 701. *)

5. Die Aussichtsdienstbarkeit oder Berechtigung (wenn ihre Wirkung oder Ausdehnung nicht ausdrücklich durch eine Vertragsurkunde bestimmt ist) erstreckt sich nicht auf das Nachbargut, und hat nur ein Verbot, bis zur Entfernung von 19 Decimetern (sechs Fuß) zu bauen im Gefolge. Cass. Metz. S. 24. 1. 26. D. 21. 1. 307. L. 67. 273.

f. Art. 658. Nr. 1. ff. 661. 676.

---

*) Laukhard II. S. 332.

(6) Brennholzstöße, welche vorübergehend in einem Holz- 678.
hofe aufgeschichtet werden, kann man nicht als eine Anlage betrachten, welche eine Aussicht in gerader Richtung auf das Nachbargut, im Sinne des Art. 678. verschaffte. — Der Eigenthümer des Holzhofes kann daher nicht angehalten werden, seine Holzstöße um sechs Fuß von der Grenze beider Grundstücke zurückzusetzen. Paris. R. G. 1833. 2. 438.

(7) Man kann nicht als Aussicht in gerader Richtung, oder Fenster, die dazu dienen, im Sinne des Art. 678. die leeren Räume betrachten, welche in dem Gitterwerk eines Lichtfensters, in einer Umfassungs- oder Scheidemauer vorhanden sind. Der Nachbar, dessen Eigenthum an diese Mauer stößt, ist daher nicht befugt, die Verschließung jener Oeffnungen zu begehren, aus dem Grunde, daß die Mauer sich in einer geringeren Entfernung, als sechs Fuß von dem angrenzenden Grundstücke befinde. C. H. Vw. Bordeaux. R. G. 1836. 1. 744.

*) 680 a.

Vierter Abschnitt.

Von der Dachtraufe.

1. Der Art. 681. ist auch auf den Fall anwendbar, wo 681.
der durch das Dach überragte Grund und Boden höher liegt, als das benachbarte Grundstück. — Hier ist nicht der Fall zur Anrufung des Art. 640., welcher dem untern Grundstücke die Verbindlichkeit auferlegt, das Wasser von dem höher gelegenen aufzunehmen. Colmar. S. 20. 2. 130. L. 56. 504.

2. Der Eigenthümer eines Hauses, wo das vom Dache ablaufende Regenwasser dem Eigenthum eines andern Schaden zufügt, kann verurtheilt werden, diesen Beschädigungen abzuhelfen und vorzubeugen. — Insbesondere, wenn das im Hofe des Eigenthümers des Gebäudes abfließende Wasser in den einem andern zugehörigen Keller, der unmittelbar unter jenem Hofe sich befindet, eindringt, so kann der Eigenthümer des Hauses und des Hofes angehalten werden, seinen Hof auf solche Weise zu pflastern, daß der Eigenthümer des Kellers keinen Schaden erleidet. Der Eigenthümer des Hofes kann hiergegen nicht einwenden, daß dadurch sein Eigenthum mit einer Dienstbarkeit beschwert würde, für welche weder Rechtstitel noch Besitz vorhanden sey. C. H. Vw. Paris. S. 27. 1. 360. D. 25. 1. 171.

3. Es gibt keine natürliche Dienstbarkeit des höher gele-

---

*) Brefurt 141. §. 182.

681. genen Grundstückes für den Abfluß der Wassersteine und der Dachtraufe. C. H. Bw. Paris. S. 30. 1. 271. *)
f. Art. 544. 697. 701. 1382.

Fünfter Abschnitt.

Von der Durchfahrtsgerechtigkeit.

682. 1. Eine Gemeinde kann nicht, kraft bloßen Besitzstandes auf Privateigenthum, den fürsorglichen Gebrauch eines Weges ansprechen, der ihr nicht nothwendig ist. Poitiers. S. 6. 2. 72.

2. Wer die Berechtigung erworben hat, auf einem Grundstücke Torf zu graben, kann, wenn das Grundstück von der gemeinen Straße abgeschnitten ist, in eigenem Namen den nöthigen Weg fordern. — Der Art. 682. verfügt nicht ausschließlich zu Gunsten des Eigenthümers des abgeschnittenen Grundstückes. Amiens. S. 14. 2. 98. L. 37. 75.

3. Um im Sinne des Art. 682. für abgeschnitten zu gelten, muß der Mangel eines Zuganges vollständig und unbedingt seyn. — Folglich kann der Eigenthümer, welcher zur öffentlichen Straße durch einen ehemals gangbaren, über einen Morast führenden, selbst gemeinen Weg gelangen kann, die Durchfahrt über das Eigenthum seines Nachbars nicht fordern, wenn auch der Weg in schlechtem Zustande, ein Umweg und seine Herstellung kostspielig wäre. C. H. Bw. Poitiers. S. 26. 1. 220. D. 23. 1. 328. L. 74. 116. **)

4. Im nämlichen Sinne entschieden: wenn der Zugang, obwohl sehr schwierig, doch übrigens einer Herstellung fähig wäre, selbst um einen Kostenaufwand, der um ein weniges die Entschädigung überstiege, welche das Gesetz dem Eigenthümer gewährt, über dessen Grundstück die Durchfahrt verlangt wird. Rennes. S. 28. 2. 74. D. 26. 2. 30.

5. Auf gleiche Weise entschieden, hinsichtlich eines nicht gänzlich ungangbaren Weges. Besançon. S. 28. 2. 308. D. 26. 2. 247. — Rouen. R. G. 1836. 2. 87.

5 b. Ein Grundstück wird nicht für abgeschnitten erachtet, wenn es vom gemeinen Wege nur durch einen Wässerungsgraben getrennt ist, selbst wenn dieser Graben in seinem dermaligen Zustande ein Hinderniß für den Eigenthümer des Grundstückes wäre, auf den gemeinen Weg zu gelangen, wenn anders dieses Hinderniß durch leicht ausführbare und nicht sehr kostspielige Arbeiten beseitigt werden kann. Colmar. S. 31. 2. 278.

6. Damit ein Grundstück als abgeschnitten im Sinne des Art. 682. gelte, ist nicht nothwendig, daß es durchaus an jedem

---

*) Abfluß des Regenwassers vom Dache. Zachar. II. 245.

**) Laukhard II. S. 79.

Zugange zur gemeinen Straße fehle, sondern es genügt, wenn kein Zugang zu einer fahrbaren Straße vorhanden ist. C. H. Bw. Colmar. S. 28. 1. 111. D. 25. 1. 498. L. 81. 48. — Cass. Toulouse. J. 19. S. 1835. 1. 806. 682.

7. Der Eigenthümer, welcher keinen andern Zugang hat, als über einen Leinpfad, kann befugt seyn, über das benachbarte Grundstück einen Weg, aus dem Titel, daß er von der gemeinen Straße abgeschnitten sey, zu verlangen. Toulouse. S. 25. 2. 119. D. 23. 2. 108. — Bordeaux. R. G. 1836. 2. 334.

8. Wenn die Unmöglichkeit dargethan ist, daß ein Eigenthümer an seinem Hause die nöthigen Ausbesserungen vornehmen lassen könne, ohne das benachbarte Grundstück zu betreten, so hat der Nachbar als Dienstbarkeit die Anbringung der Leitern zu dulden, vorbehaltlich der Entschädigung. Brüssel. S. 25. 2. 374.

9. Das einem abgeschnittenen Grundstücke gebührende Durchgangsrecht kann aus einem bloßen Fußwege in die Berechtigung eines Fahrweges mit Ochsen und Karren verwandelt werden, wenn dies für den Anbau des Grundstückes, zufolge eines abgeänderten Kulturplanes nothwendig wird: vorbehaltlich gebührender Entschädigung für den Zuwachs der Dienstbarkeit. Agen. S. 24. 2. 89. D. 22. 2. 79.

(10) Der Eigenthümer eines Grundstückes, der, um dasselbe zu bebauen, sich der freien Durchfahrt über ein Nachbargut bedient, kann nicht unter dem Vorwande, daß diese Durchfahrt nur eine Vergünstigung sey, aus dem Titel der von der Straße abgeschnittenen Lage eine andere Durchfahrt an einen andern Nachbar begehren, so lange die, deren er sich bedient, ihm nicht bestritten wird. — Bis dahin ist er nicht im Sinne des Art. 682. als abgeschnitten zu betrachten. C. H. Bw. Amiens. J. 19. S. 1835. 1. 701.

(11) Die Durchfahrtsgerechtigkeit der eingeschlossenen Grundstücke ist eine gesetzliche Dienstbarkeit, welche zum Unterschiede von andern unständigen Dienstbarkeiten durch Verjährung erworben werden kann: — zumal wenn äußere Merkmale der Uebung der Dienstbarkeit vorhanden sind. Cass. Dreux. R. G. 1833. 1. 253. — Cass. Toulouse. J. 19. S. 1835. 1. 806. — s. Art. 691.

(11) b. Man kann im Falle des Art. 682. die Durchfahrt nicht unter dem Vorwande verweigern, daß das eingeschlossene Grundstück ehemals einen Zugang über einen jetzt eingegangenen Vicinalweg hatte, und daß der Eigenthümer des Grundstückes die Wiederherstellung des Weges erwirken, oder die Durchfahrt an die anstoßenden Besitzer dieses Weges begehren könne. Cass. Toulouse. J. 19. S. 1835. 1. 806.

(12) Die Durchfahrtsgerechtigkeit eines eingeschlossenen Grundstückes erlöscht in dem Augenblicke, wo der Eigenthümer

682. desselben Erwerbungen gemacht hat, wodurch jener Zustand aufhört. — In solchem Falle, wenn der Besitz der Dienstbarkeit länger als 30 Jahre gedauert hat, muß man vermuthen, daß dem Eigenthümer des dienstbaren Gutes ursprünglich eine Schadloshaltung bezahlt worden sey, und hiernach ist dieser Eigenthümer verpflichtet, bei seiner Befreiung als Ersatz die Summe zu zahlen, zu welcher die Schadloshaltung angeschlagen werden kann. — Gleichermaßen muß er den andern Eigenthümer für die Kosten entschädigen, welche die Herstellung einer neuen Durchfahrt auf sein eigenes Grundstück erfordern möchte. Agen. J. 19. S. 1835. 2. 414.

(13) Der Thatumstand, daß ein Grundstück eingeschlossen sey, kann vom Gerichte nach den vorgelegten Beweisstücken als hergestellt erklärt werden, ohne daß dasselbe gehalten wäre, ein Gutachten Sachverständiger zu erheben. C. H. Vw. Riom. R. G. 1836. 1. 322.

(14) Die Durchfahrtsgerechtigkeit eines eingeschlossenen Grundstückes kann in ihrer Ausübung abgeändert und ausgedehnt werden, wenn in Folge einer neuen Bestimmung jenes Grundstückes, und einer geänderten Bauart, die vorhandene Durchfahrt sich zu den Erfordernissen der Bestellung als unzulänglich ergibt. C. H. Vw. Guadeloupe. R. G. 1836. 1. 453.

(15) Die Durchfahrtsgerechtigkeit eingeschlossener Güter begründet eine gesetzliche Dienstbarkeit, welche, zum Unterschiede von andern unständigen Dienstbarkeiten, der Gegenstand einer Besitzklage des, in dem seit einem Jahre bestandenen Besitze gestörten Inhabers seyn kann. C. H. Vw. St. Mihiel. R. G. 1836. 1. 936. *)

s. Art. 691.

683. 1. Es ist kein Cassationsgrund gegen ein Urtheil um deßwillen allein gegeben, weil das Durchfahrtsrecht auf der Seite genommen worden, welche den weiteren Weg zur öffentlichen Straße enthält. C. H. Vw. Bordeaux. S. 11. 1. 325. D. 9. 1. 340. L. 30. 470.

(2) Deßgleichen. Der Eigenthümer des dienstbaren Gutes kann die Durchfahrt auf einer Seite anweisen, wo der Weg länger, aber seiner Ansicht nach für ihn minder schädlich ist. Bordeaux. R. G. 1836. 2. 334.

685. 1. Dieses gesetzliche Durchfahrtsrecht ist verjährbar, und darin von den sonstigen Durchfahrtsgerechtigkeiten verschieden. Nach dreißigjährigem Besitze oder Gebrauche kann der Nachbar, auf dessen Eigenthum der Weg genommen werden mußte, keine Entschädigung mehr fordern. Cass. Pau. S. 22. 1. 154. D.

---

*) Durchfahrtsgerechtigkeit. Zachar. II. 246.

20. 1. 44. L. 63. 60. — Bordeaux. S. 27. 2. 246. D. 25. 2. 75. — C. H. Bw. Colmar. S. 28. 1. 111. D. 25. 1. 498. L. 81. 48. 685.

2. und 3. Eben so unter dem alten Rechte. C. H. Bw. Nismes. S. 29. 1. 3. D. 27. 1. 199. L. 83. 334.

8. Die Verjährungszeit dieser Entschädigung läuft nicht bloß von dem Tage, wo die Durchfahrt für unumgänglich nothwendig erkannt wurde, sondern schon von dem Tage an, wo die Durchfahrt begonnen hatte. C. H. Bw. Colmar. S. 28. 1. 111. D. 25. 1. 498. L. 81. 48.

9. Das Anerbieten einer Entschädigung, für die zum Bau eines abgeschnittenen Grundstückes nothwendige Durchfahrt, ist kein Verzicht auf die etwa bereits erworbene Ersitzung eines solchen Durchfahrtsrechtes. Bourges. S. 25. 2. 299.

s. Art. 688. 691. 706.

Drittes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten, welche durch Handlungen der Menschen erworben werden *).

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der liegenschaftlichen Dienstbarkeiten **).

1. Die Gerechtigkeit, an einem Brunnen Wasser zu schöpfen, kann unter dem Namen einer Dienstbarkeit von demjenigen nicht ausgeübt werden, welcher kein Eigenthum neben dem Grundstück hat, auf dem der Brunnen sich befindet. Cass. Bayonne. S. 9. 1. 35. D. 6. 1. 548. L. 23. 197. 686.

2. Wenn der Eigenthümer eines Hauses, beim Verkauf eines bei diesem Hause liegenden Stückes Land, dem Käufer die Verbindlichkeit auferlegt, auf jenes Stück Land nicht zu bauen, so ist dies die Bestellung einer dinglichen Dienstbarkeit zum Vortheile der Liegenschaft, nicht einer persönlichen, zum Vortheile der Person. Cass. Rouen. S. 25. 1. 213. D. 23. 1. 84. ***)

s. Art. 637.

† 1) Wem bei der Negatorienklage der Beweis obliege, ist controvers. — Da jedoch nach L. S. 690. f. der bloße Besitz nicht zur Erwerbung einer Dienstbarkeit hinreicht, so gewährt

*) Begriff der Dienstbarkeiten, die auf einer rechtlichen Thatsache beruhen. Zachar. II. 247.

**) Von den Grunddienstbarkeiten. Zachar. II. 234. — Eintheilung derselben. Ebend. 248.

***) Bewilligung einer Dienstbarkeit. Brauer V. 621. — Bestellung der Dienstgerechtigkeiten auf zertheiltem oder beschränktem Eigenthum. Brauer VI. 32. — Actio negatoria. Zachar. II. 219.

686. das Possessorium keinen Vortheil mehr, wenn nicht das Petitorium damit verbunden wird. Hohnh. IV. 178.

2) Wenn der Beklagte im Besitz ist, so liegt bei der Negatorienklage dem Kläger der Beweis der Freiheit ob. N. Jahrb. I. 38.

3) Wen trifft bei der Negatorienklage, ins besondere wenn ein Bannrecht in Frage steht, die Beweislast? — Dahin entschieden, daß die gesetzliche Vermuthung für die Freiheit spreche. Annalen II. 37—39. Vgl. Hohnh. IV. 182. Abweichende Meinung. Annalen II. 37. — Abhdl. im letztern Sinne. Annalen II. 110. Ebend. III. 25. Vrgl. Brauer und Zachar. 216. ff. — Abhandlung im erstern Sinne. Annalen III. 156. — Ferner: Abhdl. Annalen. IV. 165. — s. Art. 690. Nr. 3. d. T.

688. 1. Das Nutzungsrecht an einem Walde kann als Dienstbarkeit vereigenschaftet seyn. Und diese Dienstbarkeit, in so weit sie unständig ist, kann die Eigenschaft einer verborgenen haben. — Folglich begreift das allgemeine Gedinge, wodurch die Käufer zu allen offenen oder verborgenen Dienstbarkeiten verpflichtet werden, das Weidrecht in den Waldungen in sich. C. H. Bw. Riom. S. 17. 1. 265. D. 15. 1. 208. L. 48. 385. — s. Art. 640. 641. 675. 690. 706.

(2) Die Wässerungsgerechtigkeit stellt eine selbstständige Dienstbarkeit dar, welche durch Verjährung erworben werden kann, selbst dann, wenn man, um sich ihrer zu bedienen, ein Stellbrett oder eine Schleuse ziehen muß; dieser bloß zufällige Thatumstand, welcher nur dient, die Unterbrechung im Gebrauche der Dienstbarkeit wieder aufzuheben, legt dieser den Charakter einer unständigen Dienstbarkeit nicht bei. Pau. J. 19. S. 1835. 2. 202.

(3) Die Weggerechtigkeit, wenn auch ein sichtbares Zeichen derselben vorhanden ist, als z. B. eine offene Thür zu dem benachbarten Grundstücke, ist dennoch eine unständige Dienstbarkeit, die nur durch einen Rechtstitel, nicht durch Verjährung, erworben werden kann. C. H. Bw. Pau. R. G. 1836. 1. 52. *) s. Art. 691.

† 1) Servitus altius non tollendi wird durch den bloßen Besitz von Fenstern nicht begründet. Hohnh. IV. 183. — s. zu L. S. 689. Nro. 1 — 3.

2) Das Lichtrecht gehört unter die selbstständigen Dienstbarkeiten, da unter letztern nach L. S. 688. die Aussicht begriffen wird, welche eine noch größere Berechtigung als jene in sich schließt. Annalen V. 39.

3) Bedarf es zur Begründung einer Besitzklage, wegen Störung im Licht- und Fensterrechte, durch Verbauung der Lichtöffnungen, der Beibringung eines Rechtstitels? Abhdl. Annalen VI. 166. Zusammenstellung der oberhofgerichtlichen Grundsätze in Bezug auf diese Frage. Ebend. 167.

---

*) Benutzung unständiger Dienstbarkeiten. Brauer V. 604. 606.

4) Holzabgabe einer Gemeinde an eine Pfarrei ist keine unständige Dienstbarkeit im Sinne des L. S. 688. sondern die Abgabe eines Besoldungstheils aus einem unbenannten Vertrage do ut facias. N. Jahrb. IV. 69. 688.

Schafweide = Gerechtigkeit. *)

* 5) L. V. die Ausübung der Schafweide=Gerechtigkeit btr. R. B. 1818. XI. Samml. II. 738. Wehrer IV. 717. — V. R. B. 1819. XX. Samml. II. 743.

† 6) Ob diese das Weidrecht beschränkende Verordnung ein allgemeines Landesgesetz oder bloß polizeiliches Regulativ sey. Hohnh. II. 132. 134. 137.

7) Der Rechtsbestand der Schäferei=Berechtigung ist, so lange er unter dem alten Rechte vorhanden war, nach diesem zu beurtheilen. Die durch ein neues Ereigniß erzeugten Folgen jedoch nach dem neuen Rechte, wenn sie unter diesem eingetreten sind. Hohnh. VI. 173. 175. — s. zu L. S. 701. Nr. 1.

8) Schäferei=Berechtigung auf fremdem Grund und Boden ist eine Servitut. Hohnh. ebend.

9) Wenn sie von der Landes= Standes= oder Grundherrschaft ausgeübt wird, kann sie vielleicht als Ausfluß des Obereigenthums angesehen werden. Hohnh. VI. 288. f. vgl. Annalen I. 26. 61. 203.

10) Jeder Gemeinde als solcher steht frei, die Errichtung einer Gemeindeschäferei zu beschließen. Hieraus folgt jedoch nicht, daß diejenigen Güterbesitzer, welche hierzu nicht einwilligen, durch einen Gemeindebeschluß verbindlich gemacht werden können, die Beweidung ihrer Felder geschehen zu lassen. Annalen I. 142. III. 130.

11) Insbesondere nicht Ausmärker, welche nicht eingewilligt haben. Annalen III. 130.

Mitweiderecht, Uebertrieb ꝛc. **)

* 12) Schäferei=Uebertriebsgerechtigkeiten sollen möglichst beseitigt, und auf Verlangen der Ablösung von einer Seite, der Kapitalwerth des Uebertriebsrechtes im polizeilichen Wege ausgemittelt werden. V. Minist. d. Inn. M.A.B. 1834. N. 45. O.A.B. N. 45. U.A.B. N. 45. S.A.B. N. 49. Wehrer VI. 417.

† 13) Jus compascendi ist das Recht, auf eigenem Grund und Boden mit einem Dritten, dem darauf die Weidrechts=Dienstbarkeit (Koppelweide, Servitus compascui) zusteht, zugleich weiden zu dürfen. — Ist ein aus dem Eigenthumsrechte her=

---

*) Ueber die Schäfereiberechtigung der Eigenthümer und ihre Ausübung neben jener der Dienstbarkeitsberechtigten. Archiv f. R. I. 389.

**) Die Koppelweide kann für eine wechselseitige Dienstbarkeit nicht gelten, wenn nicht eine Vergünstigungs=Urkunde vorgelegt werden kann. Brauer V. 608. — Rechtsverhältniß der Koppelweiden. Brauer VI. 31.

688. fließendes Gebrauchsrecht: — steht also auch jeder Gemeinde auf ihrer Gemarkung zu. Der Weidberechtigte hat kein Einspruchsrecht, wenn der Eigenthümer nicht förmlich auf dies Recht verzichtet hat. Hohnh. IV. 227. — Hohnh. VI. 173 — 175.

14) Der Alleingenuß des Schafweiderechts auf Seiten der Grundherrschaft, selbst wenn er unfürdenklich seyn sollte, kann darum nicht als Besitz eines ausschließenden Dienstbarkeitsrechtes gelten, weil das aus dem Eigenthum an dem dienenden Gute fließende Mitweiderecht durch bloßen Nichtgebrauch nach L. S. 2232. niemals verloren geht. Annalen II. 119.

15) Das Mitweiderecht des Grundherrn, als Sache freier Willkühr, ist unverjährbar. N. Jahrb. II. 21. 457. f.

16) Dasselbe findet nicht statt, wenn die Grundherrschaft die Ausschließlichkeit des ihr zustehenden Schäfereirechtes dadurch nachweiset, daß dasselbe in der Gutsherrlichkeit seinen Ursprung habe, und bei Ueberlassung des Grundes und Bodens von den übrigen Nutzungsrechten getrennt, und dem Gutsherrn vorbehalten worden sey, was durch die Natur der Dienste und Abgaben, vorzüglich die Handlohnbezahlung, geschehen kann. Ebend. 448. 450 — 52. Vgl. Annalen I. 26. 61. 203. — s. zu L. S. 577 ab. Nr. 3.

17) Verlust desselben tritt ein, wenn ein die Freiheit des Eigenthümers beschränkendes Rechtsverhältniß von einer Seite ausgeübt wird, und der andere Theil sich dabei beruhigt. Ebend. 21. 457. f.

18) Pferchrecht oder Hürdenschlag ist ein für sich bestehendes besonderes Recht, wornach die Eigenthümer der Schafe solche in Hürden stellen, und auf gewissen Grundstücken lagern lassen dürfen: verschieden von Schäfereirecht und Schäferei-Gerechtigkeit. Hohnh. VII. 175. f.

19) Der Besitz der Schafweide gibt kein Recht auf den Hürdenschlag, dieser ist keine nothwendige Folge des Weiderechts und der Schäferei-Gerechtigkeit. Ebend. 176.

20) Der Eigenthümer kann über den Pferch, als eine Nutzung der Schafe, so lange nach Willkühr verfügen, bis eine vertragsmäßige oder rechtsherkömmliche Einschränkung erwiesen wird, weßwegen auch auf fremdem Boden das Pferchen durch Herkommen oder Servitut besonders erworben seyn muß. Ebend.

21) Das Pferchrecht wird bei den Gemeindeschäfereien auf die Felder gewöhnlich nach einer gewissen Reihenfolge gelegt: Hohnh. VII. 176. wo aber dergleichen Verhältnisse nicht besonders nachgewiesen sind, bleibt es bei der Regel, daß der Eigenthümer der Schafe nach Belieben über den Pferch und Pferchgenuß verfügen kann. Ebend. 175.

22) Begründet bei Schäferei-Gerechtigkeiten der alleinige Besitz oder der Vorbehalt der Gerechtigkeit durch den früheren Eigenthümer das Recht, den Eigenthümer des dienenden Gutes vom Mitweiderecht auszuschließen? Verneint. N. Jahrb. IV. 184.

689. (1) Der Eigenthümer von einer Wasserleitung und von Röhren, welche das Wasser eines Brunnens auf sein Grundstück leiten, und unter dem Boden der angrenzenden Eigenthümer durchgeführt sind, ist in dem Falle, wo letztere ihn im Be-

sitze des Wassers durch Arbeiten stören, welche sie auf ihren eige- 689.
nen Grundstücken anlegen, zu Anstellung einer Beschwerde gegen dieselben befugt. — In solchem Falle muß das Recht des Beschwerdeführers nicht als eine verborgene Dienstbarkeit, sondern als ein Eigenthumsrecht, oder als eine selbstständige offene Dienstbarkeit betrachtet werden. C. H. Bw. Senlis. J. 19. 1. 1834. 1. 282.

† 1) Wenn gleich im L S. 689. das Daseyn von Fenstern als Merkmal einer offenen Dienstbarkeit des Nachbargutes ganz allgemein bezeichnet wird, so kann daraus noch nicht gerade auf die Existenz des Lichtrechtes geschlossen werden, da auch die im L. S. 676. erwähnte Berechtigung sich durch Fenster ankündigt. Annalen V. 39. — s. zu L. S. 688. Nr. 1.

2) Wenn dagegen die Fenster geöffnet werden können, müßte die Dienstbarkeit als eine offene angesehen werden, welcher Annahme die Bestimmung des L. S. 689. Abs. 2. nicht entgegen steht, wenn dem Beklagten nicht das Bauen überhaupt auf dem fraglichen Grundstück untersagt werden soll, sondern auf das Verlangen sich beschränkt wird, daß derselbe nur auf einem Theile seines Grundes und Bodens kein Gebäude errichte, damit jenes angeblich erworbene Recht nicht völlig vereitelt werde, und dem Richter die Bestimmung des betr. Raumes überlassen wird. — Ebend.

3) Entgegengesetzte Ansichten. Ebend. 38. f.

Zweiter Abschnitt.

Wie Dienstbarkeiten erworben werden.

1. Unter der Herrschaft des römischen Rechtes konnte 690.
man durch die dreißigjährige Verjährung das Recht erwerben, hochstämmige Bäume diesseits der gesetzlichen Entfernung beizubehalten. C H. Bw. S. 22. 1 410. D. 20. 1. 348. L. 64. 453.

(3) Bei verjährbaren Dienstbarkeiten an fremden Grundstücken ist der in der Besitzklage obsiegende Theil bei der Klage auf den Rechtsstand von der Erbringung eines ausreichenden Beweises der Verjährung der Dienstbarkeit nicht befreit. — Da jedes Grundstück bis zum Beweise des Gegentheiles als frei bebetrachtet wird, so ist es derjenige, der die Dienstbarkeit erworben zu haben behauptet, und nicht jener, der sie leugnet, dem der Beweis des Besitzes obliegt, vermittelst dessen dieselbe erworben werden konnte. Grenoble. R. G. 1833. 2. 11. — s. Art. 1315.

(4) Der Art. 2265 bezüglich auf die zehn- und zwanzigjährige Verjährung, zu Gunsten in gutem Glauben stehender dritter Inhaber, ist auf Dienstbarkeiten nicht anwendbar. — Hinsichtlich dritter Käufer, wie hinsichtlich aller andern werden

690. die (selbstständigen und offenen) Dienstbarkeiten, in Ermangelung eines Rechtstitels von Seiten des Eigenthümers des dienstbaren Gutes, nur durch dreißigjährigen Besitz erworben. Cass. Dijon. J. 19. S. 1835. 1. 24. — Caen. R. G. 1837. 1. 506. *)

† 1) Eine offene, selbstständige Dienstbarkeit erwirbt man nach neuerem Rechte durch Verjährung von 30 Jahren. Hohnh. IV. 180.

2) Die auf Ersitzung des Eigenthums anwendbaren L. S. 2265. f. finden keine Anwendung auf den vom Eigenthume ganz verschiedenen Rechtsgegenstand einer Dienstbarkeit. Annalen IV. 157. f. — s. Nro. 4. d. T.

3) Das äußere Zeichen der Dienstbarkeit ist nie der Rechtstitel derselben, sondern lediglich nichts als die Ausübung des Besitzes. Ebend. 158.

4) Was zum Quasibesitze negativer Dienstbarkeiten erfordert wird. Hohnh. IV. 180. 183. f.

691. 1. Vor dem Code war es in Frankreich ein Grundsatz des gemeinen Rechtes, daß der unfürdenkliche Besitz als Rechtstitel galt, selbst für unständige Dienstbarkeiten. C. H. Vw. Metz. S. 17. 1. 226. D. 15. 1. 122. L. 49. 382.

4. In Belgien genügte ein dreißigjähriger Besitz. Brüssel. S. 5. 2. 51.

5. Eben so im Elsaß, nur mußten es offene Dienstbarkeiten seyn. Colmar. S. 6. 2. 99.

9. Dienstbarkeiten, welche vor dem Code erseffen werden konnten, und unter demselben nicht mehr, können durch eine vor dem Code begonnene, und während desselben fortgesetzte Verjährung nicht erworben werden. Hier ist der Art. 2281. nicht anwendbar. Cass. Bordeaux. S. 26. 1. 27. D. 23. 1. 433. L. 79. 336. Cass. Bourges. R. G. 1837. 1. 679.

10. Ein Urtheil, welches heut zu Tage den Beweis einer vor Einführung des Code vollendeten unfürdenklichen Verjährung zuläßt (hinsichtlich einer unständigen Dienstbarkeit in jenen Landen, wo dieselbe auf diese Weise erworben wurde), ist nicht im Widerspruche mit dem Gesetze. C. H. Vw. Pau. S. 27. 1. 29. D. 25. 1. 44.

11. Der Besitz einer Dienstbarkeits-Gerechtigkeit auf die zweite Schur einer Wiese, wenn der Verkauf mit Vorbehalt der Dienstbarkeit geschehen, und wenn die Dienstbarkeit jedes Jahr mittelst einer, vom Eigenthümer geduldeten, verschließlichen Oeffnung ausgeübt worden, ist als Besitz einer mit Rechtstitel, oder gegen erhobenen Widerspruch, ausgeübten Dienstbarkeit anzu-

---

*) Laukhard II. 96. — Von der Ersitzung der Dienstbarkeiten. Zachar. II. 251. — Brauer V. 1031. — Brauer und Zachar. 199 — 218.

sehen, so daß sie nicht als bloße Vergünstigung betrachtet werden, 691. vielmehr die Einrede der Verjährung gesetzlich begründen kann. C. H. Bw. Douai. S. 26. 1. 324. D. 24. 1. 179. L. 75. 407.

12. Selbst wenn der Besitz keine Wirkung zu Begründung einer Durchfahrts-Gerechtigkeit hat, so kann dennoch, wenn der Rechtsgrund anerkannt ist, auf den Besitz sich berufen werden, um die Stelle zu bestimmen, an welcher die Durchfahrts-Gerechtigkeit ausgeübt werden soll. C. H. Bw. Bordeaux. S. 25. 1. 242. D. 22. 1. 501.

12. b. Oder um die Art der Ausübung, oder deren Ausdehnung zu bestimmen. C. H. Bw. Pau. S. 32. 1. 260.

13. Das Beholzigungsrecht in einem Gemeindswald erwirbt jeder Einwohner der Gemeinde schon durch diesen Thatumstand allein. Man kann hiergegen nicht einwenden, daß dieses Recht, weil es kein dingliches Eigenthum sey, nur eine Dienstbarkeit seyn könne, daß es als solche nur eine unständige Dienstbarkeit sey, welche nur durch einen Rechtstitel erworben werde. Die Beholzigung ist ein Genußrecht, welches aus dem Titel des Miteigenthums statt hat, in so weit als die Einzelnen diese Berechtigung auf Gemeindsgüter ausüben können. — Jedenfalls ist sie eine besondere, von einer unständigen Dienstbarkeit im Sinne des Art. 691. ganz verschiedene Berechtigung. C. H. Bw. Besançon. S. 29. 1. 180. D. 27. 1. 240. L. 85. 283. — s. Art. 103. 105. C. forest.

14. Der Art. 691. nach welchem unständige Dienstbarkeiten, welche vorlängst durch langen Besitz erworben waren, heut zu Tage nicht mehr angefochten werden können, ist auf den Fall nicht anwendbar, wo der Besitz kraft eines örtlichen Statuts oder Gebrauches statt fand, wodurch dem Eigenthümer des dienstbaren Gutes jeder Widerspruch untersagt war. Cass. Aix. S. 11. 1. 81. D. 9. 1. 74. L. 29. 305.

14 b. Damit der unfürdenkliche Besitz eines Dienstbarkeitsrechtes als eine Ersitzung betrachtet werden könne, ist nicht nothwendig darzuthun, daß dieser Besitz schon zu einem bestimmten Zeitpunkte vor Einführung des Code ein unfürdenklicher gewesen sey. C. H. Bw. Meaux. S. 32. 1. 706.

15. Ein ursprünglicher Privatweg kann durch Verjährung ein öffentlicher werden. — Hier ist der Art. 691. nicht anwendbar, nach welchem unständige Dienstbarkeiten nicht ohne Rechtstitel erworben werden können. Bourges. S. 27. 2. 62. D. 25. 2. 52.

16. Ein zwischen mehreren Grundstücken zum Gebrauche dienender Weg setzt nothwendig einen Rechtstitel, eine vorgängige Vereinbarung zwischen den betreffenden Eigenthümern voraus: so daß, wer dort seit unfürdenklichen Zeiten eine Durchfahrts-Gerechtigkeit ausübt, nicht, wie in dem Fall einer un-

691. ständigen Dienstbarkeit, gehalten ist, die Rechtstitel zur Unterstützung seines Besitzes vorzulegen. Agen. S. 28. 2. 3. — s. Art. 637. 671. 672. 686. 688. 689. 706. 712.

(17) Aus dem Grundsatze, daß unter dem alten Rechte die zum Beweis einer unfürdenklichen Verjährung vorgeschlagenen Zeugen über Thatsachen aussagen sollten, wovon sie eine auf mehr als 40 Jahre rückwärts gehende persönliche Kenntniß hatten, und aus dem weitern Grundsatze, daß sie vor zurückgelegtem 14ten Jahre nicht zur Zeugenschaft zugelassen werden konnten, folgt, daß heut zu Tage der Beweis eines unfürdenklichen Besitzes aus den Zeiten vor dem Code, in Gegenständen, wo die Wirkungen eines solchen Besitzes aufrecht erhalten wurden, nur aus den Aussagen von Zeugen hergestellt werden könne, welche bei Verkündigung des Code wenigstens 54 Jahre alt waren. Agen. R. G. 1833. 2. 255.

(18) Da unständige Dienstbarkeiten nur durch Rechtsurkunden erworben werden können, so sind einfache Anführungen in einer alten Urkunde, in Ermangelung des ursprünglichen Rechtstitels oder eines Anerkenntnisses ungenügend, um das Vorhandenseyn einer solchen Dienstbarkeit zu beweisen. — Hier ist die Maxime nicht anwendbar: in antiquis enunciativa probant. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 554.

(19) Wenn ein Grundstück seiner Natur nach nur zur Viehweide und zum Streusammeln geeignet ist, so haben diese Thatumstände alsdann den Charakter einer bloßen Dienstbarkeit nicht mehr; es sind Handlungen des Besitzes oder Mitbesitzes, welche durch Zeugen bewiesen werden können. C. H. Vw. Bellac J. 19. 1835. 1. 538.

(20) Der auf einem Gemeinds-Eigenthum für nöthig erkannte Weg, um das Vieh zur Tränke zu treiben, ist nach Umständen nicht als Weggerechtigkeit, sondern als eine Art von Genuß des Gemeinds-Eigenthums zu betrachten. C. H. Vw. Beauvais. R. G. 1836. 1. 867.

(21) Die Frage unter Privatpersonen, und im ausschließlichen Interesse derselben, ob ein Weg lediglich zum Gebrauche des Eigenthümers angelegt worden, oder ob er mit einer Durchfahrts-Gerechtigkeit zum Vortheil der benachbarten Eigenthümer belastet ist, gehört zur Competenz der Gerichte, wenn gleich der Weg von denen, die den Gebrauch desselben unter dem Titel einer Dienstbarkeit ansprechen, für einen öffentlichen Weg ausgegeben wird. Cass. R. G. 1837. 1. 700.

(21) b. Eine unständige Dienstbarkeit, z. B. das Durchfahrtsrecht, kann nicht, als durch einen dem Code vorausgegangenen dreißigjährigen Besitz erworben, erklärt werden, wenn das Gericht nicht sich nicht überzeugt, daß die betreffenden Grundstücke im Bereich eines Gewohnheitsrechtes gelegen waren,

welches, in Ermangelung eines Rechtstitels, die dreißigjährige 691.
Verjährung als Erwerbungsmittel unständiger Dienstbarkeiten zuließ. Ebend.

† 1) Unständige Dienstbarkeiten, deren Begriff. Hohnh. II. 286.
2) Dieselben können nur durch eine vor Einführung des L. R. vollendete unfürdenkliche Verjährung erworben werden. Ebend. Hohnh. IV. 88 — 91. 183. V. 231. f. — s. Nr. 9. d. T.
3) Unfürdenkliche Verjährung ist an keinen bestimmten Zeitlauf gebunden. Hohnh. VI. 163.
4 Verjährung unständiger Dienstbarkeiten. Die Worte „auf solche Weise" sind nicht auf unfürdenklichen, sondern auf jeden Besitz zu beziehen. N. Jahrb. III. 112. — Vgl. Hohnh. V. 230. — Annalen V. 89. ff. Vgl. jedoch ebend. 128. — s. Nr. 14 b. d. T.
5) Die 30jährige Verjährung genügt nicht, wenn es an einem gerechten Titel fehlt, sondern nur die unfürdenkliche. N. Jahrb. III. 114.
6) Wer Rechte an einer fremden Sache ausübt, muß stets einen gerechten Titel beweisen, wenn er nicht unfürdenkliche Verjährung für sich hat. N. Jahrb. VI. 72. — Annalen V. 90.
7) Erfordernisse der Beweiszeugen und des Beweisthemas zur unfürdenklichen Verjährung. N. Jahrb. IV. 73. — s. Nro. 17. d. T.
8) R. F. über die Errichtung einer verborgenen Dienstbarkeit (des Verbotes, abgetretene Plätze zu überbauen). Annalen III. 4.
9) Wegdienstbarkeit gehört zu den unständigen Dienstbarkeiten. Hohnh. II. 286.
10) Eine Gemeinde, welche im Namen einzelner Bürger eine Weggerechtigkeit auf fremder Gemarkung anspricht, ist nicht zur Sache legitimirt; fordert sie dieselbe aber als Gemarkungsberechtigt, so gehört die Entscheidung der Administrativbehörde an. N. Jahrb. IV. 174. ff.
11) Durch das Versprechen des Lehensherrn, dem Lehensinhaber das benöthigte Brennholz jährlich zukommen zu lassen, wird eine Grunddienstbarkeit constituirt. Hohnh. II. 230. 232.
12) Die Natur einer Grunddienstbarkeit haben Holzfuhren, welche einer Grundherrschaft frohndweise geleistet werden müssen. Hohnh. IV. 89.
13) Das Recht zum Bezuge der Waldrugstrafen kann durch Verjährung erworben werden. Hohnh. II. 272.
14) Widmung bei einem angesprochenen Lichtrechte: nach Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilt. Annalen V. 37. f. — s. Art. 692. Nr. 7. d. T.

1. Bei Dienstbarkeiten gilt die Widmung des Hausvaters 692.
für einen Rechtstitel, auch wenn dieselbe nicht schriftlich abgefaßt ist. Paris. S. 4. 2. 727. L. 7. 524. — Paris. S. 13. 2. 327. L. 34. 128.

2. Daraus, daß ein Eigenthümer zwischen zwei ihm zugehörigen Häusern eine Mauer aufgeführt hat, folgt nicht, daß vermöge hausväterlicher Widmung für die Käufer dieser beiden Häuser eine Dienstbarkeit oder eine Verpflichtung bestehe, die Mauer nicht zu erhöhen, sie in ihrem ursprünglichen Zustande zu erhalten. Metz. S. 7. 2. 188.

692. 3. Anders verhält es sich, wenn der Eigenthümer der Häuser dieselben unter der Bedingung uti possidetis verkauft hat. Brüssel. S. 11. 2. 256

4. Der Eigenthümer, dessen Grundstück von einem Teich überschwemmt wird, selbst ohne außergewöhnliches Anwachsen des Wassers, kann keine Abhülfe oder Entschädigung verlangen, wenn das überschwemmte Grundstück vom Eigenthümer des Teiches herrührt, wenn es in jenem Zustande verkauft, und seit dem Verkaufe keine Veränderung in der ursprünglichen Beschaffenheit der Orte gemacht worden ist. — In diesem Fall ist eine Dienstbarkeit vermöge Widmung des Hausvaters vorhanden. Angers. S. 15. 2. 65. L. 39. 465.

5. Nur solche Dienstbarkeiten können, als von Widmung des Hausvaters herrührend betrachtet werden, welche aus der Lage der Orte hervorgehen, und offene sind. Die aus der bloßen Widmung herrührende Aussichts-Gerechtigkeit, ohne ausdrückliche Untersagung altius non tollendi, benimmt dem Eigenthümer des auf diese Weise dienstbaren Grundstückes, nach gemeinem Rechte, die Befugniß nicht, auf seinen Grund und Boden, unter Beobachtung der Ortsgewohnheiten zu bauen. C. H. Vw. Caen. S. 17. 1. 336. D. 15. 1. 497. L. 48. 193. Pau. J. 19. S. 1835. 2. 303.

6. Die Dienstbarkeit einer Wasserleitung ist eine offene, welche durch Widmung des Hausvaters bestellt werden kann. C. H. Vw. Riom. S. 26. 1. 179. D. 24. 1. 29. L. 74. 453. — s. Art 658. Nr. 1. 2. Art. 678. Nr. 1. ff. 694. Nr. 1.

(7) Die Dienstbarkeit altius non tollendi kann nicht durch Widmung des Familienvaters bestellt werden. Caen. R. G. 1837. 2. 333. *)

(8) Es ist eine Widmung, wenn die Urkunden besagen, daß die beiden Grundstücke in dem Zustande, worin sie sich befinden, dem nämlichen Eigenthümer zugehört haben. Es ist nicht nöthig, zu beweisen, daß der Eigenthümer selbst die Dinge in jenen Zustand gesetzt habe. Bordeaux. S. 26. 2. 275.

694. 1. Der Art. 694. ist auf unständige Dienstbarkeiten nicht anwendbar: er hebt den Art. 692. nicht auf. Lyon. S. 32. 2. 223. — Im entgegengesetzten Sinn entschieden. C. H. Vw. Toulouse. R. G. 1837. 1. 916.

1 b. Wenn von zwei, dem nämlichen Eigenthümer zugehörigen, an einander stoßenden Häusern das höchste mit der Bedingung verkauft worden ist, daß die aktiven und passiven Dienstbarkeiten fortbestehen sollen, so kann der Verkäufer das ihm verbliebene Haus nicht mehr in der Art erhöhen, daß die im Au-

*) Dienstbarkeit ex destinatione patris familias. Zachar. II. 252. — Trefurt 143. §. 192.

genblicke des Verkaufes vorhandenen Fenster dadurch geschlossen 694.
werden. Colmar. S. 22. 2. 16. — s. Art. 692.

(1) c. In einem (der Notiz Nro. 1.) entgegengesetzten Sinn entschieden. Der Art. 694. ist auf den Fall einer unständigen Dienstbarkeit z. B. ein Durchfahrtsrecht, wie auf den einer ständigen Dienstbarkeit anwendbar. Toulouse. R. G. 1837. 2. 155. — Caen. R. G. 1837. 2. 187.

2. Wenn der Eigenthümer zweier aneinander stoßenden Häuser eines derselben mit dem allgemeinen Gedinge der Freiheit von jeder Dienstbarkeit verkauft hat, so genügt dieses allgemeine Gedinge nicht, um das verkaufte Haus von der Belastung mit einer offenen Dienstbarkeit zu befreien, welche vor dem Verkaufe zu Gunsten des andern Hauses bestand. Die Befreiung von der Dienstbarkeit kann in diesem Falle nur aus einer ausdrücklichen Zusage hervorgehen. — Wenigstens ist das Urtheil, welches unter Auslegung der Bedingungen des Kaufvertrages so entscheidet, der Cassation nicht unterworfen. C. H. Bw. Aix. S. 25. 1. 363 D. 23. 1. 114. L. 74. 59.

3. Wer das zweite Stockwerk eines Hauses erkauft hat, worin sich ein Gußstein befindet, dessen Gebrauch mit dem ersten Stockwerke gemeinschaftlich war, kann ungeachtet des, im Kaufvertrag enthaltenen Gedinges, der Freiheit von jeder Belastung und Dienstbarkeit, angehalten werden, den Gebrauch des Gußsteines den Bewohnern des ersten Stockwerkes einzuräumen, wie solches vor dem Verkaufe statt fand. C. H. Bw. Bastia. S. 25. 1. 362 D. 23. 1. 60.

4. Die mit einem Grundstücke verbundene dingliche Dienstbarkeit altius non tollendi geht kraft der Wirkung des bloßen Verkaufes auf den Käufer des Grundstückes über, ohne daß es einer besondern Bestimmung bedürfte. Cass. Rouen. S. 25. 1. 213. D. 23. 1. 84.

5. Der Art. 694. bezüglich auf die durch Widmung bestellten Dienstbarkeiten, unterstellt den Fall, wo ein Eigenthümer zwei besondere Grundstücke besitzt, zwischen denen ein offenes Zeichen einer Dienstbarkeit besteht. Er ist nicht auf den Fall anwendbar, wo ein Ganzes in verschiedenen Loosen veräußert wird. Wenn mithin ein Staatsgut, bestehend aus einem Schlosse und einer Meierei, in zwei gesonderten Loosen veräußert wurde, so hat der Käufer der Meierei das Recht, wenn sein Vertrag nichts anderes besagt, vom Käufer des Schlosses die Vermauerung der Thüren zu verlangen, durch welche er in den Hof der Meierei eingehen kann. C. H. Bw. Paris. S. 26. 1. 235. D. 26. 1. 235. L. 74. 9. — Im entgegengesetzten Sinn ausdrücklich entschieden vom Appellationshofe, und stillschweigend vom Cass. Hofe. — C. H. Bw. Toulouse. R. G. 1837. 1. 916.

6. Es ist nicht nothwendig, daß das offene Zeichen der Dienst-

694. barkeit, welches der Art 694. Behufs der Widmung fordert, ein Werk der Kunst sey, es genügt ein von der Natur gesetztes Zeichen, z. B. der Lauf eines Baches. Bourges. S. 26. 2. 222. D. 24. 2. 169. — s. Art. 691. 692.

† 1) Der L. S. 694. bezieht sich nur auf die im L. S. 692. erwähnten, selbstständigen, offenen Dienstbarkeiten, und es bleibt hinsichtlich der unständigen, wenn schon offenen, bei der Regel der L. S. 691. 695. — Abhdl. Annalen III. 272 — 274. — s. Nr. 1. d. T.

2) Auch kommt es bei der Widmung nicht sowohl darauf an, daß der gemeinsame Eigenthümer selbst die Einrichtungen auf seinen gemeinschaftlichen Grundstücken getroffen hat, welche das Merkmal der Dienstbarkeit sind, sondern es genügt, wenn er nur diese Einrichtungen bei der Vereinigung der beiden Grundstücke in seiner Hand hat bestehen lassen. Ebend. 274.

695. 1. Der Art. 1337. dem zufolge die Anerkennungs-Urkunden nicht von der Vorlegung der ursprünglichen Urkunde befreien u. s. w. ist auf unständige Dienstbarkeiten nicht anwendbar, sondern nur der Art. 695., und muß in dem Sinne verstanden werden, daß eine einfache Anerkennungsurkunde genügt, um den ursprünglichen Titel zu ersetzen, obwohl der Inhalt dieses ursprünglichen Titels nicht darin enthalten ist. E. H. Bw. Bourges. S. 29. 1. 408. D. 27. 1. 408. *)

2. Wenn der ursprüngliche Titel einer unständigen Dienstbarkeit (z. B. der Weidgerechtigkeit) durch höhere Gewalt zernichtet worden, und nur noch eine Urkunde vorhanden ist, welche auf den alten Titel hinweisend, sich auf den Ausdruck beschränkt, daß die Dienstbarkeit mehreren Einwohnern einer gewissen Gemeinde gehöre, ohne irgend eine Bezeichnung dieser Einwohner, so sind in einem solchen Falle jene Einwohner, welche eine Berechtigung auf die Dienstbarkeit behaupten, zum Beweise ihres langen Besitzes durch Zeugen zuzulassen; dies ist kein dem Gesetze widersprechender Beweis einer unständigen Dienstbarkeit durch Zeugen. Bourges. S. 29. 2. 277. D. 27. 2. 41. **)

696. ***)

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten des Eigenthümers einer Dienst-Gerechtigkeit.

697. Das Eigenthum des Abzugsgrabens einer Mühle hat zugleich für den Eigenthümer die Durchgangs-Gerechtigkeit über

*) Laukhard II. S. 58.

**) Von der Erwerbung der Dienstbarkeiten im Allgemeinen. Zachar. II. 249. — Durch einen Rechtstitel. Ebend. 250.

***) In Beziehung der Nutzungen geht der Dienstberechtigte dem Eigenthümer vor. Brauer V. 604.

die an den Graben angrenzenden Grundstücke in Gefolge, um 697.
denselben zu reinigen, und die Berechtigung, auf diese Grundstücke die durch die Reinigung ausgehobene Erde zu werfen: — besonders alsdann, wenn der angrenzende Eigenthümer im Falle ist, den Verkäufer der Mühle selbst zu vertreten. Bordeaux. S. 28. 2. 104. D. 26. 2. 40. *)

1. Die Kosten der Unterhaltung eines Werkes, welches 698.
für mehrere benachbarte Häuser nothwendig ist, z. B. die Kosten der Reinigung einer Wasserleitung, müssen gemeinschaftlich und verhältnißmäßig von den Eigenthümern der Häuser getragen werden, welche davon den Nutzen beziehen, ohne daß es in dieser Hinsicht einer besondern Bestimmung bedürfte. C. H. Bw. Aix. S. 25. 1. 363. D. 23. 1. 114. L. 74. 59.

2. Der Eigenthümer des obern Grundstückes kann von dem des untern nicht genöthigt werden, eine Stützmauer zu errichten, um das Einsinken des Bodens zu verhüten oder abzuhalten. Paris. S. 32. 2. 329.

3. Die Ufereigenthümer eines fließenden nicht schiffbaren Wassers sind, ihre Grundstücke mögen ober- oder unterwärts liegen, verbunden, auf ihre Kosten, nach der Länge ihres Eigenthums, das fließende Wasser zu reinigen, wenn der Schlamm den Lauf des Wassers hemmt, und dasselbe hierdurch auf die Grundstücke austritt. C. H. Bw. Angers. S. 32. 1. 398. **)

s. Art. 650. 663. 699.

1. Die Ueberlassung einer Weidgerechtigkeit für eine be- 700.
stimmte Anzahl Hornvieh unter der Bedingung: „vorausgesetzt, daß das Hornvieh dem und dem oder seinem Pächter zugehöre," ist die Bestellung eines dinglichen Rechtes, dessen Ausübung weder an die Person des bezeichneten Individuums, noch an den vollständigen Besitz des Gutes geknüpft ist, dessen Eigenthümer jenes Individuum war; es genügt z. B. die Gebäude jenes Gutes und das Weidrecht erkauft zu haben, um zur Ausübung dieses Rechtes befugt zu seyn. — Es kann hiergegen nicht eingewendet werden, daß das Weidrecht nur allein zum Vortheil der Bewirthschaftung des Gutes bestellt worden sey, welches dem im darüber errichteten Vertrage benannten Individuum zugehörte. Cass. Paris. S. 27. 1. 353. D. 25. 1. 277. L. 80. 178.

---

*) Von den Rechten, welche dem Eigenthümer des herrschenden Grundstückes zustehen. Zachar. II. 253.

**) Der Herr des dienenden Grundstückes kann durch seinen Rechtstitel schuldig werden, die dem Dienstberechtigten für seine Gerechtigkeits-Ausübungen nöthigen Ausbesserungen zu machen. Brauer V. 604.

700. 2. Im nämlichen Sinne entschieden. Amiens. S. 29. 2. 68. D. 27. 2. 129. L. 81. 568. — s. Art. 686. 702.

701. s. Art. 640. 658. Nr. 1. 2. 678. 683. 684.

(1) Der Eigenthümer eines mit dem Dachtraufrechte beschwerten Gebäudes kann sich nicht ermächtigen lassen, selbst auf eigene Kosten, auf dem dienstberechtigten Gebäude eine Vorrichtung anzubringen, wodurch der Wasserablauf minder beschwerlich für ihn würde, woraus aber für den Eigenthümer des berechtigten Gebäudes einige Belästigung entstehen könnte. — Er würde diese Befugniß nicht einmal durch die Erlangung des Gemeinschaftsrechtes der Mauer, in welcher er seine Vorrichtungen anbringen will, erhalten. Bourges. R. G. 1833. 2. 35. — s. Art. 681. 661.

(2) Der Eigenthümer eines mit der Weg- und Durchfahrtsgerechtigkeit beschwerten Grundstückes kann da, wo die Dienstbarkeit ausgeübt wird, zu seinem ausschließlichen Gebrauche Vorrichtungen anbringen, ein Gatter z. B., vorausgesetzt, daß der Dienstbarkeitsberechtigte an der bequemen Ausübung seiner Gerechtigkeit, seinem Rechtstitel gemäß, nicht gehindert werde. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 283.

(3) Das Gericht kann eine Baueinrichtung, welche den Gebrauch einer Dienstbarkeit, und namentlich einer Lichtgerechtigkeit, zu schwächen geeignet ist, nicht unter dem Vorwand erhalten, daß der dermalige Schaden aus derselben für den Eigenthümer des herrschenden Gutes sehr gering sey: wenn es anders gewiß ist, daß der Schaden in dem Falle bedeutend werden könne, wenn der Eigenthümer auf seinem eigenen Grundstücke einige neue Einrichtungen treffen wollte. Cass. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 713.

(4) Hat der Art. 701., welcher in gewissen Fällen die Verlegung einer Dienstbarkeit an einen andern Platz verstattet, ein neues Recht eingeführt? — Ex arg. verneint. Jedenfalls — da die Verlegung nur statt finden kann, wenn für den Eigenthümer der Dienstbarkeit dadurch kein Schaden entsteht, und sie ihm kein zur Zeit schon erworbenes Recht entzieht — kann die Bestimmung des Art. 701. ohne Rückwirkung auf Dienstbarkeiten angewendet werden, welche vor dem Code bestellt worden sind. Die Befugniß, eine Dienstbarkeit in den gesetzlich verstatteten Fällen zu verlegen, ist auf bedungene, wie auf andere Gattungen von Dienstbarkeiten anwendbar. Der Besitzer des dienstbaren Gutes kann in dem, Art. 701. vorgesehenen Falle die Verlegung begehren, obwohl er in der Errichtungsurkunde darauf verzichtet haben sollte. Dieser Verzicht ist wirkungslos, weil die Befugniß zur Verlegung im Interesse der Staatsordnung eingeführt ist. Es ist nach der Beschaffenheit des berechtigten Gutes zu der Zeit, wo die Dienstbarkeit bestellt wurde,

zu entscheiden, ob die Verlegung der Dienstbarkeit dem Eigenthümer des berechtigten Gutes Nachtheil bringe, oder nicht. Auf neue Anlagen, die seit jenem Zeitpunkte gemacht oder entworfen worden sind, darf man keine Rücksicht nehmen. Pau. J. 19. S. 1835. 2. 460. 701.

(5) Die Dienstgerechtigkeit altius non tollendi begreift nicht auch die der Aussicht unter sich. — Namentlich zieht das Verbot, auf einem Grund und Boden über eine gewisse Höhe zu bauen, nicht auch das Verbot nach sich, hochstämmige Bäume auf diesem Boden zu pflanzen, noch für den Augenblick Holzstöße dort aufzusetzen, welche die bedungene Höhe übersteigen. C. H. Bw. Bourges. R. G. 1837. 1. 316.

(6) Die Befugniß, welche vertragsmäßig dem Eigenthümer eines unbebauten, mit der Weidgerechtigkeit belasteten Grundstückes eingeräumt worden, die Benutzungsart des letztern zu ändern, kann nach Umständen auch, als die Berechtigung zum Torfgraben enthaltend, erklärt werden. — Man kann nicht behaupten, daß dies eine Veränderung des Zustandes des Grundstückes sey, welcher die Ausübung der Dienstbarkeit, in dem ihr durch die Bestellungsurkunde verliehenen Umfange störe. C. H. Bw. Amiens. R. G. 1837. 1. 600. *)

† 1) Anwendung der L. S. 701. und 702. nach welchen die Befugnisse des Berechtigten und die Verpflichtungen des Belasteten in Einklang zu setzen sind, auf ungemessene Schäfereigerechtigkeiten. Hohnh. VI. 174. f. — s. zu L. S. 688. Nr. 6.

2) Wird durch Beschränkung einer Dienstbarkeit (insbesondere einer Schafweidgerechtigkeit), auf Veranlassung der obern Polizeibehörde, eine Entschädigung gegen den Eigenthümer des dienenden Gutes begründet? — Bejaht. N. Jahrb. II. 362—365. Entgegengesetzte Ansicht. Ebend. 365. f.

1. Wer kraft einer Dienstbarkeit verpflichtet ist, das Regenwasser von einer Scheidemauer aufzunehmen, kann im Fall einer Erhöhung der Mauer sich nicht darüber beschweren, daß seine Dienstbarkeit lästiger geworden sey. Metz S. 7. 2. 188. 702.

2. Wer einen Ofen in einem Fenster anbringt, welches unter dem Titel einer Lichtgerechtigkeit besteht, hat, je nach Umständen, die Dienstbarkeit nicht lästiger gemacht, wenigstens dann nicht, wenn ermittelt ist, daß der Rauch nicht bemerkbar und beschwerlich sey. C. H. Bw. S. 25. 1. 116. D. 23. 1. 45. L. 72. 52.

3. Wer eine Wasserleitungsgerechtigkeit auf die benachbarten Grundstücke besitzt, hat (vorbehaltlich jeder andern Uebereinkunft in dieser Hinsicht) das Recht, in die Röhren dieser Anlage alles Wasser zu leiten, was sie fassen können, ohne daß

*) Von den Rechten, welche dem Eigenthümer des dienstbaren Grundstückes zustehen. Zachar. II. 254.

702. er nöthig hätte, zu untersuchen, ob ein Theil dieses Wassers, oder selbst das Ganze, aus einer andern Quelle als derjenigen herrühre, für welche die Wasserleitung errichtet worden ist: allemal in der Voraussetzung, daß die Fläche dieses Wasserzuflusses auf dem Punkte, wo derselbe in den Kanal sich ergießt, nicht höher liege, als der der ursprünglichen Quelle. — Man kann hierin keine Erschwerung der Dienstbarkeit erblicken, wenn anders alle Vorsichtsmaßregeln genommen sind, damit das dienstbare Grundstück keinen größern Nachtheil erleide, als im Anfange. Riom. S. 29. 2. 180. D. 27. 2. 146.

4. Obwohl die Dienstbarkeiten auf keine andern Grundstücke ausgedehnt werden dürfen, als jene, für welche sie bestellt worden sind, so kann doch derjenige, welcher den Ablauf eines Wassers zum Betrieb eines Wasserwerkes auf einem bestimmten Grundstücke erkauft hat, sich dessen für einen Theil eines, auf anderem Grund und Boden errichteten Wasserwerkes bedienen, wenn nämlich die Dienstbarkeit dadurch nicht lästiger wird, in so fern, den Verträgen gemäß, der neue Theil des Wasserwerkes auch auf dem erstgedachten Grundstücke hätte errichtet werden dürfen. Caen. S. 30. 2. 206.

5. Wenn im Kaufvertrag eines Wasserwerkes, und des Rechtes auf den Ablauf eines Wassers, förmlich bedungen worden ist, daß der Käufer an jenem Wasserwerke jede gutfindende Erweiterung vornehmen dürfe, so zieht dieses Recht zu Erweiterungen nothwendig auch die Befugniß nach sich, die Wassermasse zum Betriebe des Werkes verhältnißmäßig zu vermehren. Caen. S. 30. 2. 206. — s. Art. 645. Nr. 8.

6. Der Miteigenthümer einer Hecke zwischen zwei Grundstücken kann dieselbe nach eigenem Gutbefinden wegräumen, und durch eine Mauer ersetzen, welche nicht über die Grenze seines Eigenthums, d. h. über die Mitte des Bodens, welchen die Hecke einnimmt, sich hinaus erstreckt. — Wenigstens unterliegt das Urtheil, welches so entscheidet, aus dem Grunde, daß die Veränderung der Befriedigung dem andern Miteigenthümer keinen Nachtheil bringe, der Cassation nicht. C. H. Vw. Poitiers. S. 29. 1. 334. D. 27. 1. 420. L. 84. 186.

(7) Jede durch Verjährung erworbene Dienstbarkeit darf zu keinem andern Gebrauche, als wozu sie dem Erwerber gedient hat, verwendet werden, wenn dieser neue Gebrauch dem Eigenthümer des dienstbaren Grundstückes nachtheilig ist; hierdurch würde der Zustand des letztern erschwert werden. Insbesondere: wer durch Verjährung das Recht erworben hat, des Wassers aus dem Kanale seines Nachbars zur Betreibung einer Lohmühle sich zu bedienen, darf diese nicht in eine Oelmühle verwandeln, zu Verkürzung der Erträgniß einer ähnlichen Mühle auf dem dienstbaren Gute, auch wenn weder in der äußern

Gestalt der Mühle, noch im Wasserbedarf etwas geändert würde. 702.
C. H. Vw. Air. J. 19. S. 1834. 1. 491. *)

(8) Die Dienstbarkeit, das Wasser der Dachrinnen und jenes, welches aus dem benachbarten Hofe abfließt, aufzunehmen, schließt nicht auch die Last in sich, den Ablauf aus der Küche und den des Urins aus jenem Hofe aufnehmen zu müssen. Paris. R. G. 1836. 2. 329. **)

Vierter Abschnitt.

Wie Dienstbarkeiten erlöschen.

1. Die Wasserleitungs-Gerechtigkeit, welche auf einem andern 703.
Grundstücke statt hat, als auf demjenigen, wo die Quelle der Wasserleitung ihren Ursprung nimmt, erlöscht nicht dadurch allein, daß diese Quelle versiegt seyn sollte; hier ist der Art. 703. nicht anwendbar. Riom. S. 29. 2. 180. D. 27. 2. 146. — s. Art. 665. 702. 704. 1302.

(2) Die ertheilte Berechtigung zum Holzhieb in einem Walde ergreift alle Theile dieses Waldes, so, daß wenn in Folge von Staatsverträgen ein Theil dieses Waldes an einen benachbarten Staat abgetreten werden sollte, die Berechtigung fortwährend auf dem nicht abgetretenen Theile haftet; es gibt hier keine andere Beschränkung, als die Unmöglichkeit, die Quantität des versprochenen Holzes zu liefern. C. H. Vw. Metz. J. 19. S. 1834. 1. 20. — s. Art. 1102.

(3) Die richterliche Verwerfung des Begehrens des Eigenthümers eines Grundstückes, mit der servitus non aedificandi beschwert, welcher auf die gänzliche Veränderung des Platzes gestützt, in deren Folge sein Eigenthum an die öffentliche Straße zu liegen gekommen, nunmehr im Allgemeinen verlangt, von der Dienstbarkeit befreit, und zur unbedingten Befugniß berechtigt zu seyn, auf der Straße jede gutfindende Anlage zu errichten, — ist kein Hinderniß, daß dieser Eigenthümer nicht in der Folge, mittelst einer besondern Klage, das Recht in Anspruch nehmen könne, seine Einfassungsmauer zu vertiefen, und Ladengewölbe auf der öffentlichen Straße daran anzubringen. Paris. R. G. 1837. 1. 980.

(3) b. Eine Servitus non aedificandi, zu Gunsten des benachbarten Grundstückes, besteht fort, obgleich, in Folge einer Veränderung der Gestalt des Platzes, das Grundstück nunmehr die öffentliche Straße begrenzt. Ebend. ***)

---

*) Laukhard II. S. 92.

**) Einer Dienstbarkeit kann keine weitere aufgelegt werden, wodurch die erste lästiger würde. Brauer V. 604.

***) Wie Dienstbarkeiten aufhören. Zachar. II. 255. — Brauer V. 622

* 1) Gesetz über Ablösbarkeit der dinglichen Lasten zu Haltung des Faselviehes. R. B. 1837. XXIX.

† 2) Eine Grunddienstbarkeit erlöscht nicht durch den theilweisen, sondern nur durch den gänzlichen Untergang des herrschenden Gutes. Hohnh. II. 231.

704. Wenn der Staat eine Domaine veräußert, so überträgt er dieselbe mit den ihr anhängigen Dienstbarkeiten. Es genügt nicht, daß der Verkaufsgegenstand zur Zeit des Verkaufes von Dienstbarkeiten frei zu seyn scheine, damit die Veräußerung die Befreiung von der Dienstbarkeit wirklich nach sich ziehe. — So ist der Fall, wenn der Staat eine Straße verkauft, worauf ein Durchfahrtsrecht haftet, welches wegen Erhöhung der Straße seit mehreren Jahren nicht mehr ausgeübt werden konnte, ohne daß gleichwohl die Durchfahrtsgerechtigkeit durch dreißigjährigen Nichtgebrauch erloschen wäre. Cass. Orleans. S. 29. 1. 164. D. 26. 1. 124. L. 82. 5.

705. s. Art. 637. 686. 1300. *)

‡ Res propria nemini servit. Hohnh. V. 125.

706. 1. Um eine Dienstbarkeit durch Nichtgebrauch zu versitzen, muß dieselbe von der Art seyn, daß sie, während des ganzen zur Verjährung erforderlichen Zeitverlaufes, in einem unausgesetzten Zustande des Nichtgebrauches sich befunden hat. — Die Befreiung von der Dienstbarkeit kann nicht aus einem, wesentlich wandelbaren und von unbestimmten Umständen abhängigen, Zustande des Ortes hervorgehen. Caen. S. 30. 2. 206.

2. Die zehnjährige Ersitzung gegen den wirklichen Eigenthümer, zu Gunsten des Besitzers mit Rechtstitel, kann nicht gegen denjenigen, der ein bloßes Nutzungsrecht hat, geltend gemacht werden, um dieses Recht für versessen auszugeben, weil die Nutzung sich mehr einer Dienstbarkeit, als einem Eigenthum annähert. Grenoble. S. 32. 2. 228.

3. Wenn der Eigenthümer einer mit einer Nutzungsgerechtigkeit belasteten Waldung dem Nutzungsberechtigten die Versitzung der Gerechtigkeit wegen dreißigjährigen Nichtgebrauches entgegen hält, so liegt es am Nutzungsberechtigten, die Erhaltung seiner Gerechtigkeit durch den Beweis eines in kürzerer Zeit, als dreißig Jahren geübten Gebrauches darzuthun; es ist nicht Obliegenheit des Eigenthümers, den Nichtgebrauch zu beweisen. Limoges. S. 31. 2. 233. — Pau. R. G. 1836. 2. 24. — Cass. Limoges. R. G. 1833. 1. 161. — Cass. Montpellier. Ebend. 579. — Cass. Montpellier. J. 19. S. 1835. 1. 92. — s. Art. 1348. 2229. 2233.

---

*) Trefurt 142. §. 185. — Wirkung der Dienstbarkeits-Merkmale und Zehntsteine auf einen abweichenden Besitzstand. Brauer VI. 33.

4. Holzfällung ohne vorgängige Anweisung hat mehr den 706.
Charakter eines Mißbrauches, als einer Nutzung. C. H. Bw. S. 30. 1. 161.

4 b. Dieselben können nicht als Unterbrechung des Nichtgebrauches dienen. C. H. Bw. Riom. S. 29. 1. 61.

5. Die Dienstbarkeiten, welche nur auf Privatinteressen Bezug haben, und nicht zur Erhaltung öffentlicher Ordnung bestellt sind, haben das eigene, daß man durch dreißigjährigen Besitz der Freiheit davon sich losmachen kann. C. H. Bw. Orleans. S. 26. 1. 176. D. 23. 1. 337. L. 74. 194. — s. Art. 641. 642. 685.

(6) Die Besitzhandlungen einer Ortsgemeinde, welche der Einrede der Verjährung, auf Art. 706. gestützt, widerspricht, müssen Handlungen der Gemeinheit seyn, nicht Handlungen Einzelner; sie dürfen nicht den Charakter von Mißbrauch, Frevel oder Eigenmacht an sich tragen. — Ebend. s. Art. 2229. 2233.

(7) Beschlüsse der Verwaltungsbehörde, worin die Rechtmäßigkeit der Rechtstitel von Nutzungsberechtigten in einer Domanialwaldung, so wie das Thatsächliche und Rechtsförmliche des Besitzes dieser Berechtigten anerkannt sind, unterbrechen die Verjährung des Nutzungsrechtes, obgleich die Berechtigten keine Protokolle über Ablieferung des Holzes vorlegen; — solche Beschlüsse sind als die Ablieferungsurkunden vertretend zu betrachten. C. H. Bw. Nismes. J. 19. S. 1834. 1. 766.

(8) Die im Art. 2265. geordnete Verjährung von zehn oder zwanzig Jahren, zum Vortheil des dritten Inhabers in gutem Glauben, ist nicht anwendbar bei Dienstbarkeiten. Hinsichtlich dritter Inhaber, wie jeder andern, werden Dienstbarkeiten nur durch dreißigjährige Verjährung erworben oder versessen. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 134. — Orleans. R. G. 1836. 2. 5. — C. H. Bw. Orleans. R. G. 1837. 1. 145. — s. Art. 2264. 2265.

(8) b. Wenn nach dreißigjährigem Nichtgebrauche einer Dienstbarkeit der Eigenthümer des dienstbaren Gutes Handlungen gestattet, worin eine Ausübung der Dienstbarkeit liegt, so wird er hierdurch als stillschweigend auf die Versitzung verzichtend betrachtet. Man kann nicht sagen, daß die kraft Gesetzes durch dreißigjährigen Nichtgebrauch erloschene Dienstbarkeit nur durch einen neuen Gebrauch von dreißig Jahren wieder aufleben könne. Orleans. R. G. 1836. 2. 5. — s. Art. 2221.

(9) Der Zeugenbeweis ist zulässig, um die Ausübung und Bewahrung des Nutzungsrechtes in einem Walde darzuthun. Pau. R. G. 1836. 2. 24.

706. (9) b. Die Besitzhandlungen zur Unterbrechung der Verjährung sind nicht den nämlichen Bedingungen unterworfen, wie jene, die zur Erwerbung dienen sollen. Insbesondere: Besitzhandlungen, welche, als unerlaubter Art, der erwerbenden Verjährung eines Nutzungsrechtes nicht zur Grundlage dienen könnten (z. B. Holzfällen, in einem Walde, ohne vorgängiges Begehren der Anweisung), können als Unterbrechungen der erlöschenden Verjährung dieses Rechtes betrachtet werden. Ebend. — s. Art. 2243. — Toulouse. J. 19. S. 1834. 2 266. — Paris. Ebend. 1835. 2. 203.

(10) Die Bauholzberechtigung in einem Walde wird durch Nichtgebrauch während der gesetzlichen Zeit verjährt, selbst wenn der Nutzungsberechtigte in der Zwischenzeit keines Holzes bedürftig gewesen wäre. Ein solches Recht kann nicht als eine bedingte Verbindlichkeit betrachtet werden, deren Verjährung nicht läuft, so lange die Bedingung nicht eingetreten ist; der Nutzungsberechtigte muß die Verjährung unterbrechen, entweder durch das Begehren einer neuen Rechtsurkunde, oder durch irgend ein anderes bewahrendes Rechtsgeschäft. Rouen. R. G. 1836. 2. 220. — s. Art. 2257.

(11) Wenn die Gerechtsame eines Nutzungsberechtigten, abgestandenes und schlechtes Holz zu nehmen, auf einem Rechtstitel beruht, und der Eigenthümer behauptet, daß dieses Recht durch dreißigjährigen Nichtgebrauch erloschen sey, so ist es seine Obliegenheit, den Nichtgebrauch zu beweisen, und nicht Sache der Nutzungsberechtigten, durch die Anweisungsprotokolle das Gegentheil darzuthun. Paris. R. G. 1836. 2. 511. — s. Art. 2234.

(12) Kann ein stillschweigender Verzicht auf die erlöschende Verjährung einer Dienstbarkeit daraus gefolgert werden, daß gegen Handlungen, wodurch diese Dienstbarkeit ausgeübt wird, keine Einsprache geschieht, so wie sie aus aktiven und persönlichen Handlungen zu schließen seyn würde, die von Seiten des Eigenthümers des dienstbaren Gutes einen förmlichen Verzicht auf die bereits erworbene Verjährung zu erkennen gäben? — Bejaht. Orleans R. G. 1837. 1. 146. *)

710. s. Art. 2251. ff.

*) Erlöschung der Dienstbarkeiten, durch dreißigjährigen Nichtgebrauch. Brauer V. 1041. — Eben so der Vorrechte. Ebend. 1043.

* Fünfter Titel.

Von Erbdienstbarkeiten. *)

* Erstes Kapitel.

Vom Zehnten. **)

***) 710 aa

† 1) Das Gesetz gibt nur eine Präsumtion für das Recht zum Zehnten. Hohnh. VI. 160. f. den Entstehungstitel läßt dasselbe ungewiß. Ebend.

2) Eine Pfarrcompetenz-Beschreibung begründet meistens nur das factum possessionis, kann daher höchst selten als Entstehungstitel angesehen werden. Hohnh. VI. 160. f.

3) Erwerb der Zehntfreiheit durch Ersitzung. — Insbesondere von der Frage: welche Cultur bei Wiesen, Matten oder Grasplätzen erforderlich sey, um sie im Sinne des L. Z. 710 aa. zu dem angebauten zehntpflichtigen Lande rechnen zu können? Hohnh. I. 163. ff. 710 ab

4) Zehntfreiheit kann durch Ersitzung erworben werden für alles in einem ausgegrenzten Waldbezirk urbar gemachte Land. Hohnh. II. 96 — 98.

5) Markungszehnten ist dem Zehntrecht in abgesteinten Bezirken entgegen gesetzt. Hohnh. IV. 222. 710 a.

* Erster Abschnitt.

Von der Zehntherrschaft ****)

* 1) Die Schranken des auszuübenden Novalzehntrechts. R. B. 1807. XXXIV. Samml. I. 956.

2) Zehntrecht der Grundherrn. IV. Const. Ed. §. 18. — R. B. 1807. XXXI. Samml. I. 488.

3) Die Ueberbauung zehntbarer Plätze btr. R. B. 1806. XVIII. XXVIII. Samml. II. 726. — R. B. 1812. XXV. Samml. II. 727. — O.A.B. 1810. Nr. 78. Wehrer III. 128. — O.A.B. 1813. Nr. 41. Wehrer III. 969.

710 ba

† 1) Von den Neubruchszehnten, insbesondere nach den Bestimmungen des neuen B. L. R. Hohnh. I. 82 — 90.

---

*) Dienstbarkeiten auf unkörperlichen Sachen. Brauer V. 604. — Erbdienstbarkeiten. ebend. 634 a. — Trefurt 143. ff — Bekk § 8. §. 19. §. 45. §. 83.

**) Trefurt 145 — 167. — Brauer V. 634 b. — Brauer u. Zachar. S. 201. ff.

***) Nicht nur besondere Thatumstände, sondern auch Gesetzesvorschriften können eine besondere Vermuthung gegen die Freiheit einer Liegenschaft begründen. Brauer V. 604.

****) Trefurt 156 — 159. — Beitrag zur Lehre von den Rechten des Zehntherrn bei veränderter Culturart, und von Neubrüchen. Archiv f. R. II. 221.

710ba 2) Die Zehntherrschaft steht in der Regel dem Ortsherrn zu. Wo sie nach Fruchtgattungen getheilt ist, und es in einem einzelnen Falle zweifelhaft wird, wohin eine in der Gegend schon längst gebaute Gattung zu rechnen sey, gehört sie demjenigen, der in dieser Gegend sie einförmig bezieht. Hohnh. IV. 225.

710bb 3) Der Neubruchzehnte steht in der Regel dem Ortsherrn zu. Hohnh. IV. 222.

4) Derjenige, welcher ein Recht zum alten Zehnten hat, kann dasselbe, ohne Darlegung eines ausdrücklich dafür sprechenden Rechtstitels, auf Neubrüche nicht ausdehnen. Hohnh. IV. 221.

5) Hat der Ortspfarrer in der Gemarkung den kleinen Zehnten, so bezieht er ihn auch von Neubrüchen. — Dazu wird nicht erfordert, daß er Decimator ordinarius minor der ganzen Gemarkung sey, sondern es genügt, wenn er in einem gewissen Bezirke das Recht zum kleinen Zehnten hat. Hohnh. IV. 223. f.

* Zweiter Abschnitt.

Von dem Zehntbezug. *)

710ca † 1) Der Zehntbezug richtet sich, wo kein Vertrag vorliegt, nach dem Herkommen. Hohnh. III. 160.

710cf 2) Großer Zehnten ist im Zweifel eher als kleiner zu präsumiren. Hohnh. IV. 226.

3) Repszehnten ist zum großen Zehnten zu rechnen. Hohnh. II. 281. f.

4) Magsamen gehört zum kleinen Zehnten. Der Ortsherr ist in der Regel dazu berechtigt. Hohnh. IV. 225.

710cs 5) Nach dem alten Rechte war es res merae facultatis, ob der Besitzer den Zehnten in natura oder Geld nehmen wollte. Hohnh. VI. 161.

6) Das neue L. R. gestattet die Verwandlung des Naturalbezuges in ein Gültrecht durch rechtsverjährte, gleichförmige Abgabe. Ebend. 161 — 163.

7) Eine solche Verwandlung ist jedoch, als eine Irregularität, nicht zu präsumiren. Ebend. 163.

8) Sie findet auch nicht statt, wenn die Verjährung unter dem alten Rechte angefangen und beendigt wurde. Ebend. 162. f. — vgl. R. Bel. R. B. 1811. XI. §. 3. Samml. I. 866.

9) Entgegenstehende Theorie. Hohnh. VI. 162. f.

* Dritter Abschnitt.

Von den Zehntlasten. **)

710dc **Kirchen-Pfarr- und Schulhausbaupflicht. ***)**

* 1) Gesetz die Kirchen- und Schulbaulichkeiten btr. R. B. 1808. XIII. Samml. II. 174.

---

*) Trefurt 159. f.

**) Trefurt 164. ff.

***) Darstellung der Rechtsverhältnisse von Kirchen-Pfarr- und Schulhausbaulichkeiten. Archiv f. R. I. 528. II. 535. III. 1 — 14.

2) Erläuterung zu dem Bauedikt von 1808. Minist. d. Inn. K. 710 de K. Sect. S.A.B. 1819. N. 29. Wehrer IV. 824. — Staats-Minist. S.A.B. 1820. N. 50. Wehrer IV. 914.
3) V. die Baukostenbeiträge zu Schulhäusern nach dem Zehntenertrage btr. Minist. d. Inn. K. K. S. S.A.B. 1827. N 22. Wehrer V. 880.
4) V. die Bestreitung der Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten, welche auf die Kirchspielsgemeinden fallen btr. Minist. d. Inn. M.A.B. 1835. N. 36. O.A.B. N. 35. U.A.B. N. 29.
5) V. die Größe des Chors, der Sakristei ꝛc. bei Kath. Kirchen btr. R. B. 1832. XXVII. Samml. IV. 411.
6) Berichtigung mehrerer Redaktionsfehler im Bauedikte. R. B. 1837. XXII.
7) Wo nicht die Baupflicht selbst, sondern eine vermeintliche Unordnung oder Unmaß in der Anwendung dieses Rechts, in Frage ist, eignet sich die Sache zur Kreisdirektorial- (Regierungs-)Entscheidung. V. R B. 1812. XXI. Samml. I. 255.
8) In den, §. 5. des Kirchenbauedikts bezeichneten Fällen steht die Entscheidung in erster Instanz den Kreisregierungen zu. V. Minist. d. Inn. M.A.B. 1834. N. 58. Wehrer VI. 447.
† 9) Von der Schuldigkeit, das Chor der Kirche zu bauen, läßt sich kein sicherer Schluß auf die Pflicht, das Pfarrhaus zu bauen, machen. Hohnh. I. 274.
10) Geistliche Zehnten werden durch Umwandlung in weltliche von der Baupflicht zu den geistlichen Gebäuden nicht befreit. Hohnh. I. 275.
11) Einige Sätze über die Auslegung und Anwendung des Bauedikts von 1808. Hohnh. I. 282.
12) Baupflicht des Zehntherrn, der Gemeinde, des Pfarrers, zu den Pfarrwohnungen. Hohnh. I. 274. f. 282. f. — Hohnh. V. 92.
13) Die Baulast liegt vermöge gesetzlicher Vermuthung dem Bauherrn, also auch dem Zehntherrn, nur subsidiär ob. Hohnh. V. 90. 92. 96. f. — Mehreren Zehntherrn nach Verhältniß ihrer Zehntantheile. Ebend. 97.
14) Zur principalen und ausschließlichen wird sie, wenn der Zehntherr zugleich mit der Baukasse, und zwar an abgetheilten Stücken, sie getragen und anerkannt hat. Ebend. 90. 93—101.
15) In diesem Fall ist der Zehntherr von der Concurrenz zu jeder andern Baulichkeit frei. Ebend. 90. 95 — 97. 99. f.
16) Ob eine solche Abtheilung in der Art geschehen könne, daß der eine das Pfarrhaus, der andere die Kirche ꝛc. baue, ist controvers. Ebend. 92 — 101.
17) Immerhin aber wird erfordert, daß jeder seinen Theil an den Baulichkeiten mit völligem Ausschlusse des andern geleistet habe. Ebend. 95. f. 99. 101. Entgegenstehende Ansicht. 96.
18) Wenn ein Zehnttheilhaber, durch eine stückweise ausschließliche Baupflicht, rücksichtlich der übrigen kirchlichen Baulichkeiten gegen das Kirchspiel frei wird, was daraus folge. Hohnh. V. 92. f.
19) Die Vereinigung zweier Kirchengemeinden kann entweder per modum coordinationis oder per modum subordinationis geschehen. Hohnh. VII. 36. Aus dem letztern modus folgt gesetzlich die Beitragspflicht zu den Bau- und Reparaturkosten der Mutterkirche. Ebend.
20) Ob Filialisten unbedingt in Bezug auf die Mutterkirche bau-

710 dc pflichtig seyen? — Das badische Bauedikt verordnet hierüber nichts: im gemeinen Recht ist die Frage controvers. Hohnh. VII. 38 — 40.

21) Die Schulhausbaupflicht liegt in der Regel der Gemeinde ob, wenn nicht ein Urtheil, Geständniß oder Baufaktum ein anderes bestimmt. N. Jahrb. I. 99. f.

22) Schulhausbaupflicht des Fiscus. N. Jahrb. I. 100.

23) Patronatrecht allein begründet keine Kirchen- und Schulhausbaupflicht. N. Jahrb. I. 101.

24) Als Baufactum gelten nur Hauptreparaturen: keine geringfügigen, auch nicht Zahlung der Brandversicherungs-Beiträge. Ebend. 101. ff. II. 29 — 32.

25) Collecte begründet die Freiheit des Zehntherrn von der Kirchen- und Schulhausbaupflicht. N. Jahrb. I. 103. — vgl. §. 9. lit. c. des Bauedikts.

26) Begräbnißstätten sind nach §. 28. des Bauediktes für weltliche, und nicht für kirchliche Baulichkeiten erklärt. N. Jahrb. II. 33 — 40.

27) R. F. über die Pfarrhausbaupflicht zweier Kirchspielsgemeinden unter sich. Annalen II. 130.

28) Die Beitragslast zu Kirchenbau-Bedürfnissen haftet zwar als dinglich auf dem Zehntrecht: einzelne, schon früher aufgewendete Kosten haben jedoch diese Eigenschaft nicht. Annalen II. 248.

29) Bei Erbauung einer Pfarrkirche in einem Orte, wo noch nie eine solche vorhanden war, kann in Ermangelung eines privatrechtlichen Verpflichtungsgrundes, der Zehntherr nicht beigezogen werden. Annalen II. 312.

* Vierter Abschnitt.

Von Erlöschung des Zehntrechts. *)

* 1) Gesetz über die Aufhebung des Blut- Bienen- Wachs- und Honigzehntens. R. B. 1832. I. S. 14.

2) Gesetz über die Aufhebung des Zehntens an Neubrüchen. R. B. 1832. I. S. 20.

3) Gesetz über die Ablösung aller Zehnten von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen. R. B. 1833. XLIX.

4) Vollzugsverordnung zu vorstehendem Gesetze. R. B. 1834. X.

5) Instruktion für die Amtsrevisorate, die Beurkundung der Zehntablösungsverträge btr. R. B. 1837. VII. — Instrukt. M.A.B. 1838. N. 56.

6) Instrukt. V. über die Errichtung einer Hinterlegungskasse. R. B. 1838. I. §. 4. Nr. 1. §. 5. §. 7. ff.

710 eb † 1) Wenn das in der Person des Gutseigenthümers vereinigt gewesene Zehntrecht in der Hand eines andern Zehntherrn wieder auflebt, so kann ersterer sich nicht auf einen Besitz des Zehntrechts berufen, welcher in jene Periode der Vereinigung beider Rechte in einer Person fällt. Hohnh. I. 279. f.

2) Eben so wenig kann aber auch der neue Zehntherr die Zehntpflichtigkeit daraus herleiten, daß der Gutseigenthümer den

---

*) Trefurt 166. ff. — K. P. Scherer rechtliche Bemerkungen über das Zehntwesen rc. Mannheim. — Die Zehntablösung im Großherzogthum Baden, von Vogelmann. Karlsruhe 1838.

ganzen Ertrag des Grundstückes bezogen, und daher auch den 710 eb
darin enthaltenen Zehnten sich selbst verabreicht habe. Hohnh. I. 280.

3) Zehntfreiheit, wo faktisch seit langer Zeit kein Zehnte entrichtet wurde, dürfte leichter durch Berufung auf Herkommen, denn auf Verjährung, welche die usucapio libertatis erfordert, zu beweisen seyn. — Abhdl. Annalen I. 379. — Doch nur da, wo es bloß um die Zehntfreiheit von einzelnen Fruchtgattungen, und nicht um jene des Grundstückes sich handelt. Ebend.

* Zweites Kapitel.

Von Erbgülten und Zinsen. *)

† 1) Zinsen (census) erscheinen als reservati, d. i. als Zinsen des 710 fa
dem Zinsherrn zugestandenen Eigenthums an den zinspflichtigen Gütern, wenn sie mit dem Handlohn zusammentreffen. N. Jahrb. II. 446.

**) 710 fb

2) Bauerngüter sind, ihrer Natur nach, den gemeinen Steuern und Bauernlasten, bestehend aus Grundzins und Frohndiensten, unterworfen. Hohnh. IV. 80.

* 3) Erläuterung über die Nothwendigkeit der Verains-Erneuerun- 710 fc
gen nach dem neuen L. R. — V. R. B. 1810. XXXII. Samml. I. 956.

4) Die Erneuerung der Veraine über Gülten, Erblehen, Erbrenten btr. V. R. B. 1813. XXI. Samml. I. 957.

5) Die Erneuerung der Veraine über Gülten und Bodenzinsen btr. V. R. B. 1824. XIX. Samml. I. 959.

6) Verains-Erneuerungen aller Art können von Steuerperäquatoren vorgenommen werden. Minist. d. Inn. O.A.B. 1820. N. 36. Wehrer IV. 900.

7) Vorschrift über Verfahren bei Erneuerung der Gült- und Zinsberaine der Stiftungen. M.A.B. 1828. N. 80. Wehrer V. 1051.

† 8) Zinsgut (bonum censiticum) ist ein solches, wobei das volle 710 fh
Eigenthum, nur mit Vorbehalt des Zinses, auf den Besitzer übergeht. Hohnh. II. 192.

9) Analogie von der Verjährung der Servituten auf die der Real- 710 fi
lasten findet nicht statt. Hohnh. II. 276.

10) Der Satz, daß zu Begründung einer Negatorienklage schon die Behauptung genüge, daß der Kläger das Eigenthum des dienenden Gutes erworben habe, ist keinenfalls auf Erbgülten anwendbar. Annalen VI. 135.

***) 710 fm

11) Gülten und Bodenzinsen sind gegen einen 15- resp. 18jährigen Betrag ablösbar. Hohnh. III. 137.

---

*) Trefurt 167 — 175. — Bodenzinsgüter. Brauer I. S. 578. — Bodenzinsgebäude. Ebend. S. 581.

**) Ersitzung eines Bodenzinsrechtes. Brauer V. 1032.

***) Trefurt 175. — Dienstbarkeiten, die in einem Geben bestehen, sind ablöslich. Brauer V. 604.

710km* 12) Ablösung der Bodenzinsen bei Kath. geistlichen Stiftungen btr. V. R. B. 1806. XXI. Samml. III. 422.

13) Den Abkauf der Bodenzinsen btr. V. R. B. 1809. XV. XXXV. XXXVII. Samml. III. 423. f.

14) Die gesetzliche Ablösung der Grund- und Bodenzinsen, in specie die den gewesenen Censiten auszustellenden Ablösungs-Urkunden btr. — V. R. B. 1815. IX. Samml. III. 424.

15) Die Ablösung der dem Staatsärarium zustehenden Geld- und Naturalien-Bodenzinsen btr. V. R. B. 1817. XXVI. Samml. III. 425.

16) Abkaufsgesetz der Grundgülten und Zinsen. R. B. 1820. XV. Samml. III. 427.

17) Instruktiv-Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes. R. B. 1821. XV. Samml. II. 99.

18) Authentische Interpretation des §. 10. des Gült- und Zins-Ablösungsgesetzes vom 5. Okt. 1820. worin das ohne Eintrag ins Grund- oder Pfandbuch gültige Vorzugsrecht des Ablösungskapitals auf das betr. Gut ausgesprochen wird. R. B. 1825. VIII. Samml. I. 1065.

* Sechster Titel.

Von den Grundpflichtigkeiten. *)

710ga † 1) Grundpflichtigkeit ist der Inbegriff der Rechte, die auf einem Grundstücke haften. Hat gewisse von den Gutsbewohnern zu entrichtende Leistungen zum Gegenstande. Hohnh. IV. 75. 81. 88. f.

710gb **)

2) R. F. Herkommen als Erwerbtitel von Frohndberechtigungen. Annalen III. 101. vgl. ebend. II. 238.

710gc ***)

* Erstes Kapitel.

Von den Bannpflichten. ****)

710ha * Gesetz über die Aufhebung der zu den Gr. Domänen, einschließlich der Domanial-Erb- und Schupflehen, gehörigen Bannrechte. R. B. 1835. XXXIX. S. 246.

---

*) Trefurt 176 — 181. — Brauer und Zachar. S. 204. f. — Bekk §. 9. — Eintrag der Grundpflichtigkeiten ins Grundbuch. Wirkung gegen Dritte. ebend. §. 46.

**) Dienstbarkeit, welche in einem Geben besteht, kann neuerlich als eine auf dritte Gutsbesitzer übergehende Verbindlichkeit nicht mehr bedungen werden. Brauer V. 604. vgl. Hohnh. IV. 89.

***) Brauer V. 604.

****) Trefurt 181 — 184.

* Zweites Kapitel.

Von der Frohndpflichtigkeit. *)

* 1) Frohndpflichtigkeit der Staatsbürger. VI. Const. Ed. §. 16. Samml. I. 657. — vgl. Rettig §. 31. f. §. 38. — Hohnh. III. 140.
2) Herrenfrohndbarkeit. VI. Const. Ed. §. 17. Samml. I. 659.
3) L. B. den ordnungswidrigen Gebrauch der Frohndpflichtigkeit auf Seiten der Standes- und Grundherrn btr. R. B. 1810. VIII. Samml. I. 250. f. — Ingleichen, wo das Recht selbst bestritten wird. Ebend. 251.
4) Wo nur ein Uebermaß in der Rechtsausübung des Frohndrechtes behauptet wird, ist dies als polizeilich von den Kreisdirektorien (Kreisregierungen) zu behandeln. Ebend. 251.
5) Gesetz über den Loskauf der Herrenfrohnden. R. B. 1820. XV. Samml. II. 93. — Instruktionsverordnung R. B. 1821. XV. Samml. II. 99.
6) Gesetz, die Aufhebung der Straßenbau-Militär- und Gerichtsfrohnden btr. R. B. 1831. IX. Samml. IV. 394. — R. B. 1832. I. Samml. IV. 395. — R. B. 1832. VII. Samml. IV. 401. — R. B. 1832. XVIII. Samml. IV. 403.
7) Gemeinds-Hand- und Fuhrdienste (an die Stelle der sonst genannten Gemeindsfrohnden). GemeindsO. §. 62 — 70. — Nähere Bestimmungen. Gesetz. R. B. 1835. XLI. §. 20—25.

† 1) Frohnden kann nur ein Gesetz begründen, das Gesetz duldet aber auch jene, die zur Zeit seiner Verkündigung in rechtmäßiger Uebung waren. Hohnh. IV. 75.82. — s. zu 710 gb. Nr. 2. 710 ia
2) Sie sind gemessene und ungemessene: müssen letztern Falles auf ein bestimmtes Maß reducirt werden. Hohnh. IV. 77.
3) Im Zweifel entscheidet bei Regulirung derselbrn der neueste, unbestrittene Besitz. Hohnh. IV. 77.
4) Sie gründen sich ursprünglich auf einen Vertrag zwischen dem Gutsherrn und dem Bauern. Hohnh. IV. 82. — Können nicht als verhaßte und ungerechte Beschränkung der natürlichen Freiheit angesehen werden. Ebend. 83.
5) Gleich den Dienstbarkeiten werden sie nicht solo non usu, sondern erst accedente libertatis usucapione verjährt. Hohnh. IV. 78.
6) Eintheilung der persönlichen Frohnden in Guts- und Familienfrohnden. Hohnh. IV. 76. — Walzende Frohnden. Ebend. 84.
7) Ob der Frohndherr die Fuhren, die nach einem bestimmten Orte zu leisten sind, nach einem eben so nahen und fahrbaren einseitig verlegen dürfe, ist zweifelhaft. Hohnh. IV. 84.
8) In die Kategorie von Herrenfrohnden gehören Holzfuhren, die einem Grundherrn geleistet werden müssen, nicht. Hohnh. IV. 88. f.
9) Ein Grundherr, der sich im Besitze der Frohndberechtigung erhalten will, kann das Interdictum retinendae possessionis anstellen. Hohnh. IV. 75.

---

*) Trefurt 184 — 190.

715. 1. Der Pächter kann das Jagdrecht im eigentlichen Sinne nicht ausüben, wenn sein Pachtvertrag hierüber schweigt. Paris. S. 12. 2. 323. L. 34. 460.

2. Das Jagdrecht gehört dem Eigenthümer, und nicht dem Pächter, wenn im Pachtvertrage nichts anderes bestimmt worden, folglich wird derjenige, welcher auf dem Grund und Boden eines andern mit der bloßen Erlaubniß des Pächters jagt, so angesehen, als wenn er ohne Erlaubniß auf fremdem Eigenthum jagte. C. H. Bw. Paris. S. 28. 1. 351. D. 26. 1. 282. L. 81. 343.

13. Die Fischereigerechtigkeit auf einem nicht schiffbaren Gewässer ergibt sich aus dem Eigenthume des Grundes und Bodens, welcher das Gewässer begrenzt. — Sie ist eine unzertrennliche Zubehörde desselben, so daß sie mit Rückbehaltung jenes Eigenthumes nicht veräußert werden darf. Gutachten des Staatsraths. S. 12. 2. 141. D. 10. 2. 60.

14. Die Fischerei auf nicht schiffbaren Gewässern kann in keinem Falle den Gemeinden gehören, sondern die Ufereigenthümer haben dieselbe zu genießen, mit dem Vorbehalte, sich nach den allgemeinen Gesetzen, oder den örtlichen Anordnungen über die Fischerei zu richten. — Gleichwohl können sie dieses Recht nicht beibehalten, wenn in der Folge ein bisher nicht für schiffbar gehaltenes Gewässer schiffbar wird. — Alle Verfügungen der Administrativbehörden, welche Gemeinden zur Ungebühr in den Besitz der Fischerei auf nicht schiffbaren Gewässern eingewiesen haben sollten, sind für ungültig zu erklären. Gutachten des Staatsraths. S. 5. 2. 433. L. 14. 64.

15. Die Ausübung des Fischfanges in einem Wasser, welches Zubehörde eines Privateigenthums ist, dessen Besitzer sich darüber nicht beschwert, ist kein Frevel, welcher zu einer öffentlichen Anklage sich eignete. C. H. Bw. S. 7. 2. 74. D. 5. 2. 74. L. 19. 344.

16. Ausgenommen in dem Falle, wo zu verbotener Zeit oder auf verbotene Weise gefischt würde. In diesem Falle kann und soll sogar die Staatsbehörde von Amtswegen einschreiten, selbst wenn der Ufereigenthümer keine Beschwerde erhoben hat. Cass. Montblanc. S. 7. 2. 1097. S. 9. 1. 289.

17. Gleichermaßen. Cass. Montblanc. S. 8. 1. 251. D. 6. 2. 63. L. 21. 241.

18. Zu Gunsten des Staates ist das ausschließliche Recht der Fischerei in den schiffbaren Flüssen und Gewässern wieder hergestellt worden. — Verbot an jeden andern als den Pächter, darin zu fischen, ausgenommen mit der Angelschnur und aus freier Hand. — Strafen und Schadensersatz im Uebertretungsfalle. — Die Polizei des Fischfangs gehört zur Aufsicht der Waldungen. Gesetz. (14. Floreal J. 10.) S. 2. 2. 103. und 4. 2. 240.

19. Deßgleichen, was den zweiten Punkt angeht. Consularbeschluß. S. 4. 2. 240. — Cass. Mediterranee. S. 16. 1. 194. 715.

21. Die Fischerei in den schiffbaren Flüssen ist ein wesentliches Recht des Domänenfiscus. — Ein solches Recht ist unveräußerlich. — Und jeder Verkauf der Administrativbehörde, welcher über die Thatsache der Veräußerung Zweifel zulassen sollte, muß im Sinne der Nichtveräußerung ausgelegt werden. Ordonnanz. S. 26. 2 342.

25. Wenn ein und dasselbe Wasser aus einem obern Teiche in einen untern abfließt, so ist das Befischen dieser Teiche nach den Regeln der Billigkeit einzurichten, und es sind dem gemäß vertragsmäßige oder richterliche Anordnungen zu treffen. Paris. S. 16. 2. 53. L. 41. 266. — s. Art. 538. *)

* 1) L. V. die Aufhebung der freien Pürsch btr. R. B. 1807. XXII. Samml. II. 804.

2) Gesetz über den Wildschaden und die Ersatzpflicht. R. B. 1833. XLII. — Vollzugsverordnungen. R. B. 1834. I. III. VIII.

1. Die Hälfte von dem auf fremdem Grundstücke gefundenen Schatze gehört dem Finder, selbst wenn er ihn entdeckt hätte, während er für den Eigenthümer um den Lohn arbeitete. Seine. S. 26. 2. 271. L. 75. 75. 716.

2. Derjenige wird für den Entdecker eines Schatzes angesehen, der ihn beim Umgraben an den Tag gebracht hat. Nicht derjenige, welcher ihn zuerst für einen Schatz erkannt, und sich desselben bemächtigt hat. Brüssel. S. 10. 2. 230. D. 8. 2. 77.

3. Ein Schatz, der in einer Mauer verborgen, wird als Zubehörde des Bodens, nicht der Baustoffe des Gebäudes, angesehen, welche den Schatz verdecken. — Wenn daher der Eigenthümer eines Gebäudes dasselbe auf den Abbruch veräußert, so gehört der beim Abbruche gefundene Schatz (unter Abzug dessen, was dem Finder gebührt) dem Eigenthümer des Bodens, vorzugsweise vor dem Käufer der Baustoffe. Paris. S. 26. 2. 270. D. 24. 2. 235. L. 75. 75.

4. Die versteckten oder vergrabenen Sachen, welcher der Gesetzgeber unter der Benennung eines Schatzes bezeichnet, sind

---

*) Jagd und Fischerei. Trefurt 127. 2). — Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung des Gr. Baden: von C. P. Laurop und St. Behlen. Mannheim. — Handbuch des badischen Forst- und Jagdrechts: von Bajer. Karlsruhe 1838.

716. solche, welche einen Handelswerth haben, und die ihr Besitzer versteckt oder vergräbt, um sie sich zu erhalten; Gräber können also dahin nicht gerechnet werden. Bordeaux. S. 6. 2. 175. L. 15. 487.

5. Es ist betrügliche Unterschlagung und folglich Diebstahl von Seiten eines Dienstboten, welcher im Hause seines Dienstherrn ein Kleinod findet, und es für sich behält, sogar, auf Anfordern des Eigenthümers, es gefunden zu haben leugnet. — Hier ist nicht der Fall zu Anwendung der Art. 716. und 717. bezüglich auf Schätze und verlorene Sachen, deren Eigenthümer sich nicht meldet. Cass. Metz. S. 18. 1. 123. D. 15. 1. 504. L. 49. 95.

Ebenso bei Sachen, welche auf einem Wege gefunden wurden. Cass. Alençon. S. 23. 1. 283. L. 66. 559.

6. Derjenige, welcher sich des Ganzen eines Schatzes bemächtigt, den er auf dem Grundstücke eines andern gefunden hat, begeht einen Diebstahl an jenem Theile des Schatzes, der dem Eigenthümer des Grundstückes gebührt. Cass Chalons. S. 27. 1. 491. D. 25. 1. 244.

7. Der Art. 716. ist nicht auf Geldsummen anwendbar, welche aus Münzen von ganz neuem Gepräge bestehen. Bordeaux. S. 27. 2. 119. D. 25. 2. 104. L. 78. 379 *)

717. 1. Ist es gegründet, daß dem Staate heut zu Tage alle verlorenen und herrenlosen Sachen — wie ehemals den Grundherrn (Seigneurs) — gehören, ohne irgend einen Anspruch für den Finder und Erhalter, noch für die Gemeinden, in deren Bezirke der Gegenstand gefunden worden? Ist der Art. 717. nicht eine Abänderung der Art. 639. und 713? — Auf welche Weise der Rechtsanspruch auch begründet werde, so ist es Sache der Gerichte, über den Streit zu entscheiden; allein es ist Grund zur fürsorglichen Beschlagnahme von Seiten des Domänenfiscus vorhanden. Gutachten des Ausschusses der Finanzen. S. 21. 2. 70.

2. Wenn drei Jahre von der Zeit an umlaufen sind, wo eine Sache verloren wurde, und die Zueignungsklage des früheren Besitzers verfessen ist, so hat nicht der Fiscus, sondern der Finder, das Eigenthum derselben erworben — Dieser kann sie also von dem Orte zurücknehmen, wo er sie freiwillig hinterlegt hatte. Ministerielle Entscheidung. S. 26. 2. 2. — s. Art. 713. Nr. 1. 2279.

717 a. **)

---

*) Schatzrecht. Brauer V. 600.

**) Trefurt 126. §. 145. — Erwerbrecht durch Finden. Brauer V. 593.

Erster Titel.

Von Erbschaften. *)

Erstes Kapitel.

Von Eröffnung der Erbschaften, auch Besitz und Gewähr der Erben. **)

4. Die Eigenschaft als Erben, welche die Kinder eines Individuums, dessen Tod nicht erwiesen ist, sich beigelegt haben, kann von denselben widerrufen werden, obwohl das Daseyn ihres abwesenden Vaters gleichfalls nicht dargethan worden. — Hiergegen läßt sich nicht einwenden, daß die einmal angenommene Eigenschaft eines Erben unauslöschlich sey, und nicht mehr darauf verzichtet werden könne. Dieser Grundsatz ist hier nicht anwendbar. Bourges. S. 30. 2. 74. D. 27. 2. 287. s. Art. 25. 33. 135. 744. 718.

s. Art. 1350. 1352. ***) 720.

****) 721.

1. Die Partei, welche ein Recht auf ein Gut behauptet, das einer ihrer Rechtsvorfahrer unter dem Titel eines Erbrechtes empfangen habe, ist nicht zu beweisen schuldig, daß dieser Rechtsvorfahrer jenes Gut in der That erhalten, und unter dem Titel eines Erben bei seinem Tode besessen habe. — Der allgemeine Grundsatz der Erbgewähr befreit denjenigen, welcher ihn für sich anruft, vom Beweise der Thatsache, daß die Verlassenschaft von seinem Rechtsvorfahrer wirklich erhoben worden sey. Cass. Rouen. S. 26. 1. 355. D. 24. 1. 269. L. 75. 35. 724.

2. Um gegen den vom Gesetze zu einem Nachlasse berufenen Erben eine Rechtsklage anstellen zu können, ist es nicht nöthig zu beweisen, daß derselbe die Erbschaft angetreten habe:

---

*) Vom Erbrecht. Zachar. IV. 588. Zur Geschichte des Erbrechts. Ebend. 589.

**) Von der Eröffnung einer Erbschaft. Zachar. IV. 590. — Erbschaft geschieht kraft Gesetzes, aber bedingt auf die Annahmshandlung des Erben. Brauer V. 671 — 673. Erbschaftsbesitz und Gewähr. Ebend. 714 — 720. 736. Zachar. IV. 609. — Erbzueignungsklage (hereditatis petitio). Ebend 738 — 740. Zachar. IV. 616. — Ersatz der Früchte und veräußerter Gegenstände bei Herausgabe einer Erbschaft. Brauer V 741. f. — Besitzklage statt der verschiedenen römischen Interdicte. Ebend. 744.

***) Beweiskraft mangelhafter Todesbeweise. Brauer V. 211.

****) Arefurt 39. §. 64.

724. es genügt, wenn der Erbe keinen Verzicht beweiset. Cass. Vw. Agen. S. 2. 2. 420. D. 1. 473. — Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Lüttich. S. 13. 2. 326. — s. Art. 783. 785.

3. Während der Entschlagung dessen, der zuerst zu einem Nachlasse berufen wurde, kann derjenige: welcher ihn nachmals bezieht, die Erbmasse vertreten, und die ihr zuständigen Klagen gültiger Weise anstellen. — Die von ihm geschehenen Einschreitungen können daher nicht wegen mangelnder Legitimation entkräftet werden. Cass. Allier. S. 1. 371. D. 1. 305.

3 b. Jeder Miterbe kann, selbst vor aller Theilung, für seinen Antheil an der Erbschaft die Zahlung der zur Erbmasse ausstehenden Forderungen betreiben. Paris. S. 31. 2. 176.

4. u. 5. Die fürsorgliche Verwaltung der Güter eines Nachlasses muß dem vom Gesetze berufenen Erben vorzugsweise vor dem Geschenknehmer anvertraut werden, welcher sein Recht nur aus dem Willen eines Menschen ableitet; in so fern nämlich die Gültigkeit des Rechtstitels des Geschenknehmers bestritten ist. Orleans. S. 18. 2. 351. L. 52. 190.

6. Man kann einer Person die Eigenschaft eines Erben bestreiten, selbst nachdem man dieselbe anerkannt hat, wenn man die Gültigkeit des Rechtstitels nicht anerkennt, welcher derselben jene Eigenschaft beilegt, und wenn man die Erbschaft nicht ausgeliefert hat. Turin. S. 11. 2. 149. D. 9. 2. 66. L. 30. 186. — s. Art. 1001. Nro. 5. ff.

9. Wenn das Gesetz eine Confiscation als Strafe einer Uebertretung an oder vermittelst der Sache, welche dieser Strafe unterworfen ist, ausspricht, so kann die Strafe gegen den Erben des Uebertreters verfolgt werden, selbst wenn dieser vor dem Endurtkenntnisse gestorben wäre. Cass. Brüssel. S. 14. 14. — s. Art. 419. 731. 756. 767. 774. 784. 811. 957. 1004. 1006. 1026. 1032. 1122. 1879. 2010. 2235. 2237.

(10) Die von einem der Miterben gegen den dritten Inhaber einer zur Erbschaft gehörigen Liegenschaft angestellte Klage auf Theilung ist nur statthaft, wenn alle übrigen Miterben zum Rechtsverfahren beigeladen worden sind, — zumal wenn in der Erbschaft noch andere Liegenschaften sich vorfinden. — Vergebens würde der klagende Miterbe sich auf sein Miteigenthumsrecht berufen, welches ihm die Befugniß verleihe, die Liegenschaften der Erbschaft zu seinem Antheil gegen dritte Inhaber zu verfolgen und rückzufordern. C. H. Vw. Colmar. R. G. 1833. 1. 839. — s. Art. 815.

(11) Der gesetzliche Erbe, der kein Notherbe ist, hat kein klagbares Interesse auf Nichtigkeits-Erklärung eines vom Erblasser errichteten Testamentes, wenn außer diesem Testamente noch mehrere vorhanden sind, durch die er, auch bei Zernichtung des erstern, von der Erbschaft ausgeschlossen wäre. — Es kommt nicht

darauf an, daß die in den letztern Testamenten eingesetzten Vermächtnißnehmer oder Erben noch keine Absicht der Antretung an den Tag gelegt haben, da sie, in Ermangelung eines Notherben, kraft Gesetzes in Besitz und Gewähr der Erbschaft gelangen. Pau. R. G. 1836. 2. 35. *) — s. Art. 1006. 724.

† Privat-Pönalklagen, so wie jene, die auf bloße Rache gehen, können nach römischem Rechte gegen die Erben desjenigen, der die Strafe verwirkt hat, nicht angestellt werden, wenn der Erblasser nicht bereits litem contestirt hatte. Hohnh. VI. 244. 262. Nach franz. Rechte ist es als Regel anzunehmen, daß alle das Vermögen treffenden civilrechtlichen Folgen eines Verbrechens eine actio rei persecutoria begründen, welche selbst, wenn die öffentliche Klage mit dem Tode des Schuldigen erlöscht, als Civilklage gegen seine Erben fortbesteht. — Ebend. 246 — 249. — Selbst bei Geldstrafen wegen Verbrechen. Ebend. 249. Ausgenommen davon ist der Widerruf einer Schenkung wegen Undanks. Ebend. 246. 248. f. — s. Nro. 9. d. T.

Zweites Kapitel.

Von den Eigenschaften der Erbfähigkeit.

1. Wer behauptet, daß ein Kind nicht lebensfähig geboren sey, hat dafür den bestimmten Beweis zu führen. — Die Vermuthung streitet für die Lebensfähigkeit. — Ein Kind muß gesetzlich für lebensfähig geboren angenommen werden, wenn es lebend, rechtzeitig, gehörig ausgebildet, und mit allen zum Leben nothwendigen Organen geboren ist, selbst wenn es fast unmittelbar nach der Geburt, und in einem anscheinlich apoplektischen Zustande gestorben wäre, wenn anders nicht dargethan ist, daß dieser Zustand die Folge eines Bildungsfehlers, oder einer vor der Geburt erlittenen Verletzung sey. Bordeaux. S. 30. 2. 164. 725.

2. Ein vor der Ehe seiner Eltern empfangenes, aber während derselben geborenes Kind wird, dritteren Personen gegenüber, nicht als ehelich vom Augenblicke der Empfängniß an betrachtet. Folglich beerbt es solche Verwandte nicht, welche nach seiner Empfängniß, aber vor der Heirath seiner Eltern gestorben sind. Cass. Orleans. S. 11. 1. 129. D. 9. 1. 175. L. 29. 497.

---

*) Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Erben. Zachar. IV. 615. 617. 620. — Die Enthaltungs-Vorsicht für suos heredes fällt weg, dagegen hat jetzt das Erbvertretungsrecht aller Erben fast alle Eigenschaften des Enthaltungsrechts. Brauer V. 836 — Rechtfertigung zur Erbzueignungsklage. Brauer VI. 34. — Straf- und Schadensklagen gegen Erben. Brauer VI. 108. Trefurt 464. §. 559.

725. 3. Die Thatsache der Geburt eines lebenden Kindes, obgleich in einer Geburtsurkunde aufgezeichnet, bleibt ihrer Natur nach zweifelhaft, wenn dem b. Standesbeamten nur ein lebloses Kind vorgezeigt worden ist. Wenn also über den Umstand ein Zweifel entsteht, ob dasselbe lebend geboren worden, so eignet sich der Fall für den Zeugenbeweis. Angers S. 23. 2. 105. D. 21. 2. 76. L. 64. 519. — s. Art. 52. 57.

(9) Die gesetzliche Dichtung, nach welcher ein empfangenes Kind als geboren betrachtet wird, ist selbst gegen das Kind anwendbar. — Daher muß ein Vermächtniß, welches der Mutter eines natürlichen Kindes von dem Vater, der es anerkannt hat, hinterlassen wurde, für ungültig erklärt werden, als einer untergeschobenen Person gegeben, obgleich das Kind am Todestage des Testirers noch nicht geboren war. Paris. R. G. 1833. 2. 422. *) — s. Art. 911.

726. 1. Aufhebung des Fremblings- und Abzugsrechtes (Droit d'aubaine et de détraction). — Die Fremden haben das Recht, in Frankreich letztwillig zu verfügen, zu empfangen und zu erben, mit dem Vorbehalte, daß die französischen Miterben wegen jener Güter zu einem Vorausabzuge berechtigt sind, welche im Auslande gelegen und von denen sie ausgeschlossen seyn sollten. Gesetz (14. Juli 1819). S. 19 2. 204.

2. Die Aufhebung des Fremblingsrechtes (Gesetz vom 6. u. 18. August 1790) verleiht den Fremden nicht das Recht, nach dem Tod ihrer französischen Verwandten die Güter an sich zu ziehen, welche diese in Frankreich hinterlassen haben. — Sie gibt dem Fremden keine andere Befugniß, als die Güter zu beziehen, welche die ausländischen Verwandten zur Zeit ihres Todes in Frankreich besaßen. C. H. Bw. Maine und Loire. S. 1 1. 442. D. 1. 358.

4. Die Befreiung vom Fremblingsrechte und die Erbfähigkeit der Ausländer sind zwei durchaus verschiedene Rechtsgattungen. — Aus jener allein folgt nicht ein Recht der Erbfähigkeit beim Zusammentreffen eines Inländers und eines Ausländers. C. H. Bw. Rennes. S. 26. 1. 281. D. 24. 1. 89. L. 75. 466.

6. Eine vollständige Wechselseitigkeit, nicht allein von einer Nation gegen die andere, sondern auch von jedem Einzelnen gegen den Andern, ist eine nothwendige Bedingung der Rechte, welche ein Ausländer in Frankreich ausüben kann, um einen Nachlaß zu empfangen oder zu vererben. Folglich werden ausländische Klostergeistlichen, welche in ihrem Lande bürgerlich todt sind, und dort keine Erbschaft hinterlassen, oder auf irgend eine Weise über ihr Vermögen letztwillig verfügen können, in

---

*) Erbunfähigkeit und Erbunwürdigkeit. Zachar. IV. 591. 593. — Trefurt. 37. §. 59. 442. §. 505.

Frankreich zur Erbschaft eines Franzosen, oder zum Bezug eines 726.
Erbvermächtnisses nicht zugelassen, obwohl jene Geistlichen in
Frankreich dem bürgerlichen Tode nicht unterworfen sind. Cass.
Lüttich. S. 9. 1. 332. D. 6. 1. 527. L. 23. 49. — Cass.
Genua. S. 13. 1. 113. L. 36. 456.

7. Der im Auslande, mit Bewilligung seines Fürsten, naturalisirte Franzose, genießt in Frankreich das Recht, Eigenthum zu besitzen, zu übertragen und zu erben, selbst wenn die Unterthanen des Landes, wo er naturalisirt ist, die nämlichen Rechte in Frankreich nicht genießen sollten. — Decret. (1811.) S. 13. 2. 293.

8. Damit ein Ausländer in Frankreich auf dieselbe Weise erbfähig sey, wie ein inländischer Erbe, genügt es, wenn der Franzose in jenem Auslande erbfähig ist, welche Verschiedenheit auch sonst zwischen den französischen und ausländischen Gesetzen über die Erbschaft bestehen sollten. Douai. S. 20. 2. 171. D. 18. 2. 62. — Metz. S. 19. 2. 43.

(11) Im Fall einer Theilung zwischen Miterben, welche sämtlich Franzosen, wie zwischen Miterben, welche zum Theil Ausländer, zum Theil Franzosen sind, können diejenigen, welche unter irgend einem Titel von den im Auslande gelegenen Gütern ganz oder theilweise ausgeschlossen werden, von den in Frankreich gelegenen Gütern so viel vorweg nehmen, als der Werth der Güter, von denen sie ausgeschlossen wurden, beträgt. Corsica. J. 19. S. 1834. 2. 317. *)

Die Klage auf Erbunwürdigkeit ist ihrer Natur nach theil- 727.
bar. Cass. Montpellier. S. 14. 1. 66. D. 12. 1. 76. **)

***) 729.

s. Art. 384. 744. 787. 730.

Drittes Kapitel.

Von den verschiedenen Ordnungen des Erbganges.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1. Das Wort Kinder, in einer letztwilligen Verfügung 731.
gebraucht, begreift alle Abkömmlinge, von jedem Grade unter
sich. — Insbesondere, wenn ein ohne Pflichterben oder Geschwi-

---

*) Vgl. Zus. 1. zu L. S. 110.

**) Erbunwürdigkeit. Zachar. IV. 594. — Brauer V. 838. f. — Erbverlust als Strafe mancher besondern Vergehen fällt jetzt weg. Brauer V. 841. f. — Archiv f. R. II. 247.

***) Von den rechtlichen Folgen der Erbunwürdigkeit. Zachar. IV. 592. Archiv f. R. II. 246.

731. ster verstorbener Erblasser zur gemeinschaftlichen Theilung seines Nachlasses mit seinen Geschwister-Kindern auch die Kinder seiner verstorbenen Geschwister-Kinder berufen hätte, so ist der Ausdruck Kinder selbst von den Enkeln der Geschwister-Kinder zu verstehen. Douai. S. 27. 2. 122.

(2) Das Blindenhospital (Hospice des quinze-vingts) zu Paris hat, nach seinen Stiftungsstatuten, das Recht auf den Nachlaß der darin aufgenommenen Personen. (Es handelt sich hier nicht von einem Erbrechte, sondern von der Erfüllung eines stillschweigenden Vertrages bei Aufnahme des betreffenden Individuums.) — Paris. J. 19. S. 1834. 2. 278. — Im entgegengesetzten Sinn entschieden. Diese Statuten sind durch die spätere Gesetzgebung aufgehoben. Cass. R. G. 1836. 1. 557. Orleans. R. G. 1837. 2. 129. *)

732. 1. Die Güter, welche kraft ursprünglicher Rechtsurkunde eines Erbbestandes von den nämlichen Mitgliedern einer Familie besessen werden sollen, werden durch Ableben des Vaters auf seine Kinder, kraft Erbrechts im eigentlichen Sinne übertragen. — Man kann nicht behaupten, daß in Beziehung auf die Kinder die Vererbung durch den ursprünglichen Vertrag, und nicht durch die zur Zeit des Ablebens des Vaters bestehenden Gesetze bestimmt werde. Cass. Turin. S. 8. 1. 62.

732 a. † 1) Vertragsmäßige Erbfolge kennt der Code nicht. **) — Hohnh. III. 8. Nur ausnahmsweise bei Lehen- und Stammgütern nach L. Z. 732 a. Ebend. — Vgl. Trefurt 442. §. 508.

733. 1. Wenn eine Erbschaft zwischen der väterlichen und mütterlichen Linie getheilt wird, so schließen die väterlichen Verwandten männlicher Abstammung die väterlichen Verwandten weiblicher Abstammung nicht aus. Paris. S. 8. 2. 295. L. 20. 439.

2. Der Ausdruck, väterliche Verwandte, begreift die Verwandten weiblicher Abstammung eben so wohl unter sich, als jene von der männlichen Abstammung auf Seiten des Vaters. Turin. S. 14. 2. 34. L. 37. 274.

3. Das Gedinge, wodurch der Testirer die Theilung seines Vermögens zu gleichen Theilen unter seinen nächsten Seitenverwandten verordnet, schließt folgeweise die Theilung nach Linien aus. Toulouse. S. 29. 2. 269.

s. Art. 750. 752.

734. 1. Wenn eine an andere Seitenverwandte, als Geschwister

---

*) Erbfolge. Zachar. IV. 595. — Archiv f. R. I. 83. — Vgl. Hohnh. III. 8. 10. IV. 217. V. 220.

**) Unter Institution contractuelle wird die freiwillige elterliche Vermögensübergabe verstanden.

oder deren Abkömmlinge, angefallene Erbschaft hälftig zwischen 734.
der väterlichen und mütterlichen Linie getheilt wird, so wird den Verwandten jeder Linie der auf die Linie fallende Antheil in gleichen Erbtheilen zugeschieden, ohne Rücksicht auf doppeltes Band. Mit andern Worten: die Vettern vollbürtiger Abstammung der einen Linie haben keinen Vorzug vor den halbbürtigen der nämlichen Linie. Brüssel. S. 12. 2. 197. L. 24. 493.
*) 738 a.

* 1) L. B. die eheliche Nutznießung in Gemeinschaftsehen, wenn der absterbende Gatte keine Kinder hinterläßt, btr. R. B. 1818. III. Samml. I. 960. Wehrer IV. 682. Vgl. Hohnh. IV. 217. V. 128. VI. 159.

† 2) Eheliche Nutznießung in Bezug auf jene, welche dem Ehegatten schon kraft ehelichen Rechtes, oder vermöge der eingegangenen Ehe gebührt, wird nicht als Erbe angesehen. Hohnh. VII. 117.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Erbvertretungsrechte. **)

Die gesetzliche Bedeutung des Wortes Erbvertreter 739.
begreift die Testamentserben, auch wenn sie der Familie des Erblassers fremd sind, eben so wohl, als die blutsverwandten Erben in sich. Paris. S. 25. 2. 153.

† Das Gesetz spricht nur von den Rechten des Vertretenen, in die der Vertreter einstehen soll, nicht aber, daß er auch in dessen Verbindlichkeiten allgemein einstehen müsse: ausgenommen, in so weit es Verbindlichkeiten des Vertretenen gegen den Erblasser betrifft, nicht aber auch Verbindlichkeiten gegen Dritte. Hohnh. I. 184.

1. Die Erbvertretung findet statt zum Vortheile der Ab- 740.
kömmlinge des Angewünschten, welcher zur Erbfolge des Anwünschers gelangt. Caff. Espalion. S. 23. 1. 74. D. 20. 1. 489. L. 65. 385.

2. Eben so. Paris. S. 25. 2. 131. — s. Art. 350. ff. 1051.

Der Erbvertreter ist nicht verpflichtet, die Schulden des- 744.
jenigen, den er vertritt, zu bezahlen, wenn er sich nicht förmlich als sein Erbe dargestellt hat. Ain. S. 1. 1. 182. D. 1. 177. — C. H. Bw. Douai. S. 10. 1. 223. D. 8. 1. 165. L. 27. 52.

s. Art. 25. 135. 136. 718. 730. 785. 787.

---

*) Trefurt, bezüglich auf L. S. 745 a. 767. 1094. 1098. 1535 a. 1539 a. 1570 a b. — S. 444 — 463.

**) Von dem Erbvertretungsrecht. Zachar. IV. 597. Die Erbvertretung. Eine Erläuterung der L. S. 739 — 744. Archiv f. R. IV. 68 — 120.

Dritter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Abkömmlinge. *)

745 a. **)

* Die Wirkung der auf ältere Landrechte rückweisenden Eheverträge (insbesondere wegen der elterlichen Nutznießung) btr. R. B. 1811. XXXIII. Samml. I. 1005.

Vierter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Ahnen.

746. ***)

747. 1. Der im Art. 747. bestimmte gesetzliche Rückfall zu Gunsten eines Ahnen, der eine Schenkung gemacht hat, findet nicht statt, wenn der Geschenknehmer durch ein Testament über die geschenkten Güter Verfügung getroffen. Montpellier. S. 26. 2. 14. D. 23. 2. 214 — Riom. S. 26. 2. 119. — Besançon. S. 29. 2. 176. D. 27. 2. 158.

3. Zumal, wenn der Geschenkgeber den Geschenknehmer ermächtigt hat, über die geschenkten Güter nach Gutbefinden zu verfügen. C. H. Vw. Montpellier. S. 13. 1. 409 D. 11. 1. 201. L. 36. 401.

4. Die Ahnen sind nur einfache Intestaterben, in Beziehung auf dieses Recht. Caff Angers. S. 30. 1. 121. — S. 29. 2. 74. ****)

5. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. — Der gesetzliche Rückfall hat statt, obwohl der beschenkte Abkömmling durch Testament über die geschenkten Güter Verfügung getroffen hat. — In diesem Falle gehören die Güter, der testamentarischen Verfügung des Geschenknehmers ungeachtet, zu dessen Nachlasse. Agen. S. 22. 2. 300.

6. Eben so verhält es sich im Falle, wo die Schenkung in Geld gemacht wurde, die Summe sich aber im Nachlasse des Sohnes nicht baar, sondern in Papieren und Verbriefungen vorfindet. Rouen. S. 16. 2. 49. D. 15. 1. 353. L. 46. 182. — C. H. Vw. Rouen. S. 17. 1. 313.

7. Dieser gesetzliche Rückfall ist auf den Fall nicht anwendbar, wo die Schenkung in Geld in Gestalt einer Ehesteuer gemacht worden, die Frau von ihrem Manne sich getrennt, ihr Rückforderungsrecht ausgeübt, und eine Liegenschaft an Zahlungs-

---

*) Erbfolge-Ordnung in erster Klasse. Zachar. IV. 598. f. — Brauer V. 679. f. 681. f.

**) Trefurt 385. §. 446. 393. §. 458. 3). 444—463.

***) Erbfolge-Ordnung in zweiter Klasse. Zachar. IV. 600. f. — Brauer 685. 687.

****) Laukhard II. S. 319.

statt ihrer Ehesteuer empfangen hat. — In solchem Falle vertritt die, in der Verlassenschaft der Geschenknehmerin vorgefundene Liegenschaft das geschenkte Geld nicht, um daran das Rückfallsrecht auszuüben. — Es ist weder der geschenkte Gegenstand selbst mehr vorhanden, noch dessen Kaufpreis, noch eine Klage auf Rückforderung des geschenkten Gegenstandes, als die einzigen Fälle, wo der gesetzliche Rückfall für statthaft erklärt ist. C. H. Bw. Poitiers. S. 27. 1. 145. D. 25. 1. 134. L. 78. 75. 747.

8. Das Rückfallsrecht des Art. 747. ist auf den Fall beschränkt, wo der Geschenknehmer ohne Nachkommenschaft stirbt. Es kann von dem Geschenkgeber nicht an dem Nachlasse der, ohne Nachkommen verstorbenen, Kinder des Geschenknehmers ausgeübt werden. Agen. S. 7. 2. 204. L. 19. 450. — C. H. Bw. Poitiers. S. 18. 1. 370. D. 16. 1. 513. L. 52. 374.

9. Selbst wenn die Schenkung in einem Ehevertrage geschehen wäre. C. H. Bw. Guadeloupe. S. 20. 1. 107. D. 17. 1. 618. L. 56. 472. — Nismes. S. 20. 2. 38. L. 56. 462.

13. Das Daseyn eines natürlichen Kindes ist nicht, gleich dem eines ehelichen Kindes, ein Hinderniß der Ausübung des Rückfallsrechtes; das Wort Nachkommenschaft des Art. 747. ist ausschließlich von ehelichen Kindern und Nachkommen zu verstehen. Cass. Amiens. S. 32. 1. 498. *)

14. Die Wirkung des gesetzlichen Rückfallsrechtes, in Folge einer Schenkung vom Vater an den Sohn, ist nicht nach dem Gesetze zu beurtheilen, das zur Zeit des kinderlosen Ablebens des Geschenknehmers galt, sondern nach dem, welches zur Zeit der Schenkung besteht. C. H. Bw. Limoges. S. 14. 1. 169. D. 12. 1. 189. L. 40. 289. — s. Art. 915. und die Notizen.

16. Der Rückfall, welcher von Seiten des Angewünschten zu Gunsten der Erben des Anwünschers an denjenigen Gütern statt findet, welche der Angewünschte vom Anwünscher ererbt hat, ist kein Rückfall einer besondern oder ausnahmsweise geordneten Gattung, sondern ein gesetzlicher Rückfall im Sinne des Art. 747., weil derselbe kein bedungener Rückfall im Sinne des Art. 951. seyn kann. Cass. Marseille. S. 30. 1. 59. — s. Art. 351.

17. Eine als Vorempfang auf eine Erbschaft gemachte vertragsmäßige Schenkung kann als eine mit Vorbehalt des Rückfalls gemachte Schenkung betrachtet werden. C. H. Bw. Grenoble. S. 21. 1. 194. D. 19. 1. 166. L. 60. 289. **)

***) 747 a.

*) Laukhard II. S. 325.

**) Von dem Rückfallsrechte. Zachar. IV. 608. — Archiv f. R. I. 427. — Anfall und Umfang des Rückfallerbes. Brauer VI. 277.

***) Trefurt 442. §. 503. §. 516.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Seitenverwandten.

750. *)

752. Die halbbürtigen Geschwister, von Vater oder Mutter her, schließen die Seitenverwandten der Linie aus, zu welcher diese Geschwister nicht gehören. Gent. S. 4. 2. 146. — Brüssel. S. 5. 2. 39. L. 10. 285. — Brüssel. S. 7. 2. 300. L. 20. 332. — Nancy. S. 5. 2 78. — C. H. Bw. Douai. S. 10. 1. 102. D. 8. 1. 27. L. 26. 433. **)
f. Art. 734.

753. Wenn die bürgerlichen Standesbücher verloren gegangen sind, so werden diejenigen, welche zum Behufe der Erbfolge sich für Seitenverwandte des Erblassers ausgeben, zum Zeugenbeweise ihrer Verwandtschaft zugelassen, auch wenn sie keinen Anfang eines schriftlichen Beweises für sich haben. Trier. S. 7. 2. 1120. L. 17. 428. — f. Art. 49. 320. 733. ***)

754. * 1) R. B. 1811. XXXIII. — f. zu L. 3. 745 a.
2) f. Zus. 1. zu L. 3. 738 a.

755. ****)

Viertes Kapitel.

Von der außerordentlichen Erbfolge. †)

Erster Abschnitt.

Von den Rechten natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und von dem Erbrecht an dem Nachlaß natürlicher Kinder, die ohne Abkömmlinge sterben.

756. 1. Natürliche Kinder, welche ohne Widerspruch als Erben ihres Vaters auftreten, sind hinlänglich legitimirt, um die Erbschaftsschuldner belangen zu können. — Sie sind nicht gehalten, sich vorher durch die Verwandten, welche von ihnen ausgeschlossen werden, anerkennen zu lassen. Paris. S. 2. 2. 150.

2. Das natürliche Kind kann keine vom Erben erworbene erbschaftliche Liegenschaften gegen Dritte zurückfordern. Paris. S. 4. 2. 33. L. 9. 85.

---

*) Erbfolge-Ordnung in dritter Klasse. Zachar. IV. 602. — Brauer V. 686. — Archiv f. R. IV. 70.

**) Zusammenstoß der Stief- und Halbgeschwister in Erbschaften. Brauer VI. 294.

***) Erbfolge-Ordnung in vierter Klasse. Zachar. IV. 603. — Brauer V. 688.

****) Gradberechnung bei Geschwister-Nachkommen. Brauer VI. 295.

†) Von der Ordnung der unregelmäßigen oder außerordentlichen Erbfolge. Zachar. IV. 604.

3. Cassirt. — Das natürliche Kind kann nämlich eine 756.
dingliche Klage auf die Erbschaftsgüter anstellen; es ist nicht auf die persönliche Klage gegen die Erben beschränkt. Cass. Paris. S. 6. 2. 623. D. 4. 1. 433. — Douai. S. 12. 2. 1.

4. Wenn der gesetzliche Erbe die Erbschaft ganz oder zum Theil verkauft hat, ehe das natürliche Kind seine Verhältnisse ihm bekannt gemacht, und seine Rechte in Anspruch genommen hätte, so wird die Veräußerung aufrecht erhalten, wenn dieselbe in gutem Glauben geschehen ist. Paris. S. 24. 2. 49. D. 21. 2. 120. L. 66 464.

5. Das natürliche Kind, obwohl nicht Erbe, hat ein Recht auf die Güter im Stück; man kann dasselbe nicht nöthigen, sich mit dem Abschätzungswerthe zu begnügen. Paris. S. 13. 2. 323. L. 36. 463.

6. Das natürliche Kind ist befugt, gleich einem wirklichen Erben, die Einwerfung zu verlangen. Amiens. S. 12. 2. 411.

7. Das anerkannte natürliche Kind kann nicht die Einwerfung im Stück von denjenigen Gütern verlangen, welche einem ehelichen Kinde von dem gemeinschaftlichen Vater geschenkt worden sind; es hat nur einen Anspruch auf die Einwerfungen durch Zurückstehen. — Und in solchem Falle hat diese Einwerfung nicht nach dem Werthe der Güter im Augenblicke der Schenkung zu geschehen, sondern nach dem Werthe zur Zeit der angefallenen Erbschaft. Paris. S. 29. 2. 229. D. 26. 2. 202. L. 78. 34. — s. Art. 843. 857. 860. 922.

8. Das natürliche Kind kann gleich dem gesetzlichen Erben die Rechtshandlungen seiner Eltern anfechten, welche im Zustande der Gemüthsschwäche oder des Wahnsinne gestorben sind. Rouen. S. 13. 2. 230. L. 36. 276.

9. Die Eltern eines natürlichen Kindes, welche dieses Kind freiwillig als ehelich anerkannt haben, sind in der Folge nicht mehr befugt, demselben diese Eigenschaft abzustreiten. — Es kann hiergegen nicht eingewendet werden, daß der bürgerliche Stand der Staatsbürger ein Gegenstand der Staatsordnung sey, welcher nur allein vom Gesetze bestimmt werde, und nicht von Verträgen oder stillschweigender Beruhigung abhängig seyn könne. C. H. Bw. Paris. S. 21. 1. 8. D. 18. 1. 477. L. 59. 154. *)

† Die unfreiwillige (richterliche) Anerkennung gibt dem natürlichen Kinde keinen Anspruch auf den Nachlaß des Vaters. — s. L. Z. 340 a. Hohnh. III. 174—177.

**) 756 a.

† N. F. Anwendung der Art. VII. und X. 2. des I. E. E. Annalen I. 32. III. 90.

---

*) Von der Erbfolge der natürlichen anerkannten Kinder. Zachar. IV. 605. 638.

**) Trefurt 403. §. 486. 1). 410. §. 488. 3). 443. §. 518. 1). e).

757. 1. Das gesetzmäßig anerkannte natürliche Kind hat wesentlichen Anspruch auf einen Pflichttheil. Pau. S. 10. 2. 239.

2. Und dieser Pflichttheil berechtigt dasselbe, die Minderung der Schenkungen unter Lebenden zu verlangen. Douai. S. 12. 2. 1. — Amiens. S. 12. 2. 411.

(2) b. Selbst wenn die Schenkungen der Anerkennung vorausgegangen seyn sollten. Toulouse. J. 19. S. 1834. 2. 537.

3. Die den anerkannten natürlichen Kindern verliehenen Rechte auf die Güter ihrer Eltern haben, wenn sie auch nicht eigentlich ein Pflichttheil genannt werden können, doch den Charakter desselben. Besançon. S. 29. 2. 290. D. 27. 2. 803. S. 30. 1. 166.

4. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. — Das natürliche Kind hat keinen Pflichttheil am Vermögen seines Vaters, es kann die Minderung der Verfügungen unter den Lebenden, oder durch letzten Willen, nicht begehren, um den Erbtheil zu ergänzen, welchen das Gesetz ihm anweiset. Rouen. S. 21. 2. 313. D. 20. 2. 40. L. 60. 505.

5. Eben so wenig kann es die von seinen Eltern abgeschlossenen Verkäufe unter dem Vorwand einer versteckten Schenkung anfechten. Lyon. S. 29. 2. 109. D. 26. 2. 179. — s. Art. 913. 921.

6. Ein natürliches Kind, welches mit einem ehelichen zusammentrifft, hat das Recht auf einen Pflichttheil, so daß es mittelst Testaments nicht auf ein Zwölftel des gesamten Vermögens seines Vaters beschränkt werden kann. — Es gebührt ihm ein Neuntel. — Cass. Pau. S. 9. 1. 337. D. 7. 1. 259. L. 24. 257.

7. Eine wechselseitige Schenkung ist der Minderung zu Gunsten der natürlichen Kinder nicht unterworfen, wenn sie vor der Verkündigung des Code, und unter der Herrschaft eines Gesetzes gemacht wurde, welches denselben keinen Pflichttheil verlieh, selbst wenn der Geschenkgeber erst seit dem Code gestorben wäre. C. H. Bw. Paris. S. 13. 1. 29. D. 10. 1. 563.

7b. Nicht die Eigenschaft von gesetzlichen Erben, sondern ihr Daseyn ist es, welches verursacht, daß die Anzahl der ehelichen Kinder eine Minderung des Erbtheils des natürlichen Kindes zur Folge hat. Nancy. S. 31. 2. 343.

8. Das natürliche Kind, dessen Vater gestorben ist, ohne Verfügungen getroffen zu haben, und welches nur mit Geschwistern des Erblassers zusammentrifft, hat ein Recht auf die Hälfte des gesamten Vermögens, welches sein Vater bei seinem Ableben hinterlassen hat. — Sein Recht ist nicht auf die Hälfte des Vermögens beschränkt, worüber der Vater nicht hätte verfügen können, wenn das natürliche Kind ein eheliches gewesen wäre. C. H. Bw. Pau. S. 8. 1. 151. D. 6. 1. 73. L. 20. 404.

9. Wenn ein natürliches Kind, welches mit erbfähigen 757.
Seitenverwandten, aber nicht mit Pflichterben zusammentrifft, von seinem Vater als Erbnehmer eingesetzt worden ist, so kann dieses Vermächtniß so angesehen werden, daß es die Willensmeinung des Vaters zu erkennen gebe, er wolle seinem natürlichen Kinde den stärksten Antheil geben, den es erhalten könne, nämlich drei Viertel des Nachlasses: zufolge Art. 757. Folglich kann das Gericht entscheiden, daß die Entrichtung der Stückvermächtnisse aus dem den Erben zugefallenen Viertel geschehen müsse. C. H. Bw. Bourges. S. 26 1. 210. D. 24 1. 19. L. 75. 163.

10. Wenn das natürliche Kind mit den Neffen seines Vaters zusammentrifft, so wird der Antheil, den es aus der Erbschaft erhält, eben so berechnet, als wenn es mit den Geschwistern des Erblassers zusammenträfe. — Die Neffen werden als Erbvertreter ihres Vaters betrachtet. Pau. S. 10. 2. 239. Im entgegen gesetzten Sinne: Riom S. 10. 2. 266. — Paris. S. 12. 2. 407. L. 33. 523. — C. H. Bw. Paris. S. 13. 1. 161. D. 11. 1. 231. L. 36. 373. — Rouen. S. 15. 2. 230. L. 36. 276. — Agen. S. 23. 2. 65 L. 64. 387. — C. H. Bw. Nismes. S. 23. 1. 166. D. 21. 1. 39. L 66. 401. — C. H. Bw. Poitiers R. G. 1833. 1. 284. *)

s. Art. 723. 742. 908. —

**) 757 a.

Wenn Jemand gestorben ist, ohne daß eine erbfähige Person 758.
sich meldet, so müssen seine anerkannten natürlichen Kinder endgültig in den Besitz des Vermögens eingewiesen werden. — Der Richter darf sie nicht auf einen fürsorglichen Besitz beschränken, unter dem Vorwande, daß sich noch Erben melden könnten. Paris. S. 7. 2. 933.

s. Art. 723. 755. 769. 773. 908. ff.

Das natürliche Kind, obwohl verpflichtet, sich alles einrech- 760.
nen zu lassen, was es von seinem verstorbenen Vater oder Mutter erhalten hat, und was es nach den Regeln der Erbvertheilung einwerfen müßte, ist keine Rechnung über die Zinsen oder Früchte abzulegen schuldig, welche die von ihm empfangenen Sachen seit der Eröffnung der Erbschaft getragen haben. — Es verhält sich dies nicht wie im Falle der Einwerfung bei einem gesetzlichen Erben: der Art. 856. hat hierher keine Anwendung. Pau. S. 28. 2. 73. D. 26 2. 49. — s. Art. 856.

1. Die Erklärung eines Vaters, daß sein natürliches 761.
Kind bereits die Hälfte des verfügbaren Vermögenstheiles empfangen habe, und daß er beabsichte, dasselbe auf diese empfan-

*) Archiv f. R. IV. S. 74.
**) Trefurt 443. §. 518. 1). b).

761. gene Hälfte zu beschränken, genügt wohl dafür, daß das Recht des Kindes auf die Hälfte des verfügbaren Vermögenstheiles beschränkt werde, aber nicht dafür, daß die Thatsache des Empfanges dieser Hälfte als vollständig nnd gesetzlich erwiesen anzunehmen sey. Paris. S. 19. 2. 146. D. 17. 2. 19. L. 53. 264. — s. die Notizen zu Art. 757.

(2) Die Minderung der Ansprüche eines natürlichen Kindes, in Gemäßheit des Art. 761. ist von der Einwilligung des Kindes, und der Annahme des demselben von seinen Eltern zugewiesenen Vermögensantheils, nicht abhängig; der bloße Wille der letztern ist Gesetz in dieser Hinsicht. Douai. J. 19. S. 1834. 2. 393. *)

761 a. **)

762. 1. Ein im Ehebruch erzeugtes Kind kann Ernährung fordern, kraft eines eigenhändigen Testamentes, worin der Testirer dasselbe anerkannt, und ihm den verfügbaren Vermögenstheil zugewiesen hat. — Obwohl es richtig ist, daß das im Ehebruch erzeugte Kind sich auf die im Testament enthaltene Anerkennung nicht berufen kann, so ist es doch eben so richtig, daß, wenn man ihm das Vermächtniß wegen des Fleckens seiner Geburt verweigert, man zugleich seine Kindschaft genügend anerkennt, um ihm die Ernährung zugestehen zu müssen. C. H. Bw. Montpellier. S. 5. 1. 357. D. 3. 1. 461. L. 13. 81.

2. Ein von seinem Vater urkundlich anerkanntes, im Ehebruch erzeugtes Kind hat ein Recht auf Ernährung, des Art. 335. ungeachtet (zumal wenn seine Kindschaft durch eine Geburtsurkunde bescheinigt ist, worin dasselbe als ehelich aufgeführt wird). Brüssel. S. 11. 2. 484. D. 10. 2. 44. L. 32. 292.

3. Die Anerkennung eines im Ehebruch erzeugten Kindes ist nichtig und wirkungslos, dergestalt, daß man sie diesem Kinde nicht entgegen halten kann. — Folglich können die gesetzlichen Erben gegen den mit dem verfügbaren Vermögensantheile bedachten Vermächtniß- oder Geschenknehmer den Umstand nicht als Einwendung geltend machen, daß der Geschenkgeber ihn als sein im Ehebruch erzeugtes Kind anerkannt habe. Paris. S. 13. 2. 83. L. 35. 455.

4. Der Großvater ist dem von seinem Sohn anerkannten natürlichen Kinde keine Ernährung schuldig, wie dringend auch dessen Bedürfniß seyn möge; der Art. 762. verpflichtet nur den Vater und die Mutter dazu, hinsichtlich der Ahnen ist die Verbindlichkeit nicht die nämliche, da das natürliche Kind nicht zu ihrer

*) Laukhard II. S. 363.
Von dem Vorbehalt (Pflichttheil) der natürlichen anerkannten Kinder und der Eltern dieser Kinder. Zachar. IV. 689.

**) Trefurt 443. §. 518. 2) 485. §. 594.

Familie gehört. Cass. Douai. S. 17. 1. 289. D. 15. 1. 516. L. 49. 201. *)

**) 762 a.

* s. die Zus. zu L. S. 334. Nr. 6. 7. und ff.

Das Geschäft einer Nähterin ist kein Gewerbe im Sinne 764
des Art. 764. Folglich hat das im Ehebruch erzeugte Kind, welches seine Eltern jenes Geschäft haben erlernen lassen, nichts desto weniger ein Recht, Ernährung aus dem Nachlasse derselben zu fordern. Toulouse. S. 30. 2. 40. L. 85. 528.

Die natürlichen Eltern haben kein Recht auf den Pflicht- 765.
theil an der Verlassenschaft ihres gesetzlich anerkannten natürlichen Kindes. Nismes. S. 28. 2. 55. D. 26. 2. 130. L. 80. 381. — Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 461. — s. Art. 757. 915. Im entgegengesetzten Sinne entschieden. Bordeaux. R. G. 1837. 2. 483. ***)

Der Nachlaß eines natürlichen Kindes fällt, mit Ausschluß 766.
der ehelichen Geschwister, dem überlebenden Vater oder Mutter vollständig zu. — Um den ehelichen Geschwistern ein Erbrecht einzuräumen, genügt nicht, daß ihr Rechtsvorfahrer gestorben ist, sondern es müssen die beiden Eltern des natürlichen Kindes gestorben seyn. Riom. S. 21. 2. 313. D. 20. 2. 14. L. 60. 467. ****)

* Die Aufhebung des Staatserbrechtes auf die Verlassenschaft der auch vor 1809. unehelich geborenen und kinderlos verstorbenen Individuen. L. V. R. B. 1821. XIV. Samml. I. 961.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des überlebenden Ehegatten und des Staates. †)

1. Der Staat hat keinen Anspruch auf einen Nachlaß 768.
aus Mangel von Erben, nachdem die vom Gesetze zunächst berufenen verzichtet haben, jedoch notorisch noch Erben eines ent-

---

*) Von den ehewidrigen Kindern. Zachar. III. 572. — Archiv f. R. I. 657. — vgl. Hohnh. III. 177.

**) Trefurt 410. §. 489.

***) Von der Erbfolge in dem Nachlaß eines natürlichen Kindes. Zachar. IV. 606. 639. — Steht die elterliche Nutznießung auch den Eltern des von ihnen anerkannten natürlichen Kindes zu? Archiv f. R. II. 241.

****) Trefurt 443. §. 519. — Archiv f. R. IV. 80.

†) Erbfolge des überlebenden Ehegatten — des Staates. Zachar. IV. 607. — vgl. Hohnh. V. 220. — Besondere Erbrechte nach röm. Recht. Brauer V. 689. — Trefurt 444. ff. — vgl. zu L. S. 873. Nr. 1. 2.

768. ferntern Grades vorhanden sind, selbst wenn diese nicht erscheinen, ihre Ansprüche geltend zu machen, zumal wenn sich unter diesen Erben Minderjährige befinden. Paris. S. 23. 2. 100. L. 64. 421.

2. Die in Ermangelung gesetzlicher Erben geschehene Besitzeinweisung des Fiscus ist ein Besitz unter Eigenthums-Titel. Folglich müssen alle gegen die erblose Masse gerichteten Klagen gegen den Fiscus angestellt werden. Cass. Pau. S. 15. 1. 137. D. 13. 1. 250. — s. Art. 539. 713. 723. 724. 769. 811. 997. ff.

(3) Der als fürsorglicher Verwalter eines ledigen Erbes bestellte Pfleger muß dasselbe der Verwaltung der Domänen ausfolgen, sobald sie zu diesem Ende sich meldet, und ohne ein Erkenntniß auf Besitzeinweisung abzuwarten. Paris. J. 19 S. 1835. 2. 282.

* Befugniß der Staatsgüter-Verwaltung, sich im Falle des L. S. 768. in den fürsorglichen Besitz des Vermögens eines Abwesenden setzen zu lassen. V. JustizM. M.A.B. 1832. N. 53.

769. * Bei Errichtung dieser Erbverzeichnisse sind zwei Zeugen beizuziehen. Instr. R. B. 1837. LI. §. 2.

771. s. Art. 2040.

* Instructiv-V. über Errichtung der Hinterlegungskasse. R. B. 1838. I. §. 4. Nr. 3. §. 6. Nr. 3. §. 7. ff.

Fünftes Kapitel.

Von Antretung und Ausschlagung der Erbschaften.

Erster Abschnitt.

Von der Antretung. *)

774. 1. Eine erbfähige Frauensperson, welche in der Lage ist, zwischen der vom Erblasser empfangenen Ehesteuer und ihrem Erbantheile zu wählen, kann die Antretung ihres Erbtheiles nicht vom Ereigniß einer Bedingung abhängig machen. Cass. Bw. Ajaccio. S. 8. 1. 490. L. 25. 76. — s. Art. 790.

2. Die Frage, ob eine Partei als Vorsichts- oder als unbedingter Erbe aufgetreten sey, ist eine thatsächliche Frage, deren Entscheidung keinen Cassationsgrund abgeben kann. Cass. Bw. Riom. S. 6. 2. 689. — s. Art. 778. 789. 793 ff. **)

---

*) Von der Annahme der Erbschaft. Zachar. IV. 611.

**) Von dem Rechte der Erben, entweder die Erbschaft anzunehmen, oder darauf zu verzichten. Zachar. IV. 610.

† Entsagung auf eine Erbschaft ist auch im Laufe des Rechtsstreites statthaft. Annalen III. 160. 775.

2. Die einer Frau angefallene Erbschaft kann nicht von 776.
ihrem Manne stillschweigend in deren Namen angetreten werden. Die Antretung muß unmittelbar von der Frau ausgehen, nach vorheriger Ermächtigung des Mannes oder des Gerichtes: zumal wenn die Frau in einer bewidmeten Ehe lebt Riom. S. 26. 2. 75.

3. Die persönlichen Handlungen der Einmischung und Erbantretung, von Seiten des Ehemannes, ohne Auftrag und Theilnahme seiner Frau, können der letztern nicht entgegen gehalten werden, um ihr die Eigenschaft einer Erbin aufzubringen, zumal wenn diese Thatsachen mit dem erklärten Willen der Frau im Widerspruche stehen. — Trotz der allgemeinen Regel, daß der Ehemann als gesetzlicher Gewalthaber seiner Frau vermuthet wird, findet diese Vermuthung im gegenwärtigen Falle nicht statt. Riom. S. 29. 2. 9. D. 27. 2. 57.

4. Die Entrichtung der Erbgebühren durch den Ehemann einer Frau, welche fähig ist, sich als Erbin darzustellen, kann nicht als die Handlung eines Erben von Seiten der Frau angesehen werden, welche die Erbantretung im Gefolge hat. Montpellier. S. 29. 2. 118. L. 84. 136. — s. Art. 215. ff. 462. ff. 778.

* Waisenrichter-Ordn. §. 9. R. B. 1810. XVIII. Samml. I. 938.

1. Der Titel eines Erben, welcher in einer, zur Abnahme 778.
der Siegel, Fertigung des Erbverzeichnisses, und Verkauf der Fahrnisse ausgestellten Vollmacht angenommen wurde, gibt dem ausstellenden Erbberechtigten die Eigenschaft eines unbedingten Erben nicht in der Weise, daß er in der Folge nicht auf die Erbschaft verzichten, und sich lediglich als Vorsichtserbe darstellen könnte, zumal wenn diese Befugniß im Erbverzeichnisse vorbehalten worden ist. Cass. Bordeaux. S. 10. 1. 8. D. 7. 1. 390. L. 26. 353.

2. Die Bewilligung einer Zahlung von Seiten eines Erbberechtigten, welcher weder angetreten hat, noch die Zahlung der Schulden bis zum Betrage des vorhandenen Erbvermögens verweigert, hat die unbedingte Erbantretung nicht im Gefolge. Cass. Saar. S. 6. 2. 525.

5. Das Wort Erbe, ohne Beifügung der Eigenschaft als unbedingter oder Vorsichtserbe, muß nach der in der Person des Erben bereits festgesetzten Eigenschaft verstanden werden; hat er daher die Eigenschaft eines Vorsichtserben angenommen, so verpflichten ihn die Urkunden, worin er sich als Erbe verbindlich gemacht hat, nicht als unbedingten Erben. Paris. S. 10. 2. 504. L. 20. 150.

778. 6. Wurde gleichfalls entschieden, daß der erklärte Vorsichtserbe, der zum Vortheil seiner persönlichen Gläubiger in der bloßen Eigenschaft als Erbe, ohne irgend einen Beisatz, seinen unabgetheilten und eventuellen Antheil am Erbvermögen verpfändet, darum allein nicht dafür anzusehen sey, daß er auf den Rechtsvortheil des Erbverzeichnisses verzichte, und eine Rechtshandlung als unbedingter Erbe vornehme. Paris. S. 27. 2. 79. D. 25. 2. 66. L. 77. 184.

7. Wenn vor dem Tode des Testirers dessen vermuthliche Erben sich das Vermögen desselben, ohne hinreichenden Rechtstitel, zugeeignet haben, und nach seinem Tode fortwährend in Besitz und Genuß bleiben, so gilt diese Fortsetzung des Besitzes auf ihrer Seite als eine förmliche Erbantretung. Riom. S. 11. 2. 325.

8. Die bloße Thatsache der Besitzergreifung einer zu einem Nachlasse gehörigen Liegenschaft ist keine stillschweigende Erbantretung, wenn nach den Umständen derjenige, welcher den Besitz ergriffen hat, glauben konnte, ein Recht auf diese Liegenschaft in irgend einer andern Eigenschaft, als der eines Erben, zu haben. Riom. S. 26. 2. 75.

9. Wenn Kinder, nach erklärtem Verzicht auf die Verlassenschaft ihres Vaters, zu der Erbvertheilung ihrer Mutter einige zur Verlassenschaft des Vaters gehörige Güter gezogen haben sollten, so folgt hieraus nicht, daß man, ihres abgelegten Verzichtes ungeachtet, sie als unbedingte Erben des Vaters betrachten könne: wenn anders hergestellt ist, daß sie nur im Irrthum und in der Unkenntniß der Rechte des Vaters gehandelt haben. — Es ist hier keine Rechtshandlung, welche nothwendig die Absicht anzutreten, voraussetzt. C. H. Bw. Corsica. S. 26. 1. 286. D. 24. 1. 119. L. 75. 316.

10. War unter der Herrschaft des römischen Rechtes die Erbantretung stets eine nothwendige Folge aus der Theilung des Vermögens des Erblassers? Wenn z. B. die Erben bei der Theilung einer andern Erbschaft, zu der sie berufen waren, die Güter jenes Erblassers nur aus dem Grunde getheilt hätten, weil sie dieselben mit den Gütern der andern Verlassenschaft verwechselten, könnte man diese Theilungshandlung nicht so betrachten, daß sie die Absicht anzutreten nicht unterstelle, und folglich auch die Erbantretung nicht nach sich ziehe? — Wie verhält sich dies unter dem Code? Cass. Ajaccio. S. 30. 1. 132.

11. Unter dem Code und vor dem Code de procédure wurde derjenige, welcher, nachdem er die Eigenschaft eines Vorsichtserben angenommen hatte, sein Recht an der Erbschaft lediglich in der Eigenschaft eines Erben, oder ohne vorgängiges Erbverzeichniß verkauft, hierdurch allein schon unbedingter Erbe.

Amiens. S. 6. 2. 172. — Paris. S. 6. 2. 211. L. 15. 778. 13. — s. Art. 774. 784. 785.

12. Ein Geschenknehmer der gesamten Fahrniß und Liegenschaft, welcher nachmals Erbe des Geschenkgebers wird, ist nicht dafür anzusehen, daß er die Erbschaft antrete, wenn er **kraft der Schenkung** im Besitze der Güter bleibt, selbst wenn die Schenkung an einer Nichtigkeit leiden sollte. Amiens. S. 15. 2. 69. D. 13. 2. 57. L. 39. 44.

13. Die Rechtshandlung, vermöge deren ein Sohn bewilligt, daß ein Gläubiger seines Vaters sich einer Liegenschaft aus dessen Nachlaß, an Zahlungsstatt seiner Forderung bemächtige, kann als Verkauf und Antretung der Erbschaft betrachtet werden: selbst dann, wenn er schon ausdrücklich verzichtet hätte, und in der Abtretungsurkunde jener Liegenschaft gesagt wäre, daß die fragliche Rechtshandlung statt finde, um die schon geschehene Verzichtleistung um so bestimmter zu erklären. C. H. Vw. Montpellier. S. 15. 1. 202. D. 13. 1. 222. L 43. 261.

14. Wie gering auch der Werth der Gegenstände sey, welche ein Erbe unverzeichnet an sich zieht, oder zu Gunsten eines Dritten darüber verfügt, so muß der Erbe dafür betrachtet werden, daß er hierdurch eine Rechtshandlung unternommen habe, welche nothwendig die Absicht der Erbantretung voraussetzt, und von nun an ihm nicht mehr gestattet, zu verzichten. Bourges. S. 29. 2. 266. D. 27. 2. 142.

15. Der Erbe, obwohl er erklärt hat, daß er die Erbschaft nur unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses antrete, kann dafür angesehen werden, daß er die Eigenschaft eines unbedingten Erben stillschweigend angenommen habe, wenn er über die Fahrniß verfügt, ehe er das Erbverzeichniß hat aufnehmen lassen. C. H. Vw. Aix. S. 27. 1. 201. D. 24. 1. 327. L. 77. 83.

16. Ein allgemeiner Geschenknehmer von Todes wegen, welcher eine Handlung als Geschenknehmer vollzogen, oder diese Eigenschaft in einer öffentlichen oder Privaturkunde angenommen hat, kann nicht mit dem Erben verglichen werden, welcher durch seine unbedingte Erbantretung den Rechtsvortheil des Erbverzeichnisses verloren: — er ist nicht, wie dieser letztere, loco heredis; — seine ausdrückliche oder stillschweigende Antretung entzieht ihm nicht die Befugniß, demnächst zu verzichten, um die persönlichen Forderungen geltend machen zu können, die er etwa gegen die Verlassenschaft anzustellen hätte; — man kann ihm endlich nicht den Grundsatz entgegen halten: semel heres semper heres. C. H. Vw. Paris. S. 20 1. 251.

17. Die Wittwe, welche als Erbnehmerin ihres Mannes sich mit Gläubigern vergleicht, die in einem Collocationsverfahren den Vorzug einer Forderung der Erbschaft bestritten haben, und die sich verbindlich macht, sie zufrieden zu stellen, unternimmt hierdurch

778. eine Rechtshandlung als Erbin, welche die unbedingte Erbantretung nach sich zieht, selbst wenn sie vorher die ausdrückliche Erklärung der Antretung unter der Vorsicht der Erbverzeichnung abgelegt hätte. Bordeaux. S. 28. 2. 245. D. 26. 2. 107.

18. Es gilt von Seiten eines Erbberechtigten für keine stillschweigende Erbantretung, wenn er lediglich zugegeben hat, daß ein Vollstreckungsverfahren gegen die Güter der Verlassenschaft eingeleitet, und durch Urtheil, ihm als Erben gegenüber, der Zuschlag ausgesprochen wurde, selbst wenn er sich bei diesem Urtheil beruhigt, zumal, wenn er ausdrücklich verzichtet, ehe das Urtheil in Rechtskraft übergegangen ist, und wenn er durch bewahrende Rechtshandlungen die Absicht an den Tag gelegt hat, seine persönlichen Forderungen gegen die Verlassenschaft aufrecht zu halten. Riom. S. 22. 2. 160. D. 20. 2. 149. L. 62. 305. s. Art. 779. 792. 801. 804. 806. 1454.

(19) Die freiwillige Veräußerung einer erbschaftlichen Liegenschaft, welche vom Vorsichtserben unternommen worden, hat, obwohl für ungültig erklärt, dennoch die Folge, daß derselbe als unbedingter Erbe angesehen wird. Caen. J. 19. S. 1835. 2. 560.

(20) Der Vorsichtserbe, der gütlicher Weise, und ohne die gerichtlichen Förmlichkeiten, zur Theilung unabgetheilter Güter zwischen der Erbmasse und Dritten schreitet, wird hierdurch nicht des Rechtsvortheils des Erbverzeichnisses verlustig; es verhält sich in diesem Falle mit der Theilung nicht wie mit dem Verkaufe. C. H. Bw. Rennes. R. G. 1837. 1. 755. — Rennes. R. G. 1837. 2. 176. s. Art. 806. — s. Art. 988. C. proc.

(21) Ein Erbberechtigter, der in einem Pachtvertrage, über einen zur Erbschaft gehörigen Gegenstand, sich als Eigenthümer angibt, unternimmt dadurch eine Handlung als Erbe, und ist in der Folge nicht mehr berechtigt, die Erbschaft auszuschlagen. Cass. Montpellier. R. G. 1837. 2. 579.

(21) b. Die Frage, ob gewisse von einem Erben vorgenommene Handlungen eine Erbschaftsantretung begründen oder nicht, ist keine bloße Thatfrage, der Würdigung des Gerichtes der Hauptsache überlassen, sondern eine wirkliche Rechtsfrage, deren Lösung Grund zur Cassation geben kann. Stillschweigend entschieden. Ebend.

† Die Verloosung sämtlicher Liegenschaften, ohne sie in Besitz zu nehmen, kann den Erben nicht als Einmischung zugerechnet werden, wohl aber, wenn sie, zumal geraume Zeit nach dem Tode der gemeinschaftlichen Mutter, Fahrniß, theils für geleistete Zahlungen, theils auf Abrechnung der mütterlichen Vermögensforderung, an sich genommen haben. Hohnh. V. 243. f. — s. Art. 801. Nr. 6. d. T.

779. 1. Wer auf Klage eines Erbgläubigers sich in der Sache

selbst einläßt, unternimmt hierdurch keine Handlung als Erbe, 779.
deren Wirkung nothwendig seyn müßte, jeden künftigen Erbverzicht zu verhindern. Paris. S. 7 2. 1216. L. 5. 181.

2. Führung eines Rechtsstreites, Wiederaufnahme des Rechtszuges, Einlegung der Appellation in der Eigenschaft eines solchen, der befugt sey, sich Erbe zu nennen, und als Erbe zu benehmen, kann nicht eine stillschweigende Annahme der Eigenschaft eines unbedingten Erben genannt werden. Paris. S. 26. 2. 23. D. 24. 2. 224. L. 76. 54.

3. Das Gesuch um Abnahme der Siegel begründet keine Rechtshandlung der Erbantretung. Cass. Lyon. S. 15. 1. 191. L. 42. 241.

4. Der Erbberechtigte, welcher sich an die Verwaltungsbehörde wendet, um die Aufhebung des auf die Güter des Nachlasses angelegten Beschlages zu erwirken, wird nicht dafür angesehen, daß er als unbedingter Erbe sich benehme, selbst wenn er in seinem Gesuche den Titel als Erbe sich beigelegt hat. — Mithin bleibt ihm in der Folge die Verzichtleistung unbenommen. Paris. S. 27. 2. 46.

5. Es genügt, wenn ein Erbberechtigter die Gebühren des Erbüberganges entrichtet, um dafür angesehen zu werden, daß er unbedingt angetreten habe, dergestalt, daß er von den Erbgläubigern persönlich belangt werden kann. Rouen. S. 25. 2. 22. D. 23. 2. 6.

6. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. Grenoble S. 27. 2. 171. — Limoges. R. G. 1833. 2. 349. — Paris. R. G. 1836. 2. 477.

7. Besonders dann, wenn der Erbberechtigte nur zwangsweise bezahlt hat. Lyon. S. 29. 2. 302. D. 27. 2. 162.

8. Die Ernennung eines Geschäftsführers für das Erbvermögen ist ein bloß bewahrendes Rechtsgeschäft der Aufsicht und Verwaltung; sie kann daher von demjenigen begehrt werden, der noch keine Rechtshandlung als Erbe unternommen hat, und nur erbberechtigt ist. C. H. Vw. Montpellier. S. 26. 1. 422. D. 23. 1. 330.

s. Art. 778. 796. 797.

(9) Wer die Eigenschaft eines Erben in einem gegen die Erbschaftsschuldner erlassenen Zahlungsbefehle annimmt, verrichtet eine Handlung als Erbe. Limoges. R. G. 1833. 2. 349. — Paris. R. G. 1836. 2. 477.

1. Der Vorsichtserbe, welcher seine Rechte auf die Erb- 780.
schaft verkauft oder cedirt, wird dadurch allein noch nicht unbedingter Erbe, wenn er in der Cessionsurkunde erklärt hat, daß er in der Eigenschaft als Vorsichtserbe handle. — In diesem Falle hat die Abtretung keine andere Wirkung, als den Ces-

780. sionar an die Stelle des Cedenten zu setzen. Rennes. S. 28. 2. 85. D. 26. 2. 60 L. 81. 268.

2. Ein Vorsichtserbe, welcher die Rechte auf die Erbschaft von seinem Miterben kauft, und sie ihm alsdann wieder verkauft, unternimmt durch diesen Wiederverkauf keine Rechtshandlung eines unbedingten Erben. Es ist nicht so, als wenn er die für seine eigene Person an sich gezogenen Erbrechte cedirt hätte. — Es macht hierbei keinen Unterschied, wenn er die Rechte eines unbedingten Erben gekauft und verkauft haben sollten. C. H. Bw. S. 31. 1. 166.—s. Art. 778. Nro. 11. 792. 796. 801. 804. ff.

781. *)

783. 2. Die Eigenschaft eines Geschenknehmers ist nicht unverlöschlich, wie die eines Erben. — Der allgemeine Geschenknehmer, selbst nachdem er die Schenkung angenommen und bezogen hat, kann sich derselben zu jeder Zeit entschlagen, indem er die geschenkten Güter, und alles was er daraus bezogen hat, zurückgibt; er ist für die Schulden nur im Verhältniß seiner Inhabung, und so lange als diese währt, verantwortlich. Paris. S. 19. 2. 273. L. 54. 452.

3. Der erbberechtigte, von der Einwerfung nicht befreite Vermächtnißnehmer, der die Erbschaft ausdrücklich oder stillschweigend angetreten, hat kein Recht mehr, darauf zu verzichten, und sich an sein Vermächtniß zu halten. Cass. Caen. S. 17. 1. 370.

4. Der Erbe, der die Erbschaft unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten hat, hört, durch Verzicht oder Abtretung des Vermögens an die Gläubiger, nicht auf, Erbe zu seyn. — Folglich ist er es, trotz seiner Abtretung oder seinem Verzichte, dem der Zulassungsbescheid des Cassationshofes, in Betreff jener Verlassenschaft, zugestellt werden muß. Cass. Confolens. S. 30. 1. 137. **)

s. Art. 802. Nr. 1. ff.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ausschlagung der Erbschaften. ***)

784. 1. u. 2. Wenn Jemand vertragsweise seinen ältesten Sohn zum Erben einsetzt, unter der Bedingung, jedem seiner übrigen

---

*) Erbvertretung (transmissio hereditatis). Brauer V. 675. 683.

**) Die Wiedereinsetzung in vorigen Stand gegen die Annahme oder den Verzicht auf eine Erbschaft. Archiv f. R. IV. 516—550.

***) Von der Verzichtleistung auf die Erbschaften. Zachar. IV. 613. — Verzicht — Entsagung auf Rechte. Brauer V. 74. — Aus-

Kinder einen auf eine gewisse Summe bestimmten Pflichttheil 784. zu entrichten, so werden die Geschwister des Eingesetzten, wenn sie diesen bedungenen Pflichttheil annehmen, dadurch allein schon, als auf die Eigenschaft von Erben verzichtend, angesehen. — Da ihnen folglich die Schulden des Erblassers nicht zur Last liegen, so können sie auch keinen Pfandeintrag auf die Güter des Vertragserben, zu Sicherung ihrer angesprochenen Gewährschaft nehmen, falls sie von den Erbschaftsgläubigern belangt werden sollten. Riom. S. 7. 2. 1037. L. 8. 503.

3. Wenn Erben auf eine Erbschaft gültigen Verzicht geleistet haben, und in der Folge, ohne Gefährde, und in einer andern Eigenschaft, als der eines Erben, Liegenschaften, welche zu dem verzichteten Nachlasse gehören, veräußern sollten, so wird durch diese Veräußerung ihr Verzicht nicht ungültig. Paris. S. 2. 2. 210. L. 3. 398. — s. Art. 778. Nr. 11.

4. Der Vermächtnißnehmer, der auf sein Vermächtniß verzichtet hat, kann seinen Verzicht nicht widerrufen, unter dem Vorwande, daß er ihn abgelegt, ohne das Testament gelesen zu haben: non visis nec inspectis tabulis. Paris. S. 7. 2. 1174. L. 4. 475. — s. Art. 1109. Nr. 3.

5. Ein in zwei auf einander gefolgten Testamenten eingesetzter Erbe, welcher den im ersten Testament ihm zugedachten Vortheil nicht verlangt hat, aus dem Grunde, weil dasselbe nichtig war, wird nicht als auf die Erbschaft verzichtend angesehen, wenn er das Daseyn des zweiten nicht kannte; er ist berechtigt, den Vollzug dieses letztern Testamentes zu begehren, so bald er Kenntniß davon erlangt hat. Paris. S. 18. 2. 264. L. 51. 477.

6. Die Rechtshandlung, durch welche ein Miterbe die Gültigkeit einer seinem Miterben gemachten Schenkung anerkennt, und folglich auf seine eigene Theilnahme an den geschenkten Gütern verzichtet, ist kein Verzicht auf die Erbschaft; es sind daher nicht die durch Art. 784. für die Erbverzichte vorgeschriebenen Förmlichkeiten hier erforderlich. Nismes. S. 20. 2. 268. D. 19. 2. 35. L. 57. 512.

7. Ein Erbverzicht zu Gunsten eines Dritten, welcher nicht Erbe ist, ist nicht sowohl ein Verzicht, als eine Schenkung. — Derselbe hat daher nicht durch Erklärung in der Gerichtskanzlei, sondern mittelst eines Vertrages in Form der Schenkungen, bei Strafe der Nichtigkeit, zu geschehen. C. H. Bw. Caen. S. 15. 1. 413. D. 13. 1. 486.

---

schlagung der Vermächtnisse. Ebend. 834. f. — Entsagung eines Bürgen auf Rechtsvortheile. Brauer VI. 35. — Wirkung der Entsagung auf eiserne Briefe. Ebend. 36.

784. 8. Der Erbverzicht von Seiten einiger Erben zu Gunsten des Geschenknehmers eines ihrer Miterben, kann nicht als eine Freigebigkeitshandlung, die den für Schenkungen unter Lebenden erforderlichen Förmlichkeiten unterworfen, betrachtet werden; sie wird durch eine einfache Erklärung in der Gerichtskanzlei gültiger Weise bewirkt: selbst alsdann, wenn der Erbe, welcher seine Rechte verschenkt hat, von einer andern Linie wäre, als die verzichtenden Erben. — In solchem Falle ist der Geschenknehmer einem wirklichen Miterben vergleichbar. Caen. S. 28. 2. 115. D. 26. 2. 71. L. 81. 298.

9. Wer mittelst einer Urkunde verzichtet hat, der es an der beabsichteten Oeffentlichkeit mangelt, hat nicht das Recht, auf die Nichtigkeit des Verzichtes anzutragen, der aus seinem Willen ausgegangen ist. C. H. Vw. Lyon. S. 26. 1. 9. D. 23. 1. 407. L. 74. 137.

* 1) Nach Vorschrift der L. S. 784. 793. und 1487. ist über vorkommende Erbantretungen oder Entsagungen bei den Aemtern ein besonderes Buch mit doppeltem Namenregister zu führen, in welches die einen und andern einzutragen sind, ohne einer andern Formalität zu bedürfen. V. Justiz-M. M. A. B. 1832. Nr. 48. Wehrer VI. 34.

† 2) Stillschweigende Verzichtleistung: deren Wesen — Fälle, wo sie präsumirt wird. — Verzicht auf Gegenforderung durch Abschlagszahlung der Forderung. Hohnh. I. 21. ff.

3) Hat der gesetzliche Erbe zu beweisen, daß er der Erbschaft sich entschlagen habe, oder muß die geschehene Antretung ihm bewiesen werden? — Gründe für und wider. Annalen III. 158. f.

785. 1. Auch wenn Kinder eine unwiderrufliche Abtretung des ganzen Vermögens ihres Vaters angenommen haben, sind sie um deßwillen nicht des Rechtes verlustig, auf dessen Erbschaft zu verzichten. — Wenn dies also auf gültige Weise geschieht, so kann man sie nicht als Erben belangen. Paris. S. 7. 2. 892. L. 21. 311.

2. Durch Verzicht auf eine Erbschaft, welche er unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses angenommen hatte, verliert der muthmaßliche Erbe das Recht und Interesse, ein Urtheil anzufechten, welches gegen ihn in der Eigenschaft eines Erben erlassen war. C. H. Vw. Toulouse. S. 5. 2. 657. D. 3. 1. 104.

3. Wenn ein Erbberechtigter auf eine Erbschaft verzichtet, so ist sein Verzicht allezeit zulässig, so lange ihm keine Handlung als Erbe bewiesen wird; er selbst ist nicht gehalten, sich über irgend eine, die Antretung ausschließende Rechtshandlung, oder über ein Erbverzeichniß auszuweisen. Paris. S. 15. 2. 241. L. 41. 58. — s. Art. 724. Nr. 2.

4. Der Gerichtszugriff, welcher gegen Erben nach ihrem Verzichte auf die Erbschaft eingeleitet wird, ist wesentlich nichtig,

selbst wenn dem Gläubiger die, lediglich auf die Eröffnung seiner 785.
Forderungsansprüche an die Erben geschehene, Verzichtsleistung nicht bekannt gemacht worden seyn sollte. Nismes. S. 28. 2. 208. D. 26. 2. 175.

(5) Der verzichtende Erbe ist für die Kosten haftbar, welche auf gesetzmäßige Weise gegen ihn erwachsen sind, ehe er seinen Verzicht erklärt hat. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 47. s. Art. 799.

1. Die Fragen über Erbzuwachs müssen nach den zur 786.
Zeit des Ablebens des Testirers bestehenden Gesetzen vielmehr, als nach dem Gesetze beurtheilt werden, welches zur Zeit der Testamentserrichtung galt. Turin. S. 9. 2. 374. D. 7. 2. 101. L. 28. 22.

2. Obwohl der Erbtheil des Verzichtenden kraft Gesetzes seinem Miterben zuwächst, so kann der Verzicht widerrufen werden, so lange letzterer nicht erklärt, davon Gebrauch zu machen, oder keine Handlung als Erbe unternommen hat. Riom. S. 11. 2. 320. — s. Art. 790.

3. Wenn der nächste Anverwandte in einer Linie als Erbvermächtnißnehmer der Hälfte, und mehr, von den Gütern des Testirers ernannt ist, unter der Bedingung, auf den Mehrbetrag der übrigen Güter zu verzichten, so bewirkt dieser vom Vermächtnißnehmer in der Absicht, die Auslieferung des Vermächtnisses zu erhalten, erklärte Verzicht, daß die in der Linie nächstfolgenden Verwandten (gemeinschaftlich mit der andern Linie) zur Theilung der Verlassenschaft ab intestato berufen werden. Mit andern Worten: die Annahme des Vermächtnisses, welches einem Erbberechtigten aus dem seiner Linie zufallenden Erbantheile gemacht wurde, erschöpft das Recht dieser Linie nicht, so daß die Intestaterbfolge gänzlich der andern Linie zufallen sollte. Paris. S. 11. 2. 398. D. 9. 2 196. L. 30. 250. — s. Art. 746. 753.

4. Die Rechte eines Miterben kommen dem andern Miterben nur dann zu gute, wenn im Fall einer Verzichtleistung desselben die Lage der Sachen unverändert geblieben ist. Wenn jedoch der Miterbe die Erbschaft angenommen, wenn er eine Handlung als Erbe verrichtet hat, wenn ein rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, so kommt die Beruhigung des Miterben dem Gegentheil, und nicht dem andern Miterben zu Statten. Cass. Montpellier. S. 14. 1. 66. D. 12. 1. 76.

s. Art. 730. 744. 787.

1. Gläubiger können ein Testament im Namen ihres 788.
Schuldners anfechten. Paris. S. 4. 2. 167.

2. Ein Erbverzicht wird schon dadurch allein im Sinne des Art. 788 als zum Nachtheile der Gläubiger des Verzichtenden geschehen betrachtet, daß zur Zeit des Verzichtes der Schuldner wegen Zahlungssaumsal belangt worden ist;

788. in diesem Falle kann der Gläubiger ermächtigt werden, im Namen seines Schuldners die Antretung zu erklären, ohne daß es erforderlich wäre, die Unzahlbarkeit des Schuldners durch Angriff seines Vermögens darzuthun. Bourges. S. 24. 2. 9. D. 22. 2. 14. L. 67. 203.

3. Der Gläubiger, dessen Schuldner auf eine Erbschaft verzichtet hat, kann zu deren Antretung ermächtigt werden, obwohl der Verzicht nicht als gefährdevoll aufgehoben worden. Paris. S. 26. 2. 287. D. 24. 2. 161. L. 76. 86.

s. Art. 811. 1053. 1167. 1351.

789. s. Art. 1459. 2262. *)

790. 2. Dieser Artikel begründet kein neues Recht, und kann auf eine Verzichtleistung vor dem Code angewendet werden. C. H. Bw. Douai. S. 19. 1. 226. D. 17. 1. 136. — C. H. Bw. Pau. R. G. 1837. 1. 393.

3. Die Befugniß, eine Erbschaft anzutreten, ist von unbestimmter Dauer, so lange dieselbe nicht von einem andern angetreten worden ist. Paris. S. 25. 2. 111. — Pau. J. 19. S. 1834. 2. 228.

4. Der von einem erbberechtigten Geschenknehmer in der Absicht erklärte Erbverzicht, um sich bloß an seine Schenkung zu halten, kann nicht als ein bedingter Verzicht in dem Sinne betrachtet werden, daß er in der Folge widerrufen werden könnte, wenn die Schenkung einer ältern Schenkung halber wirkungslos bleibt. Nismes. S. 24. 2. 117. L. 70. 17.

4 b. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Limoges. S. 32. 2. 193.

5. Selbst wenn die Erbschaft schon von den andern Erben wäre angetreten worden. Riom. S. 23. 2. 93. L. 58. 474. — s. Art. 774. 845.

6. Unter dem Ausdruck andere Erben, welcher in Art. 790. vorkommt, sind ordentliche, nicht außerordentliche Erben zu verstehen. — Folglich kann der verzichtende Erbe seinen Verzicht widerrufen, und die Erbschaft antreten, wenn gleich nach jenem Verzichte der überlebende Ehegatte, in Ermangelung anderer Erben, erklärt hätte, daß er die Erbschaft antreten, und in den Besitz des dazu gehörigen Vermögens gesetzt seyn wolle. Paris. S 27. 2. 104. D. 25. 2. 183.

s. Art. 462. 777. 778. 780. 785. 845. 888.

(7) Die Bestimmungen des Code über Antretung und Ausschlagung der Erbschaften, und insbesondere der Art. 790.

---

*) Wie das Recht auf den Vorbehalt erlöscht. Zachar. IV. 686. — Erbrechte und Erbfolgerechte erlöschen in 30 Jahren vom Anfall an. Brauer V. 1044.

sind auf testamentarische wie auf gesetzliche Erbfolge anwendbar. 790.
Der Erbnehmer kann daher, nachdem er auf das Vermächtniß verzichtet, solches wieder antreten, wenn die Güter, welche dasselbe ausmachen, nicht von andern Vermächtnißnehmern oder Erben an sich gezogen worden sind. Pau. J. 19. S. 1834. 2. 228. — C. H. Bw. Pau. R. G. 1837. 1. 393. — s. Art. 1043.

(8) Die Regel, daß der verzichtende Erbe die Erbschaft nicht mehr antreten kann, wenn sie bereits von andern Erben angetreten worden, ist auch auf den Fall der Vorsichtsantretung anwendbar; in dieser Hinsicht unterscheidet letztere sich nicht von der unbedingten Erbantretung. C. H. Bw. Rouen. J. 19. S. 1835. 1. 719.

(8) b. In solchem Falle kann der Ausschluß mit der Erbantretungsbefugniß dem Verzichtenden nicht allein vom antretenden Erben, sondern auch von dem, welcher diese Eigenschaft noch nicht angenommen hat, entgegen gesetzt werden. — Stillschweigende Entscheidung. Ebend.

(9) Unter dem alten Rechte behielt der Erbe das Recht, die Erbschaft anzutreten, so lange, als das Erbrecht von keinem andern erworben, oder verjährt war. — Diesem nach konnte der Erbe, der die Erbschaft ausgeschlagen hatte, dieselbe, sogar dreißig Jahre nach ihrer Eröffnung, antreten, auch hinsichtlich eines Dritten, der in der Zwischenzeit sich unter einem erbschaftlichen Titel (als Vermächtnißnehmer) in Besitz eines erbschaftlichen Gegenstandes gesetzt hatte; dieser Dritte, wenn er nicht selbst dreißig Jahre im Besitze gewesen, konnte dem Erben die Verjährung seines Rechtes der Erbantretung nicht entgegen halten. C. H. Bw. Pau. R. G. 1837. 1 393. *)

1. Das natürliche Kind, obwohl nicht Erbe im strengen 791.
Sinne des Wortes, kann bei Lebzeiten seines Vaters eben so wenig auf seine Erbfolgerechte als ein Erbe bei Lebzeiten seines Vorfahrers auf dessen künftige Erbschaft, verzichten. Brüssel. S. 13. 2. 225. L. 37. 69. — s. Art. 203.

2. Der um einen und denselben Betrag geschehene Verkauf der angefallenen und künftig anfallenden Erbrechte, ist im Ganzen nichtig, wegen Untheilbarkeit. Limoges. S. 29. 2. 32. — Toulouse. J. 19. S. 1834. 2. 97.

3. Deßgleichen. Riom. S. 29. 2. 162. — Montpellier. S. 32. 2. 481.

(3) b. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. — Ein solcher Vertrag kann, gegen das Anerbieten des Cessionars für gültig erklärt werden, den Preis der Cession nur auf die ange=

---

*) Die Rechtsvortheile der Bedenkfrist und der Erbverzeichnung sind zusammen geworfen. Brauer V. 721. ff.

791. fallene Erbschaft aufrechnen zu lassen. In diesem Falle ist der Vertrag nicht untheilbar. C. H. Vw. Grenoble R. G. 1837. 1. 247. — s. Art. 1130.

4 c. Da die vertragsmäßige Erbeinsetzung (Vermögensübergabe) dem Uebergeber unwiderruflich den Besitz entzieht, so folgt hieraus, daß eine von dessen Kindern bei seinen Lebzeiten getroffene Uebereinkunft, zur Festsetzung der Wirkungen der Uebergabe, nicht als ein Vertrag über eine zukünftige Erbschaft angesehen werden könne. C. H. Vw. Limoges. S. 29. 1. 63. D. 27. 1. 7. L. 85. 176.

5. Das bei Lebzeiten des Vaters und Testirers von einem Kinde, welches aus dem Vermögen seines Vaters ein Vermächtniß erhalten, schriftlich ausgestellte Versprechen, daß es seine Geschwister am Vortheile jenes Vermächtnisses Antheil nehmen lassen wolle, schließt einen wirklichen Vertrag über eine künftige Erbschaft in sich, und ist als solcher wesentlich nichtig und wirkungslos. Selbst wenn in der Urkunde gesagt wäre, es sey der Wille des Vaters, daß die Geschwister des Vermächtnißnehmers am Vermächtnisse Theil nehmen sollen. Grenoble. S. 29. 2. 278 D. 27. 2. 261.

† Auf unangefallene Erbschaften darf nicht verzichtet, noch dürfen sie veräußert werden. Hohnh. V. 70. 78.

792. 1. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche den Erben und den überlebenden Ehegatten ihres Antheils an den von ihnen entwendeten oder verheimlichten Gegenständen verlustig erklären, sind selbst auf den Fall anwendbar, wo die Entwendung oder Verheimlichung vor dem Anfall der Erbschaft oder der Auflösung der Ehegemeinschaft statt fand, so bald dargethan ist, daß es in Hinsicht auf den Tod, und um den Nachlaß oder die Gemeinschaft zu verkürzen, geschehen sey. Paris. S. 31. 2. 210. s. Art. 1477. — C. H. Vw S. 32. 1. 528.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen, die den Erben oder die Wittwe aus einer Ehegemeinschaft, welche eine Unterschlagung begangen haben, alles Verzichtes ungeachtet verantwortlich erklären, sind weder auf eine Frau, welche nicht in Gemeinschaft stand, noch auf einen nicht erbberechtigten Verwandten oder Verschwägerten anwendbar. Riom. S. 21. 2. 3.

3. Der Geschenknehmer eines Theiles desjenigen Vermögens, was der Geschenkgeber bei seinem Ableben hinterlassen wird, ist dafür anzusehen, daß er in Kraft dieser Schenkung nur Erbrechte erwerbe; er ist folglich einem gewöhnlichen Erben gleich zu achten. Mithin, wenn er sich der Verheimlichung von Gegenständen, welche zum Nachlasse des Geschenkgebers gehören, schuldig macht, muß er der Rechte verlustig erklärt werden, welche er auf die verheimlichten Gegenstände hatte. C. H. Vw. Bordeaux. S. 29. 1. 42. D. 26. 1. 378. L. 83. 184.

4. Die Bestimmung des Art. 792. kann, wenigstens unter dem Titel bürgerrechtlicher Ersatzleistung, auf den Erben angewendet werden, welcher schon angetreten hatte, als er verheimlichte oder entwendete, wie auf den Erben, der nach geschehener Entwendung oder Verheimlichung verzichtete, und dessen Verzicht aus diesem Grunde vom Gesetze für nichtig erklärt wird. C. H. Bw. S. 31. 1. 273. 792.

5. Die Verlustig-Erklärung seines Antheils an den entwendeten oder verheimlichten Gegenständen, welche der Erbe verschuldet hat, muß auf den Theil beschränkt werden, der ihm lediglich in der Eigenschaft als Erbe zukommt; sie erstreckt sich nicht auf den Antheil, welcher ihm als Vermächtnißnehmer zugehört. Poitiers. S. 32. 2. 580.

s. Art. 778. 801. 1460. 1477.

(6) Der Art. 792. ist auch auf die Wittwe anwendbar, welche eine Geschenknehmerin des Mannes kraft Vertrages ist; in dieser Hinsicht muß sie wie eine Erbin des letztern betrachtet werden. C. H. Bw. Paris J. 19. S. 1834. 1. 120.

(7) Der muthmaßliche Erbe einer in Ehegemeinschaft stehenden Frau, welcher im Einverständniß mit dem Manne Vermögensstücke beseitigt, die zur Erbschaft gehören, macht der Entwendung oder Verheimlichung, im Sinne des Art. 792. sich schuldig, und ist folglich seines Antheils an jenen Vermögensstücken verlustig, selbst dann, wenn die Beseitigung vor Eröffnung der Erbschaft geschehen wäre. C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 327.

(7) b. Im Fall einer solchen Entwendung oder Verheimlichung muß der Rückersatz in der gewöhnlichen Form der Einwerfung geschehen: d. h. indem dem Miterben, zu dessen Nachtheil die Beseitigung statt gefunden, die Befugniß eingeräumt wird, aus der zu theilenden Masse den gleichen Werth des beseitigten Gegenstandes vorweg zu nehmen. — Man kann nicht sagen, daß dies eine Zahlung mit Vorzugsrecht zu Gunsten dieses Erben aus dem Antheil sey, welcher dem der Verheimlichung schuldigen Ehegatten oder Erben zufällt. Ebend.

s. Art. 1477.

Dritter Abschnitt.

Von der Vorsicht der Erbverzeichniß, ihren Wirkungen und den Pflichten des Vorsichtserben. *)

* 1) Inventarisation bei der großherzoglichen Familie. R. B. 1823. XXIV. Samml. I. 11.

2) Bei Standesherren. R. B. 1819. XIV. §. 6. Samml. I. 535.

*) Von der Annahme der Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums. Zachar. IV. 612.

3) Bei Grundherrn. R. B. 1824. XI. §. 15. Samml. I. 576.
4) Bei Militärpersonen. R. B. 1818. XXII. Samml. III. 657.

793. 1. Es verhält sich nicht mit dem Schuldner, wie mit dem Gläubiger einer unter Vorsicht des Erbverzeichnisses angetretenen Erbschaft. — Der Gläubiger kann an den Vorsichtserben die Mittheilung des Erbverzeichnisses verlangen, der Schuldner im Gegentheil muß sich dabei beruhigen, daß der Erbe diese seine Eigenschaft durch die bloße Aufschrift des Erbverzeichnisses bescheinigt. Paris. S. 26. 2. 25. D. 24. 2. 206. L. 73. 38.

s. Art. 110. 461. 774. 1456.

(2) Eine unter Vorsicht des Erbverzeichnisses angetretene Erbschaft kann in der Folge nicht mehr für ein lediges Erbe erklärt werden, trotz aller Ungewißheit über das Daseyn des abwesenden Vorsichtserben, und trotz dem von ihm während seiner Abwesenheit beobachteten Stillschweigen; — die Bestellung eines Pflegers, und alles, was derselben nachgefolgt ist, namentlich der Verkauf der Güter des Nachlasses, sind unbedingt nichtig: — zumal wenn diese Rechtshandlungen auf Andringen der Gläubiger geschehen sind, welche von der Erbantretung unter Vorsicht des Erbverzeichnisses Kenntniß hatten. C. H. Vw. Metz. J. 19. S. 1834. 1. 830. *)

s. Art. 811.

* 1) R. Bef. wegen Errichtung der Erbverzeichnisse bei Verlassenschaften. R. B. 1810. XI. Samml. I. 963. — s. zu L. S. 819. Nr. 8.
2) V. die in Bezug auf die Accisschuldigkeit nöthigen Inventuren btr. R. B. 1812. XVI. Samml. I. 965.
3) s. L. S. 784. Zus. 1.

794. 1. Es ist Sache des Vorsichtserben, einen Notär zu Fertigung des Erbverzeichnisses zu wählen. Das Gericht darf solchen nicht von Amtswegen bestellen. Turin. S. 10. 2. 229. s. Art. 801. 810. 1456.

(2) Der Vorsichtserbe (oder Geschenknehmer) einer Person, deren Verlassenschaft nichts enthält, was verzeichnet werden könnte, kann durch ein Protokoll über diesen Mangel das in Art. 794 vorgeschriebene Erbverzeichniß ersetzen. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 183. **) — s. Art. 943. C. proc.

* 1) Ediktalladung bei Erbschaften, welche mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten worden sind. P. O. §. 779. — Motive S. 62.

---

*) Rechtswohlthat des Inventariums. Zachar. IV. 619.
**) Form der Erbverzeichnung muß gerichtlich seyn. Brauer V. 724. f. — Versäumung des Rechtsvortheils der Erbverzeichnung. Ebend. 726. f.

2) Bei solchen Erbverzeichnissen sind zwei Zeugen beizuziehen. Instr. R. B. 1837. LI. §. 2. 794.

3) Die Ediktalladungen im Falle des §. 779. der P. O. haben nicht durch die Amtsrevisorate, sondern durch die Aemter zu geschehen. Justiz-M. M.A.B. 1838 N. 36. O.A.B. N. 36. (B. B. Nr. 10.) U.A.B. N. 34. (B. B. N. 16).

Die Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses, und die Fristen 795.
zur Errichtung desselben, sind dem Erbvermächtnißnehmer eben sowohl, wie dem gesetzlichen Erben verstattet. Turin. S. 10. 2. 229. — s. Art. 1414. 1442. 1456. Art. 779. 805.

1. Jedes verurtheilende Erkenntniß, welches gegen den 797.
Erben, während der Fristen zu Errichtung des Erbverzeichnisses und der Bedenkzeit, erwirkt wird, ist unbedingt nichtig, so daß es nicht einmal zur Grundlage eines bloßen Pfandeintrages dienen kann. Aix. S. 25. 2. 412. D. 23. 2. 130.

2. Obwohl ein Erbe nicht angehalten werden kann, während der laufenden Fristen zur Errichtung des Erbverzeichnisses, und während der Bedenkzeit, sich über seine Eigenschaft bestimmt zu erklären, so können doch die Gläubiger des Nachlasses, deren Rechtstitel nicht widersprochen sind, ihn auf Zahlung ihrer Forderungen belangen, und das Erbvermögen verkaufen lassen. — Sobald sie nicht den Vollzug einer Verurtheilung gegen ihn betreiben, kann er nicht die ihm verstattete Frist einwendend vorschützen, zumal wenn es die Verwaltung der Domänen ist, welche die Berichtigung der ihr schuldigen Abgaben verfolgt. Douai. S. 12. 2. 392. L. 33 135.

3. Der Vorsichtserbe kann während der gesetzlichen Bedenkzeit nicht zur Auslieferung der Vermächtnisse verurtheilt werden, selbst wenn die Vermächtnißnehmer sich zur Sicherheitsleistung erbieten. Turin. S. 10. 2 229.

4. Während der Fristen, zur Fertigung des Erbverzeichnisses und der Bedenkzeit, kann die Bestellung eines Verwalters des Nachlasses begehrt und bewilligt werden. C. H. Bw. Montpellier. S. 26. 1. 422. — s. Art. 810. 2146. 2259.

(5) Die Erbschafts-Gläubiger können gerichtlichen Zugriff auf die Güter des Nachlasses, während der Dauer der dem Erben zu Errichtung eines Erbverzeichnisses verstatteten Frist einleiten. Nur muß auf Verlangen des Erben mit dem Verfahren bis zum Ablaufe dieser Frist eingehalten werden; gleichwohl sind die vor dem Einhaltsgebote geschehenen Schritte gültig. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 688. *)

Der Erbe, welcher zufolge des Art. 798. eine neue Erb- 798.

---

*) Von dem Rechte der Erbschaftsgläubiger, den Erben zu einer Erklärung, wegen der Annahme oder Aufgabe der Erbschaft zu nöthigen. Zachar. IV. 614.

798. verzeichnungs- und Bedenkfrist erhalten hat, kann im Falle der Unzulänglichkeit dieser Frist, eine dritte oder auch nach einander noch mehrere erhalten. In dieser Beziehung ist die Zahl und Dauer der Fristen dem richterlichen Ermessen überlassen. Paris. S. 7. 2. 884. L. 13 195.

798 a. *)

801. 2. Der Erbe kann der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses nicht verlustig erklärt werden, als wenn er sich der Verheimlichung schuldig, oder wissentlich und in unredlichem Glauben unterlassen hat, Gegenstände des Nachlasses in das Erbverzeichniß aufzunehmen. Eine bloße Unvollständigkeit des Erbverzeichnisses genügt dazu nicht. C. H. Bw. Aix. S. 26. 1. 54. D. 23. 1. 315. — Im nämlichen Sinn entschieden. C. H. Bw. Paris. S. 32. 1. 270.

3. Der Vorsichtserbe, welcher wissentlich begangener Unterschlagungen im Erbverzeichnisse, und folglich der Absicht überwiesen ist, den wahren Stand der Erbschaft zu verhehlen, kann die Minderung der Vermächtnisse, als den Freitheil überschreitend, nicht verlangen. In diesem Falle hat er durch seine That die Unmöglichkeit herbeigeführt, den Stand der Erbschaft festzustellen, und folglich zu vergewissern, ob die Vermächtnisse den Pflichttheil ergreifen. C. H. Bw. Lyon. S. 22. 1. 197. D. 19. 1. 207. L. 60. 556.

4. Nicht eben so verhält es sich mit dem Minderjährigen, der einer solchen Verheimlichung sich schuldig macht; dieser ist der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses nicht verlustig: er ist nur schuldig, über die beseitigten Gegenstände Rechnung abzulegen. Limoges. S. 28 2. 3. D. 26. 2. 174.

5. Die Minderjährigen können niemals, als Folge der Verwaltung ihrer Vormünder, die Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses verwirken. In solchem Falle ist der Vormund nicht persönlich allen Folgen dieser Verwirkung unterworfen, sondern nur zur Entschädigung verpflichtet, wenn er durch seine Verwaltung die Gläubiger benachtheiligt hat Rouen. S. 30. 2. 127.

(6) Die Thatsache der Vertheilung der Kleidungsstücke des Erblassers unter die Personen, die in seiner letzten Krankheit ihn abgewartet haben, begründet für sich schon eine Erbschaftsantretung, und genügt, um den Rechtsvortheil des Erbverzeichnisses verwirkt zu haben, wenn jene Gegenstände in demselben ausgelassen worden sind. Limoges. R. G. 1833. 2. 349. — s. Art. 778.

---

*) Trefurt §. 526.

1. Unter der Herrschaft des römischen Rechtes konnte der 802.
Erbe, welcher mit der Rechtswohlthat des Inventariums die Erbschaft antrat, nachher nicht verzichten. Turin. S. 6 2. 548.

2. Ebenso unter der Herrschaft des Code. Paris. S. 10. 2. 191. L. 26. 283. — Colmar. S. 20. 2. 168. — Paris. S. 26. 2. 316. D. 24. 2. 240.

3. Gleiche Entscheidung. — Wenn daher ein vormals gegen den Erblasser anhängiger Rechtszug gegen den Vorsichtserben wieder ergriffen wird, so kann dieser sich nicht als Nicht-Erbe der Sache entschlagen, unter dem Vorwande, daß er auf die Erbschaft verzichtet habe. C. H. Vw. Orleans. S. 30. 1. 3.

4. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Lyon. S. 13. 2. 344. — C. H. Vw. Chateauroux. S. 15. 1. 319. D. 13. 1. 509. L. 43. 337.

5. Der Vorsichtserbe kann sich gegen alle Verfolgungen der Erbschafts-Gläubiger sicher stellen, nicht allein, indem er ihnen dem Art. 802. gemäß alle Erbschaftsstücke überläßt, sondern auch, indem er auf die Eigenschaft eines Erben Verzicht leistet. Nancy. S. 27. 2. 259. D. 25. 2. 44. — C. H. Rennes. R. G. 1837. 1. 756. (Nicht entschieden.)

5 b. Der Erbe (selbst der minderjährige), welcher unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten hat, kann auf die Erbschaft nicht mehr verzichten; er hat nur die Befugniß, die Erbschaftsstücke den Gläubigern zu überlassen. Toulouse. S. 32. 2. 352. — Grenoble. R. G. 1837. 2. 109. — Paris. R. G. 1837. 2. 392. — Lyon. R. G. 1837. 2. 423. — s. Art 785.

6. Der Minderjährige, in dessen Namen eine Erbschaft unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten worden ist, kann nach erreichter Großjährigkeit darauf verzichten, wenigstens in Beziehung auf die Gläubiger. Bordeaux. S. 26. 2. 316.

7. Wenn von vier Vorsichtserben drei erklären, daß sie die Erbschaftsstücke den Gläubigern überlassen wollen, so können diese kein Erkenntniß mehr gegen jene drei Erben erwirken; sie müssen die ihnen überlassene Verwaltung übernehmen, oder abtreten, selbst wenn der vierte der Vorsichtserben seine Eigenschaft beibehält. Douai. S. 17. 2. 16. D. 15. 2. 3. L. 47. 84.

8. Der Vorsichtserbe, dessen Interesse mit dem der unter Vorsicht angetretenen Erbschaft im Gegenstoß ist, kann jenes nur gegen einen gesetzlich bestellten Contradictor geltend machen, welcher die Erbschaft vertritt. Folglich muß er die Verhandlungen vielmehr einem Curator der Verlassenschaft, als den Gläubigern des Erblassers gegenüber pflegen, welche nur Rechtsansprüche gegen die Erbschaft haben, und dieselbe nicht vertreten können. Paris. S. 2. 2. 175.

(9) Ein Minderjähriger, der unter Vorsicht des Erbverzeichnisses eine ihm angefallene Erbschaft angetreten hat, behält

802. während der ganzen Dauer der Vormundschaft das Recht bei, der Erbschaft sich zu entschlagen. Grenoble. R. G. 1836. 2. 47.

(10) Die Vermögens-Ueberlassung von Seiten des Vorsichtserben, zu Gunsten eines einzigen Erbschaftsgläubigers ist gültig, und hat ihre volle Wirkung, wenn dieser Gläubiger in der Folge Cessionar der Rechte der übrigen Gläubiger wird. Grenoble. R. G. 1837. 2. 109.

(10) b. Der Grundsatz, daß von einem Miterben, der über eine erbschaftliche Angelegenheit unterhandelt hat, vermuthet werde, daß er im Interesse aller unterhandelt habe, kann gegen denjenigen nicht geltend gemacht werden, der nur Cessionar eines Miterben ist: noch gegen den Vorsichtserben, der das Vermögen den Gläubigern überlassen hat. Grenoble. R. G. 1837. 2. 110.

(11) Die Gewährleistung eines Vorsichtserben für eine Verwaltungshandlung, vermittelst seiner eigenen Güter, entzieht demselben seine Eigenschaft nicht, und macht ihn nicht zum unbedingten Erben. Rennes. R. G. 1837. 2. 176. *)

† Beneficium inventarii, dessen Wirkung auf Trennung der Erbmasse vom Vermögen des Erben. Hohnh. I. 280.

803. 1. Eine fürsorgliche Verfügung, welche in einer Instanz gegen einen Vorsichtserben erlassen worden, kann unmittelbar persönlich gegen denselben vollzogen werden, und ohne daß es nöthig wäre, die Rechnungsablegung über die Verwaltung des Nachlasses zu erwarten: zumal wenn glaubhaft ist, daß der Erbe hinreichende Zahlungsmittel aus dem Nachlasse geschöpft habe. Paris. S. 29. 2. 269. D. 27. 2. 183. L. 84. 353.

2. Der Vorsichtserbe ist nicht befugt, die Verwaltung des Nachlasses anzusprechen, wenn ein allgemeiner Geschenknehmer der Nutznießung vorhanden ist. S 18. 2. 224. L. 51. 207.

3. Im Gegentheil wurde entschieden, daß die Verwaltung des Vermögens einer Vorsichtserbschaft dem Erben vorzugsweise vor dem allgemeinen Geschenknehmer der Nutznießung gebühre. Paris. S. 27. 2. 104. D. 25. 2. 183. L. 79. 413.

4. Der Vorsichtserbe ist nicht der Vertreter der Erbschaftsgläubiger. Mithin kann jeder Gläubiger für seine Person Beschlaganlegungen gegen Schuldner des Nachlasses erwirken (selbst nachdem er eine Einsprache (opposition) dem Vorsichtserben hat behändigen lassen): dies ist keine widerrechtliche Hemmung der Verwaltung des Erben. C. H. Vw. Bourges. S. 15. 1. 153. D. 13. 1. 132. L. 42. 375.

5. Vorausgesetzt, daß die in Beschlag genommenen Gelder nicht für die Verwaltung des Erben nothwendig sind, und von

*) Wirkung der Annahme mit Rechtsvorsicht. Brauer V. 724 f.

keinem Gläubiger Einsprache erhoben wurde. Bordeaux. S. 22. 803. 2. 195. D. 21. 2. 10.

6. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. — Uebrigens haben die Gläubiger eine hinlängliche Gewähr in der Sicherheitsleistung, welche sie vom Erben fordern können. Paris. S. 20. 2. 242. D. 21. 2. 12. L. 57. 458. — Rouen. S. 27. 2. 25. D. 24. 1. 451. L. 82. 91.

7. u. 8. Der Vorsichtserbe, welcher das Erbschaftsvermögen im gemeinschaftlichen Interesse des Nachlasses und der Gläubiger verwaltet, ist befugt, die Rangordnung der Unterpfandsgläubiger anzufechten, und nach Umständen auf Nichtigkeitserklärung der Pfandeinträge zu klagen. Paris. S. 29. 2. 14. D. 27. 2. 65. L. 83. 233.

9. Das Recht, den Verkauf der Liegenschaften einer Vorsichtserbschaft zu betreiben, kann nur vom Erben, in seiner Eigenschaft als Verwalter, dem die Liquidation obliegt, ausgeübt werden. Die Erbschaftsgläubiger können es nicht, sie dürfen nur im Fall einer Nachlässigkeit oder Unredlichkeit von Seiten des Erben sich in jenes Recht einweisen lassen; selbst in dem Falle, wo die Betreibungen schon durch einen Gläubiger begonnen seyn sollten, können sie auf Begehren des Erben unterbrochen, und von letzterem wieder aufgenommen werden. Paris. S. 22. 2. 118. D. 21. 2. 12. L. 61. 460.

10. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. — Die Gläubiger einer Vorsichtserbschaft können den Gerichtszugriff auf die Erbschaftsgüter betreiben, selbst wenn der Verkauf vom Vorsichtserben schon eingeleitet seyn sollte, und ihm weder Nachlässigkeit noch Unredlichkeit vorgeworfen werden könnte. Toulouse. S. 23. 2. 193. D. 21. 2. 122. L. 65. 524. — C. H. Bw. Bourges. R. G. 1833. 1. 621. — s. Art. 2204. — Paris. R. G. 1833. 2. 596.

11. Der Zugriff auf die Liegenschaften einer Vorsichtserbschaft kann von den Gläubigern betrieben werden, zumal wenn die Erben das von ihnen veranlaßte Versteigerungsverfahren nicht genehmigen. Paris. S. 26. 2. 31. D. 42. 12. 22. L. 74. 247.

11 b. Die Gläubiger, selbst die persönlichen, des Vorsichtserben, können den Zugriff auf die Güter der Erbschaft betreiben, wenn der Vorsichtserbe keine Schritte zu deren Verkaufe thut (vorbehaltlich nämlich des Rechtes der Erbschaftsgläubiger, vorzugsweise aus dem Erlöse der Güter bezahlt zu werden). Limoges. S. 31. 2. 174. — Paris. J. 19. S. 1834. 2. 674.

12. Der Vorsichtserbe hat nicht das Recht, den Verkauf einer Liegenschaft zu betreiben, welche vom Erblasser unter besonderem Titel vermacht worden, unter dem Vorwande, daß die vermachte Liegenschaft mit Schulden beschwert sey, und das

803. Vermächtniß vor Tilgung dieser Schulden keine Wirkung haben könne. Er kann hier nicht für sich anführen, daß auf Begehren der Gläubiger gegen diese Liegenschaft das Zugriffsverfahren statt finden würde. Dieses Recht der Gläubiger, als solches, kann kein Recht des Vorsichtserben werden; nicht für solche Rechtshandlungen hat der Vorsichtserbe die Gläubiger zu vertreten. Bordeaux. S. 29. 2. 243. D. 27. 2. 15. — s. Art. 2204.

13. Der Vorsichtserbe ist nicht ermächtigt, die Vermächtnißnehmer in den entgegen gesetzten Interessen zu vertreten, welche sie unter sich haben können. C. H. Vw. Pau. S. 28. 1. 107. D. 25. 2. 477. L. 80. 332.

14. Der Vorsichtserbe ist gesetzlicher Verwalter des Erbschaftsvermögens: er verfährt im gemeinschaftlichen Interesse der Erbschaft und der Erbschaftsgläubiger. Paris. S. 26. 2. 273. D. 24. 2. 132. L. 83. 95. — C. H. Vw. S. 29. 1. 86.

15. Der Vorsichtserbe ist keine Zinsen aus den Kapitalien der Erbschaft schuldig, selbst nicht seinen Miterben gegenüber, außer wenn er solche angelegt und Zins daraus bezogen hat. Und selbst in diesem Fall ist er die Zinsen nur nach dem Fuße, wie er sie empfangen hat, einzuwerfen schuldig. Bourges. S. 29. 2. 77. D. 27. 2. 128.

(18) Kann der Gläubiger einer unter Vorsicht angetretenen Erbschaft, welcher keinen vollzugsreifen Schuldtitel hat, sich dem Erben in der Absicht subrogiren lassen, um an seiner Stelle die Liegenschaften des Nachlasses zu verkaufen? — Angenommen, daß der Gläubiger einer solchen Erbschaft dieses verlangen dürfe, könnte ihm doch die Ermächtigung dazu nur in dem Fall ertheilt werden, wo der Vorsichtserbe in Verzug gesetzt wäre, und sich der Nachlässigkeit in seiner Geschäftsführung schuldig gemacht hätte. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 559.

(19) Ein Vorsichtserbe hat die Befugniß, sich bezüglich auf die zur Erbschaft gehörigen Güter zu vergleichen; ein solcher Vergleich ist vollkommen wirksam: nur zieht er für den Erben den Verlust des Rechtsvortheils des Erbverzeichnisses nach sich. Limoges. R. G. 1836. 2. 350. — s. Art. 2045.

(20) Die Kosten der Rechtsstreite, welche der Vorsichtserbe im Interesse der Erbschaft geführt hat, müssen denjenigen, denen sie gebühren, aus der Erbmasse, den Gläubigern des Erblassers vorgehend, bezahlt werden: und dies selbst dann, wenn das Erkenntniß oder Urtheil den Erben nicht förmlich ermächtigt hätte, diese Prozeßkosten als Kosten der Verwaltung aufzuwenden. Amiens. R. G. 1837. 2. 353. *)

*) Gefahr einer Vorsichtserbschaft. Brauer VI. 37.

*) 804.

1. Der Vorsichtserbe kann keine Renten über 50 Franken übertragen, ohne vorgängige Ermächtigung. Gutachten des Staatsraths. S. 8. 2. 87. 805.

2. Wenn ausgemacht ist, daß die Fahrniß einer unter Vorsicht des Erbverzeichnisses angetretenen Erbschaft verkauft werden soll, so kann dieser Verkauf nicht anders, als durch einen öffentlichen Beamten und mittelst Versteigerung geschehen; das Gericht kann dem Erben nicht die Wahl überlassen, die Fahrniß zu verkaufen, oder um den abgeschätzten Werth im Stück zu behalten. Cass. Dijon. S. 21. 1. 208. D. 19. 1. 138. L. 60. 49.

s. Art. 779. 796.

1. Der Vorsichtserbe ist Eigenthümer des Erbschaftsvermögens, gleich dem unbedingten Erben, er ist nicht bloß rechnungspflichtiger Verwalter; wenn er also die Liegenschaften mit Umgehung der Förmlichkeiten verkauft, so sind die Verkäufe nicht ungültig, als a non domino geschehen. Rouen. S. 7. 2. 997. L. 14. 235. 806.

2. Ein Vorsichtserbe als solcher ist mit einer persönlichen Unfähigkeit behaftet, auf die erbschaftlichen Liegenschaften für seine eigenen Forderungen Zugriff zu erwirken. Welche Rechtsurkunden er auch besitzen möge, so ist deren Wirkung durch sein Verhältniß als Verrechner gehemmt; so lange er dies ist, kann er nicht endgültig als Gläubiger angesehen werden, dem eine Zugriffsbefugniß zusteht. Der Vorsichtserbe kann die Liegenschaften des Nachlasses nicht anders, als unter Beobachtung der im Art 987. ff. des C. proc. vorgeschriebenen Förmlichkeiten veräußern. Toulouse. S. 27. 2. 226. D. 26. 2. 33. L. 80. 453.

3. Der, durch einen Erben unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses, bewirkte Verkauf der zur Erbschaft gehörigen Liegenschaften entzieht ihm die Eigenschaft eines Vorsichtserben nicht, wenn derselbe nur unter der Bedingung geschah, daß er dieser Eigenschaft keinen Eintrag thun solle, und daß der Verkäufer ihn wirkungslos machen könne, wenn er unbedingt auf die Erbschaft verzichte. C. H. Vw. S. 28. 1. 427. D. 26. 1. 300. **)

s. Art. 778. 803. und die Not. 2265. Nro. 1.

---

*) Der Erbe ist dem Vermächtnißnehmer sowie andern Gläubigern nur für grobe Versehen verantwortlich. Brauer V. 759.

**) Trefurt 464. §. 530. 3).

807. 1. Der gesetzliche Erbe, welcher unbedingt antritt, ist kraft Gesetzes Verwalter der Erbschaft; er kann nicht, gleich einem Vorsichtserben, genöthigt werden, auf Begehren betheiligter Dritter für den Werth der Fahrnisse Sicherheit zu leisten. Angers. S. 18. 2. 160. L. 50. 328.

2. Der Vorsichtserbe, wie bedeutend er auch mit liegenschaftlichem Eigenthum angesessen seyn sollte, ist dennoch, dem Art. 807. gemäß, Sicherheit zu leisten schuldig. — In dieser Beziehung kann das römische Recht uns keine Anleitung mehr geben. Paris. S. 12. 2. 445. L. 32. 586.

3. Die Fahrniß, für welche der Vorsichtserbe, auf Verlangen der Erbschaftsgläubiger, Sicherheit zu leisten gehalten ist, begreift auch alle Klagen und Verbindlichkeiten unter sich, die sich auf einbringliche Gegenstände beziehen, welchen Ursprungs letztere auch seyn mögen. Bordeaux. S. 28. 2. 313. D. 26. 2. 244.

4. Im Falle der Unzulänglichkeit der, vom Vorsichtserben auf Verlangen eines Gläubigers oder Vermächtnißnehmers, geleisteten Sicherheit kann dem Erben die Verstärkung des Betrages der Sicherheitsleistung verstattet werden. Der Vermächtnißnehmer ist nicht befugt, Einwendungen gegen den Gehalt der auf sein Begehren geleisteten Sicherheit zu erheben, sobald sein eigenes Vermächtniß sicher gestellt ist; folglich kann er nicht darüber klagen, daß die Ergänzung der Sicherheit nicht in Liegenschaften gegeben worden, sondern nur vermittelst der von einem Gläubiger übernommenen Zusage, das Vermächtniß vor seiner Forderung berichtigen zu lassen. Paris. S. 20. 2. 201. D. 19. 2. 49. L. 57. 229.

5. Der Vorsichtserbe kann durch Sicherheitsleistung sich von der Hinterlegung frei machen. Er darf übrigens nur eine dingliche Sicherheit mit seinen eigenthümlichen Gütern stellen. Aix. S. 31. 2. 132. *)

s. Art. 2018. 2019. 2040.

* Instructiv-V. über Errichtung der Hinterlegungskasse. R. B. 1838. I. §. 4. Nr. 3. §. 6. Nr. 3. §. 7. ff.

808 1. u. 2. Ein Vermächtnißnehmer, welcher einen Pfandeintrag auf die Liegenschaften des Erblassers nimmt, erwirbt dadurch kein Vorzugsrecht gegen die andern Vermächtnißnehmer, welche keinen Pfandeintrag genommen haben, zumal wenn die Erbschaft mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten worden ist. Paris. S. 6. 2. 267. L. 17. 440.

*) Trefurt 464. §. 530. 2). — Sicherheitsleistung des Vorsichtserben. Brauer VI. 296.

3. Der Vorsichtserbe, welcher gegen die Vorschrift des Art. 808. die Erbschaftsgläubiger willkührlich bezahlt, obwohl andere Gläubiger dagegen Einsprache erheben, wird dadurch nicht gerade der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses verlustig; er ist bloß persönlich gehalten, die Gläubiger zu entschädigen, welche nicht in der gesetzlichen Ordnung, und nach dem Verhältniß ihrer Forderungen befriedigt wurden. C. H. Bw. Riom. S. 21. 1. 385. D. 19. 1. 305. L. 64. 45. 808.

1. Die ohne Gefährde und vor irgend einer Einsprache vom Vorsichtserben an einen Erbschaftsgläubiger geleistete Zahlung ist rechts- und endgültig, auch unwiderruflich. Cass. Paris. S. 32. 1. 309. 809.

(2) Ein Vorsichtserbe kann sogleich nach seiner Antretung, und ohne den Ablauf der drei Monate und vierzig Tage abzuwarten, die ihm, um ein Erbverzeichniß zu errichten, und sich zu bedenken, verstattet sind, die Gläubiger in dem Verhältnisse, wie sie sich anmelden, bezahlen: wenn anders keine Einsprache hiergegen ihm behändigt worden ist; die solchergestalt geschehene Zahlung ist wirksam und endgültig. Orleans. R. G. 1833. 2. 541. — s. Nr. 2. — s. Art. 775. 808.

(2) b. Der Gläubiger, welcher vor Erhebung einer Einsprache vom Vorsichtserben befriedigt worden, ist zu keiner Einwerfung zu Gunsten unbefriedigter Gläubiger gehalten, welche in der Folge Einsprache erheben, selbst wenn diese Einsprache, vor Richtigstellung der Rechnung des Erben und der Zahlung des Rechnungsrestes, geschehen seyn sollte. — Es kommt nicht darauf an, ob der befriedigte Gläubiger wußte, daß noch andere Gläubiger vorhanden seyen; dieser Umstand gibt seinem Zahlungsempfange den Charakter eines Betruges nicht. Ebend. *)

s. Art 797. 799. 810.

Vierter Abschnitt.

Vom ledigen Erbe.

Der Gläubiger einer ledigen Erbschaft hat nicht eine solche Antretungsbefugniß, wie sie der Gläubiger eines Erben an der seinem Schuldner angefallenen Erbschaft ausüben kann. Paris. S. 7. 2. 719. L. 18 182. **) 811.

s. Art. 784. 788. 795. 2258.

† Nach L. S. 811. wird nur dann ein Erbpfleger ernannt, wenn eine Erbschaft eine ledige ist, und sie ist nur dann ledig, wenn kein Erbe bekannt ist, und keiner erscheint. Annalen II. 7.

---

*) Trefurt 464. §. 530. 1).

**) Wann ist das Erbe als ledig zu betrachten? Zachar. IV. 641 f.

Entgegen gesetzte Ansicht: unter der Voraussetzung, daß ein Rechtsstreit obwalte, welches von zwei Testamenten das gültige sey. Ebend. 39. f. — Widerlegung. Ebend. 89. f. Bestätigendes Erkenntniß des Oberhofgerichts in diesem Sinne. N. Jahrb. II. 278 — 285.

813. 1. Im Falle gerichtlicher Veräußerung von Gütern, welche zu einer ledigen Erbschaft gehören, aber mit eingetragenen Unterpfändern beschwert sind, gebietet der Art. 813. die Einzahlung des Kaufpreises zur Staatskasse, nur nach vorgängiger Berichtigung dessen, was den Unterpfandsgläubigern gebührt. Circular des Großrichters. S. 6. 2. 45. D. 4. 2. 2. L. 16. 197.

2. Der Regierungsbeamte, welcher die Veräußerung der zu einer ledigen Erbschaft gehörigen Gegenstände besorgt, und deren Erlös erhoben, hat denselben zu hinterlegen, selbst wenn keine Einsprache geschehen ist. In Ermangelung der Hinterlegung kann er unter dem Titel von Entschädigung verurtheilt werden, den Gläubigern die Zinsen zu vergüten, welche die Hinterlegung eingebracht haben würde. — Es ist nicht nothwendig, daß der Regierungsbeamte in Verzug gesetzt sey; die Zinsen laufen kraft Gesetzes. C. H. Vw. Bourges. S. 27. 1. 83. D. 23. 1. 341. L. 79. 475.

s. Art. 1139. 1153.

814. s. Art. 793. ff.

(1) Die Theilungsklage, die von einem der Miterben gegen den Erben, welcher Inhaber der Erbschaftsgüter ist, angestellt wurde, unterbricht nicht die Verjährung zwischen diesem und den übrigen beklagten Miterben, selbst wenn diese erklären, daß sie der Klage sich anschließen: — zumal, wenn der Inhaber der Erbschaftsgüter, gegen welchen ein Versäumungs-Erkenntniß erging, von dieser Anschließung keine Nachricht erhalten konnte. C. H. Vw. Riom. J. 19. S. 1834. 1. 112. — s. Art. 2244.

Sechstes Kapitel.

Von der Erbtheilung und Einwerfung.

Erster Abschnitt.

Von der Erbtheilungsklage und ihrer Form. *)

815. 1. Die Erbschaftsgläubiger haben kein Recht, auf die Erbtheilung zu dringen, als wenn Betrug oder Nachläßigkeit von

*) Von dem Kläger und dem Beklagten bei der Erbtheilungsklage. Zachar. IV. 621. — Es besteht kein Unterschied mehr zwischen Erb- und Stücktheilungsklagen (Familiae herciscundae et communi dividundo). Brauer V. 730.

Seiten des Miterben, welcher das Verfahren eingeleitet hat, 815. begangen wurde. Paris. S. 7. 2. 1084. L. 20. 217.

2. Wenn die Erben einem Dritten den Genuß der Erbschaft bewilligt haben, so ist dieser Umstand allein kein Hinderniß der nachmals von ihnen begehrten Erbtheilung. Paris. S. 7. 2. 892. L. 11. 205.

3. Auch wenn ein Theil des Erbschaftsvermögens nicht gleichbald flüssig gemacht werden kann, so kann man dennoch auf die Erbtheilung des übrigen Vermögens dringen. — Und in diesem Falle ist der Empfang der Miterben eben so einzuwerfen, als wenn es von der Theilung der Gesamtmasse sich handelte. — Bordeaux S. 27. 2. 241. — s. Art. 843.

4. Der Art 815. nach welchem niemand gezwungen ist, in Gemeinschaft zu bleiben, ist auf den Fall nicht anwendbar, wo ihrer mehrere ein Grundstück in Gemeinschaft gekauft haben, nicht um dasselbe selbst zu genießen, sondern um dessen ausschließlichen Genuß einem Dritten zu übertragen. In diesem Falle sind die Theilhaber der Gemeinschaft nicht ermächtigt, auf Versteigerung oder Theilung der ungetheilten Sache zu dringen, so lange der ausschließliche Genuß des Dritten währt oder währen kann. Colmar. S. 14. 2. 7.

5. Die Uebereinkunft, vermittelst deren die Eigenthümer einer ungetheilten Niederlassung dieselbe einer Gesellschaft überlassen, und sich die Befugniß untersagen, während einer gewissen Zeit auf Theilung oder Versteigerung zu dringen, muß in so lange Wirkung haben, als der festgesetzte Zeitpunkt nicht eingetreten ist. Hier ist die Bestimmung des Art. 815., daß die Uebereinkunft, wodurch Verschiebung der Theilung bedungen wird, nur auf fünf Jahre verbindlich sey, nicht anwendbar. C. H. Vw. Paris. S. 26. 1. 413. D. 23. 1. 354.

6. Wenn die Erbtheilungsklage Güter zum Gegenstande hat, welche einer Nutznießung aus wechselseitiger Schenkung, mit der Befugniß für den Nutznießer unterworfen sind, nach Gutbefinden Gebäude abzubrechen, Waldungen und Bäume zu fällen, so kann jene Klage, auf Weigerung der übrigen Miterben, jetzt schon zur Theilung zu schreiten, bis zur Erlöschung der Nutznießung verschoben werden. Hier ist Ausnahme von der Regel über die allgemeine Befugniß, aus der Gemeinschaft auszutreten. Paris. S. 14. 2. 292. L. 39. 30.

7. Die Regel, daß niemand gezwungen werden kann, in Gemeinschaft zu bleiben, erleidet jedenfalls eine Ausnahme, wenn zwischen zwei Hauptbesitzungen eine zur Benutzung derselben so unentbehrliche Nebensache oder Zugehör besteht, daß, ohne den gemeinschaftlichen Besitz oder Genuß dieser Zugehör, die Nutzbarkeit der Hauptbesitzungen aufgehoben, oder merklich vermindert würde. In diesem Falle stehen

815. die Eigenthümer nicht sowohl im Verhältnisse der ungetheilten Gemeinschaft, als der wechselseitigen Dienstbarkeit. C. H. Bw. Poitiers. S. 24. 1. 239. D. 21. 1. 490. L. 68. 417. — Bordeaux. R. G. 1836. 2. 200.

8. Der Art. 815. ist auf die ungetheilte Gemeinschaft des Weidrechtes eben so anwendbar, wie auf Gemeinschaft des Eigenthums. — Die Uebereinkunft, ein gemeinschaftliches Weidrecht zu bestellen, ist nicht sowohl die Bestellung einer gegenseitigen Dienstbarkeit, als eines Verhältnisses ungetheilten Eigenthums im Sinne des Gesetzes. C. H. Bw. Orleans. S. 19. 1. 229. D. 17. 1. 25. L. 54. 207.

9. Die Erbschaftsklage kann nur gegen Miterben oder Erwerber von Erbrechten angestellt werden. — Ihre Anstellung gegen einen Dritten, welcher unter besonderem Rechtstitel Erbschaftsgüter erworben hat, ist nicht statthaft. C. H. Bw. Paris. S. 26. 1. 419. D. 24. 1. 45. L. 75. 502.

s. Art. 137. 840. 843. 1476. 1872.

(10) Die dem Vermächtniß eines unabgetheilten Antheils von Liegenschaften, die einem Dritten in Nutznießung gegeben sind, beigefügte Bedingung, diesem Dritten gegenüber keine Theilung zu begehren, so lange seine Nutznießung währt, ist gültig, und für den Vermächtnißnehmer verbindlich: wenigstens für fünf Jahre, die Zeit, während welcher das Gesetz die Verschiebung der Erbtheilung erlaubt. Wenn folglich der Vermächtnißnehmer vor dieser Zeit auf Erbtheilung anträgt, so kann er, wenn das Testament in dieser Beziehung vielleicht ein solches Strafgedinge enthält, seines Vermächtnisses wegen Nichterfüllung der vom Testirer ihm auferlegten Bedingung verlustig erklärt werden. C. H. Bw. Paris. R. G. 1836. 1. 83. — s. Art. 1226.

(11) Ein Testamentsgedinge, welches dem Vermächtnißnehmer untersagt, vor einem bestimmten Zeitverlaufe die vermachten Güter zu verkaufen oder zu verpfänden, ist, als dem Gesetze zuwider, als nicht geschrieben zu betrachten: allein es zieht die Nichtigkeit des Testamentes nicht nach sich. Paris R. G. 1836. 2. 360. *)

s. Art. 900.

815 a. **)

1. Auf Erbtheilung kann angetragen werden, selbst wenn unter den Erben eine Uebereinkunft über die Benutzungsart des ungetheilten Gegenstandes bestünde, und diese verabredete Benutzung länger als dreißig Jahre gedauert hätte. — Ein Ver-

*) s. auch L. Z. 577 bg.
**) Trefurt 466. §. 534.

gleich über die Benutzungsart ist niemals einer Theilung des 816.
Eigenthums gleich zu stellen. Cass. Poitiers. S. 13. 1. 316. D. 11. 1. 205. L. 36. 488. — Rennes. S. 15. 2. 102.

2. Die Theilungsklage unter Miteigenthümern eines Grundstückes, welches von denselben unausgesetzt ungetheilt benutzt worden, ist der Verjährung nicht unterworfen. Diese Regel ist auch auf den Fall anwendbar, wo die Partei, welche Einsprache gegen die Theilung erhebt, eine Urkunde vorlegen sollte, nach welcher sie behauptete, das Recht zu haben, in ungetheilter Gemeinschaft zu bleiben. C. H. Bw. Nismes. S. 27. 1. 471. D. 25. 1. 236. L. 79. 498.

3. Der Art. 816. ist auf Erbschaften anwendbar, welche vor dem Code angefallen sind (beim Stillschweigen der alten Gesetze und der Uneinigkeit der Schriftsteller). Limoges. S. 15. 2. 122. L. 38. 119. — s. Art. 888. 2219. 2228.

(4) In Ermangelung einer Theilungsurkunde kann das Gericht erklären, daß die Theilung statt gefunden habe, wenn in dieser Hinsicht der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist, und wenn überdies die Theilungsklage gefährdevoller Art zu seyn scheint. — Zum wenigsten ist, in dieser doppelten Beziehung, die Ansicht des Gerichtes der Cassation nicht ausgesetzt. C. H. Bw. Lyon. R. G. 1836. 1. 946. *)

s. Art. 818. 1347.

s. Art. 120 ff. 137. 465. 838. **) 817.

1. Der Ehemann hat allein das Recht, die Theilung der 818.
ehesteuerlichen Güter zu verlangen, welche von seiner Frau herrühren; mithin ist die Frau nicht befugt, in einer Instanz gegen diese Theilung zu interveniren. Aix. S. 11. 2. 468. D. 8. 2. 79.

2. Der Mann, welcher ohne Mitwirkung seiner Frau eine Klage auf Theilung ihr zugehöriger Liegenschaften angestellt hat, kann seine Klage nicht dahin berichtigen, daß er sich auf das Begehren einer fürsorglichen Theilung beschränke. Die Einwendung der Unstatthaftigkeit kann in der Appellations- wie in der ersten Instanz gegen ihn vorgebracht werden. Brüssel. S. 6. 2. 58. D. 4. 2. 64.

3. Eine vom Ehemanne, ohne Mitwirkung seiner Frau, bezüglich auf die Liegenschaften der Letztern angestellte Klage, ist nicht mit unbedingter Nichtigkeit behaftet: die Nichtigkeit derselben bezieht sich nur auf das Interesse der Frau; Niemand

*) Wann und wie kann die Klage auf Erbtheilung angestellt werden? Zachar. IV. 622.

**) An die Stelle des Familienraths tritt die ordentliche Obrigkeit. Trefurt 465. §. 533. 1).

818. kann darüber sich beschweren, wenn sie es nicht thut, wenn sie im Gegentheil ihre Genehmigung gibt. Brüssel. S. 13. 2. 51. L. 34. 161.

4. Daraus, daß die Miterben einer Ehefrau auf die endgültige Theilung einer ihnen angefallenen Erbschaft nicht klagen können, als indem sie Mann und Frau mit einander belangen, folgt nicht, daß die Frau nicht allein, und ohne Mitwirkung ihres Mannes die Theilungsklage anstellen könne, wenn die zu theilenden Güter nicht ehesteuerlich sind. Toulouse. S. 7. 2. 318. L. 25. 88.

s. Art. 215. 1421. 1428. 1530. 1549.

819. 1. Wenn eine zwischen drei Brüdern vorgenommene Erbvertheilung sich als ungesetzlich ergibt, weil einer der Miterben in seinem eigenen Namen die Rechte zweier bei der Theilung nicht gegenwärtigen Schwestern an sich gezogen hat, so haben die beiden Schwestern das Recht, die Theilung mit den drei andern Miterben neu errichten zu lassen. Es genügt nicht, die Theilung des dem Bruder, welcher zu viel empfangen hat, zugefallenen Antheils zu erneuern. Cass. Riom. S. 9. 1. 403. D. 7. 1. 300. L. 25. 513.

2. Wenn eine, zwischen dem Vermächtnißnehmer von drei Viertel und den blutsverwandten Erben, vorgenommene Theilung sich dadurch als ungesetzlich ergibt, daß einer der Erben nicht beigerufen wurde, so muß die Theilung, selbst mit dem Vermächtnißnehmer, erneuert werden — Es genügt nicht an der Erneuerung der Theilung des den blutsverwandten Erben angefallenen Erbtheiles. Aix. S. 13. 2. 325. D. 4. 2. 234. L. 19. 139. — s. Art. 838. Nr. 1. 1325.

3. Die Urkunde, worin ein Miterbe erklärt, für sein Erbloos vermittelst einer gewissen Summe ausgewiesen zu seyn, darf nicht als eine Theilung betrachtet werden, wenn nicht die wesentlichen Förmlichkeiten einer Theilung vorausgegangen sind. Cass. Civray. S. 17. 1. 223. D. 15. 1. 315. L. 48. 396.

s. Art. 113. 136. 827. 838. 1031.

(4) Auch unter Großjährigen ist keine andere Theilung, als eine schriftlich abgefaßte, wirksam und endgültig; ein Zeugenbeweis über eine mündlich zu Stande gekommene Theilung ist daher unzulässig. Bastia. R. G. 1833. 2. 471. *)

s. Art. 816.

* 1) Offenbarungseid. E. O. §. 17. Samml. I. 1102. — P. O. §. 648 — 651.

2) Bel. über die Nothwendigkeit der Siegelanlegung bei Sterbfällen, und die hierzu competenten Dienstbehörden. K. Reg. U. A. B. 1838. Nr. 10. (B. B. Nr. 6.)

*) Von den verschiedenen Arten, wie die Erbschaft getheilt werden kann, im Allgemeinen. Zachar. IV. 623.

3) Zwei Zeugen sind beizuziehen. Instr. R. B. 1837. LI. §. 2. 819.
† 4) Feierliche Vergelübdung, zum Zweck einer Offenbarung, muß genügen, wenn gesetzmäßig obsignirt, oder doch von den hinterbliebenen Familiengliedern darum nachgesucht worden ist. Hohnh. II. 9.
5) Manifestationseid findet auch da statt, wo die Versiegelung zwar geschehen, aber durch Verletzung der Siegel ungeschehen gemacht ist. Hierzu wird jedoch ein specieller Verdacht einer dolosen oder culposen Theilnahme gegen gewisse Personen erfordert. Hohnh. II. 9. f.
6) Die Formel des Offenbarungseides nach der E. O. war keine andere, als die nach §. 649. der P. O. Annalen I. 194. 196.
7) Die Entfremdungsklage (ob expilatam hereditatem) kann angestellt werden, ohne dem Beklagten eine stattgehabte Siegelverletzung Schuld zu geben. Hohnh. II. 10.
8) In welchen Fällen ist bei Verlassenschaften ein öffentliches Verzeichniß und eine gerichtliche Theilung nothwendig? Abhdl. Annalen IV. 21. 170. *) — s. zu L. S. 793. Nr. 1.

s. Art. 877. 820.

* Zwei Zeugen sind beizuziehen. R. B. 1837. LI. §. 2. 821.

s. Art. 770. 784. 793. **) 822.

* 1) Gerichtsstand in Verlassenschafts- und Erbvertheilungssachen. P. O. §. 17.
† 2) Vermögensabtheilung gilt nur unter den Vertragspersonen, ihren Erben und Nachkommen. Hohnh. VI. 26. f. 30. f. 33.
3) Gerichtsstand des liegenden Erbes ist nicht vorhanden, wenn es sich von außer Landes übernommenen Verbindlichkeiten handelt, wegen welcher der Erblasser im Lande Recht zu nehmen nicht gehalten war. N. Jahrb. II. 462. ff. vgl. Annalen II. 101.

Wenn auf einen Theilungsantrag Anstände sich erheben, 823. welche das eigentliche Recht der Parteien wesentlich berühren, wie z. B. bezüglich auf die von den Miterben zu machenden Einwerfungen, oder die Minderung übermäßiger Verfügungen, so kann die Sache nicht weiter summarisch, dem Art. 823. gemäß, verhandelt werden, sondern es treten die Formen des ordentlichen Prozesses ein. Caff. Agen. S. 30. 1. 247.

1. Die Sachverständigen, welche zur Abschätzung und 824. Theilung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft ernannt werden, müssen vom Gerichte den Auftrag erhalten, vorher zu prüfen und zu entscheiden, ob die Liegenschaft füglich getheilt werden kann, obwohl sie von Natur theilbar wäre. Paris. S. 8. 2. 130. L. 22. 174.

2. Bei der Theilung von Liegenschaften einer Erbschaft unter Großjährigen, und wenn die Rechte der Interessenten

---

*) Trefurt 410. §. 490.

**) Von der Erbtheilung, die im Wege Rechtens geschieht. Zachar. IV. 624.

824. nicht richtig gestellt sind, kann der Richter nicht mit dem Befehle, daß zur Bildung der Gesamtmasse geschritten werden solle, zugleich anordnen, daß durch die nämlichen Sachverständigen auch die Vorausbezüge und die Zusammensetzung der Loose besorgt werden sollen. Montpellier. L. 34. 155.

s. Art. 840. 872.

† Die Abschätzung muß durch vor der Theilung gewählte Sachverständige geschehen. N. Jahrb. I. 205.

826. 1. Die Miterben, welchen ein Früchtenersatz von einem Miterben gebührt, der die ganze Verlassenschaft genossen, haben nicht bloß eine persönliche Klage gegen ihren Miterben, sondern auch ein dingliches Recht an den Erbschaftsgütern. Sie können die Erbschaftsgüter bis zum betreffenden Antheile, vorzugsweise vor den persönlichen Gläubigern ihres Miterben fordern. Toulouse. S. 24. 2. 68. D. 22. 2. 80. — Toulouse. S. 24. 2. 70. — Agen. S. 24. 2. 71. D. 22. 2. 82. L. 69. 295. — Toulouse. S. 25. 2. 360. D. 23. 2. 196. — Riom. S. 28. 2. 242. D. 26. 2. 22. — Pau. S. 29. 2. 44. D. 27. 2. 77. L. 83. 290.

2. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Grenoble. S. 27. 2. 117. D. 25. 2. 67. L. 80. 463. — Montpellier S. 27. 2. 255.

s. Art. 928. 1075. — Art. 830. 832.

† 1) Ein Ortsherkommen kann an der gesetzlichen Bestimmung, daß jeder Miterbe seinen Antheil an liegender Habe im Stück verlangen könne, nichts ändern, so lange nicht das Vortheilsrecht als Ausnahme da eintritt, wo die Liegenschaft im gesetzlichen Sinn untheilbar ist. Hohnh. I. 265.

2) R. F. über die Anwendung des L. S. 826. Annalen I. 131.

827. 1. Wenn eine Theilung im Stück nur vermittelst Bezahlung einer beträchtlichen Ausgleichungssumme geschehen kann, so werden die Liegenschaften nicht als füglich theilbar im Sinne des Art. 824. und 827. betrachtet; es muß folglich zur Versteigerung geschritten werden, und kann keine Theilung im Stück statt finden. Bordeaux. S. 31. 2. 186.

2. Die Versteigerung wird nicht dadurch allein nothwendig, daß die Theilung nicht ohne Aufgeld und Dienstbarkeit geschehen kann. Lyon. S. 4. 2. 122.

3. Wenn die Liegenschaften einer Erbschaft nicht füglich getheilt werden können, so muß die Versteigerung, wenn sie begehrt wird, nothwendig angeordnet werden; es wird hierin nichts dem richterlichen Ermessen überlassen. Cass. Nismes. S. 26. 1. 414. D. 24. 1. 279. L. 76. 14. *)

s. Art. 460. 575. 819. 1686. 2109.

---

*) Trefurt 86. §. 126. — Theilungsklage auf natürlich untheilbare Rechte. Brauer V. 574. f.

† 1) Können die in einem elterlichen Testament auf den Pflichttheil gesetzten Kinder angehalten werden, sich gefallen zu lassen, daß einem oder mehreren der begünstigten Kinder eine Liegenschaft unter dem wahren Werthe, oder auch nur um ¼ zu nieder, kraft L. S. 827. zugetheilt werde? Verneint. Annalen I. 292. N. Jahrb. I. 199. ff. — s. zu L. S. 827 c. Nr. 7. 8. 827.

*) 827 a.

**) 827 b.

***) 827 c

* 2) Gesetz über den Vorzug am untheilbaren liegenschaftlichen Erbe, Besitzgerechtigkeit oder Vortheilgerechtigkeit genannt. R. B. 1808. XI. Samml. I. 966.

3) Stellvertretende Verschreibung für die Sitzgerechtigkeit btr. R. Bel. R. B. 1810. XI. Samml I. 973.

4) Die Bestätigung (§. 6. des Gesetzes) haben die Kreisdirektorien (Kreisregierungen) zu ertheilen. JustizM. R. B. 1813. XXX. Samml. I. 257.

5) Dem Wucher mit geschlossenen Hofgütern zu steuern, soll eine Theilung derselben nur statt finden, wenn die K. Regierung die Verhältnisse geprüft, und die Theilung oberpolizeilich angeordnet hat. Min. d. Inn. M.A.B. 1837. N. 94. v. B. N. 46. O.A.B. N. 75. U.A.B. N. 96. (B. B. N. 21.) — vgl. Annalen IV. 57.

† 6) Wie weit die Vortheilsgerechtigkeit sich auf ein Contiguum von Gütern und Gebäuden und auf die Zugehörden eines Gebäudes erstreckt. Hohnh. I. 264. f. 318.

7) Versteigerung eines erbschaftlichen Grundstückes findet nicht statt, wenn ein Erbe einen speciellen Rechtstitel darauf hat. N. Jahrb. I. 202.

8) Durch Setzen auf den Pflichttheil wird die Vortheilsgerechtigkeit ausgeschlossen. N. Jahrb. I. 203. vgl. Annalen I. 289. ff.

9) Ob die Hofgüter auf dem Schwarzwalde theilbar seyen, oder nicht, ist controvers. Hohnh. II. 294. 827 d.

****) 827 e.

* 10) In L. S. 827 e muß es statt Schuldnern heißen: Gläubigern. Min. d. Inn. R. B. 1820. XIX. Samml. I. 976.

1. Die Gerichte können die Theilung einer Erbschaft an Sachverständige verweisen, obwohl der Art. 828. von einem Notär spricht. — Diese Bestimmung ist nicht gebietend, sondern in jener Beziehung nur erlaubend. C. H. Riom. S. 8. 1. 333. D. 6. 1. 208. L. 21. 113. 828.

---

*) Trefurt 466. §. 536. 1).

**) Ueber die Theilbarkeit der Gebäude in Städten und auf dem Lande. Rettig §. 845.

***) Lehre von der Vortheilgerechtigkeit. Trefurt 467 — 472. — Ueber die Vererbung der Bauernhöfe, und die Vortheilgerechtigkeit hierbei, in den fünf obern Kreisen des Gr. Baden, Brauer u. Zach. S. 289 — 318.

****) Vortheilgerechtigkeit. Brauer V. 729.

828. 2. Die Gerichte, bei welchen ein Antrag auf Erbtheilung zwischen Groß- und Minderjährigen angebracht wird, müssen die Betheiligten für alle zur Theilung gehörigen Verrichtungen an einen Notär verweisen; sie können diese Verrichtungen nicht theilen, und die Theilung der Liegenschaften einem Gerichts-Commissär, jene der Fahrnisse dagegen einem Notär übertragen. Paris. S. 11. 2, 442. D. 10. 2. 89. L. 31. 201. — s. Art. 872.

(3) Nachdem die Parteien vor einen vom Gericht ernannten Notär verwiesen worden sind, um zur Auseinandersetzung einer Erbschaft, auf deren Theilung angetragen worden, zu schreiten, so kann dieses Geschäft vom Notär allein, ohne fortwährende Beiwirkung der Parteien besorgt werden; das den Parteien auferlegte Verfahren vor dem Notär besteht bloß in der Vorlegung der nöthigen Aktenstücke und Urkunden, um die Auseinandersetzung zu bewirken; — mit dem Vorbehalte, demnächst das gefertigte Geschäft in einem vom Notär abzuhaltenden Protokolle, nach ihrem Gutbefinden zu bemängeln. Amiens. R. G. 1833. 2. 476. — s. Art. 976.

829. 1. Die Einwerfung, welche ein Erbe schuldig ist, der zu gleicher Zeit ein Vorvermächtniß zu beziehen hat, kann nicht vermittelst Aufrechnung der einzuwerfenden Beträge auf das Vermächtniß geschehen. Cass. Bordeaux. S. 19. 1. 267. L. 54. 124.

s. Art. 843. 844. 858. 924.

(2) Ein Zahlungsunvermögender, welcher in Gemeinschaft mit andern Erben zur Theilung einer Erbschaft berufen ist, muß die Summen, die er dem Erblasser schuldet, durch Zurückstehen einwerfen: — obgleich die Forderung beim Gantverfahren nicht angemeldet worden, und sonach der Gläubiger das Recht verwirkt hatte, bei der Vertheilung mit einzutreten. Paris. R. G. 1833. 2. 514.

830. s. Art. 858. 868.

831. (1) Die Bildung der Erbschaftsloose muß sobald geschehen, als die Masse vermittelst der gegenseitigen Einwerfungen der Miterben gebildet ist, ohne daß es nothwendig wäre, die Richtigstellung der Rechnungen abzuwarten, die sie aus Ursachen späteren Ursprunges, als die Eröffnung der Erbschaft, einander abzulegen hätten. Rennes. J. 19. S. 1835. 2. 314.

832. 1. Die Eltern können, indem sie einem ihrer Kinder ein Voraus bestimmen, die Güter bezeichnen, aus welchen, ihrer Absicht nach, das Voraus bestehen soll, auch können sie festsetzen, daß solches durchaus in Liegenschaften zu geben sey. In solchem Falle ist es in das richterliche Ermessen gestellt, sowohl um die Zerstückelung der Liegenschaften zu vermeiden, als um anderer Vortheile willen, anzuordnen, daß es auch mit einem

Voraus zu Gunsten eines andern Kindes so gehalten werden 832.
solle, obwohl das Testament das nämliche Gedinge nicht enthält.
Bordeaux. S. 30. 2. 220.

(2) Die Ungültigkeit einer Theilung, als Folge ungleicher Vertheilung der Güter gleicher Art in den verschiedenen Loosen, darf von dem Mittheilnehmer, dessen Loos in gehöriger Ordnung sich befindet, nicht angerufen werden. Grenoble. J. 19. S. 1835. 2. 555. *)

Die Miterben, welche an einen andern Miterben eine Auf- 833.
geldssumme zu fordern haben, können nicht, in Ermangelung der Zahlung, die Aufhebung der Theilung begehren, und die, dem mit seiner Schuldigkeit rückhaftenden Erben, zugetheilten Liegenschaften an sich ziehen. — Das Aufgeld kann nicht als ein Kaufpreis betrachtet werden. Metz. S. 21. 2. 338. D. 20. 2. 61. — s. Art. 1681.

1. Der Vortheil der Betheiligten, bezüglich auf zusammen- 834.
hängende Liegenschaften, welche sie besitzen, und der Umstand, daß der zu vertheilende Gegenstand ihnen zu ungleichen Theilen zugehört, können keine Hindernisse für die Anwendung des Art. 834. hinsichtlich der Festsetzung der Loose und deren Ziehung abgeben. Paris. S. 8. 2. 130. L. 22. 174.

2. Die Regel, daß die Loose unter den Theilnehmern gezogen werden sollen, leidet eine Ausnahme unter Großjährigen, wenn sie darein eingewilligt haben, daß die Festsetzung und Zuweisung der Loose nach gewissen gegenseitigen Uebereinkommnissen geschehen solle. C. H. Bw. Nismes. S. 27. 1. 471. D. 25. 1. 236. L. 79. 498.

3. Die für die Form und Weise der Theilungen unter Miterben festgesetzten Regeln, namentlich die Vorschriften der Art. 831. und 834. sind gebietend und nicht erlaubend; sie können von den Gerichten nicht modificirt werden. Cass. Nismes. S. 26. 1. 414.

4. Wenn einer der Miterben auf einen Grund und Boden der Erbschaft gebaut hat, so ermächtigt dieser Umstand den Richter der Hauptsache hinlänglich zu der Entscheidung, daß der Boden, auf welchem die Anlagen errichtet worden, im Loose dessen, der den Bau veranstaltet hat, bleiben solle. Die Regel, aedificium solo cedit, ist nicht in ihrer ganzen Strenge auf den Miteigenthümer anwendbar, welcher auf den gemeinschaftlichen Boden gebaut hat. In diesem Falle ist die im Art. 834. vorgeschriebene Looosziehung nicht nothwendig; die Anwendung dieses Artikels ist dem Vorhandenseyn einer vollkommenen

---

*) Von den zum Nachlasse gehörenden Forderungen. Zachar. IV. 635.

834. Gleichheit in den Antheilen, und dem Vortheile der Theilungs-Interessenten untergeordnet. C. H. Vw. Lyon. S. 8. 1. 529. D. 6 1. 462. L. 23. 53. — s. Art. 555. 819.

(5) Kann die allgemeine Regel des Art. 834. eine Ausnahme im Fall einer gerichtlichen Theilung erleiden, wo jene Verfahrungsweise als dem allgemeinen Interesse der Miterben zuwider erkannt werden sollte? — Kann in solchem Falle die Zuweisung der Loose durch das Gericht selbst geschehen? — Bejaht. Toulouse. R. G. 1833. 2. 236.

s. Art. 831. ff.

837. † Erbstreitigkeiten sind kein rechtspolizeilicher, sondern ein Justizgegenstand. Hohnh. IV. 47.

838. 1. Die Theilung, um regelmäßig zu seyn, muß zwischen allen Miterben gemacht werden, andernfalls müßte man sie von neuem beginnen, selbst wenn die theilenden Erben im guten Glauben gewesen wären, und der nicht beigerufene von der Theilung Kenntniß gehabt hätte. Aix. D. 4. 2. 234. L. 19. 139. — s. Art. 819. Nr. 1. u. 2.

2. Unter mehreren minderjährigen Theilungsinteressenten müssen nur diejenigen, welche entgegen gesetztes Interesse gegen andere haben, mit besondern Vormündern versehen seyn. Aix. S. 15. 2. 203.

s. Art. 113. 465. 466. 819.

(3) Eine ohne gerichtliche Förmlichkeiten vorgenommene Theilung, obgleich einer der Erben abwesend seyn sollte, ist nur fürsorglich hinsichtlich des Abwesenden. — Die anwesenden Erben, welche dabei mitgewirkt haben, sind nicht befugt, auf eine Nichtigkeit wegen Umgehung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten sich zu berufen. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 192.

s. Art. 840.

839. s. Art. 459. ff. 465. ff. 1686.

* Versteigerungen, welche der Amtsrevisor leitet, bedürfen der Zuziehung von Zeugen nicht. Instr. R. B. 1837. LI. §. 5.

840. 1. Wenn mit einem Minderjährigen nur eine fürsorgliche Theilung im Sinne des Art. 840. vorgenommen wurde, so kann dieser Minderjährige jederzeit eine endgültige Theilung begehren, ohne hierzu den Zeitpunkt seiner Großjährigkeit abwarten, oder behaupten zu müssen, daß er in Folge der fürsorglichen Theilung verkürzt sey. Aix. S. 7. 2. 1056. D. 4. 2. 233. L. 19. 199.

2. Im Falle fürsorglicher Theilung mit einem Minderjährigen können dessen Miterben, nach Eintritt seiner Großjährigkeit, und ohne den Umlauf der zehn Jahre abzuwarten, welche das Gesetz ihm zu Anstellung der Umstoßungsklage gewährt, ihn zur Erklärung nöthigen, ob er gesonnen sey, die Theilung zu genehmigen; in Ermangelung dessen können die Miterben auf eine neue antragen. Limoges. S. 26. 2. 187.

3. Eine solche Theilung ist nur fürsorglich hinsichtlich der Minderjährigen; hinsichtlich der Großjährigen ist sie endgültig. Agen. S. 25 2. 71. L. 72. 163.—s. Art. 819. 883 1314. 1338.*) 840.

† 1) Eine Erbtheilung ist als vollendet anzusehen, wenn der Amtsrevisor das Inventurgeschäft völlig beendigt, die Theilzettel ausgefertigt und hinausgegeben hat, die vorhandenen Liegenschaften aber von den Erben noch unvertheilt fortbesessen werden. Hohnh. IV. 249 f.
2) Erbtheilungen der Minderjährigen müssen, wenn sie die nämliche Wirkung haben sollen, wie unter Volljährigen, gerichtlich vorgenommen werden. Hohnh. IV. 250.
3) Die Verpflichtung der Sachverständigen muß durch feierlichen Eid geschehen, wenn der zu schätzende Gegenstand eine Mark Silber übersteigt. — In allen Fällen, wo die gesetzlichen Regeln nicht beobachtet wurden, also auch in diesem Falle, sind sie nur fürsorglich. Ebend.
4) Sie können nach erlangter Volljährigkeit, ohne den Beweis einer Verletzung, wieder umgestoßen werden. Ebend 251.
5) Die Klage hierauf kann beim Gerichtsstande der Erbschaft angebracht werden. Ebend. 249. 251.

1. Wer auf die Eigenschaft eines Erben verzichtet, um sich bloß an eine Schenkung zu halten, ist dessen ungeachtet in dem Sinn erbberechtigt, daß er die Erbrechte einiger Erben des Erblassers erwerben kann, ohne daß die andern Miterben ihn nöthigen könnten, ihnen diese Rechte gegen Vergütung des dafür aufgewendeten Betrages abzutreten. Cass. Riom. S. 10. 1. 230. D. 8. 1. 181. L. 27. 241. 841.

2. Der Erbe, welcher auf die Erbschaft verzichtet hat, um sich an eine Schenkung zu halten, kann von der Erbloosung des Art. 841. keinen Gebrauch mehr machen. Bourges. S. 29. 2. 78. D. 27. 2. 122.

3. Eben so der Stück- Vermächtniß- oder Geschenknehmer. Nicht aber (ex arg.) der allgemeine Geschenk- oder Erbvermächtnißnehmer. C. H. Vw. Bourges. S. 30. 1. 29. s. Art. 785.

4. Der Art. 841. ist nicht auf den Cessionar unter besonderem Rechtstitel, sondern nur auf den unter allgemeinem Rechtstitel anwendbar. Paris. S. 4 2 121. — Rouen. S. 6. 2. 140. L. 14. 556 C. H. Vw. Rouen. S. 8. 1, 523. D. 4. 1. 553. L. 15. 548.

5. Deßgleichen. Besançon. S. 13. 2. 362.

6. Wenigstens findet gegen ein Urtheil, welches dies ausspricht, keine Cassation statt. C. H. Vw. Douai. S. 8. 1. 525. D. 6. 1. 227. L. 21. 49.

7. Die Erbloosung kann gegen den Cessionar des Geschenknehmers eines Erbvermächtnisses ausgeübt werden. C. H. Vw. Lüttich. S. 6. 2. 943. D. 4. 1. 689. L. 17. 81.

*) Erbtheilung ohne Mitwirkung aller Erben. Brauer VI. 38.

841. 8. Die Erbloosung kann statt finden, wenn die Cession eines ungetheilten Antheils, aus gewissen bestimmten Gegenständen bestehend, die Gesamtheit der Erbrechte des Cedenten umfaßt. C. H. Bw. Lüttich. S. 6. 2. 943. D. 4. 1. 689. L. 17. 81.

9. Obwohl der Art. 841. welcher verstattet, jeden Nicht-Erbberechtigten, an den ein Miterbe sein Erbrecht abgetreten hat, von der Theilung auszuschließen, auf denjenigen nicht anwendbar ist, welcher von einem Miterben dessen unabgetheilten Antheil an den erbschaftlichen Liegenschaften erwirbt, so kann doch der Erwerber eines solchen Antheils auf die Theilung der von ihm erworbenen Liegenschaften in so lange nicht antragen, als nicht die Erbschaft unter den Miterben abgetheilt worden ist. Dijon. S. 5. 2. 441. D. 4. 2. 205.

10. Wenn Jemand einem Dritten seine sämtliche Fahrniß zu Eigenthum, und seine gesamte Liegenschaft nutznießlich vermacht hat, so daß die Rechte der gesetzlichen Erben sich auf das bloße Eigenthum der Liegenschaften beschränken, und nun einige Erben ihre ungetheilten Antheile an diesem Eigenthum einem Dritten abtreten, so können die andern Miterben gegen den Cessionar die Erbloosung nach Bestimmung des Art. 841. ausüben. Cass. Metz. S. 27. 1. 537. D. 25. 1. 492.

11. Die Erbloosung kann nicht von Seiten der Erben ausgeübt werden, welche zum bloßen Eigenthum der Liegenschaften berufen sind, gegen den Anverwandten, welcher nur zur Fahrniß und zur Nutznießung der Liegenschaften berufen ist. — Dieser ist erbberechtigt und Miterbe hinsichtlich der andern, obwohl er keinen Theil an jener Gattung der Güter hat, welche seinen Miterben ausschließlich zugewiesen worden sind. Angers. S. 21. 2. 306. D. 20. 2. 16. L. 60. 431.

12. Der Erbnehmer der Nutznießung ist erbberechtigt im Sinne des Art. 841. und als solcher der Ausübung des Erbloosungsrechtes nicht unterworfen. Paris. S. 22. 2. 29. D. 20. 2. 49. L. 61. 291. — C. H. Bw. Caen. S. 30. 1. 169. — Nismes. S. 30. 2. 186.

Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Dijon. S. 29. 2. 157.

13. Wenn eine Cession von Erbrechten die Erbstücke zweier verschiedenen Erbschaften in sich begreift, überdies in Masse und um einen gewissen Preis überhaupt, ohne besondere Auseinandersetzung geschehen ist, so kann der Miterbe des Cedenten, welcher der einen dieser beiden Erbschaften fremd ist, die Erbloosung hinsichtlich der Erbstücke jener Erbschaft, woran er berechtigt ist, nicht ausüben. Nismes. S. 28. 2. 267. D. 26. 2. 219. L. 83. 110.

14. Die Erbloosung kann ausgeübt werden, selbst wenn

die Cession andere Güter als die Erbrechte in sich begreift, und 841.
um einen und denselben Preis geschehen ist. — In diesem Fall ist das Begehren einer Auseinandersetzung statthaft. Riom. S. 29. 2. 167. Cass. Nismes. S. 30. 1. 165.

15. Wenn eine Erbschaft den beiden Linien angefallen ist, so können die Miterben der einen Linie die Erbloosung nicht gegen den Erben der andern ausüben, und ihm so die Zulassung zur Theilung in ihrer Linie verweigern. Rouen. S. 8. 2. 49. L. 18. 366.

16. Eben so, wenn die Erben des nächsten Grades einer Linie ihre Erbrechte den Erben des nachfolgenden Grades in der nämlichen Linie abgetreten haben. In diesem Falle ist der Vertrag nicht sowohl eine Cession, als ein Verzicht zu Gunsten der Erben des nachfolgenden Grades: und folglich kommen diese vielmehr als Erbberechtigte, denn als Cessionare zur Erbschaft. Grenoble. S. 25. 2. 63. D. 23. 2. 77. L. 72. 176.

17. Die Erben der Frau und jene des Mannes, als zur Theilung der Gemeinschaft berechtigt, sind keine Miterben im Sinne des Art. 841. Beide können wechselseitig das Erbloosungsrecht nicht ausüben. Metz. S. 21. 2. 305. D. 20. 2. 18. — S. 27. 2. 12. D. 25. 2. 17.

17 b. Im nämlichen Sinne entschieden. Bourges. S. 32. 2. 50.

18. Die Erbloosung kann gegen einen in Gemeinschaft stehenden Ehegatten nicht ausgeübt werden, dem einer der Mittheilnehmer an der Gemeinschaft seine Rechte abgetreten hat. Paris. S. 22. 2. 29. D. 20. 2. 19. L. 61. 294.

18 b. Der Ehegatte, dem die Nutznießung des ganzen Vermögens seines verstorbenen Gatten geschenkt worden, ist nicht erbberechtigt im Sinne des Art. 841. Die Erbloosung kann gegen ihn ausgeübt werden. Riom. S. 18. 2. 198. — Bordeaux. S. 27. 2. 12. D. 25. 2. 17.

19. Der Vorsichtserbe kann, gleich dem unbedingten Erben, das Erbloosungsrecht ausüben. C. H. Bw. Lüttich. S. 6. 2. 943. D. 4. 1. 689. L. 17. 81. — Bordeaux. S. 32. 2. 473.

20. Um das Erbloosungsrecht im Sinne des Art. 841. auszuüben, ist nicht erforderlich, Erbe in der strengen Bedeutung des Wortes zu seyn. — Es genügt, ein Recht aus einem bestimmten Antheil des Erbschaftsvermögens zu haben, es genügt erbberechtigt zu seyn. — Folglich kann die Erbloosung von einem natürlichen Kinde in der Verlassenschaft seiner Mutter, und selbst von dem Erben dieses natürlichen Kindes ausgeübt werden. C. H. Bw. Nismes. S. 26. 1. 399. D. 24. 1. 305. L. 56. 220.

21. Das auf den Pflichttheil gesetzte Kind, welches diesen Pflichttheil in Bestandtheilen der Erbschaft fordern kann, ist Erbe im Sinne des Art. 841. und kann folglich das Erbloosungsrecht ausüben. Cass. Nismes. S. 30. 1. 165.

841. 22. Die Erbloosung kann von einem Erbberechtigten, der kein Pflichterbe ist, zu dessen Nachtheile der Erblasser über sein Vermögen verfügt hat, nicht ausgeübt werden, selbst wenn er ihm ein Stückvermächtniß gegeben hätte. Nismes. S. 28. 2. 267. D. 26. 2. 219. L. 83. 110.

23. Der Erbvertreter eines Miterben kann das Erbloosungsrecht nicht ausüben, wenn dieser Miterbe das Vermächtniß einer Nutzung angenommen haben sollte, welches ihm als stellvertretend für seine Rechte gegeben wurde. Nismes. S. 28. 2. 267. D. 26. 2. 218. L. 82. 100.

24. Wenn ein Erbberechtigter, welcher die Rechte eines seiner Miterben erworben hat, vor der Theilung mit Hinterlassung eines Erbnehmers stirbt, so ist dieser Erbnehmer, als einen Erbberechtigten vertretend, der Ausübung des Erbloosungsrechtes nicht unterworfen, obwohl er selbst nicht erbberechtigt ist. Angers S. 21. 2. 306. D. 20. 2. 16. L. 60. 431.

25. Wenn alle Miterben bei Versteigerung erbschaftlicher Güter sich diese haben zuschlagen lassen, so kann die Erbloosung nicht hinsichtlich des Verkaufes statt finden, welcher nachmals, von einem oder mehreren jenen Miterben, mit den so ersteigerten Gütern vorgenommen werden wollte. Paris. S. 14. 2. 252. D. 12. 2. 97.

26. Wenn der Antheil jedes Erben durch Endurtheil festgesetzt worden, und die Ziehung der Loose geschehen ist, so ist die Erbtheilung vollendet, in dem Sinne, daß, wenn ein Erbe seine Rechte verkauft, die Erbloosung nicht von den andern Erben gegen den Cessionar ausgeübt werden kann. Hierbei kommt nicht in Betracht, daß unter den Miterben noch einige Abrechnungen zu berichtigen seyn könnten. Metz. S. 21. 2. 305. D. 20. 2. 18.

27. Das Erbloosungsrecht kann bis zur Theilung, oder wenigstens bis zur Vollendung aller hierzu erforderlichen Vorarbeiten ausgeübt werden, selbst wenn der Cessionar zu einigen vorbereitenden Maßregeln der Erben, z. B. der Richtigstellung der Eigenschaften der Parteien, mitgewirkt, und in der Folge von den Rechtsansprüchen der Erbschaft Kenntniß genommen hätte. Bourges. S. 30. 2. 146.

28. Das Erbloosungsrecht kann in so lange ausgeübt werden, als zwischen dem fremden Cessionar und den Erben die Theilung nicht vollendet ist, d. h. so lange die Mittheilnehmer noch nicht in Besitz ihrer Loose gesetzt sind. Die Klage auf Subrogation, welche in diesem Falle jedem der Miterben zusteht, ist nicht theilbar im Verhältniß ihres Erbrechts; jeder Erbe kann die Subrogation allein und fürs Ganze begehren, selbst dann, wenn die andern Miterben über eine ähnliche Klage den Rechtszug bereits eröffnet haben, sogar vor einem andern Gerichte. C. H. Vw. Limoges. S. 21. 1. 92. D. 19. 1. 38. L. 60. 422.

29. Der Miterbe, welcher sich die Rechte eines Dritten 841.
auf die Erbschaft abtreten läßt, ist nicht gehalten, seinen Miterben an dem Vortheile der Cession Antheil zu geben. Hierher ist der Art. 841. nicht anwendbar. Riom. S. 13. 2. 324. — Montpellier. S. 25. 2. 313 L. 721. 40. — s. Art. 1701.

30. Der Erbe, welcher sich in die Forderungen des Rechtsübernehmers subrogiren läßt, genießt die eventuellen Vortheile, welche sich in der Zwischenzeit der Cession und Subrogation ergeben haben. C. H. Bw. Lüttich. S. 6. 2. 943. D. 4. 1. 689. L. 17. 81.

30 b. Die Erbloosung hat selbst in dem Falle statt, wo der Cessionar, statt um Geld zu kaufen, ein Grundstück in Tausch gibt. — Und in diesem Falle ist der Loosende nur verbunden, dem Cessionar den Werth des vertauschten Grundstückes zu ersetzen, nicht aber das Grundstück selbst ihm zurück zu geben; es ist Sache des ausgeschlossenen Cessionars, sich an seinen Tauscher zu halten, wenn er dies für gut findet. C. H. Bw. Limoges. S. 15. 1. 112. D. 12. 1. 598. L. 41. 376.

31. Wenn zwei Personen eine oder mehrere bestimmte Liegenschaften gemeinschaftlich erworben haben, so kann der eine dieser Erwerber nicht gegen die fremden Cessionare des ungetheilten Antheils des andern, die durch die Leges per diversas *) und ab Anastasio **) gebilligte Subrogation geltend machen. Cass. Barbezieux. S. 7. 1. 74. D. 5. 1. 74.

32. Wenn zu einer Zeit, wo die Erbloosung untersagt war, die Rechte eines Miterben an einen Dritten von einer Person abgetreten worden sind, welche nicht Eigenthümer dieser Rechte war, und wenn diese Rechtshandlung erst nach Wiedereinführung des Erbloosungsrechtes genehmigt wurde, so konnten die Miterben sich an die Stelle des Cessionars, im Sinne des Art. 841. subrogiren lassen. C. H. Bw. Riom. S. 11. 1. 80. D. 9. 1. 63. L. 29. 325.

34. Der Art. 841. ist auf eine Cession von Rechten anwendbar, welche vor dem Code angefallen waren, wenn die Cession erst später geschah. C. H. Bw. S. 6. 2. 943. D. 4. 1. 689. L. 17. 81.

36. Um dem Art. 841. gemäß einen Cessionar von Erbrechten von der Theilung auszuschließen, muß das Anerbieten der Erstattung nicht nothwendig durch baare Darlegung geschehen; es genügt die mündliche Erklärung des Erben, daß er zur Baarzahlung bereit sey, sobald ihm das Urtheil, welches sein Anerbieten für zulässig erklärt, behändigt seyn werde. Colmar. S. 7. 2. 281. L. 25. 507. — Bourges. J. 19. S. 1834. 2. 653.

---

*) L. 22. C. mandati.
**) L. 23. C. eod.

841. 37. Der Miterbe, welcher die Erbloosung ausübt, ist nur gehalten, den wirklich bezahlten Preis der Cession zu vergüten. Wenn er behauptet, daß der wirkliche Preis geringer sey, als der in der Urkunde ausgedrückte, so wird er zum Beweise dieser Behauptung und zur Anfechtung des Scheinvertrages zugelassen. Aix. S. 12. 2. 379. D. 8. 2. 78. — Paris. J. 19. S. 1834. 2. 650.

(37) b. In diesem Falle, wenn auf keine Weise der wirkliche Preis bestimmt zu ermitteln ist, kann das Gericht selbst nach Würdigung der Umstände den Betrag abschätzen, außerdem müßte von demselben ein vorgängiges Gutachten von Sachverständigen erhoben werden. Paris. Ebend.

(37) c. Der Haupteid kann zu Ermittelung des wahren Preises aufgetragen werden. Bourges. J. 19. S. 1834. 2. 653.

38. In dem Falle, wo die Erben gegen einen Fremden die Erbloosung ausüben, müssen sie dem Cessionar die Zinsen der Gelder vergüten, die er von dem Zeitpunkte der bekannt gemachten Cession bis zum Ableben des Nutznießers des erbschaftlichen Vermögens verwendet hat. — Die Erben können nicht behaupten, daß sie die Zinsen nur vom Todestag an schuldig seyen. Paris. L. 28. 56.

39. Wenn eine Cession von Erbrechten, welche der Theilung voranging, mit gemeinschaftlicher Zustimmung wieder aufgehoben wurde, und eine andere Cession, nach der Theilung, ihr nachgefolgt ist, so kann die Erbloosung gegen den Cessionar ausgeübt werden, obwohl sein anscheinlicher Rechtstitel jünger ist, als die Theilung, wenn erwiesen, daß die zweite Rechtshandlung mit der ersten nur einen und denselben Rechtstitel darstellt, und die Aufhebung nur aus Gefährde geschehen sey, um die Erbloosung zu verhindern. C. H. Vw. Caen. S. 22. 1. 74. D. 19. 1. 538.

40. Das Recht, die Erbloosung gegen den Cessionar eines Miterben auszuüben, hat jeder Miterbe unwiderruflich von dem Augenblick an erworben, wo er erklärt hat, es ausüben zu wollen; dies Recht kann ihm nicht mehr durch eine verspätete Rückübertragung, oder durch eine Auflösung der Cession, im Einverständnisse des cedirenden Miterben und des Cessionars entzogen werden. Paris. S. 25. 2. 244. L. 66. 256.

41. Selbst dann nicht, wenn der Cessionar unter einem andern Titel (z. B. als Geschenknehmer) ein nothwendiger Mitbetheiligter der Erbschaft, vor der Zulassung des Erbloosungs-Begehrens werden sollte. Cass. Lyon. S. 29. 1. 177. D. 27. 1. 235. L. 84. 331. — s. Art. 1699. 1701.

(42) Der Thatumstand von Seiten der Miterben eines Erbberechtigten, welcher seine Erbrechte einem Dritten cedirt hat,

daß jene den Cessionar zu Verrichtungen und Rechtshandlungen, 841
bezüglich auf die Theilung zugelassen haben, zieht nicht nothwendig einen Verzicht auf das Recht zur Ausübung der Erbloosung nach sich, obgleich die Zulassung des Cessionars die Zustellung der erbschaftlichen Rechtsurkunden zur Folge gehabt hätte. Wenigstens enthält die richterliche Entscheidung dieses Punktes lediglich eine Würdigung von Thatsachen und Absichten, welche keinen Grund zur Cassation geben kann. C. H. Vw. Bourges. R. G. 1833. 1. 369.

(42)b. Die Erbloosung ist zulässig im Falle, wo von Seiten eines Miterben eine Cession aller seiner Rechte und Klagen auf eine erbschaftliche Liegenschaft gemacht wird, wenn diese Cession vor aller Theilung geschehen ist, und wenn der Umfang der Rechte des Cedenten damals zweifelhaft war. Ebend.

(43) Die Erbloosung kann im Falle des Verkaufes gewisser und bestimmter Rechte nicht ausgeübt werden. — Ist als ein solcher der von einem Miterben geschlossene Verkauf seines unabgetheilten Antheils der erbschaftlichen Liegenschaften, in einem angegebenen Bezirke gelegen, zu betrachten? Lyon. R. G. 1833. 2. 156.

(44) Das Erbloosungsrecht kann (bei Seitenerbschaften) von den Erben der einen Linie gegen den Cessionar der Erben der andern Linie ausgeübt werden. Paris. J. 19. S. 1834. 2. 650.

(45) Ueberall, wo der Käufer von Erbrechten, in Gefolge der Cession, bei der Theilung mit auftreten, und in die Familiengeschäfte sich einmischen kann, ist gegen ihn die Erbloosung statthaft. — Folglich kann diese Loosung gegen den Cessionar der Rechte eines Miterben an einer bestimmten Liegenschaft ausgeübt werden, wenn in dieser Liegenschaft sein ganzer Erbschaftsantheil besteht. Bourges. J. 19. S. 1834. 2. 632.

(46) Der Cessionar von Erbrechten, gegen den das Erbloosungsrecht ausgeübt wird, kann keine Belohnung für seine bei dem Geschäfte gehabte Bemühungen fordern, er hat nur ein Recht auf den Rückersatz des Preises der Cession, und der rechtmäßigen Kosten und Auslagen. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 843.

(47) Der Erbtheilnehmer kann, gleich dem Erbnehmer oder gesetzlichen Erben, die Erbloosung ausüben. Eben so verhält es sich mit dem Vermächtnißnehmer der Nutznießung. Der Miterbe, der seine Erbrechte an einen Dritten abgetreten hat, ist nicht befugt, auf die Erbloosung anzutragen, nicht bloß gegen seinen Cessionar, sondern selbst gegen einen Cessionar seiner Miterben. Das Erbloosungsrecht kann ausgeübt werden, ehe der Cessionar auf Theilung anträgt, oder sich dabei einfindet. Die Cession der Erbrechte eines Miterben ist der Klage auf Subrogation unterworfen, obgleich

841. sie unter dem Anscheine des Verkaufes eines Antheils an einem bestimmten Gute verdeckt worden. Die Erbloosung muß zugelassen werden, obgleich der Erblooser sie in keiner andern Absicht ausübt, als um die cedirten Rechte wieder an andere zu verkaufen. Der loosende Erbe kann den angegebenen Preis der Cession als simulirt anfechten; er ist nicht gehalten, vorher baare Darlegung zu machen. Der Cessionar, gegen den die Erbloosung ausgeübt wird, ist die Früchte erst von dem Tag an herauszugeben schuldig, wo ihm die bezahlten Summen rückerstattet worden sind. Bastia. J. 19. S. 1835. 2. 349

(48) Ein Miterbe, welcher in seinem eigenen und ausschließlichen Namen die Erbloosung ausgeübt hat, kann nicht angehalten werden, die übrigen Miterbberechtigten an diesem Rechtsvortheil Antheil nehmen zu lassen. Die Erbloosung kann als wirklich ausgeübt betrachtet werden, obwohl der Erblooser den Preis der Abtretung noch nicht bezahlt hat, wenn Urtheile, zu seinem alleinigen Vortheil erlassen, und in Rechtskraft übergegangen, seine Erbloosungsklage für statthaft erklärt haben. C. H. Bw. Caen. R. G. 1836. 1. 547.

(49) Die Erbloosung kann nicht im Falle des in öffentlicher Versteigerung geschehenen Verkaufes von Erbrechten ausgeübt werden. Paris. R. G. 1836. 2. 113.

(50) Der Cessionar unabgetheilter Rechte in einer Gesellschaft kann nicht durch die Mitgesellschafter des Cedenten von der Theilung ausgeschlossen werden; die auf die Erbloosung bezügliche Regel des Art. 841. ist in Gesellschaftssachen unanwendbar. Paris. R. G. 1836. 2. 458.

(51) Die Erbloosung kann gegen den Erben nicht ausgeübt werden, der nachdem er seine Rechte an einen Fremden abgetreten, sich dieselben Rechte wieder hat abtreten lassen; durch die Rückabtretung erlöscht das Recht auf die Erbloosung, welches gegen den fremden Cessionar hätte geltend gemacht werden können. Orleans. R. G. 1836. 2. 534.

(52) Der Vorsichtserbe, welcher das Erbvermögen den Gläubigern überlassen hat, kann weder die Erbloosung noch den Rückkauf streitiger Rechte mehr ausüben. Grenoble. R. G. 1837. 2. 110. — s. Art. 1699.

842. Die dem Vermächtnißnehmer einer Nutznießung, nach errichtetem Erbverzeichnisse, geschehene Einhändigung der Urkunden über das Eigenthum der Erbschaft, ist nur ein fürsorgliches und bewahrendes Rechtsgeschäft, welches ihm kein Recht auf Einbehaltung dieser Urkunden gewährt. — Der Vermächtnißnehmer des Eigenthums kann deren Rückgabe verlangen, mit dem Vorbehalte, dem Nutznießer damit nöthigenfalls auszuhelfen. Paris. S. 28. 2. 184. D. 26. 2. 97. L. 81. 80.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einwerfung.

1. Unter dem Code sind selbst die Schenkungen unter Lebenden, welche ein Vater seinen Kindern macht, in den Freitheil einzurechnen. Turin. S. 13. 2. 92. D. 11. 2. 68. 843.

2. Der Ahne, dem ein Vermächtniß hinterlassen wurde, und der mit einem Erbnehmer zusammentrifft, kann das Vermächtniß mit seinem Pflichttheile verbinden. — Mit andern Worten: der Ahne ist nicht gehalten, sich den Betrag seines Vermächtnisses in den Pflichttheil einrechnen zu lassen. Agen. S. 10. 2. 7. D. 7. 2. 49. — s. Art. 845.

(2) b. Eben so die übrigen Pflichterben. Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 462.

3. Die Seitenerben können, wie die Pflichterben, die Einwerfung der Schenkungen unter Lebenden fordern, wovon der Art. 843. handelt. Der Art. 918. ist eine Ausnahme, welche auf den Fall ausdrücklicher Schenkungen nicht ausgedehnt werden darf. C. H. Vw. Metz. S. 13. 1. 17. D. 10. 1. 497. L. 34. 357. — s. Art. 918. 921.

4. Die Frage, ob man als Erbe auftreten darf, ohne eine empfangene Schenkung unter Lebenden einzuwerfen, ist nicht nach den zur Zeit der Schenkung geltenden Gesetzen, sondern nach denjenigen zu beantworten, welche zu der Zeit bestanden, wo man die Eigenschaft als Erbe erworben hat. Cass. Yonne. S. 1. 1. 467. D. 1. 373. L. 2. 125 — C. H. Vw. Dijon. S. 5. 1. 84. D. 3. 1. 69. L. 11. 113. — C. H. Vw. S. 8. 1. 413. D. 6. 1. 205. L. 21. 39. — C. H. Vw. Metz. S. 13. 1. 17. D. 10. 1. 497. L. 34. 357.

5. Anders verhält es sich, wenn die Schenkung unter den Lebenden die ausdrückliche Zusage eines einwurfsfreien Voraus enthielt, was das damalige Gesetz verstattete. C. H. Vw. Turin. S. 8. 1. 116. D. 6. 1. 34. L. 20. 342. — s. Art. 913. Nro. 2. ff.

6. Wer eine Schenkung mit der Bedingung empfängt, dieselbe in die Erbschaft eines Dritten einzuwerfen, übernimmt, wenn er dazu berufen wird, die Verbindlichkeit nicht, an dieser Erbschaft nur nach vorheriger Einwerfung Theil zu nehmen. — Er kann alsbald seinen Antheil an der Erbschaft beziehen, mit dem Vorbehalte für die Miterben, gegen ihn eine Klage auf Rückerstattung ihres betreffenden Antheils an der geschenkten Sache anzustellen. C. H. Vw. S. 8. 1. 413 D. 6. 1. 205. L. 21. 39.

7. Der dem Vorsichtserben im Art. 802. eingeräumte Vortheil bezieht sich nur auf die Erbschaftsgläubiger, und kann

843. den Miterben nicht entgegen gehalten werden. — Seinen Miterben gegenüber hört der Vorsichtserbe nicht auf, als Erbe zu gelten; er kann, selbst wenn er verzichtet, von der Einwerfung dessen, was er als Geschenknehmer empfangen hatte, nicht losgezählt werden. Paris. S. 16. 2. 41. L. 44. 306. — s. Art. 802. 845.

8. u. 9. Die Freigebigkeiten des Vaters gegen eines seiner Kinder, obwohl unter der Gestalt eines belasteten Vertrages versteckt, wie z. B. ein Pachtvertrag, bei welchem der Sohn von Zahlung der Pachtzieler losgezählt würde, eignen sich nicht zur Einwerfung in die Erbschaft des Vaters, wenn sie anders die Pflichttheils-Ansprüche seiner übrigen Kinder nicht beeinträchtigen. Nismes. S. 20. 2. 73. L. 56. 188. — Paris. R. G. 1836. 2. 219. — C. H. Bw. Grenoble. R. G. 1837. 1. 714.

10. Schenkungen zu Gunsten eines Erbberechtigten, versteckt unter der Gestalt eines belasteten Vertrages, der mit dem Erbberechtigten selbst, oder durch Unterschiebung dritter Personen, geschlossen worden, sind ihrer Natur nach nicht als Voraus zu betrachten, und nicht als solcher von der Einwerfung befreit. Toulouse. S. 30. 2. 78. — Toulouse. S. 30. 2. 114. — Montpellier. S. 30. 2. 201. — Nancy. J. 19, S. 1835. 2. 63. — Paris. R. G. 1833. 2. 398.

11. Handgeschenke werden nicht eingeworfen, wenn sie nicht beträchtlich sind, und nicht bewiesen ist, daß sie aus bloßer Freigebigkeit herrühren. C. H. Bw. Poitiers. S. 7. 1. 121. D. 5. 1. 121. L. 17. 545.

11 b. Das Handgeschenk eines Fahrnißstückes, wenn es durch keine Urkunde dargethan ist, wird, als zum Voraus und mit Befreiung von der Einwerfung gegeben betrachtet, zumal wenn für dieses Geschenk kein anderer Beweis vorhanden ist, als das Geständniß des Beschenkten, welcher behauptet, daß ihm dasselbe zum Voraus und mit Befreiung von der Einwerfung gegeben wurde. Bordeaux. S. 31. 2. 324. — s. Art. 2279.

12. Das einem Erben in gerader Linie gegebene Darleihen wird als ein Vorempfang betrachtet, wenn es zum Zeitpunkte des Erbanfalles nicht abgetragen ist. — Es ist daher zur Masse gerade so einzuwerfen, als wenn es sich von geschenkten Geldern handelte. — Selbst wenn das Darleihen einem Minderjährigen wäre gemacht, und dieser zahlungsunfähig geworden, wenn anders der Minderjährige Handelsmann war, und das Darleihen ihm zu seinem Handel gegeben wurde. Bordeaux. S. 27. 2. 241.

13. Die Tochter, welche damit ausgesteuert worden, daß ihr Vater ihr ein Gut verkaufte, und den Preis desselben zur Ehesteuer gab, in der nämlichen Urkunde oder zu gleicher Zeit, ist ihren Miterben nur die Einwerfung der geschenkten Summe

schuldig; sie muß nicht die verkaufte Liegenschaft einwerfen. Cass. Paris. S. 24. 1. 221. — s. Art. 918. 843.

14. Um die Einwerfungs-Schuldigkeiten der zur Erbschaft ihres Vaters berufenen Kinder festzusetzen, können diese gegenseitig die Vorlegung ihrer Heirathsverträge fordern. Paris. S. 23. 426.

s. Art. 760. 866. 913 915. 919. 922. 924. 926.

(15) Die Errichtung eines Majorats, von Seiten eines Elterntheils zum Vortheil eines seiner Kinder, begründet zu Gunsten dieses Kindes die Schenkung eines Voraus von den Gütern, woraus das Majorat besteht. Senatus-Consult (1806). Dekret (1808). C. H. Bw. Paris. R. G. 1833. 1. 550.

(16) Eine allgemeine Erbeinsetzung oder ein Erbvermächtniß zum Vortheil eines Kindes schließt kraft Gesetzes eine Verfügung zum Voraus, und mit Befreiung von der Einwerfung bis zum Freitheile, zu Gunsten des Vermächtnißnehmers in sich; es ist nicht erforderlich, daß dies besonders ausgedrückt sey. Montpellier. J. 19. 1834. 2. 30. Ebend. 318. — s. Art. 919.

(17) Wenn ein Familienvater sein Kind bei dessen Verheirathung mit dem Freitheil als Voraus begünstigt, und die Verfügung über eine gewisse Summe sich vorbehält, vorher aber bereits seiner Ehefrau eine beiläufig gleich große Summe auf den Fall des Ueberlebens zugesichert hatte, so wird eher angenommen, er habe bei jener Verfügung sich freie Hand zu bewahren gesucht, den gegebenen Voraus bis auf den Betrag der vorbehaltenen Summe mindern zu können, als die Zahlung des seiner Frau auf den Fall des Ueberlebens versprochenen Vortheils sicher stellen wollen. — Wenn er daher in der Folge einem andern Kinde die vorbehaltene Summe ganz oder zum Theil ebenfalls zum Voraus vermacht, so kann das Vermächtniß nicht als den Freitheil überschreitend für verfallen erklärt, es muß aus der beim ersten Voraus vorbehaltenen Summe vorweg genommen werden. C. H. Bw. Limoges. J. 19. S. 1835. 1. 914.

(18) Der Preis der Einstellung zum Kriegsdienste, welche ein Vater für seinen Sohn bezahlt hat, ist (ausnahmsweise) von der Einwerfung befreit, wenn die Einstellung im Interesse des Vaters statt gefunden hat. Toulouse. J. 19. S. 1835. 2. 413. *) — s. Art. 851.

---

*) Begriff des Rückbringens. Zachar. IV. 627. f. Wann dasselbe ausnahmsweise nicht statt habe. Ebend. 633. — Einwurfspflicht der Erben. Brauer V. 731. f. — Verfügungen über die Einwerfung. Brauer VI. 39. Stillschweigende Einwerfungs-Erlassung. Ebend. 297.

† Ein Vermächtniß, welches der Erblasser als unentgeldlich gegeben bezeichnet, gilt für einen von der Einwerfung befreiten Voraus. Hohnh. I. 59. f.

844 f. Art. 866. 918. 924. *)

845. 1. Das mit einer Schenkung bedachte Kind, welches auf die Erbschaft verzichtet, und gleichwohl die dazu gehörigen Liegenschaften behält, kann im Wege der Erbtheilungsklage zur Minderung genöthigt werden. — Die Theilungsklage findet nicht bloß unter Miterben statt, sondern unter allen Miteigenthümern, unter welchem Titel es seyn möge. Bordeaux. S. 16. 2. 73. D. 14. 2. 105.

2. Eine Schenkung, selbst eine allgemeine, kann, unter dem Titel einer Schenkung unter Lebenden, nur den gewöhnlichen Freitheil verleihen. — Wenn die Schenkung einem Erbberechtigten gemacht worden, so kann sie einen Kindstheil in sich begreifen: aber dies unter dem Titel einer Erbschaft. — So daß, wenn der Geschenknehmer auf die Erbschaft verzichtet, er nur den Freitheil einbehalten darf; den Kindstheil neben und über den Freitheil darf er nicht einbehalten, noch weniger fordern. C. H. Vw. Bordeaux. S. 18. 1. 98. D. 16. 1. 118.— S. 16. 2. 73. — Toulouse. S. 22. 2. 102. — Toulouse. S. 30. 2. 181. D. 27. 2. 269.

(2) b. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. — Die Schenkung muß zunächst auf den Vermögenstheil aufgerechnet werden, auf welchen der Verzichtende ein Recht, als auf den gesetzlichen Pflichttheil, gehabt hätte, und im Falle der Unzulänglichkeit auf den Freitheil; so daß das als Voraus gegebene Geschenk oder Vermächtniß, zu Gunsten eines andern Kindes, nur auf so viel Wirkung hat, als am Freitheile sich erübrigt. Limoges. R. G. 1836. 2. 95.

3. Das Kind, welchem unter dem Titel eines Voraus, eine Schenkung mit einem den Freitheil übersteigenden Gegenstande gemacht wurde, kann diesen Mehrbetrag bis zum Verhältnisse seines Antheils einbehalten, obgleich es auf die Eigenschaft als Erbe verzichtet. Toulouse. S. 20. 2. 296. und 22. 2. 66. — Paris. S. 22. 2. 104. L. 61. 497. — Toulouse. S. 22. 2. 141. — Riom. S. 20. 2. 140. — Nismes. R. G. 1833. 2. 113.

4. In diesem Falle wird das Einbehaltene zunächst auf die Ansprüche des Kindes auf den Pflichttheil aufgerechnet, und hülfsweise auf den Freitheil, so daß, wenn die Schenkung als Vorempfang nicht den Freitheil nebst dem Pflichttheile ganz hinwegnimmt, der Ueberschuß dieses Freitheils dem zum Voraus bedachten Geschenknehmer gebührt, wenn ein solcher vorhanden ist. Toulouse.

*) Einwurfsfreie Gegenstände. Brauer V. 733. f.

S. 29. 2. 233. D. 27. 2. 213. — Agen. S. 29. 2. 311. — 845. Aix. J. 19. S. 1835. 2. 265. — s. Art. 919.

4 b. Das mit einer Schenkung als Vorempfang bedachte Kind, welches auf die Erbschaft des Geschenkgebers verzichtet, kann auf die Schenkung nur den Freitheil, nicht aber einen Theil am Pflichttheil einbehalten. Grenoble. S. 32. 2. 531.

(4) c. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden: es darf beides einbehalten. Lyon. R. G. 1836. 2. 566. — Montpellier. R. G. 1837. 2. 433.

5. Dem Geschenknehmer unter dem Titel eines Vorempfanges, wenn er mit keinem Geschenknehmer eines Voraus zusammentrifft, und wenn er auf die Erbschaft verzichtet, kommt die ganze Wirkung der Schenkung zu statten, bis zum Betrage des Freitheiles. Die Einbehaltung kann sich jedoch nur alsdann auf den Freitheil erstrecken, wenn sein Pflichttheil geringer ist, als der Freitheil. In diesem Falle darf er zunächst seinen Pflichttheil einbehalten, wie er es unter dem Titel eines Erben gethan haben würde, und dann unter dem Titel eines Geschenknehmers einen verhältnißmäßigen Theil der Schenkung hinzufügen, so daß er mit Einrechnung seines Pflichttheils den Ersatzwerth des ganzen Freitheils erhalten hätte. Grenoble. S. 27. 2. 95. D. 25. 2. 159. — Grenoble. S. 27. 2. 97. D. 25. 2. 160. — Cass. Nismes. J. 19. S. 1834. 1. 145. — Caen. R. G. 1837. 2. 436.

6. Die Einbehaltung bis zum Betrage des Freitheiles, wozu der Erbe, dem eine Schenkung als Vorempfang gegeben worden, im Falle der Verzichtleistung auf seinen Erbtheil ermächtigt ist, ist nicht der Freitheil selbst, sondern nur ein Antheil von gleichem Belange. Die einbehaltene Schenkung ist zunächst auf den Pflichttheil aufzurechnen, auf welchen der Verzichtleistende ein Recht gehabt hätte, wenn er Erbe geblieben wäre, und nur hülfsweise auf den Freitheil, für den etwaigen Mehrbetrag der Schenkung, so daß, wenn zu gleicher Zeit ein Geschenk= oder Vermächtnißnehmer des Freitheils vorhanden ist, derselbe ein Recht auf den Gesamtbetrag des Freitheils hat, wenn die als Vorempfang einbehaltene Schenkung den Pflichttheil nicht übersteigt, und auf dasjenige, was am Freitheile noch übrig bleibt, im Falle die Schenkung übermäßig war. Montpellier. S. 28. 2. 117. D. 26. 2. 33. L. 80. 376.

7. Wenn das Kind, welches Geschenknehmer unter dem Titel eines Vorempfanges, und Geschenknehmer unter dem Titel eines Voraus ist, auf die Eigenschaft eines Erben verzichtet, um sich seine Schenkungen zu erhalten, so ist dies eine unwirksame Verzichtleistung. — Es bleibt daher Geschenknehmer in obiger doppelter Hinsicht; allein diese beiden Eigenschaften haben eine verschiedene Wirkung: als Geschenknehmer eines Voraus hat es

845. diesen Bezug neben seinem Erbantheil, und als Geschenknehmer eines Vorempfanges hat es einen Erbantheil zu empfangen, in den es den Vorempfang einwerfen muß. Grenoble. S. 27. 2. 94. D. 25. 2. 158.

8. Wenn das Kind, welches von seinem Vater einen Vorempfang erhalten hat, auf die Erbschaft verzichtet, so kann es die Schenkung nicht bis zum Betrage des Freitheils einbehalten, wenn vom Geschenknehmer noch andere Schenkungen oder Vermächtnisse geschehen sind, die unter dem Titel als Voraus den Freitheil verkürzen. Die unter dem Titel als Voraus gemachten Schenkungen haben zur Folge, daß der Geschenknehmer eines Vorempfanges nur unter dem Titel als Erbe der Erbschaft theilhaftig werden kann, und daß, wenn er verzichtet, die im Art. 845. vorgesehene Einbehaltung ihm nicht zusteht. Grenoble. S. 27. 2. 94. D. 25. 2. 158.

8 b. Im nämlichen Sinne entschieden. — Das Einbehaltungsrecht auf den Freitheil besteht nur da, wo vom Geschenkgeber über diesen Theil keine Verfügung getroffen wurde. Limoges. S. 32. 2. 193.

9. Wenn der Vorempfang nicht unter dem Titel eines Voraus oder mit Entbindung von der Einwerfung gegeben worden, so ist der Vater keinesweges gehindert, nachmals noch den ganzen Freitheil unter dem Titel eines Voraus zu schenken. — Wenn jedoch der Vater dies nicht thut, so kann der Geschenknehmer des Vorempfanges auf die Erbschaft verzichten, und die Schenkung bis zum Betrage des Freitheils einbehalten. — Jedenfalls kann er es nur in so weit, als der Freitheil in der Erbschaft geblieben ist. — Der Art. 845. erstreckt sich nicht auf den Fall, wo der Geschenknehmer eines Vorempfanges mit einem Geschenknehmer zusammen trifft, dem der Freitheil als Voraus gegeben worden. In solchem Falle ist der vom Geschenknehmer eines Vorempfanges, unter der Bedingung, die Schenkung zu behalten, erklärte Verzicht wirkungslos, gleich als wenn er unter einer unmöglichen Bedingung geschehen wäre. Der Geschenknehmer bleibt fortwährend Erbe und den Lasten der Erbschaft unterworfen. Corsica. S. 28. 2. 51. D. 26. 2. 37.

10. Eine Schenkung als Vorempfang ist nicht dergestalt die Schenkung eines Theils der Erbschaft, daß der Verzicht auf die Erbschaft des Geschenkgebers dem Geschenknehmer alle Rechte auf jenen Vorempfang entzöge; vielmehr kann ein solcher Geschenknehmer verzichten, und dennoch den Vorempfang behalten. Hier wird der Vorempfang als auf den Freitheil einzurechnen betrachtet: und dies selbst dann, wenn der Geschenkgeber in der Folge über jenen Vermögenstheil Verfügung getroffen hätte. — Daraus folgt, daß, im Falle einer Verzichtleistung eines solchen Geschenknehmers, die weitere Schenkung des Freitheils bis zum

Betrage der ersten Schenkung wirkungslos ist. Wenn sonach in diesem Falle der Freitheil auf den Geschenknehmer des Vorempfanges übergegangen, so bleibt nur der Pflichttheilsvorbehalt unter die Miterben zu vertheilen übrig; der Geschenknehmer des Freitheils kann an diesem Vorbehalt unter dem Titel als Erbe nur seinen verhältnißmäßigen Antheil beziehen. Agen. S. 29. 2. 44. L. 85. 9. — Agen. S. 29. 2. 44 L. 85. 10. 845.

11. Der Verzicht auf die Eigenschaft eines Erben, der von dem Geschenknehmer eines Voraus abgelegt wird, dessen Betrag dem Freitheil und dem Vorbehalte gleich kommt, hat wenn auch jener Verzicht unter der Bedingung geschah, die Schenkung in ihrem ganzen Umfange geltend zu machen, dennoch zur Folge, daß die Verbindung des Vorbehaltes mit dem Freitheile nicht statt findet. Unter dem Code kann eine Schenkung nur aus dem Freitheile gegeben werden, da der Vorbehalt den Gesamterben vom Gesetze wesentlich gegeben ist. — Geschah aber der Verzicht vom Geschenknehmer eines bloßen Vorempfanges, so hat die Bedingung, diese Schenkung zu behalten, zur Folge, daß der Verzicht keine eigentliche Entsagung auf die Eigenschaft eines Erben ist (weil die Schenkung eines Vorempfanges als Erbschaft zu betrachten). — Ein solcher Verzicht geht von der im Art. 785. vorgeschriebenen allgemeinen Regel aus, und kehrt zu der besondern Regel des Art. 845. zurück. — Es handelt sich nur noch davon, den Sinn dieser besondern Regel genau zu bestimmen. Wenn der Geschenknehmer eines Vorempfanges auf die Erbschaft verzichtet, und die Schenkung einbehält, wenn der Freitheil schon vorher verschenkt worden ist, und die Schenkung des Vorempfanges nur aus dem Vorbehalte genommen werden kann, so folgt hieraus, daß die Einbehaltung des Vorempfanges eine Einbehaltung des Vorbehaltes oder Pflichttheils ist, folglich kein Verzicht. — Wenn es sich nicht von Einbehaltung einer Schenkung handelt, die unter dem Titel eines Voraus gegeben wurde, sondern von Einbehaltung einer als Vorempfang gemachten Schenkung, und wenn der Geschenknehmer dieses Vorempfanges nicht mit einem früheren Geschenknehmer des Freitheils zusammentrifft, so schließt in diesem Falle der Verzicht auf die Eigenschaft eines Erben das Recht auf den Pflichttheil nicht aus. — Die Einbehaltung zum Vortheile des Geschenknehmers geschieht zunächst durch Einrechnung auf den Pflichttheil, und hülfsweise auf den Freitheil; wenn also ein Geschenknehmer des Freitheils vorhanden ist, so bezieht dieser, was hiervon noch übrig ist: nachdem, wie eben bemerkt, die als Vorempfang gemachte Schenkung davon in Abzug gebracht worden. C. H. Vw. Montpellier. S. 29. 1. 297. D. 27. 1. 328. L. 85 5.

12. Das beschenkte Kind, welches auf die Erbschaft ver-

845. zichtet, um sich an die Schenkung zu halten, kann nachmals, wenn die Schenkung für ungültig erklärt wird, oder wirkungslos bleibt, seinen Verzicht widerrufen, und seinen gesetzlichen Pflichttheil aus der Erbschaft fordern. Nismes. S. 27. 2. 172. D. 25. 2. 127. L. 81. 150. — Montpellier. S. 27. 2. 224. s. Art. 790.

s. Art. 785. 847. 913. 923. 924.

(13) Das Gedinge, womit die Eltern durch Heirathsvertrag einem ihrer Kinder den ganzen Inbegriff des Erbtheils von ihrem Nachlasse, selbst im Freitheil geben, kann angesehen werden, als keine Schenkung zum Voraus von irgend einem Antheile des Freitheils zu Gunsten des Kindes enthaltend. — Demnach kann dieses Kind nicht in dem Falle, wo der größere Theil dieses Freitheils schon vorher durch einen Voraus (in Form eines Majorats) einem andern Kinde wäre gegeben worden, einen Anspruch auf den Ueberschuß erheben, um (so viel als möglich) das Versprechen gleichheitlicher Begünstigung wirksam zu machen, welches aus dem Gedinge des Heirathsvertrages hervorgeht. C. H. Vw. Paris. R. G. 1833. 1. 550. *)

† 1) Der Erbe, welcher verzichtet, ist von der empfangenen Schenkung soviel herauszugeben verbunden, als zur Ergänzung des Pflichttheils des Notherben erfordert wird. Hohnh. VII. 28—30. Entgegengesetzte Meinung. Ebend. 33.

2) R. F. im nämlichen Sinne. Annalen I. 232. ff. 237. ff. Oberhofgerichtl. Entscheidung für die Befreiung der Schenkungen von der Einwerfung. N. Jahrb. I. 455. ff. Bemerkungen im entgegengesetzten Sinne. Ebend. 458. — Annalen II. 211.

3) Zweite Erläuterung zur Frage: ob ein beschenkter Pflichterbe an seiner Schenkung, bei seinem Verzicht auf die Erbschaft, den Freitheil des Vermögens des Erblassers und seinen eigenen Vorbehaltsantheil behalten darf? — Verneint. Abhdl. Annalen. III. 150 — 156. Ebend. 166 — 171. — s. Nr. 2. 3. 5. ff. d. T.

847. 1. Wenn ein Vater einem seiner Kinder den Freitheil mit der Bedingung gegeben hat, denselben seinen Enkeln zurückzuliefern, so ist diese Bedingung der Rücklieferung gleichbedeutend mit der Bestimmung eines Voraus oder der Befreiung von der Einwerfung. Jenes Kind kann daher das Vermächtniß mit seinem Erbtheile zusammen verbinden. Douai. S. 20. 2. 197.

---

*) Wer ist zum Rückbringen verpflichtet? Zachar. IV. 629. — Streitfragen über die Lehre vom Rückbringen. Ebend. 634. — Befreiung von der Einwerfung durch Erbverzicht. Brauer V. 735. — Ueber das Recht der verzichtenden Erben auf Zurückbehaltung der empfangenen Schenkungen unter Lebenden. Archiv f. R. I. 504. II. 421.

2. Die von einem Vater einem seiner Kinder unter der 847.
Bedingung gemachte Schenkung, das geschenkte Vermögen den künftigen Kindern des Geschenkgebers zurückzuliefern, hat den Charakter eines Voraus, obwohl die Urkunde dies nicht ausdrücklich enthielte, und nicht jenen eines bloßen Vorempfanges; mithin muß die Schenkung in den Freitheil eingerechnet werden. Corsica. S. 28. 2. 247. *)

s. Art. 843. ff. 919.

s. Art. 739. 848.

(1) Enkel, welche nur durch Erbvertretung ihres verstorbenen Vaters zur Erbschaft ihres Großvaters gelangen, sind selbst dann, wenn sie die Erbschaft desselben ausgeschlagen haben, nicht allein zur Einwerfung der ihrem Vater gemachten Schenkungen, sondern auch jener Summen verpflichtet, welche letzterer zum Nachlasse des Großvaters schuldig ist. Grenoble. R. G. 1833. 2. 447. — s. Art. 739. **) 850.

1. Was der Vater zum Loskauf seines Sohnes von der 851.
Militärconscription bezahlt hat, ist einzuwerfen. Caen. S. 13. 2. 337. — Bourges. S. 25. 2. 356. D. 23. 2. 231. — Grenoble. S. 22. 2. 295. D. 21. 2. 40. L. 65. 71.

2. Jedenfalls nach Abzug der gewöhnlichen Ausrüstungskosten. — Es macht dabei keinen Unterschied, daß der Sohn an dem Einstellungsvertrage keinen Antheil genommen hat. Bourges. S. 29. 2. 303. D. 27. 2. 178.

3. Zumal, wenn die Summe im Verhältnisse des Vermögens des Vaters bedeutend ist. Riom. S. 302. 214.

4. Nicht so, wenn die Summe im Verhältnisse zum Vermögen des Vaters nur gering ist. Grenoble. S. 26. 2. 23.

5. Die Kosten der Einstellung können vom Vater an seinen Sohn nicht rückverlangt werden, und sind als eine außerordentliche Ausgabe der Erziehung oder häuslichen Niederlassung, die als Vorempfang gegeben wurde, zu betrachten. Dijon. S. 17. 2. 374. D. 21. 2. 41. — s. Art. 843. Nr. 1—5. 843. Nr. 18. — s. Art. 1312. 1370.

6. Die der Einwerfung in eine Erbschaft unterworfenen Gegenstände müssen nach dem Werthe abgeschätzt werden, den sie zur Zeit der Schenkung hatten. Haben hinzugetretene Ereignisse deren Werth vermindert, so hat nur der Geschenknehmer den Nachtheil hiervon zu tragen. Cass. Colmar. S. 15. 1. 12. D. 12. 1. 412. L. 41. 236. ***)

s. Art. 204. 920. 922.

*) Was ist zurückzubringen? Zachar. IV. 631.

**) Einwerfung der eingesetzten Erben. Brauer VI. 40.

***) Einwerfung der Ehesteuer. Brauer VI. 41. — Die Einwerfung der Kosten des Looskaufs vom Militärdienst rc. mit Rücksicht auf die Beweislast. Archiv f. R. III. 89—126.

851. † 1) Kriegspflicht ist im Bauernstande mehr eine Last des Vaters und der Familie, als des dienenden Sohnes. Hohnh. VI. 240. ff.

2) Hat der Vater ohne ausdrückliches Verlangen des Sohnes denselben losgekauft, so braucht das Loskaufgeld nicht conferirt zu werden, zumal wenn der Sohn damals noch minderjährig war. Ebend. 241. f. — s. Nr. 1—5. d. T.

3) Die Absicht des Vaters, dem Sohne damit ein Geschenk machen zu wollen, läßt sich nicht unterstellen, da dem Sohne dadurch kein reeller Vortheil, wodurch sein Vermögen vermehrt wurde, zuging. Ebend. 240. 242.

4) Jedenfalls könnte der Sohn seine der Familie geleisteten Dienste damit compensiren. Ebend.

852. 1. Die Aussteuer in Effekten (trousseau) verliert den Charakter eines Hochzeitgeschenkes, wird zu einem Theile der Ehesteuer, und eignet sich gleich dieser zur Einwerfung, wenn die Geschenkgeber dieselbe mit der als Vorempfang gegebenen Ehesteuer vermischt, und dem Rückfallsrechte unterworfen haben. Cass. Grenoble. S. 14. 1. 279. D. 12. 1. 394.

2. Wurde gleichfalls entschieden, daß eine unter dem Titel einer solchen Aussteuer (trousseau) gemachte Schenkung nicht als ein einfaches Hochzeitgeschenk zu betrachten sey; sie gehört zur Ehesteuer, und eignet sich zur Einwerfung, wenn sie, in Anbetracht der Personen, welche die Aussteuer geben und empfangen, einen bedeutenden Werth hat. Paris. S. 25. 2. 344. D. 24. 2. 8. L. 72. 508.

s. Art. 203. 204.

(3) Ein Geschenk von Preziosen, welches ein Vater einem seiner Kinder, selbst nach der Hochzeit, jedoch bald nach derselben, gemacht hat, kann als Hochzeits- oder herkömmliches Ehrengeschenk betrachtet werden, und von der Einwerfung befreit bleiben. C. H. Bw. Amiens J. 19. S. 1835. 1. 58. *)

855. Die Confiscation eines im Heirathsvertrage geschenkten Gegenstandes trifft das beschenkte Kind, nicht die Verlassenschaft des Vaters; selbst wenn bei der Schenkung ein Vorbehalt der Nutznießung zu Gunsten des Vaters als Geschenkgeber, und mit der Befugniß wäre gemacht worden, den geschenkten Gegenstand ins Unbestimmte mit Schulden zu belasten — In diesem Falle hat der Geschenknehmer wirklichen Besitz und Gewähr durch die Schenkung erhalten, er ist Eigenthümer des geschenkten Gegenstandes geworden, und deßhalb ist dieser ihm zu Grunde gegangen; wenn er sich daher in der Folge zur Theilnahme an der Erbschaft meldet, so muß er den geschenkten Gegenstand einwerfen, obwohl derselbe zu Grunde gegangen ist. Paris. S. 11. 2. 178. D. 10. 2. 84. L. 30. 329.

s. Art. 851. Nr. 6. u. 7. 1302. 1566. 1573.

---

*) Einwerfung der Studien- und Reisekosten. Brauer VI. 42. — Trefurt 473. §. 543.

1. Die Schenkung einer Jahresrente mit dem Gedinge, daß dieselbe nach Gutfinden des Geschenkgebers, gegen Entrichtung einer bestimmten Hauptsumme, ablöslich seyn solle, begründet nicht die Schenkung einer einfachen jährlichen Leistung ohne Kapital, sondern vielmehr die Schenkung einer wirklichen ständigen Rente. — Die Rückstände derselben sind der Einwerfung nicht unterworfen. Cass. Paris. S. 18. 1. 213. D. 26. 1. 227. L. 51. 225. 856.

2. Der Geschenknehmer solcher Sachen, die der Einwerfung unterworfen sind, ist befugt, die verfallenen Früchte zu beziehen, obgleich sie vor der Eröffnung der Erbschaft noch nicht bezogen waren: ohne Unterschied, ob der Geschenkgeber selbst, oder ein Dritter sie schulde. Cass. Paris. S. 18. 1. 213. D. 16. 1. 227. L. 51. 225. — S. 16. 2. 11. L. 44. 306.

4. Wenn in einer Streitigkeit unter Erben einer von beiden zur Einwerfung gewisser Summen verurtheilt wird, so fängt der Zins dieser Summen vom Tage der eröffneten Erbschaft, und nicht erst vom Tage des Urtheils zu laufen an. Cass. Bordeaux. S. 19. 1. 267. D. 17. 1. 191.

5. Die Wohnungs= Jagd= und Fischerei=Gerechtigkeit, welche der Erbe und Geschenknehmer sich bei der von ihm bewilligten Verpachtung der geschenkten Liegenschaft vorbehalten hat, müssen als Früchte dieser Liegenschaft betrachtet werden. Folglich ist der Erbe bei der Theilung gehalten, den abzuschätzenden Werth dieser Gerechtigkeiten einzuwerfen, vom Tage des Erbanfalles gerechnet: selbst wenn er behaupten sollte, keinen Gebrauch davon gemacht zu haben. Paris. S. 28. 2. 14. D. 25. 2. 60. L. 79. 107.

6. Der Erbberechtigte, welcher bei dem gemeinschaftlichen Vater lebend, die Früchte und Einkünfte aus den Gütern des letztern mitgenossen hat, ist zur Einwerfung des Theils der Früchte oder Einkünfte, die ihm zu Gute gekommen sind, nicht verpflichtet. Bordeaux. S. 31. 2. 137.

s. Art. 588. 760. 928.

(7) Der Geschenk= und der Vermächtnißnehmer einer Nutznießung ist der Einwerfung der von ihm vor Eröffnung der Erbschaft bezogenen Früchte nicht unterworfen. — Da die Früchte von dort an keinen Theil der Erbschaft des Geschenkgebers ausmachen dürfen, so kann die Schenkung nicht gleich einem Geschenk als Vorempfang auf die Erbschaft betrachtet werden, selbst wenn die Parteien sie in der Urkunde so benannt hätten. Bastia. R. G. 1833. 2. 6. — s. Art. 843.

(8) Der Miterbe, in dessen Hände bei Errichtung des Erbverzeichnisses die verzeichneten Summen und Vermögensstücke hinterlegt worden sind, ist, als Aufbewahrer, die Zinsen aus jenen Summen erst von dem Tage an schuldig, wo er von

856. seinen Miterben in Verzug gesetzt wurde, dieselben heraus zu geben, und nicht von dem Tage an, wo er sie empfangen hat. C. H. Bw. Agen. R. G. 1836. 1. 590. — s. Art. 1936.

(9) Die Frau, welche beim Tod ihres Mannes im Besitze des Gemeinschafts-Vermögens geblieben, ist nicht kraft Gesetzes die Zinsen aus den in ihren Händen gebliebenen Geldern schuldig. Hier ist der Art. 856. nicht anwendbar, welcher den Erben für schuldig erklärt, die Zinsen der einzuwerfenden Sachen zu entrichten. C. H. Bw. Metz. R. G. 1836. 1. 855.

857. 1. Der Erbe, welcher zugleich zum Voraus Vermächtniß- oder Geschenknehmer des Freitheils oder eines bestimmten Gegenstandes ist, kann von seinen Miterben die Einwerfung ihres Vorempfanges durch Zurückstehen nicht verlangen, um hieraus den Umfang des Freitheils zu berechnen. Limoges. S. 18. 2. 270. D. 17. 2. 7. — Toulouse. S. 20. 2. 296. u. 22. 2. 66. — Agen. S. 24. 2. 357. — Cass. Agen. S. 25. 1. 134. L. 71. 249. — S. 22. 2. 303. L. 61. 78.

2. Selbst dann nicht, wenn der Testirer, indem er den Freitheil vermachte, ausdrücklich die Einwerfung der als Vorempfang gegebenen Schenkung verordnet hätte. Agen. S. 26. 1. 209. L. 74. 331.

3. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Brüssel. S. 11. 2. 19. — Toulouse. S. 22. 2. 70. D. 20. 2. 85. L. 60. 115. — Agen. S. 22. 2. 71. L. 61. 111. — Bordeaux. S. 22. 2. 301. — Pau. S. 25. 1. 13. — Pau. S. 25. 2. 403. S. 26. 1. 313. — C. H. Bw. Angers. S. 28. 1. 201. — Riom. S. 30. 2. 23.

4. Zumal wenn die Verbindlichkeit zur Einwerfung aus der Schenkungsurkunde hervorgeht. Pau. S. 25. 2. 292. — Riom. S. 26. 2. 125. D. 24. 2. 91.

5. Wurde entschieden, daß der Erbe, welcher zugleich Vermächtnißnehmer des Freitheils zum Voraus ist, von seinem Miterben, dem Geschenknehmer, die Einwerfung der geschenkten Gegenstände zwar fordern könne, um seinen Kopftheil als Miterbe festsetzen zu lassen, aber nicht, um den Betrag seines Vermächtnisses zu bestimmen. — Dieser Betrag kann nur nach dem Vermögen berechnet werden, welches sich wirklich in dem Nachlasse befindet. C. H. Bw. Caen. S. 17. 1. 153. D. 15. 1. 25. L. 49. 5. — Cass. Montpellier. S. 22. 1. 231. D. 20. 1. 236. L. 63. 353.

6. Wenn ein Geschenknehmer des Freitheils mit einem früheren Geschenknehmer eines Vorempfanges zusammentrifft, so kann er, um den Bestand des Freitheils zu bestimmen, die Zusammenwerfung der als Vorempfang geschenkten Sachen in die Masse mittelst Zurückstehens verlangen; die im Art. 857. gegebene Regel ist nur auf wirkliche Einwerfungen anwendbar. —

Und wenn der Freitheil festgesetzt ist, so nimmt der Geschenk- 857.
nehmer desselben ihn aus dem Vermögen vorweg, welches der Testirer oder Geschenkgeber bei seinem Ableben besessen hat, entweder im Ganzen, wenn der Freitheil durch die als Vorempfang gegebene Schenkung nicht überschritten worden, oder zum Theil nur, wenn diese Schenkung den Pflichttheil des Erben, der sie empfangen hat, übersteigt. Caff. Agen. S. 30. 1. 101. D. 27. 1. 340. L. 85. 254. — s. Art. 843. 921. 922.

(7) Die Einwerfung durch Aufrechnung bei Schenkungen als Vorempfang an der künftigen Erbschaft, um den Umfang eines vom Erblasser gegebenen Vermächtnisses festsetzen zu können, darf eben sowohl von einem fremden Vermächtnißnehmer begehrt werden, als von einem solchen, der zugleich die Eigenschaft eines Erben hat. C. H. Bw. Rouen. J. 19. S. 1834. 1. 12. *)

s. Art. 922.

Der Miterbe, welcher die Früchte einer ungetheilten Erb- 858.
schaft bezogen hat, ist deren Rückersatz in Erbschaftsstücken nur in so weit schuldig, als er sie nicht in Baarem ersetzen kann. — Und das Gericht kann oder soll ihm eine billige Frist verstatten, um diesen Rückersatz in Baarem zu machen. Toulouse. S. 30. 2. 180. **)

† Einwerfung heimgefallener Mannlehen findet nicht statt. N. Jahrb. I. 260.

† Liegenschaften, welche ein Dritter an sich zog, sind der Einwer- 860.
fung nicht unterworfen. N. Jahrb. I. 261.

s. Art. 922. 929. 952. 963. 1167. 2215. 865.

† N. F. über die Frage, ob die von einem Erben in eine Erbmasse eingeworfenen Liegenschaften auch dann von den darauf verwilligten Unterpfandslasten befreit werden und bleiben, wenn sie dem nämlichen Erben im Loos zufallen. — Bejaht. Annalen V. 225. ff. — Beschränkende Bemerkungen. Ebend. 226.

Die im Art. 866. dem erbberechtigten Geschenknehmer be- 866.
willigte Befugniß, wenn der Mehrempfang den halben Werth eines erhaltenen Grundstückes übersteigt, der Theilung dieses Grundstückes dadurch auszuweichen, daß er den Mehrwerth seinen Miterben baar vergütet, ist auch auf den Fall der Theilung einer Ehegemeinschaft anwendbar. Colmar. S. 31. 2. 253.

s. Art. 132. 867.

1. Die Bestimmung des Art. 922. daß im Falle der 868.
Minderung von Schenkungen unter Lebenden die geschenkten Güter nach ihrem Werthe beim Ableben des Testirers geschätzt

*) Wer ist berechtigt, das Rückbringen zu verlangen? Zachar. IV. 630.

**) Von den rechtlichen Folgen des Rückbringens. Zachar. IV. 632. — Einwerfung im Stücke. Brauer V. 735.

868. werden sollen, ist auf die Schenkungen von Fahrnißgegenständen nicht anwendbar. Die Einwerfung der Fahrniß hat ihre allgemeine Regel im Art. 868. besagend, daß sie nach dem Werthe der Gegenstände im Augenblicke der Schenkung statt finden solle. — Diese Bestimmung ist auf die Einwerfung durch Zurückstehen, wie auf die wirkliche anwendbar. Nismes. S. 30. 2. 111.

2. Der Art. 868. besagend, daß die Einwerfung der einem Erben geschenkten Fahrniß nur dem Werthe nach geschehen solle, den sie zur Zeit der Schenkung hatte, ist auch auf unkörperliche Fahrniß, z. B. Renten, anwendbar. — In solchem Falle kann also der Geschenknehmer nicht zugelassen werden, die Rentenverträge im Stück einzuwerfen; er muß sie für seine persönliche Rechnung behalten, und die Renten nach dem wahren Werthe, den sie im Augenblicke der Schenkung hatten, mittelst Zurückstehens einwerfen; der Verlust oder die Veränderungen an den geschenkten Renten fallen dem Geschenknehmer zur Last. Nismes. S. 30. 2. 111.

s. Art. 825. 830. 858.

(3) Die Bestimmung des Art. 868. daß die Einwerfung der fahrenden Habe nach ihrem wahren Werthe zur Zeit der Schenkung geschehen solle, ist unanwendbar auf den Fall, wenn die geschenkte Fahrniß damals mit einem Nutznießungsrechte belastet war. — In solcher Voraussetzung hat die Einwerfung nur nach dem zu jener Zeit bestehenden Werthe zu geschehen, wo der Geschenkgeber durch Erlöschung der Nutznießung den Genuß erhalten hat. Riom. R. G. 1833. 2. 249 *)

869. 1. Wenn die Activen einer Verlassenschaft lediglich in Summen Geldes bestehen, und sich in Folge gemachter Schenkungen gänzlich in den Händen mehrerer Erben, jedoch zu ungleichen Theilen befinden, so muß die Klage auf Einwerfung von Seiten der Erben, welche nichts empfangen, ausschließlich gegen jene Erben gerichtet werden, welche mehr als ihren gebührenden Antheil erhalten haben, nicht gegen jene, welche nur ihren Antheil empfangen, und daher nichts einzuwerfen haben: vorbehaltlich jedoch jedes Rückgriffes unter sich, im Falle der Unzahlbarkeit der übrigen. Paris. S. 29. 2. 325. D. 27. 2. 233. L. 85. 123.

2. Wenn eine Frau, der eine Ehesteuer gesetzt wurde, zur Erbschaft ihrer Eltern gelangt, so muß sie ihre Ehesteuer in Geld und nicht in Liegenschaften einwerfen, wenn ihr dieselbe in Baarem bestellt wurde, selbst wenn sie ihr in Liegenschaften ausgeliefert worden ist. Bordeaux. S. 7. 2. 918. L. 9. 104.

s. Art. 858.

---

*) Einwerfung der Fahrniß und der Früchte. Brauer V. 735.

Dritter Abschnitt.

Von der Schuldenzahlung.

1. u. 2. Der Erbe eines Gewährleisters zu einem Viertel 870.
muß sich die Einrede der Gewährleistung im Ganzen gefallen lassen, wenn er der klagende Theil ist. — In diesem Falle ist die Gewährleistung untheilbar. C. H. Vw. Pau. S. 15. 1. 231. D. 13. 1. 169. L. 42. 457.

3. Wenn es thatsächlich anerkannt ist, daß die Erben eines verschollenen oder angeblich verstorbenen Militärs dessen Nachlaß an sich gezogen haben, so können diese Erben zu Bezahlung der erbschaftlichen Schulden verurtheilt werden, nicht samtverbindlich, sondern in Gesamtheit, und jeder im Verhältnisse seines Antheils am Nachlasse. Cass. La Chatre. S. 20. 1. 432. D. 18. 1. 512. L. 59. 278. — s. Art. 873. 1220. 1233. 1669. 1672.

(6) Können Miterben, die nach Art. 870. nur nach Verhältniß ihrer Erbtheile zu Zahlung einer Rente verpflichtet waren, welche auf dem Nachlasse haftet, in dem Falle als Samtschuldner erklärt werden, wo sie ein untheilbares Pfand zur Sicherheit der Jahreszahlungen bestellt hatten, und sich weigern, dieses Pfand, welches zu Grunde gegangen, mit einem andern zu ersetzen? — Bejaht. C. H. Vw. Colmar. J. 19. S. 1835. 1. 123. — s. Art. 2083.

(7) Der Vorsichtserbe ist nicht gleich dem unbedingten Erben der Gewährleister der Handlungen seines Rechtsvorfahrers; er kann daher in eigenem Namen die von diesem zur Ungebühr veräußerten Liegenschaften zurückfordern. Grenoble. R. G. 1836. 2. 47.

(8) Die Erben, welche zur Ueberlassung einer von ihrem Rechtsvorfahrer besessenen Liegenschaft und zur Herausgabe der Früchte verurtheilt worden, sind zu dieser Herausgabe, jeder nur für seinen Antheil, und nicht samtverbindlich gehalten. Riom. R. G. 1836. 2. 181. *)

s. Art. 1222.

1. Wenn bestimmt ist, daß das Stückvermächtniß einer 871.
Summe Geldes aus dem Fahrnißvermögen der Erbschaft genommen werden soll, so hat die sämtliche Fahrniß für die Bezahlung des Vermächtnisses zu haften. Das Vermächtniß muß bis zum Betrage des Werthes der Fahrniß entrichtet werden; es ist nicht erlaubt, aus dem Erlöse der Fahrniß die Zahlungsmittel zur Tilgung der Schulden zu nehmen, wenn anders Liegenschaf-

---

*) Uebergang der Schulden auf die Rechtsnachfolger. Zachar. III. 583. — Von dem Verhältnisse der Miterben zu den Gläubigern der Erbschaft. Zachar. IV. 636.

871. ten vorhanden sind. Cass. Dijon. S. 21. 1. 208. D. 19. 1. 138. L. 60. 49.

s. Art. 1009. 1012. 1017. 1020. 1024.

(2) Der Pflichterbe, welcher mit einem Erbnehmer zusammentrifft, hat zur Zahlung der Schulden nur nach Verhältniß seines Pflichttheils beizutragen, selbst wenn er auch noch als Geschenknehmer eines Voraus unter besonderem Titel Antheil an der Verlassenschaft nimmt. — Wenn also der Pflichttheil die Hälfte ausmacht, so hat der Erbe nur die Hälfte der Schulden zu tragen; die andere Hälfte fällt dem Erbnehmer zur Last, welche Minderung auch sein Vermächtniß in Folge der dem Erben als Voraus zugewendeten Begünstigung erleiden könnte. Bastia. R. G. 1837. 2. 447. — s. Art. 922. 1009.

872. Wenn eine zur Theilung kommende Erbschaft mit einer Rente unter speziellem Unterpfande beschwert ist, so ist der Art. 872. (welcher jeden Erben ermächtigt, die Tilgung der Rentenschuld vor der Theilung zu verlangen) auf den Fall anwendbar, wo jenes Unterpfand alle zu theilenden Güter ergreift, selbst alsdann, wenn einer der Miterben der Rentengläubiger wäre, und die übrigen sich erbieten, ihr Loos von jedem Beitrage und jedem Unterpfande zu Gunsten dieser Rente frei zu machen. Caen. S. 12. 2. 330. *)

s. Art. 828. 1218. 1221. 1223. 1489.

873. 1. Erben, welche auf Zahlung einer Schuld oder eines Vermächtnisses mittelst persönlicher Klage belangt sind, können nicht samtverbindlich verurtheilt werden. Cass. Cap. S. 1. 1. 4. D. 1. 10.

1 b. Zumal, wenn sie erst nach vollzogener Erbtheilung belangt werden. Cass. Bordeaux. S. 12. 1. 238. D. 8. 1. 557. L. 29. 337.

2. Selbst wenn die Miterben in der Gesamtheit die Zahlungsanweisung erhalten haben, und einer derselben unzahlbar ist. Colmar. S. 11. 2. 77.

3. Die Erben, welche Liegenschaften mit darauf haftenden Schulden des Erblassers besitzen, sind wirkliche Inhaber in dem Sinne, daß keine Klage auf Samtverbindlichkeit gegen sie angestellt werden kann, wenn sie die verpfändeten Liegenschaften veräußert haben. Paris. S. 1. 2. 611. — C. H. Bw. Paris. S. 3. 1. 88. D. 1. 546.

4. Es liegt keine Verletzung des Grundsatzes der Theilbarkeit der Schulden unter den Erben in der samtverbindlichen Verurtheilung mehrerer Erben zu Bezahlung einer Schuld aus der Baarschaft und den Liegenschaften des Nachlasses. — Eine

---

*) Trefurt 466. §. 536. 2).

solche Bestimmung ist nur von der unterpfändlichen Samtver- 873.
bindlichkeit oder Untheilbarkeit zu verstehen, welche eine Folge des Besitzes der erbschaftlichen Güter ist. C. H. Bw. Rouen. S. 27. 1. 347. D. 25. 1. 111. L. 79. 262.

5. Die gesetzlich verordnete Theilung der Schulden einer Erbschaft unter die Erben tritt, kraft Gesetzes, sowohl zwischen den Vorsichts- als zwischen den unbedingten Erben ein. Folglich kann in ersterem Falle der Miterbe, wenn er dem Gläubiger den ihn treffenden Antheil der Schuld anbietet, sich von der Rechnungsablegung frei machen. — Er ist nicht als bloßer Verwalter zu betrachten, oder als solcher verpflichtet, dem Gläubiger alles zu verrechnen, was er empfangen hat, oder ihm alles zu überlassen, was in sein Loos gefallen ist, oder die ganze Schuld zu bezahlen. Cass. Paris. S. 12. 1. 305. D. 11. 1. 30. — S. 10. 2. 357. D. 2. 160. L. 31. 307. — s. Art. 802. u. 803.

6. Wenn ein Testirer alle Schulden, womit seine Güter bei seinem Ableben beschwert waren, dem Vermächtnißnehmer seiner Fahrniß zu Last gelegt hat, so ist dieser nicht verpflichtet, die Kapitalien der Renten, welche die Erbschaft schuldig ist, zu bezahlen, zumal, wenn durch Einrechnung dieser Kapitalien in das Schuldenverzeichniß das Vermächtniß sich in Nichts auflösen würde. Brüssel. S. 12. 2. 273. L. 32. 211.

7. Ein Urtheil, welches gegen einen Erben persönlich erlassen wurde, hat keine Wirkung hinsichtlich seiner Miterben. Cass. Lure. S. 14. 1. 246. L. 40. 95.

8. Der Gläubiger einer Schuld, für welche mehrere Miterben samtverbindlich haften, kann nach Gutbefinden einen oder mehrere derselben belangen, ohne gehalten zu seyn, die übrigen beizurufen. — Diese können beim Rechtsstreit interveniren, aber sie sind nicht befugt, auf Nichtigkeit des Rechtsverfahrens anzutragen. Bordeaux. S. 30. 2. 6. *)

s. Art. 870. 1009. 1013. 1017. 1221. 1223. 2017.

† 1) Die bloße Inhabung einer Erbschaft macht den Inhaber nicht unbedingt haftbar wegen persönlicher Verbindlichkeiten des Erblassers, zumal wenn die Eigenschaft des Inhabers als Erben noch streitig ist, ganz besonders, wo die Wittwe als Inhaberin die außerordentliche Erbfolge gegen angebliche Intestaterben in Anspruch nimmt. N. Jahrb. III. 145 — 148.

2) Entgegen gesetzte Ansicht in der R. Fr. „muß der Gläubiger einer Verlassenschaft mit seiner Forderungsklage zuwarten, wenn

---

*) Von dem Verhältnisse, in welchem die Miterben gegenseitig die Schulden und Lasten des Nachlasses zu tragen haben. Zachar. IV. 637. — Samtverbindlichkeit der Erben für Vermächtnisse. Brauer VI. 43.

der Verlassenschaftsbesitzer über sein Erbrecht mit einem Dritten in einem Rechtsstreite steht, und wie lange?" Annalen V. 157 ff.

874. s. Art. 871. 1020. 1024.

875. Der Erbe, welcher in Gefolge des Unterpfandes, womit er belastet war, einen Gläubiger mit seinem eigenen Gelde befriedigt hat, kann selbst in diesem Falle nicht, kraft einer Subrogation, gegen jeden seiner Miterben unterpfändlich rückgreifen. Paris. S. 5 2. 561. L. 11. 298. — s. Art 802. 803. 884. ff. 1009. 1012. 1017. 1213. 1251.

876. s. Art. 1214.

1. Der Art. 877. hat keine Anwendbarkeit auf den Fall, wo Schuldurkunden einer Erbschaft erst gegen die Erben selbst für vollzugsreif erklärt worden sind. — In diesem Falle können die Erben vor Ablauf der acht Tage belangt werden. Brüssel. S. 5. 2. 612.

3. Daraus, daß der Erbe während der gesetzlich bewilligten Bedenkfristen nicht genöthigt werden kann, sich über die Antretung zu erklären, folgt allerdings, daß ihm keine urkundliche Aufforderung zugestellt werden darf, diese Erklärung abzulegen; allein es folgt nicht daraus, daß es untersagt sey, ihm die in Art. 877. vorgesehene Eröffnung zu machen, um einer den Erblasser belastenden Urkunde Vollziehbarkeit gegen den Erben zu verschaffen. Paris. S. 16. 2. 50. D. 14. 2. 62. L. 41. 261.

4. Der Gläubiger welcher den Zugriff auf Liegenschaften gegen Erben in Kraft einer vollzugreifen Urkunde gegen ihren Erblasser betreibt, muß unter Strafe der Nichtigkeit die Urkunde den Erben vorzeigen lassen, wenigstens acht Tage vor dem Zugriffsbefehle. Eine im Befehle mitgetheilte Abschrift jener Urkunde kann die urschriftliche Vorzeigung derselben nicht vertreten. C. H. Bw. Toulouse. S. 25. 1. 357. D. 23. 1. 431. L. 73. 129. — Bastia. R. G. 1833. 2 262.

5. Deßgleichen: obwohl der Zugriff jenem Befehle erst nach Verlauf von acht Tagen nachgefolgt seyn sollte. — Die Kenntniß, welche der Erbe eines Gläubigers von der Schuld seines Rechtsvorfahren hatte, befreit den Gläubiger nicht von der, allem Zugriffsverfahren vorausgehenden, Vorzeigung der Urkunde. Pau. S. 30. 2. 150.

6. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. — Die Vorzeigung der vollzugsreifen Schuldurkunde an die Erben wird dadurch allein nicht nichtig, daß sie den Befehl zur Zahlung enthält, wenn dieser Befehl die Leistung der Zahlung erst nach acht Tagen auferlegt, und auch vor diesem Termine kein wirkliches Verfahren statt gefunden hat. — In jedem Falle würde die Nichtigkeit durch Einwendungen in der Hauptsache geheilt seyn. Grenoble. S. 26. 2. 304. D. 24. 2. 222. s. Art. 820. — Angers. J. 19. S. 1834. 2. 230.

1. Die Absonderung des Vermögens findet im Allgemeinen an allen dem Erblasser zuständigen Gütern und Rechten statt, und eben so wohl am rückständigen Kaufschillinge veräußerter Liegenschaften, als an den Liegenschaften selbst, wenn diese noch im Stück vorhanden wären. — Ohne Rücksicht darauf, ob die Liegenschaft vom Erblasser selbst veräußert wurde. C. H. Bw. Lyon. S. 28. 1. 394. D. 26 1. 330. L. 82. 571. — s. Art. 880. Nr. 1. ff. 878.

2. Die Vermögensabsonderung wider die Gläubiger findet selbst alsdann statt, wenn die Gläubiger, welche sie begehren, und die, welche ihr widersprechen, gleichermaßen Gläubiger des Erblassers sind, es ist nicht nothwendig, daß Gläubiger des Erblassers und Gläubiger des Erben sich gegenüber stehen. C. H. Bw Limoges. S. 28. 1. 91. D. 25. 1. 201 L. 79. 489.

3. Die Vermischung des beiderseitigen Vermögens hindert den Antrag auf Absonderung nur, wenn sie allgemein gewesen ist; ist sie nur zum Theil geschehen, so kann Vermögensabsonderung bezüglich jener Vermögenstheile begehrt werden, bei welchen keine Vermischung statt fand. Caff. Riom. S. 16. 1. 137. L. 44. 481.

4. Wenn ein Antrag auf Vermögensabsonderung erforderlich ist, um die Vermischung zu verhindern, so genügt nicht, wenn ein Inventar über eines der beiden Vermögen errichtet wurde; dies hat die Wirkung nicht, die Vermischung zu verhindern. C. H. Bw Orleans. S. 21. 1 33. — s. Art. 881. 1271. 2111. und die Notizen.

(5) Die Antretung einer Erbschaft unter Vorsicht, durch einen Theil der Erben, zieht kraft Gesetzes zum Vortheil der Erbschaftsgläubiger die Absonderung des Vermögens hinsichtlich aller Erbschaftsgüter, selbst bei den Erben nach sich, welche unbedingt angetreten haben: — so daß letztere ihren Erbantheil auf keine Weise zu Gunsten ihrer persönlichen Gläubiger mit Unterpfand belasten, und die Handschriftsgläubiger des Erblassers nach eröffneter Erbschaft eben so wenig auf jenen Antheil ein Unterpfand sich verschaffen können. — In diesem Falle beschränkt sich die Absonderung des Vermögens nicht auf den dem Vorsichtserben zufallenden Antheil. — Und es verhält sich selbst dann so, wenn die Antretung der Erbschaft von einigen Miterben, ihrer Minderjährigkeit wegen, nur unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses geschehen durfte. Caff. Lyon. R. G. 1833. 1. 817.

(6) Die auf obige Weise bewirkte Absonderung besteht fort, auch nachdem der Vorsichtserbe eine Handlung eines unbedingten Erben unternommen, welche den Verlust des Rechtsvortheils des Erbverzeichnisses zur Folge hat: die Gläubiger bleiben nach wie vor dem verwirkten Verluste von der Verbindlichkeit

878. frei, zu Bewahrung des Rechtsvortheils der Absonderung Eintrag zu nehmen. Paris. J. 19. S. 1835. 2. 257. — Caff. Caen. R. G. 1833. 1. 730. — Colmar. R. G. 1837. 2. 311. s. Art. 2111.

(7) Der Rechtsvortheil der Vermögensabsonderung verleiht den Gläubigern des Erblassers das Recht, die Zahlung ihrer Forderungen aus dem gesamten Nachlasse zu verlangen, ohne Rücksicht auf die Vertheilung der Schulden unter den Erben; die Absonderung muß daher ohne Rücksicht auf das von einigen Erben geschehene Anerbieten, ihre Antheile an der Schuld zu bezahlen, gegen sie, wie gegen die übrigen ausgesprochen werden. Bourges. R. G. 1833. 2. 635. — Bordeaux. R. G. 1837. 2. 222. — s. Art. 873.

(7) b. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Caen. R. G. 1833. 2. 639.

(8) Die Klage auf Absonderung des Vermögens kann gegen den Erben allein, als gesetzlichen Vertreter der Erbschaft, gerichtet werden; es ist nicht nothwendig, die persönlichen Gläubiger dieses Erben vorzuladen, welche übrigens an dem Verfahren, wenn sie es nöthig finden, Antheil nehmen können. Nancy. J. 19. S. 1835. 2. 304.

(9) Der Erbe ist nicht befugt, in seinem eigenen Namen gegen die Klage auf Absonderung des Vermögens, welche von den Erbschaftsgläubigern gegen seine persönlichen Gläubiger angestellt worden, Einsprache zu thun; dieses Recht steht nur den letztern zu. Bordeaux. J. 19. S. 1835. 2. 345.

(10) Ein Gläubiger, als Inhaber eines Privatschuldtitels, welcher zum Zeitpunkte der eröffneten Erbschaft seines Schuldners noch nicht verfallen, hat das Recht, gegen den Erben seines Schuldners auf Vermögensabsonderung zu klagen, als wenn die Schuld wirklich schon fällig wäre. Eine solche Klage ist eine bewahrende Maßregel, worauf die Verfügung des Art. 1. des Gesetzes vom 3. September 1807. keine Anwendung findet, welche untersagt, einen Pfandeintrag auf den Grund eines noch nicht fälligen Schuldtitels zu nehmen. Lyon. R. G. 1836. 2. 464. — s. Art. 2111.

(10) b. Die Gläubiger einer Erbschaft können die Vermögensabsonderung gegen den Erben begehren, obgleich dieser die Erbschaft unter Vorsicht angetreten hat, wenn sie in der Person und den Vermögensumständen des Erben keine hinlängliche Gewähr für die Bewahrung ihrer Rechte finden. Ebend. *)

* 1) Besondere Gant bei Absonderung des Vermögens des Erblassers von dem des Erben. P. O. §. 811.

---

*) Rechtswohlthat der Erbabsonderung. Zachar. IV. 618. — Erbabsonderung auf das Ungewisse. Brauer VI. 44. — Absonderung der Erbschaftsgläubiger. Ebend. 45.

† 2) Kann ein Legatar des Erblassers eines Gantschuldners gegen diesen das Recht der Erbabsonderung geltend machen? — Verneint, vornehmlich aus formellen Gründen Annalen III. 135. ff. — Entgegen gesetzte Ansicht. Ebend. 137. f. 878.

1. Der Gläubiger einer Rente, der vom Erben seines Schuldners die Zahlung der verfallenen Rückstände empfängt, wird nicht darum allein dafür angesehen, daß er diesen Erben als Schuldner angenommen, und sich des Rechtes begeben habe, die Absonderung des Vermögens des ursprünglichen Rentenschuldners und seines Erben zu begehren. Paris. S. 5. 2. 610. L. 11. 92. 879.

2. Die Rechtshandlung, womit der Erbe die Verbindlichkeit des Erblassers genehmigt, und Behufs des Vollzuges dieser Verbindlichkeit seine Güter verpfändet, zieht von Seiten des Gläubigers die Annahme des Erben des Verstorbenen als Schuldner nach sich, und enthält folglich eine Rechtswandlung der Schuld, so daß der Gläubiger die Absonderung des beiderseitigen Vermögens nicht mehr verlangen kann. C. H. Vw. Riom. S. 15. 1. 97.

3. Als eine bloße Regulirung der Schuldforderung, welche keine Rechtswandlung wirkt, ist die Uebereinkunft zu betrachten, vermittelst welcher der Erbe den Betrag des seinen Geschwistern gebührenden Pflichtheiles in Geld festsetzt, mithin behält, dieses Vertrages ungeachtet, der Pflichterbe das Recht, im Wege der Vermögensabsonderung, mit Vorzug auf die Güter der Erbschaft, verwiesen zu werden. Grenoble. S. 25. 2. 319.

4. Die Verwandlung eines ablöslichen Kapitals in eine Rente, ohne Vorbehalt der, der Hauptschuld anklebenden Vorzugsrechte, enthält eine Rechtswandlung. — Wenn daher eine solche Verwandlung von Seiten des Erben des Schuldners bewilligt, und vom Gläubiger angenommen worden ist, so kann dieser die Vermögensabsonderung nicht mehr begehren. Caen. S. 27. 2. 261.

s. Art. 1271. ff.

† Die Annahme der Verweisung der Schuld des Erblassers an einen Erben wird nicht deßhalb allein als eine Annahme des überwiesenen Erben zum alleinigen Schuldner vermuthet, sondern solche Annahme muß deutlich und bestimmt vom Gläubiger geschehen seyn. Annalen II. 139. f.

1. Die Vermögensabsonderung kann, selbst nach dem Verkaufe der erbschaftlichen Liegenschaften begehrt werden, so lange der Kaufpreis nicht vertheilt ist. Cass. Pau. S. 10. 1. 34. D. 7. 1. 399. L. 28. 32. 880.

1 b. In diesem Falle tritt der Kaufpreis an die Stelle der Liegenschaft. C. H. Vw. S. 28. 1. 427. D. 26. 1. 300.

880. 2. Um die Klage auf Vermögensabsonderung am Erlöse der veräußerten Liegenschaft in Anwendung bringen zu können, genügt es nicht, daß der Kaufpreis den Gläubigern des Verkäufers gebühre, sondern er muß nothwendig dem Verkäufer selbst zustehen; wenn also der Kaufpreis einmal an den Verkäufer bezahlt worden, so ist die Klage auf Absonderung erloschen, selbst wenn die Gläubiger sich ihres Rechtes bedient, und den Käufer angehalten hätten, noch einmal zu bezahlen. C. H. Bw. Paris. S. 13. 1. 438. — s. Art. 878. Nro. 1.

3. Der Kaufpreis der erbschaftlichen Liegenschaften kann nicht mehr Gegenstand einer Vermögens-Absonderungsklage seyn, wenn er mit dem Kaufpreise der dem Erben persönlich zugehörigen Liegenschaften vermischt worden, welche dieser in einer und derselben Rechtshandlung, und ungetrennt mit den Liegenschaften des Erblassers veräußert hat. C. H. Bw. Montpellier. S. 12. 1. 365.

4. Zumal, wenn die Güter in Gegenwart der Gläubiger des Erblassers veräußert wurden, und ohne daß dieselben gegen die Vermischung Einsprache erhoben haben. Grenoble. S. 27. 2. 215. D. 26. 2. 99 L. 82. 230. — Riom. S. 28. 2. 278. D. 27. 2. 207.

5. Verspätet und unstatthaft ist das Begehren einer Vermögensabsonderung nach dem Zugriffsverfahren, wenn ein solches gegen den Schuldner eingeleitet worden. Montpellier. S. 15. 2. 206. D. 20. 2 119.

6. Die Klage auf Vermögensabsonderung kann nicht mehr angestellt werden, wenn die Erbschaftsgüter vom Erben veräußert, ein Theil des Kaufpreises mit demjenigen, was der Erbe dem Käufer schuldig war, wettgeschlagen, und der Ueberschuß an die persönlichen Gläubiger des letztern verwiesen worden ist. — Unter solchen Umständen ist die Gestalt der Sachen nicht mehr unverändert. Grenoble. S. 26. 2. 125.

6 b. Die Vermögensabsonderung kann selbst nach der gleichzeitigen Veräußerung der Güter des Erben und des Erblassers, um einen und denselben Preis, begehrt werden, wenn anders die Grundlagen zur verhältnißmäßigen Auseinandersetzung gegeben sind. Grenoble. S. 32. 2. 645.

7. Die Klage auf Vermögensabsonderung verjährt nicht in dreißig Jahren seit Eröffnung der Erbschaft, wenn die Lage der Sachen unverändert die nämliche geblieben ist. Cass. Pau. S. 10. 1. 34. — Cass. Riom. S. 16. 1. 137. L. 44 481.

8. Die Klage auf Vermögensabsonderung der Liegenschaften verjährt nur mit und wie die Schuld selbst, wenn anders die Gestalt der Sachen noch unverändert ist. Toulouse. S. 29. 2. 314.

9. Der Art. 2111. welcher den Gläubiger des Erblassers, die den Rechtsvortheil der Vermögensabsonderung sich bewahren

wollen, vorschreibt, innerhalb der nächsten sechs Monate nach 880. eröffneter Erbschaft Eintrag ins Pfandbuch auf diese Liegenschaften zu nehmen, hat den Art 880. nicht modificirt, oder beabsichtet, die Dauer der Vermögensabsonderungsklage auf sechs Monate zu beschränken. Nismes. S. 29. 2. 214. D. 27. 1. 154. L. 84. 552. — Colmar. J 19. S. 1834 2. 677.

10. Die Klage auf Vermögensabsonderung kann selbst wegen der Liegenschaften angestellt werden, welche sich nicht mehr in der Hand des Erben befinden, wenn die Gläubiger in Gemäßheit des Art. 2111. Eintrag genommen haben. Nismes. S. 29. 2. 214 — Colmar. J. 19. S. 1834 2. 677.

11. Das Vermögen des Erblassers wird mit dem eigenthümlichen Vermögen des Erben, vom Erbanfall an gerechnet, vermischt; folglich kann die Klage auf Vermögensabsonderung angestellt werden, und ihre Verjährung nimmt den Anfang selbst vor jeder ausdrücklichen Antretung von Seiten des Erben. Douai. S. 11. 1. 18.

12. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Verlust ihres Rechtes die Gläubiger einer unbedingt angetretenen Erbschaft nöthigen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Befugniß, die Vermögensabsonderung zu begehren, auszuüben, haben einerlei Wirkung, wenn es sich von Bestimmung des Vorzuges zwischen den Gläubigern und den Stückvermächtnißnehmern des Erblassers handelt, als wenn es sich davon handeln sollte, einen Vorzug unter den Mitgläubigern festzusetzen. C. H. Vw. Caen. S. 24. 1. 108.

13. Die Rechtsmaßregeln, welche keinen andern Zweck haben, als eine Urkunde des Gläubigers gegen den Erben des Schuldners für vollzugreif erklären zu lassen, sind nicht geeignet, die Verjährung der Klage auf Vermögensabsonderung zu unterbrechen. Grenoble. S. 26. 2. 125. *)

s. Art. 2111.

s. Art. 878. 881.

1. Der Unterpfandsgläubiger eines der Erben eines Nach- 882. lasses kann die unter den Miterben vorgenommene Theilung unter dem Vorwande nicht anfechten, daß diese Theilung auf Seiten seines unter den Miterben befindlichen Schuldners nur ein Verkauf seiner Erbrechte gewesen sey. — Der Gläubiger hätte in die Theilung Einsprache machen sollen. C. H. Vw. Paris. S. 9. 1. 139. D. 7. 1. 58. L. 23. 353.

2. Eben so bei dritten Käufern eines der Erben. Nismes. S. 7. 2. 1086

3. Eben so beim Gläubiger eines Gesellschafters. Paris.

---

*) Trefurt. 465. §. 531. 1).

882. S. 7. 2 719. L. 18. 182. — Im entgegen gesetzten Sinne entschieden. C. H. Vw. Metz. J. 19. S. 1835. 1. 131.

4. Die Abtretung aller seiner Rechte, welche einer der Erben eines Nachlasses seinen Miterben bewilligt, hindert nicht, daß die Gläubiger des Cedenten nicht in die Theilung der Erbschaft Einsprache machen könnten, selbst nach der Rechtsabtretung, wenn diese Gläubiger vorher den Zugriff auf die zu theilenden Liegenschaften erwirkt haben. Toulouse. S. 30. 2. 13.

4 b. Wenn von sämtlichen Mitbetheiligten einer Erbvertheilung zum Nachtheile der Gläubiger eines unter ihnen betrüglich gehandelt worden ist, so können die Gläubiger die Theilung anfechten, selbst wenn von ihnen keine Einsprache gegen das, was ohne ihre Zuziehung geschehen, erhoben worden ist. Toulouse. S. 31. 2. 161.

(4) c. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 509.

(4) d. Deßgleichen. Eben so verhält es sich, auch wenn es von keiner Theilung im eigentlichen Sinne, sondern von Richtigstellung eines Pflichttheils sich handelte, worüber im Rechtswege gegen den Pfleger eines ledigen Erbes Verhandlung gepflogen wurde. Pau. J. 19. S. 1835. 2. 250.

s. Art. 1167.

5. Eine vollzogene Erbvertheilung kann wegen Gefährde, selbst von einem nachläßigen Gläubiger, im Sinne des Art. 882. angefochten werden. Grenoble. S. 25. 2. 183. D. 23. 2. 31. L. 71. 547. — Agen. S. 25. 2. 216. — Toulouse. S. 28. 2. 92. L. 82. 67. — s. Art. 1167. — Aix. J. 19. S. 1834. 2. 320. — Bordeaux. J. 19. S. 1834. 2. 477.

6. Auch wegen Simulation — Man kann nicht einwenden, die Theilung könne wegen Betruges von einem nachläßigen Gläubiger nicht angefochten werden. Ein anderes ist die Behauptung, daß eine Erbabtheilung simulirt, oder daß gar keine Theilung vorhanden, und ein anderes, daß die Theilung betrüglich sey. C. H. Vw. Douai. S. 26. 1. 192. D. 23. 1. 449. L. 76. 142. — Bourges. R. G. 1833. 2. 628. — C. H. Vw. Metz. J. 19. S. 1835. 1. 131.

7. Wenn der Gläubiger eines Miterben vor aller Theilung zum Nachtheile seines Schuldners einen Zugriff auf die Liegenschaften der Erbschaft erwirkt hat, und dieser Zugriff allen Miterben verkündigt worden ist, so kann ohne Beirufung jenes Gläubigers in der Theilung nicht weiter vorgeschritten werden. — Der Zugriff gilt für die Einsprache, wovon der Art. 882. handelt. Toulouse. S. 30. 2. 116. — Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. C. H. Vw. Guadeloupe. R. G. 1837. 1. 106.

8. Die Gläubiger eines Miterben an einem ungetheilten

Nachlasse haben nicht das Recht, im Zugriffswege Beschlag 882.
gegen Schuldner der Erbschaft für den dem Miterben schuldigen Antheil anzulegen; sie haben nur den Weg der Einsprache gegen die Theilung. Paris. S. 29. 2. 107.

9. Die Regel, nach welcher die Gläubiger eines Miterben eine ohne ihre Zuziehung vollzogene Theilung nicht anfechten können, so lange nicht gegen eine von ihnen eingelegte Einsprache ein Verfahren statt gefunden hat, dehnt sich auch auf die Urkunde aus, welche die Richtigstellung zwischen einem Vater und seinen Kindern über die ihnen Namens ihrer Mutter gebührenden Ansprüche enthält. Bourges. S. 30. 2. 24. D. 27. 2. 254. L. 83. 548.

10. u. 11. Der Art. 882. ist auf eine Theilung von Liegenschaften, wie auf eine Theilung von Fahrniß anwendbar. Wenn eine unter Miterben ungetheilt gebliebene Liegenschaft versteigert, und einem Fremden ohne Beirufung des einsprechenden Gläubigers zugeschlagen worden ist, so hat dieser (wenn er ein Unterpfandsgläubiger ist) keinen begründeten Anspruch auf die Aufhebung der Versteigerung; falls sein Unterpfand unverändert geblieben ist, so kann ihm kein Interesse eingeräumt werden, sich über seine Uebergehung bei der Versteigerung zu beschweren. Paris. S. 12. 2. 452. L. 32. 578.

12. Die Frau kann, wie jeder andere Gläubiger ihres Mannes, Einsprache thun, daß die Erbabtheilung nicht ohne ihre Zuziehung geschehe, damit nicht zu Gefährdung ihrer Rechte verfahren werde. Turin. S. 11. 2. 184. D. 9. 2. 119. — s. Art. 815. 1167. 2205.

(13) Wenn ein Erbe nach einander mehrere Liegenschaften verkauft oder verpfändet hat, welche zu einer unter ihm und seinen Miterben unabgetheilten Erbschaft gehören, und hierauf, mit Einwilligung der letztern, die Theilung dergestalt geschehen ist, daß diesem Erben, so viel als möglich, die von ihm veräußerten oder verpfändeten Liegenschaften zugetheilt werden sollen, so muß man in sein Loos vorzugsweise die zuerst verkauften oder verpfändeten Liegenschaften aufnehmen, so daß die Entwährung oder der Verlust der Forderung, welche aus der Theilung entstehen könnten, eher auf den jüngsten, als auf den ältesten Käufer oder Darleiher fallen. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 247.

(14) Die Gläubiger eines Miterben, welche keine Einsprache dagegen eingelegt haben, daß die Theilung ohne ihre Zuziehung vorgenommen worden, können solche nicht mehr unter dem Vorwande anfechten, daß andere Gläubiger Einsprache eingelegt hätten; dies wäre eine Einrede aus dem Recht eines Dritten. Bordeaux. R. G. 1833. 2. 509.

(15) Erkenntnisse, welche auf das Begehren der Versteigerung einer unabgetheilten Liegenschaft, die Abschätzung und Ver-

882. äußerung dieser Liegenschaft verordnet haben, können nicht so angesehen werden, als wenn hierdurch eine vollendete Theilung bewirkt wäre, zumal hinsichtlich der nicht beigerufenen Unterpfandsgläubiger eines Miterben; folglich sind diese Gläubiger befugt, das Urtheil anzufechten, wenn sie auch keine Einsprache gegen die Theilung eingelegt haben. Paris. J. 19 S. 1834. 2 580.

(16) Der Art 882. ist auf jede unter der Herrschaft des Code statt findende Erbtheilung anwendbar, zu welcher Zeit auch die Eröffnung der Erbschaft geschehen seyn möge. Pau. J. 19. S. 1835. 2. 250. — s. Art. 1167.

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Theilung und der Gewähr der Loose.

883. 1. Unter Miterben wird eine Abtretung von Erbrechten unter belastetem Titel, welche vor aller Theilung geschehen ist, für eine Theilung erachtet, in dem Sinne, daß die dem rechtsübernehmenden Erben zugefallenen Güter so angesehen werden, als wenn sie ihm allezeit zugehört hätten. C. H. Vw. Rouen. S. 7. 1. 270. D. 5. 1. 270. L. 18. 149.

2. Folglich kann der Unterpfandsgläubiger des abtretenden Miterben sein Pfandrecht auf die erbschaftlichen Liegenschaften für den Antheil nicht ausüben, auf welchen sein Schuldner ein Recht gehabt, wenn die Theilung im Stück statt gefunden hätte. Nismes. S. 19. 2. 287. L 55. 232. — Paris. S. 8. 2. 132. L. 20. 311.

3. Selbst wenn mehr als zwei Miterben vorhanden sind. Montpellier S. 29. 2. 53.

7 Die Anweisung eines erbschaftlichen Gutes an den Pflichterben, um ihn für seine Ansprüche zu befriedigen, löset jeden Pacht auf, den der Erbe über dieses Gut abgeschlossen haben könnte, vorbehaltlich des Rückgriffes des Pächters gegen den Verpächter Nismes. S. 4. 2. 553.

9. Wenn eine Erbschaft mehreren Personen angefallen ist, so kann die eine dieser Personen nicht ohne die Zustimmung der andern, oder wenigstens nicht ohne sie zum Rechtsstreite aufzufordern, wegen unterlassener Zahlung des Kaufpreises die Auflösung eines Verkaufes begehren, der vom Erblasser abgeschlossen worden ist. C. H. Vw. Guadeloupe. S. 29. 1. 180. D. 27. 1. 248. L. 82. 251. — s. Art. 1686.

10. Der Miteigenthümer einer ungetheilten Liegenschaft, auf dem Ankaufe des Bodens und einem in Gemeinschaft geschehenen Baue beruhend, dem in Versteigerung das Ganze zugeschlagen wird, wird als Eigenthümer des Ganzen ab initio betrachtet; folglich ist die Liegenschaft im Ganzen seinen Unter-

pfandsgläubigern verhaftet. Paris. S. 27. 1. 171. D. 25. 883. 1. 82.

11. Jeder Berechtigte an einer Erbschaft oder Gemeinschaft kann, selbst vor aller Theilung, für seinen Antheil die Bezahlung der Forderungen betreiben, welche der Erbschaft oder Gemeinschaft zustehen. — Vergebens würden die belangten Schuldner hiergegen einwenden, daß nur die Theilung allein bestimmen werde, welche bezüglichen Rechte den Miterben oder Theilhabern der Gemeinschaft auf diese Schuldforderungen zustehen sollen. Bourges. S. 30 2. 74. D. 27. 2. 292.

12. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. — So lange keine Richtigstellung und Theilung der Erbschaft geschehen, ist ein Miterbe nicht befugt, gegen einen Dritten seinen ungetheilten Antheil an einer Liegenschaft in Anspruch zu nehmen, welche nach seiner Behauptung zur Erbschaft gehört. Bourges. S. 32. 2. 51.

s. Art. 1476. 1492.

(13) Eine Urkunde, worin ein Miterbe die Gesamtheit seiner Erbrechte einem oder mehreren seiner Miterben abtritt, ist so wie eine Urkunde, welche die Cession des unabgetheilten Antheils eines Miterben an einem Theile der Liegenschaften der Erbschaft enthält, einer Theilung nicht zu vergleichen, deren Wirkung wäre, den Gläubigern des Cedenten die ihnen bestellten Unterpfänder zu entziehen, als in so weit jenes Rechtsgeschäft die unabgetheilte Gemeinschaft unter den Miterben gänzlich aufhebt. — Wenn diese Gemeinschaft fortbesteht, so muß das Rechtsgeschäft lediglich als ein Kauf betrachtet werden. Cass. Seine. R. G. 1833. 1. 66

(14) Der Miteigenthümer, welcher Steigerer wird, ist, wie jeder andere Steigerer, an die Gedinge in dem Verzeichnisse der Lasten gebunden, so viel die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung wegen Erfüllung der Vertragsbedingungen u. a. angeht. C. H. Bw. Guadeloupe. J. 19. S. 1834 1. 523. — s. Art. 1872.

(15) Die Rechtsdichtung des Art. 883. ist auf den Fall zu beschränken, wo in Folge des hinzugekommenen Rechtsgeschäftes der unabgetheilte Besitz unter sämtlichen Erben ein Ende genommen hat; sie ist unstatthaft, wenn derselbe bei einem Theil der Erben noch fortbesteht. C. H. Bw. Paris. J. 19. S. 1835. 1. 341.

(16) Die Regel, daß in der Erbvertheilung nur eine Erklärung, nicht eine Verleihung des Eigenthums liege, und jeder Miterbe eben so angesehen werde, als hätte er alles, was in seinem Loos enthalten, allein und unmittelbar geerbt, und an den übrigen Erbschaftsstücken niemals ein Eigenthum gehabt, ist auf die Erbschaftsforderungen eben so anwendbar, wie auf

883. alle andere Güter der Erbschaft. Es gibt nicht bezüglich auf die Forderungen eine Theilung kraft Gesetzes, deren Wirkung wäre, den Miterben ein endgültiges Recht an jenen Forderungen, im Verhältniß ihres Antheils an der Masse einzuräumen. Diesem nach sind gerichtliche Zugriffe, welche vor der Theilung von persönlichen Gläubigern eines Miterben auf eine Erbschaftsforderung veranlaßt worden sind, ihrer Wirkung nach vom Erfolge der Theilung abhängig, und haben keinen Gegenstand mehr, wenn in Folge der Theilung die ganze Forderung in das Loos eines andern Miterben übergeht. C. H. Vw. Guadeloupe. R. G. 1837. 1. 106. *)

† Miterben sollen nach L. S. 883. so angesehen werden, als ob jeder seinen Erbtheil unmittelbar vom Erblasser erhalten hätte, also nur ein Eigenthumsübertrag vorgegangen wäre. Hohnh. III. 11.

884. Die von einem Miterben dem andern versprochene Währschaft, so lange sie nicht eigens für diesen Fall zugesichert wurde, ist auf solchen Verlust nicht anwendbar, der von Handlungen des Staatsoberhauptes herrührt. Bordeaux. S. 26. 2. 248. D. 24. 2. 183. **) — s. Art. 1626. 1696. 2103. Nro. 8. 2109.

† Erben sind sich Gewährleistung schuldig wegen Entwährungen aus einer der Theilung vorhergegangenen Ursache. N. Jahrb. I. 262.

885. s. Art. 1214.

886. In Erbvertheilungssachen, vor wie seit dem Code, muß der Miterbe den Verlust einer Rente tragen, welche in sein Loos gefallen ist, wenn die Unzahlbarkeit des Schuldners erst nach der Theilung eintrat. — Der Art. 886. hat in dieser Hinsicht nur darin ein neues Recht eingeführt, was die Dauer der Währschaftsklage unter Theilungsgenossen betrifft. C. H. Vw. Bourges. S. 17. 1. 397. D. 15. 1. 85. L. 49. 378.

Fünfter Abschnitt.

Von Umstoßung der Theilung.

887. 1. Die Verkürzung, welche die Umstoßung im Falle einer Gemeinschaftstheilung begründet, die durch Versteigerung bewirkt wird, ist die von mehr als einem Viertel, wie Art. 887. bestimmt; es ist keine Verkürzung von sieben Zwölftel erforderlich. Der Theilungsgenosse als Käufer kann nicht, wie wenn es sich von Umstoßung eines Verkaufes wegen Verkürzung handelte, das Zehntel des Preises sich vorbehalten, auf welchen eine Abschätzung durch Sachverständige den Werth der Liegenschaften bestimmt hat. Er muß seinen Theilungsgenossen die vollständige

---

*) Von den rechtlichen Wirkungen der Erbtheilung. Zachar. IV. 625.

**) Der Code kennt keinen Unterschied zwischen elterlichen Theilungen und andern, in Bezug auf Gewährleistungspflicht. Brauer V. 729.

Ergänzung seines Antheils an der Gemeinschaft leisten. Paris. 887. S. 14. 2. 269. L. 38. 221.

2. Wenn ein Vater seinen Kindern sein sämtliches Vermögen gegen ein Leibgedinge übergibt, so kann der Verkauf, welchen eines seiner Kinder zu Gunsten eines seiner Geschwister von Rechten macht, die ihm als Folge jener Uebergabe zugehörten, nicht als ein Vertrag über die Erbschaft einer lebenden Person betrachtet werden. — Ein solcher Verkauf ist als eine Theilungshandlung anzusehen, und als solche der im Art. 887. vorgesehenen Umstoßung unterworfen. C. H. Bw. Dijon. D. 18. 1. 277. L. 57. 101.

3 Wenn bei einer Theilung einem Miterben zu Ergänzung seiner Gebühr eine bestimmte Anzahl Maße zugewiesen, und jedes Maß zu einem gewissen Werthe angeschlagen wurde, hierin aber sich eine Benachtheiligung des Miterben ergibt, so kann derselbe von den übrigen die Gewährleistung verlangen, selbst wenn das Fehlende weniger als ein Viertel betrüge. — In solchem Falle ist keine Verkürzung im gesetzlichen Sinne vorhanden. Bordeaux. S. 29. 2. 172. D. 27. 2. 151.

4. In solchem Falle handelt es sich nicht von einer nachzuweisenden und auszugleichenden Verkürzung, sondern von einer zu vollziehenden und aufrecht zu erhaltenden Uebereinkunft. C. H. Bw. Paris. S. 27. 1. 191. D. 25. 1. 41. L. 77. 465.

5. Der Irrthum kann einen Umstoßungsgrund bei Theilungen abgeben: namentlich in dem Falle, wo ein Theilungsgenosse sich nur als Erbberechtigter dargestellt, und aus Irrthum unterlassen hat, seine Eigenschaft als Geschenknehmer geltend zu machen. Toulouse S. 24. 2. 115. D. 22. 1. 112. L. 70. 173.

s. Art. 892. 1077. 1079. 1109. 1111. 1115. 1116. ff. 1304. 1674. 1677. 1681.

(6) Der Gläubiger eines Miterben, obwohl er keine Einsprache gegen die Theilung eingelegt hat, kann, als in die Rechte seines Schuldners eintretend, die Theilung wegen Verkürzung um mehr als ein Viertel anfechten. Aix. J. 19. S. 1834. 2. 320. s. Art. 1166.

(7) Der überlebende Ehegatte, welcher in die Theilung der Ehegemeinschaft zwischen ihm und dem andern Ehetheile, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalte seiner Rechte und Ersatzforderungen, eingewilligt hat, kann, so lange die Theilung nicht beendigt ist, gegen die Erben des verstorbenen Ehegatten auf das Gedinge seines Heirathsvertrages sich berufen, welches ihm das Recht gibt, dieselben von der Theilung auszuschließen, gegen Erstattung des Einbringens ihres Rechtsvorfahrers in die Ehegemeinschaft; der die Einwilligung zur Theilung begleitende Vorbehalt hat die Wirkung, in dieser Hinsicht das Recht des überlebenden Ehegatten zu bewahren. C. H. Bw. Amiens. R. G. 1836. 1. 335. *)

*) Von dem Rechte, eine Erbtheilung anzufechten. Zachar. IV. 626 —

887. † Erbtheilungen unter Großjährigen können wegen Verletzung über ein Viertel, ingleichen wegen Gewalt oder Gefährde, nur von einem Miterben, der eins oder das andere beweiset, umgestoßen werden. Hohnh. I. 285. II. 95. III. 173. IV. 217. f. V. 225.

888. 1. Die Natur der Rechtshandlungen bestimmt sich nach ihrem Inhalt, und nicht nach der Benennung, die ihnen gegeben worden ist. — Folglich ist eine Rechtshandlung, die als Vergleich bezeichnet wird, nicht für einen solchen zu achten, wenn die Parteien nicht sowohl in der Lage waren, einen Rechtsstreit zu führen, als vielmehr eine Theilung vorzunehmen. Cass. Nizza. S. 4. 1. 61. D. 2. 170. L. 7. 148.

2. Für eine Theilung, und zu Anstellung einer Umstoßungsklage geeignet, wird jede Rechtshandlung angesehen, deren Zweck ist, die ungetheilte Gemeinschaft unter den Erben aufzuheben, selbst wenn die Rechtshandlung als Vergleich bezeichnet wäre, und ein Rechtsstreit vorläge, der hierdurch zum Theil geendigt werden sollte. Nismes S. 4. 2. 624. D. 4. 2. 230.

3 Die Uebereinkunft, wodurch geschiedene Ehegatten vor der Theilung der Gemeinschaft auf ihre gegenseitigen Beibringens- und Vergütungsansprüche verzichten, wird als ein zur Theilung einschlägiges Gedinge betrachtet, und ist zur Umstoßung wegen Verkürzung geeignet. Poitiers. S. 4. 2. 502.

4. Wenn sich unter den Miterben über die Frage Streit erhebt, zu welchem Betrage jeder ein Recht habe, so ist der Vergleich, welcher diesen Streit beendigt, der Umstoßungsklage wegen Verkürzung nicht unterworfen: sogar wenn der Vergleich in der Theilungsurkunde selbst abgeschlossen wurde. Amiens. S. 22. 2 239 D. 21. 2 114 L. 63. 51.

5. Der Richter der Hauptsache ist, nach Würdigung der Thatsachen und Umstände, zur Entscheidung competent, daß eine Rechtshandlung, welche die Richtigstellung der Ansprüche mehrerer Miterben an einer und derselben Erbschaft enthält, den wesentlichen Charakter einer Theilung nicht habe: daß sie nicht sowohl eine Theilung, als eine Berichtigung sey, und hier folglich die Umstoßungsklage wegen Verkürzung nicht statt finde. — Wenigstens kann eine solche Entscheidung der Cassation nicht unterliegen. C. H. Bw. Agen. S. 23. 1. 311. D. 25 1. 103. L. 72. 247.

6. Selbst wenn ein der Theilung vorausgegangener Verkauf von Erbrechten als Theilung betrachtet werden könnte, wäre der Käufer nicht befugt, wegen Verkürzung von mehr als einem Viertel zu klagen, wenn dies eine Folge des Mißverhältnisses zwischen dem Vermögens- und Schuldenstand der Erbschaft wäre. Turin. S. 11. 2. 73. D. 9. 2. 117.

7. Wenn in einer und derselben Urkunde Miterben über Streitigkeiten wegen Gültigkeit der einem von ihnen gemachten

---

Umstoßung außergerichtlicher Theilungen. Brauer VI. 46. — Archiv f. R. II. 337.

Schenkungen sich vergleichen, und demnächst den Erbantheil 888.
eines jeden bestimmen, so ist die Umstoßungsklage wegen Verkürzung gegen den Theil des Rechtsgeschäftes nicht zulässig, welcher den Vergleich über die Schenkungen enthält; jene Verfügung, welche die Erbantheile festsetzt, ist allein zur Umstoßungsklage geeignet. Nismes. S. 20. 1. 268. D. 19. 2. 35. L. 57 512 — Toulouse. S. 30. 2. 44. D 27. 2. 286

8. u. 9. Der Vergleich eines Vaters über die Erbschaft eines vorverstorbenen Sohnes, den er in einem Heirathsvertrage begünstigt hatte, kann im Interesse seiner übrigen Kinder aufgehoben werden, wenn es sich zeigt, daß jener Vergleich dahin zielte, denselben ihren Pflichttheil zu entziehen. Selbst ein zweiter Vergleich, worin gegen Vergütung auf das Recht verzichtet würde, die Aufhebung des ersten Vergleiches wegen Verkürzung zu verlangen, muß für ungültig erklärt werden. Riom. S. 20. 2. 132.

10. Wenn ein Vater im Testamente den Erbantheil eines jeden seiner Kinder festgesetzt hat, und nach seinem Tode unter ihnen über diese Festsetzung Streit entsteht, so muß die Rechtshandlung, wodurch der Streit beigelegt, und die gegenseitigen Rechte geordnet werden, nicht wie eine ursprüngliche Theilungshandlung, sondern wie ein unumstößlicher Vergleich betrachtet werden. — Eben so, wenn Miterben die Theilung einer Liegenschaft begehren, daran einer derselben ein ausschließliches Eigenthumsrecht behauptet, wird die Rechtshandlung, wodurch dieser Anspruch, wenn er ernstlich gemeint war, geschlichtet wird, nicht als eine Theilung betrachtet, welche wegen Verkürzung wieder aufgehoben werden kann. C. H. Vw. Grenoble. S. 9. 1. 210.

11. Das Rechtsgeschäft, wodurch ein Vater seine Güter dem ältesten seiner Kinder mit der Verbindlichkeit schenkt, jedem seiner Geschwister eine bestimmte Summe zu bezahlen, um sie mit ihrem Pflichttheil auszuliefern, wird als Schenkung in Beziehung auf den ältesten, und als Theilung in Beziehung auf alle betrachtet. — Sie kann wegen Verkürzung angefochten werden, selbst von Seiten desjenigen Kindes, welches seinen bestimmten Antheil empfangen, und Quittung darüber ausgestellt hätte. — Dies ist keine Bestätigungshandlung, wodurch der Fehler der Theilungshandlung gehoben würde. C. H. Vw. Lyon. S. 15. 1. 293. D. 13. 1. 1. L. 41. 398.

12. Die Zustimmung, welche ein Miterbe bei einer Theilung zu einem früheren Theilungsverfahren, wobei er nicht mitgewirkt hat, erklärt, ist hinsichtlich seiner kein Vergleich über die erste Theilung, im Sinne des Art. 888. Diese Zustimmung entzieht ihm das Recht nicht, in der Folge die beiden Theilungen auf den Grund der Verkürzung anzufechten. Bordeaux. S. 27. 2 9. D. 25. 2. 8.

13. Die von einem Erben an seinen Miterben gemachte

888. Schenkung unter Lebenden von Gütern, welche in dem ihm zugetheilten Loose enthalten sind, kann nicht als eine Zustimmung oder Genehmigung der Theilung betrachtet werden, wodurch der Erbe des Rechtes verlustig würde, diese Theilung wegen Verkürzung anzufechten. Bourges. S. 27. 2. 41. D. 25. 2. 48. L. 77. 517.

14 Der Erbberechtigte, welcher verzichtet hat, kann einen Verzicht unter dem Vorwand einer Verkürzung nicht anfechten. Er kann die Regel nicht für sich geltend machen, welche die erste Verhandlung unter Erbberechtigten als Theilung betrachtet. C. H. Vw Lyon. S. 26 1. 9. L. 74. 137. — s. Art. 785.

s. Art. 887. 892. Nro. 1. ff. 1304. 1677. 1696. 2044. 2052.

(15) Die Cession der Erbrechte von Seiten eines Miterben an einen andern ist, wegen Verkürzung um mehr als ein Viertel, der Umstoßungsklage in so weit unterworfen, als sie den unabgetheilten Zustand gänzlich aufgehoben, und somit alle Wirkungen einer eigentlichen Theilung hervorgebracht hat. C. H. Vw. Montpellier. R. G. 1833. 1. 394.

(16) Das Rechtsgeschäft, wodurch Miterben, um jeder Uneinigkeit unter sich vorzubeugen, den Werth der zu theilenden Güter bestimmen, und die Theile festsetzen, die jeder Miterbe an den Gütern zu beziehen hat, welche in einer gemeinschaftlichen Masse gelassen werden, deren Verwaltung einem der Erben übertragen wird, ist ein Vergleich, der Umstoßung wegen Verkürzung nicht empfänglich, weil ein solches Rechtsgeschäft weder zum Gegenstande noch zum Zwecke hat, die ungetheilte Gemeinschaft aufzuheben, diese vielmehr unter den Betheiligten fortbesteht. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 31.

(17) Das Rechtsgeschäft, wodurch ein Miterbe seine Erbrechte an die Miterben cedirt oder überläßt, unter der Bedingung, daß sie die Erbschaftsschulden bezahlen, kann von dem Gerichte der Hauptsache als das ursprüngliche Rechtsgeschäft betrachtet werden, welches die Aufhebung des unabgetheilten Besitzes zum Gegenstande hat, und folglich, wegen Verkürzung von mehr als einem Viertel, umgestoßen werden kann. Bordeaux. R. G. 1837. 1. 986.

† Können Ehegemeinschafts-Theilungen wegen Verletzung über ein Viertel umgestoßen werden? Verneint. Hohnh. IV. 216. ff. — vgl. Archiv f. R. II. 334.

889. 1. Der Verkauf der Erbrechte ist gegen die Klage auf Umstoßung nicht geschützt, außer wenn der Betrag der Erbrechte ungewiß, oder in der Uebereinkunft etwas von einem Glücksvertrag enthalten ist; wenn jedoch die abgetretenen Erbrechte festgesetzt und gewährleistet sind, dann hat die Rechtsübertragung den Charakter eines gewöhnlichen Kaufes, und ist der Umstoßungsklage wegen Verkürzung unterworfen. Limoges. S. 20. 2. 81. L. 56. 311.

2. Die Umstoßungsklage wegen Verkürzung ist gegen den Verkauf von Erbrechten nicht zulässig, obwohl derselbe an Fremde geschehen ist. Paris. S. 10. 2. 538. L. 21. 201. — s. Art. 841. 889.

3. Der Verkauf der Erbrechte zwischen zwei Miterben auf Gefahr des Käufers kann nicht wegen Verkürzung über ein Viertel umgestoßen werden, selbst wenn die Erbschaft nur diesen beiden Miterben allein angefallen war, der Verkauf die Stelle der Theilung vertritt, und die ungetheilte Gemeinschaft aufhebt. Bordeaux. S. 27. 2. 165.

4. Der Verkauf von Erbrechten kann wegen Verkürzung angefochten werden, wenn der Käufer dabei keine Gefahr zu besorgen hatte. Orleans. S. 31. 2. 200.

4 b. Selbst wenn in der Urkunde gesagt wäre, daß der Verkauf auf Gefahr des Cessionars geschehe; wenn aus andern Ausdrücken hervorgeht, daß in der That keine Gefahr für ihn vorhanden war, wenn er z. B. erklärt hat, daß er das Vermögen, so wie die Lasten und Schulden der Erbschaft genau könne. Lyon. S. 20. 2. 26. D. 17. 2. 18. L. 57. 520. — Toulouse. J. 19. S. 1835. 2. 286. — Lyon. R. G. 1836. 2. 238.

5. Die Rechtshandlung, wodurch ein Miterbe seine Erbrechte einem andern Miterben verkauft, ist ein im Vollzuge seines Inhalts untheilbarer Familienvertrag: so daß, wenn der Preis der Cession eine in Früchten bestehende Rente ist, der Schuldner nicht verlangen kann, daß diese nach gesetzlichem Maßstabe in Geld umgewandelt werde, selbst nicht unter dem Vorgeben des Wuchers. Riom. S. 18. 2. 213.

6. Es ist kein Verkauf der Erbrechte im Sinne des Art. 889. wenn der Verkäufer nicht die Gesamtheit seiner Erbrechte abgetreten hat. C. H. Vw. Dijon. S. 31. 1. 327.

(7) Der Art. 889. der von der Umstoßungsklage wegen Verkürzung den Verkauf von Erbrechten ausnimmt, welcher unter Miterben auf Gefahr des Cessionars geschlossen worden, ist auch auf den Fall anwendbar, wo, nachdem Eltern ihr gesamtes Vermögen an ihre Kinder mit der Bedingung, ihre sämtlichen Schulden zu zahlen, abgetreten haben, eines der Kinder seinen Geschwistern seine unabgetheilten und unbestimmten Ansprüche an das abgetretene Vermögen verkauft. — Ein solcher Verkauf, obgleich er nur das gegenwärtige Vermögen begreift, und nur auf die gegenwärtigen Schulden der Geschenkgeber sich erstreckt, muß einem Verkaufe von Erbrechten gleich geachtet werden, und da er folglich den Charakter eines Glücksvertrages hat, ist er der Umstoßungsklage wegen Verkürzung nicht unterworfen. C. H. Vw. Bourges. J. 19. S. 1835. 1. 952. s. Art. 1675. 890.

(1) Das Gericht kann, ohne vorher ein Gutachten Sachverständiger zu erheben, eine Klage auf Aufhebung einer Theilung wegen Verkürzung verwerfen, wenn aus den Prozeßverhandlungen und Urkunden sich ergibt, daß keine Verkürzung be-

890. steht, zumal wenn eine bestimmte Nachweisung der Thatsachen, aus welchen die Verkürzung sich ergeben soll, nicht statt gefunden hat. C. H. Vw. Paris. J. 19. S. 1834. 1. 31.—s. Art. 888. Nr. 16.

(2) Eben so im entgegen gesetzten Falle. Bordeaux. R. G. 1837. 1. 986.

891. Die Befugniß, welche der Art. 891. dem Beklagten verleiht, einer Umstoßungsklage abzulehnen, wenn er dem Kläger seinen Erbtheil ergänzt, findet nicht allein bei Theilungen unter Miterben statt, sondern kann gleichmäßig im Falle einer von einem Ahnen gemachten Theilung ausgeübt werden. Grenoble. S. 25. 2. 171. — s. Art. 883. 1079. 1681. — Im entgegengesetzten Sinn entschieden. Toulouse. J. 19. S. 1834. 2. 123.

892. 1. Die Veräußerung, welche ein Miterbe mit den in seinem Loose begriffenen Gegenständen ganz oder theilweise vorgenommen hat, ist für ihn kein Hinderniß, wenn er in der Folge eine Umstoßungsklage wegen Verkürzung anstellen will. Hier ist der Art. 892. nicht anwendbar. Paris. S. 7. 2. 1041. L. 17. 471. — Bourges S. 27. 2. 41. — Bordeaux. S. 27. 2. 9.

(1) b. Wenn anders nicht dargethan ist, daß er zur Zeit der Veräußerung Kenntniß von der Verkürzung hatte. C. H. Vw. Poitiers R. G. 1833. 1. 209. — Agen. R. G. 1836 2. 266.

2. Im entgegen gesetzten Sinn entschieden. Grenoble. S. 25. 2. 405. — C. H. Vw. Agen. S. 30. 1. 88. — Grenoble. S. 32. 147. — s. Art. 1338.

(2) b. Auf Gefährde oder Gewalt beschränkt. Toulouse. R. G. 1833. 2. 317.

3. Die Ausnahme des Art. 892. von dem allgemeinen Grundsatze des Art. 1338. über die Bestätigung der Rechtsgeschäfte, nach welcher, im Falle von Betrug oder Gewalt, der Miterbe, der Veräußerung ungeachtet, befugt ist, die Theilung anzufechten, wenn die Veräußerung vor entdecktem Betrug oder beseitigtem Zwange vorgenommen worden ist, kann nicht auf den Fall der Verkürzung ausgedehnt werden. Poitiers. S. 30. 2. 209. s. Art. 887. 888. und die Notizen.

(4) Der Miterbe, welcher nach angestellter Umstoßungsklage wegen Verkürzung sein Loos ganz oder theilweise verkauft, verliert hierdurch die Befugniß nicht, seine Umstoßungsklage zu verfolgen, wenn er im Kaufvertrage das Recht sich vorbehalten hat, die Verkaufsgegenstände wieder an sich zu ziehen, in dem Falle, wo sie in Folge einer neuen Theilung wieder zur Masse eingeworfen werden müßten. Grenoble. J. 19. S. 1835. 2. 554.

(4) b. Die im Wege gerichtlichen Zugriffes geschehene Veräußerung der im Loos eines Miterben begriffenen Liegenschaften ist kein Hinderniß der von diesem Miterben schon vorher angestellten Umstoßungsklage, zumal wenn der Zugriff auf Betreiben der Umstoßungsbeklagten statt gehabt hat. Ebend.

Berichtigungen
zum ersten Bande.

Seite IV Zeile 6. statt gehend; lies: gehend,

„ VII Z. 17. statt Villeneuve lies: de Villeneuve.

„ IX Z. 10. ist zwischen Lüttich und Trier einzuschalten: Rom.

„ 378. Z. 7, 8, 10. statt Schleuse lies: Wehr.

„ 440. Z. 2. v. u. lies: unter Institution contractuelle werden theils Heiraths-Schenkungen, theils die freiwillige ꝛc.

„ 501. Z. 2. v. u. statt Looskaufs lies: Loskaufs.